

Bericht

Königlichen Königlich-Preussischen Landes-Verwaltungsraths über die Geschäftsführung
der Provinzial-Verwaltung.

Anlagen.

I. General-Verwaltung.

Verwaltungs-Verordnungen, welche den Provinzial-Verwaltungsrath betreffen, sind im Anhange I. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second paragraph of faint, illegible text.

Faint text, possibly a signature or date, located in the lower right quadrant.

Handwritten text in the center of the page, possibly a name or title.

Bericht

des

Rheinischen Provinzial-Verwaltungsraths über die Ergebnisse der provinzialständischen Verwaltung.

Nach Vorschrift des §. 3 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (G. S. S. 469) beehren wir uns dem Provinzial-Landtage im Anschlusse an unseren letzten Bericht vom März 1875 den nachstehenden Verwaltungsbericht zu erstatten:

I. Central-Verwaltung.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat seit dem letzten Provinzial-Landtage die Mitglieder Hauptmann a. D. Münster, Kaufmann Wachter und Rentner Aldringen durch den Tod verloren.

Personalien.

Nachdem die durch den Provinzial-Landtag erfolgte Wahl des Freiherrn von Landsberg zum Landes-Direktor der Rheinprovinz Allerhöchsten Orts bestätigt worden war und auch der beschlossene Nachtrag zu dem Organisations-Regulative vom 27. September 1871 durch den Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1875 die erforderliche Genehmigung erhalten hatte, hat der Landes-Direktor Freiherr von Landsberg zu Anfang December 1875 seine Funktionen nach Maßgabe der vom 23. Rheinischen Provinzial-Landtage beschlossenen Geschäfts-Instruction angetreten.

Für die ständische Centralstelle wurden nach Maßgabe des vom 24. Rheinischen Provinzial-Landtage beschlossenen Supplementar-Etats zum zweiten Oberbeamten und Justitiar der bisherige erste Beigeordnete der Stadt Düsseldorf, Landgerichts-Assessor a. D. Fritzen, zum dritten Oberbeamten der Kreis-Assessor von Metz in Colmar, sowie zu oberen Baubeamten der Baumeister Dreling in Wesel, und der königliche Bau-Inspcctor Sachse in Wittlich gewählt. Sämmtliche Wahlen haben auf eine Zeitdauer von zwölf Jahren stattgefunden.

Das erforderliche Personal zur Wahrnehmung der Secretariats-, Cassen- und Sanzleigeschäfte wurde auf Grund der bestehenden Etats angesetzt, so jedoch, daß die Rentmeister und Rechnungs-Revisor-Stelle einstweilen nicht definitiv besetzt sind, sondern durch Secretaire der Centralstelle commissarisch wahrgenommen werden.

Für die sehr ausgedehnte Verwaltung haben sich die angemieteten Diensträume in der Kronprinzenstraße 43/47 als zu beschränkt erwiesen und wir haben zur Anmietung eines weiteren Hauses und zur Annahme eines dritten Boten Ermächtigung ertheilen müssen, wodurch die entsprechenden Etats-Credite pro 1877 haben überschritten werden müssen.

Organisation der
Straßenbau-
Verwaltung und
Fondsbeschaffung für
die Letztere durch die
Provinzial-Umlage.

Das Regulativ, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staats-Straßen zu Einem Provinzialstraßen-Fonds hat erst unterm 17. Januar 1876 die staatliche Genehmigung erhalten und ist durch die Rheinischen Amtsblätter publicirt worden.

Die königliche Staats-Regierung hat zufolge eines Erlasses vom 26. October 1875 bei Prüfung des vom Provinzial-Landtage beschlossenen Regulativs nur zu erinnern gefunden, daß das Regulativ eine Bestimmung nicht enthalte, wonach hinsichtlich der Besetzung der Stellen der Chaussée-Aufseher und Chaussée-Wärter mit Militär-Invaliden die in Ansehung der Städte erlassenen Vorschriften anzuwenden seien und daß die im §. 11 des Regulativs bezüglich des Kreises Weklar getroffene Bestimmung nicht auch auf den Kreis Meisenheim ausgedehnt sei. Um zu vermeiden, daß die Organisation der Wegeverwaltung in der Rheinprovinz verzögert werde, was im Falle vorgängiger Anhörung der Provinzialstände über die angeregten Ergänzungen des Regulativs kaum zu umgehen gewesen wäre, hat der Provinzial-Verwaltungsrath den beiden angeregten Modificationen seine Zustimmung ertheilt und hieran den Vorbehalt geknüpft, dem nächsten Provinzial-Landtage über den stattgefundenen Ausgleich zu berichten und, wie hiermit geschieht, Indemnität nachzusuchen.

Antrag
auf Indemnität.

Nach Genehmigung des Regulativs war zunächst nur in die Fondsverwaltung einzutreten.

Nach §. 5 des vorgedachten Regulativs geht nämlich die Verwaltung des Provinzialstraßen-Fonds vom 1. Januar 1876, die Verwaltung der Straßen- und Wegebauangelegenheiten an einem von der Staats-Regierung und dem Provinzial-Verwaltungsrathe näher zu vereinbarenden Zeitpunkt, an den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe über.

Dieser Vereinbarung mußte die in demselben Paragraphen vorgesehene Eintheilung der Rheinprovinz in ständische Wegebau-Inspektions-Bezirke vorhergehen.

Nach dem vom 24. Rheinischen Provinzial-Landtage festgesetzten Special-Etat für die örtliche Straßen-Verwaltung war eine Eintheilung der ganzen Provinz in 16 Wegebau-Inspektions-Bezirke in Aussicht genommen. Der Ausführung dieses Projectes traten aber erhebliche Schwierigkeiten, insbesondere der Umstand entgegen, daß in den Gebirgskreisen der Eifel die Inspektions-Bezirke eine zu große räumliche Ausdehnung hätten bekommen müssen. Es schien daher geboten, die Eintheilung in 17 Bezirke vorzunehmen.

Antrag.

Diese Eintheilung ist der neuen Etats-Vorlage zu Grunde gelegt und es wird beantragt, dies nachträglich pro 1877 genehmigen zu wollen.

In einem an sämtliche Herren Mitglieder des Provinzial-Landtages zur Vertheilung gebrachten Handbuche „Zusammenstellung der für den provinzialständischen Verband und die provinzialständische Verwaltung der Rheinprovinz seither ergangenen Gesetze, Reglements und sonstigen Bestimmungen von allgemeinem Interesse“ ist die Eintheilung in 17 Wegebau-Inspektions-Bezirke und auch die für die Wegebau-Inspectoren der Provinz erlassene Geschäfts-Anweisung zum Abdrucke gebracht. Die Wegebau-Inspektions-Bezirke sind zum Theil definitiv, zum Theil commissarisch besetzt worden wie folgt:

I. Inspektionsbezirk Kreuznach, Wegebauinspector Borggreve.					
II.	do.	Saarbrücken	do.	Becherer.	
III.	do.	Trier	do.	Dau.	
IV.	do.	Wittlich	do.	Marcks.	
V.	do.	Prüm	do.	Haße.	
VI.	do.	Cochem	do.	Becker.	
VII.	do.	Coblenz	do.	van der Pfäfen.	
VIII.	do.	Altenkirchen	do.	Müller.	
IX.	do.	Aachen	do.	Rubarth.	
X.	do.	Düren	do.	Lüngner.	
XI.	do.	Bonn	do.	Sttenbach.	
XII.	do.	Siegburg	do.	Holzberger.	
XIII.	do.	Cöln	do.	Maaßen.	
XIV.	do.	M.-Glabbach	do.	Court.	
XV.	do.	Wesel	do.	Ulbrich.	
XVI.	do.	Düsseldorf	do.	Beckerling.	
XVII.	do.	Esberfeld	do.	Mesek.	

Als Termin zur Uebernahme der directen Straßenbauverwaltung in der Rheinprovinz ist der 1. April des laufenden Jahres mit der Königlichen Staats-Regierung vereinbart worden und die Vorverhandlungen zur Uebernahme sind im Gange.

Zur Errichtung von Special-Kassens für die einzelnen Wegebauinspectionsbezirke sind Verhandlungen mit Gemeinde-Empfängern der Provinz angeknüpft, nach welchen diesen bereits mit Erhebungen für die Provinz betrauten Beamten Nebencassen übertragen werden sollen.

Im Uebrigen wird Bezug genommen auf den in sep. zur Vorlage gebrachten Etat für die Provinzialstraßen-Verwaltung pro 1878/80.

Bei der Fondsverwaltung für die Provinzialstraßen pro 1876 fanden die Bedürfnisse für die vormaligen Staatsstraßen aus der durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 disponibel gestellten bezüglichen Jahres-Rente Deckung, wobei allerdings die Ansprüche der einzelnen Königlichen Regierungen, welche insbesondere auf den thatsächlichen Zustand der einzelnen Straßen und die Unzulänglichkeit der früher zur Disposition gestellten Mittel hinwiesen, erheblich reducirt werden mußten.

Die Bedürfnisse für die vormaligen Bezirksstraßen mußten bei dem Wegfalle der früheren Individual-Erhebung besonderer Bezirksstraßenzuschläge und bei dem Wegfalle der früheren Weggeld-Erhebung auf den Bezirksstraßen in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 8 und 12 des mehrgedachten Regulativs vom 17. Januar 1876 durch eine besondere Provinzial-Umlage aufgebracht werden.

Unter Zugrundelegung der Vorausschläge des vom 22. Rheinischen Provinzial-Landtage genehmigten, für die Ausgabe in Kraft bleibenden Etats und bei Berücksichtigung der vom 23. und 24. Rheinischen Provinzial-Landtage beschlossenen Erhöhung der Bezirksstraßenzuschläge für einzelne vormalige Bezirksstraßen-Verbände besonders am Niederrhein, sowie bei Berücksichtigung der von den Königlichen Regierungen geforderten Unterhaltungsfonds, endlich bei dem Umstande, daß für Unterstützung des Straßenbaues nach §. 4 des Dotationsgesetzes und für die Straßen-Neu- und Umbaukosten aus der Dotationsrente bei Feststellung des Haupt-Etats nur 128,018 M. übrig geblieben waren, war es nothwendig, die Umlage pro 1876 und 1877 gleichmäßig auf rund 3,000,000 M. mit der Maßgabe zu normiren, daß die auf die Kreise Weklar und Meisenheim fallenden Beträge dieser Summe unerhoben bleiben sollten, da diese Kreise von der Umlage nach §. 11 l. e. bis auf Weiteres befreit sind.

Durch die verspätete Genehmigung des Straßen-Regulativs ist auch die Herbeischaffung aller zur Ausschreibung der Provinzial-Umlage pro 1876 erforderlichen Unterlagen erst spät im laufenden Etats- und Rechnungs-Jahre zu ermöglichen gewesen, und hat daher in vielen Kreis- und Communalverbänden, deren Steuerzahler den Wegfall der Individual-Bezirksstraßenzuschläge gern gesehen, aber nicht daran gedacht hatten, daß für dieselben auf anderem Wege Ersatz geschafft werden müsse, unangenehm überrascht und zu Petitionen und Vorstellungen der Vertreter dieser Verbände Anlaß gegeben.

Es ist im Einzelnen entgegnet worden, daß das Verlangen der Gemeindebehörden auf Mittheilung der Provinzial-Umlage vor der Aufstellung ihrer Communal-Etats nur als berechtigt anerkannt werden könnte.

Es war auch Seitens der Verwaltung lebhaft bedauert worden, daß die Provinzial-Umlage für das Jahr 1876 nicht früher als geschehen, ausgeschrieben werden konnte.

Dem vom 24. Rheinischen Provinzial-Landtage unterm 15. September 1875 beschlossenen Straßen-Regulativ war aber, wie schon angeführt, erst auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 27. Dezember 1875 Seitens der Herren Ressortminister unterm 17. Januar 1876 die staatliche Genehmigung erteilt worden und diese Genehmigung am 28. Januar 1876 bei der Verwaltung eingegangen. Unter thunlichster Beschleunigung wurde sodann bereits in der Sitzung vom 23./24. Februar vorigen Jahres die zu erhebende Umlage nach dem vorangegebenen Bedürfnisse festgestellt und der Landes-Director zu deren Ausschreibung auf die Kreise der Provinz ermächtigt, welche erst erfolgen konnte, nachdem die damals noch vollständig fehlenden nöthigen Unterlagen von den Königlichen Regierungen der Provinz beschafft worden waren.

Hieraus dürfte zur Genüge hervorgehen, daß die Ausschreibung der Umlage pro 1876 vor Eintritt des Etatsjahres unmöglich war und sich ohne Verschulden der ständischen Verwaltung so spät in das Etatsjahr hinein verzögert hat.

Für 1877 sind die Herren Landräthe der Provinz bereits unterm 18. October 1876 auf die sich gleichbleibende Umlage hingewiesen worden und die definitive Vertheilung erfolgte am 10. Januar 1877. Seitens der Städtevertretungen ist jedoch auch der zu Grunde gelegte Vertheilungs-Maßstab, nämlich die Ist-Einnahme an directen Steuern, angegriffen worden. Für die östlichen Provinzen ist dieser Vertheilungs-Maßstab für die Aufbringung der Provinzial-Abgaben im §. 106 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 ausdrücklich vorgeschrieben und der 22. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Plenar-Sitzung vom 9. Juni 1874 auf Grund des Referats vom 10. Mai 1874 (S. 92 und 367 der gedruckten Landtags-Verhandlungen) sich mit der künftigen gleichmäßigen Repartition der Kosten nach dem Maßstabe der gesammten directen Staatssteuern auf die ganze Provinz einverstanden erklärt.

Die Kapitalzinsen und Bestände sowie die Schulden der vormaligen einzelnen Bezirks-Straßenverbände konnten bei der Ausschreibung der Umlage pro 1876 in Gemäßheit der Bestimmung im §. 8 des Regulativs vom 17. Januar 1876 noch nicht in Anrechnung gebracht werden, weil definitive Rechnungs-Resultate nicht vorlagen. Die Anrechnung ist bei Ausschreibung der Umlage pro 1877 auf Grund der mitgetheilten Ergebnisse der Finalabschlüsse der Königl. Regierungen erfolgt, während die Rechnungen noch sämmtlich ausstehen.

Wegen künftiger Publication der ständischen Haushalts-Etats in den Rheinischen Amtsblättern wird dem Provinzial-Landtage eine besondere Vorlage gemacht werden.

Ueber die geleisteten Ausgaben für Zwecke der Provinzialstraßen-Verwaltung können wir zur Zeit im Detail noch nicht berichten, da ein Final-Abschluß noch nicht vorliegt und noch nicht alle Ansprüche aus dem Rechnungsjahr 1876 gedeckt sind.

Der vom 23. Rheinischen Provinzial-Landtage aus Anlaß einer Petition verschiedener Rheinischen Gemeinden um Ausgleich der Einquartirungsklast im Frieden uns gewordenen Auflage zur Berichts-Erstattung wird in sep. genügt werden.

II. Rechnungs-Resultate pro 1875 und 1876 bei der Central-Verwaltung.

Die vom 24. Rheinischen Provinzial-Landtage bechargirte Rechnung über die Kosten der provinzialständischen Centralverwaltung pro 1874 hatte mit einem Vorschusse von 30,487 M. 57 Pf. und mit einem Einnahme-Reste von 1988 M. abgeschlossen, welche in das Jahr 1875 übernommen worden sind.

Da nach dem Verwaltungsberichte an den 23. Rheinischen Provinzial-Landtag die erhoffte und noch besonders erbetene Ueberweisung der nach dem Gesetze vom 30. April 1873 auf die Rheinprovinz entfallenden Dotationsrente auch im Laufe des Jahres 1875 in der ersten Zeit noch nicht zu erwarten stand, so mußten die für die Etats der Central-Verwaltung, die Taubstummen-, Blinden- und Hebammen-Anstalt zur Ausschreibung auf die Kreise der Provinz nach Maßgabe der Ist-Einnahme an directen Steuern des Vorjahres vorgesehenen Bedürfnißbeiträge pro 1875 ausgeschrieben werden, und zwar für die Centralverwaltung mit Rücksicht auf die im Jahre 1874 in Erwartung der Dotationsrente unterlassene Ausschreibung von Beiträgen nicht nur die etatsmäßige Beitragssumme pro 1875, sondern auch der aus dem Jahre 1874 zu übernehmende Vorschuß. Letzterer betrug wie oben angegeben 30,487 M. 57 Pf.

Hierzu kamen nach dem vom 22. Rheinischen Provinzial-Landtage genehmigten Etat pro 1874/76:

Zu übertragen: 30,487 M. 57 Pf.

	Uebertrag:	30,487 M. 57 Pf.
a. an gewöhnlichen Verwaltungskosten		84,750 " — "
b. an Kosten des Provinzial-Landtages		36,000 " — "
Weiter traten noch hinzu in Folge Beschlusses des 23. Rheinischen Provinzial-Landtages die veranschlagten Diäten und Reisekosten der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatz-Commissionen (§. 30 Nr. 4 des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874) mit		6,000 " — "
		<u>157,237 M. 57 Pf.</u>
Die Gesamt-Umlage pro 1875 betrug demnach		
Die Einnahmen bei der Central-Verwaltung bestanden pro 1875 im Uebrigen:		
1. in den obengedachten Einnahme-Posten von 1,988 M. nach Abzug eines Ausfalles von 4 M.		1,984 " — "
2. in dem etatsmäßigen Verwaltungskosten-Beitrage der Provinzial-Feuer-Societät		6,000 " — "
3. in verschiedenen anderen Einnahmen		5,165 " 22 "
		<u>170,386 M. 79 Pf.</u>
Gesamt-Einnahme		

Die Ausgaben haben betragen:

1. Vorschuß aus der Rechnung pro 1874, wie oben	30,487 M. 57 Pf.
2. Kosten des Provinzial-Landtages:	
a. des 23.	17,218 M. 04 Pf.
b. des 24.	25,148 " 62 "
c. Diäten und Reisekosten der provinzialständischen Commissionen für Bezirksstraßen	435 " — "
	<u>42,801 " 66 "</u>
3. Diäten und Reisekosten des Vorsitzenden und der Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths	6,861 " 40 "
4. Dispositionsfonds des Provinzial-Verwaltungsraths	90 " — "
5. Gehälter der Beamten	38,011 " 22 "
6. Diäten und Reisekosten der Beamten	1,676 " 10 "
7. Sächliche Ausgaben der Verwaltung (Miethe für Bureau-localien, Bureau-Inventar, Druckkosten, Schreibmaterialien und sonstige Bureaubedürfnisse, Geschäftsbibliothek, Portobeträge, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Bureau's	10,838 " 01 "
8. Dispositionsfonds des Landtags-Marschalls	233 " 35 "
9. Zu unvorhergesehenen Fällen	1,080 " 12 "
10. Zu Diäten und Reisekosten der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatz-Commissionen	4,089 " 70 "
	<u>136,169 " 13 "</u>
Gesamt-Ausgabe	
Es ergab sich mithin ein Bestand von	34,217 M. 66 Pf.

welcher in die Rechnung pro 1876 übernommen ist.

Die Rechnungs-Resultate für das Jahr 1876, für welches vom 24. Rheinischen Provinzial-Landtage in Folge des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 ein besonderer Etat genehmigt worden ist, stehen noch nicht fest, da der Final-Abschluß erst am 16. April dieses Jahres stattfindet

Ueberweisung der
Provinzial- und Kreis-
fonds und deren
Aneinandersehung.

Durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers des Innern vom 30. December 1875 wurde eine Nachweisung über die Bestände des Dotationsfonds der Provinzial- und Kreisverbände nach dem Gesetze vom 30. April 1873, welche nach den Bestimmungen in den §§. 3, 17 und 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 an die daselbst bezeichneten Provinzialverbände zc. zc. zu vertheilen waren, mitgetheilt. Nach demselben waren bei dem gedachten Fonds am 2. Januar 1876 25 verschiedene Gattungen von zinstragenden Effecten im Nennwerthe von 5,982,900 Thln. und 528,000 Gulden süddeutscher Währung, zusammen 18,853,842 M. 86 Pf. und einschließlich der am 1. Januar 1876 fälligen Zinsen ein Baarbetrag von 280,597 M. 89 Pf. vorhanden.

Bei der Vertheilung dieser Bestände auf die einzelnen Provinzial-Verbände zc. zc. und zwar der Effecten nach dem in den §§. 17 und 26 des Dotations-Gesetzes vom 8. Juli 1875 bestimmten Berliner Börsen-Course unter Berücksichtigung der Zinsen bis zum 1. Januar 1876 ist auf die Rheinprovinz ein Betrag von 3,487,144 M. 51 Pf. gefallen, und zwar in Effecten 3,434,404 M. 32 Pf. und in Baar 52,740 M. 19 Pf. Dieser Betrag ist durch Rescript des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 18. Februar 1876 überwiesen worden.

Die Vertheilungs-
Nachweisung liegt im
Bureau des Landtags
offen.

Nach dem vom 24. Rheinischen Provinzial-Landtage genehmigten Etat pro 1876 ist die Dotation der Provinz nur bezüglich der im Gesetze angegebenen Kapitalsumme zur Erhaltung bestimmt, während die Kreis-Dotation nach Kapital und Zinsen aufgespart werden soll. Der Provinzialfonds und Kreisfonds sind nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 3 und im 2. Abfage des §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 beziehungsweise nach Verhältnis der dort aufgeführten Dotationssummen von 2,326,635 M. und 1,000,233 M. auseinandergesetzt und überwiesen:

	Dem Provinzial- fonds.	Dem Kreisfonds.
	M	M
1. Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn	12000	6000
2. Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn Lit. B	234900	101100
3. Prioritäts-Obligationen der Hannover-Altenbekener Eisenbahn, Serie I.	9000	3600
4. Prioritäts-Obligationen der Hannover-Altenbekener Eisenbahn, Serie II.	401400	172200
5. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn, Lit. B.	401400	172800
6. Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn, III. Emission	6900	2700
7. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, Lit. D.	300	—
8. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, Lit. E.	1500	1500
9. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, Lit. F.	1500	1500
10. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, Lit. G.	7500	3000
11. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, Lit. H.	6000	900
12. Prioritäts-Obligationen der Cöln-Erfelder Eisenbahn	3900	1800
13. Prioritäts-Obligationen der Dortmund-Soester Eisenbahn, I. Serie	7500	3000
Zu übertragen:	1093800	170100

	Dem Provinzial- fonds. M	Dem Kreisfonds. M
Uebertrag:	1093800	470100
14. Prioritäts-Obligationen der Schleswigischen Eisenbahn	34800	15000
15. Prioritäts-Obligationen der Düsseldorf-Erfelder Eisenbahn, Serie II.	900	600
16. Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Erfelder, Kreis Glad- bacher Eisenbahn, Serie I.	1800	600
17. Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Erfelder, Kreis Glad- bacher Eisenbahn, III. Emission	3000	1500
18. Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn, III. Emission	300	300
19. Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahn VI. Emission, Lit. B.	420900	180900
20. Schuldverschreibungen der Preuß. Staats-Anleihe de 1868 A.	733500	315000
21. Schuldverschreibungen der Preuß. Staats-Anleihe de 1850	3000	—
22. Schuldverschreibungen der Preuß. Staats-Anleihe de 1852	36600	15600
23. Schuldverschreibungen der Preuß. Staats-Anleihe de 1853	19500	8400
24. Schuldverschreibungen der Preuß. Staats-Anleihe de 1862	15000	7500
	2363100	1015500
	Gulden.	Gulden.
25. Nassauische Staats-Obligationen de 1859	30000	13500
26. Nassauische Staats-Obligationen de 1862	24500	11600
27. Nassauische Staats-Obligationen de 1853	1000	—
28. Nassauische Staats-Obligationen de 1858	14000	5000
	69500	30100
	oder	oder
	119142 M. 86 Pf.	51600 M.
	2482242 M. 86 Pf.	1067100 M.

Daß die Summen in Effekten größer sind, als die im Central-Stat vor der Linie aus-
geworfenen aufgesparten Renten oder Kapital-Dotationen, welche mit den Ausgaben des Dotations-
gesetzes vom 8. Juli 1875 übereinstimmen, liegt darin, daß die Staatsregierung auch die Zinsen
zum Theil in Effekten angelegt hatte. Der sich beim Final-Abschluß noch ergebende Effektenbestand
beim Provinzialfonds über die oben vorgetragene Kapitalsumme hinaus stellt eventuell eine Ersparniß
an Zinsen dar, die etatsmäßig zur Bestreitung der Ausgaben bestimmt sind.

Dem Kreisfonds sind außer den vorgedachten Effekten von dem, bei der Ausantwortung
der Dotationsbestände abgelieferten Baarbetrage von 52,740 M. 19 Pf. nach dem mehrgedachten
Verhältniß der Kapitalsummen zuständig gewesen 15,856 M. 49 Pf.
Von diesem Betrage, welcher vom 1. April 1876 ab bei der Rheinischen
Provinzial-Hülfskasse mit anderen Depositenbeständen als Depositum
behandelt worden, kommen dem Kreisfonds bis zum Jahreschlusse 1876
die von der Provinzial-Hülfskasse gewährten Zinsen von 2¹/₂ %
zu mit 297 „ 31 „

Zu übertragen: 16,153 M. 80 Pf.

	Uebertrag:	16,153 M. 80 Pf.
Die Zinsen von den dem Kreisfonds überwiesenen Effekten betragen für das Jahr 1876		46,564 „ 35 „
Ferner erhielt der Kreisfonds als Ausgleich für bei der vorgedachten Auseinandersetzung der Dotations-Effektenbestände zu wenig empfangene Effekten		22 „ 35 „
Am Schlusse des Jahres 1876 besaß der Kreisfonds somit in Depo- siten und Baar		62,740 „ 50 „
Dazu kam die Dotationsrente pro 1876 mit		333,411 „ — „
	Summa	396,151 M. 50 Pf.

Da die Kreis-Jahres-Rente und die Zinsen des Fonds laut Beschluß des 24. Rheinischen Provinzial-Landtages capitalisirt werden sollen, so sind aus den vorgedachten Depositen und dem Baarbestande Schuldverschreibungen der preussischen consolidirten vierprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1876 zum Nominalbetrage von 404,000 M. für einen Kostenbetrag von 396,000 M. 12 Pf. angekauft worden.

Der Kreisfonds besitzt hiernach, wie auch durch die Rechnung nachgewiesen werden muß, Ende 1876 in Effekten zusammen 1,471,100 M. — Pf.
und in Baar 151 „ 38 „

Von denjenigen Ausgaben, welche in Gemäßheit des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 auf den Provinzialverband der Rheinprovinz übergegangen und unter Titel VII der Ausgabe des vom 24. Rheinischen Provinzial-Landtage genehmigten Nachtrags-Etats mit 6,592 M. 10 Pf. aufgeführt sind, ist im Jahre 1876 die Rente an die katholischen Armen zu Werden gezahlt worden und zwar in Geld 162 M. 48 Pf.

und in Naturalien 105,319 Hectoliter Roggen, 59,152 Hectoliter Gerste,
89,209 Hectoliter Hafer und 1,443 Hectoliter Erbsen nach den Mar-
tini-Marktpreisen von Essen für das Jahr 1876 berechnet zu 2,681 „ 63 „
zusammen also 2,844 M. 11 Pf.

(In der dem Etat zu Grunde gelegten Nachweisung sind 3,026 M. 78 Pf. ausgeworfen.)
Außerdem ist noch eine Rente von 900 M. an die Rettungs-Anstalt zu Düsseldorf ge-
zahlt worden.

Bezüglich einer um Martini bisher gezahlten Rente an die Armen-Verwaltung zu Düsseldorf von 2,540 M. 32 Pf. (die Gewährung dieses Zuschusses beruht nicht auf rechtlicher Verpflichtung) ist erst kürzlich ein Antrag auf Weiterzahlung eingegangen, darauf aber noch nicht entschieden; bezüglich einer bisher ebenfalls um Martini gezahlten Rente an den Pfarrer der Gertrudis-Kirche zu Essen von 25 M. und einer vierteljährlich gezahlten Rente an die reformirten Armen zu Kettwig von 100 M. sind noch keine Anträge auf Fortgewährung gestellt worden.

III. Unterstützung der niederen landwirthschaftlichen Schulen.

(Tit. XII der Ausgabe des Central-Verwaltungs-Etats.)

Durch die Bestimmung im §. 14 des Dotations-Gesetzes vom 8. Juli 1875 ist die Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten in der Provinz vom 1. Januar 1876 ab auf den Provinzial-Verband übergegangen und diesem hierfür eine jährliche Rente in Höhe der aus Staatsfonds im Jahre 1875 geleisteten Zuschüsse von 12,600 Mark überwiesen.

Von der Unterstützungssumme hatten pro 1875 erhalten:

a. die Ackerbauerschule in Saarburg, Regierungsbezirk Trier	5,100 M.
b. die landwirthschaftliche Winterschule zu St. Wendel, Regierungsbezirk Trier	1,800 „
c. die landwirthschaftliche Winterschule in Simmern, Regierungsbezirk Coblenz	750 „
d. die Wald- und Obstbaumschulen in Wittlich und Wittlich, Regierungsbezirk Trier je 900 M.	1,800 „

- e. die Wein- und Obstbaumschule zu Merl, Regierungsbezirk Coblenz . . . 750 M.
 f. die landwirthschaftliche Winterschule in Summersbach, Regierungsbezirk Eßln 2,400 „

Nur der sub a aufgeführte Zuschuß war auf Grund eines zwischen der Staatsregierung und dem Anstalts-Unternehmer abgeschlossenen und bis zum 30. Juni 1882 gültigen Vertrags geleistet worden, während die sub b—f genannten Schulen nicht contractliche Bedürfniszuschüsse erhielten.

Es liegt somit der Provinz auch nur hinsichtlich der Ackerbauschule in Saarburg eine Verpflichtung zur Fortgewährung der bisher vom Staate geleisteten Zuschüsse ob.

Vom 1. Januar 1877 ab ist der Zuschuß von 5,100 M. auf 5,250 M. erhöht, weil nach §. 5 des erwähnten Vertrags von jenem Zeitpunkte ab ein weiterer Zuschuß von 50 M. jährlich zur Unterhaltung der für die Anstalt nöthigen Geräthe, Mobilien und Einrichtungen aus der Staatskasse zugesichert ist und nunmehr aus der dem Provinzial-Verbande überwiesenen Rente gezahlt werden muß.

Im Jahre 1876 wurden den oben sub a, b, c, d und f genannten Instituten zufolge ihrer Anträge und da ihre Wirksamkeit sich theils durch Revisionen theils durch die eingesandten Jahresberichte als eine befriedigende erkennen ließ, die Zuschüsse in derselben Höhe wie pro 1875 gewährt.

Die für die Wein- und Obstbaumschule in Merl früher vorgesehene Subvention von 750 M. ist nicht weiter beansprucht und deshalb nicht zur Zahlung gelangt. Es muß angenommen werden, daß diese Anstalt entweder zu bestehen aufgehört hat, oder einer Beihilfe nicht mehr bedürftig ist.

Der Ackerbauschule in St. Wendel mußte außer dem regelmäßigen Jahreszuschusse pro 1876 auch noch ein außerordentlicher Zuschuß von 350 M. zur Regelung ihrer finanziellen Verhältnisse Mangels anderweitiger disponibler Etatsmittel aus dem Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds gewährt werden.

Ueber das Wesen und die Organisation jener niedern landwirthschaftlichen Schulen ist Folgendes anzuführen:

Die Schule zu St. Wendel ist eine Fortbildungsschule mit besonderer Rücksicht auf die Landwirthschaft und bestimmt, vorzugsweise die Söhne der mittleren und kleineren Landwirthe in den allgemeinen Bildungs- wie auch in den der Landwirthschaft zu Grunde liegenden Fächern zu unterrichten. Der Unterricht ist auf 2 Winterkurse von je 5 Monaten vertheilt, schließt sich dem Elementar-Unterricht an und zerfällt in:

1. Elementar-Unterricht;
2. Naturwissenschaften;
3. Fach-Unterricht (Pflanzenbau, Wiesenbau und Drainage, Viehzucht, Betriebslehre, Geräthekunde, Obstbau und Bienenzucht).

Der Elementar-Unterricht wird von Elementarlehrern, der naturwissenschaftliche und Fach-Unterricht vom Direktor der Anstalt, Fachlehrer Wurzel und dem Kreisthierarzte ertheilt.

Die obere Leitung der Anstalt erfolgt Seitens eines Curatoriums.

Die Zahl der Schüler beträgt während des laufenden Winterkurses 19, im Alter von 15—26 Jahren, während im vorhergehenden Kursus nur 9 Schüler (darunter 3 Ausländer) an dem Unterrichte Theil genommen hatten.

Die landwirthschaftliche Schule in Simmern hat denselben Character und Zweck wie diejenige zu St. Wendel; auch der Lehrplan stimmt mit geringen Abweichungen mit demjenigen der St. Wendel'er Anstalt überein. Das Curatorium besteht aus 5 Personen.

Das Lehrerkollegium der Anstalt zählte im verfloffenen Schulsemester 7 Personen, darunter den Direktor Sarres, den Kreisthierarzt und den Kreiswiesenbaumeister.

Während der beiden letzten Kurven wurde die Schule von 15 resp. 11 Schülern im Alter von 15—23 Jahren besucht.

Die landwirthschaftliche Schule zu Summersbach ist erst im November 1873 in's Leben getreten, hat denselben Character und Zweck, wie die vorgenannten Schulen, ertheilt den Unterricht in 2 Winterkursen und wurde im verfloffenen Kursus von 23 und im gegenwärtigen Kursus von 18 Schülern besucht. Die Anstalt besteht im Anschlusse an die höhere Stadtschule in

Gummersbach und zwar in der Art, daß der für die landwirthschaftliche Winterschule angestellte Fachlehrer auch in jener Stadtschule, und die Lehrer der letzteren auch in der landwirthschaftlichen Schule zu unterrichten haben. Der Unterricht über Viehzucht und Thierarzneikunde wird vom Kreisveterinärarzt ertheilt. Die Anstalt steht unter dem Curatorium der höheren Stadtschule.

Die Ackerbauerschule zu Saarburg ist vorläufig auf 20 Interne und ebensoviele Externe berechnet und für die Zeit vom 1. Juli 1872 bis dahin 1882, wie erwähnt, vertraglich in ihrer Existenz gesichert. Sie zählt zu den niederen landwirthschaftlichen Schulen mit vorzugsweisem theoretischem Unterrichte. Sie nimmt hauptsächlich die Söhne des mittlern Bauernstandes auf und unterrichtet dieselben sowohl in den allgemeinen Bildungs- als auch in den landwirthschaftlichen Fächern. Die Unterrichtszeit ist auf 2 Kurse von je 8 Monaten Dauer festgesetzt; die Kurse beginnen am 15. October des einen und enden am 15. Juni des andern Jahres.

Die Anstalt steht unter der Leitung und Controle eines Aufsichtsrathes, dessen Mitglieder vom Regierungspräsidenten in Trier ernannt werden.

Das Lehrpersonal besteht aus dem Direktor gleichzeitig Fachlehrer, aus einem Elementarlehrer, welcher zugleich im Obstbau und in der Bienenzucht unterrichtet, aus einem Thierarzte für Ertheilung des thierärztlichen Unterrichts und aus einem Handwerker für den Unterricht in der Stellmacherei und Schreinerei.

Während des Schuljahres 1874/75 zählte die Anstalt 22 Schüler im Alter von 16—20 Jahren; die gegenwärtige Schülerzahl ist noch nicht bekannt.

IV. Zinsgewinn des Meliorationsfonds.

Aus dem durch §. 10 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 den Provinzialverbänden zur freien Verfügung gestellten Zinsgewinn des Meliorationsfonds, welcher im Etatsvoranschlage pro 1876 zu einer Jahres-Einnahme von 11,050 Mark geschätzt ist, haben in der Berichtsperiode durch Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsraths folgende Bewilligungen stattgefunden:

a. Remuneration für den Kreisbaumeister Landgraf zu Remagen für seine Mithaltung bei der Ahrregulirung	540 M.
b. der Wiesengenossenschaft zu Odenhausen zur Restauration ihrer Anlagen	300 "
c. den Gemeinden Manderscheid, Pantenburg und Walscheid Beihilfen von je 200 M. zu Feldmarken-Regulirungen	600 "
d. der Gemeinde Meerfeld eine Beihilfe von 400 M. und der Gemeinde Bettenfeld eine solche von 80 M. zu Wiesenanlagen	480 "
e. der Genossenschaft zu Hinzert Beihilfe zur Ausführung eines Felddrainage-Projectes	400 "
f. der Wiesengenossenschaft zu Hochkirchen Beihilfe zur Anlage einer Bach-correctio	460 "
g. der Wiesengenossenschaft zu Niederadenau zur Ausführung einer Wiesenmelioration	750 "
h. der Wiesengenossenschaft zu Oberreidenbach zur Renovirung der Genossenschafts-Anlagen	300 "
i. der Wiesengenossenschaft zu Schmidhachenbach zur Wiederherstellung ihrer Anlagen	750 "
k. der landwirthschaftlichen Winterschule zu St. Wendel zur Deckung von Mehrausgaben im Jahre 1876	350 "
l. dem Kreise Malmedy zur Unterhaltung der Kreisbaumschule in Büllingen	230 "

Summa 5160 M.

Die Zahlung der Beträge ist überall von der Beibringung gehörig bescheinigter Ausführung-Atteste abhängig gemacht, so daß dieselbe erst in den Fällen sub b. h. k. und l. hat angeordnet werden können.

V. Rittergut Desdorf bei Bergheim.
Stiftung zur Errichtung einer Ackerbauschule „Marienanstalt“
für arme Waisenkinder der Rheinprovinz.

Nachdem der Provinzial-Landtag unterm 30. Mai 1874 die Annahme des Rittergutes Desdorf als Legat der Ehefrau Dr. Davey für Errichtung einer Ackerbauschule für arme Waisenkinder der Rheinprovinz bestätigt hatte, ist demnächst die Ueberschreibung des Gutes in der Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter auf den Namen der Rheinprovinz im April 1875 erfolgt. Der testamentarische Nutznießer des Gutes Dr. Davey ist gegen Ende 1875 gestorben und somit die Nutznießung seitdem an die Stiftung übergegangen.

Das ganze Gut ist mit Ausnahme von 3 Hektaren 39 Aren 51 Quadrat-Meter Holzung durch notariellen Pachtvertrag vom 29. October 1867 dem Ackerwirth Heinrich Paar zu Desdorf Seitens des Dr. Davey bis Herbst 1877 zu jährlich 1600 Thaler verpachtet gewesen.

Da der Pächter nach dem Tode des Dr. Davey mit der Behauptung und einem wenn auch zweifelhaften Nachweise einer Pachtverlängerung mit dem Dr. Davey auf weitere 12 Jahre hervortrat, und andererseits die ständische Verwaltung sich der Unmöglichkeit gegenübergestellt sah, in den vorhandenen sehr schlechten Gutsgebäulichkeiten die stiftungsmäßige Schule zur Aufnahme armer Waisenkinder sofort zu errichten, so ist der bestehende Pachtvertrag mit dem Pächter Paar vergleichsweise auf weitere 3 Jahre d. h. bis zum Herbst 1880 prolongirt worden, jedoch mit der Maßgabe, daß der jährliche Pachtbetrag von 1600 auf 1800 Thaler erhöht wurde.

Ueber die Erbauung neuer Anstaltsgebäude für die zu etablirende Ackerbauschule, über die Bereitstellung der Mittel hierzu, sowie über die Errichtung und Organisation der Verwaltung der Schule selbst wird dem Provinzial-Landtage eine besondere Vorlage unterbreitet werden.

VI. Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens
in den Jahren 1875/76, einschließlich der Verwaltung der Provinzial-
Arbeitsanstalt zu Brauweiler und des Landarmenhauses in Trier.

Die ungünstigen Zeitverhältnisse, insbesondere die Stockung der Geschäfte auf dem Gebiete des Handels und der Industrie, haben auch auf die Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens der Rheinprovinz in den Jahren 1875/76 ihre nachtheiligen Wirkungen ausgeübt.

Die Folgen der bereits im Jahre 1875 hervorgetretenen und im Jahre 1876 immer mehr gestiegenen Geschäfts- und Arbeitslosigkeit machten sich einerseits in den vermehrten Ansprüchen an die öffentliche Armenpflege von Seiten der Familien der Arbeiterbevölkerung fühlbar, welche letztere naturgemäß ihren Wohnsitz häufig wechselt und daher im Falle der Hülfbedürftigkeit in Ermangelung eines Unterstützungs-Wohnsitzes dem Landarmenverbande zur Last fällt.

Von der andern Seite hatten die geschilberten Verhältnisse eine Zunahme derjenigen strafbaren Handlungen, insbesondere der Bettel- und Landstreicherei, im Gefolge, wegen welcher nach Verbüßung der gerichtlich erkannten Strafe Seitens der Landespolizeibehörde die Ueberweisung der betreffenden Individuen in eine Besserungsanstalt ausgesprochen zu werden pflegt. Die Vermehrung der Corrigenden in der Arbeitsanstalt zu Brauweiler im Jahre 1875 und mehr noch im Jahre 1876 und die noch stets wachsende Bevölkerungsziffer dieser Anstalt seit dem Anfang des laufenden Jahres ist auf diese Ursachen zurückzuführen.

Zu diesen ungünstigen Verhältnissen trat noch im Laufe des Jahres 1876 die durch den zuständigen Herrn Minister in Gemäßheit des §. 30 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und des §. 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 vorgenommene Abänderung des Tarifs für die Erstattung von Pflegekosten unter den preussischen Armenverbänden, wodurch die seitherigen Sätze vom 1. September 1876 ab um p. p. 33 ¹/₃ Procent erhöht wurden,

eine Maßregel, welche besonders den Landarmenverband betrifft, und wenn sie auch hauptsächlich erst in der bevorstehenden Etatsperiode ihre Wirksamkeit äußern wird, doch auch noch vier Monate des Rechnungsjahres 1876 tangirt und die Nothwendigkeit von Supplementarcrediten für das laufende Jahr 1877 wesentlich mit verursacht.

Nichtsdestoweniger hat die Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens, Dank den vom 24. Provinzial-Landtage bewilligten Supplementarcrediten und unter Verwendung des aus dem Jahre 1874 verbliebenen Bestandes ohne Ueberschreitung des Gesamtbetrages der vom 22. Provinzial-Landtage gewährten ordentlichen und der oben erwähnten zusätzlichen Credite geführt werden können.

Wenn diese Credite auch in einzelnen Positionen, insbesondere in Bezug auf die Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmenverbände und Pflegeanstalten, nicht unerheblich überschritten worden sind, so haben von der andern Seite bezüglich der bereit gestellten Zuschüsse für das Landarmenhaus in Trier und für die Landarmen- und Arbeits-Anstalt zu Braunweiler bedeutende Ersparnisse erzielt werden können, so daß, nachdem der Gesamtbetrag der für die Landarmenverwaltung für die Jahre 1875/76 eröffneten Credite bei derselben vereinnahmt worden ist, der Rechnungsabchluß für 1876 voraussichtlich noch einen Bestand aufweisen wird. Dieser Bestand wird, wie sich aus dem, dem Provinzial-Landtage vorgelegten Supplementarstat für das Jahr 1877 ergibt, dazu verwandt werden müssen, um das Gleichgewicht in den Einnahmen und Ausgaben der Landarmenverwaltung für das Jahr 1877 ohne besondere Umlage und ohne höhere Belastung der Dotationsrente herzustellen, als womit die letztere für diesen Zweig der Verwaltung bereits im Jahre 1876 beschwert gewesen ist.

Die Rechnungen der Landarmenverwaltung pro 1874 und 1875 sind gelegt, vorrevidirt und zweien Mitgliedern des Provinzial-Verwaltungsraths zur besonderen Prüfung überwiesen. Voraussichtlich werden dieselben dem Provinzial-Landtage zur Decharge vorgelegt werden.

Im Jahre 1875 waren bei den Spruchbehörden in Armenstreitsachen 8 Klagen gegen den Landarmenverband anhängig, von denen 3 zu Gunsten, 4 zu Ungunsten desselben entschieden sind und eine vom klagenden Ortsarmenverbände zurückgezogen ist.

Im Jahre 1876 wurden gegen den Landarmenverband 10 Klagen erhoben, von denen 7 zu Gunsten, eine zu Ungunsten desselben ausfielen, eine Seitens des Klägers zurückgezogen wurde und eine unentschieden blieb.

Die Resultate der Landarmenverwaltung im Besonderen sind für das Jahr 1875 nach dem Finalabchlusse folgende:

Einnahme.

1. Das Rechnungsjahr 1874 hat nach der Darlegung der Resultate desselben in dem letzten Verwaltungsberichte abgeschlossen mit einem Bestande von 16,513 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf. oder 49,541 M. 72 Pf.
2. Für das Jahr 1875 wurde der im Etat vorgesehene Beitrag von 103,700 Thlr. = 311,100 Mark auf die Kreise der Provinz nach den im §. 70 des Gesetzes vom 8. März 1871 vorgeschriebenen Vertheilungsmodus umgelegt. Die Zinsen pro 1874 des dem Regierungsbezirk Köln zugehörigen Depositums bei der Provinzial-Hülfskasse ad 36700 Thlr. sind dabei im Betrage von 4326 Mark dem Regierungsbezirke Köln und ferner
 - a. die Zinsen des an die Stadt St. Wendel geliehenen Restkapitals von 5400 Mark à 5% pro 1874 mit 270 M.
 - b. die am Schlusse des Jahres 1874 abgetragene Kapitalrate von 900 "

dem Regierungsbezirke Trier im Ganzen also 5496 M.
in Gemäßheit des §. 1 alin. 3 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre

Zu übertragen: 49,541 M. 72 Pf.

Übertrag: 49541 M. 72 Pf.

vom 2. Oktober 1871 in Anrechnung gebracht worden. Hiernach wurden von den Kreisen der Provinz effectiv eingezogen		305,604	"	—	"
3.	Zinsen und Kapitalsabtragungen:				
	a. Zinsen eines Depositums bei der Provinzial-Kassensache zu Köln von 110,100 Mark pro 1875	4326	M.		
	b. Zinsen des an die Stadt St. Wendel geliehenen Restkapitals von 4500 M. à 5% pro 1875	225	"		
	c. Abtragung einer weiteren Rate dieses Capitals	900	"	5,451	" — "
4.	Antheil an dem Ueberschuß aus den Einnahmen der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen in Gemäßheit des §. 56 des Gesetzes vom 8. März 1871	245	"	54	"
5.	Unvorhergesehene Einnahmen aus Erstattungen von Pflege- und Prozeßkosten, sowie Zinsen von vorübergehend angelegten disponibeln Beständen	6,416	"	56	"
	Summa der Einnahmen	367,258	M.	82	Pf.

Ausgabe.

1.	Diäten und Reisekosten der gewählten ständischen Mitglieder der Deputation für das Heimathwesen in Köln pro 1875 (§. 44 des Gesetzes vom 8. März 1871)	1,226	M.	40	Pf.
2.	Beihilfe an Ortsarmen-Verbände der Provinz (§. 36 l. c.) und zwar:				
	a. an Verbände des Regierungsbezirks Aachen	300	M.		
	b. " " " " Coblenz	1438	"		
	c. " " " " Düsseldorf	112	"		
	d. " " " " Trier	4808	"	6,658	" — "
3.	Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmen-Verbände und Pflegeanstalten:				
	a. im Regierungsbezirk Aachen	27,895	M.	27	Pf.
	b. " " Coblenz	22,509	"	30	"
	c. " " Köln	29,659	"	43	"
	d. " " Düsseldorf	79,430	"	32	"
	e. " " Trier	40,961	"	92	"
		200,456	"	24	"

II. Kosten für Landarmen und Corrigenden in dem Landarmenhaus zu Trier und in der Arbeitsanstalt zu Braunweiler.

4.	Zahlungen an das Landarmenhaus zu Trier	27,298	"	72	"
5.	Zuschüsse an die Arbeitsanstalt zu Braunweiler	157,470	"	—	"
	Summa der Ausgabe	393,109	"	36	"
	" " Einnahme	367,258	"	82	"

Mithin Vorschuß . 25,850 M. 54 Pf.

Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß die vom 24. Provinzial-Landtage für die Landarmenverwaltung pro 1875 aus der Dotationsrente bewilligten Supplementarcredite von 73121,50 Mark bei vorstehender Berechnung nicht in Betracht gezogen sind, weil eine Vereinnahmung dieser Credite zu Gunsten des Landarmenfonds in 1875 nicht mehr stattfinden konnte, da die Dotationsrente erst in 1876 überwiesen wurde, sowie daß am Schlusse des Rechnungsjahres in der Kasse der Arbeitsanstalt zu Braunweiler ein Baarbestand von 16240,01 Mark verblieb.

Die an die Ortsarmenverbände und Pflegeanstalten gezahlten Pflegekosten heimatloser Personen sind gegen das Jahr 1874 im verfloßenen Jahre um 27760 Mark gestiegen, was in der Zunahme landarmer Personen in Folge der Freizügigkeit und der Aufhebung des Paßzwanges in Verbindung mit den ungünstigen gewerblichen und industriellen Verhältnissen hauptsächlich seinen Grund hat.

Während im Jahre 1873 zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler ein Zuschuß von 117000 Mark ausreichte, mußte derselbe im verfloßenen Jahre auf 157,470 Mark erhöht werden. Diese Erhöhung hat ebenfalls in der Zunahme der Corrigenden und Landarmen ihren Grund, indem die Durchschnittszahl der Häslinge in 1874 = 519, in 1875 = 700 Köpfe betrug, wobei noch der Umstand ins Gewicht fällt, daß seit dem 1. Januar 1875 auch die Corrigenden aus dem Regierungsbezirk Trier, welche früher im Landarmenhause daselbst untergebracht wurden, in die Arbeitsanstalt zu Braunweiler aufgenommen werden.

Landarmenhaus Trier.

Im Jahre 1875 wurden auf Kosten des Landarmenverbandes im Landarmenhause zu Trier gemäß den eingereichten Liquidationen verpflegt:

1. In der Pflegeanstalt 58 Landarme und zwar		
53 an 16091 Tagen à 71 Pfg.	} 12133 M. 84 Pfg.
1 " 365 " " 36 "		
1 " 365 " " 48 "		
1 " 208 " " 60 "		
2 " 343 " " 81 "		
2. In der Heilanstalt 3 Landarme und zwar:		
1 an 159 Tagen à 81 Pfg. und	} 661 " 69 "
2 " 730 " " 73 "		
3. In der Irrenabtheilung 62 Landarme und zwar:		
50 an 14771 Tagen à 81 Pfg. und	{ 14410 " 19 "
12 " 3218 " " 76 "		
Hierzu treten:		
4. Kosten der Beschaffung eines künstlichen Beines für eine land-		
arme Person		195 " — "
		<hr/> 27400 M. 72 Pfg.

es geht ab die Pension zweier Pfleglinge, welche die Kasse des Landarmen-

hauses direkt eingezogen hat, mit 102 " — "

bleiben 27298 M. 72 Pfg.

welche vom Landarmen-Verbande, wie oben angegeben, an die Anstaltskasse gezahlt worden sind. Das Landarmenhaus ist seit dem 1. Januar 1876 auf Grund des Reglements vom 21. November 1875 in die provincialständische Verwaltung übergegangen, in Folge dessen die vom 22. Provinzial-Landtage bestimmte besondere Berechnung der Pflegekosten der aus dem Regierungsbezirke Trier und der aus den übrigen Regierungsbezirken eingelieferten heimatlosen Personen für die Folge fortfällt und die Anstalt nur noch Bedürfniszuschüsse aus dem Landarmenfonds empfängt. Der von der früheren Verwaltungs-Commission erstattete Verwaltungsbericht für die Jahre 1873, 1874 und 1875 wird an die Mitglieder des Provinzial-Landtags zur besonderen Vertheilung gelangen

Arbeitsanstalt und Landarmenhaus zu Braunweiler.

Die Bevölkerung der Arbeits-Anstalt und des damit verbundenen Landarmenhauses betrug im Durchschnitt in 1875=700 Köpfe, während in 1874 durchschnittlich 519 Köpfe vorhanden waren. Von der Gesamtzahl der Häslinge und Armen wurden eingeliefert aus dem Regierungsbezirk

Corrigenden	$\left\{ \begin{array}{l} \text{Aachen} \dots 111 \text{ männl.} \quad 21 \text{ weibl.} \\ \text{Coblenz} \dots 95 \quad \quad \quad 30 \quad \quad \quad \text{''} \\ \text{Cöln} \dots 393 \quad \quad \quad 142 \quad \quad \quad \text{''} \\ \text{Düsseldorf} \dots 490 \quad \quad \quad 81 \quad \quad \quad \text{''} \\ \text{Trier} \dots 95 \quad \quad \quad 43 \quad \quad \quad \text{''} \end{array} \right.$	=	Summa	132
				125
				535
				571
				138
Ortsarme	50	12		62
Landarme	75	31		106

1309 männl. 360 weibl. Summa 1669.

Die Mehrzahl der männlichen Corrigenden gehörte dem Alter von 30 bis 40 Jahren an, während bei den weiblichen das Alter von 20 bis 30 Jahren vorherrschend war.

Während im Jahre 1874 wegen Landstreicherei und Bettelerei überhaupt nur 766 Individuen detinirt waren, ist diese Zahl in 1875 auf 1195 gestiegen, ebenso hat die Zahl der wegen Unzucht bestrafte Corrigenden gegen das Vorjahr um 18 zugenommen.

An entlassenen Corrigenden sind nach dem Satze von 3 Mark pro Kopf im Ganzen 2451 Mark an Reise-Unterstützungen aus der Anstaltskasse gezahlt worden.

Aus der Sparpfennigkasse erhielten die Entlassenen, 826 an der Zahl, 9863,88 Mark, mithin durchschnittlich pro Kopf 11,90 Mark.

Es starben

Detinirte	$\left\{ \begin{array}{l} 6 \text{ männliche} \\ 2 \text{ weibliche} \end{array} \right.$	$\left\{ \begin{array}{l} = 8 \\ = 14 \end{array} \right.$	Summa 22.
Arme	$\left\{ \begin{array}{l} 11 \text{ männliche} \\ 3 \text{ weibliche} \end{array} \right.$		

Die Zahl der Sterbefälle verhält sich zur Gesamtbevölkerung wie 1,3: 100.

Im Durchschnitt befanden sich täglich in Lazarethpflege an Häuslingen und Land- resp. Ortsarmen: 30 männliche, 29 weibliche, Summa 59, welche Anzahl sich zur Durchschnittsbevölkerung verhält wie 1: 8

Der Krankenbestand umfaßte im Jahre 1875, außer den ambulatorisch Behandelten, 678 Patienten mit 21,324 Krankheitstagen. Die Mehrzahl der Erkrankungen waren chronischer Natur; unter ihnen prävalirten die Lungenaffectionen: chronischer Bronchial-Catarrh, Emphysem, Phtyisis.

Im Jahre 1875 ist mit der Anfertigung der gewöhnlichen Mobilar- sowie der Bekleidungs-Gegenstände für die neuen Irrenanstalten und zwar zunächst für jene zu Grafenberg, Andernach und Merzig in der Arbeitsanstalt begonnen worden, nachdem die einzelnen Stoffe, sowie die Webgarne im Submissionswege beschafft waren. In Folge dieser Arbeiten haben die Tischlerarbeiten für Private eingestellt werden müssen.

Der durchschnittliche Arbeitsverdienst eines Häuslings stellt sich von Arbeiten für Fremde auf 196,46 Mark, von Hausarbeiten auf 88,59 Mark.

Der den Häuslingen gezahlte Ueberverdienst, resp. die Remunerationen betragen bei den

Arbeiten für Fremde	8993,19 Mark.
bei den Hausarbeiten	4136,23 "
zusammen	13129,42 Mark.

Davon erhielten die Häuslinge:

zur eigenen Disposition	3979,66 Mark
zum Sparfonds	9149,76 "

Von dem Sparfonds sind 3600 Mark bei der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse rentbar angelegt.

Das Grundeigenthum der Anstalt hat einen Flächeninhalt von 26 Hektaren, 38 Aren, wovon 15 Hekt. 85 Are zur Kultivirung von Gemüse, Kartoffeln, Viehfutter etc. benutzt werden.

Die Erndte des Jahres 1875 war eine sehr mittelmäßige.

Aus dem etatsmäßigen Baufonds ad 7500 Mark sind außer den laufenden Unterhaltungen folgende extraordinäre bauliche Anlagen ausgeführt worden:

- a. Erneuerung des Daches über den Dienstwohnungen des Direktors und des Sekretärs;
- b. Erneuerung eines Backofens;
- c. Erneuerung der durch Hagelschlag zerstörten Fenster;
- d. Erneuerung von Fußböden auf dem Frucht- und Mehlspeicher.

Mit Ausnahme der Dachdeckerarbeiten und der Erneuerung des Backofens sind die sämtlichen übrigen Arbeiten durch Häuslinge ausgeführt worden; der Baufonds hat daher bloß ausschließlich zum Ankauf der erforderlichen Materialien verwendet werden können.

Die von dem letzten Rheinischen Provinzial-Landtage genehmigten außergewöhnlichen Bauten, nämlich:

1. Erneuerung des Daches über der Hauptfront und dem nördlichen Seitenflügel,
2. Verlegung und Neubau der Abtritte,
3. Umpflasterung der Höfe,
4. Erneuerung des Delanstrichs der äußeren Facade der Anstaltsgebäude sind im Jahre 1875 begonnen und zum größten Theile beendet worden.

Die Gesamt-Ausgabe betrug 226,481 M. 23 Pfg.

„ „ Einnahme betrug 242,721 „ 24 „

Dieselbe wird gebildet:

a. Durch eigene Einkünfte der Anstalt im Betrage von	75244 M. 12 Pfg.
b. Durch Einziehung der Verpflegungskosten für Ortsarme im Betrage von	14477 „ 12 „
c. Durch Zuschüsse aus der provinzialständischen Centralkasse im Betrage von	153000 „ — „
Summa	242721 M. 24 Pfg.

Außer den sub c genannten Zuschüssen hat die Anstalt zur Deckung des Defizits pro 1874 einen Zuschuß von 4,470 Mark aus der Centralkasse erhalten.

Von der Gesamt-Einnahme 242,721 M. 24 Pfg.
kommt in Abzug die Gesamt-Ausgabe 226,481 „ 23 „

mithin Bestand 16,240 M. 1 Pfg.

Am Schlusse des Rechnungsjahres besaß die Anstalt noch einen Reservefonds von 45,000 Mark in 3½ prozentigen Staatsschuld-scheinen und 9265 M. 58 Pfg in Baar, wovon 8400 M. bei der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse rentbar angelegt sind.

In der Anstalt wurden pro 1875 verpflegt:

43 Ortsarme auf Kosten von Ortsarmenverbänden an	15,736 Pflagetagen
83 Landarme auf Kosten des Landarmenverbandes an	30,201 „
574 Corrigende „ „ „ „ „	209,678 „
700 Personen an	255,615 Pflagetagen.

Bei 239,879 Pflagetagen der Gesamtbevölkerung der Anstalt excl. der Ortsarmen und bei dem wirklich erforderlich gewesenen Zuschusse des Landarmen-Verbandes an die Anstalts-Verwaltung, also nach Abzug des verbliebenen Bestandes (153000—16240, 01 M.) ad 136,759, 99 M. ergibt sich ein Pflegebeitrag pro Kopf und Tag von 0,57 Mark.

Vergleicht man das Rechnungsergebnis mit dem Etat, so ergibt sich nachstehende Zusammenstellung:

	Einnahme	Nach dem Etat.	In Wirklichkeit.
A. Bestand	—	—	—
B. Defecte	—	—	—
C. Reste	—	408 M. 74 Pfg.	—
D. Laufende Einnahmen	—	—	—
		Zu übertragen:	408 M. 74 Pfg.

Nach dem Etat. In Wirklichkeit.

		Uebertrag:		408 M. 74 Pf.	
Tit. I	Fixirte Einnahmen, Staatszuschuß	23,625 M.	— Pf.	—	—
" II	Zinsen	1,575 "	— "	2,037 "	— "
" III	Zuschuß zur Unterhaltung der Anstalt	123,000 "	— "	153,000 "	— "
" IV	Verpflegung der Ortsarmen	10,074 "	— "	14,477 "	12 "
" V	Aus der Dekonomie	20,131 "	88 "	22,940 "	24 "
" VI	" dem Arbeitsbetrieb	20,400 "	— "	48,466 "	14 "
" VII	Zufällige Einnahmen	2,230 "	62 "	1,392 "	— "
		<hr/>		<hr/>	
Summa		201,036 M.	50 Pf.	242,721 M.	24 Pf.

Ausgabe.

A. Vorschuß		—	—	1051 M. 13 Pf.	
B. Zu Gute gehende Posten		—	—	—	
C. Rückständige Zahlungen		—	—	45 " 64 "	
D. Laufende Ausgaben		—	—	—	
Tit. I	Befoldungen u. c.	67,658 M.	25 Pf.	64,200 "	25 "
" II	Speisung	75,900 "	— "	94,934 "	03 "
" III	Krankenpflege	1,800 "	— "	3,057 "	62 "
" IV	Feuerung	9,000 "	— "	7,219 "	6 "
" V	Beleuchtung	4,200 "	— "	3,059 "	79 "
" VI	Bekleidung	10,500 "	— "	18,546 "	16 "
" VII	Lagerung	3,600 "	— "	4,667 "	57 "
" VIII	Utenfilien und Handwerksgeräthe	6,600 "	— "	8,146 "	50 "
" IX	Baufonds	7,935 "	— "	8,147 "	35 "
" X	Reinigung	1,800 "	— "	2,405 "	83 "
" XI	Feuer-Versicherungs-Beiträge	853 "	75 "	853 "	75 "
" XII	Kirchen- und Schulbedürfnisse	2,325 "	— "	2,276 "	50 "
" XIII	Geschäftsführung	1,967 "	— "	1,984 "	92 "
" XIV	Extraordinaria	6,861 "	— "	5,885 "	13 "
		<hr/>		<hr/>	
Summa		201,000 M.	— Pf.	226,481 M.	23 Pf.

Von dem Landarmenverbande mußten hiernach 30,000 Mark Zuschüsse mehr geleistet werden, als der Etat vorgesehen hat. Dieses hat hauptsächlich in dem Fortfalle des Staatszuschusses von 23,625 Mark und in der stärkeren Bevölkerung der Anstalt seinen Grund. Vom Provinzial-Landtage sind zwar zur Deckung des Ausfalles des Staatszuschusses und der Mehrforderungen Supplementarcredite aus der Dotationsrente bewilligt worden, welche jedoch, wie bereits ausgeführt, in dem Rechnungsjahr 1875 nicht zur Verwendung gelangen konnten, weil die Auszahlung der Dotationsrente erst nach Abschluß des Rechnungsjahres erfolgt ist.

Folgende Etatsüberschreitungen sind im Jahre 1875 nothwendig gewesen bei:

a. Tit. II	Speisung um	19,034 M.	3 Pf.
b. " III	Krankenpflege um	1,257 "	62 "
c. " VI	Bekleidung um	8,046 "	16 "
d. " VII	Lagerung um	1,067 "	57 "
e. " VIII	Utenfilien und Handwerksgeräthe um	1,546 "	50 "
f. " IX	Baufonds	212 "	35 "
g. " X	Reinigung um	605 "	83 "
h. " XIII	Geschäftsführung um	17 "	92 "

Diese Ueberschreitungen haben hauptsächlich ihren Grund darin, daß anstatt der etatsmäßigen Zahl von 500 Häslingen, deren durchschnittlich 700, also 200 über den Etat verpflegt worden sind.

Der Baufonds hat in Folge der aus diesem Fonds bestrittenen Kosten der oben erwähnten extraordinären Bauten überschritten werden müssen.

Gegen den Etat wurden erspart:

a. bei den Besoldungen (durch zeitweilige Vacanzen etatsmäßiger Stellen)	3,458 M. — Pf.
b. bei der Feuerung	1,780 „ 94 „
c. „ „ Beleuchtung	1,140 „ 21 „
d. „ „ Kirchen- und Schul-Bedürfnissen	48 „ 50 „
e. „ dem Extraordinarium	975 „ 87 „

Was das Jahr 1876 anbetrifft, so liegen die Resultate der Verwaltung des Landarmenhausens zu Trier und der Landarmen- und Arbeitsanstalt zu Braunweiler vollständig vor und sind hierunter mitgetheilt. Für die Hauptverwaltung des Landarmenwesens findet der Finalabschluß erst am 18. April d. J. statt, so daß über die Ergebnisse der Landarmenverwaltung pro 1876 in dieser Hinsicht nur eine vorläufige Zusammenstellung gegeben werden kann. Es ist hierbei zu bemerken, daß, obwohl die Gemeinden der Provinz durch öffentliche Bekanntmachungen ersucht worden sind, ihre Liquidationen gegen den Landarmenverband bis zum 1. März d. J. einzusenden, dennoch ein großer Theil der Ortsarmenverbände mit den Liquidationen über Pflege- und Unterhaltungskosten landarmer Personen noch im Rückstande sind, was wohl dem Umstande zuzuschreiben sein dürfte, daß der Beginn des Etatsjahres nach dem Vorgange der Staatsverwaltung vielfach auf den 1. April verlegt ist und die betreffenden Gemeinden, um nicht das Rechnungsjahr mit Vorschüssen für die Landarmenverwaltung abschließen zu müssen, beabsichtigen die Liquidationen erst nach dem 1. April einzureichen und in dieselben zugleich die Pflegekosten für das erste Quartal des Kalenderjahres 1877 aufzunehmen. Aus diesem Grunde kann insbesondere die sub pos. 4 der Ausgabe hierunter aufgeführte Summe für Zahlungen an Ortsarmenverbände und Pflegeanstalten nur als eine vorläufige angesehen werden, welche sich noch vergrößern wird, jedoch jedenfalls nicht mehr so sehr anwachsen kann, daß nicht noch aus dem Rechnungsjahr 1876 ein Bestand zu gewärtigen ist.

Das Resultat der vorerwähnten vorläufigen Zusammenstellung ist folgendes:

1. Zinsen und Kapitalabtragungen:		
a. Zinsen eines Depositums bei der Provinzial-Hilfskasse zu Köln im Betrage von 110100 Mark	4326 Mark	
b. Zinsen des an die Stadt St. Wendel geliehenen Restkapitals von 3600 Mark à 5%	180 „	
c. Abtragung einer weiteren Rate dieses Kapitals	900 „	5406 M. — Pf.
2. Antheil an dem Ueberschuß aus den Einnahmen der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen in Gemäßheit des §. 56 des Gesetzes vom 8. März 1871		396 „ 88 „
3. Zuschüsse aus der Dotationsrente und zwar der vom 24. Provinzial-Landtage bewilligte Credit		464088 „ — „
4. Unvorhergesehene Einnahmen aus Erstattungen von Pflege- und Prozeßkosten		4518 „ 84 „
	Summa der Einnahme	474409 M. 72 Pf.

Ausgabe.

I. Landarmenpflege.

1. Vorschuß aus dem Rechnungsjahr 1875		25850 M. 54 Pf.
2. Diäten und Reisekosten der gewählten ständischen Mitglieder der Deputation für das Heimathwesen zu Köln		2082 „ — „
3. Beihilfe an Ortsarmenverbände der Provinz, und zwar:		
a. an Verbände des Regierungs-Bezirks Coblenz	444 M. 72 Pf.	
b. Desgleichen Düsseldorf	1874 „ — „	
c. Desgleichen Trier	6172 „ — „	8490 „ 72 „
	Zur übertragen:	36423 M. 26 Pf.

	Uebertrag:	36423 M. 26 Pf.
4. Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmen-Verbände und Pflege-Anstalten nach den bereits angewiesenen und bis zum 3. März cr. eingegangenen Liquidationen		205502 „ 29 „
II. Kosten für Landarme und Corrigenen in der Arbeits-Anstalt zu Braunweiler		143000 „ — „
	Summa der Ausgabe	384,925 M. 55 Pf.

Die Zinsen und Amortisationsraten der sub pos. 1 der Einnahme erwähnten Kapitalien pro 1875, welche den Gemeinden des Regierungsbezirks Cöln, beziehungsweise des Regierungsbezirks Trier zu Gute kommen müssen und denselben in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. October 1871 (G. S. S. 477) bei der Umlage der Landarmenkosten in Anrechnung zu bringen sind, konnten diesen Gemeinden im Jahre 1876 nicht zugewandt werden, weil die Kosten der Landarmen-Verwaltung pro 1876 aus der Dotationsrente gedeckt und auf die Provinz nicht umgelegt worden sind. Dieselben sollen daher gemäß Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths, incl. der im Jahre 1876 und 1877 aufkommenden Zinsen und Abtragungen, auf die nächste ordentliche Provinzial-Umlage zu Gunsten der Gemeinden der gedachten Regierungsbezirke in Anrechnung gelangen, beziehungsweise sollen die von den betreffenden Korporationen aufzubringenden Antheile an dieser Provinzial-Umlage um diese Beträge gekürzt werden.

Für das Landarmenhaus zu Trier waren im verflossenen Jahre Zuschüsse aus dem Landarmenfonds nicht erforderlich, weil die Ausgaben desselben aus den eigenen Einnahmen und den vorhandenen Betriebsbeständen der Anstalt bestritten werden konnten.

Bericht über die Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier pro 1876.

In Gemäßheit des von dem 24. Rheinischen Provinzial-Landtage angenommenen und unter dem 21. November 1875 genehmigten Reglements über die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier, ist die obere Verwaltung dieser Anstalt seit dem 1. Januar 1876 auf den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe übergegangen und nach den Bestimmungen dieses Reglements weiter geführt worden.

Die wichtigsten Veränderungen, welche in Folge dessen in den Verhältnissen der Anstalt eingetreten sind, bestehen darin, daß die frühere Verwaltungs-Commission aufgelöst und die Befugnisse dieser Commission, beziehungsweise des königlichen Regierungs-Präsidiums zu Trier, auf die provinzialständische Verwaltung nach Maßgabe des obengedachten Reglements übergegangen, daß sodann nach §. 2 dieses Reglements die seitherigen kontingentirten Freistellen mit den hierfür erhobenen besonderen Umlagen weggefallen sind und daß endlich die Verwaltung der Anstalt nach §. 3 eod. nunmehr für Rechnung des Landarmenverbandes der Rheinprovinz erfolgt, daher der letztere für die in der Anstalt untergebrachten Landarmen keine besonders zu liquidirenden Pflegekosten mehr zu zahlen, sondern lediglich alljährliche Zuschüsse an die Anstalt nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses zu leisten hat.

Dagegen war in Folge des Ueberganges der Verwaltung des Landarmenhauses auf den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe im Laufe des Jahres 1876 eine wesentliche Veränderung im äußeren Geschäftsgange und bei der unmittelbaren Verwaltung der Anstalt im Allgemeinen nicht wahrzunehmen.

Die Verwaltung wurde nach den unter der früheren Verwaltungs-Commission für die Periode pro 1875/78 aufgestellten Etats fortgeführt, jedoch konnte man hierbei sich der Wahrnehmung nicht verschließen, daß diese Etats durch die Aufhebung der früheren Arbeits-Anstalt, durch die Auflösung der Verwaltungs-Commission und die damit verbundenen Veränderungen an ihrer ursprünglichen Uebersichtlichkeit verloren haben und Unzuträglichkeiten mit sich führen, welche die Aufstellung neuer Etats pro 1877/80 wünschenswerth erscheinen lassen.

Auch in dem zur unmittelbaren Leitung der Anstalt angestellten Beamten-Personal traten keine erhebliche Veränderungen ein, da die beim Uebergange der Anstalt in die provincialständische Verwaltung vorhandenen Beamten sämmtlich mit übernommen wurden.

Am 1. Januar 1876 zählte die Anstalt an Beamten:

- 1 Direktor, welcher zugleich die Secretariatsgeschäfte mit besorgt,
- 1 Deconom, welcher gleichzeitig als Rendant die Kassengeschäfte besorgt,
- 1 Haus-Arzt,
- 1 Wundarzt,
- 1 katholischer Hausgeistlicher,
- 1 evangelischer " "
- 1 Aufseher,
- 3 Aufseherinnen,
- 3 Werkmeister.

Im Laufe des Jahres ist der Wundarzt gestorben und dessen Stelle provisorisch wieder besetzt worden.

Der Schreinermeister Klein, welcher wegen Krankheit außer Dienst getreten, hat seine Dienstentlassung mit Pension nachgesucht. Der betreffende Antrag liegt dem Provinzial-Landtage in separato zur Beschlussfassung vor.

Die Schreinerei wird unter Leitung des Direktors durch einen Hospitaliten und 1 Irren fortgeführt, die Wiederbesetzung dieser Stelle dürfte versuchsweise noch ausgesetzt bleiben.

Weiteren Aufschluß über die innere und äußere Verwaltung der Anstalt ergeben die nachbeschriebenen Titel mit ihren Beilagen.

I. Statistif.

Gemäß den hier beigelegten speziellen Uebersichten A. B. C. war die Bevölkerung in sämmtlichen Abtheilungen des Landarmenhauses während des Jahres 1876 folgende:

	männlich.	weiblich.	Summa.
Bestand im Anfang des Jahres	219	202	421
Zugang	83	63	146
Summa	302	265	567
Der Abgang während des Jahres betrug	111	72	183
Mithin waren am Ende des Jahres anwesend	191	193	384
Nach dem Durchschnitte der Verpflegungstage, welche betragen	71163	71618	42781
waren in der Anstalt täglich	194	196	390
mithin gegen die Statszahl von	225	215	440
täglich } mehr	—	—	—
} weniger	31	19	50

Religions-Verhältniß.

Die Bevölkerung zählte:	a) an Katholiken	490
	b) „ Evangelischen	70
	c) „ Juden	7
	Summa wie vor	567

Bevölkerung nach den drei verschiedenen Abtheilungen:

	Hospital.			Heil-Anstalt.			Irrenpflege-Anstalt.		
	männlich.	weiblich.	Summa.	männlich.	weiblich.	Summa.	männlich.	weiblich.	Summa.
Bestand am Anfange des Jahres . . .	97	93	190	3	8	11	119	101	220
Zugang im Laufe desselb.	47	32	79	10	1	11	26	30	56
Summa	144	125	269	13	9	22	145	131	276
Abgang während d. Jahr.	49	23	72	8	4	12	54	45	99
Bestand	95	102	197	5	5	10	91	86	177
							5	5	10
							95	102	197
				Summa wie oben.			191	193	384

Die bei der Bevölkerung hervorgetretene Veränderung hat ihre Ursache hauptsächlich in der Aufhebung der unter der früheren Verwaltung bestandenen contingentirten Freistellen. Es sind in Folge dieser Aufhebung 30 von den früher in Freistellen verpflegten Personen von ihren respectiven Heimathsgemeinden aus der Anstalt zurückgezogen worden.

Die wegen akuter Krankheiten eingebrachten Landarmen werden sorgfältig behandelt und überwacht und sobald ihre Genesung eingetreten, bei hinreichender Arbeitsfähigkeit wieder entlassen.

Für ärztliche Hilfe ist ausreichend gesorgt und war in Anbetracht des vernachlässigten Zustandes, in dem die Leute in der Regel in die Anstalt gebracht werden, das Ergebnis der Heilung resp. der Linderung der mannsfaltigen Leiden sehr befriedigend.

II. Zustand des Landarmenhauses in Beziehung auf Religiosität und Sittlichkeit.

Der katholische wie der evangelische Gottesdienst wurde regelmäßig abgehalten und ist dafür gesorgt, daß das religiöse Bedürfnis eines Jeden befriedigt werden kann.

III. Deconomie-Verwaltung.

1. Bauten und Reparaturen.

Größere Bauten kamen nicht vor.

Die verschiedenen Gebäulichkeiten erforderten manche Reparaturen, die alle rechtzeitig zur Ausführung gekommen sind, so daß der bauliche Zustand aller Gebäude befriedigend ist.

Zu den ausgeführten größeren Reparaturen zählen:

1. Die zum Betrage von 800 Mark zur Ausführung genehmigte Dachreparatur ausgeführt zum wirklichen Betrage von 671 Mark 14 Pf.
2. Die im Betrage von 700 Mark zur Ausführung genehmigte bauliche Veränderung zur Erleuchtung der Corridore in der Irrenanstalt, ausgeführt zum Betrage von 169 Mark 47 Pf.
3. Eine Erneuerung haufällig gewordener Balken im Kuhstall zum Kostenbetrage von 212 Mark 39 Pf.
4. Eine desgleichen in einem Zimmer des Gebäudes der früheren Arbeits-Anstalt zum Kostenbetrage von 119 Mark 98 Pf.
5. Eine desgleichen in dem nach der Kirche führenden Hausflur zum Kostenbetrage von 40 Mark 10 Pf.

Das Ausweisen der inneren Räume erfolgte rechtzeitig und so oft, als das Bedürfnis dazu hervorgetreten ist. Da zu diesen Arbeiten stets Hüsslinge der Irrenanstalt verwendet werden, so sind hierdurch der Anstalt verhältnißmäßig nur geringe Kosten erwachsen.

Die Kosten der ausgeführten Reparaturen und der Unterhaltung der Gebäude betragen pro 1876 zusammen 2944 Mark 17 Pf. Zur Ausführung der Arbeiten beim baulichen Unterhalte waren stets Händlinge der Irrenanstalt beschäftigt und wurden hierdurch namhafte Ersparnisse für die Anstalt erzielt.

2. Inventarien.

Die Inventariestücke sind in ausreichender Anzahl vorhanden. Dieselben wurden nach Bedürfnis rechtzeitig ergänzt und unterhalten und wird eine strenge Ueberwachung derselben gehandhabt.

3. Verpflegungswesen.

Die Verpflegung ist nach dem Etat erfolgt, wobei die gute Zubereitung und gewissenhafte Verabreichung der den Händlingen zustehenden Speisen sorgfältig überwacht und auf eine freundliche Behandlung der Händlinge sowie nicht weniger auf Ordnung und Reinlichkeit Bedacht genommen worden ist.

Die Lieferung der in Submission gegebenen Gegenstände gab keine Veranlassung zu Differenzen und sind die freihändigen Ankäufe von Kartoffeln, Bohnen, Erbsen, Linsen, Heu, Stroh u. im Interesse der Anstalt auf's Sorgfältigste und Billigste mit der nöthigen Sachkenntnis durch den Anstalts-Direktor persönlich in der Regel bei Produzenten auf dem Markt ausgeführt worden.

4. Landwirtschaft.

Die Bewirthschaftung der Gärten und Ländereien erfolgt unter Leitung des Anstalts-Direktors, welcher hiefür in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Lokal-Abtheilung des landwirtschaftlichen Vereins das regste persönliche Interesse und ein ausreichendes Verständniß besitzt. Die allgemein lang dauernde intensive Wärme während der Sommermonate war der naturgemäßen Entwicklung vieler Gartengewächse hinderlich, was, wie anderwärts so auch hier, eine erhebliche Verminderung der Erträge zur Folge hatte.

5. Viehstand.

Mit 7 Kühen und 12 bis 18 Schweinen wurde die Milch- und Mastwirtschaft mit Vortheil betrieben, obgleich durch die lang dauernde Trockenheit während der Sommermonate und die durch dieselbe hervorgetretene Futter-Calamität eine namhafte Steigerung der Futterpreise eingetreten ist, welche auch auf die Viehpreise von nachtheiligem Einflusse war.

Der im Jahre 1876 erzielte Reinertrag beträgt	4959 M. 45 Pf.
Jener vom Jahre 1875	4684 " 78 "
" " 1874	3597 " 90 "

6. Unterhaltungskosten der Händlinge.

Die Unterhaltungskosten pro 1876 betragen nach Abzug des Arbeitsverdienstes gemäß der beiliegenden General-Uebersicht A pro Tag und Kopf:

a. im Hospital	— M. 78 Pf.
b. in der Heilanstalt	— " 79 "
c. in der Irren-Pflegeanstalt	— " 82 "

Summa . . . 2 M. 39 Pf.

Durchschnitt . . . — " 80 "

Im Laufe des Jahres wurden im Durchschnitt verpflegt: Männer, Weiber, Summa:		
a. Für Rechnung des Rheinischen Landarmenverbandes	63	— 46 = 109
b. Desgl. der Gemeinden, Privaten u.	131	— 150 = 281

In Summa . . . 194 — 196 = 390.

Unter den ad b aufgeführten Pfleglingen befanden sich:

1 Pensionair I. Klasse zum Pflegesatze von 690 M. pro Jahr,

5 " II. " " " " " " 600 " " "

Gegen die Gemeinden, Privaten u. wurden an Pflegekosten liquidirt zusammen 91746 M. 33 Pf.

IV. Arbeits- und Fabrikbetrieb.

Nachdem die frühere Arbeits-Anstalt durch Verlegung nach Brauweiler aufgehoben worden, ist es bei der gegenwärtigen Zusammensetzung und Bestimmung der Anstalt die Aufgabe, die bei den Häuslingen wenn auch nur periodisch vorhandenen Arbeitskräfte möglichst zu ihrem eigenen Besten und zum Vortheil der Anstalt zu verwerthen.

Auf diese Weise war es möglich, die Schuhmacherei, Schneiderei, Näherei, Strickerei, Leinenweberei und Schreinerei im Betrieb zu erhalten und hieraus befriedigende Resultate zu erzielen.

Hierbei ist das Bestreben darauf gerichtet, der Anstalt durch möglichste Verwendung ihrer eigenen Arbeitskräfte vielfache Vortheile zuzuführen und auf diese Weise die fremden Arbeitskräfte auf das Nothwendigste zu beschränken. Es wird weniger auf das Aufkommen eines hohen Arbeitsverdienstes für die Anstalt gerücksichtigt, als darauf, daß die häuslichen, ländlichen und gewerblichen Arbeiten der Anstalt möglichst durch ihre eigenen Kräfte im Interesse der Anstalt auf's Billigste ausgeführt und so die Ausgaben im Allgemeinen vermindert werden. Ferner dient dies Verfahren gleichzeitig als Mittel, um das Ehrgefühl bei den Häuslingen rege zu erhalten, um auf die letzteren auch moralisch wohlthätig einzuwirken.

Wie die Anlage A II zeigt, war das Verhältniß der zur Arbeit herangezogenen Häuslinge im Verhältniß zu der Gesamtzahl ein sehr ungünstiges, da die Anstalt seit der Ueberführung der Corrigenden nach Brauweiler mehr oder weniger den Charakter einer Krankenanstalt sowie einer Bewahranstalt für arme hilfsbedürftige Personen angenommen hat.

V. Vermögenslage und Verwaltung.

1. Kapital- und Grundbesitz der Anstalt.

Das Kapitalvermögen der Anstalt bestand 1875 aus:

a. gegen hypothekarische Sicherheit angelegten Kapitalien	21000 M.
b. Staatsschuldsscheinen de 1842	18450 "
c. Consolidirte Staatsanleihscheine:	40650 "
	<u>Summa 80100 M.</u>

Es sind auf die Kapitalien ad a zurückgezahlt worden laut Rechnung	21000 "
pro 1876	<u>bleiben 59100 M.</u>

An Rheinprovinz-Obligationen wurden pro 1876 beschafft aus den zurückgezahlten Kapitalien 21000 "

Hierzu trat in 1876 noch der frühere Pensionsfonds, welcher mit dem Anstaltsfonds vereinigt wurde, bestehend in Köln-Mindener Eisenbahn Prioritäts-Obligationen im Betrage von 30000 "

Somit Ende 1876 Kapital-Vermögen von 110100 M.
also gegen Ende 1875 mehr 30000 "

welches aus der Uebernahme des vorerwähnten Pensionsfonds entstanden ist.
Das Grundvermögen der Anstalt umfaßte Ende 1875 einen Flächeninhalt von 19 M. 78 Rth. 83 Fuß zu einem Gesamtwerthe von 494868 M. 7 Pf.

Eine Veränderung an demselben ist im Laufe des Jahres 1876 nicht vorgekommen und blieb daher der Bestand des Grundvermögens Ende 1876 unverändert derselbe.

Die obenbeschriebenen Werthpapiere im Gesamtbetrage von 110,100 M., welche bisher im Tresor der Anstaltskasse aufbewahrt wurden, sind in Folge Ueberganges der Anstalt in die provinzialständische Verwaltung und mit Rücksicht auf die mangelhaften Kasseneinrichtungen der Anstalt, an die provinzialständische Centralkasse übergeführt worden.

2. Rechnungslegung.

Die Rechnungen des Landarmenhauses sind bis einschließlich 1875 gelegt und bis dahin auch sämmtlich von dem königlichen Regierungs-Präsidenten zu Trier, als früheren Präses der

Anstalt dechargirt. Die früheren Rechnungen haben bis 1872 incl. dem Provinziallandtage vorgelegt, die Rechnungen für die Jahre 1873, 1874 und 1875 werden dem Landtage zur endgültigen Decharge vorgelegt.

Gemäß der anliegenden Nachweisung B. schließt die Rechnung pro 1876 ab mit einem Bestande von 28,219 Mark 49 Pfg.

Die einziehbaren Einnahme-Rückständen betragen 80 M. 4 Pfg.
die uneinziehbaren 124 " 41 "

Letztere bestehen aus Verpflegungskosten von Personen, welche nach Festsetzung der betreffenden Liquidationen als landarm anerkannt worden sind.

3. Pensionsfonds für die Beamten des Landarmenhauses.

Nachdem mit dem Uebergange der Anstalt in die provinzialständische Verwaltung die Beamten mit Pensionsberechtigung in den provinzialständischen Dienst übergetreten und die früheren Pensionen mit übernommen sind, ist, wie bereits erwähnt, die getrennte Führung und Verwaltung des bisher bei der Anstalt bestandenen Pensionsfonds aufgehoben und die Vereinigung desselben mit dem Anstaltsfonds angeordnet worden.

Demgemäß wurde das Grundkapital des gedachten Fonds bestehend aus 30000 Mark Cöln-Mindener Eisenbahn-Prioritäten mit dem Anstaltsfonds, wie der Tit. V hiervor ergiebt, vereinigt und damit die bisherige getrennte Führung und Verwaltung des Pensionsfonds abgeschlossen.

Ferner wurden die nachbeschriebenen Pensionen, nämlich:

1.	an den vormaligen Rentanten	Leistenschneider	975	Mark
2.	" "	" Sekretair	Bernhoeft	675 "
3.	" "	" Aufseher	Mans	507 "
4.	" die vormalige	Aufseherin	Mewis	255 "
5.	" "	" "	Scheid	261 "

In Summa 2673 Mark

auf die Anstaltskasse übernommen und pro 1876 an die betreffenden Interessenten ausgezahlt.

Finanzlage der Anstalt.

Durch die bei der Verwaltung der Anstalt im Jahre 1876 erzielten befriedigenden Resultate, so wie dieselben aus den Anlagen ersichtlich sind, ist der Anstalt die bisherige günstige finanzielle Lage ungeschwächt erhalten worden.

Der bei dem Uebergang der Anstalt in die Provinzial-Verwaltung in der Kasse des Landarmenhauses vorhanden gewesene, als Betriebsfonds benutzte Bestand betrug 34129 Mark 65 Pfg. während das Rechnungsjahr 1876 noch mit einem Bestande abschließt von 28219 Mark 49 Pfg. ohne daß es besonderer Zuschüsse Seitens der Landarmenverwaltung bedurft hätte.

Es erscheint in Anbetracht dessen, daß die Verpflegungskosten der Gemeinden und Privaten erst nach Ablauf des betreffenden Quartals zur Liquidation und Erhebung kommen und deren Zahlung theilweise sich bis in den 6. Monat verzögert, zur Vorbeugung finanzieller Verlegenheiten wünschenswerth, einen angemessenen Betriebsfonds der Anstalt auch fernerhin zu erhalten, wozu das Bedürfniß noch erhöht werden wird, wenn die in Aussicht stehende Vermehrung der Bevölkerung in der Anstalt sich realisiren sollte.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Anstalt am 5. Mai 1876 durch den Landes-Direktor einer unvermutheten Revision und am 11. und 12. September 1876 durch einen vom Landes-Direktor delegirten Oberbeamten der Central-Verwaltung unter Mitwirkung der beiden ständischen Commissare der Anstalt einer außerordentlichen Revision unterzogen worden ist, welche ein durchweg befriedigendes Resultat erzielte.

A.

General-Übersichten

der

Verwaltung des Landarmenhauses zu Orier

pro 1876.

—••—

I. Anzahl der in der Anstalt unterhaltenen Personen.

Bezeichnung der Abtheilung- gen.	Von den abgegangenen Personen sind :																															
	31. Dgmdr. 1875 waren vor- handen.	31. Dgmdr. 1876 find ein- getreten.	31. Dgmdr. 1876 find aus der Anstalt ab- gegangen.	31. Dgmdr. 1876 find in der Anstalt.	im Jahre 1876 Ges. find im Ges. find im Ges. find	Ges. beträgt die tägliche Durch- schnittszahl der in der Anstalt genesenen Personen.	a. Gestorben.	b. Entlassen als geheilt.	c. Entlassen als gebessert resp. nicht weiter heilbar.	d. Beurlaubt resp. von den Angehörigen abgenom- men.	e. In andere Abtheilun- gen versetzt.	f. Nach Siegburg, Merzig oder andere Anstalten.	Summa.																			
Hospital . . .	97	98	190	47	32	79	49	28	72	95	102	197	32964	34239	67208	90	94	184	24	6	—	—	25	16	—	1	—	—	49	28		
Heil-Anstalt . .	3	8	11	10	1	11	8	4	12	5	5	10	1411	2720	4131	4	7	11	1	2	7	1	—	—	1	—	—	—	8	4		
Zerren-Anstalt	119	101	220	26	30	56	54	45	99	91	86	177	36788	34659	71447	100	95	195	35	30	—	—	7	1	9	6	—	1	3	7	54	45
Summa . . .	219	202	421	83	68	146	111	72	183	191	198	384	71163	71618	142731	194	196	390	60	38	7	1	7	1	34	28	—	2	3	7	111	72

II. Die in der Anstalt vorhanden gewesenen arbeitsfähigen Personen haben in den Werkstätten verdient.

Bezeichnung der Abteilungen.	Es sind überhaupt im Durchschnitte täglich in der Anstalt gewesen.	Zahl der arbeitsfähigen Personen in den Werkstätten.	Diese haben verdient.	und zwar pro Kopf:			M. P. M. P.				
				a. Durch Arbeiten für	b. Durch die Anstalt.	Säblich.					
	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.				
Hospital . . .	184	46	1481	87	63	1393	37	32	20	—	11
Heil-Anstalt . . .	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strren-Anstalt . . .	195	7	352	85	—	352	35	50	33	—	16
Summa . . .	390	53	1833	87	63	1745	72	—	—	—	—

Summa Arbeiter 81
 " " in den Werkstätten 53
 Somit überhaupt 134 zur Arbeit verwendbare Personen und 256 arbeitsunfähige.

300 Arbeitstage pro Jahr.

Ferner wurden beschäftigt:

A. Gegen Lohn.

- 3 Personen in der Bäckerei; Lohn zusammen pro Jahr 84 Mark, bei Lit. I. 1, Speisung veranschlagt.
- 9 " " Wäscheri; Lohn zusammen pro Jahr 147 Mark, bei Lit. III 5, Reinigung.
- 5 Irre beim baulichen Unterhalte, Lohn zusammen pro Jahr 72 Mark. (Reißen, Aufstreichen, Maurer-Arbeiten.) Bei Lit. II. Unterh. der Gebäude.
- 15 Personen als Hilfspächter u. mit 1 M. 50 Pf. bis 3 M. Lohn pro Jahr bei Lit. I D. a. veranschlagt.

B. Ohne Lohn.

- 18 Männer, Hospitaliten beim Kartoffelschälen,
- 8 Weiber, Hospitaliten beim Gemüßputzen für die Küche,
- 12 Irre, beim Garten- und Ackerbau,
- 6 " im Kohlenmagazin und sonstigen häuslichen Arbeiten,
- 2 " bei der Viehwirtschaft,
- 3 Hospitaliten beim Straßenkehren.

III. Nachweisung der allgemeinen Unterhaltungskosten.

Bezeichnung der Abtheilungen.	Anzahl der Personen.				A. Von Kosten der Speisung		B. Kosten der Verlebung.				1.		2.		Summa der Colonne 1 und 2.	Betrag pro Kopf.	Gesammt-Betrag der Administrations- kosten.	Bemerkungen.
	Ueberhaupt incl. der Kosten für die Medicamente und Wein.		Beträgt auf den Kopf		Ueberhaupt für		Beträgt jährlich für		Arbeitsverdienst für Händlinge.		Alle übrigen Kosten als: Gehälter, Bau- u. Reparaturkosten, Feuerungs-, Be- leuchtungs- u. Reinigungskosten Unter- haltung der Lagergeräthe, Fabrik- und Economie-Utensilien und Ausgaben sub Titel „Insgemein.“							
	Ueberhaupt	Jährlich.	Täglich.	das männliche Geschlecht.	das weibliche Geschlecht.	einen männlichen Händ- ling.	einen weiblichen Händ- ling.	Ueberhaupt	Jährlich.	Ueberhaupt	Jährlich.	Ueberhaupt	Jährlich.	Ueberhaupt				
Gesammt	184	31268 39	169 94	—	46 2373 05	1613 44	26	37	17	16	438 01	18401	38	18839 39	102 39	54094 27		
Selbstthätig	11	1895 14	172 29	—	47	71 44	98 01	17	86	14	—	1100	08	1100 08	100 01	3164 67		
Strenge-Munkalt	195	33890 92	173 80	—	47 2860 51	1647 09	28	61	17	34	117 45	20376	86	20494 31	104 58	58892 83		
Summa	390	67054 45	—	—	5305	3358 54	—	—	—	—	555 46	39878	32	40433 78	—	116151 77		
					8663,54													

IV. Nachweisung über die durchschnittliche Zahl der verpflegten Personen und der den letzteren zur Last fallenden Verpflegungskosten.

	In Hospital	In der Heil-Anstalt	In der Irenen- Anstalt	Summa	Bemerkungen.				
M. W. Sa.	M. W. Sa.	M. W. Sa.	M. W. Sa.	M. W. Sa.	M. W. Sa.				
Im Laufe des Jahres 1876 wurden im Durchschnitt verpflegt	90	94 184	4	7 11 100	95 195	194 196 390	114318	42	Auf 366 Verpflegungstage pro Jahr.
Hiervon für Rechnung der Gemeinde, Privatcn u.	53	72 125	3	6 9 75	72 147	131 150 281	91693	92	incl. Verpflegungskosten der Pensionäre. Pensionäre waren der Verpflegung: 1 zum Pflegetag von 690 Mart. 5 " " " 600 "
Hiervon für Rechnung des Rhein-Laubarmenverbandes	37	22 59	1	1 2 25	23 48	63 46 109	22624	50	Hiervon pro Kopf jährlich 207 Mart 56 Pf., oder täglich 57 Pf. als Verpflegungssatz der Laubarmen.

V. **Vergleichung.**

Bezeichnung der Etablissements.	Durchschnittszahl der Personen	Kosten:					Davon trifft auf den Kopf		Bemerkungen.			
		Beföstigung	Bekleidung	Uebrig Unterhaltungs- kosten	Brutto Summa	Nach Abzug des Arbeits- verdienstes	Netto Summa	Jährlich		Täglich		
		Markt P.	Markt P.	Markt P.	Markt P.	Markt P.	Markt P.	Markt P.	Markt P.			
Hospital	184	31268 39	3986	49	18889 39	54094 27	1481 00	52613 27	285 94	—	78	Kauf 366 Versorgungstage pro Jahr gerechnet.
Gele-Anstalt	11	1895 14	169	45	1400 08	3164 67	—	3164 67	287 70	—	79	
Arren-Anstalt	195	33890 92	4507	60	20494 31	58892 88	352 35	58540 48	300 21	—	82	
Summa	390	67064 45	8663	54	40433 78	116151 77	1833 35	114318 42	873 85	2	39	Der Durchschnitt betrug pro Tag umh. Kopf in 1873 8 Gr. 6 Pf., in 1874 8 Gr. 8 Pf., in 1875 81 Pf.
							Durchschnitt		291 28	—	80	

B.

Summe	1875/76	1876/77	1877/78
-------	---------	---------	---------

111	111	111	111
27	27	27	27
188	188	188	188

111	111	111	111
27	27	27	27
188	188	188	188

111	111	111	111
27	27	27	27
188	188	188	188

111	111	111	111
27	27	27	27
188	188	188	188

111	111	111	111
27	27	27	27
188	188	188	188

Uebersicht

der

Verwaltung des Landarmenhauses

pro 1876.

I. Bevölkerung.				Hospital.	Heil-Anstalt	Irren-Anstalt	Summa
Am 1. Januar befanden sich im Landarmenhanse:							
Personen männlichen Geschlechts				97	3	119	219
" weiblichen Geschlechts				93	8	101	202
" beider Geschlechter				190	11	220	421
Während des Jahres 1876 kamen hinzu:							
Personen männlichen Geschlechts				47	10	26	83
" weiblichen Geschlechts				32	1	30	63
" beider Geschlechter				79	11	56	146
Im Laufe des Jahres 1876 sind abgegangen:							
Personen männlichen Geschlechts				49	8	54	111
" weiblichen Geschlechts				23	4	45	72
" beider Geschlechter				72	12	99	183
Von den abgegangenen Personen sind:							
a. Gestorben				30	3	65	98
b. Entlassen, resp. als geheilt entlassen				41	8	8	57
c. " " " gebessert entlassen				—	—	—	—
d. " " " als nicht weiter heilbar				—	1	—	1
e. Beurlaubt				—	—	—	—
f. Von den Angehörigen abgenommen resp. nach der Heimath entlassen				—	—	15	15
g. In andere Abtheilungen versetzt				1	—	1	2
h. Nach Siegburg und andere Anstalten gebracht				—	—	10	10
Summa wie vor				72	12	99	183

II. Alters- und Confessions-Verhältniß.				Hospital	Heil-Anstalt	Irren-Anstalt	Summa	
Die Anzahl der am 1. Januar 1876 vorhanden gewesenen und der im Laufe des Jahres hinzugekommenen Personen beträgt				269	22	276	567	
Darunter befanden sich im Alter:								
unter 30 Jahren	.	.	.	71	}	—	269	
von 30 bis 50 Jahren	.	.	.	99				
" 51 " 60 "	.	.	.	32				
" 61 " 70 "	.	.	.	50				
" 71 " 80 "	.	.	.	17				
" 81 " 90 "	.	.	.	—	}	—	22	
unter 25 "	.	.	.	—				7
über 25 "	.	.	.	—				15
unter 25 "	.	.	.	—	—	62	276	
über 25 "	.	.	.	—	—	214		
Summa				269	22	276	567	
Hiervon bekannten sich								
a. Zur katholischen Confession	.	.	.	229	22	239	490	
b. " evangelischen "	.	.	.	39	—	31	70	
c. " jüdischen "	.	.	.	1	—	6	7	
Summa wie vor				269	22	276	567	
Davon sind								
männlich	.	.	.	144	13	145	302	
weiblich	.	.	.	125	9	131	265	
Summa wie vor				269	22	276	567	

III. Ursache der Aufnahme.	männlich	weiblich	Summa
Unter dem Bestande und den im Laufe des Jahres Eingetretenen befanden sich:			
A. Im Hospital.			
Als besonders hilflos und verlassen, blind, lahme, Greise u.	144	125	269
B. In der Heilanstalt:			
Wegen Augenkrankheit	1	—	1
" Wunden, Geschwüre, Krebs und Knochenfraß	7	5	12
" Sicht und Rheumatismus	1	1	2
" Lähmung und Verkrüppelung	—	—	—
" Diarrhoe und Darmentzündung	—	—	—
" Venerie	3	2	5
" Epilepsie und Krämpfe	—	—	—
" Körperschwäche und Scropheln	—	—	—
" Fieber, Zehrung und Brustkrankheit	—	—	—
" Grind, Krätze und Ausschlag	1	1	2
" Ruhr- und Wassersucht	—	—	—
Summa	3	9	22
C. In der Irren-Anstalt.			
Wegen Melancholie	2	1	3
" Manie	2	6	8
" Secundärer Seelenstörung	75	87	162
" Paralytischer Seelenstörung	12	2	14
" Seelenstörung mit Epilepsie	15	9	24
" Idiotie Cretinismus	11	7	18
" Imbecillität	25	18	43
" Delirium potatorum	3	—	3
Als nicht geisteskrank	—	1	1
Summa	145	131	276

Die Durchschnittszahl der täglich im Landarmenhanse vorhandenen Personen beträgt:

	Hospital	Heil-Anstalt	Irrenanstalt	Summa
männlich	90	4	100	194
weiblich	94	7	95	196
Summa	184	11	195	390
Davon wurden verpflegt für Rechnung:				
a. des Provinzial-Landarmenverbandes	59	2	48	109
b. der Privaten, Gemeinden u.	125	9	147	281
Summa	184	11	195	390
Die tägliche Zahl der darunter befindlichen Personen, welche zur Arbeit nicht verwendet werden konnten, beträgt	86	11	159	256
Die der Arbeitsfähigen	98	—	36	134
Der Arbeitsverdienst in den Werkstätten ist	1481 M.	—	352 M. 35 Pf.	1833 M. 35 Pf.
Ohne Lohn wurden beschäftigt	29	—	20	49 Personen

Tit.	Nr.	Summarischer Rechnungs-Auszug.	Geldbetrag	
			M.	ℳ.
I. Einnahme.				
	1	Bestand aus 1875	36975	93
	2	Reste aus 1875	50	—
Nach dem Etat.				
I		An Zuschuß aus der Staatskasse	—	—
II		„ fixirten Beiträgen der Gemeinden des Reg.-Bez. Trier	—	—
III		„ Zinsen von ausstehenden Kapitalien	4478	26
IV		„ Arbeitsverdienst der Händlinge		
		1. An Verdienst der Fabrik	1804	55
		2. „ „ im innern Dienst des Hauses	—	—
		3. „ „ im äußern „ „ „	28	80
V		An zu erstattenden Verpflegungskosten		
		1. Für Verpflegung der für Rechnung von Privaten gegen Bezahlung aufgenommenen Personen	42845	15
		2. Für Verpflegung von Kindern ic.	—	—
		3. a. Verpflegungskosten der vom Provinzial-Landarmen- verbande zu unterhaltenden Personen	—	—
		b. Pension des Johann Mannebach	72	—
		4. An Pensionen, der gegen Bezahlung in die Irrenanstalt aufgenommenen Personen	48696	73
VI		Insgemein.		
		1. Für Küchen-Abfälle	674	14
		2. „ verkaufte unbrauchbare Utensilien und alte Kleidungs- stücke	695	95
		3. Aus der Gartenutzung	2585	22
		4. Aus der Viehnutzung	4959	45
		5. ad extraordinaria	595	37
		Summa der etatsmäßigen Einnahme	107435	62
Außer dem Etat.				
VII		Für verkaufte Fabrikate	11622	10
		Hierzu Bestand aus 1875	36975	93
		„ Reste aus 1875	50	—
VIII	a.	An zurückgezahlten Kapitalien	21512	05
	b.	Aus dem Tresor in den Bestand übernommene Werthpapiere 118200 Mark. (incl. 8100 Mark Cautions-Effecten der Beamten).		
		Summa aller Einnahmen	177595	70

Tit.	Nr.	Summarischer Rechnungs-Auszug.	Geldbetrag	
			M.	ℳ.
		An einziehbaren Resten stehen aus:		
		Verpflegungskosten	80	04
		An uneinziehbaren Resten figuriren:	124	41
		Verpflegungskosten von Personen, welche nachträglich zur Verpflegung für Rechnung des Provinzial-Landarmen-Verbandes übernommen worden sind.		

Tit.	Nr.	Summarischer Rechnungs-Auszug.	Geldbetrag	
			M.	ℳ.
		II. Ausgabe.		
I		Befoldungen:		
		A. Befoldungen	15400	—
		B. Pensionen	495	—
		C. Wartegeber	162	—
		Da. Remunerationen des Hülfspersonals	3762	50
		Db. Ueberverdienst der Häuslinge	555	46
II		Bau- und Reparaturkosten	2944	17
III		Unterhaltung der Deconomie:		
		1. Zur Speisung der Häuslinge und Haus-Offizianten	65898	42
		2. „ besseren Krankenpflege an Medicamenten und Wein	1156	03
		3. Für Feuerungs-Materialien	3827	44
		4. „ Belenchtungs- „	899	52
		5. Behufs Reinigung und anderen Wirthschaftsnothwendigkeiten	1652	61
IV		An besondern Unterhaltungskosten:		
		1. Zur Bekleidung	8663	54
		2. Unterhaltung der Lagergeräthe	3094	78
		3. „ „ Fabrikgeräthe	26	74
		4. „ „ Deconomiegeräthe	1186	08
V		Extraordinärer Zuschuß zu den Ausgaben des Pensionsfonds, falls die Einnahmen zu dessen Ausgaben nicht ausreicht	2673	—
VI		Zusgemein.		
		1. Für die Bedürfnisse der Hauskapellen	325	26
		2. Für Schreibmaterialien und Büreaubedürfnisse	342	—
		3. Für Bücher, Papier u. für Kinder der Heil-Anstalt	1	30
		4. Für das Rasiren der Häuslinge	180	—
		5. Für das Reinigen der Schornsteine	120	—
		6. An Begräbniskosten	1101	50
		7. An Pacht für Benutzung des städtischen Quellwassers	90	—
		8. Für Unterstützung bedürftiger Beamten u.	800	—
		9. Zur Remunerirung des subalternen Dienstpersonals der Verwaltungskommission und Anschaffung von Büreaubedürfnissen für letztere	—	—
		10. Für Versicherung der Gebäude u. gegen Feuerschaden	323	42
		11. Zu unvorhergesehene Ausgaben und nach Anweisung der Verwaltungskommission zahlbar	321	—
		12. Zur Deckung der Kosten bei vermehrter Zahl der Häuslinge oder bei Erhöhung der Viktualien-Preise mit besonderer Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten	—	—
		13. Zu extraordinären Beföstigungszulagen für verheirathete Offizianten bei Erhöhung der Viktualienpreise	150	—
		Zu übertragen	116151	77

Tit.	Nr.	Summarischer Rechnungs-Auszug.	Geldbetrag	
			M.	ℳ.
		Uebertrag	116151	77
		Außer dem Etat.		
VII		Für angekaufte Fabrikmaterialien	8603	51
VIII		Pflegekosten-Erstattung aus 1875 an die Central-Kasse	2896	28
		a) Ankauf von Obligationen	21724	65
		b) Aus dem Bestande scheidende Staatspapiere.		
		Aus dem Tresor der Anstalt an die provinzialständische Centralkasse in Düsseldorf eingesandt . . . 118200 Mark		
		(incl. 8,100 Mark Cautions-Effecten der Beamten.)		
		Summa der Ausgabe	149376	21

Summarischer Rechnungs-Auszug.	Geldbetrag.	
	Mar.	Ps.
Gleichstellung.		
Die Einnahme beträgt	177595	70
Die Ausgabe beträgt	149376	21
Mithin ist Bestand	28219	49

Nachweisung der Kosten für einen Häsling.	Uebershaupt.		Auf den Kopf			
			Jährlich.		Täglich.	
	Mar.	Ps.	Mar.	Ps.	Mar.	Ps.
Die etatsmäßigen Ausgaben betragen	116151	77				
Hiervon sind abzurechnen:						
Der Arbeitsverdienst der Häslinge	1833	35				
Bleibt	114318	42				
Von dieser Summe kommen auf						
184 Köpfe des Hospitals	52613	27	285	94	—	78
11 „ der Heil-Anstalt	3164	67	287	70	—	79
195 „ „ Irren-Anstalt	58540	48	300	21	—	82
390 Köpfe, Summa wie vor	114318	42	873	85	2	39
Durchschnittlich			291	28	—	80

C.

Uebersicht

des

Bevölkerungswechsels im Landarmenhause zu Trier

pro 1876.

Anzahl der Armen	Anzahl der Armen nach Altersklassen					Anzahl der Armen nach Geschlecht	Anzahl der Armen nach Familienstand	Anzahl der Armen nach Beruf	Anzahl der Armen nach Wohnort
	von 0-10 Jahren	von 11-20 Jahren	von 21-30 Jahren	von 31-40 Jahren	von 41-50 Jahren				
100	15	25	30	20	10	50	50	100	100
200	30	50	60	40	20	100	100	200	200
300	45	75	90	60	30	150	150	300	300
400	60	100	120	80	40	200	200	400	400
500	75	130	150	100	50	250	250	500	500
600	90	160	180	120	60	300	300	600	600
700	105	190	210	140	70	350	350	700	700
800	120	220	240	160	80	400	400	800	800
900	135	250	270	180	90	450	450	900	900
1000	150	280	300	200	100	500	500	1000	1000

1. Hospital.

	Religionsverhältniß.				Den Altersstufen nach:							Sind als besonders hilflos und verlassn, lahm, als Greise und als Greife-schwachen aufgenommen.	Total.												
	katholisch.	evangelisch.	jüdisch.	Summa.	unter 30 Jahren	von 31—50 Jahren.	von 51—60 Jahren.	von 61—70 Jahren.	von 71—80 Jahren.	von 81—90 Jahren.	Summa.														
Bestand Ende 1875	81	82	16	11	—	—	—	—	—	—	—	97	93	97	93	190									
Neu eingetreten und von Umlauf zurückgeführt	38	28	9	3	—	1	47	32	8	14	12	5	7	6	12	5	8	2	—	—	47	32	79		
Mus anderen Abtheilungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	119	110	25	14	—	1	144	125	26	45	45	54	24	8	36	14	13	4	—	—	144	125	144	125	269
A b g a n g.																									
Gestorben	20	6	4	—	—	24	6	1	—	6	2	8	1	4	2	5	1	—	—	—	24	6	24	6	30
In andere Abtheilungen versetzt	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1
Entlassen	23	16	2	—	—	25	16	5	10	9	6	3	—	6	—	2	—	—	—	—	25	16	25	16	41
Beurlaubt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	43	23	6	—	—	49	23	6	11	15	8	11	1	10	2	7	1	—	—	—	49	23	49	23	72
Bestand Ende 1876	76	87	19	14	—	1	95	102	20	34	30	46	13	7	26	12	6	3	—	—	95	102	95	102	197

II. Heil-Anstalt.

	Religion			Alter		Art der Krankheit											Summa				
	katholisch	evangelisch	jüdisch	Summa	unter 25 Jahren	über 25 Jahren	Augentrübheit	Tauben u. Gehörlos.	Reis und Stroh-Infekt.	Gicht und Rheumatis.	Lähmung und Ver- stümpfung	Darrhoe und Darm- entzündung	Genetic	Epilepsie und Krämpfe	Körperkräfte und Cerepellen	Fieber, Zehrung und Strenghaftigkeit		Brind, Krätze und Muskelslag	Nutz und Wasserfucht	Summa	
																					M. W. M.
Bestand Ende 1875	3	8	—	3	8	3	1	2	5	—	—	—	—	2	—	—	—	—	3	8	11
Neu eingetretten	10	1	—	10	1	1	1	5	1	1	—	—	3	—	—	—	—	—	10	1	11
Summa	13	9	—	13	9	4	2	7	6	13	9	1	—	3	2	—	—	—	13	9	22
Gestorben	1	2	—	1	2	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	2	3
Als geheilt entlassen	7	1	—	7	1	5	1	3	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	7	1	8
In andere Abtheilungen verlegt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Als gebessert entlassen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Als unheilbar entlassen	1	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Summa	8	4	—	8	4	2	2	8	4	1	3	1	—	2	2	—	—	—	8	4	12
Bestand Ende 1876	5	5	—	5	5	2	1	4	5	5	—	4	4	1	—	—	—	—	5	5	10

III. Erren-Anfall.

	Religionsverhältniß.				Alter.		Allgemeine Bezeichnung der Krankheit.											Summa.	Fotal.															
	katholisch.	evangelisch.	jüdisch.	Summa.	25 Jahren		Summa.	Melancholie.	Manie.	Secundäre Seelenstörung.	Paralytische Seelenstörung.	Seelenstörung mit Epilepsie.	Idiotie Cretinismus.	Imbecillität.	Delirium potatorum.	Als nicht Geisteskrank.																		
					unter	über																												
Refund Grube 1875	100	93	17	6	2	2	119	101	87	21	82	80	119	101	2	—	4	69	71	6	10	6	9	6	22	14	1	—	—	119	101	220		
Rein eingetreten	21	25	4	4	1	1	26	30	2	2	24	28	26	30	—	1	2	2	6	16	6	2	5	3	2	1	3	4	2	—	1	26	30	56
Aus anderen Urtheilungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summa	121	118	21	10	3	3	145	131	89	23	106	108	145	131	2	1	2	6	75	87	12	21	5	9	11	7	25	18	3	—	1	145	131	276
Abgang:																																		
Verstorben	29	28	6	2	—	—	35	30	6	—	29	30	35	30	—	1	—	14	16	4	1	6	5	1	4	9	4	—	—	—	35	30	65	
Aus gebessert resp. geheilt entlassen	4	1	2	—	1	—	7	1	2	—	5	1	7	1	1	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	7	1	8	
Son von Angehörigen abgenommen	9	5	—	1	—	—	9	6	3	1	6	5	9	6	—	—	—	6	3	1	—	1	2	—	2	—	—	—	—	9	6	15		
Aus andere Urtheilungen verlegt	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	
Stadt Siegburg, und andere Kurorten	3	6	—	1	—	—	3	7	—	—	3	7	3	7	—	—	—	3	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	7	10		
Kurort	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summa	45	41	8	4	1	—	54	43	11	1	43	44	54	45	1	—	1	3	25	24	5	1	6	6	4	4	9	6	3	—	1	54	45	99
Refund Grube 1876	76	77	13	6	2	3	91	86	28	22	63	64	91	86	1	1	1	3	50	63	7	1	9	3	7	3	16	12	—	—	91	86	177	

Summarische Zusammenstellung des Landarmenhauses zu Trier pro 1876.

	Bestand Ende 1875.		Zugang in 1876.		Religionsverhältniß.					Abgang in 1876.			Der Abgang vom Bestande und Zugang abgezogen, bleibt Bestand Ende 1876.											
	M.	W.	M.	W.	Summa.	katholisch	evangelisch	andere	keine Angabe	Summa.	gestorben	Entlassen	Total.	M.	W.									
I. Hospital	97	93	47	32	144	125	119	110	25	14	1	144	125	269	24	625	17	49	23	72	95	102	197	
II. Heil-Anstalt	3	8	10	1	13	9	13	9	—	—	—	13	9	22	1	2	7	2	8	4	12	5	5	107
III. Irren-Anstalt	119	101	26	30	145	131	121	118	21	10	3	145	131	276	35	30	19	15	54	45	99	91	86	177
Summa	219	202	83	63	302	265	253	237	46	24	3	302	265	567	60	38	41	34	111	72	183	191	193	384

Arbeits-Anstalt Braunweiler.

I. Bevölkerung der Anstalt.

Die Bevölkerung der Arbeitsanstalt und des damit verbundenen Landarmenhauses betrug im Durchschnitt 1876 832 Köpfe,
während in 1875 durchschnittlich 700 " vorhanden waren.

Die Zahl der Corrigenden betrug durchschnittlich
in 1876 696 Köpfe und
" 1875 576 "
dagegen jene der Land- und Ortsarmen
in 1876 136 Köpfe und
" 1875 124 "

Nach den Bestandes-Nachweisungen waren vorhanden

	1876	Deti- nirte.	Arme.	Summa.
am 1. Januar		644	132	776
" 1. Februar		703	138	841
" 1. März		695	143	838
" 1. April		689	142	831
" 1. Mai		680	140	820
" 1. Juni		640	141	781
" 1. Juli		632	141	773
" 1. August		628	140	768
" 1. September		650	139	789
" 1. October		685	143	828
" 1. November		747	150	897
" 1. Dezember		831	151	982
ultimo Dezember		890	147	1037

Die Bevölkerung hat hiernach im Januar und Februar zugenommen, sie verringerte sich sodann von Monat zu Monat, wenn auch nicht erheblich, bis 1. August, von wo ab ein rapides Steigen eintrat, welches ultimo Dezember mit einem Bestande von 1037 Köpfen abschloß. Diese bedeutende Kopfzahl, auf welche die Anstalt mit ihrem Inventar nicht eingerichtet war, hat sehr erhebliche Anschaffungen in den Bekleidungs- und Bettungs-Gegenständen nothwendig gemacht. Zur Unterbringung der Corrigenden mußten mehrere, zu diesem Zwecke für geeignet befundene Speicher- und Schlafräume eingerichtet werden.

Im Speziellen waren vorhanden:

	in der Arbeits-Anstalt			im Landarmenhause			Ueber- haupt
	männliche	weibliche	Summa	männliche	weibliche	Summa	
Am 1. Januar 1876	492	152	644	96	36	132	776
Im Laufe des Jahres kamen zu	1015	233	1248	41	8	49	1297
Danach waren überhaupt vorhanden	1507	385	1892	137	44	181	2073
Abgang im Laufe des Jahres	803	198	1001	29	6	35	1036
Bestand am 31. Dezember	704	187	891	108	38	146	1037

Hiernach sind in 1876 überhaupt 1248 Corrigenden, 300 mehr als in 1875, der Anstalt überwiesen worden, während im Ganzen 1892 Corrigenden detinirt gewesen sind.

Der außerordentliche Zuwachs, der an einzelnen Tagen schon 13 und mehr Personen betrug, ist durch die Ungunst der wirthschaftlichen Verhältnisse herbeigeführt worden.

II. Heimaths-, Confessions- und Alters-Verhältnisse.
Von der Gesamtzahl der Händlinge und Armen gehörten auf den Regierungsbezirk:

	Detinirte.			Arme			Ueberhaupt
	männliche	weibliche	Summa	männliche	weibliche	Summa	
Aachen	119	27	146	—	—	—	146
Coblenz	108	27	135	—	—	—	135
Cöln	445	176	621	—	—	—	621
Düsseldorf	695	116	811	—	—	—	811
Trier	140	39	179	—	—	—	179
Ortsarme	—	—	—	58	15	73	73
Landarme	—	—	—	79	29	108	108
Summa wie ad I	1507	385	1892	137	44	181	2073
Davon bekamen sich							
Zur katholischen Confession	994	276	1270	115	38	153	1423
„ evangelischen Confession	503	105	608	21	5	26	634
Zum jüdischen Glauben	10	4	14	1	1	2	16
Summa wie ad I	1507	385	1892	137	44	181	2073
unter 16 Jahren	6	2	8	—	—	—	8
über 16 Jahre	1501	383	1884	137	44	181	2065
Summa wie ad I	1507	385	1892	137	44	181	2073

Aus den nicht zum Anstaltsverbande gehörigen Provinzen waren im Jahre 1876 detinirt:

1. aus der Provinz Westphalen	55
2. „ „ „ Preußen	11
3. „ „ „ Pommern	9
4. „ „ „ Posen	13
5. „ „ „ Schlesien	23
6. „ „ „ Brandenburg	26
7. „ „ „ Sachsen	22
8. „ „ „ Hessen-Nassau	59
9. „ „ „ Hannover	11
10. „ „ „ Schleswig-Holstein	2
11. „ „ den Reichslanden	4
12. „ „ freien Reichsstädten	2
13. „ „ anderen Staaten	68
Zusammen	305

Bezüglich der Confession stellt sich das Verhältniß der evangelischen zu den katholischen Corrigenden und Landarmen wie 1: 2,2 heraus, dasselbe Verhältniß wie in den Jahren 1873 1874 und 1875.

Eine Zusammenstellung der Händlinge resp. Ortsarmen nach den verschiedenen Altersklassen ergibt folgendes Resultat:

	Detinirte			Arme.			Ueber- haupt.
	männliche.	weibliche.	Summa.	männliche.	weibliche.	Summa.	
Von 1 Tag bis 6 Jahren	—	1	1	—	—	—	1
„ 6 Jahren bis 18 Jahren	41	19	60	—	—	—	60
„ 18 „ „ 20 „	79	58	137	1	1	2	139
„ 20 „ „ 30 „	305	156	461	5	3	8	469
„ 30 „ „ 40 „	456	85	541	13	7	20	561
„ 40 „ „ 50 „	341	38	379	27	10	37	416
„ 50 „ „ 60 „	213	21	234	39	14	53	287
Ueber 60 Jahre	72	7	79	52	9	61	140
Summa wie ad I	1507	385	1892	137	44	181	2073

Das oben aufgeführte Kind ist unerwartet in der Anstalt geboren worden und wurde mit der Mutter entlassen.

Die Mehrzahl der männlichen Corrigenden gehörte dem Alter von 30 bis 40 Jahren an und die der weiblichen von 20 bis 30 Jahren gleich wie im Jahre 1875.

Von den im Alter von 6—18 Jahren detinirten Corrigenden, war der Jüngste 15 Jahre alt.

III. Ursachen der Detention.

Es waren detinirt:

1. Wegen Landstreicherei und Bettelrei
2. Wegen Arbeitszucht, Müßigang und Trunksucht
3. Wegen gewerbsmäßigen Betriebs der Unzucht
4. Wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens
5. Kinder mit der Mutter eingebracht oder in der Anstalt geboren

Summa der Detinirten

Hierzu die Pflinglinge des Landarmenhanfes

Summa wie ad I

männliche.	weibliche.	Summa.
1227	187	1414
150	35	185
	132	132
130	30	160
	1	1
1507	385	1892
137	44	181
1644	429	2073

Unter den sub 3 „wegen gewerbsmäßigen Betriebs der Unzucht“ aufgeführten 132 Personen befinden sich auch diejenigen, welche, nachdem sie wegen gewerbsmäßiger Unzucht unter polizeiliche Aufsicht gestellt, den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwider gehandelt haben. (§. 361 Nr. 6 der Novelle zum Strafgesetzbuch vom 25. Februar 1876.)

Unter den in 1876 aufgenommenen 1248 Corrigenden befanden sich 582 Rückfällige, von denen in die Anstalt eingeliefert wurden:

	männliche	weibliche	Summa.
zum zweiten Male	209	51	260
„ dritten „	104	26	130
„ vierten „	65	11	76
„ fünften „	37	9	46
„ sechsten „	23	4	27
„ siebenten „	17	2	19
„ achten u. öftern „	22	2	24
Summa	477	105	582

Die Rückfälligkeit beträgt hiernach ca. 31 %, im Jahre 1875 49 %.

Nach dem Geschlechte stellt sich folgendes Verhältniß heraus:

bei den männlichen Corrigenden 32 %
 „ „ weiblichen „ 27 %.

IV. Abgang der Häuslinge und Armen durch Entlassung, Entweichung oder Tod.

Die Zahl der Entlassenen betrug:

Ueberhaupt

Davon wurden:

1. Gemäß unmittelbarer Weisungen der betreffenden königlichen Regierungen entlassen
2. In eine andere Anstalt „Christi Hilf“ zu Düsseldorf, Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth und als Dienstboten untergebracht
3. Zum Militärdienste einberufen
4. Von den Land- und Ortsarmenverbänden zurückgenommen resp. anderweitig untergebracht

Summa wie oben

In der Arbeitsanstalt.			Im Landarmen-hause.			Ueberhaupt.
männlich.	weiblich.	Summa.	männlich.	weiblich.	Summa.	
753	195	948	16	5	21	969
745	194	939	16	4	20	959
—	1	1	—	—	—	1
8	—	8	—	—	—	8
—	—	—	—	1	1	1
753	195	948	16	5	21	969

An entlassene Corrigenden sind nach dem Satze von 3 Mark pro Kopf im Ganzen 2769 Mark an Reise-Unterstützung aus der Anstaltskasse gezahlt worden.

Aus der Sparpfennigkasse erhielten die Entlassenen, 948 an der Zahl 13323,45 M., mithin durchschnittlich pro Kopf 14,05 M. Unter dieser Summe sind die bei der Entlieferung mitgebrachten Gelder, sowie die Zuwendungen von Verwandten u. der Corrigenden mit einbegriffen.

Entwichen sind:

1. Aus der Anstalt und über deren Ringmauer:
keine,
2. Von der Arbeit im Freien: 39 Häuslinge,
3 Häuslinginnen,
1 Armer.

Die drei weiblichen Corrigenden sind aus dem Polizei-Gefängnisse zu Müngersdorf im Landkreise Köln, wohin sie zur Verbüßung einer früher gegen sie erkannten Haft abgeführt waren, entsprungen; von den männlichen Corrigenden sind 17 aus der Irren-Anstalt zu Grafenberg und 7 aus jener zu Merzig, wo sie beschäftigt waren, entwichen, die übrigen 15 haben bei der von der Anstalt ausgeführten Arbeit im Freien sich entfernt.

Der entwichene Arme ist von einem Botengange nicht zurückgekehrt.

Es starben:

1. Männliche
2. Weibliche
- Zusammen

	Delin- tente.	Arme.	Summa
1. Männliche	11	12	23
2. Weibliche	—	1	1
Zusammen	11	13	24

Die Zahl der Sterbefälle verhält sich zur Gesamtbevölkerung wie 1,1%.
 Bei den Häuslingen betrug die Zahl der Sterbefälle 0,6%.
 Bei den Land- und Ortsarmen 7,2%.
 Bei den männlichen Häuslingen 0,7%.
 Bei den weiblichen Häuslingen 0%.
 Bei den männlichen Armen 9%.
 Bei den weiblichen Armen 2,3%.

V. Gesundheitszustand, Krankenwesen.

Im Durchschnitt befanden sich täglich in Lazarethpflege an Häuslingen und Land- resp. Ortsarmen:

Männliche	Weibliche	Summa.
27	23	50

also im Verhältniß zur Durchschnittsbevölkerung wie 1: 16,6.

Ueber die Sanitätsverhältnisse äußert sich der Anstaltsarzt wie folgt:

Das Jahr 1876 umfaßt 18316 Krankheitstage mit einer Durchschnittszahl von 50 Kranken pro Tag. Unter den akuten Krankheiten herrschten Bronchitiden, asthenische Pneumonien und seitens der Verdauungsorgane acute Magencatarrhe vor, unter den chronischen Leiden kamen seitens der Respirationsorgane zumeist Bronchialcatarrhe, in der Regel Lungenemphysem complicirend und Lungenschwindsucht zur Behandlung; seitens der Verdauungsorgane chronische Magen- und Darmcatarrhe. Als ansteckende Krankheiten figurirten Typhus und namentlich Dysenterie; als chronische Infectionskrankheit Syphilis. Zu der großen Zahl der äußerlich Erkrankten lieferten Weingeschwüre und die mannigfachen Hautkrankheiten das größere Contingent.

Es starben an:

	Männliche.	Weibliche.
Lungenschwindsucht	3	1
Lungenentzündung	4	—
Lungenlähmung	2	—
Unterleibsentzündung	1	—
Leberentzündung	1	—
Rückenmarksentzündung	1	—
Wassersucht	3	—
Ruhr	4	—
Apoplexie	3	—
Alterschwäche	1	—
Summa	23	1

Von den Gestorbenen befanden sich im Alter:

	Männliche.	Weibliche.
unter 20 Jahren	—	—
von 20 bis 40 Jahren	1	—
von 40 bis 60 Jahren	13	—
über 60 Jahren	9	1
Summa	23	1

VI. Sittliche Besserung.

Die häufige Rückfälligkeit der Corrigenden, die bei den männlichen 32% und bei den weiblichen 27% betragen hat, beweist, daß die sittliche Besserung Vieles zu wünschen übrig läßt. Es gehört zu den Seltenheiten, daß von der Heimathsbehörde eines entlassenen Corrigenden über denselben günstig berichtet wird. Die guten Vorsätze, die in der Anstalt gefaßt worden sind, werden in der Regel aufgegeben, sobald die Entlassenen die Schwelle der Anstalt hinter sich haben.

Bestraft wurden:

1. Wegen Trägheit, Arbeitsverweigerung, schlechter oder nachlässiger Arbeit
2. Wegen Entziehung von der Arbeit und Aufsicht und wegen Ausbruch-Versuchs
3. Wegen Schmutzgelei, Entwendung, Hehlerei, Betrug, Unterschleif zc.
4. Wegen Zank, Beschimpfung und Thätlichkeiten untereinander
5. Wegen ungebührlichen Betragens, Frechheit, Ungehorsam, Ruhestörung und Widersetzlichkeit gegen Beamte
6. Wegen boshaften und muthwilligen Zerstörens und Verbringens von Arbeitsstoffen, Geräthen zc.
7. Wegen Verletzung der Schamhaftigkeit in Worten und Handlungen
8. Wegen falscher Anschuldigung
9. Wegen Aufwiegelei, Bildung von Complots
10. Wegen Hauspolizeiwidriger Handlungen im Allgemeinen

	männliche	weibliche	Summa.
1.	47	18	65
2.	19	—	19
3.	59	7	66
4.	65	32	97
5.	70	98	168
6.	14	5	19
7.	2	3	5
8.	4	—	4
9.	7	1	8
10.	245	142	387
Summa	532	306	838

Von diesen Bestrafungen kommen
 auf die Knaben 11
 " " Mädchen 2
 " " Männer 521
 " " Weiber 304
 Summa 838

Die Bestrafungen ergeben folgenden Prozentsatz:
 bei den männlichen Corrigenden 35,3%
 weiblichen " 80, %

" " haben stattgefunden
 in 1876 bei den männlichen Häslingen 69
 " " weiblichen " 50

Zusammen 119.

Das Verhältniß zur Gesamtbevölkerung ergibt an Detentionsverlängerungen:
 bei den männlichen Häslingen 4,6%
 " " weiblichen " 13,0%

VII. Arbeitsbetrieb.

Wie im Jahre 1875, so ist auch in 1876 die Anfertigung der für die neuen Irrenanstalten zu Grafenberg, Andernach und Merzig erforderlichen gewöhnlichen Mobilar- sowie der Bekleidungs- und Bettungsgegenstände nach Kräften betrieben worden. Zur Ausführung der Regulierungs- und Wegearbeiten wurden den Irrenanstalten zu Grafenberg und Merzig die nöthige Zahl von Corrigenden mit je einem Aufseher überwiesen; die Arbeiten zu Grafenberg sind vollendet, während jene zu Merzig noch in der Ausführung begriffen sind. Ungeachtet des hohen Personalbestandes war fortwährend Gelegenheit zur Beschäftigung der Corrigenden vorhanden, eine große Zahl derselben war bei den Gutsbesitzern der Umgegend beschäftigt und war die Nachfrage nach

Arbeitern so groß, daß sie nicht sämmtlich befriedigt werden konnten. Auch in den Werkstätten konnte fortgesetzt mit verstärktem Personal gearbeitet werden.

Es waren arbeitsunfähig resp. der Arbeit entzogen:

a. wegen Krankheit	50
b. " gänzlicher Invalidität . . .	103
c. " Schul- und Kirchenbesuchs . .	42
d. " engerer Einsperrung	6

Zusammen 201.

Diese abgezogen von der durchschnittlich vorhanden gewesenen Zahl der Händlinge und Armen 832

Bleiben arbeitsfähige 631.

Diese waren beschäftigt:

a. bei dem Haus- und Deconomiedienste . .	117
b. für das Haus selbst in den Werkstätten	116
c. für Fremde gegen Lohn	398

Summa wie oben 631.

Der Arbeitsverdienst beträgt:

von Arbeiten für Fremde	76161,70 M.
" Hausarbeiten	20484,70 "

Zusammen 96646,40 M.

Hierzu kommen die nicht liquidirten Arbeitslöhne für die in Grafenberg und Merzig beschäftigt gewesenen Corrigenden mit 7846,19 "

Summa des Arbeitsverdienstes 104,492,59 M.

Der durchschnittliche Arbeitsverdienst eines Corrigenden, wirkliche Arbeiter und Lehrlinge durcheinander gerechnet, stellt sich hiernach von

Arbeiten für Fremde auf	211,08 M.
von Hausarbeiten auf	88,29 "

Nach dem Etat soll jeder wirkliche Arbeiter verdienen 136,78 M.

Nach dem obigen haben 631 wirkliche Arbeiter 104492,59 Mark verdient, also 1 Arbeiter 165,86 "

Es hat demnach jeder Arbeiter verdient, gegen den Etat mehr 29,08 M.

Der den Händlingen gezahlte Ueberverdienst resp. die Remunerationen haben betragen:

bei den Arbeiten für Fremde	12181 M. 87 Pfg.
" " Hausarbeiten	6146 " 18 "

Zusammen 18328 M. 05 Pfg.

Davon erhielten die Händlinge:

zur eigenen Disposition	5665,24 M.
zum Sparfonds	12662,81 "

Summa wie vor 18328,05 M.

Von dem Sparfonds sind 3600 Mark bei der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse rentbar angelegt, deren Zinsen bei dem Unterhaltungsfonds der Anstalt vereinnahmt werden.

VIII. Deconomiewesen, Landwirthschaft, Viehstand.

Das Grundeigenthum der Anstalt hat einen Flächeninhalt

von 26 Hect. 28 Ar — Mtr.

Hierzu Pachtland mit 5 " 10 " 64 "

Zusammen 31 Hect. 38 Ar 64 Mtr.

wovon 20 Hect. 96 Ar 13 Meter zur Kultivirung von Gemüse, Kartoffeln, Futterkräutern u. bestellt worden sind.

Zum Betriebe der Landwirthschaft und des Fuhrwezens der Anstalt werden 3 Pferde gehalten. Die zur Beföstigung der Corrigenden und Armen erforderliche Milch wird von 12 Kühengewonnen.

IX. Beköstigung.

Die Ausgaben für die Beköstigung der Corrigenden und Armen betragen pro Kopf und Tag 0,38 Mark.

X. Bekleidung, Lagerung, Reinigung.

Die Ausgaben haben pro Kopf und Tag betragen:

a. für Bekleidung . . .	6,7	Pfg.
b. " Lagerung . . .	2,2	"
c. " Reinigung . . .	0,8	"

XI. Bauwesen.

Die von dem Provinzial-Landtage genehmigten extraordinären Bauten sind in 1876 vollendet worden; die Abrechnung ist erfolgt.

Aus dem etatsmäßigen Baufonds ad 7500 Mark sind außer den laufenden Unterhaltungen die durch den Orkan im Monat März 1876 verursachten erheblichen Zerstörungen wieder hergestellt worden. Diese bestanden in der Herstellung der beschädigten, umfangreichen Dachflächen, in der Erneuerung eines großen Theils der umgeworfenen, zwischen dem Männer- und Frauen-Kevier befindlichen Einfriedigungsmauer und in dem Wiederaufbau von umgestürzten Schornsteinen.

XII. Landarmenhaus.

Die Verwaltung des Landarmenhauses ist nach den bestehenden Grundsätzen fortgeführt worden.

XIII. Kassen- und Rechnungswesen, Nachweisung der Verpflegungstage.

Die Zahl der Verpflegungstage hat überhaupt betragen . . .

Davon kommen:

- a. auf Rechnung von Privaten und Ortsarmenverbände
b. auf Rechnung des Landarmenfonds

Summa wie oben

Von den Verpflegungstagen kommen auf:

- a. den Regierungsbezirk Aachen
b. " " Coblenz
c. " " Köln
d. " " Düsseldorf
e. " " Trier
f. Landarme
g. Private und Ortsarme

Summa wie oben

Ferner:

- auf gesunde Häuslinge und Arme
" franke " " "

Summa wie oben

Endlich:

- auf männliche Häuslinge und Arme
" weibliche " " "

Summa wie oben

Hienach beträgt die Zahl der täglich verpflegten Personen:

- a. für Rechnung von Privaten und Orts-Armen-Verbänden
b. für Rechnung des Landarmenfonds

Summa

	Detinirte.	Arme.	Summa.
	254195	49898	304093
	—	20484	20484
	254195	29414	283609
	254195	49898	304093
	19664	—	19664
	18387	—	18387
	84192	—	84192
	108993	—	108993
	22959	—	22959
		29414	29414
		20484	20484
	254195	49898	304093
	—	—	285777
	—	—	18316
	—	—	304093
	—	—	237946
	—	—	66147
	—	—	304093
	—	56	56
	696	80	776
	696	136	832

Davon kommen:

auf den Regierungsbezirk Aachen	54
" " " Coblenz	50
" " " Köln	231
" " " Düsseldorf	298
" " " Trier	63
Land- und Ortsarme	136

Summa wie oben 832

Ferner stellt sich hiernach die Durchschnittszahl
der gesunden Häuslinge und Arme auf 782
der kranken Häuslinge und Arme auf 50

Summa wie oben 832

Endlich die Durchschnittszahl der männlichen Häuslinge und Arme auf 651
der weiblichen Häuslinge und Arme auf 181

Summa wie oben 832

In der Anstalt wurden in 1876 verpflegt:

56 Ortsarme auf Kosten von Ortsarmenverbänden an	20,484	Pflegetagen
80 Landarme auf Kosten des Landarmenverbandes an	29,414	"
696 Corrigenden auf Kosten des Landarmenverbandes an	254,195	"

Sa. 832 Personen an 304,093 Pflegetagen.

Bei 283,609 Pflegetagen der Gesamtbevölkerung der Anstalt excl. der Ortsarmen kommt von dem erforderlich gewesenem Zuschusse des Landarmenverbandes an die Anstalts-Verwaltung ad 159,240 M. 1 Pf. (incl. des am Schlusse des Jahres 1875 verbliebenen Bestandes von 16,240 M. 1 Pf.) ein Pflegebeitrag pro Kopf und Tag von 0,56 M.

Die Anstalt besitzt einen Reservefonds von 45,000 M. in 3½%igen Staatschuldscheinen und 9265,58 M. in Baar, wovon 8400 M. bei der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse ult. 1875 rentbar angelegt waren, während der übrige Betrag von 865,58 M. in der Anstaltskasse deponirt war. Zu den extraordinären Bauten sind in 1876 aus jenem Depositum ad 8400—1770 M. zurückgezogen und aus dem Bestande der Anstaltskasse 10,23 M. verwendet worden; außer den Staatschuldscheinen waren demnach ultimo 1876 bei der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse 6630 M. und in der Anstaltskasse 855,35 M. in Baar als Reservefonds vorhanden.

In dem Etat pro 1876 ist die Ausgabe vorgetragen mit 201,000 M. — Pf.

Die wirkliche Ausgabe hat betragen 261,879 „ 93 „

mithin gegen den Etat mehr 60,879 M. 93 Pf.

welche jedoch durch Mehreinnahmen und durch den vom 24. Rheinischen Provinzial-Landtag bewilligten Supplementar-Credit von 62,804 M. mehr als ausreichend gedeckt sind.

Gegen den ursprünglichen Etat haben folgende Ueberschreitungen im Jahre 1876 stattgefunden:

Tit. II Speisung um	40,599 M. 50 Pf.
" III Krankenpflege um	1,022 „ 38 „
" VI Bekleidung um	9,839 „ — „
" VII Lagerung um	3,248 „ 20 „
" VIII Utensilien und Handwerksgeräthe um	8,099 „ 29 „
" IX Baufonds um	402 „ 20 „
" X Reinigung um	528 „ 13 „
" XII Kirchen- und Schulbedürfnisse um	10 „ 33 „
" XIII Geschäftsführung um	493 „ 42 „
" XIV Extraordinaria um	1,127 „ 3 „

Die Ueberschreitungen werden dadurch begründet, daß anstatt der etatsmäßigen Zahl von 500 Köpfen deren durchschnittlich 832 also 332 Köpfe über den Etat verpflegt worden sind. Der Baufonds hat durch die Wiederherstellung der in Folge eines Orkans verursachten erheblichen Zerstörungen überschritten werden müssen.

Gegen den Etat wurden erspart:

Tit. I Besoldungen	1,737 M. 46 Pf.
" IV Feuerung	2,061 " 78 "
" V Beleuchtung	685 " 68 "
" XI Feuer-Versicherungs-Beiträge	4 " 63 "

XIV. Beamten-Personal.

Der Arbeits-Inspektor Lehmann ist auf seinen Antrag im Monat Februar 1876 als Deconomie-Inspektor nach der Irrenanstalt zu Grafenberg versetzt und an dessen Stelle der Premier-Lieutenant Gerlach berufen worden.

Der Aufseher Pratsch hat wegen mangelnder Qualifikation entlassen werden müssen.

Der pensionirte Webermeister Zistig ist am 27. Juni 1876 gestorben.

Neu angestellt wurden in 1876 die Aufseher Pütz, Steil und Becker.

XV. Summarische Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Braunweiler pro 1876.

	Nach dem Etat.		In der Wirklichkeit.	
	M	℔	M	℔
Einnahme.				
A. Bestand ultimo 1875	—	—	16240	1
B. Defecte	—	—	773	96
C. Reste	—	—	—	—
D. Laufende Einnahmen:				
Tit. I. Fixirte Einnahmen, Staatszuschüsse	23625	—	—	—
" II. Zinsen	1575	—	1966	20
" III. Zuschuß zur Unterhaltung der Anstalt	123000	—	143000	—
" IV. Verpflegung der Ortsarmen	10074	—	18803	88
" V. Aus der Deconomie	20131	88	21020	84
" VI. Aus dem Arbeitsbetrieb	20400	—	52231	68
" VII. Zufällige Einnahmen	2230	62	1886	70
Summa der Einnahme	201036	50	255923	27
Ausgabe.				
A. Vorchuß aus 1875	—	—	—	—
B. Zu Gute gehende Posten	—	—	—	—
C. Rückständige Zahlungen	—	—	—	—
D. Laufende Ausgaben:				
Tit. I. Besoldungen zc.	67658	25	65920	79
" II. Speisung	75900	—	116499	50
" III. Krankenpflege	1800	—	2822	38
" IV. Feuerung	9000	—	6938	22
" V. Beleuchtung	4200	—	3514	32
" VI. Bekleidung	10500	—	20339	—
" VII. Lagerung	3600	—	6848	20
" VIII. Utensilien und Handwerksgeräthe	6600	—	14699	29
" IX. Baufonds	7935	—	8337	20
" X. Reinigung	1800	—	2328	13
" XI. Feuer-Versicherungs-Beiträge	853	75	849	12
" XII. Kirchen- und Schulbedürfnisse	2325	—	2335	33
" XIII. Geschäftsführung	1967	—	2460	42
" XIV. Extraordinaria	6861	—	7988	3
Summa	201000	—	261879	93

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Anstalt am 19. Mai 1876 durch den Landes-Direktor einer unvermutheten Revision und am 3. und 4. October desselben Jahres durch einen von dem Landes-Direktor delegirten Oberbeamten der Central-Verwaltung unter Betheiligung eines ständischen Commissars der Anstalt einer außerordentlichen Revision unterzogen wurde, deren Resultat durchweg befriedigte.

VII. Provinzial-Irren-Anstalten.

a. Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg.

I. Abschnitt.

Frequenz der Anstalt und Personal.

Die Frequenz der Anstalt während der Jahre 1875 und 1876 ergibt sich aus nachstehender Uebersicht.

Uebersicht der in dem Zeitraum vom 1. Januar 1875 bis Ende December 1876 verpflegten Kranken.

J a h r g a n g.	Bestand vorigen Jahres.		Neue Aufnahme.		Summa.		Entlassen.		Bestand am Schlusse des Jahres.		Von diesen sämmtlichen Kranken gehörten					Hiervon waren:			Diese erkrankten:													
	zu den fünf Rheinischen Regierungs-Bezirken.		Gobling.		Ertr.		Machen.		Köln.		Düsseldorf.		zu andern Provinzen des preussischen Staates.		zu nicht preussischen Staaten.		Summa.		Normalmäßig Verpflegte.		Pensionaire der 1. Klasse.		Pensionaire der 2. Klasse.		Summa.		Den I. oder beider Zisch.		Den II. Zisch.		Den III. Zisch.	
	730	273	410	320	389	449	294	165	44	27	42	60	94	5	1	273	255	2	16	273	2	2	29	22	296	2	16	2	16	255		
Bestand Ende 1874	—	273	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	255		
Zugang 1875	—	—	410	—	389	294	—	47	29	52	92	186	2	2	410	378	3	29	410	3	29	378	3	29	2	22	2	29	378			
Zugang 1876	—	—	320	—	449	165	—	48	25	56	105	88	2	1	820	296	2	22	820	2	22	296	2	22	2	22	2	296	296			
Summa der Aufnahme	730	—	—	—	888	—	—	134	81	150	257	368	9	4	1003	929	7	67	1003	7	67	929	7	67	7	67	7	929	929			
Der Bestand aus dem Jahre 1874 hinzü	273	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1003		
Es waren demnach in der Aufsicht vom 1. Januar 1875 bis ultimo 1876	1003	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

R e c a p i t u l a t i o n.		Rheinländer.	Andere Länder.	Aus nicht- preussischen Staaten.	Summa.
Von den Normal-Verpflegten	922	6	1	929	
Von den Pensionairen I. Klasse	5	—	2	7	
Von den Pensionairen II. Klasse	63	3	1	67	
Summa	990	9	4	1003	

Ein Pensionair der II. Klasse wurde in die Normalklasse für Köln verlegt, und 1 desgleichen in die Normalklasse für Ertr.

Ein Pensionair der II. Klasse wurde in die I. Klasse verlegt.

2 Nichtrheinländer (Normalfrank) wurden Rheinländer (Landarm) 1 nichtrheinländischer Pensionair II. Klasse wurde Rheinländer.

Von den 929 der Rheinprovinz angehörigen Kranken stammten aus dem Regierungsbezirke

	Normalfranke.	Pensionaire.	Summa.
Coblenz	122	12	134
Trier	77	4	81
Aachen	146	4	150
Köln	238	19	257
Düsseldorf	336	32	368
	<u>919</u>	<u>71</u>	<u>990</u>

Hierzu die Kranken:

a. aus anderen preussischen Provinzen	8	1	9
b. aus nichtpreussischen Staaten	2	2	4
Summa	<u>929</u>	<u>74</u>	<u>1003</u>

Dem in der Sitzung des Provinzial-Landtages vom 5. Juni 1874 genehmigten Etat pro 1874/6 ist ein Krankenbestand von

248 Normalfranken aus der Rheinprovinz
4 Militair-Normalfranken
1 Nichtrheingeländer (Normalfranke)
1 Strafgefangenen (Normalfranke)

254 Normalfranken

16 Pensionairen der höheren Verpflegungsklassen, also zusammen von

270 Kranken zu Grunde gelegt.

Diese Zahl ist sowohl im Jahre 1875 als auch im Jahre 1876 bis zur Eröffnung der drei neuen Provinzial-Irren-Anstalten zu Grafenberg, Merzig und Andernach stets überschritten worden.

Nachdem letztere successive dem Betriebe übergeben, wurden aus der Siegburger Anstalt nach Grafenberg

40 weibliche Kranke
27 männliche Kranke
nach Merzig:
8 weibliche Kranke
7 männliche "
und nach Andernach:
12 weibliche Kranke
8 männliche "

Summa . 102,

welche den betreffenden Regierungsbezirken Düsseldorf, Trier und Coblenz angehörten, transferirt.

Die Krankenzahl ist zu Siegburg in Folge der Eröffnung der erwähnten drei neuen Anstalten gegen Ende des Jahres 1876 eine bedeutend geringere geworden, wie z. B. am 31. December 1876 in erstgedachter Anstalt nur verpflegt wurden:

am I. Tische	2 Pensionaire
" II. "	18 "
" III. "	145 Normalfranke
Summa	<u>165 Kranke.</u>

Bei dem Beamten-Personal haben seit Erstattung des letzten Verwaltungsberichtes folgende Veränderungen stattgefunden.

Nachdem der bisherige Direktor, Geheime Medicinal-Rath Dr. Nasse am 1. April 1876 die Direction der neuen Provinzial-Irren-Anstalt zu Andernach übernommen, trat an dessen Stelle der bisherige 2. Arzt der Siegburger Anstalt, Dr. Rippling, während Dr. Bartens aus Hildesheim commissarisch zum 2. Arzte ernannt ward. Der Assistentenarzt Dr. Behn schied am 1. Juli 1876 aus seinem Verhältnisse zur Siegburger Anstalt, indem er als commissarischer 2. Arzt an die neuerrichtete Provinzial-Irren-Anstalt zu Grafenberg berufen wurde. An seine Stelle trat am

15. Juli 1876 Dr. Eichholt aus Köln, welcher bereits am 4. August pr. als commissarischer 2. Arzt in die neue Provinzial-Irren-Anstalt zu Merzig übersiedelte. Er wurde durch den als Volontair-Arzt bei der Siegburger Anstalt fungirenden Dr. Peretti aus Bonn ersetzt.

Unter den Volontairärzten hatte ein vielfacher Wechsel statt.

Der bisherige Verwalter Fuchs wurde in gleicher Eigenschaft am 1. April 1876 an die Provinzial-Irren-Anstalt zu Andernach versetzt. In seine Stelle trat der commissarische Verwalter W. Schröder, welcher bis dahin bei der provinzialständischen Centralstelle zu Düsseldorf beschäftigt gewesen war.

Der Oberwärter Patron wurde als solcher an die Provinzial-Irren-Anstalt Grafenberg versetzt und in Folge dessen der seitherige Vice-Oberwärter Schönbrod zum commissarischen Oberwärter befördert. Commissarischer Vice-Oberwärter wurde unterm 1. Juli 1876 der Johann Plum aus Aachen.

Die bisherige Oberwärterin Krause wurde am 1. September 1876 an die Provinzial-Irren-Anstalt zu Andernach versetzt und an ihre Stelle die zur commissarischen Oberwärterin ernannte Dorothea Schare aus Hildesheim berufen.

Für Normalkranke wurden pro 1875	28 ^{331/365}
Wärter u. c. gehalten, so daß auf jeden Wärter 9 ^{96/365} Kranke kamen, pro 1876	25 ^{244/366}
Wärter, mithin kam auf je 8 ^{9/10} Kranke ein Wärter.	
Für Pensionaire fungirten:	8 ^{31/365}
pro 1875	
Wärter u. c.; das Verhältniß der Kranken zu den Wärtern war also wie 100:44.	87 ^{1/2}
pro 1876	
Wärter u. c.; im Verhältniß von 100:31.	

II. Abschnitt.

Verwaltungs- und Rechnungswesen.

A. Einnahme.

Ueber die Resultate der Landwirthschaft und Viehstandsnußung wird in einem besonderen Abschnitte berichtet werden.

Die Hauptgeldrechnungen pro 1875 und 1876 ergeben folgende Resultate.

Die Einnahmen an Beiträgen der Familien für ganz oder theilweise zahlende Normalkranke haben betragen im Jahre

1875	15,239 M. 14 Pf.
1876 circa	11,345 " 49 "
Summa	26,584 M. 63 Pf.

oder durchschnittlich 13,292 M. 30 Pf.

An Beiträgen der Militairbehörden für geistesranke Militairs sind eingegangen:

pro 1875	709 M. 11 Pf.
" 1876 circa	1293 " 53 "
Summa	2002 M. 64 Pf.
oder durchschnittlich	1001 " 32 "

an Privatpensionen für Nichtrheinländer: pro 1875 und zwar

a. für Kranke aus anderen Provinzen des preussischen Staates	457 " 32 "
b. für Kranke aus nicht preussischen Provinzen	411 " 11 "
Summa	868 M. 43 Pf.

pro 1876

ad a	— M. — Pf.	
ad b circa	1443 " 75 "	1443 " 75 "
Summa		2312 M. 18 Pf.
oder durchschnittlich		1156 " 9 "

An Beiträgen des Staats für Staatsgefängene:

pro 1875	.	.	828 M. 02 Pf.
„ 1876 circa	.	.	239 „ 18 „
		Summa	1067 M. 20 Pf.
oder Durchschnittlich	.	.	533 „ 60 „

Die Beiträge der Provinz betragen:

pro 1875	.	.	169407 M. 14 Pf.
Der Etat befragt	.	.	192000 „ — „
Mithin weniger	.	.	22592 M. 86 Pf.
pro 1876 werden nothwendig sein ca.	.	.	168000 „ — „
Der Etat befragt	.	.	192000 „ — „
Mithin weniger	.	.	24000 M. — Pf.

Während der Bedürfniszuschuß der Anstalt für das Jahr 1875 noch durch Umlagen aufgebracht wurde, ist derselbe pro 1876 in Gemäßheit des Dotationsgesetzes aus der Dotationsrente bestritten worden.

Die Einnahmen an Pensionen für Kranke der höheren Verpflegungsklassen beliefen sich:

In den Jahren	Für Kranke						Die Einnahme war mithin						
	der Rhein-		aus andern Provinzen des preussischen Staates auf	aus nicht preussischen Provinzen auf		In Summa auf	Der Etat befragt	höher als der Etat.		niedriger als der Etat.			
	M.	S.		M.	S.			M.	S.	M.	S.	M.	S.
1875	15842	50	3359	20	2400	—	21601	70	21900	—	—	298	30
1876 circa	17533	84	2100	—	2400	—	22033	84	21900	—	133	84	—
Summa	33376	34	5459	20	4800	—	43635	54	43800	—	133	84	298
Durchschnittlich	16688	17	2729	60	2400	—	21817	77	21900	—	—	—	—

Die extraordinären Einnahmen betragen:

pro 1875	.	.	714 M. 40 Pf.
„ 1876 ca.	.	.	575 „ 91 „
		Summa	1290 M. 31 Pf.
Mithin durchschnittlich	.	.	645 „ 15 „

B. Ausgaben.

Titel I des Hauptetats. Besoldungen, Löhnungen und Remunerationen.

Die Positionen des genehmigten Etats für Besoldungen sind bei mehreren Beamten nicht vollständig zur Auszahlung gelangt, indem bei dem mehrfach vorgekommenen Wechsel der Angestellten die Gehälter zum Theile niedriger normirt wurden, als der Etat dieselben vorgeesehen hatte.

Wärterpersonal.

Die Löhne für das in der Berichts-Periode angestellte Wartpersonal haben betragen:

In den Jahren:	betragen				Mithin gegen den Etat											
	für Normal- franke.		für Pensio- näre.		mehr				weniger							
	M.	℔.	M.	℔.	bei den Normal- kranken.	M.	℔.	bei den Pensio- nären.	M.	℔.	bei den Normal- kranken.	M.	℔.	bei den Pensio- nären.	M.	℔.
1875	7092	86	2493	30	—	—	117	30	1445	14	—	—	—	—	—	—
1876 circa	7086	18	3120	—	—	—	744	—	1471	82	—	—	—	—	—	—
Summa	14179	04	5613	30	—	—	861	30	2916	96	—	—	—	—	—	—
Durchschnittlich	7089	52	2806	65	—	—	430	65	1458	48	—	—	—	—	—	—

Die Mehrausgabe für das Wartpersonal bei den Pensionairen ist demnach durch die Ersparniß ausgeglichen, welche bei den Löhnen für die Wärter der Normalkranken erzielt werden konnte.

Sonstiges Dienstpersonal.

Bei den Löhnen der Dienstleute waren Ersparnisse unmöglich, da für die im Etat vorgesehenen Sätze sogar nur mit großer Mühe einigermaßen brauchbare Kräfte für die einzelnen Stellen beschafft werden konnten.

Die Gesamt-Ausgabe für Gehälter und Löhne hat betragen:

pro 1875	45747	84	℔fg.
Der Etat warf dafür aus	47088	—	—
Mithin weniger	1340	16	℔fg.

Dieselbe wird voraussichtlich betragen:

pro 1876	43736	30	℔fg.
Der Etat gewährt	47088	—	—
Mithin weniger	3351	70	℔fg.

Titel II. Beföstigung.

Der Etat pro 1874/76 war berechnet auf:

I. Tischklasse	8 Personen à 795	Marf	=	6360	Marf
II. "	19 Personen à 645	"	=	12255	"
III. "	315 Personen à 312	"	=	98280	"
				Summa	116895

Die wirklichen Ausgaben für die Beföstigung pro 1875 und 1876 haben betragen:

Jahrgang.	Summa der Verpflegungstage.			Summa	Betrag der Mund- verpflegung. M. ℔.	Gegen den Etat.				
	I. Tisch	II. Tisch	III. Tisch			mehr	℔.	weniger.	M.	℔.
1875	2087	8954	118279	129320	111757	10	—	—	5137	90
1876 circa	2482	9060	105426	116968	100738	49	—	—	16156	51
					circa					
Summa	4569	18014	223705	246288	212495	59	—	—	21294	41
Durchschnittlich	—	—	—	—	106247	79	—	—	10647	20

Uebersicht der Speisefosten für die verschiedenen Tischklassen.

Jahrgang.	pro Jahr und Tisch.						pro Tag und Tisch.					
	I.		II.		III.		I.		II.		III.	
	ℳ	⚄	ℳ	⚄	ℳ	⚄	ℳ	⚄	ℳ	⚄	ℳ	⚄
1875	734	21	588	70	287	40	2	01	1	61	—	79
1876	762	85	620	50	277	40	2	35	1	69	—	76
Summa	1497	06	1209	20	564	80	4	36	3	30	1	55
Durchschnittlich	748	53	604	60	282	40	2	18	1	65	—	77

Im Jahre 1875 sind Kranke verpflegt worden am

	I. Tisch.	II. Tisch.	III. Tisch.
Der Etat pro 1874/75 veranschlagt zu	2 ²⁸ / ₃₆₅	18 ¹⁹³ / ₃₆₅	269 ¹⁶² / ₃₆₅
mithin mehr	—	6 ¹⁹³ / ₃₆₅	15 ¹⁶² / ₃₆₅
weniger	1 ³³⁷ / ₃₆₅	—	—

Im Jahre 1876 stellt sich dieses Verhältniß folgendermaßen heraus:

	I. Tisch.	II. Tisch.	III. Tisch.
Es sind verpflegt worden Kranke circa	3 ⁹ / ₃₆₆	21 ⁵⁰ / ₃₆₆	231 ¹²³ / ₃₆₆
Der Etat veranschlagt	4	12	259
mithin mehr	—	9 ⁵⁰ / ₃₆₆	—
„ weniger	3 ⁵⁷ / ₃₆₆	—	27 ²⁴³ / ₃₆₆ .

Eine Ueberschreitung dieses Titels hat trotzdem, daß bis zum Sommer 1876 mehr Kranke als in dem Etat vorgesehen waren, verpflegt werden mußten, nicht stattgefunden.

Titel III. Bekleidung, Lagerung, Tischwäsche und Bettzeug.

Die Ausgaben haben betragen:

Pro Jahr	Ausgabe.		Etat befagt.	Gegen den Etat.				Ausmachend auf den Kopf pro			
				mehr.		weniger.		Jahr.		Tag.	
	ℳ	⚄	ℳ	⚄	ℳ	⚄	ℳ	⚄	ℳ	⚄	ℳ
1875	14549	46	16200	—	—	1650	54	50	01	—	14
1876 circa	13293	—	16200	—	—	2907	—	52	17	—	14
Summa	27842	46	32400	—	—	4557	54	102	18	—	28
Durchschnittlich	13921	23	16200	—	—	2278	77	51	09	—	14

Titel IV. Utensilien.

Pos. 1. Haus-Utensilien und Handwerksgeräth.

Es sind ausgegeben:

In den Jahren	Ausgabe.		Etat-Credit.		Gegen den Etat.			
					mehr.		weniger.	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1875	4999	47	5100	—	—	—	100	53
1876	4459	—	5100	—	—	—	641	—
Summa	9458	47	10200	—	—	—	741	53
Durchschnittlich auf ein Jahr	4729	23	5100	—	—	—	370	76

Pos. 2. Arztliche Instrumente.

Ausgegeben wurden:		
pro 1875	305	M. 55 Pf.
pro 1876 ca.	300	" — "
Summa	605	M. 55 Pf.
Durchschnittlich	302	" 77 "
Etat besagt: je	300	M. — "

Titel V. Reinigung.

In der Berichtsperiode sind dafür verausgabt worden:

In den Jahren	Ausgabe.		Der Etat besagt.		Gegen den Etat.			
					mehr.		weniger.	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1875	4070	03	4350	—	—	—	279	97
1876 circa	4090	—	4350	—	—	—	260	—
Summa	8160	03	8700	—	—	—	539	97
Durchschnittlich auf ein Jahr	4080	01	4350	—	—	—	269	98

Titel VI. Heizung.

Es sind auf diesen Titel ausgegeben:

In den Jahren	Ausgabe.		Der Etat befragt.		Gegen den Etat.			
					mehr.		weniger.	
	Mark	℔.	Mark	℔.	Mark	℔.	Mark	℔.
1875	5487	64	9300	—	—	—	3812	36
1876 circa	5237	55	9300	—	—	—	4062	45
Summa	10725	19	18600	—	—	—	7874	81
Durchschnittlich auf ein Jahr	5362	59	9300	—	—	—	3937	40

Durch die niedrigen Kohlenpreise ist eine bedeutende Ersparniß bei diesem Titel entstanden.

Titel VII. Beleuchtung.

In den Jahren	Ausgabe.		Der Etat befragt.		Gegen den Etat			
					mehr.		weniger.	
	Mark	℔.	Mark	℔.	Mark	℔.	Mark	℔.
1875	4409	49	4950	—	—	—	540	51
1876 circa	4218	—	4950	—	—	—	732	—
Summa	8627	49	9900	—	—	—	1272	51
Durchschnittlich auf ein Jahr	4313	74	4950	—	—	—	636	25

Titel VIII. Arzneien und Verbandmittel.

Es wurden verausgabt:

In den Jahren	Zus- gesamt.		Hiervon fallen auf die Beamten.		Es bleibt für die Kranken.		Es fallen mithin auf den Kopf		Etat- Credit befragt.	Gegen den Etat.				
							pro Zahr.	pro Tag.		mehr.	weniger.			
	℥.	℔.	℥.	℔.	℥.	℔.	℥.	℔.	℥.	℔.	℥.	℔.		
1875	1806	27	84	70	1721	57	5	84	0,16	1860	—	—	53	73
1876 ca.	1791	—	84	70	1706	30	6	94	0,19	1860	—	—	69	—
Summa	3597	27	169	40	3427	87	12	78	0,35	3720	—	—	122	73
durchschnittlich auf ein Jahr	1798	63	84	70	1713	93	6	39	0,17	1860	—	—	66	36

Titel IX. Bibliothek.

Hierauf sind ausgegeben:

pro 1875	590 M. 21 Pf.
„ 1876 ca.	600 „ — „
Summa	1190 M. 21 Pf.
Durchschnitt	595 „ 10 „

Titel X. Unterhaltung der Gebäude.

In den Jahren	Der Etat besagt.		Ausgabe.	Gegen den Etat		
				mehr.	weniger.	
	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.
1875	12000	—	11995 74	—	—	4 26
1876 circa	12000	—	21468 —	9468	—	—
Summa	24000	—	33463 74	9468	—	4 26
Durchschnittlich	12000	—	16731 87	—	—	—

Die Ueberschreitung pro 1876 wurde durch den am 12. März 1876 stattgehabten Orkan verursacht, welcher die Dächer u. u. der Anstalts-Gebäude theilweise zerstörte und namentlich das Dach der Kirche stark beschädigte.

Wird diese außergewöhnliche Ausgabe mit 10,044 M. 57 Pf. in Abzug gebracht, so hat eine Ueberschreitung dieses Titels nicht stattgefunden.

Titel XI. Zusamein.

Die Ausgaben dieses Titels betragen:

pro 1875	4366 Mark 74 Pf.
„ 1876 circa	4382 „ 26 „
Summa	8749 Mark — Pf.
Durchschnittlich	4374 „ 50 „
Der Etat gestattet	4253 „ 09 „

so daß im Ganzen eine Ueberschreitung von je 121 Mark 41 Pf. stattgefunden, welche hauptsächlich in den vermehrten Bureau- u. u. Bedürfnissen ihren Grund hatten.

Titel XII. Pensionen.

Pos. I. An Beamte auf Grund des Pensions-Reglements vom 20. December 1858.

Es sind darauf gezahlt worden:

Pro 1875.

1. An den pensionirten Deconomen Kuttenteuler	1800 Mark — Pf.
2. An den pensionirten Oberwärter Brunkow nur pro Januar	7 „ 25 „
Summa	1807 Mark 25 Pf.

Pro 1876.

ad 1. Dem p. Kuttenteuler pro Januar und Februar	300 „ — „
Summa	2107 Mark 25 Pf.

Der p. Kuttenteuler starb im Laufe des Monats Januar 1876. Die Pension wurde pro Januar und Februar 1876 an die Wittve ausgezahlt.

Der p. Brunkow bezog die Pension nur pro Januar 1875, da er vom 1. Februar 1875 ab eine anderweitige Anstellung, welche mit einer, sein früheres Einkommen als Oberwärter übersteigenden Besoldung verbunden ist, erhielt.

Pos. 2. An während einer langen treuen Dienstzeit invalide gewordene Wärter und sonstige Dienstleute.

Es sind gezahlt worden:

	Pro 1875.	
Dem ehemaligen Wärter Fußhüller		150 Mark
	Pro 1876.	
1. an Denselben		150 "
2. dem ehemaligen Wärter Schmitz pro 1875		150 "
	Summa	450 Mark

Die Pension für den p. Schmitz pro 1875 kam erst im Jahre 1876 zur Zahlung. Derselbe verstarb im Jahre 1876 im Hospital zu Siegburg und ist der Rest der Pension noch nicht abgehoben.

Titel XIII. Extraordinarien.

Zu unvorhergesehenen Ausgaben sind auf specielle Anweisung des Provinzial-Verwaltungsraths resp. Landes-Directors ausgegeben worden:

pro 1875		2277 Mark 88 Pf.
" 1876 circa		3171 " — "
	Summa	5448 Mark 88 Pf.
Durchschnittlich		2724 " 44 "
Der Etat erlaubt		4209 " 91 "

so daß der Credit in beiden Jahren nicht überschritten wurde.

Es sind unter anderen auf diesen Titel angewiesen:

	Pro 1875.	
Unterstützung an den ehemaligen Anstalts-Bäcker Schuhmacher		300 Mark — Pf.
Gehaltszulage für die beiden Geistlichen à 150 M.		300 " — "
Restzahlung für den Trocken-Apparat		1338 " 98 "
Unterstützung an den ehemaligen Wärter Windt		60 " — "
Desgleichen an die Köchin Penningsfeld		150 " — "
	Pro 1876.	
Unterstützung an den ehemaligen Bäcker Schuhmacher		300 " — "
Desgleichen für die Penningsfeld		180 " — "
Zulage für den katholischen Geistlichen		300 " — "
Die Kosten, welche durch den Transport der Kranken nach den drei neu eröffneten Provinzial-Irren-Anstalten entstanden sind		1381 " 20 "
Transportkosten für Landarme		366 " 80 "
Reisekosten für den Verwalter Fuchs		219 " 50 "
Umzugskostenbeihilfe für den Dr. Bartens		240 " — "
Die Gesamtausgabe der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg kann nur pro 1875 genau angegeben werden.		
Dieselbe betrug pro 1875		214584 " 06 "
Der Etat gestattet		229500 " — "
so daß		14915 Mark 94 Pf.

erspart werden sind.

Pro 1876 ist die Ausgabe lediglich annähernd zu berechnen, weil die Rechnung dieses Jahres erst gegen Anfang März 1877 definitiv abgeschlossen werden kann.

Die Ausgaben pro 1876 betragen, soweit jetzt ersichtlich	206242 M. 12 Pf.
was gegen den Etat, welcher auswirft, eine Ersparniß von ergeben würde.	230658 " — "
	24415 " 88 "
Die Gesamt-Einnahme betrug 1875	209367 M. 94 Pf.
Die Gesamt-Ausgabe	214584 " 06 "
Die Gesamt-Einnahme pro 1876 beläuft sich voraussichtlich auf	204931 " 70 "
Die Gesamtausgabe auf	206242 " 12 "

so daß also in beiden Jahren ein Theil der Ausgaben vermittelt der Bestände der Vorjahre gedeckt ist.

Die Verpflegungskosten eines Normalfranken, ausschließlich der allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt erhellen aus nachfolgender Aufstellung:

In den Jahren	Pro Jahr.								Mithin pro Tag.	
	für Besetzung.		für Bekleidung.		für Arznei.		Summa.		M.	Pf.
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1875	287	40	50	01	5	84	343	25	—	939
1876 circa	277	40	52	17	6	94	336	51	—	919
Summa	564	80	102	18	12	78	679	76	1	858
Durchschnittlich auf 1 Jahr	282	40	51	09	6	39	339	88	—	929

Die Gesamt-Unterhaltungskosten eines normalmäßig verpflegten Kranken, einschließlich seines Antheils an den Verwaltungskosten haben sich in den beiden letzten Jahren auf 779 M. 51 Pf., oder pro Tag 2 " 13 " belaufen.

III. Abschnitt.

Resultate der Landwirtschaft und Viehwirthschaft.

Das Grundeigenthum der Anstalt hat einen Flächeninhalt von 18 Hect. 34 Ar 79 Mtr.
 Davon sind: Gebäude, Holzungen, Wege und Beamtenärten . . . 5 " 61 " 58 "
 Bleiben für die Landwirtschaft . . . 12 Hect. 73 Ar 21 Mtr.
 welche von der Anstalt selbst zur Cultivirung von Gemüsen, Kartoffeln und Futterkräutern und als Krankengärten benutzt wurden.

Bei Vergleichung der Gesamt-Resultate der Land- und Viehwirthschaft der vorhergehenden Berichtsperioden mit der gegenwärtigen ergibt sich im Allgemeinen für Letztere ein ungünstigeres Resultat, obschon die wirklichen Erträge die etatsmäßigen Soll-Einnahmen ziemlich erreichen.

Der Durchschnitts-Reinertrag pro 1873/74 betrug	5,211 M. 85
Dagegen pro 1875/76 nur	2,561 " 6
Es liegt also ein Minderüberschuß von jährlich vor.	2,650 M. ?

Der Grund der Verminderung des Gesamt-Reinertrages liegt unter Anderen daß der Ertrag der Landwirtschaft sich gegen die vorige Berichtsperiode verringert hat.

Pro 1873/74 betrug derselbe	17,113 M
und pro 1875/76 nur	14,948
Für 2 Jahre demnach weniger	2,165

Diese Minder-Einnahme wurde hauptsächlich dadurch hervorgerufen, daß in den Sommern der Jahre 1875/76 durch Raupenfraß ein großer Schaden statt hatte, so daß die Weißkohl-, Rothkohl-, Wirsingkohl- und Kohlrabi-Ernde trotz der umfassendsten, zur Vertilgung des Ungeziefers getroffenen Vorkehrungen, größtentheils verloren ging, und die geringe Ernde den Anstaltsbedarf, welcher bisher ganz aus der Deconomie genommen wurde, nicht deckte.

Der Orkan am 12. März 1876 entwurzelte 45 Obst- und Zierbäume, welche zum größten Theil durch junge Stämme wieder ersetzt sind.

Eine genauere Uebersicht des finanziellen Ergebnisses der Land- und Viehwirthschaft wird durch die beigelegte Aufstellung über die Ermittlung des Reinertrages gewährt.

Die durch §. 11 des Anstalts-Reglements vorgeschriebene Revision der Anstalt hat pro 1876 am 28. und 29. Juli stattgefunden. Es fand sich dabei nichts Wesentliches zu erinnern.

Die Rechnungen der Anstalt sind bis zum Jahre 1873 einschließlich dechargirt. Diejenigen pro 1874 und 1875 gelangen gemäß Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsrathes zu gleichem Behufe bei dem Provinzial-Landtage zur Vorlage.

Nachweisung zur Ermittlung des Reinertrages bei der Land- und Viehwirtschaft
pro 1875/76.

Der Special- Geld-Rechnung Titel.	Einnahme.	1875.		1876.		Summa.	
		fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.
A. Ertrag der Landwirtschaft.							
I.	Ertrag der Weingärten	253	32	56	07		
II.	„ „ Gärten und Felder	5468	84	5420	10		
III.	„ „ Krankengärten	164	58	111	45		
IV.	„ „ Wiesen, Rajenplätze und Böschungen	1202	70	857	40		
V.	„ „ Obstbäume	658	77	755	19		
	Summa A	7748	21	7200	21	14948	42
B. Ertrag der Viehwirtschaft.							
VI.	Ertrag der Kühe	9277	11	8177	85		
VII.	„ des Federviehes	262	47	184	67		
VIII.	Für verkauftes Vieh	3066	—	3086	32		
IX.	Werth des Düngers	727	20	571	20		
	Summa B	13332	78	12020	04	25352	82
	Gesammt-Einnahme					40301	24

Der Special- Guts-Rechnung Titel.	Ausgabe.	1875.		1876.		Summa.	
		fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.
A. Für die Landwirtschaft.							
I.	Tage-lohn zum Betriebe der Landwirtschaft	927	20	914	55		
II.	Zum Ankauf von Sämereien, Pflanzen, Stan- gen &c. &c.	234	50	132	58		
III.	Werth des Düngers	784	20	571	20		
IV.	Für Anschaffung und Unterhaltung der Landwirth- schaftsgeräthe	715	57	485	97		
V.	Insgemein	137	50	141	70		
	Summa A	2798	97	2246	—	5044	97
B. Für die Viehwirthschaft.							
VI.	Für Fütterung und Streu	9899	56	8366	84		
VII.	Zum Ankauf von Vieh	3138	—	3230	—		
VIII.	Insgemein	134	40	126	—		
	Summa B	13171	96	11722	84	24894	80
C. Außerdem.							
	Lohn und Emolumente des Gärtners	1268	28	1303	—		
	„ „ „ „ Viehwärter's	661	43	690	02		
	„ „ „ „ Ackerknechtes	661	43	654	02		
	Summa C	2591	14	2647	04	5238	18
	Gesammt-Ausgabe					35177	95
Berechnung.							
	Gesammt-Einnahme in 2 Jahren					40301	24
	Gesammt-Ausgabe in 2 Jahren					35177	95
	Reinertrag (excl. Arbeitslohn der Pferde)					5123	29
	Reinertrag durchschnittlich pro Jahr					2561	64

b. Provinzial-Irren-Anstalt zu Grafenberg.

I. Abschnitt.

Frequenz der Anstalt etc.

Nachdem die Rheinische Provinzial-Irren-Anstalt für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 1. Juli 1876 eröffnet worden, fanden bis Ende v. J. darin Aufnahme:

M.	Fr.	Sa.
101	122	223

Ausgeschieden sind:

	M.	Fr.	Sa.
als genesen	9	14	23
gebessert	3	4	7
ungeheilt	6	6	12
Gestorben sind	2	2	4

20 26 46

Bestand am 31. Dezember 1876:

81 96 177

Von diesen 223 Aufgenommenen wurden übernommen:

	M.	Fr.	Sa.
a. Aus der Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf:	8	4	12
b. Aus der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg:	27	41	68
Summa	35	45	80

Die übrigen 143 wurden, und zwar mit nur geringen Ausnahmen, allein aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf direct in die Grafenberger Anstalt aufgenommen.

Nach der Form der Geistesstörung schieden sich die 223 Krankheitsfälle in:

	M.	Fr.	Sa.
Melancholie	25	41	66
Tobsucht	18	30	48
Secundaire Geistesstörung	37	47	84
Paralyse	19	1	20
Irrsinn mit Epilepsie	1	1	2
Idiotie	—	1	1
Imbecillität	1	—	1
Delirium tremens	—	1	1
Summa	101	122	223

Von den Frauen waren 2 taubstumm.

Was die Krankheitsdauer vor der Aufnahme anbelangt, so betrug dieselbe:

	M.	Fr.	Sa.
Unter 6 Monaten bei	43	54	97
Ueber 6 Monate	58	68	126
Summa	101	122	223.

Es kommen auf die über 6 Monate vor der Aufnahme Erkrankten 25 M. und 32 Fr. in Summa 57, welche von Düsseldorf oder Siegburg übernommen wurden, so daß nach Abzug dieser Zahl noch 33 M. und 36 Fr., in Sa. 69 oder etwas über 30% der Gesamt-Aufnahme für diese Kategorie übrig bleiben, was immerhin als eine sehr hohe Zahl erscheint, wenn man die außerordentliche Leichtigkeit der Aufnahme und die geübte große Liberalität bei Gewährung von Freistellen in Betracht zieht.

Etwa 33% der Aufgenommenen und zwar 43 M. und 32 Fr. waren gleich Anfangs als unheilbar anzusehen. Auch hierbei kommen die obenerwähnten Kranken aus der Düsseldorfer Departemental-Anstalt, so wie verschiedene überwiesene landarme Pfléglinge in Betracht.

Nach der Art der Verpflegung und der Aufbringung der Pflégkosten vertheilen sich diese 223 Aufnahmen folgendermaßen:

		M.	Fr.	Sa.
Selbstzahlende	Penf. I. Cl.	1	—	—
	" II. "	11	6	—
	" III. "	15	10	—
Theilweise Freistellen		4	9	—
Pfléglinge à 400 Mark		5	10	—
		<u>36</u>	<u>35</u>	<u>71</u>
Ganze Freistellen		53	70	
Landarme		11	5	
Nichtentschieden		—	13	
		<u>64</u>	<u>88</u>	<u>152</u>
		Wie oben		223.

Davon waren Rheinländer aus den Regierungsbezirken:

Düsseldorf	213
Cöln	2
Coblenz	1
Aachen	5
Nichtrheinländer	
Straßburg	1
Arensberg	1 = 223

Gegen Ende Februar 1877 befanden sich in der Anstalt:

	M.	Fr.
Pensionaire I. Klasse	1	—
" II. "	11	5
Normalkranke	60	70
Pfléglinge	29	24
Sa.	<u>101</u>	<u>99</u>

200 Kranke.

Das Verhältniß der Genesungen gestaltete sich für die kurze Zeit des Anstaltsbetriebes recht erfreulich. — Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß ein großer Theil dieser Genesungen, welche insgesammt gerade die Hälfte des ganzen Abganges bilden (23 von 46), auf die aus der Anstalt zu Siegburg transferirten Kranken kommen, welche vielfach schon als Reconvallescenten in Grafenberg anlangten.

Die Zahl der Todesfälle von Kranken in der Anstalt betrug 4, (2 M. und 2 Fr.). Selbstmordversuche kamen 2 vor, welche beide von einer und derselben Person, einem Mädchen, verübt wurden.

Die Zahl der Entweichungen betrug 9, von 2 Frauen und 6 Männern, indem eine Frau zweimal entwich. Drei Entwichene blieben auf Wunsch der Familie dauernd zu Hause, die Anderen wurden zum größten Theile des andern Tages der Anstalt wieder übergeben. Von ansteckenden Krankheiten ist die Anstalt verschont geblieben.

II. Abschnitt.

Beamte und Dienstpersonal.

Der zum Director der Anstalt ernannte frühere Director der Irren-Anstalt zu Stephansfeld, im Bezirke Nieder-Elfaß, Dr. Pelman, übernahm am 1. April sein neues Amt, nachdem

bereits vom 1. Februar an der Oeconomie-Verwalter Lehmann, vordem Arbeits-Inspector an der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler, in der Anstalt thätig gewesen war, indem er im Vereine mit dem Anstalts-Baumeister Isleiber vermittelt eines Kommando's von etwa 60 Händlingen der Brauweiler Anstalt angefangen hatte, den landwirthschaftlichen Betrieb der Anstalt einzurichten und die Bestellung des in völlig unfruchtlichem Zustande daliegenden Anstaltsterrains in Gang zu bringen. Zu diesem Zwecke waren ferner schon 2 Knechte angenommen und 2 Pferde beschafft.

Von April v. J. an wurde sodann mit der Annahme des übrigen erforderlichen Dienst- und Wartpersonals vorgegangen. Es war dies keine leichte Aufgabe, weil die dienende Klasse den Dienst der Anstalt theils wegen der isolirten Lage derselben, theils wegen der geringen Ausgiebigkeit der gebotenen Löhne mied. — In Folge dieser Sachlage mußten nothgedrungen manche Kräfte angenommen werden, welche sich demnächst als ungeeignet erwiesen und folglich nach kurzer Frist wieder zu beseitigen waren, so daß ein starker Wechsel im niederen Anstalts-Perfonale stattfand, welcher durch folgende Zahlen verdeutlicht wird.

A. Wartpersonal:

		M.	Fr.	Sa.
Eingetreten		27	18	45
Ausgetreten				
	M.		Fr.	
	freiwillig 3	3		
	entlassen 8	2	11	5
			16	
Bestand am 31. Dezember		16	13	29

B. Dienstpersonal:

		M.	Fr.	Sa.
Eingetreten		25	20	45
Ausgetreten				
	M.		Fr.	
	freiwillig 5	4		
	entlassen 1	6	10	16
			29	
Bestand ultimo Dezember		19	10	29

Im Mai 1876 traten Köchin und Wäscherin ein. Am 15. Mai konnte mit dem Kochen in der Anstaltsküche begonnen werden. Der Oberwärter Patron von der Siegburger Anstalt und die Oberwärterin Sauer aus Brauweiler begannen ihre Thätigkeit zu Grafenberg am 9. Mai resp. 1. Juni v. J. — Letztgenannte suchte aus Gesundheitsrücksichten ihre Entlassung nach und wurde am 20. November durch Fräulein Hirtz ersetzt.

Durch das Eintreffen des Rentanten Buzakowski wurde sodann das Verwaltungs-Perfonal, durch dasjenige des zweiten Arztes Dr. Jehn, bis dahin Assistentz-Arzt zu Siegburg, und des Assistentz-Arztes Dr. Gock aus Tauberbischofsheim das ärztliche Perfonal vollständig.

Der Anstalts-Baumeister Isleiber schied am 13. October aus.

Im Laufe des Juli begann der evangelische Gottesdienst, im August der katholische, beide zunächst in dem dazu eingerichteten Frauen-Schulsaale.

Am 1. November konnte die Abtheilung der Pensionaire eröffnet werden.

III. Abschnitt.

Rechnungs-Ergebnisse.

Dieselben erhellen aus nachfolgender, approximativer Zusammenstellung:

Nro.	E i n n a h m e.	B e t r a g.		B e m e r k u n g.
		M.	h.	
	An laufenden Einnahmen für normalmäßig zu verpflegende Kranke:			
1.	Beiträge der Familien für ganz oder theilweise zahlende Kranke	5608	65	also 79,000 M. weniger wie im Etat vorgesehen, wovon indeß noch ein Betrag von 6000 - 8000 M. abgeht. (cf. Schlußbemerkung.)
2.	Desgleichen für Pflęglinge à 400 M.	1665	42	
3.	Zuschüsse aus Provinzialsfonds	71000	—	
4.	Pensionen von Kranken der I. und II. Verpflegungsklasse	3374	38	
5.	Desgleichen von Nichtrheinländern	90	21	
6.	Extraordinäre Einnahmen	344	—	
	Summa der Einnahme	82082	66	
	Hierzu die baare Einnahme bei der Land- und Viehwirtschaft	51	15	
	Summa total	82133	81	

Statts-Titel.	A u s g a b e n.	B e t r a g.		B e m e r k u n g.
		M.	h.	
	An laufenden Ausgaben.			
I.	Gehälter, Löhningen und Remunerationen	21769	95	
II.	Beföstigung	31145	48	
III.	Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung und Bettzeug	2754	43	
IV.	Utenzilien	3649	24	
V.	Reinigung	1569	49	
VI.	Heizung	3391	15	
VII.	Belęchtung	2265	46	
VIII.	Arznei- und Verbandmittel	1126	42	
IX.	Bibliothef	798	63	
X.	Unterhaltung der Gebäude	11256	82	
XI.	Zusgemein	1864	43	
XII.	Extraordinarium	373	83	
	Summa der Ausgabe	81995	33	
	Hierzu die baare Ausgabe bei der Landwirtschaft	6722	74	
	Summa total	88718	07	
	ab die Einnahme	82133	81	
	Mehr-Ausgabe	6584	26	

Diese Mehr-Ausgabe ist zunächst vorstufweise aus den Beständen pro 1877 bestritten worden.

c. Provinzial-Irren-Anstalt zu Merzig.

I. Abschnitt.

Frequenz der Anstalt.

Nachdem durch Verfügung der provincialständischen Verwaltung die Eröffnung der Anstalt zu Merzig auf den 30. Juli 1876 festgesetzt worden war, erfolgte die Aufnahme des ersten Kranken am 8. August pr.

Es wurden von diesem Tage an bis zum 31. Dezember 1876 aufgenommen:

	M.	Jr.	Sa.
	26	26	52

Hier von wurden entlassen:

als geheilt	.	2	1	3
" gebessert	.	1	1	2
" ungeheilt	.	1	1	2
Es starben	.	1	1	2

Summa	5	4	9
-------	---	---	---

so daß der Bestand am 31. Dezember 1876 betrug

	21	22	43
--	----	----	----

Von den Aufgenommenen waren

katholisch	.	20	22	42
evangelisch	.	6	4	10

Summa	26	26	52
-------	----	----	----

Aus anderen Irren-Anstalten wurden übernommen:

1. Aus Mareville	.	—	1	1
2. " Siegburg	.	7	8	15
3. " der Irrenabtheilung des Landarmenhauses Trier	.	3	5	8
		10	14	24

Es sind also direkt aufgenommen

worden	.	16	12	28
--------	---	----	----	----

Summa	26	26	52
-------	----	----	----

Die Gesamtheit der Aufgenommenen vertheilt sich in nachstehender Weise auf die verschiedenen Krankheitsformen:

	M.	Jr.	Sa.
Melancholie	4	7	11
Manie	5	1	6
Secund. Seelenstörung	14	16	30
Paralytische dto.	3	1	4
Seelenstörung mit Epilepsie	—	1	1

Summa	26	26	52
-------	----	----	----

Die Krankheitsdauer vor der Reception betrug bei den direkten Aufnahmen

	M.	Jr.	Sa.
bis zu 4 Wochen bei	3	—	3
bis zu 3 Monaten	5	4	9
bis zu 6 Monaten	1	1	2
bis zu 8 Monaten	—	3	3
bis zu 1 Jahr	1	1	2
bis zu 2 Jahren	1	1	2
bis zu 4 Jahren	2	1	3
bis zu 5 Jahren	1	—	1
Ueber 5 Jahre	2	1	3

Summa	16	12	28
-------	----	----	----

Von den sämtlichen Aufgenommenen wurden verpflegt:

I. In der Normalklasse:

1. Pfleglinge.

	M.	Jr.	Sa.
a. Zahlende	2	1	3
b. Landarme	3	6	9

2. Zum Kurversuche aufgenommene:

a. mit ganzen resp. theilweisen Freistellen	13	15	28
b. gegen Zahlung des vollen Pensionsatzes	5	3	8
II. in der II. Klasse	3	1	4
III. in der I. Klasse	—	—	—
Summa	26	26	52

Von den 3 als geheilt und den 2 als gebessert entlassenen Kranken waren 2 resp. 1 aus Siegburg übernommen.

Die Frequenz der Anstalt gegen Ende des Monats Februar 1877 betrug

	M.	Jr.	Sa.
I. Klasse	—	1	1
II. Klasse	3	3	6
III. Klasse:			

1. Zum Kurversuche Aufgenommene:

a. Vollzahlende	4	—	4
b. in ganzen oder theilweisen Freistellen	11	22	33

2. Pfleglinge:

a. Zahlende	2	1	3
b. Landarme	3	5	8
Summa	23	32	55

Wenngleich aus dem vorliegenden geringen Materiale endgültige Schlüsse nicht zu ziehen sind, so muß doch schon jetzt die geringe Anzahl der in die Anstalt direkt Aufgenommenen be fremden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß der Regierungs-Bezirk Trier auch früher in die Heilanstalt zu Siegburg durchweg ein geringeres Kranken-Contingent lieferte, als nach den Erfahrungen bei den anderen Regierungsbezirken im Verhältnisse der Einwohnerzahl zu erwarten gewesen wäre. Sodann fällt der große Prozent-Satz der erst in vorgeschrittenen Krankheits- Stadien der Anstalt übergebenen Irren auf, indem nach der weiter oben angebrachten Tabelle gerade die Hälfte sämtlicher direkt Aufgenommenen bereits mehr als $\frac{1}{2}$ Jahr vorher erkrankt war.

Ob die Kategorie der Pfleglinge, für welche, wenn sie nicht Landarme sind, entweder die Angehörigen oder die Gemeinden den Pensionsatz von jährlich 400 Mark zu tragen haben, jemals ein bedeutendes Contingent stellen wird, erscheint nach den bisherigen Erfahrungen höchst zweifelhaft da bis jetzt während eines siebenmonatlichen Betriebes der Anstalt nur 3 Kranke dieser Art zur Rezeption gelangten.

II. Abschnitt.

Anstalts-Personal.

Am 1. April 1876 trat der commissarisch zum Director der Anstalt ernannte Dr. Nötel, bis dahin zweiter Arzt an der ständischen Landes-Irren-Anstalt zu Neustadt-Eberwalde, seine Funktionen an. Am 6. April 1876 übernahm der Premierlieutenant a. D. Kuhnen commissarisch das Amt eines Rendanten und Verwalters, welches Letztere in gleicher Weise mit dem 8. Juli auf den

jeitherigen Bureau-Diätar bei der provincialständischen Centralstelle zu Düsseldorf, Lunkenheimer, übergang. Die commissarische Wahrnehmung der Geschäfte des zweiten Arztes wurde im Laufe des Monats August dem Assistenzarzte der Irrenanstalt Siegburg, Dr. Eichholt, übertragen.

Die Stelle des Oberwärters, der Oberwärtlerin, des Maschinisten, des Gärtners, sowie der Köchin, und Wäscherin wurden in der Zeit von April bis Anfangs September v. J. commissarisch resp. auf Kündigung besetzt. Das übrige etatsmäßige Dienstpersonal ward gleichfalls im vorigen Jahre thunlichst completirt. Außeretatsmäßig mußten 1 Portier, 1 Nachtwächter, 1 Magazin-Wärter, 2 weitere Heizer angenommen werden.

Das Engagement des nöthigen Dienstpersonales zu den etatsmäßigen Lohnsätzen unterlag sehr großen Schwierigkeiten.

Für die meisten Stellen war von irgend welcher Auswahl kaum die Rede, so daß die Direction genöthigt war, zuzugreifen, um nur überhaupt Arbeitskräfte zu bekommen.

Bei dieser Sachlage war ein häufiger Wechsel in dem niederen Personale unvermeidlich.

Was das Wartepersonal anbelangt, so brachte die Anstalt es mit vieler Mühe gegen Ende v. J. auf 10 Wärter und 9 Wärterinnen, indem die etatsmäßige Bestimmung, wonach 1 Wärter resp. 1 Wärterin auf je 8 Normalfranke kommen soll, wegen der Eintheilung der Anstalt in eine Reihe von Kranken-Stationen nicht eingehalten werden konnte.

III. Abschnitt.

Verwaltungs- und Rechnungs-Wesen.

Hinsichtlich der Beköstigung, Bekleidung, Lagerung, Tischwäsche und Reinigung wurde mit geringen Abweichungen nach den für die Irrenheilanstalt Siegburg geltenden Normalersatz gewirthschaftet.

Nach einer Durchschnittsberechnung des Materialien-Verbrauches in einer Woche beliefen sich die Verpflegungskosten pro Tag und Kopf:

für die Normalklasse auf	—	M. 87 Pf.
" " II. Klasse	1	" 76 "
" " I. "	2	" 10 "

Die Heizung war einer der schwierigsten Punkte im Betriebe der Anstalt, theils wegen des mangelhaften Zustandes, in welchem sich auch jetzt noch die Heiz-Apparate befinden, theils wegen des bedeutenden dabei stattfindenden Kohlenverbrauches.

Uebersicht des Kohlen-Verbrauches.

I. Im Maschinenhause:

Monat August	20,382 Kil.	=	407,60 Ctr.,	pro Tag	13,50 Ctr.
" September	26,230 "	=	524,60 "	" " "	17,48 "
" October	60,806 "	=	1216,12 "	" " "	40,45 "
" November	122,294 "	=	2445,88 "	" " "	81,20 "
" December	91,650 "	=	1833,00 "	" " "	61,10 "

II. Für die Badesen, Kachel- und Füllreguliröfen:

Monat August	607 Kil.	=	12,14 Ctr.,	pro Tag	0,40 Ctr.,
" September	5180 "	=	103,60 "	" " "	3,45 "
" October	6455 "	=	129,10 "	" " "	4,00 "
" November	17672 "	=	333,24 "	" " "	11,00 "
" December	15824 "	=	316,80 "	" " "	10,50 "

III. Für die Gasanstalt:

Monat August	(19.—31.)	=	108,00 Ctr.,	pro Tag	8,3 Ctr.,
" September	. . .	=	180,00 "	" " "	6,0 "
" October	. . .	=	262,00 "	" " "	8,7 "
" November	(1.—23.)	=	254,00 "	" " "	8,5 "
" December	(19.—31.)	=	152,00 "	" " "	11,7 "

IV. Uebersicht des durchschnittlichen täglichen Verbrauches:

	August.	September.	October.	November.	December.
1. Maschinenhaus	13,50	17,48	40,45	81,20	61,10
2. Bade-, Kachel- und Füllregulir- öfen	0,40	3,45	4,—	11,—	10,00
3. Gasanstalt	8,30	6,—	8,70	8,50	11,70
	22,20	26,93	53,15	100,70	82,80.

Hierbei sind nicht berücksichtigt die den Anstalts-Beamten zugeführten Heizungs-Deputate.

Der Kohlen-Consum war demnach im Monat November am stärksten, was darin seinen Grund hatte, daß in diesem Monat zwei Tage mit heftigem Froste fielen, während im Uebrigen die Temperatur des Winters 1876/77 eine so abnorm milde gewesen ist, daß aus dem desfallsigen Verbrauche ein Schluß auf die Zukunft nicht gemacht werden kann.

Bei der Landwirthschaft konnte ein Ueberschuß nicht erzielt werden, da gerade die besten Ländereien vor und zu beiden Seiten der Anstalt theils noch durch den Bau in Anspruch genommen, heils so ruinirt waren, daß es nur unter Aufwendung erheblicher Arbeitskräfte gelungen ist, sie wenigstens für das Jahr 1877 in kulturfähigen Zustand zu versetzen.

Die Heuernte von Kleefeldern und Bergabhängen ergab einige neunzig Centner. — Den relativ besten Ertrag lieferte die Obsternte. Ein Theil des Obstes wurde verkauft, der andere Theil im Interesse der Anstalt verwendet, insbesondere daraus eine größere Quantität Obstwein producirt. Auf den nicht in Cultur genommenen Theilen des Areales wurde das Weiden von Vieh gestattet und hierdurch eine kleine Einnahme erzielt.

Viehwirthschaft konnte die Anstalt aus Mangel an den nöthigen Räumlichkeiten im Jahre 1876 nicht betreiben.

Der größte Theil der für die Ausrüstung der Anstalt mit Mobilar und sonstigem Inventare nöthigen Gegenstände war bei der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Branweiler in Auftrag gegeben. Dieselben sind erst nach und nach der Anstalt zugeflossen, aber bis heute noch nicht vollständig. Ein Theil der Schreinerarbeiten, sowie die meisten Sattler- und Schlosser-Arbeiten sind in der Anstalt selbst fertig gestellt worden.

Abgesehen von den Matragen und einzelnen weniger nothwendigen Gegenständen war die Anstalt zu Ende des Jahres auf 84 Kranke der Normalklasse eingerichtet. Zu derselben Zeit waren auf jeder Geschlechtsabtheilung je 4 Stationen in Benutzung.

Neben der Sorge für die Versetzung der Anstalt mit Ausrüstungs-Gegenständen ging diejenige für die Herstellung der Gärten und Höfe, sowie die Regulirung des übrigen Areales her. Es traf zu diesem Zwecke am 24. April 1876 ein Commando Branweiler Häuslinge ein, welches gegen Ende des Jahres noch 37 Mann stark war und hauptsächlich bei den Erdbewegungen thätig war.

Bei Eröffnung der Anstalt waren die inneren Höfe planirt und am Schluß des Jahres 1876 die Anlagen vor dem Verwaltungs-Gebäude, in den Gärten der Pensionaire und der Ruhigen, vollendet. Die Regulirung des übrigen, um die Anstalt herum liegenden Terrains steht noch aus. Die inneren Höfe leiden wahrscheinlich in Folge einer tiefer liegenden, undurchlässigen Bodenschicht, unter sehr starker Nässe, welche durch die vorgenommenen Drainirungsarbeiten nicht beseitigt worden ist.

Bezüglich der inneren Einrichtung der Anstalt haben sich im Laufe des Betriebes manche Mängel herausgestellt, welche zum Theil in kürzerer Zeit zu beseitigen waren, zum Theil aber voraussichtlich nur sehr schwer, oder gar nicht entfernt werden können. Letzteres dürfte von der starken Feuchtigkeit aller nach Süd- resp. Nord-West belegenen Anstalts-Räume gelten, welche sich nach jedem stärkeren Regen in der empfindlichsten Weise bemerkbar macht.

Die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt während des Jahres 1876 waren annähernd die folgenden:

A. Einnahmen.

a. Aus Landwirthschaft zc. zc.	
Von Wiesen, Rasenplätzen zc. zc.	54 M. 40 Pf.
Von den Obstbäumen	96 " 53 "
b. Nach dem Haupt-Stat.	
Beiträge für normalmäßig zu verpflegende, zum Kurversuche aufgenommene Kranke	1,658 " 93 "
für Pfleglinge	600 " — "
für 1 Nichtrheinkländer	450 " — "
Zuschüsse aus der Centralkasse	44,000 " — "
Also von dem im Etat ausgeworfenen Zuschusse von 109,000 M. erspart 65,000 M.	
Extraordinaire Einnahme	18 " 50 "
Summa	<u>46,878 M. 36 Pf.</u>

B. Ausgaben.

a. Für die Landwirthschaft zc. zc.	
Tagelohn zum Betriebe der Landwirthschaft	774 M. 65 Pf.
für Ankauf von Sämereien zc. zc.	101 " 80 "
" " " Düngstoffen	96 " — "
für Ankauf und Unterhaltung von landwirthschaftlichen Geräthen	628 " 91 "
für Fütterung und Streu	956 " 28 "
Insgemein für Landwirthschaft	206 " 65 "
b. Nach dem Haupt-Stat.	
Befoldungen	12,659 " 23 "
Beföstigung	8,944 " 81 "
Bekleidung, Tischwäsche und Lagerung	363 " 77 "
für Hausutensilien, Handwerksgeräthe	371 " 63 "
Reinigung	925 " 22 "
Heizung	6,999 " 26 "
Beleuchtung	1,564 " 44 "
Arznei- und Verbandmittel	403 " 75 "
Bibliothek	598 " 81 "
Unterhaltung der Gebäude	3,003 " 18 "
Insgemein beim Haupt-Stat	2,837 " 22 "
Summa	<u>41,436 M. 22 Pf.</u>
Die Einnahme betrug:	<u>46,878 " 36 "</u>
Also Bestand:	<u>5,442 M. 14 Pf.</u>

d. Provinzial-Irren-Anstalt zu Andernach.

Zum Zwecke der Vorbereitungen für die Eröffnung der Anstalt wurden der zum Direktor derselben ernannte frühere Direktor der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg, Geheimer Medicinalrath Dr. Nasse, und der seitherige Verwalter zu Siegburg, Fuchs, bereits zum 1. April 1876 in ihre neuen Stellungen berufen. Die Thätigkeit dieser Beamten erstreckte sich zunächst hauptsächlich auf die Anlage des Anstalts-Terrains zu Gärten und Spaziergängen (ein Gärtner wurde schon im April für diesen Zweck angenommen), die Anschaffung der zur inneren Ausstattung der Kranken- so wie der Wirthschafts-Gebäude erforderlichen Mobilien und Utensilien, die Einrichtung des land-

wirtschaftlichen Betriebes (es wurden 2 Pferde und bis zum Schluß des Jahres 3 Kühe angeschafft), die successive Gewinnung des Dienst- und Wartpersonals und vor Allem auch die bauliche Vollendung der in vielen Beziehungen noch unfertigen Krankengebäude. In der Zeit vom 16. Juni bis zum 15. August wurden die einzelnen Gebäude von dem Anstaltsbaumeister an die Direktion übergeben. Auf Grund der Uebergabeprotokolle mußte sodann noch eine Reihe von baulichen Arbeiten und Aenderungen angeordnet werden, mit deren Ausführung größtentheils die Direktion betraut wurde. — Inzwischen war auch das Beamtenpersonal nach und nach vollzählig geworden. Am 16. August trat der commissarische Oberwärter Dick und am 1. September die frühere Oberwärterin an der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg, C. Krause, ein. Der zum commissarischen Rendanten ernannte Hauptmann a. D. Schaefer übernahm am 19. August sein Amt, der commissarische zweite Arzt Dr. Freusberg am 1. September. Nachdem die Eröffnung der Anstalt am 15. Octbr. pr. stattgefunden, obwohl die innere Einrichtung noch nicht bei allen Krankengebäuden ganz fertig hergestellt war (namentlich nicht in den Isolirgebäuden) erfolgte allmählig und stets nur in kleineren Abtheilungen die Ueberführung der Landarmen des Regierungsbezirks Coblenz aus der Bewahranstalt St. Thomas und der diesem Bezirke angehörigen Irren aus der Provinzial-Irren-Heilanstalt Siegburg.

Bis zum Schlusse des Jahres 1876 waren sämmtliche Abtheilungen in den Krankengebäuden für die III. Verpflegungsclassen bis auf die Reserveabtheilungen für Ruhige in bewohnbaren Zustand versetzt und auch die Gebäude für Pensionaire soweit vollendet, daß seit Februar d. J. die Aufnahme von Pensionairen der I. und II. Verpflegungsclassen erfolgen konnte.

Die am Schlusse des Jahres 1876 noch nicht ganz vollendeten Anlagen um die Anstalt herum, so wie die noch rückständigen Terrain-Regulirungsarbeiten werden, nachdem dieselben im Laufe des Winters so viel als möglich gefördert worden sind, bei Beginn der besseren Jahreszeit vollständig fertig gestellt werden.

Es wurden vom 15. October v. J. bis Ende Februar 1877 in die Anstalt aufgenommen:

Nr.	Bezeichnung.	Verpflegungsclassen				Summa.	Bemerkungen.
		I.	II.	Normalclassen.	Pfleglinge III. Classen.		
1.	Männer . . .	2	—	20	12	34	Unter den Pfleglingen waren 12 Landarme.
2.	Frauen . . .	—	4	29	7	40	Unter den Pfleglingen waren 5 Landarme.
	Summa	2	4	49	19	74	

Hierunter befanden sich 21 Kranke, welche aus der Irren-Heilanstalt zu Siegburg in die Anstalt zu Andernach übergeführt wurden.

Die Kranken gehörten mit Ausnahme eines zahlenden Kranken aus dem Regierungsbezirk Köln, dem Regierungsbezirk Koblenz an.

Das Beamtenpersonal bestand am 31. December 1876 aus:

dem Direktor,
dem commissarischen zweiten Arzt,
dem Verwalter,
dem commissarischen Rendanten,

dem commissariſchen Oberwärter,
der Oberwärterin.

Das Wartpersonal aus 9 Wärtern und 9 Wärterinnen.

Das Dienstpersonal aus:

- 1 Gärtner,
- 1 Maſchinift,
- 1 Köchin,
- 1 Wäſcherin,
- 3 Küchenmädchen,
- 2 Waſchmädchen,
- 1 Kuchknecht,
- 1 Pferdeknecht,
- 1 Nachtwächter,
- 1 Pfortner (am Verwaltungsgebäude),
- 1 Thorwärter (am Deconomie-Eingang),
- 1 Poſtbote,
- 1 Magazinwärter,
- 1 Heizer,
- 1 Tiſchler.

Ueber die Rechnungs-Ergebnisse, ſo wie über die Reſultate der Landwirthſchaft und Viehſtandsnutzung können zur Zeit genaue Daten nicht gegeben werden. Annähernd ſind dieſelben jedoch die folgenden:

a. Einnahme.

Tit.	Nr.	Nähere Bezeichnung.	Betrag		Bemerkungen.
			M.	℞.	
I	1	Aus der Länderei- und Viehſtandsnutzung baar	39	30	
II	2	Beiträge zahlender Kranken in der Heilanstalt	268	55	
II	3	do. Pflegeanstalt	44	44	
III	4	Zuſchuß durch die Provinz	41000	—	68000 M. weniger wie im Etat vorgeſehen.
IV	5	Extraordinaire Einnahme	8	—	
		Summa der Einnahme	41360	29	

b. Ausgabe.

Tit.	Nr.	Nähere Bezeichnung.	Betrag		Bemerkungen.
			M.	ℳ.	
I		Befoldungen zc.	13504	62	
II		Beföstigung	5644	81	
III		Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung, Bettzeug	367	27	
IV		Hausutensilien, Handwerksgeräte und ärztliches Instrumentarium	230	21	
V		Reinigung	835	08	
VI		Heizung	2235	62	
VII		Beleuchtung	2268	52	
VIII		Arznei- und Verbandmittel	191	68	
IX		Bibliothek	547	90	
X		Unterhaltung der Gebäude	1687	18	
XI		Zusgemein	2000	97	
XII		Extraordinaire Ausgabe	190	60	
I. Landw.		Tagelöhne zum Betriebe der Landwirthschaft	5482	25	Von diesem Betrage fällt ein noch festzustellender Theil dem Baufonds, aus welchem die Kosten der ersten Einrichtung zu bestreiten sind, zur Last.
II ℳ.		Ankauf von Sämereien zc.	493	93	
III ℳ.		Dünger	481	40	
IV ℳ.		Landwirthschaftsgeräte	55	58	
VI ℳ.		Fütterung und Lagerstroh	1004	12	
VIII ℳ.		Viehstandsnutzung. Zusgemein	30	60	
		Summa der Ausgabe	37252	34	
		Die Einnahme beträgt	41360	29	
		„ Ausgabe beträgt	37252	34	
		Mithin Bestand	4107	95	

VIII. Provinzial-Laubstummel-Anstalten.

Die von der provinzialständischen Centralcasse gelegte Rechnung über den Laubstummelfonds pro 1875 ergab folgende Schlußresultate:

	Zuschüsse für die Anstalten zu Kachen und Köln.		Sempeln.		Prüfbl.		Mörs.		Nennwid.		Baufonds.		von Dietsgard'sche Stiftung.		Summa.	
	MT.	Pf.	MT.	Pf.	MT.	Pf.	MT.	Pf.	MT.	Pf.	MT.	Pf.	MT.	Pf.	MT.	Pf.
Einnahme . . .	7350	—	38412	27	31035	57	25163	72	24945	73	1574	02	587	25	129068	56
Ausgabe . . .	7350	—	17928	21	18675	08	10644	23	11122	04	50	80	587	25	66357	61
mithin Bestand .	—	—	20484	06	12360	49	14519	49	13823	69	1523	22	—	—	62710	95

excl. der in Händen der Anstaltsvorsteher befindlichen permanenten Cassenvorrichtunge von zusammen 750 MT.

Die Resultate des Rechnungsjahres 1876 stellen sich zur Zeit heraus wie folgt:

Einnahme . . .	7350	—	27269	32	27436	60	17724	52	16869	98	2103	72	587	25	99841	39
Ausgabe . . .	7350	—	21037	55	22486	67	11203	53	11118	24	772	86	587	25	74556	10
Bestand . . .	—	—	6231	77	4949	93	6520	99	5751	74	1330	86	—	—	24785	29

incl. der obigen Cassenvorrichtunge von 750 MT.

Der für die Provinzial-Taubstumm-Anstalten erforderliche, nach erfolgtem Uebergange derselben in die provinzialständische Verwaltung zunächst von den Gemeinden der Provinz aufzubringende Unterhaltungszuschuß fiel in Gemäßheit des Dotations-Gesetzes vom 1. Januar 1876 der Dotationsrente zur Last.

Von den im Etat pro 1876 zu laufenden Ausgaben vorgesehenen Zuschüssen aus der provinzialständischen Centralkasse im Betrage von 64545 Mark sind indessen im verflossenen Jahre nur die Zuschüsse für die Taubstumm-Anstalten zu Aachen und Köln mit . . . 7350 Mk. sowie für die Anstalt zu Brühl ein Unterhaltungszuschuß von . . . 10600 „
Summa . 17950 Mk.

wirklich erforderlich gewesen, indem die sämtlichen Unterhaltungskosten der Anstalten zu Kempen, Meers und Neuwied und ein Theil der Ausgaben für die Anstalt zu Brühl pro 1876 aus den Ueberschüssen des Rechnungsjahrs 1875 bestritten werden konnten.

Von dem im Nachtrags-Etat der provinzialständischen Verwaltung pro 1876 für die Provinzial-Taubstumm-Anstalten zur Bestreitung von laufenden Ausgaben vorgesehenen Gesamtzuschüsse ist also der Betrag von 46595 Mk. erspart worden.

Die durch §. 11 des Reglements der Provinzial-Taubstumm-Anstalten vorgeschriebene alljährliche außerordentliche Revision der Anstalten fand im Monate August v. J. statt.

Nach Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths vom 16. December v. J. wurde an das königliche Provinzial-Schulcollegium zu Coblenz die Bitte gerichtet, in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 5 des Reglements für die Rheinischen Provinzial-Taubstumm-Anstalten dieselben von Zeit zur Zeit auch durch einen dortsseitigen Commissar einer technischen Revision unterziehen zu lassen und von dem Resultate der provinzialständischen Verwaltung Mittheilung zu machen.

Die Ferien der Anstalten, für welche bis dahin eine feste Ordnung nicht bestand, wurden im verflossenen Jahre für sämtliche vier Anstalten ein für allemal gleichmäßig und zwar:

die Osterferien auf die Zeit von Mittwoch vor Palmsonntag bis Dienstag nach weißem Sonntag und

die Herbstferien auf die Zeit vom 28. August bis incl. 30. September jeden Jahres

festgesetzt.

Bezüglich der einzelnen Anstalten ist noch Folgendes zu erwähnen:

a. Anstalt zu Kempen.

Das in Gemäßheit der Beschlüsse des 20., 21., 22. Provinzial-Landtags mit einem Kostenaufwande von ca. 45,000 Mark errichtete, die nöthigen Räumlichkeiten für vier Klassen und die Dienstwohnung des Anstalts-Directors enthaltende neue Taubstummenschulgebäude wurde im Herbst 1875 bezogen und gleichzeitig eine vierte Klasse in demselben eingerichtet. Die hierzu nöthige vierte Lehrerstelle ist im Einverständnisse mit dem königlichen Provinzial-Schulcollegium dem Schulamtskandidaten Paul Kockelmann aus Oberstedem provisorisch übertragen worden.

Nachdem der bisherige Taubstumm-Lehrer Mundt behufs Uebernahme einer Seminar-Lehrerstelle gegen Ende des Jahres 1876 aus dem Anstaltsdienste ausgeschieden, wurde die dadurch vakant gewordene Lehrerstelle nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung dem Elementarlehrer Dieckmann zu Kempen kommissarisch verliehen.

Während des Sommersemesters 1875 zählte die Anstalt 44 Zöglinge.

Nachdem in Folge Errichtung der vorgebauten 4. Klasse zu Anfang des Wintersemesters 1875/76 19 neue Zöglinge Aufnahme gefunden, betrug die Gesamtzahl derselben 63. Hiervon gelangten im Laufe des Winters 2 Neuaufgenommene wegen Bildungsunfähigkeit wieder zur Entlassung, so daß im Ganzen 61 Zöglinge in der Anstalt verblieben.

Mit Schluß des Wintersemesters 1875/76 fand die Entlassung von 17 ausgebildeten resp. nicht mehr weiter bildungsfähigen Zöglingen und bei Beginn des Sommersemesters 1876 die Aufnahme von 17 neuen Schülern statt.

Von den während des letztgedachten Semesters in der Anstalt vorhandenen Kindern wurde ein Mädchen nach Ablauf der Herbstferien des Jahres 1876 von seiner Mutter in der Heimath zurückbehalten und ein anderes im Winter 1876/77 krankheitshalber abgeholt, während zwei als bildungsunfähig entlassen werden mußten.

Es befinden sich sonach zur Zeit in der Anstalt 57 Zöglinge (39 Knaben und 18 Mädchen), welche in vier Klassen eingetheilt sind.

Es gehören:

zur	I. Klasse	13 Schüler	(10 Knaben und 3 Mädchen)
"	II. "	14 "	(12 " " 2 "
"	III. "	14 "	(6 " " 8 "
"	IV. "	16 "	(11 " " 5 "

Summa 57 Schüler (39 Knaben und 18 Mädchen)

von welchen

aus dem Regierungsbezirk	Aachen	2
" "	Coblenz	4
" "	Cöln	7
" "	Düsseldorf	38
" "	Trier	6

herstammen.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war durchgehends gut. Acute Erkrankungen fanden nicht statt.

b. Anstalt zu Brühl.

Nachdem das neue Taubstummenschulgebäude bereits im Jahre 1873 mit einem Kostenaufwande von 43,875 Mark 36 Pf. fertig gestellt und seiner Bestimmung überwiesen worden, gelangte im Sommer 1875 auch die neue Turnhalle und die Gartenmauer, welche zusammen einen Kostenbetrag von 6276 Mark 23 Pf. verursachten, zur Vollendung.

Die in Folge Einrichtung einer vierten Klasse neu zu besetzende Lehrerstelle wurde im Einverständnisse mit dem königlichen Provinzial-Schulcollegium dem Schulamtskandidaten Mutschmann aus Lindenthal bei Cöln im Herbst 1875 provisorisch übertragen.

Von den zu Anfang des Jahres 1875 in der Anstalt vorhandenen 51 Zöglingen wurde einer als blödsinnig entlassen und starben zwei in ihrer Heimath an Schwindfucht, so daß der Bestand der Anstalt sich am Schlusse des Schuljahres 1875 auf 48 Zöglinge belief.

In Folge Errichtung der 4. Klasse fand bei Beginn des Schuljahres 1875/76 die Einweisung von 17 neuen Zöglingen statt, von denen jedoch nach kurzer Zeit ein Knabe als bildungsunfähig wieder entlassen werden mußte, so daß während des gedachten Schuljahres die Anstalt von 64 Zöglingen besucht wurde.

Von diesen gelangten am Schlusse des Schuljahres als theils gut, theils genügend ausgebildet 14, und als nicht mehr weiter bildungsfähig 2 Schüler zur Entlassung.

Nachdem Anfangs Oktober v. Js. 17 neue Zöglinge eingewiesen, und Anfangs Februar d. Js. ein an Epilepsie leidender Knabe in die Heimath entlassen worden, befinden sich zur Zeit wieder 64 Kinder in der Anstalt und zwar 35 Knaben und 29 Mädchen, welche in vier Klassen unterrichtet werden.

Es sind

in der	I. Klasse	16 Zöglinge	(5 Knaben und 11 Mädchen)
" "	II. "	17 "	(13 " " 4 "
" "	III. "	14 "	(7 " " 7 "
" "	IV. "	17 "	(10 " " 7 "

Summa 64 Zöglinge (35 Knaben und 29 Mädchen)

von denen

dem Regierungsbezirke	Aachen	3
" "	Coblenz	11
" "	Cöln	9
" "	Düsseldorf	14
" "	Trier	27

angehören.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war im Allgemeinen ein günstiger. Abgesehen von den im Jahre 1875 vorgekommenen beiden Todesfällen in Folge von Schwindsucht und dem vor-
gedachten epileptischen Leiden eines Zöglings wurde nur noch ein Schüler gegen Ende des Winters
1875 an einer schwereren Erkrankung (starke scrophulöse Geschwulst in der linken Seite) ärztlich
behandelt. Derselbe kehrte jedoch nach den Herbstferien aus der Heimath, wohin er von seinen
Eltern abgeholt worden war, genesen in die Anstalt zurück.

Ueberhaupt hingen die meisten Krankheitsfälle mit Scrophulosis zusammen.

Im Ganzen ist ein höchst günstiger Einfluß der täglich vorgenommenen Turnübungen
unverkennbar.

e. Anstalt zu Mörs.

Im Anfang des Jahres 1875 befanden sich in der Anstalt	30 Zöglinge
Im Laufe des Jahres wurden von ihren Eltern	2 "
wieder abgeholt und den in der Anstalt verbliebenen	28 Zöglingen
im Oktober 1875 weitere	5 "
eingewiesen, so daß während des Winter-Semesters 1875/76	33 Zöglinge
den Unterricht genossen.	
Nachdem am Schlusse des Sommersemesters 1876	6 "
als ausgebildet zur Entlassung gelangt, wurden zu den noch verbleibenden	27 "
im Herbst 1876 neu aufgenommen	8 "
Die Gesamtzahl der zur Zeit in der Anstalt unterrichteten Kinder,	35 Zöglinge
beträgt sonach	(incl. 3 Privatschüler).

Dieselben werden, wie bisher, von zwei Lehrern in drei Klassen unterrichtet und zwar
befinden sich

in der	I. Klasse	13 Schüler (6 Knaben, 7 Mädchen)
" "	II. "	15 " (9 " 6 "
" "	III. "	7 " (6 " 1 "
	Summa	35 Schüler (21 Knaben, 14 Mädchen)

Von obigen 35 Kindern sind aus dem Regierungsbezirk Coblenz	3
" " " " Düsseldorf	31
" " " " Trier	1.

Der Gesundheits-Zustand der Zöglinge war befriedigend. Es kamen nur einzelne Erkäl-
tungen u., aber keine bedeutenden Erkrankungen vor.

Bei dem Lehrpersonal sind Veränderungen nicht eingetreten.

d. Anstalt zu Neuwied.

Der gemäß Beschlusses des 22. Provinzial-Landtages unternommene Bau eines neuen vier-
klassigen Taubstummenschulgebäudes wurde im Herbst v. J. mit einem Gesamtkostenbetrage von
ca. 46,500 M. fertig gestellt, sodas bei Beginn des neuen Schuljahres, Anfangs October 1876,
die Uebersiedelung der Schule aus den bisherigen gemietheten Unterrichtslokalen in das neue Anstalts-
gebäude erfolgen konnte, in welchem zugleich dem Direktor eine Dienstwohnung angewiesen worden ist.

Veränderungen im Lehrpersonal haben auch hier nicht stattgehabt.

Während der Zeit vom Herbst 1874 bis dahin 1876 wurde die Anstalt, nachdem im
Frühjahre 1875 ein Knabe als blödsinnig daraus entfernt worden, von 34 Schülern besucht.

Von den im October 1870 aufgenommenen Kindern kamen am 28. August 1876: 6 als
ausgebildet zur Entlassung. Im October v. J. wurden an deren Stelle 6 neue Zöglinge einge-
wiesen, so daß auch jetzt 34 Kinder (incl. 4 Privatschüler) in der Anstalt ausgebildet werden.

Die von zwei Lehrern in zwei Klassen zu je zwei Abtheilungen unterrichteten Zöglinge
vertheilen sich, wie folgt:

Es sind in der Klasse	I A.	2	Schüler	(2 Knaben, — Mädchen)
	I B.	11	"	(5 " 6 "
	II A.	15	"	(7 " 8 "
	II B.	6	"	(3 " 3 "
<hr/>				
Summa	34	Schüler	(17 Knaben, 17 Mädchen)	

Von denselben sind

aus dem Regierungsbezirk	Aachen	1
" "	Coblenz	17
" "	Cöln	3
" "	Düsseldorf	9
" "	Trier	2
" "	Wiesbaden	1
" der Türkei	"	1

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war, einige vereinzelte Krankheitsfälle abgerechnet, ein erfreulicher.

Im Wintersemester 1874/75 hatte ein Knabe den Keuchhusten, und ein zweiter einen Diphtheritis-Anfall. Im Jahre 1876 litt ein bei seinen Eltern in Heddesdorf wohnender Knabe längere Zeit an einem scrophulösen Beinübel.

Im Allgemeinen machen die Zöglinge der Neuwieder Schule einen recht gesunden und blühenden Eindruck. Auf das körperliche Befinden der Kinder übt das im Sommer täglich stattfindende Baden im Rheine einen günstigen Einfluß.

IX. Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren.

Die Provinzial-Blinden-Anstalt hat in den Jahren 1875 und 1876 in ihrer äußeren Gestaltung und inneren Organisation bedeutende Veränderungen erfahren.

Nachdem der Ausbau des ihr überwiesenen Irrenanstaltsgebäudes im ersten Quartale des Jahres 1876 zu Ende geführt, konnte die Anstalt am Ostern pr. in das neue Gebäude verlegt werden, welches sich ebenso wie die darin getroffenen Einrichtungen durchgehends als zweckentsprechend erwiesen hat. Die Räume genügen zur Aufnahme von circa 100 Zöglingen und des dazu erforderlichen Personals und lassen in Bezug auf Höhe und Geräumigkeit Nichts zu wünschen übrig. Auch die nach einem neuen Systeme eingerichtete Central-Dampfwasserheizung hat, abgesehen von kleinen, leicht abstellbaren Mängeln, sich im Allgemeinen gut bewährt und scheint insbesondere auch bei größerer Kälte eine genügende Temperatur hervorbringen zu können. Nicht minder liefert das Dampfpumpwerk reines Wasser in so großer Quantität, daß daraus noch der angrenzenden Provinzial-Irrenanstalt mittels eines schon gelegten Communicationsrohres ihr ganzer Bedarf zugeführt werden wird.

Von dem 15 Morgen großen Terrain der neuen Anstalt sind ungefähr 6 Morgen in unmittelbarer Umgebung des Gebäudes mit einer Mauer umschlossen und durch Gartenanlagen zu einem angenehmen Aufenthaltsorte für die Zöglinge umgeschaffen, während die außerhalb der Mauer liegenden 9 Morgen als Ackerland verwendet werden. Leider konnte die Entwässerung des Anstalts-Terrains noch nicht definitiv geregelt werden, weil die hierbei betheiligte Stadtbehörde zu Düren auf die von der provinzialständischen Verwaltung bisher gemachten bezüglichlichen Vorschläge nicht eingegangen ist.

Das alte Anstalts-Gebäude ist einer gründlichen Reparatur, welche Ende vorigen Jahres zum Abschlusse gelangte, unterworfen worden und dient vom 1. Februar cr. ab zur Aufnahme einer mit der Unterrichts-Anstalt verbundenen Beschäftigungs-Abtheilung erwachsener Blinden, nachdem besondere Bestimmungen über die Eintrittsbedingungen für diese Abtheilung und die Einrichtung derselben in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 19. August vorigen Jahres

festgestellt und im Monat Januar dieses Jahres durch die Amtsblätter der Provinz publicirt worden sind.

Die Arbeiter-Abtheilung ist mit 9 Zöglingen eröffnet, wozu in der nächsten Zeit noch 5 andere kommen werden.

In Gemäßheit des §. 17 des Anstalts-Reglements fand die außerordentliche Revision der Anstalt für das Jahr 1876 am 30. October statt, wobei in Bezug auf die Leistungen der Zöglinge sowohl in Elementar-Kenntnissen, als in Handfertigkeiten, sowie überhaupt hinsichtlich der Verwaltung und Einrichtung der Anstalt nur günstige Resultate constatirt werden konnten.

Am 19. Dezember pr. wurde die Anstalt einer unvermutheten Revision durch den Landes-Director unterworfen.

Die Anstalt hatte die Ehre, am 2. Juli 1875 von dem Cultus-Minister Herrn Dr. Falk besucht zu werden, welcher von allen Einrichtungen, insbesondere von dem Stande des Unterrichts mit Interesse eingehende Kenntniß nahm.

In Folge der Erweiterung der Anstalt wurden im Laufe der Jahre 1875 und 1876 die nachbezeichneten, neu creirten Stellen im Beamten- und Dienstpersonale besetzt:

Die 3. Lehrerstelle am 15. October 1875 mit dem Lehrer Hack aus Baesweiler, die 4. Werkmeisterstelle am 15. September ej. a. mit dem Korbmachermeister Bartmann aus Trier, welcher am 15. October pr. durch den Korbmachermeister Hartwig aus Coesfeld ersetzt wurde.

Ferner wurde das Anstalts-Personal durch die Annahme von 2 Wärtern, einer 2. Haushälterin (für die Beschäftigungs-Abtheilung) eines Gärtners, eines Maschinisten, sowie einer 3. und 4. Magd vermehrt.

Es sind gegenwärtig an der Anstalt thätig:

- 1 Director,
- 3 ordentliche Lehrer,
- 2 Religionslehrer,
- 2 Hilfslehrer für Musik,
- 1 Hausarzt,
- 4 Werkmeister,
- 1 Industrielehrerin,
- 2 Wärter,
- 1 Wärterin,
- 2 Haushälterinnen,
- 1 Gärtner,
- 1 Maschinist,
- 1 Portier,
- 4 Mägde.

Von diesen Bediensteten entfallen vom 1. Februar cr. ab: 1 Werklehrer, 1 Haushälterin und 1 Magd auf die Arbeiter-Abtheilung im alten Anstaltsgebäude, welche zur Zeit noch von dem dort wohnenden Lehrer Peters beaufsichtigt wird.

Letzterer wird wegen andauernder Kränklichkeit auf seinen Antrag nach Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths vom 16. Dezember pr. unter Bezug der bestimmungsmäßigen Pension demnächst aus dem Anstaltsdienste scheiden und an seine Stelle der Lehrer Pfandhöfer aus Langenberg treten.

Alle Lehrer und Beamten der Anstalt mit Ausnahme der Musik- und Religionslehrer, sowie des Hausarztes haben Dienstwohnungen im neuen oder im alten Anstaltsgebäude.

Die Anstaltsfrequenz und ihre Bewegung ergeben sich aus folgender Tabelle:

Zöglinge.	Ueber- haupt.	Männ- liche.	Weib- liche.	Evange- lische.	Katho- lische.	Frae- liten.
Bestand Ende 1874	70	48	22	15	53	2
Zugang in 1875 und 1876	48	28	20	15	33	—
Summa	118	76	42	30	86	2
Abgang in 1875 und 1876	23	14	9	4	19	—
Bestand Ende 1876 und jetzt	95	62	33	26	67	2

Unter diesen 95 Zöglingen befindet sich 1 Externer, welcher ein Schulgeld von 36 M. entrichtet. Zwölf zahlen je eine Pension von 60 bis 240 M. während die übrigen 82 sich im Genuße einer vollen Freistelle befinden.

Für alle Zöglinge wird eine besondere Pauschal-Vergütung für Kleider und Wäschekosten von je 45 resp. 51 M. pro Jahr entrichtet.

Von den 23 abgegangenen Zöglingen sind 16 als ausgebildet, 3 als nicht bildungsfähig, 1 wegen Krankheit, 2 auf Wunsch der Eltern entlassen, während Einer in seiner Heimath gestorben ist.

Als Erbblindungs-Ursachen wurden bei den 118 während der Jahre 1875 und 1876 in der Anstalt befindlichen Zöglinge angegeben:

- bei 26 fötale Mißbildung des Auges,
- „ 32 scrophulöse Augenentzündung der Neugeborenen,
- „ 20 Pocken, Scharlach und andere Hautkrankheiten,
- „ 10 Typhus oder Gehirnentzündung,
- „ 8 äußere Verletzung,
- „ 6 Staar,
- „ 2 unbekannt.

Die Scrophulosis, welche demnach als die relativ häufigste Erbblindungsursache erscheint, bestand bei vielen, zur Aufnahme gekommenen Zöglingen noch fort und gibt sich besonders in einer ihrer Erwerbsfähigkeit sehr hinderlichen, allgemeinen Körperchwäche kund, welche nur durch eine rationelle Beköstigung, Bäder und häufige Bewegung in frischer Luft gehoben werden kann.

Das numerische Verhältniß der evangelischen und katholischen Zöglinge zu einander entsprach ungefähr demjenigen der beiden Confectionen in der Gesamtbevölkerung der Provinz. Die vermehrten Lehrkräfte, sowohl für den Schul- als auch für den Musik- und den gewerblichen Unterricht ermöglichten eine Vermehrung der Unterrichtsklassen, Stunden und Fächer, sodaß bei der Ausbildung auf die Verschiedenheit der natürlichen Anlagen, der Neigungen und des Bildungsstandpunktes der Zöglinge eine vermehrte Rücksicht genommen werden konnte.

Ein von dem Direktor für die Anstalt ausgearbeiteter Lehrplan, welcher die Ziele, die Methode und die Mittel des Blinden-Unterrichtes behandelt, fand die Zustimmung des königlichen Provinzial-Schul-Collegiums und ist durch Verfügung der provinzialständischen Verwaltung in Kraft gesetzt worden. Was insbesondere den Schul-Unterricht anbelangt, so hat derselbe durch die Berufung eines neuen Lehrers, resp. die dadurch ermöglichte Bildung einer dritten Schulkasse, sowie durch Anschaffung neuer Lehrmittel eine nicht unbedeutende Hebung erhalten. Hier mag noch erwähnt werden, daß hinsichtlich der technischen Hilfsmittel für den Blinden-Unterricht ein großer Fortschritt dem II. allgemeinen Blindenlehrer-Congresse, welcher vom 23. bis 27. Juli pr. in Dresden tagte, zu verdanken ist, indem Letzterer für sämtliche Blinden-Anstalten Deutschlands eine gemeinschaftliche Druck- und Schreibschrift festsetzte und zur Gründung einer Central-Druckanstalt für Reliefbücher, woran noch ein großer Mangel herrscht, Vorbereitungen traf.

Die Musik und der Gesang, ein Hauptbildungs- und Erweiterungsmittel für Blinde, fanden auch in den Jahren 1875 und 1876 in der Anstalt ihre gewohnte Pflege. In Clavier- und Orgelspiel wurden hauptsächlich solche Zöglinge unterrichtet, die sich zu Organisten, Clavierstimmern und Musiklehrern ausbilden wollen, während mit Streich- und Blasinstrumenten auch Handwerker, jedoch meistens nur in den Nebenstunden, sich beschäftigten. Der Unterricht im Clavierstimmen wurde in Ermangelung eines tüchtigen, in Dören ansässigen, vollsinnigen Lehrers, durch einen früheren Anstaltszögling in 6 dreiwöchentlichen Curfen erteilt.

Unter den von den Blinden gewählten Berufsfächern nahmen sowohl, was die Zahl der darin ausgebildeten Zöglinge, als den Grad der dadurch erzielten Erwerbsfähigkeit betrifft, die Handarbeiten die erste Stelle ein. Die Hauptzweige derselben, die Korbmacherei und Seilerei wurden während der Berichtsperiode nicht unerheblich gefördert, und zwar die Erstere durch Anstellung eines zweiten Korbmachermeisters, die Letztere durch Herstellung einer gedeckten, geräumigen Seilerhalle, welche bei jeder Witterung einer größeren Anzahl von Zöglingen zu arbeiten gestattet.

Das Stuhl-, Schuh-, Netz- und Matten-Flechten, worin alle Zöglinge auch schon während des schulpflichtigen Alters behufs Ausbildung ihrer Tactfertigkeit geübt werden, wird nur von Solchen als Hauptgewerbe weiter betrieben, welche aus größeren Städten gebürtig sind und deshalb Aussicht haben, nach ihrer Entlassung damit einen ausreichenden Verdienst zu erzielen.

Diese Flechtarbeiten sind auch von den weiblichen Zöglingen neben den Strickarbeiten mit Erfolg geübt worden.

Der Reinertrag der Handarbeiten, welcher sich seit 6 Jahren stetig vergrößert hatte und pro 1874 die Summe von 3123 M. 68 Pf. erreichte, ist im Jahre 1875 zum Erstenmale zurückgegangen, und zwar auf 2412 M. 44 Pf., was hauptsächlich in dem kurz zuvor erfolgten Abgange vieler tüchtigen Arbeitskräfte und in der allgemeinen ungünstigen Geschäftslage seinen Grund hatte. An Waaren wurden 1875 fertig gestellt:

1162	Stück Körbe verschiedener Art,
990	Kilo Kordel, Bindfaden und Seile,
117	Stück Wasch- und Pflugleinen,
485	Stück Stränge,
6280	Stück Schnüre,
1744	Meter Gurte,
16	Weidenstuhlsitze,
843	Rohrstuhlsitze,
144	Binsen-Stuhlsitze,
71	Stroh- und Bastmatten,
6	Selkanteppiche,
91	Paar Selkantschuhe,
32	Bienenkörbe,
36	Rohrhorden,
100	Meter Strohzöpfe,
534	Paar Strümpfe,
33	Windelschnüre,
6	Unterröcke,
5	Paar Kinderschuhe,
3	Taschen,
9	Kinderlätzchen,
13	Lampenteller,
2	Stuhlkissen,
1	Tasche,
2	Schlummerrollen,
1	Puppe mit Kleidern,
54 1/2	Meter Spitzen.

Der Abgang dieser Arbeiten ist in Folge einer Verfügung der provincialständischen Verwaltung, wonach alle übrigen Provincial-Anstalten ihren desfallsigen Bedarf von der Blindenanstalt zu beziehen haben, in letzterer Zeit wieder merklich gestiegen.

Der Gesundheitszustand war in der Anstalt in den beiden Jahren 1875 und 1876 ein höchst befriedigender. Abgesehen von 2 Zöglingen, welche an angeerbten Lungentuberkeln litten, ist kein einziger schwerer Erkrankungsfall vorgekommen. Auf das körperliche Gedeihen der Zöglinge werden die zweckentsprechende Einrichtung der neuen Anstalt, die freie Lage des Gebäudes, die geräumigen Wohn- und Schlafzimmer, die zu Spielen und Spaziergängen anregenden, weiten Höfe, sowie die bequemen Bade-Einrichtungen den günstigsten Einfluß haben.

Da die Zöglinge der Zerstreuung und Aufmunterung in hohem Grade bedürftig sind, so wird ihre Beschäftigung in den Erholungsstunden mit Spielen, wie Domino, Dambrett, Tivoli, Regel u., resp. ihre Unterhaltung durch anregende Vorlesungen in jeder Weise begünstigt, während sie bei guter Witterung zu Bewegungsspielen und Spaziergängen im Freien angehalten werden.

Als Anstaltsfeste wurden gefeiert:

der Weihnachtsabend,
der Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers,
der Gedächtnistag der Königin Louise,
die Confirmation der Zöglinge und
die Einweihung des neuen Anstaltsgebäudes.

Die Herbstferien, welche 6 Wochen zu dauern pflegen, brachten die Zöglinge mit Ausnahme von nur Wenigen in ihrer Heimath zu.

Die 16 im Laufe der beiden Jahre als ausgebildet entlassenen Zöglinge:

4 Korbmacher
1 Seiler,
5 Stuhlmacher und

6 in den weiblichen Handarbeiten geübte Mädchen erhielten bei ihrem Abgange den dritten Theil des Reinertrages der von ihnen gefertigten Handarbeiten in der Gesammthöhe von 1140 M. 43 Pf. ausbezahlt und außerdem eine Unterstützung an Arbeitsmaterial im Werthe von ungefähr 270 M. Hierdurch wurde es ihnen ermöglicht, in ihrer Heimath sofort an die Arbeit zu gehen. Zwei von ihnen errichteten mit Hilfe der Anstalt eigene Werkstätten, 3 wurden als Gesellen bei sehenden Handwerksmeistern untergebracht, während die übrigen bei ihren Angehörigen das erlernte Gewerbe treiben. In ähnlicher Weise fanden Seitens der Anstalt auch die früher entlassenen Zöglinge Unterstützung. Es wurden ihnen Stellen verschafft, Arbeitsaufträge zugewiesen, Arbeitsmaterialien zum Engros-Preise überlassen und ihre nicht anders absetzbaren Waaren von der Anstalt angekauft.

Da in Fällen der Noth auch öfters baare Beihilfen gewährt werden mußten, so erforderte die Unterstützung der Entlassenen im Jahre 1875 im Ganzen einen Kostenaufwand von 1073 M. 5 Pf., während der für das Jahr 1876 verausgabte Betrag etwas geringer ist. Der Anstalts-Director besuchte auf seinen Revisionsreisen während der zweijährigen Periode 38 Entlassene, um an Ort und Stelle für ihr Fortkommen zu wirken.

Die Rechnungen der Anstalt sind bis zum Jahre 1874 einschließlich dechargirt. Die Rechnung pro 1875 ist revidirt und wird dem Provincial-Landtage behufs Ertheilung der Decharge unterbreitet werden.

Die Resultate letzterer Rechnung sind folgende:

Einnahme: 70089 M. 04 Pf.
Ausgabe: 45180 " 03 "
Bestand: 24909 M. 01 Pf.

In Rest-Einnahme sind 2278 M. 25 Pf. verblieben.

An Bedürfnisbeiträgen für die Anstalt wurden pro 1875 die etatsmäßigen Beträge erhoben, nämlich:

1. Auf Grund des Haupt-Etats	. 30000 M.
2. Auf Grund des Nachtrags-Etats	8280 „
Im Ganzen also	. 38280 M.

Die annähernden Rechnungs-Resultate für das Jahr 1876 gestalten sich folgendermaßen:

Einnahme	. 68500 M.
Ausgabe	. 63500 „
Mithin Bestand	5000 M.

Der Bedürfniszuschuß für das Jahr 1876 betrug 30,000 M., welcher aus der Dotationsrente bestritten wurde, 8280 M. weniger, als im Etat vorgesehen.

Das im Jahre 1875 angelegte Conto „Verlegung der Blindenanstalt zu Düren“ weist gegenwärtig bei einer Einnahme von	. 248386 M. 70 Pfg.
eine Ausgabe von	. 276841 „ 80 „
mithin einen Vorschuß von	. 28455 M. 10 Pfg.

nach. Aus der laufenden Dotationsrente wurde der Einnahme dieses Contos im Jahre 1876 ein Zuschuß von 86360 M. zugeführt. Von der im Jahre 1875 behufs Erwerbs und Ausbaues der neuen Anstalt bei der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse zu Köln contrahirten Anleihe von 192000 M. sind bis jetzt nur 162000 abgehoben worden, so daß noch 30000 M. zu verwenden bleiben.

Die unter Tit. VI. pos. 1 No. 3 und 5 der Einnahme des Etats nachgewiesenen Capitalien des C. Müller aus Obermaubach im Betrage von 960 M. und des H. Cremer aus Embfen im Betrage von 7200 M. sind in Folge Kündigung im Laufe des Jahres 1876 zurückgezahlt und gemäß Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths zu Gunsten der Anstalt in Rheinprovinz-Obligationen angelegt worden.

Die Abtragung des unter Nr. 2 obigen Titels aufgeführten Capitals des C. Strüwer aus Langerwehe, gegen welchen bereits im Jahre 1873 das Subhastationsverfahren eingeleitet worden, wird voraussichtlich im Laufe dieses Jahres erfolgen.

Im September vorigen Jahres wurde der Anstalt in Folge Testamentes einer Fräulein Boyhuden aus Coblenz ein Legat von ca. 250 M. zugewendet, für welchen Betrag nach Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths eine Rheinprovinz-Obligation angekauft ist, welche dem Unterstützungs-Fonds für entlassene Zöglinge hinzutritt.

X. Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln und Hebammen-Fonds.

Die Aufnahme von Schülerinnen aus den einzelnen Regierungsbezirken der Provinz in die Hebammen-Lehranstalt fand während der Jahre 1875 und 1876 in folgender Weise statt:

a. Sommerkursus 1875.

Es wurden aufgenommen aus dem Regierungsbezirke:

Aachen	. 4
Koblenz	. 9
Köln	. 12
Düsseldorf	. 21
Trier	. 10
zusammen	56 Lehrtöchter.

Davon sind auf Kosten der Provinz 11 Schülerinnen ausgebildet worden, welche sich auf die einzelnen Regierungsbezirke, wie folgt, vertheilen:

Aachen	. . .	1
Koblenz	. . .	6
Köln	. . .	—
Düsseldorf	. . .	2
Trier	. . .	2 = 11.

b. Winterkursus 1875/76.

Aufnahmen aus dem Regierungsbezirke:

Aachen	2
Koblenz	8
Köln	11
Düsseldorf	21
Trier	14
zusammen		56.

Hiervon wurden auf Kosten der Provinz ausgebildet für die Bezirke:

Aachen	. . .	—
Koblenz	. . .	4
Köln	. . .	1
Düsseldorf	. . .	—
Trier	. . .	2 = 7.

c. Sommerkursus 1876.

Aufgenommen wurden aus den Bezirken:

Aachen	7
Koblenz	10
Köln	10
Düsseldorf	20
Trier	9
zusammen		56 Schülerinnen.

d. Winterkursus 1876/77.

desgleichen:

Aachen	5
Koblenz	4
Köln	5
Düsseldorf	30
Trier	12
zusammen		56.

Abgesehen von den 56 Schülerinnen befanden sich in jedem Lehrkursus noch 4 Repetentinnen, d. h. Schülerinnen des vorhergegangenen Kurses, welche zur Unterstützung der Haushebamme zurückbehalten worden waren.

Die Beibehaltung der Repetentinnen war auch für das Jahr 1876 nicht zu umgehen, weil die in dem Nachtrags-Etat der provinzialständischen Verwaltung für betreffendes Jahr vorgesehene Anstellung einer zweiten Haushebamme, wodurch die Repetentinnen ersetzt werden sollten, Mangels geeigneter Bewerbungen um die gering dotirte Stelle nicht zur Ausführung gebracht werden konnte und die Direktion außerdem nachwies, daß auch bei Anstellung einer zweiten Hebamme eine Anzahl von Repetentinnen für den Anstaltsdienst, namentlich für die Pflege der Wöchnerinnen und Kranken unentbehrlich sei.

Im Laufe des Sommerkursus 1875 trat eine Schülerin aus, so daß am Schlusse dieses Kursus nur 55 statt 56 Schülerinnen zur Prüfung gelangten.

Von den Schülerinnen des Sommerkursus 1875 erhielten das Prädikat gut: 27, sehr gut: 21, und vorzüglich: 8.

Die Prädikate der Schülerinnen des Winterkursus 1875/76 waren 27 gut, 25 sehr gut, 4 vorzüglich und derjenigen des Sommerkursus 1876: 31 gut, 22 sehr gut, 3 vorzüglich.

Von den 112 Schülerinnen, welche im Winter-Semester 1875/76 und im Sommer 1876 ausgebildet wurden, standen 45 im Alter von 20—25 Jahren, 37 im Alter von 26—30 und 30 im Alter von 31—35 Jahren. Es waren davon 48 unverheirathet, 58 Ehefrauen, 6 Wittwen.

In Betreff des Einflusses des Alters, sowie des ehelichen oder ledigen Standes auf die Bildungsfähigkeit der Schülerinnen wiederholten sich in beiden Jahren die Resultate der früheren Berichtsperioden, so daß dieselben als feststehend bezeichnet werden können.

Die Zahl der in die Hebammenlehranstalt aufgenommenen Schwangeren belief sich

in 1875 auf	in 1876 auf
429, wovon 18 aus dem Jahre 1874 übernommen waren.	430, wovon 17 aus dem Jahre 1875

An Wöchnerinnen waren in der Anstalt vorhanden am Schlusse des Jahres

1874 = 19.	1875 = 13.
------------	------------

Kranke wurden in der Anstalt aufgenommen im Jahre 1875: 38, im Jahre 1876: 35
Verpflegt wurden Schwangere und Kranke:

I. Im Jahre 1875.

a. unentgeltlich							
b. in der III. Pflegeklasse							
c. " " II.	"	Schwangere	.	34	"	199	"
		Kranke	.	11	"	511	"
d. " " I.	"	Schwangere	.	4	"	17	"
		Kranke	.	27	"	437	"
Summa				465	mit	7073	Pflegetagen.

II. Im Jahre 1876.

a. unentgeltlich							
b. in der III. Pflegeklasse							
c. " " II.	"	Schwangere	.	34	"	812	"
		Kranke	.	18	"	560	"
d. " " I.	"	Schwangere	.	—	"	—	"
		Kranke	.	17	"	707	"
Summa				478	mit	8461	Pflegetagen.

Geburten kamen vor:

im Jahre 1875:

378, wovon 8 Zwillinglingsgeburten, so daß im Ganzen 386 Kinder zur Welt kamen. Hierzu 18 aus 1874 übernommene Kinder macht zusammen 404.

im Jahre 1876:

381, worunter 7 Zwillinggeburten, mithin 388 Kinder.

Von den Wöchnerinnen starben im Jahre 1875: 5. Bei zweien darunter war der Kaiserschnitt gemacht worden.

Im Jahre 1876 starben 10 Wöchnerinnen, und zwar 6 am Wochenbettfieber, was noch immer, wenn auch in geringerem Maße als früher, auf ungünstige sanitäre Verhältnisse der Anstalt hindeutet.

Von den in der Anstalt geborenen Kindern starben im Jahre 1875: 34, im Jahre 1876: 42.

Die Kindersterblichkeit hatte sonach im Vergleiche zu den Jahren 1874 und rückwärts abgenommen.

An die Stelle des mit dem 1. Januar 1876 ausgeschiedenen Deconomiebeamten Greveling trat der bis dahin bei der provincialständischen Centralstelle beschäftigt gewesene Bureau-Diätar Baum, welchen dieses Amt einstweilen noch kommissarisch übertragen ist.

Im Verfolge des Abgangs der früheren Wirtschafterin Lenhard trat ein oftmaliger Wechsel in dieser Stelle ein, welcher sich für die Anstalt mitunter in sehr störender Weise bemerkbar machte und für den Anstalts-Dienst um so hemmender war, als diesem Uebelstande ein gleich häufiger Wechsel des niederen Dienstpersonals zur Seite ging.

Am 6. November v. J. erfolgte in ziemlich plötzlicher Weise der Tod der Oberhebamme Dommes, wodurch der Anstalts-Direktor einer wesentlichen Stütze in der technischen Leitung der Anstalt beraubt wurde, so daß die Nothwendigkeit vorlag, den Dr. Saal aus Köln, welcher ihn schon früher bei Verurlaubungen mehrfach vertreten hatte, zu seiner Assistenz heranzuziehen.

Die vakante Stelle der Haushebamme wurde unterm 2. Januar d. J. mit der Hebamme Kronenberg aus Linz gegen Bezug der etatsmäßigen Kompetenzen, sowie unter Vereinbarung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist wieder besetzt.

Die in Gemäßheit des §. 14 des Anstalts-Reglements abzuhaltende extraordinäre Revision der Anstalt fand pro 1876 am 17. August statt, nachdem eine allgemeine Revision durch den Landes-Direktor am 18. Mai v. Jrs. vorausgegangen war.

Die Revisionen ergaben die erforderliche Regelmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Anstalts-Verwaltung.

Die baulichen Verhältnisse der Anstalt sind vorab ausreichend zum Abschluß gebracht und scheinen in sanitärer Hinsicht wenigstens zu ernsteren Befürchtungen keinen Anlaß mehr zu geben. Was speciell die Heizung anbelangt, so ist jetzt nach vielfachen und umfassenden Untersuchungen der Kamine ein ziemlich befriedigendes Resultat erreicht. Die in den Krankenzimmern der Anstalt eingeführten Kachelöfen haben sich mit Rücksicht auf die Gleichmäßigkeit der Erwärmung bewährt. Im Winter 1875/76 wurde dem Direktor Seitens der Kölner Lokalpolizei-Behörde unter einer Exekutiv-Strafe von 300 Mk. verboten, bei Frostwetter „Gewerkwasser“ aus der Anstalt auf die Straße ablaufen zu lassen. Die desfallsigen Verhandlungen haben noch nicht zu einem definitiven Ergebniß geführt.

Die Rechnungen der Anstalt sind bis zum Jahre 1872 incl. dechargirt; die Rechnungen pro 1873, 1874 und 1875 werden zu gleichem Behufe bei dem Provinzial-Lantage zur Vorlage gelangen.

Die Rechnung pro 1875 schließt ab mit einer Einnahme von 79321 Mk. 52 Pf.
" Ausgabe " 55992 " 44 "
mit hin mit einem Bestande von 23329 Mk. 08 Pf.

Die annähernden Resultate der Rechnung pro 1876 sind folgende:

Einnahme	73432 Mk.
Ausgabe	65936 "
mit hin Bestand	7496 Mk.

Bei dem Neubaufonds der Anstalt lagen am Schlusse des Jahres 1875 folgende Rechnungs-Resultate vor:

Einnahme	46215 Mk. 67 Pf.
Ausgabe	53586 " 63 "
mit hin Vorschuß von	7370 Mk. 96 Pf.

Das Conto des Neubaufonds schließt zur Zeit nach erfolgter Anweisung der Schluß-Rechnung ab mit einer

Einnahme von	46215 Mk. 67 Pf.
Ausgabe	60084 " 23 "
mit hin mit einem Vorschuß von	13868 Mk. 56 Pf.,

welcher gemäß Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsraths vom 26. August 1874 während des

Rechnungsjahres 1876 aus dem Unterhaltungsfonds der Anstalt gedeckt worden ist, so daß von der oben angegebenen Ausgabe des Jahres 1876 mit 65,936 M. nur 52,067 M. auf den Anstaltsbetrieb entfallen und der Bestand vor Ausgleichung des Contos für den Neubaufonds im Monat Januar d. Jrs. sich auf über 20,000 M. belief.

Die Aufstellung der Rechnung über den Neubaufonds ist in Arbeit.

Dem Unterhaltungsfonds der Anstalt brauchten für das Jahr 1876 keine Geldmittel aus der Centralkasse zugeführt zu werden, weil die Einzahlungen der Pensionaire und Schülerinnen fast die gesammten Betriebskosten der Anstalt deckten, so daß zu letzteren nur noch ca. 3,000 M. von dem Ueberschusse des Jahres 1875 zu verwenden waren.

Der etatsmäßige Zuschuß aus Provinzial-Mitteln für die Hebammen-Lehranstalt pro 1876 mit 15,000 M. ist also erspart worden, so daß die finanziellen Resultate der Anstalts-Verwaltung sehr günstige gewesen sind.

In Folge eines Monitums der Königlichen Oberrechnungskammer verfügte der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Rescript vom 27. Mai 1875 die Rückzahlung der in den Jahren 1870— incl. 1873 der Hebammen-Lehranstalt über ihren wirklichen Bedarf hinausgezahlten Staatszuschüsse mit zusammen 13,775 M. 38 Pf. und durch Rescript vom 17. Dezember 1875, die Erstattung des ganzen bei gedachter Anstalt am Schlusse des Rechnungsjahres 1874 verbliebenen Bestandes von 9,628 M. 63 Pf. an den Fiskus, und zwar unter der Begründung, daß der in Rede stehende Zuschuß sich lediglich als ein Bedürfniß-Zuschuß darstelle und folglich insoweit von der Anstalt zurückzahlen sei, als für jedes Rechnungsjahr das Hinausgehen des Zuschusses über das thatsächliche Bedürfniß durch das Ergebnis eines Ueberschusses nachgewiesen erscheine. Nachdem Seitens der provinzialständischen Verwaltung die Berechtigung dieser Ansprüche unter dem Hinweife bestritten worden, daß es sich nicht um einen Bedürfniß-Zuschuß, sondern um einen durch den Staatshaushalts-Etat begründeten civilrechtlichen Anspruch der Hebammen-Lehranstalt auf einen fixirten Zuschuß handele, daß ferner selbst im ungünstigsten Falle die Hebammen-Lehranstalt nicht zur Rückzahlung der Summe aller einzelnen während des Zeitraumes von 1870—1874 incl. erzielten Jahres-Ueberschüsse gehalten werden könne, weil der Geldbetrag, welcher von Jahr zu Jahr als Rechnungs-Ueberschuß erschienen, thatsächlich doch nur einmal vorhanden sei und daß endlich der Provinzial-Verband in der Sache jedenfalls die Entscheidungen der zuständigen Gerichte abwarten werde, resolvirte der Herr Cultus-Minister zunächst, daß zwar der Zuschuß pro 1875 mit 4,972 M. 50 Pf. in Anrechnung auf die in Rede stehende staatliche Forderung einbehalten bleiben solle, daß aber von weiteren Erstattungs-Ansprüchen abgesehen werde, entschloß sich jedoch vor Kurzem auf wiederholte Remonstration, auch den Zuschuß für das Jahr 1875 zahlbar machen zu lassen.

Die Ueberweisung des gemäß §. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1875 aus den Beständen der bei den einzelnen Regierungen angesammelten Hebammen-Unterstützungsfonds gebildeten Centralfonds fand im Monat Juli v. Jrs. statt. Der auf den Rheinischen Provinzial-Verband entfallende Antheil an diesem Fonds betrug nach dem Seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Medicinal-Angelegenheiten aufgestellten Vertheilungs-Plane:

a. in Preussischen Staats-Papieren Nominalwerth	. 9,900 M. — Pf.
b. in Baar	. 2,574 „ 47 „

Gemäß einem Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsraths vom 16. Dezember v. Jrs. ist der in Baar überwiesene Kapitalbetrag in Rheinprovinz-Obligationen angelegt worden, während die Zinsen des gesammten Fonds alljährlich in gleicher Weise, wie die durch §. 12 des Dotations-Gesetzes überwiesenen 930 M. zu Prämien und Beihilfen für Hebammen-Zöglinge und Hebammen zur Verwendung kommen sollen.

Bezüglich der Ausbildung der Hebammen-Schülerinnen trat vom 1. Januar v. Jrs. ab insoweit eine Aenderung ein, als in Gemäßheit des Beschlusses des 24. Provinzial-Landtages zu Tit. IV. der Ausgaben des Nachtrags-Etats der provinzialständischen Verwaltung pro 1876 die von Gemeinden, resp. Hebammen-Bezirken präsentirten Schülerinnen, welche die Lehrkosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten außer Stande sind, nicht mehr, wie vordem, auf Kosten der Provinz, sondern unter Berücksichtigung des §. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1875 lediglich auf Kosten der betheiligten Gemeinden zur Anstalt zugelassen werden, wobei indessen alle präsentirten Lehrvächer

vorzugsweise und vor sämtlichen bloß persönlichen Anmeldungen Aufnahme finden, so daß das öffentliche Interesse vollständig gewahrt erscheint.

Gegen dieses Verfahren ist die königliche Regierung zu Düsseldorf aus Anlaß eines Specialfalls, in welchem ein Bürgermeisteramt die Zahlung der Ausbildungskosten für eine von ihm präsentirte und demzufolge in die Anstalt aufgenommene Schülerin verweigerte, bei dem Herrn Ober-Präsidenten vorstellig geworden, indem die gedachte königliche Regierung dem §. 3 des citirten Gesetzes eine andere Deutung beilegen und bestreiten zu müssen glaubte, daß jenes Gesetz überhaupt auf das vorliegende Verhältniß Anwendung finde.

Dem Herrn Ober-Präsidenten sind auf desfallsiges Ersuchen die Gründe, welche für die diesseitige Auffassung sprechen, mitgetheilt worden, worauf derselbe sich dahin erklärte, daß zunächst abgewartet werden sollte, ob die von dem Provinzial-Landtage beschlossene Aufhebung der Freistellen das öffentliche Interesse beeinträchtige, für welchen Fall die Staatsregierung sich weitere Schritte vorbehalten müsse.

Im August v. J. wurde Seitens der königlichen Regierung zu Köln der provincial-ständischen Verwaltung ein Fonds von im Ganzen 39,537 M. 58 Pfg. (9,537 M. 58 Pfg. in baar und 30,000 M. Nominal-Betrag in Effekten) überwiesen, welcher sich aus den Ueberschüssen der früher von den Gemeinden des Regierungs-Bezirks Köln für die Unterhaltungskosten der Hebammen-Lehranstalt gezahlten Beiträge im Laufe der Jahre bei gedachter königlichen Regierung gebildet hatte.

Der Uebertrag fand unter der vorher vereinbarten Bedingung statt, daß die Jahreszinsen dieses Fonds und die etwa zur Verwendung kommenden Kapitaltheile von den Beiträgen der Gemeinden des Regierungs-Bezirks Köln zu den Unterhaltungskosten der Hebammen-Lehranstalt, in Abrechnung gebracht werden sollten. Inzwischen hatte sich aber die Sachlage insofern geändert, als in Folge des Dotations-Gesetzes derartige Beiträge nicht mehr erhoben werden. Demgemäß beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath, der königlichen Regierung zu Köln die Anrechnung des ganzen Fonds auf den Beitrag des Regierungsbezirks Köln zu der nächsten Provinzial-Umlage vorzuschlagen. Eine Rückäußerung ist hierauf noch nicht erfolgt.

XI. Rheinische Provinzial-Hülfskasse.

Bezüglich der Verwaltungs-Resultate der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse und der damit verbundenen Fonds für die Berichtsperiode wird auf den nachfolgenden Bericht des Vorsitzenden der Direktion Herrn Geheimen Regierungsraths Lettow verwiesen mit dem Bemerkten, daß wegen der beabsichtigten Verlegung des Sitzes und Gerichtsstandes der Direktion der Provinzial-Hülfskasse von Köln nach Düsseldorf dem Landtage eine besondere Vorlage zugehen wird.

Auf dem zur Disposition der Rheinischen Provinzialstände stehenden Fonds (Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse), abschließend ultimo 1876 mit einem Gesamtbestande von 303,371 M. 75 Pf., worunter 157,200 M. in Effekten, ruhen zur Zeit die nachstehenden Verpflichtungen.

I. Dauernde Verpflichtungen.

- a. Jahresbeitrag zur Begründung zweier Provinzial-Museen in Bonn und Trier 12000 M.
(cf. 22. Landtag; S. 63 der gedruckten Verhandlungen.)

II. Wiederkehrende Bewilligungen bis zum Zusammentritt, beziehungsweise bis zu einer anderweitigen Beschlußfassung des nächsten ordentlichen Prov. Landtags:

- a. Jahresbeitrag zur Verbesserung der Gehälter der Provinzial-Archivare und ihrer Gehülfen 2400 M.
(cf. 20. Landtag S. 95 der gedruckten Verhandlungen.)

	Uebertrag:	2400 Mk.
b.	Desgl. für Vervollständigung der Archive in Coblenz und Düsseldorf (cf. 22. Landtag S. 37 und 24. Landtag S. 70 der gedruckten Verhandlungen.)	1200 „
c.	Desgl. an den landwirthschaftlichen Verein in Rheinpreußen zur Beförderung der Seidenzucht (cf. 22. Landtag S. 51 der gedruckten Verhandlungen.)	600 „
d.	Jahresbetrag zur Verzinsung und Amortisation eines Anlehens der Provinzial Blindenanstalt zu Düren bei der Prov. Hilfskasse bis zur Höhe von 192,000 Mk. behufs Ausführung der Verlegung der Prov. Blindenanstalt (cf. 22. Landtag S. 84 der gedruckten Verhandlungen und die jetzt vorgelegten Etats-Entwürfe.)	11520 „
	Summa II.	<u>15720 Mk.</u>

III. Einmalige Bewilligungen, welche noch nicht abgehoben worden sind und daher in Restausgabe geführt werden:

a.	Bewilligung an die Gemeinde Martinstein zum Bau einer Brücke (19. Prov. Landtag S. 172 der gedruckten Verhandlungen.)	3000 Mk.
b.	Desgl. an die Gemeinde Waldbreitbach zum Bau einer Brücke (20. Prov. Landtag S. 147 der gedruckten Verhandlungen.)	3000 „
c.	Zuschuß zu den Kosten der Restauration der Pfarrkirche in Frau- wüllesheim (22. Prov. Landtag S. 58 der gedruckten Verhandlungen.)	9000 „
d.	Zuschuß zur Herausgabe eines Inventars der Baudenkmäler der Rhein- provinz (22. Prov. Landtag S. 64 der gedruckten Verhandlungen.)	10500 „
	Summa III.	<u>25500 Mk.</u>

Der Bericht des Vorsitzenden der Direktion lautet wie folgt:

Das Resultat der Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse während der Jahre 1875 und 1876 hat das als günstig zu bezeichnende Ergebniß der vorhergehenden letzten Jahre sowohl im Depositen- als Darlehens-Verkehr noch übertroffen.

Es ist dies vornehmlich dem Umstande zuzuschreiben, daß die gegenwärtigen drückenden Verhältnisse im Handel und Geschäftsverkehr Mangel an Vertrauen und Credit erzeugt haben und deshalb die Eigentümer baaren Geldes besonders Corporationen und öffentliche Institute, dessen sichere Anlage gegen geringe Zinsen dem Ausleihen an Gewerbetreibende gegen erheblich höhere Zinsen vorziehen.

Die Bestimmungen über die Verwaltung der Provinzial-Hilfskasse und deren Nebenfonds haben durch das Gesetz vom 8. Juli 1875, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände vom 1. Januar 1876 ab ein Aenderung erlitten, indem nicht, wie bisher, dem Fonds der Hilfskasse ein Viertel des jährlichen Reingewinnes zufließt, sondern der Gesamt-Reingewinn der Hilfskasse sowohl, als des Rheinischen Meliorationsfonds zur Verfügung der Provinzial-Stände steht. Die Ausführung der Verwaltung erfolgte unter den bisherigen Direktionsmitgliedern, zu deren Vorsitzendem der Unterzeichnete in den betreffenden Sitzungen vom 17. December 1874 resp. 17. December 1875 einstimmig wieder gewählt worden ist.

Ueber den Stand der von der Provinzial-Hilfskasse verwalteten Fonds, welcher indeß bezüglich des Jahres 1876 — da der Final-Abschluß der Kasse erst am 18. März cr. erfolgt — nur soweit, als zur Zeit zugänglich, hat angegeben werden können, ergeben die nachstehenden Notizen das Nähere.

Depositen:

Der Bestand betrug am Schlusse des Jahres 1874 . . . 7829649 Mf.
 Es sind neu hinterlegt
 in 1875 . . . 2634230 Mf. — Pf.
 " 1876 . . . 4629829 " 25 "
 in Summa 7264059 Mf. 25 Pf.

Dagegen zurückgezogen

in 1875 1742381 Mf. — Pf.
 " 1876 3168443 " 75 " 4910824 " 75 "
 mithin ist Mehr-Einnahme . . . 2353234 " 50 Pf.

und am Schlusse des Jahres 1876 ein Bestand von . . . 10182883 Mf. 50 Pf.
 welcher gegen das Jahr 1874 gestiegen ist in 1875 um 11,39% und in 1876 um 30,06%.

Unter den verzinsten Depositen waren auf Jahreskündigung hinterlegt:
 1875 von der Gesamtsumme ad 10,463,897 M. = 7,193,719 M. oder 68,75%, darunter
 156,189 M. nach dem zur Zeit der Hinterlegung gültig gewesenen Zinssatze à 3½%.
 1876 desgl. ad 13,351,327 M. 25 Pf. = 7,173,405 M. oder 53,73% darunter 110,355 M.
 à 3½%.

Im Jahre 1874 betragen die auf Jahreskündigung hinterlegten Depositen 68% der
 Gesamtsumme.

Von den Sparkassen waren hinterlegt:

1875 . . . 3,058,890 M. oder 29,23%.
 1876 . . . 3,274,930 " " 24,53%.

Der desfallsige Prozentzins betrug in 1874 . . . 27,98%.

Darlehne.

Am Schlusse des Jahres 1874 verblieb ein Bestand von . . . 6,457,270 M. — Pfg.
 worauf zurückbezahlt wurden
 1875 . . . 995,236 M. — Pfg.
 1876 . . . 1,139,362 " — "
 in Summa 2,134,598 M. — Pfg.

neu bewilligt

1875 1,841,750 M. — Pfg.
 1876 1,780,611 " — " 3,622,361 M. — Pfg.

mithin Zugang . . . 1,487,763 M. — Pfg.
 und Bestand am Schlusse des Jahres 1876 . . . 7,945,033 " — "
 Gegen das Jahr 1874 ergeben vorstehende Zahlen einen Zugang in 1875 von 13,11%.
 " 1876 " 9,93%.

Zins- resp. Reingewinn.

Der nach Abzug der Verwaltungskosten bisher zur Vertheilung bestimmte Zinsgewinn der
 Hülfskasse betrug nach dem Durchschnitte
 der Jahre 1871/73 . . . 117,753 M. 80 Pfg.
 im Jahre 1875 aus 1874 . . . 135,840 " 35 "
 " " 1876 " 1875 . . . 145,906 " 29 "
 und im Durchschnitt der letztgenannten beiden Jahre . . . 140,873 " 32 "
 Der nach erfolgtem Finalabschlusse der Hülfskasse zu berechnende Reinertrag aus dem
 Jahre 1876 beträgt nach dem Kassenschlusse vom 17. Februar cr. . . 161,604 M.
 und steht nach dem im Eingange gegenwärtigen Berichts erwähnten Gesetze zur Verfügung der
 Provinzial-Stände.

Verwaltungskosten.

An Verwaltungskosten wurden verausgabt:

im Jahre 1875 . . . 8,699 M. 49 Pfg.
 " " 1876 . . . 8,493 M. 26 "

Fonds zur Verfügung der Provinzial-Stände.

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Fonds während der Verwaltungs-Periode 1875/76 sind durch die nachstehenden Rechnungsauszüge nachgewiesen.

Hiernach wurden gezahlt:

I. An einmaligen Bewilligungen.

1. Zum Neubau eines Provinzial-Taubstummenanstalts-Gebäudes in Neuwied	45,000 M. — Pfg.
2. Zuschuß zur Herausgabe des 4. und 5. Bandes des Werkes „Kunstdenkmäler des christlichen Mittelalters,“ an Professor Dr. aus'm Weerth zu Kessenich	3,000 " — "
3. Für den Bau der Taubstummenschule in Brühl	6,276 " 23 "
4. Desgleichen in Kempen	19,253 " 90 "
5. Zur Errichtung eines Grabdenkmals für den verstorbenen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz von Pommer-Esche	4,267 " 25 "
6. Zur Vollendung der Restauration der Pfarrkirche in Brauweiler	3,750 " — "
Zusammen	81,547 M. 38 Pfg.

II. An wiederkehrenden Bewilligungen.

1. Zur Aufbesserung der Gehälter der Provinzial-Archivare und ihrer Gehülffen	4,650 M. — Pfg.
2. Zur Vervollständigung der Archiv-Bibliotheken zu Coblenz und Düsseldorf	2,400 " — "
3. Beitrag zur Begründung zweier Provinzial-Museen zu Bonn und Trier	24,000 " — "
4. Zuschuß zur Unterhaltung der Vereins-Seidenzucht und der Haspelanstalt zu Bendorf pro 1875 und 1876	1,200 " — "
Zusammen	32,250 M. — Pfg.

Mit den vorstehend unter I. aufgeführten einmaligen Unterstützungen ad .

81,547 " 38 "

im Ganzen 113,797 M. 38 Pfg.

Bewilligt, aber noch nicht abgehoben sind:

1. Der Gemeinde Martinstein zum Bau einer Brücke	3000 M.
2. Der Gemeinde Waldbreitbach desgl.	3000 "
Summa	6000 M.

Rheinischer Meliorations-Fonds.

Der Bestand dieses Fonds betrug am Schlusse des Jahres 1874

431,993 M. 07 Pfg. incl. 385,015 M. 95 Pfg. an Schuldversch.

Hierzu treten an

Zinsen aus 1875 . 9,507 " 02 "

mithin Bestand ult. 1875 441,500 M. 09 Pfg. incl. 406,969 M. — Pfg.

Dieser Bestand bleibt in 1876 unverändert, da vom genannten Jahre ab nach §. 10 des oben erwähnten Gesetzes vom 8. Juli 1875 der Zinsgewinn diesem Fonds nicht mehr hinzutritt, sondern die Verfügung darüber den Provinzial-Ständen zusteht.

In fraglichem Bestande ad 441,500 M. 09 Pfg. waren am Schlusse des Jahres 1876 an Schuldverschreibungen enthalten 389,695 M.

Bis zum Schlusse des Jahres 1874 waren seit dem Bestehen des in Rede stehenden Fonds überhaupt bewilligt . 122 Darlehne zur Summe von 617976 M.

in den Jahren 1875/76 sind hinzugetreten 6 " " " " 56900 "

es sind daher bis incl. 1876 . 128 Darlehne zur Summe von 674876 M.

bewilligt worden und zwar:

an Meliorationsgenossenschaften und Wiesenverbände 16 Darlehne zur Summe von 120750 M.
 an Privaten 4 " " " " 12150 "
 und der Rest an Gemeinden.

Nach den einzelnen Regierungsbezirken vertheilen sich die bewilligten Darlehen folgendermaßen:

Aachen	21	Darlehne	ad	116160	M.
Coblenz	66	"	"	239656	"
Cöln	12	"	"	129850	"
Düsseldorf	12	"	"	127200	"
Trier	17	"	"	62010	"

Jahres-Rechnungen.

Die Rechnungen der Hilfskasse und der von derselben verwalteten Nebenfonds sind bis einschließlich 1872 dechargirt; die Rechnungen für die Jahre 1873, 1874 und 1875 sollen gemäß Verfügung der Provinzial-Verwaltung dem Landtage zur Decharge überwiesen werden.

Ueber den Stand der einzelnen Fonds der Hilfskasse bei der zuletzt am 17. Februar cr. stattgehabten Kassenrevision gibt die beigefügte Bilanz nähere Auskunft.

Cöln, den 7. März 1877.

Die Direktion der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse

gez. Lettow.

Rechnungs-Auszug

über den Fonds zur Verfügung der Provinzial-Stände pro 1875 und 1876.

Nr.	Einnahme.	Betrag.		incl. Staats- und Eisenbahn- Obligationen.
		M.	P.	
Rechnungsjahr 1875.				
1	Bestand aus 1874	208871	00	160800
2	Antheil an dem Zinsgewinne der Rheinischen Provinzial-Hülfs- klasse aus 1874	101880	26	
3	Erlös aus Zinscoupons von Staatsschuldscheinen und Eisen- bahn-Obligationen	5902	50	
4	Saluta zweier ausgelosten 3 1/2-%igen Oberschlesischen resp. Berzlich-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen à 300 Mark	600	—	
	Summa der Einnahme	317254	66	160800
	ab die Ausgabe	82668	83	600
	bleibt Bestand ultimo 1875	234585	83	160200

Nr.	Ausgabe.	Betrag.		incl. Staats- und Eisenbahn- Obligationen.
		M.	P.	
Rechnungsjahr 1875.				
1	Zur Verbesserung der Gehälter der Provinzial-Archivare und ihrer Gehülften	2400	—	
2	Zur Vervollständigung der Archiv-Bibliotheken zu Coblenz und Düsseldorf	1200	—	
3	Zum Neubau eines Provinzial-Taubstumm-Anstalts Gebäu- des in Remwig	30000	—	
4	Beitrag zur Begründung zweier Provinzial-Museen zu Bonn und Trier	12000	—	
5	Zufschuß zur Herausgabe des 4. und 5. Bandes des Werkes: „Kunstdenkmäler des christlichen Mittelalters“, an Pro- fessor Dr. aus'm Werth zu Kessenich	3000	—	
6	Für den Bau der Taubstummenschule zu Brühl	6276	23	
7	„ „ „ „ „ „ „ Rempen	14578	60	
8	Zur Errichtung eines Grabdenkmals für den verstorbenen Ober-Präsidenten von Pommer-Eiche	4267	25	
9	2. und letzte Rate zur Vollendung der Restauration der Pfarlkirche zu Brammeiler	3750	—	
10	Die ausgeloste Oberschlesische resp. Berzlich-Märkische Eisen- bahn-Prioritäts-Obligation.	600	—	600
11	An die Rhein. Provinzial-Hülfsklasse Zinsen von der bei der- selben zum Zwecke des Ankaufs des neuen Blinden- anstalts-Gebäudes in Düren contrahirten Anleihe ad 162000 M.	4596	75	
	Summa	82668	83	600



Nr.	Einnahme.	Betrag.		incl. Staats- und Eisenbahn- Obligationen.
		ℳ.	ℳ.	
Rechnungsjahr 1876.				
1	Bestand aus 1875	234585	83	160200
2	Antheil aus dem Zinsgewinn der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse aus 1875	109429	72	
3	Erlös aus Zinscoupons von Staatsschuldscheinen und Eisenbahn-Obligationen	5821	50	
4	Saluta zweier ausgelosten 4%igen Cöln-Mindener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen à 1500 Mark	3000	—	
	Summa der Einnahme	352837	05	160200
	ab die Ausgabe	49465	30	3000
	bleibt Bestand ult. 1876	303371	75	157200

Nr.	Ausgabe.	Betrag.		incl. Staats- und Eisenbahn- Obligationen.
		ℳ.	ℳ.	
Rechnungsjahr 1876.				
1	Zur Verbesserung der Gehälter der Provinzial-Archivare und ihrer Gehülfen	2250	—	
2	Zur Vervollständigung der Archiv-Bibliotheken zu Coblenz und Düsseldorf	1200	—	
3	Zum Neubau eines Landstammensanhalts-Gebäudes zu Neuwied, Rell	15000	—	
4	Beitrag zur Begründung zweier Provinzial-Museen zu Bonn und Trier	12000	—	
5	Zuschuß zur Unterhaltung der Percius-Seidenzucht und der Haspelaustalt zu Bendorf pro 1875 und 1876	1200	—	
6	Für den Bau der Landstammenschule in Kempen	4675	30	
7	Ausgeloste 4%igen Cöln-Mindener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen à 1500 ℳ.	3000	—	3000
8	An die Rheinische Provinzial-Hilfskasse Zinsen von der bei derselben zum Zwecke des Ankaufs des neuen Blinden-Anstalts-Gebäudes in Düren contrabirten Anleihe ad 162000 ℳ.	10140	—	
	Summa	49465	30	3000

Bilanz der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse vom 17. Februar 1877.

		M.	Pf.			M.	Pf.
Activa.				Passiva.			
1	Baarer Geldbestand	105533	67	1	Depositen auf Kündigung	10127416	34
	Staatspapiere:			2	Guthaben des Fonds zur Ver- sügung der Provinz.-Stände	317771	75
	a. 3 1/2 % Staatsschuldsscheine	332700	—				
	b. 4 1/2 % consolidirte Anleihe	1032900	—	3	Guthaben des Rheinischen Meliorationsfonds	450192	78
	c. Bergisch-Märk. Eisenbahn- Obligationen 4 1/2 %	147000	—	4	Reservate	18000	—
	d. Köln-Mindener Eisenbahn- Obligationen 4 %	51900	—		(Cautionen der Beamten in Staatspapieren.)		
	e. Rhein.-Eisenb.-Obligat. 5 %	360000	—				
	f. Oberchlesische Eisenbahn-Ob- ligationen 3 1/2 %	72900	—				
	g. Rheinprovinz-Obligat. 4 1/2 %	1887000	—				
	h. Posener Rentenbriefe-Obliga- tionen 4 %	112500	—				
	i. Verschiedene Eisenbahn-Obli- gationen	9000	—				
3	Forderungen an Gemeinden, Corporationen u.	8034042	75				
4	Desgl. zu Gunsten des Rheini- schen Meliorationsfonds	389695	—				
5	Guthaben bei der Bank	300000	—				
6	Vorschüsse	76	75				
				Bemerkung.			
					von dem Guthaben ad 2	317771	75
					kommen in Abzug die um- stehend ad Pos. 3 nach- träglich verausgabten	15000	—
						302771	75
					gegen den umstehend aufgeführ- ten Bestand von	303371	75
					weniger	600	—
					welche an Archivar-Gehältern pro 1877 gezahlt sind.		

XII. Verwaltung des Ehrenbreitsteiner Allgemeinen Armenfonds und der Polizeistrafgelderfonds.

Auf Grund der §§. 15 und 17 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 wurden dem Provinzialverbande der Rheinprovinz im Anfange des Jahres 1876 folgende Staatsnebenfonds des Ministeriums des Innern zur Verwaltung und Verwendung mit allen bisher der Staatsverwaltung hinsichtlich dieser Fonds zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen überwiesen:

	in baar.		in Effecten.	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Der Ehrenbreitsteiner Allgem. Armenfonds im Reg.-Bez. Coblenz mit	58	72	45450	—
2. „ rechtsrheinische Polizeistrafgelderfonds „ „ „ „	11520	23	41400	—
3. „ linksrheinische „ „ „ „	15682	05	24300	—
4. „ rheinischrechtliche „ „ „ Düsseldorf „	91193	51	19450	—
5. „ landrechtliche „ „ „ „	37874	66	67850	—
6. „ Polizeistrafgelder-Hauptfonds „ „ „ Köln „	37188	50	38700	—
7. „ „ Nebenfonds „ „ „ „	346	64	9600	—
8. „ Polizeistrafgelderfonds „ „ „ Trier „	36489	85	34200	—
9. „ „ „ „ „ „ „ Aachen „	1665	82	89400	—

Die Verwaltung und Verwendung des Ehrenbreitsteiner Allgemeinen Armenfonds erfolgt nach Maßgabe des Ministerial-Rescripts vom 12. Februar 1831.

Die an dem Ehrenbreitsteiner Allgemeinen Armenfonds participirenden Gemeinden sind in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführt.

Aus diesem Fonds sind jährlich auf Grund eines Legates von Juliane Zehner 143 M. 47 Pf. an bestimmte Personen zu zahlen.

Im Jahre 1876 wurden an bedürftige Personen fortlaufende Unterstützungen im Betrage von 234 Mark und einmalige Unterstützungen im Betrage von 874 Mark gezahlt.

An Zinsen wurden pro 1876 vereinnahmt 1735 Mark 50 Pf.

Die Verwaltung und Verwendung der Polizeistrafgelderfonds erfolgt nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27. Dezember 1822 und des Ministerial-Erlasses vom 31. Dezember 1822, welche in der Anlage abgedruckt sind.

Der rechtsrheinische Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Coblenz und der landrechtliche Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf wurden erst nach Erlaß des Gesetzes vom 26. März 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 225), wodurch die Ämter und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung den mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Gemeinden übertragen wurden, gebildet und wurde durch Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 30. September 1856 bestimmt, daß diese Fonds ebenfalls nach Maßgabe der gedachten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27. Dezember 1822 verwaltet resp. verwendet werden sollten.

Der Polizeistrafgelder-Nebenfonds im Regierungsbezirk Köln rührt aus den Beständen des zu Coblenz unter französischer Herrschaft errichteten Departemental-Pfandhauses her und ist gemäß der in Abschrift anliegenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27. September 1844 gleichfalls zur Unterstützung verlassener Kinder bestimmt.

An diesem Fond participiren nur die Gemeinden der Bürgermeistereien Bonn (excl. Stadt), Godesberg, Dedeloven, Poppelsdorf, Villip im Kreise Bonn und Abendorf, Euchenheim, Münsterziefel (excl. Stadt), Olheim und Rheinbach im Kreise Rheinbach.

Die ausgeschiedenen größeren Gemeinden, welche die von ihren Einwohnern aufkommenden Polizeistrafgelder in Gemäßheit des §. 7 des Ministerial-Erlasses vom 31. Dezember 1822 zur selbstständigen Verwendung beziehen, sind:

Anlage A.

Anlage B.

Anlage C.

Anlage D.

a. im Regierungsbezirk Coblenz.

Coblenz, Kreuznach, Andernach, Mayen, Münstermayfeld, Weglar und die sämtlichen Gemeinden des Kreises Cochem.

b. im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anrath, Barmen, Cleve, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Kempen, Mettmann, Neuß, Oedt, Remscheid, St. Tönis, Vorst, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Duisburg, Wesel und die Gemeinden der Bürgermeisterei Alteneffen.

c. im Regierungsbezirk Cöln.

Cöln, Bonn und Münstereifel.

d. im Regierungsbezirk Trier.

Trier, Saarbrücken und Wittlich.

e. im Regierungsbezirk Aachen.

Aachen, Düren und Eupen.

Zur Kategorie der verlassenen Kinder gehören nach späteren ministeriellen Declarationen:

1. Findelkinder,
2. Kinder, welche von ihren Eltern verlassen oder deren Eltern verstorben sind,
3. Kinder, deren Eltern eine Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe verbüßen.

Landarme Kinder haben nach einem Ministerial-Rescripte vom 19. November 1872 auf den Polizeistrafgelderfonds keinen Anspruch.

Die jährlichen Einnahmen an Polizeistrafgeldern und Zinsen der Kapitalbestände reichen zur vollen Bestreitung der Verpflegungskosten der verlassenen u. Kinder nicht hin, weshalb den Gemeinden zu den aufgewendeten Kosten auf Grund der einzureichenden Liquidationen jährliche Zuschüsse nach Maßgabe der disponiblen Mittel der Polizeistrafgelderfonds gewährt werden.

Was die Verwendung der Einnahme der Fonds für das Jahr 1875 angeht, so hatte vor der Uebergabe derselben die Königliche Regierung zu Coblenz bezüglich der ihrer Verwaltung unterstellten Fonds die sämtlichen Ausgaben für das Jahr 1875 bereits regulirt; die Königliche Regierung zu Trier hatte die Liquidationen für das I. Semester des Jahres 1875 abgewickelt, während die Liquidationen über Verpflegungskosten für verlassene Kinder der Regierungsbezirke Düsseldorf, Cöln und Aachen pro 1875, sowie diejenigen des Regierungsbezirks Trier pro II. Semester 1875 diesseits zur Zahlung angewiesen worden sind. Desgleichen wurden den ihre Polizeistrafgelder selbst verwaltenden Gemeinden der Regierungsbezirke Düsseldorf (rheinisch rechtlichen Theiles), Aachen und Trier ihre Antheile an den polizeilichen Geldstrafen pro 1875 diesseits überwiesen.

Es wurden pro 1875 gezahlt:

	als Pflegekostenzuschüsse für die Gemeinden		als Antheile an den Geldstrafen für die ausgedehnten Gemeinden		Summa.	
	M.	℔.	M.	℔.	M.	℔.
1. aus dem rheinisch rechtlichen Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf	42510	39	44611	52	87121	91
2. " " landrechtlichen " " " "	28721	—	—	—	28721	—
3. " " Hauptpolizeistrafgelderfonds " " Cöln "	29790	—	—	—	29790	—
4. " " Neben " " " "	339	60	—	—	339	60
5. " " Polizeistrafgelderfonds " " Trier "	21413	96	7327	40	28741	36
6. " " " " " " " Aachen "	18698	38	10714	73	29413	11

Den ausgeschiedenen größeren Gemeinden des Regierungsbezirks Cöln waren die von ihren Einfassen aufkommenden Strafgeelder durch die betreffende Regierungs-Hauptkasse bereits überwiesen worden, während die ausgeschiedenen größeren Gemeinden des landrechtlichen Theiles des Regierungsbezirks Düsseldorf diese Strafgeelder durch ihre Steuerfassen direkt einziehen.

Unter den übernommenen Werthpapieren des Ehrenbreitsteiner Allgemeinen Armenfonds, der beiden Coblenzer, sowie auch des Aachener Polizeistrafgeelderfonds befanden sich staatlich nicht garantirte Prioritäts-Obligationen verschiedener Eisenbahnen von resp. 1800 M., 5700 M., 5100 M. und 12000 M., zusammen also von 24600 M.

Mit Rücksicht auf §. 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875, wonach solche Prioritäten nicht zu denjenigen Schuldverschreibungen gehören, in welchen Pupillengelder angelegt werden dürfen, beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 24. Februar 1876 die Convertirung dieser Effecten in Werthpapiere von pupillarischer Sicherheit, insbesondere in die Rheinprovinz-Obligationen. Da indessen die königliche Regierung zu Aachen die Erträge des Polizeistrafgeelderfonds pro 1875 und zwar in 31,500 M. 3 1/2 %igen Staatschuldscheinen und 4 1/2 %igen consolidirten Staatsanleihe-Obligationen angelegt hatte, was erst bei der Seitens der gedachten königlichen Regierung am 25. Februar pr. erfolgten Einsetzung des aus 1875 verbliebenen Baarbestandes ad 1665,82 M. ersichtlich wurde, so konnte dem Aachener Polizeistrafgeelderfonds ein Ersatz für die verkauften Eisenbahn-Prioritäten nicht beschafft werden, vielmehr mußten behufs Anweisung der Liquidationen pro 1875 und Ueberweisung der den Städten Aachen, Düren und Eupen gebührenden Antheile an den pro 1875 auf gekommenen Strafgeeldern noch weitere Werthpapiere des Aachener Polizeistrafgeelderfonds versilbert werden. Es wurden daher dem Ehrenbreitsteiner Allgemeinen Armenfonds, sowie den beiden Coblenzer Polizeistrafgeelderfonds 3 1/2 %ige Staatschuldscheine und 4 1/2 %ige consolidirte Staatsanleihe-Obligationen im Gesamtbetrage von 13,800 M. aus den Beständen des Aachener Polizeistrafgeelderfonds zum Tagescourse verkauft, wodurch der letztere Fonds in den Besitz der erforderlichen Mittel zur Bestreitung der zu leistenden Ausgaben gelangte und die ersteren Fonds Ersatz für die versilberten Eisenbahn-Prioritäten erhielten.

Während hiernach im Jahre 1876 der Aachener Polizeistrafgeelderfonds aus dem vorangeführten Grunde einen Abgang an Werthpapieren im Betrage von 25800 M. erlitten hat, sind die Effectenbestände nachbenannter Fonds durch die Anlegung der nach Berichtigung der Liquidationen verbliebenen Restbestände in Gemäßheit des Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsraths angewachsen und zwar:

1.	die des rechtsrheinischen Polizeistrafgeelderfonds des Regierungs-	Bezirks Coblenz	um 10500 M.
2.	" " linksrheinischen	" " Düsseldorf	" 14700 "
3.	" " rheinischrechtlichen	" " " "	" 2000 "
4.	" " landrechtlichen	" " Cöln	" 6700 "
5.	" " Hauptpolizeistrafgeelderfonds	" " Trier	" 6000 "
6.	" " Polizeistrafgeelderfonds	" " " "	" 9900 "

wobei noch bemerkt wird, daß die königliche Regierung zu Trier, um den gegen den Trierer Polizeistrafgeelderfonds im I. Semester des Jahres 1875 eingegangenen, theilweise auf Vertragsverhältnissen beruhenden Liquidationen vorläufig gerecht zu werden, bereits einen erheblichen Theil der Capitalbestände dieses Fonds im Betrage von 33000 M. veräußert hatte, weshalb ein Theil der später eingegangenen Strafgeelder zur Wiederherstellung dieses Fonds verwandt werden mußte.

Die Effectenbestände des Ehrenbreitsteiner Allgemeinen Armenfonds und des Nebenpolizeistrafgeelderfonds des Regierungsbezirks Cöln haben hinsichtlich der Höhe keine Veränderung erfahren.

Da die im Jahre 1876 auf gekommenen Strafgeelder zum Theil noch nicht eingegangen sind, auch die Liquidationen gegen die verschiedenen Polizeistrafgeelderfonds pro 1876 noch nicht sämmtlich vorliegen, so kann eine Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben dieser Fonds für das Jahr 1876 noch nicht gegeben werden.

Anlangend das Verfahren bei Einziehung der in die Polizeistrafgeelderfonds fließenden Strafbeträge wird schließlich noch bemerkt, daß die königlichen Regierungen zu Coblenz und Trier und die königliche Regierung zu Düsseldorf bezüglich des landrechtlichen Theiles dieses Regierungsbezirks die direkte Ablieferung der Strafgeelder Seitens der Steuerfassen an die provincialständische

Centralkasse ohne Vermittelung der Regierungshauptkassen bereits für das Jahr 1876 angeordnet, daß die Königliche Regierung zu Köln und die Königliche Regierung zu Aachen vom 1. Januar 1877 ab ein gleiches Verfahren eingeführt haben und daß bezüglich des rheinisch-rechtlichen Theiles des Regierungsbezirks Düsseldorf die Verhandlungen behufs Anbahnung desselben Verfahrens noch schweben.

Abchrift.

Anlage A.

Der Königlichen Regierung ertheile ich auf Ihren Bericht vom 20. v. Mts., den Ehrenbreitstein'er Armenfonds betreffend, folgende Resolutionen:

1. Der Fonds bleibt für die bei Stiftung desselben unter der Regierung des Stifters, des Fürsten Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg gestandenen Landestheile bestimmt, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche bereits durch Ueberweisung eines Theils des Fonds abgefunden worden sind.

2. Bei den fortlaufenden Unterstützungen, welche die Königliche Regierung darauf bereits angewiesen hat, soll es sein Bewenden behalten.

3. Neue Bewilligungen sollen nur zu Gunsten solcher der Unterstützung bedürftigen Personen geschehen, die den berechtigten Landestheilen angehören, und von verpflichteten Verwandten oder Gemeinden, wegen eigener Hilfsbedürftigkeit der Verpflichteten entweder gar nicht, oder doch nicht ausreichend unterstützt werden können. Auch kann für arme Kinder der nöthige Erziehungsaufwand, und insbesondere für Knaben, welchen von ihren Eltern, Verwandten, oder Vormündern nicht die nöthigen Mittel zu ihrem künftigen Fortkommen beschafft werden können, das Lehrgeld Behufs Erlernung eines Handwerks aus dem Fonds bestritten werden.

4. Ich autorisire die Königliche Regierung zu den unter 3 angegebenen Zwecken sowohl einmalige als fortlaufende Unterstützungen zu bewilligen. Jedoch wird derselben zur Pflicht gemacht, durch fortlaufende Unterstützungen nicht den ganzen Ertrag der jährlichen Einnahme zu erschöpfen, damit, wenn bei mir Reclamationen gegen zurückweisende Verfügungen eingehen sollten, von mir noch Remedur geschafft werden könne.

5. Am Ende jeden Jahres möge die Königliche Regierung einen Extract über Einnahme und Ausgabe des Fonds mit kurzer Angabe der Gründe der Bewilligungen anhero einreichen.

Nach gegenwärtiger Verfügung, welche der Königlichen Regierung als Regulativ dienen soll, hat dieselbe das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 12. Februar 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei.
gez. Brenn.

An die Königliche Regierung zu Coblenz.

Verzeichniß

derjenigen Drijschaften, welche bei dem Ehrenbreitstein'er allgemeinen Armenfonds participiren.

Laufende Nro.	Namen der Drijschaften.	Nähere Bezeichnung.	Namen der Bürgermeisterei	Namen des Kreises	Bemerkungen.
1	Arenberg	Dorf	Ehrenbreitstein	Coblenz	
2	Arzheim	"	"	"	
3	Ehrenbreitstein	Stadt	"	"	
4	Horchheim	Dorf	"	"	
5	Immentorf	"	"	"	
6	Neudorf	"	"	"	
7	Niederberg	"	"	"	
8	Urbar	"	"	"	
9	Müthoven	"	Bendorf	"	
10	Sayn	Flecken	"	"	
11	Wallendar	Dorf	Wallendar	"	
12	Niederwerth	"	"	"	
13	Wallendar	Stadt	"	"	
14	Weitersburg	Dorf	"	"	
15	Engers	Flecken	Engers	Neuwied	
16	Gladbach	Dorf	"	"	
17	Heimbach	"	"	"	
18	Weiß	"	"	"	
19	Hönningen	"	Leutesdorf	"	
20	Leutesdorf	Flecken	"	"	
21	Niederhammerstein	Dorf	"	"	
22	Oberhammerstein	"	"	"	
23	Rheinbrohl	Flecken	"	"	
24	Bürdenbach	Dorf	Flammersfeld	Altenkirchen	
25	Epgert	"	"	"	
26	Eulenberg	"	"	"	
27	Horhausen	"	"	"	
28	Huf	"	"	"	
29	Gillesheim	"	"	"	
30	Krumfel	"	"	"	
31	Luchert	"	"	"	
32	Niedersteinebach	"	"	"	
33	Obersteinebach	"	"	"	
34	Peterslahr	"	"	"	
35	Plechanjen	"	"	"	
36	Wilroth	"	"	"	
37	Pfaffendorf	"	Ehrenbreitstein	Coblenz	
38	Irlich	Flecken	Herdesdorf	Neuwied	

Abschrift.

Anlage C.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 17. ds. Mts., daß die Bestimmung des französischen Straf-Codex §. 466 in suspendirt bleibe, und mit Verwendung der in den Regierungs-Bezirken, wo die französische Gesetzgebung noch gilt, aufkommenden Polizei- und Zuchtpolizeistrafen den von Ihnen vorgeschlagenen Bestimmungen gemäß verfahren, solches auch durch die Amtsblätter bekannt gemacht werde.

Berlin, den 27. Dezember 1822.

gez. Friedrich Wilhelm, Kronprinz von Preußen.

An den Staats-Minister von Schuckmann.

Abschrift.

Einige Reclamationen gegen die wegen Verwendung der Polizei- und Zuchtpolizeistrafgelder in den ehemals französischen Provinzen mittelst der Verordnung vom 31. August ds. Js. ertheilten Anweisungen haben mich veranlaßt, Allerhöchsten Orts darauf anzutragen, daß die vom französischen Minister des Innern und dem General-Direktor der Domainen verfügte Suspension der im §. 466 des Straf-Codex enthaltenen diesfalligen Vorschriften ratihabirt, und dabei Folgendes Allerhöchst bestimmt werden möge:

1. sämtliche in einem Regierungsbezirke, insoweit darin die französische Gesetzgebung noch gilt, aufkommenden Polizei- und Zuchtpolizeistrafgelder bilden mit den unter 7 bestimmten Ausnahmen einen von der Regierung abgefordert von allen übrigen zu verwaltemden Fonds;
2. Die Hauptbestimmung dieses Fonds ist, die Kosten für die Verpflegung und Erziehung verlassener Kinder, sei es vermittelt ihrer Unterbringung in Hospicien oder in Privathäusern zu bestreiten;
3. Damit diese Bestimmung desto sicherer und vollständiger erreicht werde, soll, wenn sich auch in einem Jahre ein Ueberschuß ergibt, solcher nicht sofort für die untergeordneten unter 4 benannten Zwecke verwandt, sondern immer auf einen zur Deckung etwaiger vermehrter Ausgaben bestimmten Bestand gehalten werden;
4. über die bei Befolgung dieser Vorschriften sich ergebenden Ueberschüsse sollen die Regierungen, unter Genehmigung des Ministerii des Innern, zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gemeinden bei Erfüllung anderer Verbindlichkeiten, oder zur Herstellung gemeinnütziger allen Gemeinden zu Gute kommenden und nicht sonst schon fundirten Anstalten und Einrichtungen disponiren;
5. die Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben bei diesen Fonds sollen am Schlusse jeden Jahres nicht nur dem Ministerio des Innern überreicht, sondern auch durch die Amtsblätter öffentlich bekannt gemacht werden;
6. in demselben Maße ist mit den etwa seither gesammelten Beständen zu verfahren;
7. denjenigen größeren Gemeinden, welche die zur Unterbringung verlassener Kinder erforderlichen Anstalten besitzen und unterhalten, sollen auf ihr Verlangen sämtliche von ihren Einsassen zu erlegenden Polizei- und Zuchtpolizeistrafgelder übereignet werden, dieselben aber dann auf den gemeinsamen Fonds des Departements keinen Anspruch haben;
8. sollte jedoch eine solche Gemeinde in Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, in Hinsicht deren andere Gemeinden aus dem gemeinsamen Fonds übertragen werden, sich sämlich erweisen, so haben die Regierungen die Befugniß, über die ihr zukommenden Strafgelder direkt zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten der betreffenden Gemeinde zu disponiren.

Diese Vorschläge sind mittelst der abschriftlich beigefügten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27. ds. Mts. genehmigt worden, daher die königliche Regierung angewiesen wird, hiernach allenthalben zu verfahren und durch den Abdruck der Kabinetts-Ordre und des gegenwärtigen Rescripts in Ihrem Amtsblatte dem Publikum von den getroffenen Bestimmungen Kenntniß zu geben.

Berlin, den 31. Dezember 1822.

Der Minister des Innern gez. Schuckmann.

An die königliche Regierung zu Coblenz.

Abschrift von der Abschrift.

Anlage D.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 28. v. Mts., daß

1. das Gebäude des Pfandhauses zu Coblenz der dortigen Stadtgemeinde für die Taxe von 8500 Thlr. überlassen,
2. dieser Betrag nebst den übrigen baaren Beständen jenes Pfandhauses unter die Regierungsbezirke Coblenz, Cöln und Trier nach der Seelenzahl der zum vormaligen Rhein- und Moseldepartement gehörig gewesenen Ortschaften zur Unterstützung verlassener Kinder vertheilt und zu dem Ende den Polizei-Strafgelderfonds dieser Regierungsbezirke überwiesen und
3. von der Stadt Coblenz eine städtische Leihanstalt auf Pfänder, deren Gewinne zum Vortheile der städtischen Armenanstalten zu verwenden ist, nach einem dieserhalb zu erlassenden Reglement errichtet werde, zu dessen Genehmigung Ich Sie hierdurch ermächtigen will. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Weitere anzuordnen.

Sans-jouci, den 27. September 1844.

gez. Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Grafen von Arnim.

Für richtige Abschrift

(L. S.)

gez. Wulff.

Geh. Kanzlei-Inspector.

XIII. Ausführung der Vorschriften in §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Das von dem 24. Rheinischen Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 13. September 1875 angenommene Reglement über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tödtung rothkranker Pferde und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz, zur Ausführung der Vorschriften in §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wurde unter dem 29. October 1875 von den Ministern des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestätigt.

In Gemäßheit des §. 11 in fine dieses Reglements, wonach die näheren Vorschriften über die Aufnahme und Fortführung der Viehverzeichnisse, und über das bei Feststellung derselben und bei der Erhebung der Abgabe zu beachtende Verfahren von dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe mit Genehmigung des Ober-Präsidenten getroffen werden, wurden derartige Vorschriften von der Central-Verwaltung ausgearbeitet, in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungs-Raths vom 23./24. Februar 1876 festgestellt und unter dem 10. April desselben Jahres von dem Ober-Präsidenten genehmigt.

Diese Vorschriften, welche demnächst auch durch der Amtsblätter der Provinz veröffentlicht wurden lauten:

§. 1.

Die Aufnahme und Fortführung des Verzeichnisses des abgabepflichtigen Pferde- und Viehbestandes liegt für jede Stadt- und Landgemeinde dem betreffenden Gemeinde-Vorstande (Bürgermeister), welcher andere Gemeindebeamte damit betrauen kann, nach dem hier beigefügten Schema ob.

§. 2.

In das Verzeichniß sind aufzunehmen die sämtlichen in der Gemeinde befindlichen Pferde, Fohlen, Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder und Kälber, mit Ausnahme

- 1) derjenigen Thiere, welche der Militär-Verwaltung oder dem Preussischen Staate gehören,

2) des in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichem Schlachthäusern aufgestellten Schlachtviehes.

§. 3.

Die erstmalige Aufnahme findet sofort und längstens binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung der gegenwärtigen Vorschriften statt.

Die Erneuerung des Verzeichnisses findet in denjenigen Jahren, in welchen die staatlich angeordnete Viehzählung erfolgt, an dem für die letztere bestimmten Tage und im Anschluß an dieselbe, in den übrigen Jahren jedesmal im Laufe des Monats Januar statt.

Die Aufnahme resp. Erneuerung erfolgt von Haus zu Haus mittelst Aufzeichnung des von den Haushaltungsvorständen angegebenen oder durch Besichtigung Seitens des mit der Aufnahme betrauten Gemeindebeamten ermittelten Viehbestandes.

§. 4.

Sobald die erstmalige Aufnahme resp. die alljährlich wiederkehrende Erneuerung des Verzeichnisses stattgefunden hat, ist von dem Gemeindevorstande unverzüglich das Verfahren zur Feststellung desselben gemäß §. 11 des Reglements vom 29. October 1875 einzuleiten, sofern derselbe vorher nicht ausdrücklich davon verständigt ist, daß in Gemäßheit des §. 9 dieses Reglements die Erhebung der Abgabe für das laufende Jahr unterbleibt.

Zu dem Zwecke muß das Verzeichniß zur etwaigen Berichtigung 14 Tage lang öffentlich ausgelegt werden. Ort, Zeit und Zweck der Auslegung ist durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise den Beteiligten zur Kenntniß zu bringen.

Innerhalb der angegebenen Frist können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses bei dem betreffenden Gemeinde-Vorstande angebracht werden. Ueber dieselben entscheidet der Bürgermeiſter nach Anhörung des Gemeinde-Vorstehers.

Reclamationen gegen diese Entscheidung müssen binnen 10 Tagen nach der Zustellung dieser Entscheidung bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde angebracht werden, welche über dieselben endgültig entscheidet.

§. 5.

Nach erfolgter Auslegung des Verzeichnisses beziehungsweise nach Erledigung der eingebrachten Reclamationen hat der Gemeindevorstand auf dem Verzeichnisse zu bescheinigen, daß Ort, Zeit und Zweck der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise den Beteiligten zur Kenntniß gebracht, daß dasselbe 14 Tage lang öffentlich ausgelegt hat, und daß innerhalb dieser Frist Reclamationen nicht angebracht sind, beziehungsweise, daß über dieselben endgültig entschieden ist; sodann ist das mit dieser Bescheinigung versehene Verzeichniß der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzusenden.

Die Aufsichtsbehörde stellt das Verzeichniß fest, erklärt es für vollstreckbar und ordnet auf Grund desselben die Erhebung der einfachen oder mehrfachen Abgabe gemäß den Beschlüssen des Provinzial-Verwaltungsraths an.

§. 6.

Das von der Aufsichtsbehörde festgestellte Verzeichniß ist maßgebend für die Zahl der abgabepflichtigen Thiere und für den Betrag der hiernach dem einzelnen Besitzer zur Last fallenden einfachen Abgabe.

Zu- und Abgänge nach der Aufnahme werden nicht berücksichtigt.

Wird in demselben Jahre die mehrmalige Erhebung der Abgabe angeordnet, so hat derselben jedesmal eine Berichtigung des Verzeichnisses und das Verfahren zur Feststellung desselben vorherzugehen.

§. 7.

Sobald das von der Aufsichtsbehörde festgestellte Verzeichniß dem Gemeindevorstande wieder zugegangen ist, hat derselbe einen beglaubigten Auszug aus demselben, woraus die Summe der für die Pferde und die Summe der für das Rindvieh zu erhebenden Soll-Beträge getrennt ersichtlich sein muß, dem Landes-Direktor einzusenden, eine Abschrift des Verzeichnisses zur Benutzung bei der nächstfolgenden Veranlagung für sich zu nehmen und sodann das mit dem Feststellungs- und

Erhebungs-Beschlüsse versehene Original dem Gemeinde-Empfänger zur Erhebung resp. Beitreibung der Abgabe zu übergeben.

Die Abgabe ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Forderungszettel ganz zu entrichten, widrigenfalls der Empfänger zur zwangsweisen Beitreibung zu schreiten hat. Diese Beitreibung erfolgt nach Maßgabe der für die Beitreibung rückständiger Gemeinde-Abgaben bestehenden Vorschriften.

§. 8.

Der Gemeinde-Empfänger hat die erhobenen Beträge direct an die Centralkasse der provinzialständischen Verwaltung abzuführen und das Original-Verzeichniß mit genauer Angabe der etwaigen Ausfälle, welche bezüglich der Pferde und des Rindviehs getrennt zu bezeichnen sind, sowie unter Beifügung der diese Ausfälle justificirenden Beläge dem Bürgermeister zu übergeben, welcher dasselbe eventuell nach Niederschlagung der unerhobenen Beträge mit der Bescheinigung, daß die Einziehung der restirenden Beträge unausführbar gewesen, dem Landes-Direktor zu übersenden hat.

Der Gemeindevorstand und der Gemeinde-Empfänger erhalten für die Veranlagung, beziehungsweise für die Erhebung und Beitreibung der Abgaben incl. der damit verbundenen Auslagen eine Vergütung von je 5% der wirklichen Einnahme, welche Beträge der Letztere unter Beifügung der betreffenden Quittungen von der abzuliefernden Summe in Abzug bringt.

Auf Grund dieser Bestimmungen wurde dann alsbald zur Aufstellung der Viehverzeichnisse und zur Erhebung der Abgabe geschritten, nachdem der Provinzial-Verwaltungsrath noch mit Rücksicht auf den nach §. 9 des Reglements vom 29. October 1875 zu bildenden Reservefonds pro 1876 die doppelte Erhebung der einfachen Abgabe sowohl für die Pferde als auch für das Rindvieh beschloffen hatte.

Das Resultat der Erhebung war folgendes:

Es wurden in Soll-Einnahme gestellt:

a. An Abgaben für die Pferde	27,844 M. 40 Pfg.
b. An Abgaben für das Rindvieh	102,041 „ 70 „

Die wirkliche Einnahme läßt sich noch nicht rechnungsmäßig feststellen, da noch verschiedene Gemeinden mit der Einzahlung der Abgaben und der Einsendung der Original-Verzeichnisse nebst den die etwaigen Ausfälle justificirenden Belägen im Rückstande sind. Es kann jedoch schon jetzt konstatiert werden, daß die Ausfälle unerheblich sein werden, und daß die wirkliche Einnahme die zum Soll gestellten Beträge nahezu erreichen wird.

Von der wirklichen Einnahme kommen gemäß §. 8 der oben erwähnten Vorschriften in Abzug 5% für den Empfänger und 5% für den Bürgermeister, also im Ganzen 10%, so daß die Netto-Einnahme für Pferde voraussichtlich pr. pr. 25000 M. und für das Rindvieh pr. pr. 91,800 M. betragen dürfte.

Dagegen mußten an Entschädigungen gezahlt werden:

a. für getödtete rogfranke Pferde	57181 M. 17 Pfg.
b. für getödtetes lungenkrankes Rindvieh	26525 „ 90 „

Die sonstigen Kosten für den Druck der Formulare, Porto u. s. w. betragen für die beiden Fonds 1009 M.

Die anliegende Nachweisung läßt erkennen, wie sich die gedachten Entschädigungssummen auf die Kreise und Gemeinden der Provinz vertheilen und gewährt zugleich ein Bild von denjenigen Territorien, welche den in Rede stehenden Viehkrankheiten am meisten ausgesetzt gewesen sind.

Es ist hierbei zu bemerken, daß die Entschädigungspflicht des Provinzial-Verbandes nach §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875 mit dem Tage in Kraft getreten ist, an welchem das Ausführungs-Reglement von den Ressortministern genehmigt ist, also am 29. October 1875, und daß die obige Nachweisung alle diejenigen Entschädigungs-Beträge enthält, welche von diesem Tage ab bis Ende Dezember 1876 zur Auszahlung gelangten, sich also über einen Zeitraum von pr. pr. 14 Monaten erstreckt.

Nichtsdestoweniger mußte das höchst ungünstige Resultat, wonach die Entschädigungsgelder für getödtete rogfranke Pferde die eingezogene Abgabe um mehr als das Doppelte übersteigen, um

so mehr überraschen, als man nach dem seiner Zeit dem Provinzial-Verwaltungsrathe Seitens der theilhaftigen Ministerien übermittelten statistischen Material auf ein solches Ergebniß nicht gefaßt sein konnte.

Der Provinzial-Verwaltungsrath sah sich daher geüthigt, für das Jahr 1877 die vierfache Erhebung der einfachen Abgabe für die Pferde, also eine Abgabe von 40 Pf. für das Pferd, zu beschließen, während bezüglich des Rindviehes die in 1876 erhobene Abgabe, nämlich 10 Pf. für jedes Stück, auch pro 1877 beibehalten wurde.

Wenn man die Resultate des Jahres 1876 zu Grunde legt, so wird die oben bezeichnete Abgabe für Pferde in 1877 einen Ertrag von pr. pr. 50000 M. ergeben, welcher zur Deckung des Vorschusses ex 1876 und zur Regulirung der in 1877 zur Anmeldung gelangenden Entschädigungs-Ansprüche nur unter der Voraussetzung hinreichen wird, daß sich die letztere zu Folge des im Jahre 1876 stattgefundenen energischen Einschreitens der Polizeibehörden gegen die Rogkrankheit und der angeordneten zahlreichen Tödtungen rokrankter Pferde ganz wesentlich vermindern werden.

Was hingegen den Entschädigungsfonds für Rindvieh anlangt, so wird derselbe in 1876 mit einem erheblichen Bestande abschließen und hätte schon für 1877 eine Ermäßigung der zu erhebenden Abgabe auf das Simplum eintreten können, wenn nicht die Rücksicht auf den nach §. 9 des Reglements anzufammelnden Reservefonds die Beibehaltung der doppelten Abgabe auch für das Jahr 1877 geboten hätte.

Nachweisung

der

pro 1876 auf Grund des §. 60 des Viehschutzesgesetzes vom 25. Juni 1875 in der Rheinprovinz
gezahlten Entschädigungen für die auf polizeiliche Anordnung getödteten rothkranken Pferde
und mit der Lungenseuche behafteten Rinder.

Laufende Nr.	Des Entschädigten		Kreis.	Anzahl der getödteten Thiere.	Tag der Tödtung.	Betrag der gezahlten Entschädigung.	Bemerkungen.
	N a m e.	Wohnort.					

A. Für die getödteten Pferde.

Regierungsbezirk Aachen.

1	Paul Cremer	Eronenburgerhütte	Schleiden	2	$1\frac{12}{17}$ u. $2\frac{1}{10}$	76	490	—
Summa Aachen per se								

Regierungsbezirk Coblenz.

2	August Dörner	Elben	Altenkirchen	1	$\frac{4}{3}$	76	650	—
3	Heinrich Faust	Heddesheim	Kreuznach	1	$1\frac{17}{6}$	76	262	50
4	Karl Hedert	Mäusmühle	Weisenheim	3	$1\frac{10}{11}$ u. $2\frac{0}{3}$	76	766	50
5	Ludwig Reusch I.	Niederwarmbach	Neuwied	1	$1\frac{15}{6}$	76	225	—
6	Christian Sommer	Reichenstein	"	2	3 u. $1\frac{19}{7}$	76	285	—
7	Abraham Wirth I.	Gemünden	Simmern	1	$3\frac{1}{11}$	76	270	—
8	Franz Bier	Dickenschied	"	2	$1\frac{10}{12}$	76	255	—
9	Fr. Karl Hasselbach	Castellann	"	1	$1\frac{16}{10}$	76	240	—
10	Joseph Wendling III.	Zell	Zell	1	$3\frac{1}{12}$	75	277	50
11	Karl Rint	Trarbach	"	1	$1\frac{1}{6}$	76	195	—
12	Joh. Joseph Breunm	Zell	"	1	$3\frac{1}{12}$	75	245	—
Summa Coblenz				15	—		3671	50

Regierungsbezirk Köln.

13	Hauptmann Heydecker	Köln	Köln Stadt	1	$1\frac{12}{10}$	76	750	—
14	" Daun	"	" "	1	$2\frac{5}{11}$	"	300	—
15	Franz Grewenstein	Boullheim	Köln Land	1	$1\frac{17}{7}$	"	225	—
16	Engelbert Weisweiler	Brühl	" "	2	$1\frac{15}{10}$	"	360	—
17	Fr. Wilhelm Wendleb	Weiler	" "	1	$3\frac{0}{10}$	"	200	—
17	Johann Zaun	Meschenich	" "	1	$7\frac{1}{12}$	"	650	—
19	Wilhelm Lemmer	Dimmtinghaufen	Gummersbach	1	$2\frac{5}{11}$	"	255	—
20	Wilhelm Kusenberg	Bolmershausen	Gummersbach	1	$1\frac{10}{12}$	76	275	—
21	Ernst Kriegeskorte	Wipperfürth	Wipperfürth	3	$2\frac{28}{12}$	$75 - \frac{8}{11}$	945	—
22	August Spicher	Hartegasse	"	1	$3\frac{1}{2}$	76	250	—
23	Wilhelm Stein	Frielingsdorf	"	1	$3\frac{1}{2}$	"	375	—
24	Karl Dörpinghaus	Harthausen	"	1	$1\frac{17}{12}$	"	240	—
25	Johann Brochhagen	Hürben	"	2	$2\frac{9}{4}$ u. $1\frac{1}{6}$	76	675	—
26	August Wendeler	Hartegasse	"	3	$6\frac{5}{15} - 1\frac{19}{9}$	76	467	—
27	Johann Christian Küppers	Seidenfaden	"	1	$1\frac{19}{6}$	76	175	—
Summa Köln				21	—		6142	

Laufende Nr.	Des Entschädigten		Kreis.	Anzahl der getödteten Thiere.	Tag der Tödtung.	Betrag der gezahlter Entschädigung.	Bemerkungen.
	N a m e.	Wohnort.					

Regierungsbezirk Düsseldorf.

28	Peter Scharff	Louisdorf	Cleve	2	$\frac{5}{8}$ 76	385	
29	Peter Wilhelm Poll	Eller	Düsseldorf Land	1	$\frac{22}{7}$ "	525	
30	Ahrenberg'sche Actien-Gesellschaft	Zeehe Prosper	Essen Land	33	$\frac{22}{2}$ " $\frac{15}{3}$ 76	9845	
31	Michael Pins	St. Hubert	Kempen	1	$\frac{10}{3}$ 76	285	
32	Robert Höpfeld	Rautenberg	Lennepe	1	$\frac{24}{4}$ "	487	50
33	Christian Verder	Oberberghof	"	2	$\frac{15}{5}$ "	502	50
34	David Honsberg	Kemscheid	"	2	$\frac{26}{4}$ "	1050	
35	August Gerhard	Groß-Kostringhausen	"	1	$\frac{30}{5}$ "	675	
36	August Wimmers	Heiligenhaus	Wettmann	1	$\frac{7}{4}$ "	225	
37	Hermann Hedhoff	Holthausen	Mülheim a. d. R.	4	$\frac{22}{2}$ " u. $\frac{22}{4}$ 76	1922	50
38	Lw. Gerhard Hüsgen	Hoterhof	Neuß	2	$\frac{17}{5}$ 76	855	
39	Theodor Bastian	Stürzelberg	"	1	$\frac{3}{6}$ "	210	
40	Bernhard Jakob	Driburg	Höxter (Westf.)	1	$\frac{5}{12}$ "	90	
41	Gerhard Bierboom	Brasselt	Rees	1	$\frac{12}{10}$ "	225	Das Pferd wurde in Neuß getödtet.
42	Gerhard Ruzbaum	Rietbratherhof	Solingen	2	$\frac{19}{2}$ "	433	
43	Heinrich Marquard	Kotten	"	1	$\frac{1}{11}$ "	133	33
Summa Düsseldorf				56	—	17848	83

Regierungsbezirk Trier.

44	Jacob Gerhard	Hottenbacher Mühlen.	Berncastel	2	$\frac{15}{2}$ " u. $\frac{9}{3}$ 76	267	
45	Mathias Schneider	Heinzerath	"	1	$\frac{18}{11}$ 76	97	50
46	Mathias Dweiler	Rittersdorf	Witburg	2	$\frac{7}{2}$ " u. $\frac{13}{6}$ 76	279	83
47	Mathias Schilling	Witburg	"	2	$\frac{30}{6}$ " u. $\frac{26}{6}$ "	225	
48	Heinrich Biever	"	"	2	$\frac{3}{2}$ " u. $\frac{3}{8}$ "	285	
49	Peter Emmerich	Oppen	Merzig	2	$\frac{25}{12}$ 75	480	
50	Posthalter Hemmersdorfer	Merzig	"	9	$\frac{31}{12}$ 75 $\frac{7}{1}$ $\frac{26}{2}$ $\frac{7}{3}$ u. $\frac{28}{4}$ 76	2170	
51	Philipp Dör	Heiligenswald	Ottweiler	1	$\frac{18}{1}$ 76	407	50
52	Johann Hippert	Sinnerthal	"	1	$\frac{16}{10}$ "	67	50
53	Heinrich Seewald	Welschbacher Ziegelhütte	"	1	$\frac{4}{11}$ "	151	50
54	Christian Diener	Bischmisheim	Saarbrücken	2	$\frac{11}{11}$ 75	510	
55	Unternehmer Willach	Böfkingen	"	5	$\frac{27}{7}$ $\frac{5}{9}$ u. $\frac{9}{9}$ 76	1725	50
56	Heinrich Schnabel	Dudweiler	"	1	$\frac{2}{12}$ 76	330	
57	Ludwig Manrer	Engelsfangen	"	1	$\frac{4}{12}$ "	105	
58	Unternehmer Fr. W. Ruff	Saarlouis	Saarlouis	59	v. $\frac{29}{10}$ 75 bis $\frac{6}{11}$ 76	14219	01
59	B. Finé	"	"	21	$\frac{12}{1}$ $\frac{1}{6}$ u. $\frac{16}{12}$ 76	4922	50
60	Mathias Weber	Primsweiler	"	2	$\frac{8}{2}$ 76	750	
61	Jacob Engstler	Bettingen	"	3	$\frac{19}{8}$ $\frac{6}{11}$ u. $\frac{9}{12}$ 76	787	50
62	Lw. Mathias Franz	Badgassen	Saarlouis	2	$\frac{2}{10}$ 76	450	
63	Nicolaus Ferring	Minden	Trier Land	1	$\frac{22}{6}$ "	331	
64	Joseph Junker	Ballien	"	1	$\frac{16}{6}$ "	237	50
65	Peter Scheid	Winterbach	St. Wendel	1	$\frac{20}{5}$ "	230	
Summa Trier				122	—	29028	84

Laufende Nr.	Des Entschädigten		Kreis.	Anzahl der getödteten Thiere.	Tag der Tödtung.	Betrag der gezahlten Entschädigung.	Bemerkungen.
	N a m e.	Wohnort.					

Recapitulation.

Regierungsbezirk Aachen	2	—	490
" Coblenz	15	—	3671 50
" Cöln	21	—	6142
" Düsseldorf	56	—	17848 83
" Trier	122	—	29028 84
Summa A	216	—	57181 17

B. Für die getödteten Kinder.

Regierungsbezirk Aachen.

1 Friedrich Schwocht	Sievernich	Düren	46	v. $\frac{17}{5}$ bis $\frac{5}{10}$ 76	8102
2 Peter Käder	"	"	1	$\frac{29}{11}$ 76	114
3 Ww. Heinrich Weber	Montenan	Walmiedy	2	$\frac{6}{11}$ 75 u. $\frac{27}{1}$ 76	253 40
4 Ww. Alexander Fagnoul	Weißmes	"	2	$\frac{13}{1}$ 76	100 80
5 Joseph Schomas	"	"	2	$\frac{13}{1}$ u. $\frac{9}{2}$ 76	288
6 Leonard Blaise	"	"	1	$\frac{9}{2}$ 76	51
7 Franz Joseph Collin	Pont	"	2	$\frac{21}{10}$ 76	145 50
Summa Aachen			56	—	9054 70

Regierungsbezirk Coblenz vacat.

Regierungsbezirk Cöln.

8 Johann Burgwinkel	Poll	Cöln Land	2	$\frac{11}{12}$ 75 u. $\frac{12}{1}$ 76	171
9 " Hochholz	"	" "	1	$\frac{11}{12}$ 75	161
10 " Kutz	"	" "	1	$\frac{13}{12}$ "	189
11 Karl Kirten	"	" "	1	$\frac{16}{12}$ "	169
12 Johann Mörs	"	" "	3	$\frac{11}{11}$ $\frac{16}{12}$ u. $\frac{31}{12}$ 75	538
13 Wilhelm Winterscheid	"	" "	1	$\frac{16}{12}$ 75	181
14 Theodor Klein	"	" "	3	$\frac{16}{12}$ u. $\frac{24}{12}$ 75	452
15 Ww. Heinrich Baum	"	" "	2	u. $\frac{21}{12}$ 75	289
16 Theodor Schmitz Ww.	"	" "	1	$\frac{18}{12}$ 75	176
17 Gottfried Berner	"	" "	2	$\frac{21}{12}$ 75 u. $\frac{3}{2}$ 76	308
18 Wilhelm Hartenscheid	"	" "	1	$\frac{24}{12}$ 75	119
19 Theodor Busbach	"	" "	2	$\frac{31}{12}$ 75 u. $\frac{1}{2}$ 76	233
20 Ww. Heinrich Lürf	"	" "	2	$\frac{31}{12}$ 75 u. $\frac{12}{1}$ 76	290
21 Mich. Wilhelm Winterscheid	"	" "	1	$\frac{8}{1}$ 76	135
22 Lorenz Burgwinkel	"	" "	2	u. $\frac{7}{1}$ 76	221
23 Wilhelm Rencher	"	" "	2	u. $\frac{16}{1}$ 76	246
24 F. Gentle	"	" "	1	$\frac{7}{1}$ 76	104
25 Theodor Opladen	"	" "	1	$\frac{12}{1}$ "	143
26 Heinrich Hackenbroich	"	" "	1	$\frac{19}{1}$ "	80
27 Heinrich Joseph Hajenberg	"	" "	2	$\frac{19}{1}$ u. $\frac{9}{2}$ 76	217
Latus Cöln			32	—	4422

Laufende Nr.	Des Entschädigten		Kreis.	Anzahl der getödteten Ehre.	Tag der Tödtung.	Betrag der gesetzl. Entschädigung.	Bemerkungen.
	N a m e.	Wohnort.					
			Transport Cöln	32	—	4422	—
28	Peter Joseph Hackenbroich	Poll	Cöln Land	4	$19\frac{1}{4}$ u. $22\frac{1}{2}$ u.	441	—
29	Wilhelm Müller	"	"	2	$10\frac{1}{4}$ 76	198	—
30	Bartholomäus Klein	"	"	1	"	107	—
31	Peter Joseph Fritzen	"	"	1	$9\frac{1}{2}$ 76	92	—
32	Hilger Lindenstod	"	"	1	$14\frac{1}{2}$ 76	96	—
33	Wimar Lenzen	"	"	1	"	81	—
34	Caspar Himsberg	"	"	1	$19\frac{1}{2}$ 76	107	—
35	Peter Kofter	"	"	2	$23\frac{1}{2}$ u. $11\frac{1}{3}$ 76	101	—
36	Wilhelm Cremer	"	"	1	$1\frac{1}{3}$ 76	92	—
37	Heinrich Berg	"	"	3	$1\frac{1}{3}$ u. $22\frac{1}{4}$ 76	302	—
38	Caspar Schmitz	"	"	2	$6\frac{1}{2}$ u. $19\frac{1}{4}$ 76	216	—
39	Ww. Franz Bott	"	"	1	$14\frac{1}{3}$ 76	93	—
40	Ww. Oßermann	"	"	1	"	80	—
41	Anton Weisenbach	"	"	2	$22\frac{1}{2}$ u. $29\frac{1}{3}$ 76	226	—
42	Peter Jos. Hasenberg	"	"	1	$22\frac{1}{3}$ 76	132	—
43	Johann Cremer Ww.	"	"	1	$3\frac{1}{3}$ 76	64	—
44	Wilhelm Hasenberg	"	"	1	$8\frac{1}{5}$ "	96	—
45	Heinrich Dix	"	"	2	$17\frac{1}{5}$ "	164	—
46	Ww. Mathias Lob	"	"	3	$24\frac{1}{5}$ u. $16\frac{1}{6}$ u. $19\frac{1}{7}$ 76	312	—
47	Wilhelm Red.	"	"	4	$17\frac{1}{6}$ u. $4\frac{1}{7}$ u. $31\frac{1}{7}$ 76	375	—
48	Wittwe Jansen	Weißhaus	"	14	$19\frac{1}{6}$ u. $23\frac{1}{6}$ u. $1\frac{1}{7}$ 76	585	—
49	Johann Mathias Holz	Lindenthal	"	2	$27\frac{1}{3}$ 76	186	—
50	" Eier	"	"	2	$11\frac{1}{12}$ 76	216	—
51	Joseph Bursch	Alteburg	"	3	$16\frac{1}{11}$ u. $23\frac{1}{12}$ 76	420	—
52	Gutsbesitzer Schmitz	Schwifterhof	Ensfirchen	26	$14\frac{1}{10}$ u. $23\frac{1}{11}$ "	3251	40
53	Wilhelm Rocholl	Bühlstahl	Wipperfirtb	1	$31\frac{1}{3}$ 76	156	—
54	Christian Kern	Klespe	"	1	$20\frac{1}{3}$ "	202	50
55	Wilhelm Baumhoff	"	"	2	$14\frac{1}{2}$ "	383	—
			Summa Cöln	118	—	13196	90

Regierungsbezirk Düsseldorf.

56	Franz Jungenpaß	Stendershof	Geldern	3	$12\frac{1}{5}$ u. $16\frac{1}{5}$ 76	592	50
57	A. u. J. vom Rath	St. Nicolas	Grevenbroich	3	$4\frac{1}{1}$ u. $20\frac{1}{2}$ u. $2\frac{1}{2}$ 76	863	60
58	J. u. A. vom Rath	Essen	"	15	$6\frac{1}{12}$ u. $75\frac{1}{6}$ u. $15\frac{1}{4}$ 76	2556	—
59	Heinrich Eichhoff	Hiesfeld	Mülheim a. d. R.	1	$19\frac{1}{8}$ 76	50	20
			Summa Düsseldorf	22	—	4062	30

Regierungsbezirk Trier.

60	Johann Hockerts	Basberg	Daun	2	$1\frac{1}{10}$ 76	212	—
			Summa Trier per se				

Recapitulation.

Regierungsbezirk Aachen	56	—	9054	70
" Coblenz	—	—	—	—
" Cöln	118	—	13196	90
" Düsseldorf	22	—	4062	30
" Trier	2	—	212	—
Summa B.	198	—	26525	90
Hierzu " A.	216	—	57181	17
Summa-Summarum	414	—	32243	07

XIV. Beförderung von Kunst und Wissenschaft.

Der von dem 22. Provinzial-Landtage für die beiden Provinzial-Museen zu Bonn und Trier bewilligte dauernde Zuschuß von jährlich 12,000 Mark gelangte vom Jahre 1875 ab aus dem zur Disposition der Stände stehenden Zinsgewinne der Provinzial-Hilfskasse zur Auszahlung, nachdem die von dem Provinzial-Landtage an die betreffende Bewilligung geknüpften Bedingungen, daß nämlich die Ernennung der Museums-Direktoren auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths erfolge und in die, den Direktoren an die Seite zu stellende Kommission vier Mitglieder Seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes zu berufen seien, von der königlichen Staats-Regierung angenommen worden war.

Provinzial-
Museen.

Zum Direktor des Provinzial-Museums zu Bonn wurde demgemäß auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths der Professor aus'm Weerth aus Kessenich bei Bonn ernannt. Dahingegen blieben die Verhandlungen wegen Gewinnung einer zur Uebernahme der Direktorstelle an dem Museum zu Trier geeigneten Persönlichkeit bis in die jüngste Zeit erfolglos. Nachdem ein in Anregung gebrachtes Interimistikum nicht die Zustimmung des Herrn Ministers für geistliche u. Angelegenheiten gefunden, ist nunmehr neuerdings die commissariische Besetzung der Stelle mit einem jüngeren Gelehrten, dem Dr. Hettner aus Bonn, von dem Provinzial-Verwaltungsrath im Einverständnisse mit dem Herrn Oberpräsidenten in Vorschlag gebracht worden.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten wurden in die Museums-Commission berufen: als Vorsitzender der Wirkliche Geheime Rath von Dechen und als Mitglieder die Professoren Dr. Bücheler, Dr. Reinhard Kékulé, Dr. Justi und Geheimer Medizinalrath Dr. Schaafhausen, sämmtlich in Bonn, während der Provinzial-Verwaltungsrath die Herren Dr. med. Ladner und Advokat-Anwalt Bettingen zu Trier, Professor Andreas Müller zu Düsseldorf und Bauinspector a. D. Pflaume zu Köln zu Mitgliedern ernannte.

Die von dem Vorsitzenden der Commission ausgearbeitete Instruction und Geschäftsordnung für dieselbe sind durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 20. Juni v. Js. genehmigt worden.

Die Herausgabe eines Inventars der rheinischen Baudenkmäler ist durch Herrn Professor Dr. aus'm Weerth, mit welchem die provincialständische Verwaltung dieserhalb in Verhandlung getreten, bis jetzt noch nicht erfolgt und sind die vom 22. Provinzial-Landtag zu diesem Behufe aus dem Ständefonds bewilligten 3,500 Thlr. oder 10,500 M. sonach noch nicht zur Verwendung gelangt. Es steht indessen zu erwarten, daß mit Herrn Professor aus'm Weerth nunmehr eine beugliche endgültige Vereinbarung binnen Kurzem zu Stande kommen wird.

Inventar
der Rheinischen
Bau-
Denkmäler.

Der Seitens des 24. Provinzial-Landtages aus dem Stände-Fonds bewilligte Zuschuß von 3000 M. zur Herausgabe des vierten und fünften Bandes neben bezeichneten Werkes ist im Jahre 1876 zur Auszahlung gelangt, nachdem die Fertigstellung der betreffenden beiden Bände soweit gefördert, daß die Vollendung in Bälde zu erwarten war.

Herausgabe
der Kunst-
Denkmäler des
Christlichen
Mittelalters
von Professor
aus'm Weerth.

In Betreff der Provinzial-Feuer-Societät wird auf den Verwaltungsbericht der Direktion Bezug genommen.

Ueber die Fortführung des Ständehausbaues in Düsseldorf, sowie über die Irrenanstaltsbauten resp. den derzeitigen Stand des Irrenanstaltsbaufonds werden besondere Referate vorgelegt werden.

Düsseldorf, im März 1877.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

XIV. Bestimmung von Mann und Weiblichkeit.

Es ist von dem 22. Provinzial-Tage für die Jahre Provinzial-Tage in Bonn am 12. März 1877. Die Bestimmung von Mann und Weiblichkeit ist durch den Artikel 13 des Gesetzes vom Jahre 1874 in dem Sinne für die Provinz von Bonn bestimmt worden. Die Bestimmung von Mann und Weiblichkeit ist durch den Artikel 13 des Gesetzes vom Jahre 1874 in dem Sinne für die Provinz von Bonn bestimmt worden.

Der Provinzial-Tage für die Jahre Provinzial-Tage in Bonn am 12. März 1877. Die Bestimmung von Mann und Weiblichkeit ist durch den Artikel 13 des Gesetzes vom Jahre 1874 in dem Sinne für die Provinz von Bonn bestimmt worden. Die Bestimmung von Mann und Weiblichkeit ist durch den Artikel 13 des Gesetzes vom Jahre 1874 in dem Sinne für die Provinz von Bonn bestimmt worden.

Die Bestimmung von Mann und Weiblichkeit ist durch den Artikel 13 des Gesetzes vom Jahre 1874 in dem Sinne für die Provinz von Bonn bestimmt worden. Die Bestimmung von Mann und Weiblichkeit ist durch den Artikel 13 des Gesetzes vom Jahre 1874 in dem Sinne für die Provinz von Bonn bestimmt worden.

Die Bestimmung von Mann und Weiblichkeit ist durch den Artikel 13 des Gesetzes vom Jahre 1874 in dem Sinne für die Provinz von Bonn bestimmt worden. Die Bestimmung von Mann und Weiblichkeit ist durch den Artikel 13 des Gesetzes vom Jahre 1874 in dem Sinne für die Provinz von Bonn bestimmt worden.

Die Bestimmung von Mann und Weiblichkeit ist durch den Artikel 13 des Gesetzes vom Jahre 1874 in dem Sinne für die Provinz von Bonn bestimmt worden. Die Bestimmung von Mann und Weiblichkeit ist durch den Artikel 13 des Gesetzes vom Jahre 1874 in dem Sinne für die Provinz von Bonn bestimmt worden.

Die Bestimmung von Mann und Weiblichkeit ist durch den Artikel 13 des Gesetzes vom Jahre 1874 in dem Sinne für die Provinz von Bonn bestimmt worden. Die Bestimmung von Mann und Weiblichkeit ist durch den Artikel 13 des Gesetzes vom Jahre 1874 in dem Sinne für die Provinz von Bonn bestimmt worden.

Düsseldorf, im März 1877.

Der Provinzial-Vorstand.

Wilhelm Fürst in Bonn

Landesbibliothek

Verwaltungsbericht

der

Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für die Jahre 1873 bis 1876.

Der zuletzt erstattete dem Provinzial-Landtage vorgelegte Verwaltungsbericht der Provinzial-Feuer-Societät umfaßte die Jahre 1870, 1871 und 1872; demselben schloß sich aus Anlaß der außergewöhnlichen Berufung des Provinzial-Landtags im Frühjahr 1875 eine diesem vorgelegte kurze Darstellung der Verwaltungs-Resultate der Provinzial-Feuer-Societät während und am Schlusse des Jahres 1874 an. Unter Wiederaufnahme eines Theiles des Inhaltes dieser Darstellung in den gegenwärtigen Bericht umfaßt dieser die Jahre 1873, 1874, 1875 und 1876, das letztere jedoch nur in soweit, als dessen Verwaltungsergebnisse bis heute definitiv festgestellt werden konnten.

Die Zahl der bei der Societät bestehenden Versicherungen, die Höhe des Versicherungscapitals, der erhobenen Jahresbeiträge (Prämien) und der gezahlten Brand-Entschädigungen unter Trennung der Immobililar- und Mobililar-Versicherungen für jedes Jahr der Berichtsperiode und jeden Regierungsbezirk und demnächst für die ganze Provinz ergibt die nachstehende Tabelle:

Jahr am 1. Januar	Zahl der bestehenden Versicherungen.			Versicherungskapital.			Jahres-	
	Imme- bilar.	Mobilar.	Summa.	Immebilar.	Mobilar.	Summa.	Immebilar.	Summa.
A. Regierungsbezirk								
1873	40,421	6,307	46,728	107,433,420	25,199,340	132,632,760	187,921	11
1874	40,741	7,411	48,152	111,271,500	28,289,325	139,560,825	192,406	03
1875	41,188	8,400	49,588	116,522,880	32,240,034	148,792,914	199,506	99
1876	41,674	9,000	50,674	122,177,990	34,941,364	157,119,354	202,659	55
B. Regierungsbezirk								
1873	75,753	8,596	84,349	227,864,340	37,320,504	265,184,844	372,472	35
1874	76,261	9,700	85,961	239,107,830	40,550,643	279,658,473	387,777	82
1875	76,869	10,230	87,099	250,114,470	44,586,495	294,700,965	402,453	68
1876	77,859	11,029	88,888	262,329,870	48,310,129	310,639,999	415,610	35
C. Regierungsbezirk								
1873	53,311	5,605	58,916	174,708,000	27,682,977	202,390,977	305,667	21
1874	53,523	6,709	60,232	185,113,230	32,065,323	217,178,553	316,677	20
1875	53,932	7,206	61,138	195,877,050	36,598,017	232,475,067	329,135	76
1876	54,511	7,817	62,328	207,494,960	38,130,262	246,625,222	335,829	45
D. Regierungsbezirk								
1873	86,098	17,070	103,168	414,656,640	70,676,358	485,332,998	544,930	25
1874	86,308	18,175	104,483	438,612,480	80,702,967	519,315,447	568,566	58
1875	86,593	21,826	108,419	468,546,960	92,258,175	560,805,135	597,336	87
1876	87,904	24,161	112,065	499,838,430	103,544,094	603,382,524	617,234	79
E. Regierungsbezirk								
1873	73,594	7,919	81,513	192,259,500	28,274,712	220,534,212	281,694	69
1874	74,549	9,023	83,572	203,576,670	32,106,546	235,683,216	295,483	85
1875	75,706	9,578	85,284	217,944,450	36,154,455	254,098,905	313,618	46
1876	77,223	10,966	88,189	234,019,697	41,899,151	275,918,848	328,790	69
F. Rhein-								
1873	329,177	45,497	374,674	1,116,921,900	189,153,891	1,306,075,791	1,692,685	61
1874	331,412	51,018	382,430	1,177,681,710	213,714,804	1,391,396,514	1,760,911	48
1875	334,288	57,240	391,528	1,249,035,810	241,837,176	1,490,872,986	1,842,051	76
1876	339,171	62,973	402,144	1,325,860,947	267,825,000	1,593,685,947	1,900,124	83

Beiträge resp. Prämien.		Gezahlte Brand-Entschädigungen.					Bemerkungen.		
Mobilar.	Summa.	Immebilar.	Mobilar.	Summa.					
A	B	A	B	A	B				
Aachen.									
46,702	70	234,623	81	198,714	20	7,283	30	205,997	50
53,275	80	245,681	88	227,653	10	35,920	80	263,573	90
60,694	18	260,201	17	241,649	20	72,739	35	314,388	55
64,456	92	267,116	47						
Coblenz.									
60,133	98	432,606	33	288,499	20	63,770	35	352,269	55
67,015	51	454,793	13	266,288	45	40,051	20	306,339	65
74,043	67	476,497	35	108,102	48	33,859	00	141,961	48
81,183	94	496,794	29						
Cöln.									
50,671	90	356,339	11	231,958	05	51,163	35	283,121	40
58,904	87	375,582	02	170,452	80	54,792	65	225,245	45
67,327	34	396,463	10	129,317	05	13,856	20	143,173	22
71,085	05	406,914	50						
Düsseldorf.									
109,162	90	654,093	15	377,249	30	90,539	50	467,788	80
127,192	68	695,759	26	528,459	50	68,139	50	596,599	00
148,451	19	745,788	06	579,205	01	141,570	33	720,775	34
166,168	59	783,403	38						
Erier.									
45,084	12	326,778	81	259,843	70	33,953	90	293,797	60
50,913	70	346,397	55	247,684	90	27,662	15	275,347	05
57,377	46	370,995	92	274,159	45	38,820	50	312,979	95
67,125	95	395,916	64						
Provinz.									
311,755	60	2,004,441	21	1,356,264	45	246,710	40	1,602,974	85
357,302	51	2,118,213	99	1,440,538	75	226,564	30	1,667,103	05
407,893	84	2,249,945	60	1,332,433	16	300,845	38	1,633,278	54
450,020	45	2,350,145	28						

Die größten Brand-
entschädigungen pr. 1876
sind noch nicht ent-
gültig fest und konnten
daher noch nicht
aufgenommen wer-
den.



Aus dieser Tabelle ergibt sich eine dauernde Zunahme sowohl in dem Versicherungsbestande der Societät, wie nicht minder in ihrer Prämien-Einnahme.

Bestehende Versicherungen. Die Zunahme in der Zahl der bestehenden Versicherungen vom 1. Januar 1873 bis dahin 1876 betrug im Ganzen 27,520 oder pro Jahr 9,173. Davon fallen:

auf das Jahr 1873	—	7,756;
" " " 1874	—	9,098;
" " " 1875	—	10,666.

Die größere Zunahme mit im Ganzen 17,476 neuen Versicherungen fällt auf die Mobilar-Versicherungen, während die Immobilar-Versicherungen sich um 9997 vermehrt haben.

Zum Vergleiche möge bemerkt werden, daß die Zunahme der Versicherungen in den Jahren 1870/72 beim Mobilar 6945, beim Immobilar 6424, im Ganzen also 14,369 betragen hat.

Versicherungs-Capital. Das Versicherungs-Capital ist in der Zeit vom 1. Januar 1873 bis dahin 1876 im Ganzen um 287,610,156 Mark, im Jahresdurchschnitt also um 95,870,018 Mark gewachsen.

Dieses Wachstum vertheilt sich auf die Immobilar- und Mobilar-Versicherungen in der Weise, daß die Versicherungssumme bei den letztern um 78,671,169 Mark, bei den Immobilar-Versicherungen aber um 208,939,047 Mark gestiegen ist.

Beiträge (Prämien). Die Jahres-Beiträge (Prämien) sind im Ganzen um 345,704 Mark und zwar um 207,439 Mark bei den Immobilar- und um 138,265 Mark bei den Mobilar-Versicherungen, im Jahresdurchschnitt also um 115,268 Mark gewachsen.

Vergleicht man die Vergrößerung des Versicherungs-Capitals mit derjenigen der Beiträge, so ergibt sich, daß das erstere im Ganzen um 18,6 Procent oder im Jahresdurchschnitt um 6,2 Procent, die Beiträge aber nur um 15 Procent oder pro Jahr um 5 Procent gestiegen sind, ein Resultat, das sich durch den mit dem Jahre 1875 zur Anwendung gekommenen neuen Classifications-Tarif erklärt und den Nachweis liefert, daß durch den letzteren eine nicht unwesentliche Herabsetzung der Prämienhöhe Statt gefunden hat.

Vergleicht man das Verhältniß des Wachsens der Beiträge zum Versicherungs-Capital und zwar in pro mille des letzteren ausgedrückt, so ergibt sich, daß auf je 1000 Mark Versicherungssumme

im Jahre 1873	—	1,53 M. Beiträge
" " 1874	—	1,51 " "
" " 1875	—	1,50 " "

erhoben worden sind. Trennt man hierbei die Immobilar- von den Mobilar-Versicherungen, so ergibt sich, daß die Ermäßigung der Beiträge lediglich bei den Immobilar-Versicherungen vorgekommen, und diese von 1,51 M. in 1873, auf 1,49 M. in 1874 und 1,47 in 1875 herabgegangen, dagegen die Mobilar-Versicherungs-Beiträge, die in 1873 1,64 M. pro 1000 M. Versicherungssumme betragen, in 1874 auf 1,67, in 1875 aber auf 1,68 M. gestiegen sind. Es erklärt sich dieses Resultat einerseits durch die Einführung des wesentlich niedrigeren Classifications-Tarifs für die Immobilar-Versicherungen, anderseits aber durch die nach dem früheren Resultate der Mobilarversicherung als nothwendig erkannte Correctur der zu niedrig bemessen gewesenen Prämien, wie auch durch den Zutritt zahlreicher und guter neuer Mobilar-Versicherungen. Das jetzt erzielte Verhältniß zwischen den Immobilar-Versicherungs-Beiträgen und den Mobilar-Versicherungs-Prämien wird annähernd richtig und sachgemäß erscheinen.

Brand-Entschädigungen. Die gezahlten Brand-Entschädigungen, wie sie die Tabelle im Einzelnen näher nachweist, ergeben eine nicht unwesentliche Steigerung derselben im Jahre 1874, dagegen wiederum

ein Zurückgehen derselben im Jahre 1875. Die Brandentschädigungen des Jahres 1876 haben zwar bis heute noch nicht endgültig festgestellt werden können, sie überragen aber noch diejenigen des Jahres 1874 und werden sich auf c. 2,120,000 M. belaufen.

Die Brandentschädigungen erforderten auf je 100 M. an Beiträgen
im Jahre 1873 — 79,9 M.

„ „ 1874 — 78,2 „

„ „ 1875 — 72,6 „

so daß trotz der größeren Summe, welche 1875 an Brand-Entschädigungen gezahlt werden mußte, dieses Jahr doch das günstigste in unserer Berichtsperiode gewesen ist.

Trennt man Mo- und Immobililar-Versicherungen, so wurden	
beim Immobililar auf je 100 M. Beiträge	dagegen beim Mobililar
in 1873 — 80,1 M.	in 1873 — 79,1 M.
„ 1874 — 81,8 „	„ 1874 — 63,3 „
„ 1875 — 72,3 „	„ 1875 — 73,7 „

gezahlt. Im Durchschnitt war also das Verhältniß der Beiträge zu den Entschädigungen bei den Mobililar-Versicherungen günstiger, als bei den Immobililar-Versicherungen, und nur das Jahr 1875 hat in dieser Hinsicht eine Ausnahme gemacht.

Vergleicht man endlich die gezahlten Brandschäden mit dem Versicherungs-Capital, so ergibt sich, daß auf je 1000 M. des letzteren
in 1873 — 1,22 M.
„ 1874 — 1,19 „
„ 1875 — 1,09 „

gezahlt worden sind.

Die Zahl der Brandschäden betrug

in 1873 beim Immobililar	908,	in 1874 beim Immobililar	949,	in 1875 beim Immobililar	1002
„ Mobililar	214	„ Mobililar	231	„ Mobililar	260
Zusammen	1122	Zusammen	1180	Zusammen	1262

Es wurden durch Brand zerstört resp. beschädigt

in 1873 beim Immobililar	2174	Gebäude,
„ 1874 „	2413	„
„ 1875 „	2357	„

während von Mobilarschäden

im Jahre 1873	— 234	Versicherte
„ „ 1874	— 238	„
„ „ 1875	— 330	„

getroffen wurden.

Nach ihrem Umfange vertheilen sich die vorgekommenen Brandschäden, wie folgt:

1873:	1874:
1084 Schäden unter 6000 M.	1134 Schäden unter 6000 M.
16 „ über 6000 u. unter 10,000 M.	22 „ über 6000 u. unter 10,000 M.
22 „ „ 10,000 M.	24 „ „ 10,000 M.
1875: 1213 Schäden unter 6000 M.	
21 „ über 6000 u. unter 10,000 M.	
18 „ „ 10,000 M.	

Wie sich die Brandschäden auf die verschiedenen Monate vertheilen, ergibt die nachfolgende Uebersicht:

	1873	1874	1875	Summa.		1873	1874	1875	Summa.
Januar	67	55	57	179	Juli	127	134	147	408
Februar	57	59	81	197	August	126	119	109	354
März	69	70	67	206	September	77	112	114	303
April	70	79	110	259	October	82	114	96	292
Mai	72	64	87	223	November	87	73	79	239
Juni	99	118	96	303	December	63	54	57	174

Ueber die Entstehungs-Ursachen der vorgekommenen Brandschäden und die Vertheilung der letzteren auf die einzelnen Regierungs-Bezirke gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Ursache der Entstehung des Brandes.	1 8 7 3.					1 8 7 4.					1 8 7 5.							
	Aachen.	Coblenz.	Cöln.	Düsseldorf.	Trier.	Summa.	Aachen.	Coblenz.	Cöln.	Düsseldorf.	Trier.	Summa.	Aachen.	Coblenz.	Cöln.	Düsseldorf.	Trier.	Summa.
	Brandstiftung erwiesen . . .	—	1	—	1	—	2	—	2	1	1	1	5	—	—	—	—	—
Brandstiftung muthmaßlich . .	1	4	2	—	—	2	1	2	1	9	5	18	5	2	3	15	10	35
Blitzschlag . . .	14	30	19	36	18	117	7	11	15	33	9	75	3	20	25	66	13	127
Fehlerh. Feuer- Einrichtungen . .	3	15	10	13	10	51	7	15	12	16	17	67	11	33	23	27	39	133
Kaminbrände . . .	7	17	15	15	14	68	14	20	23	22	17	96	8	8	12	13	13	54
Von andern Ge- bäuden übertra- gen	1	4	5	5	3	18	2	5	4	5	4	20	6	6	6	10	5	33
Spieleu der Kin- der mit Feuer . .	4	4	3	12	8	31	6	10	7	20	12	55	5	6	7	10	7	35
Jahrelässigkeit . .	13	12	13	14	12	64	8	12	14	22	14	63	6	14	23	25	10	78
Flugfeuer der Lo- komotiven	—	—	—	1	1	2	—	—	—	1	—	1	—	1	—	1	1	3
Explosion	—	—	1	—	—	1	—	1	—	2	—	3	—	—	2	3	—	5
Selbstentzündung	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	3	—	—	—	—	1	1
Nicht ermittelt . .	68	91	121	236	119	635	91	102	109	234	107	643	95	68	95	229	109	596
Summa	111	178	189	333	185	996	137	180	181	366	187	1051	139	158	196	399	208	1100

Leider ist bei der größeren Zahl aller Brände die Entstehungsursache nicht ermittelt oder doch als nicht ermittelt von den Localbehörden angegeben worden. Bei der nicht zu unterschätzenden Bedeutung, welche eine möglichst genaue Kenntniß der Brandursachen, für die Verwaltung der Societät hat, ist es dringend zu wünschen, daß auf die Ermittlung der Entstehungsursachen der Brandschäden eine größere Sorgfalt, als es bisher geschehen, fortan verwandt werde.

Während es nach der Vorschrift des §. 5 des Reglements „als Regel gilt, daß Gebäude aller Art ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung“ bei der Societät in Versicherung genommen werden, findet hinsichtlich aller gewerblichen Etablissements und solcher Gebäude, welche eine ähnliche Feuergefährdung darbieten, eine Ausnahme insofern Statt, als diese Gebäude nur gegen Beitragsätze versichert werden, welche abweichend von dem Classificationstarif zwischen der Societäts-Direction und den Versicherten besonders vereinbart werden (§. 6 des Reglements). — Das Versicherungs-Capital und die davon erhobenen Beiträge für diese Art von Versicherungen betrug:

1873	—	28,710,660 M.	Versicherungs-Capital	99,046 M.	Beiträge
1874	—	32,587,590 „	„	106,390 „	„
1875	—	36,367,840 „	„	117,930 „	„
1876	—	40,656,047 „	„	123,123 „	„

Es fielen also auf je 1000 M. Versicherungs-Capital bei der gewerblichen Etablissements in

1873 — 3,44 M. 1874 — 3,26 M. 1875 — 3,24 M. 1876 — 3,06 M. Beiträge.

Die für diese Art von Versicherungen gezahlten Brand-Entschädigungen betragen pro 1000 M. des Versicherungs-Capitals in

1873 — 2,22 M., 1874 — 2,03 M., 1875 — 4,84 M.

Während hiernach in den Jahren 1873 und 1874 die erhobenen Beiträge nicht nur zur Deckung der vorgekommenen Schäden ausreichten, sondern noch einen Ueberschuß ergaben, haben im Jahre 1875 die gezahlten Entschädigungen die Beiträge erheblich überschritten. Wenngleich dieses ungünstige Resultat eines Jahres gegenüber den seit einer Reihe von Jahren befriedigenden Ergebnissen der Versicherungen der gewerblichen Etablissements eine Ausnahme bildet, die kaum der Beachtung werth ist, so hat die Direction sich dennoch der Erkenntniß nicht verschließen können, daß die Versicherung sehr zahlreicher gewerblicher Etablissements und ihres Inhaltes mit nicht selten sehr hohen Versicherungssummen Gefahren darbietet, vor denen sich zu bewahren die Societät um so mehr Anlaß hat, je mehr sie sich für berufen und befähigt hält, ihren Schutz auch den Betriebsstätten der Industrie in einem dem Bedürfnisse vollständig entsprechenden Maße und zu den mäßigsten Beitragsätzen zu gewähren. Weit entfernt aber, zu dem Ende eine Verringerung ihrer gewerblichen Versicherungen oder eine Kürzung der dieselben betreffenden Versicherungssummen anzustreben, glaubt die Direktion durch einen ausgedehnteren Gebrauch des ihr durch §. 10. der Zusätze zum Reglement vom 2. Juli 1863 eingeräumten Rechtes zur Rückversicherungnahme allen in dieser Hinsicht berechtigten Anforderungen ungefährdet Genüge leisten zu können. Während bis zum Jahre 1875 Rückversicherungen nur bezüglich der Mobilarversicherungen bestanden, hat die Societät im Jahre 1876 ein Versicherungs-Capital von 28,687,222 M. beim Immobilienar und 10,996,166 M. beim Mobilar, zusammen also 39,683,388 M. mit einer Gesamtprämie von 76,321 M. rückgedeckt. Die Resultate dieses Verfahrens haben den gehegten Erwartungen durchaus entsprochen und die Direktion ermuntert, auf dem betretenen Wege weiter voran zu gehen, zu welchem Zwecke im Dezember v. J. ein neuer Vertrag mit der Rheinisch-Westphälischen Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.-Gladbach abgeschlossen worden ist.

Rückversicherungs-
nahme.

Ueber die Soll-Einnahme und Ausgabe sowie über die wirkliche (3ft-) Einnahme Einnahmen und Ausgaben und den Ueberschuß beziehungsweise Kassenbestand in den Jahren 1873, 1874 und 1875 gibt die nachstehende Tabelle, in welcher die bezüglichen Zahlen für die Immobilienar- und Mobilar-Versicherung getrennt angegeben sind, die nähere Auskunft:

Jahr.	Soll-Einnahme.																
	Bestand des Vorjahres.		Hef-Einnahme.		Jahres-Beiträge.		Monats-Beiträge.		Kosten für Porto, Druckung, Binden, Verleger.		Zinsen.	Zugewinn.	Summa.				
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S							
1873.																	
Immobilien	3,521,447	04	22,412	76	1,692,685	61	56,500	24				14,063	04	5,481,593	82		
Mobilien	4,303	57	27,392	57	311,822	50	53,934	69	1,708	40	172,776	73		820	77	398,274	10
Summa	3,525,750	61	49,805	33	2,004,508	11	110,434	93	1,708	40	172,776	73	14,883	81	5,879,867	92	
1874.																	
Immobilien	3,807,998	05	26,919	39	1,760,911	48	55,318	21				4,254	76	5,860,854	50		
Mobilien	80,231	42	29,10	41	337,378	11	56,497	25	8,004	40	198,408	21		97	20	523,307	39
Summa	3,888,169	47	55,122	80	2,118,289	59	111,815	46	8,004	40	198,408	21	4,351	96	6,384,161	89	
1875.																	
Immobilien	4,225,615	61	30,154	40	1,842,051	82	57,315	85				418,038	31	6,790,311	66		
Mobilien	211,728	09	30,493	83	407,991	54	55,938	65	12,806	80	204,328	86		183	80	706,135	90
Summa	4,437,144	30	60,648	28	2,250,043	36	113,253	90	12,806	80	204,328	86	418,222	11	7,496,447	56	

Betrag des Vorjahres.	Soll-Ausgabe.						Bücher Ueberfluß:	Die 3ß-Einnahme betrug:	Die 3ß-Ausgabe betrug:	Bücher Bestand:								
	Hef-Ausgabe.		Druck-Verkäufe.		Lagerungs-Kosten.						Summa.							
	M	S	M	S	M	S												
	27,185	12	1,356,204	45	19,052	86	237,110	12	2,139,612	55	3,341,981	27	5,455,555	18	1,647,617	13	3,807,938	65
	31,217	55	246,710	40	5,600	43	45,176	53	323,784	92	69,489	18	369,170	69	278,939	27	80,231	42
	58,402	67	1,602,914	85	24,653	29	282,286	65	3,463,397	47	3,411,470	45	5,824,725	87	1,926,556	40	3,888,169	47
	491,999	71	1,449,538	75	20,087	03	277,466	40	2,239,091	89	3,630,762	61	5,830,700	30	1,605,084	69	4,225,615	61
	42,683	80	226,566	30	6,524	31	54,367	49	330,141	90	3,193,165	49	492,813	70	281,285	03	211,728	09
	534,683	51	1,677,105	05	26,611	34	331,833	89	2,569,233	79	3,823,928	10	6,323,514	00	1,886,369	72	4,437,144	30
	620,409	62	1,332,438	16	22,529	99	800,281	03	2,775,658	20	4,014,658	46	6,099,189	13	2,496,038	22	4,193,150	91
	48,849	28	300,845	38	7,680	80	66,203	46	417,584	92	288,550	98	678,370	69	382,738	56	295,632	13
	669,258	30	1,633,278	54	30,210	79	866,484	49	3,193,238	12	4,303,209	44	7,067,559	82	2,878,776	78	4,488,783	04

Für 1876 können diese Zahlen erst durch den Final-Abschluß endgültig festgestellt, und dieselben daher zur Zeit noch nicht angegeben werden.

Reservefonds.

Der aus den Ueberschüssen der Einnahmen über die Ausgaben im Laufe der Zeit in Gemäßheit des §. 35 des Reglements angeammelte, zur Deckung künftiger Ausfälle bestimmte Reservefonds betrug Ende des Jahres 1872 3,525,750 M. Wie derselbe in den Jahren 1873 bis 1875 gewachsen und in welcher Weise er rentbar angelegt ist, ergibt die nachstehende Uebersicht:

Benennung.	Jahr 1873.		Jahr 1874.		Jahr 1875.	
	Bestand resp. Werth.	Vorschuß.	Bestand resp. Werth.	Vorschuß.	Bestand resp. Werth.	Vorschuß.
	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.
1. Ausstehende Kapitalien	397,500	—	667,500	—	1,435,500	—
2. In Werthpapieren .	3,394.602	95	3,391,356	84	3,165,556	50
Summa . .	3,792,102	95	4,058,856	84	4,601,056	50

Wenn der Reservefonds im Jahre 1875 trotz der günstigen Ergebnisse dieses Jahres nur um 542,199 M. gewachsen ist, so erklärt sich dies daraus, daß aus den Ueberschüssen des genannten Jahres nicht allein alle mit der Verlegung des Sitzes der Direction von Coblenz nach Düsseldorf verbundenen außergewöhnlichen Ausgaben, über die weiter unten das Nähere angegeben ist, sondern auch der Kaufpreis des neuen Directionsgebäudes in Düsseldorf bestritten, und endlich die in Folge der Beseitigung der Wiederaufbau-Pflicht ermöglichte Zahlung der Rest-Ausgaben für die Brandschäden aus früheren Jahren nahezu ganz und auf einmal geleistet worden ist.

Es erschien sachgemäß, einen größeren Theil des Reservefonds gegen hypothekarische Sicherheit anzuleihen, und hat der Provinzial-Verwaltungsrath sich damit einverstanden erklärt, daß in der Regel ein Drittel des Reservefonds in dieser Weise rentbar angelegt werde. Dadurch ist die anderweite Vertheilung des Reservefonds zwischen hypothekarischen Darlehen und Werthpapieren im Jahre 1875 entstanden. Bezüglich der letzteren wird noch bemerkt, daß dieselben ohne Ausnahme in vom Staate garantirten Eisenbahn-Prioritäten bestehen.

Prämienfonds.

Der dem Director in Gemäßheit des §. 109 des Reglements durch den Etat zur Disposition gestellte Fonds zu Belohnungen und Prämien für vorzüglich wirksam gewesene Löschhülfe und zur Beihülfe bei Beschaffung von Löschgeräthschaften im Betrage von 24,000 M. ist in den Jahren 1874 und 1875 ganz zur Verwendung gekommen, während im Jahre 1873 nur 13,468 M. aus demselben verausgabt worden sind. Außer sehr zahlreichen Prämien, die solchen Personen, welche sich beim Löschen von Brandschäden besonders ausgezeichnet haben, bewilligt wurden, sind im Jahre 1873 an 42, im Jahre 1874 an 61 und im Jahre 1875 an 50 Gemeinde Beihülfen zur Verbesserung und Vervollständigung ihrer Löschgeräthschaften gewährt worden.

VII. Nachtrag zum Reglement.

Der von dem Provinzial-Landtage am 10. Juni 1874 beschlossene, unter dem 20. November ejusd. Allerhöchst genehmigte VII. Nachtrag zum Reglement der Provinzial-Feuer-Societät ist mit dem 1. Februar 1875 in Kraft getreten. Durch diesen Nachtrag ist die Pflicht zum Wiederaufbau abgebrannter oder durch Brand beschädigter Gebäude aufgehoben, die alsbaldige Zahlung der ganzen Entschädigungssumme nach ihrer Feststellung zur Regel gemacht und eine Anzahl sonstiger, für die

Versicherten lästiger Formalitäten beseitigt worden. Es ist einleuchtend, daß bei der Kürze der Zeit, für welche diese neuen Bestimmungen in Gültigkeit sind, ein bestimmtes Urtheil über den Erfolg dieser Maaßnahmen heute noch nicht gefällt werden kann. Man wird aber nicht irren, wenn man den großen und andauernden Zuwachs an Versicherungen und namentlich an guten Versicherungen, dessen sich die Societät in den letzten Jahren zu erfreuen gehabt, wenigstens zum Theile diesen Abänderungen des Reglements zuschreibt, während andererseits die Besorgnisse, welche man vielfach an die Beseitigung der Wiederaufbau-Pflicht, namentlich bezüglich der dadurch angeblich bedingten Vermehrung der Brandschäden geknüpft hatte, bisheran nicht in die Erscheinung getreten sind. Jedenfalls wird aber die Erfahrung einer längeren Reihe von Jahren abgewartet werden müssen, ehe sich ein bestimmtes und endgültiges Urtheil über die Folgen, welche die getroffenen Maaßnahmen für das Gedeihen der Societät haben werden, bilden läßt.

Dagegen hat die Aufhebung der Pflicht zum Wiederaufbau es nothwendig und möglich gemacht, die sehr große und mit Arbeiten und Weiterungen der mannichfachsten Art verknüpfte Rest-Verwaltung bei der Societäts-Kasse erheblich zu vermindern und die Kassenverwaltung einem normalen Zustande entgegenzuführen. Dadurch, daß vor dem Inkrafttreten des VII. Nachtrags alle Brand-Entschädigungen nur zum Wiederaufbau in mehreren von dem Fortgang des letzteren abhängigen Ratenzahlungen geleistet wurden, mußte ein großer Theil der zuerkannten Entschädigungsgelder in der Regel mehrere Jahre hindurch als Rest-Soll-Ausgabe nachgeführt werden. Die letztere betrug Ende 1874 673,864 M.; sie ist nach Beseitigung der Pflicht zum Wiederaufbau im Jahre 1875 auf 213,338 M. herabgegangen und wird am Schlusse des Rechnungsjahrs 1876 unter den Betrag von 100,000 M. sinken. Die durch diese Kürzung der Restausgabe bedingten außergewöhnlichen Ausgaben sind ohne Inanspruchnahme des Reservefonds aus den laufenden Einnahmen der Jahre 1875 und 1876 bestritten worden.

Durch die am 1. Januar 1875 erfolgte Einführung der neuen Reichswährung war eine Umrechnung der Versicherungssummen und der Prämienätze aus der bisherigen Thaler- in die Reichswährung unabweislich nothwendig geworden. Dieser Zeitpunkt schien geeignet, eine Modification des bisherigen Classifications- und Beitrags-Tarifs, die ebensowohl aus sachlichen Rücksichten und durch die gemachten Erfahrungen geboten, wie durch die Möglichkeit eines besseren Anschließens der Prämienätze an die Reichswährung wünschenswerth erschien, eintreten zu lassen. Dieser von dem Direktor entworfene, von dem Provinzial-Verwaltungsrath gutgeheißene neue Classifications-Tarif wurde unter dem 13. März 1875 von dem Herrn Oberpräsidenten genehmigt und der Ausschreibung der Beiträge für das Jahr 1876 zu Grunde gelegt. Durch den neuen Classifications-Tarif sind an die Stelle der bis dahin bestandenen sieben Classen mit je zwei Unterabtheilungen (A. u. B.) dreizehn Classen ohne Unterabtheilungen getreten, und es ist in demselben gleichzeitig eine Ermäßigung der in Anschluß an die Reichswährung abgerundeten Prämienätze festgestellt worden. Diese umfangreiche, weit über eine Million Positionen umfassende Arbeit des Umrechnens der Versicherungssummen und Beitragsätze in die Reichswährung und die gleichzeitige Reduction der Beitragsätze in die Classen des neuen Tarifs wurde im Laufe des Jahres 1875 für sämtliche Cataster durchgeführt, so daß dieselben am 1. Januar 1876 alle Versicherungssummen in der Markwährung und alle Classen, sowie alle Beiträge nach dem neuen Tarif und letztere ebenfalls in der Markwährung nachweisen.

Es wurde hierdurch nicht allein die Grundlage für eine geregelte weitere Geschäftsführung gewonnen, sondern es ist auch gegen den früheren Zustand der Cataster dadurch eine Verbesserung eingeführt worden, daß, während die letzteren bis dahin nur die Beiträge zu $\frac{2}{3}$ ihrer wirklichen

Societäts-Cataster.
a. Umrechnung derselben in die Markwährung.

Höhe enthielten, nunmehr sachgemäß die Beiträge in ihrer ganzen Höhe Aufnahme gefunden haben.

Die Kosten dieser Umrechnung und Berichtigung der Cataster, für welche der 23. Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 3. April 1875 einen Credit von 9000 M. zur Disposition gestellt hatte, beziffern sich auf im Ganzen 9632 M., welche aus der laufenden Einnahme des Jahres 1875 gedeckt worden sind. Die Verwendung dieser Summe ist in der Rechnung pro 1875 im Einzelnen nachgewiesen worden. Die Ueberschreitung des Credits um 632 M. wird ebensowohl durch den Umfang der Arbeit, wie durch die Nothwendigkeit, die letztere in wenig Monaten und vor dem Schlusse des Jahres 1875 zu Ende zu führen, und durch die in Folge dessen unabweislich gewordene Heranziehung zahlreicher Hilfsarbeiter motivirt erscheinen.

b. Neuanfertigung der
Cataster.

In Ausführung der von dem 23. Provinzial-Landtage in seiner Sitzung vom 3. April 1875 gefaßten Resolution, wonach in Anerkennung der großen Mängel, welche durch die im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen in dem Zustande der Feuer-Societäts-Cataster eingetreten sind, die vollständige Neuanfertigung der Cataster beschlossen und der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt wurde, die Kosten dieser Arbeit aus bereiten Fonds der Societät zu bestreiten, dem Landtage aber demnächst eine Uebersicht der zu diesem Zwecke verwendeten und noch zu verwendenden Summen vorzulegen, ist auch dieser Neufertigung der Cataster näher getreten und von dem Provinzial-Verwaltungsrathe unter Genehmigung des von dem Director entworfenen, einen Voranschlag der erforderlichen Kosten enthaltenden Planes die Inangriffnahme dieser Arbeit angeordnet worden.

Was den Umfang derselben betrifft, so handelt es sich um die Erneuerung fast sämtlicher Cataster. Dieselben sind mit Ausnahme einiger weniger, deren Erneuerung bereits früher durch anderweite Abgrenzung von Gemeindebezirken unaufschiebbar geworden war, in den Jahren 1836 bis 1839 angefertigt worden. Die meisten derselben sind durch den langjährigen Gebrauch mehr oder minder defekt geworden, bei sehr vielen ist aber auch durch die im Laufe der Zeit vorgekommenen Aenderungen in den Eintragungen, durch Eigenthumswechsel, durch Erhöhung oder Ermäßigung der Versicherungssummen und Beiträge, durch Neu-Numerirung der Häuser, endlich durch die in ganz außerordentlichem Maaße in zahlreichen Gemeinden Staat gehabte Vermehrung der Häuser und die dadurch bedingten Nachträge und Zusätze aller Art deren Uebersichtlichkeit und Brauchbarkeit in erheblicher Weise beeinträchtigt worden.

Dies gilt ebensowohl von den bei der Direction geführten Cataster-Exemplaren, in weit höherem Maaße aber noch von denjenigen, die auf den Bürgermeister-Ämtern beruhen. Es muß sich sonach die Neuanfertigung der Cataster auf sämtliche Gemeinden der Provinz und auf beide Cataster-Exemplare — sowohl auf dasjenige, was bei der Direction, wie auf dasjenige, welches auf den Bürgermeister-Ämtern geführt wird — erstrecken; die neuen Cataster müssen Raum für alle vorhandenen Gebäude enthalten und so eingerichtet werden, daß sie auch die im Laufe der Zeit neu entstehenden Gebäude aufnehmen können. Es sind hiernach, da nur die Cataster von fünf Bürgermeistereien der Erneuerung nicht bedürfen, für 751 Bürgermeistereien und unter Berücksichtigung einer Gebäudezahl von 550,000 die Cataster neu anzufertigen. Hierzu sind an Formularen 382 Ries erforderlich. Die Zahl der Bände wird für beide Cataster-Exemplare zusammen ca. 1800 betragen, und wird für die gänzliche Vollendung der Arbeit eine Zeit von 4 bis 5 Jahren in Aussicht genommen werden müssen. Da die bei der Direction etatsmäßig angestellten Beamten mit Arbeiten überhäuft und nicht im Stande sind, sich an einer außergewöhnlichen und so bedeutenden Arbeit, wie es die in Rede stehende ist, mit Erfolg zu betheiligen, so muß die Neu-

fertigung der Cataster durch Hülfсарbeiter unter Aufsicht der Societätsbeamten geschehen, und erfolgt die Nummerirung dieser Hülfсарbeiter nicht in der Form von Tagesdiäten, sondern nach der Anzahl der von einem jeden derselben bearbeiteten Versicherungs-Objecte, also nach ihren Leistungen. Die Zahl der zur Zeit bei der Societät versicherten Gebäude beträgt 728,519 und wird unter Berücksichtigung der fortdauernden Zunahme derselben die Zahl der bei der Neuherfertigung der Cataster zu bearbeitenden Versicherungsobjecte auf rund 750,000 anzuschlagen sein. Wird für jedes zur Eintragung kommende Versicherungs-Object 1 Pfg. gezahlt, so kann nach den gemachten Erfahrungen ein fleißiger und gewandter Arbeiter im Durchschnitt 3 Mark verdienen, ein Satz, der nicht zu hoch erscheinen wird.

Hiernach berechnen sich die Kosten der Neuherfertigung der Cataster wie folgt:

1. Beschaffung von 382 Ries Formulare à 22 M. 50 Pfg.	8795 M.
2. Kosten von 1800 Einbänden à 3 M.	5400 "
3. " der Anfertigung der Cataster	15000 "
4. Portokosten für Uebersendung der Cataster von und an die Bürgermeister	750 "
	<hr/> 29945 M.

Es würden bei einer Arbeitsdauer von 5 Jahren hiernach jährlich zu dem gezeichneten Zwecke rund 6000 M. aufzuwenden sein.

Im Jahre 1876 sind die Cataster für 107 Bürgermeistereien mit 112,926 Positionen in 292 Bänden neu gefertigt und die Duplikate den betreffenden Bürgermeistern zugestellt worden. Es sind hierfür im Ganzen 5584 M. 27 Pfg., und zwar 2195 M. 79 Pfg. an persönlichen 3388 M. 48 Pfg. an sachlichen Kosten gezahlt worden.

Wie und in welcher Weise die Mobilar-Versicherung sich entwickelt und erweitert hat, geht aus den in der oben abgedruckten Tabelle über die Zahl der Versicherungen, das Versicherungs-Capital, die Höhe der Beiträge, die Zahl der Brandschäden und die Höhe der Brand-Entschädigungen gemachten Mittheilungen, bei welchen überall die auf die Mobilar-Versicherung Bezug habenden Daten besonders und getrennt von den Resultaten der Immobilar-Versicherung angegeben sind, hervor. Indem daher hierauf lediglich Bezug genommen wird, bleibt noch anzuführen, daß auch in den Mobilar-Versicherungs-Registern die Versicherungssummen und Beitragsätze im Jahre 1875 in die Markwährung umgerechnet und dem neuen Münzsystem angepaßt worden sind. Die bezügliche Arbeit ist von den Societätsbeamten ausgeführt worden und hat den Aufwand besonderer Kosten nicht erfordert.

Der weiteren Ausdehnung und Entwicklung der Mobilar-Versicherung bei der Societät entsprechend ist die Zahl der Geschäftsführer (Agenten), welche Ende 1873 211 betrug, um 43 vermehrt worden, so daß zur Zeit 254 Geschäftsführer in Function sind.

Die Mobilar-Versicherungs-Bedingungen sind einer Revision unterworfen worden, und sind die in Folge dessen ausgearbeiteten neuen Versicherungs-Bedingungen mit dem 1. März 1875 in Kraft getreten. Dieselben haben sich, soweit die bisherigen Erfahrungen ein Urtheil begründen können, als durchaus zweckmäßig bewährt.

Die im Laufe des vorigen Jahres auf dem Gebiete des landwirthschaftlichen Versicherungswezens entstandene Bewegung und die in Folge dessen von den Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften hinsichtlich der landwirthschaftlichen Versicherungen gemachten Zugeständnisse und Modificationen in den Versicherungsbedingungen haben Anlaß gegeben, die bis dahin bei der Societät gültigen, diese Kategorien von Versicherungen betreffenden Bedingungen und Vorschriften

einer erneuten Prüfung zu unterwerfen. Es sind in Folge dessen alle Vergünstigungen, welche von den Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften den Landwirthen eingeräumt worden sind, auch bei der Societät eingeführt, und ist die Gültigkeit dieser Zugeständnisse, soweit solche neu sind und nicht bereits früher bei der Societät bestanden hatten, auch auf alle bereits früher abgeschlossenen landwirthschaftlichen Versicherungen ausgedehnt, beziehungsweise auch für diese gültig erklärt worden.

Verlegung des
Domicils der Direction
von Coblenz nach
Düsseldorf.

Dem von dem Provinzial-Landtage in seiner Sitzung vom 3. April 1875 gestellten Antrage auf Genehmigung der Verlegung der Verwaltung und des Domicils der Provinzial-Feuer-Socität von Coblenz nach Düsseldorf ist mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. Mai 1875 Statt gegeben worden.

In weiterer Ausführung der von dem Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 3. April 1875 gefaßten Beschlüsse ist ein Directionsgebäude in Düsseldorf erworben, dasjenige in Coblenz verkauft, und demnächst die Verlegung der Direction selbst von Coblenz nach Düsseldorf mit dem 1. October 1875 zur Ausführung gebracht worden.

Erwerbung eines neuen
Societäts-Gebäudes in
Düsseldorf.

Zum Zwecke der Erwerbung eines neuen Societätsgebäudes in Düsseldorf hatte der Provinzial-Landtag einen Credit von 210,000 Mark mit der Maafgabe bewilligt, daß der Erlös aus dem Verkaufe des Coblenzer Societätsgebäudes zur theilweisen Tilgung dieser Summe verwendet, der Rest aber aus disponibeln Fonds der Societät entnommen werde.

Das in der hiesigen Stadt käuflich erworbene Gebäude, welches ganz neu erbaut und beim Ankaufe noch nicht völlig fertig gestellt war, ist durch einen im Herbst 1875 in Angriff genommenen und im October v. J. bezogenen Anbau, in welchem sämmtliche Etagen feuersicher eingewölbt sind und für die Kasse ein feuer- und diebessicherer Tresor eingerichtet worden ist, vergrößert und vervollständigt worden. Das Gebäude enthält außer den Dienstwohnungen für den Director und zwei Boten alle für den Dienstbetrieb der Societäts-Direction erforderlichen Räume, es bietet in seinen Einrichtungen die größtmögliche Garantie für die zuverlässige und feuersichere Aufbewahrung der werthvollen Cataster, Gebäudebeschreibungen und Versicherungsregister, wie nicht minder der Bestände an Geld und Werthpapieren, es gestattet, eine den Interessen des Dienstes entsprechende Einrichtung und Eintheilung des Geschäftsbetriebes und ermöglicht die Erweiterung und Ausdehnung, wenn eine solche durch Vergrößerung der Geschäfte nothwendig werden sollte; das neuerworbene Directionsgebäude entspricht deshalb nach Bauart, Größe und Einrichtung allen berechtigten Anforderungen.

Die Kosten des Ankaufes des Haupthauses nebst dem für den neu errichteten Anbau erforderlichen Terrain incl. Kosten des Actes zc. betragen 153,140 M. 63 Pf.

Dazu kommen die Baukosten für den Anbau mit 65,072 „ 04 „

Zusammen 209,212 M. 67 Pf.

Diesen eigentlichen Erwerbs- und Baukosten treten aber noch die Ausgaben hinzu, welche für die vollständige Einrichtung des Gebäudes, für Bepflanzung des Gartens, für Ergänzung des Inventars, der Bureau-Utensilien zc. erforderlich waren, und für die bis jetzt 13,354 M. 37 Pfg. verausgabt worden sind. Die Gesamtkosten beziffern sich sonach auf 222,507 M. 14 Pfg., und ist der bewilligte Credit daher um 12,567 M. überschritten worden, eine Ueberschreitung, die lediglich durch die im Vorschlag nicht berücksichtigten Einrichtungskosten herbeigeführt worden ist und deshalb motivirt erscheinen wird.

Die Kaufsumme ad 153,140 M. ist aus den laufenden Einnahmen des Jahres 1875, der Rest aus denjenigen des Jahres 1876 gedeckt worden, und war es nicht erforderlich, die rentbar angelegten Bestände der Societät in Anspruch zu nehmen.

Das Directionsgebäude in Coblenz wurde meistbietend verkauft und zum Preise von 93,326 M. zugeschlagen; davon ist die Summe von 30,826 M. beim Austritt bezahlt worden, der Rest aber zu 5% verzinslich stehen geblieben. Nachdem die Kosten des Erwerbs des Directionsgebäudes in Düsseldorf aus den Jahres-Einnahmen bestritten worden sind, wird die Ueberweisung dieses Restkaufpreises ad 63,000 M. an den Reservefond nunmehr erfolgen können.

Der Umzug der Direction von Coblenz nach Düsseldorf ist Ende September 1875 bewirkt worden. Derselbe umfaßte außer dem Transporte der Bureau-Utensilien, diejenigen der Cataster und Acten im Gewichte von mehr als 20,000 Kilo. Es ist gelungen, den Transport dieses Materials ohne allen Verlust zu bewerkstelligen, und ist ebenso mit dem Umzug eine eigentliche Unterbrechung der Arbeiten und des Dienstbetriebes nicht verbunden gewesen. Die Kosten des Transportes des Societäts-Mobilar's incl. Acten betragen 1474 M. 28 Pfz.

Den Beamten der Direction wurden die Umzugskosten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften mit zusammen 4683 M. vergütet.

Nachdem die seit dem Frühjahr 1872 vakant gewesene Stelle des Directors der Societät durch die in Folge der Wahl des 22. Provinzial-Landtags Allerhöchst erfolgte Bestallung des Landraths Seul zum Feuer-Societäts-Director wieder besetzt worden, hat letzterer sein Amt am 1. September 1874 angetreten, Weitere Veränderungen in dem Beamten-Personale der Direction sind dadurch entstanden, daß der Secretair Lindner und der Secretariats-Assistent Buhl wegen Krankheit und dadurch bedingter Dienstunfähigkeit im Laufe des Jahres 1875 ihre Stellen aufzugeben genöthigt waren. Beiden ist eine vorläufige Jahresunterstützung von 1500 M. beziehungsweise 850 M. in Gemäßheit der Bestimmungen des Reglements für die Pensionirung der provinzial-ständischen Beamten der Rheinprovinz vom 6. Juni 1874 bewilligt worden, und wird der Provinzial-Landtag über die Gewährung einer Pension an die genannten Beamten zu beschließen haben. Ebenso hat der langjährige Inspector der Provinzial-Feuer-Societät Eich seine Pensionirung mit 1. October 1875 nachgesucht, und ist ihm dieselbe mit der gesetzlichen Jahres-Pension von 3510 M. gewährt worden. An seiner Stelle wurde der bisherige Bürgermeister der Stadt Mayen, Landgerichts-Assessor a. D. Adams, zum Inspector der Provinzial-Feuer-Societät auf eine 12jährige Amtsdauer erwählt und am 1. October 1875 in sein Amt eingeführt.

Die von dem letzten Provinzial-Landtage am 16. September 1875 erfolgte Bewilligung einer Summe von jährlich 3000 Mark zur Aufbesserung der Gehälter der Directions-Beamten in Verbindung mit der durch das Ausscheiden mehrerer Secretariatsbeamten gegebenen Möglichkeit des Aufrückens der geringer besoldeten Beamten in höhere Etatsstellen hat eine Verbesserung des Dienst Einkommens der Mehrzahl derselben zur Folge gehabt und die mit der Verlegung nach Düsseldorf verbundenen Nachteile leichter überwinden lassen. Nichts desto weniger erscheint eine anderweite Regulirung der Gehaltsverhältnisse unter Creirung bestimmter Stellen mit den festen Durchschnitts-, Maximal- und Minimal-Gehaltsätzen erforderlich, und wird der dem Landtage vorzuliegende Etat die näheren Vorschläge in dieser Beziehung enthalten.

Geschäfts-Umfang.

Ueber den Umfang der in den Bureaux der Direction in den letzten Jahren erledigten Geschäfte ist zu bemerken, daß die Zahl der

im Jahre	journalsirten Sachen	eingegangenen und bearbeiteten Immobilien-Versicherungs-Anträge	eingegangenen und bearbeiteten Mobilar-Versicherungs-Anträge	vorgekommenen Brandfälle
1873	38769	21089	12721	1122
1874	44068	24409	14434	1180
1875	52571	26959	14664	1262
1876	57159	28683	14779	1369

betragen hat.

An Porto ist

im Jahre 1873 6228 M.

im Jahre 1875 8708 M.

„ 1874 7086 „

„ 1876 8639 „

gezahlt worden, wobei bemerkt werden muß, daß die Correspondenz der Geschäftsführer der Societät sowie aller Privatpersonen frankirt an die Direction gelangt und daher in den vorstehenden Zahlen nicht berücksichtigt ist.

Die Vertheilung der Geschäfte und deren Bearbeitung ist durch eine „Dienst-Instruction für die Beamten der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction“ geregelt und sind außerdem besondere „Geschäfts-Instructionen für das technische Bureau“ und die „Feuer-Societäts-Kasse“ erlassen worden. Diese Instructionen haben zu einer regelmäßigen und prompten Erledigung der Geschäfte wesentlich beigetragen.

Die Beamten der Direction verdienen die Anerkennung, daß sie mit Fleiß, Hingebung und Pflichteifer ihren Obliegenheiten nachgekommen sind, und es ist wesentlich dieser Haltung der Beamten zu danken, daß auch in den schwierigen Verhältnissen, welche mit dem Umzuge einer so großen Verwaltung naturgemäß verbunden waren, jede Störung oder Stockung des geregelten Geschäftsbetriebes vermieden worden ist.

Verband Deutscher
öffentlicher Feuer-Ver-
sicherungs-Anstalten.

Die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät ist auf Grund eines Beschlusses des Provinzial-Landtages vom 7. Juli 1871 dem „Verbande deutscher öffentlicher Feuer-Versicherungs-Anstalten Deutschlands“ als Mitglied beigetreten. Dieser Verband, dem die Rechte einer juristischen Person beigelegt und dessen Statuten Allerhöchst genehmigt worden sind (Ges.-S. 1872, S. 531), hat den Zweck, die Interessen des Feuerversicherungswesens zu fördern, dasselbe weiter zu entwickeln und zu vertreten, namentlich durch Sammlung und Verwerthung der Erfahrungen und Resultate der einzelnen Anstalten, durch Vorschläge zur Verbesserung der bestehenden Einrichtungen, durch Errichtung besonderer Vereine, sowie durch sonstige geeignete Mittel. Der Verband hat seinen Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Berlin. Als Mitglieder gehören demselben die Mehrzahl der bestehenden öffentlichen Feuer-Versicherungs-Anstalten Deutschlands an (Ende 1873 18 Anstalten mit 2696 Millionen Thlr. Versicherungssumme); unter den Preussischen Anstalten ist die unsrige die größte und wird in Deutschland nur von der königl. Sächsischen Landes-Immobilien-Brand-Versicherungs-Anstalt — einer mit dem Rechte der Zwangsversicherung ausgestatteten staatlichen Anstalt — an Größe und Ausdehnung übertroffen. Die Mitglieder des Verbandes zahlen zur Deckung der Kosten jährliche Beiträge, und werden dieselben zu $\frac{1}{3}$ nach der Zahl der Mitglieder, zu $\frac{1}{3}$ nach der Versicherungssumme und zu $\frac{1}{3}$ nach dem Durchschnitte der Beiträge in den letzten 10 Jahren aufgebracht. Der Beitrag der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät betrug

im letzten Jahre 1474 M. Der Verband gibt unter dem Titel „Mittheilungen für die öffentlichen Feuer-Versicherungs-Anstalten“ eine in der Regel allmonatlich erscheinende Zeitschrift heraus. Dieselbe veröffentlicht u. A. die Rechnungs-Abschlüsse und Reglements-Änderungen der einzelnen Societäten Deutschlands, sie stellt die Resultate derselben in Gesamt-Uebersichten zusammen und bearbeitet dieselben, sie behandelt interessante Materien des Versicherungs-Wesens in besonderen Aufsätzen und bringt Mittheilungen nicht nur über die öffentlichen Anstalten in den nordischen Reichen, in der Schweiz, im Königreich Polen und in Deutsch-Oestreich, sondern auch über die Einrichtung des Feuer-Versicherungs-Wesens und seine thatsächliche Gestaltung in andern Cultur-Ländern (Frankreich, England, Amerika). Der durch den Verband überhaupt und wesentlich durch diese Zeitschrift vermittelte Austausch der Erfahrungen, die Kenntniß der Einrichtungen und der Resultate der einzelnen Societäten ist von keineswegs zu unterschätzender praktischer Bedeutung für die Leitung jeder Anstalt. Die General-Versammlung des Verbandes, welche alljährlich im Frühjahr Statt findet, wurde im vorigen Jahre am 31. Mai und 1. Juni in Düsseldorf abgehalten, und ist es erfreulich mittheilen zu können, daß diese Versammlung, in welcher die Mehrzahl der öffentlichen Feuer-Versicherungs-Anstalten Deutschlands vertreten war, auch einen für die diesseitige Societät ebenso lehrreichen, wie befriedigenden Verlauf genommen hat. Ist unsere Societät auch nicht in der Lage, sich an der von einer größeren Zahl der verbundenen Anstalten jüngst ins Leben gerufenen Rückversicherungsabtheilung betheiligen zu können, so sind im Uebrigen die Vortheile, welche die Mitgliedschaft des Verbandes auch für die Rheinische Anstalt hat, so evident und bedeutsam, daß das fernere Verbleiben in diesem Verbande nur als sachgemäß und erwünscht bezeichnet werden kann.

Die wiederholt angeregte und zuletzt vom 22. Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 10. Juni 1874 behandelte Frage: ob eine Herabsetzung der Versicherungsbeiträge mit Rücksicht auf die Höhe des Reservefonds nach den Bestimmungen des §. 35 des Societäts-Reglements nunmehr eintreten könne, ist Gegenstand wiederholter und sorgfamer Prüfung und Erörterung gewesen. Nach der Vorschrift des bezogenen Paragraphen „soll eine Herabsetzung der Beitragsätze Statt finden können, wenn der Reservefonds bis zur Höhe des anderthalbmaligen Betrages der Jahreseinnahme an Beitragsätzen angewachsen ist“. Die Voraussetzung ist eingetreten. Nach dem Rechnungsabschlusse des Jahres 1875 betrug der Reservefonds 4,601,056 M., die Prämien-Einnahme in 1875 aber 2,357,057 M., der Reservefonds hat somit die Höhe erreicht, von der die eventuelle Herabsetzung der Beiträge in §. 35 l. c. abhängig gemacht ist. Die Rechnungsergebnisse des Jahres 1876 werden an diesem Verhältnisse voraussichtlich Nichts ändern. Gleichwohl erscheint eine allgemeine Herabsetzung der Beitragsätze in mehr als einer Hinsicht bedenklich. Die letzteren sind durch den im Jahre 1875 zur Einführung gelangten neuen Classificationstarif erheblich ermäßigt worden, und ist der Durchschnittsprämienfuß, wie oben näher dargezogen, schon von 1,53 auf 1,50 gesunken und wird das Jahr 1876 ein weiteres Zurückgehen der Beitragsätze nachweisen. Wollte man dieses Zurückgehen durch eine nochmalige generelle Ermäßigung der Beitragsätze vergrößern und beschleunigen, so würde dies eine Maßregel sein, deren Tragweite und deren Erfolg sich in keiner Weise übersehen läßt. Zudem sind die jetzigen Beiträge nicht nur ebenso niedrig, sondern auch vielfach niedriger, als diejenigen, die von den Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften erhoben werden, und es liegt deshalb auch nach dieser Seite hin kein Grund vor, mit einer weiteren generellen Prämienermäßigung vorzugehen. Bei dieser Sachlage empfiehlt sich unter Festhaltung an dem jetzt bestehenden Beitragstarife dem §. 35 des Reglements in der Form Genüge zu leisten, daß fortan alle Ueberschüsse der Prämien-Einnahmen und die Ausgaben dem

Reservefonds so lange nicht mehr überwiesen werden, als derselbe die reglementsmäßige Höhe des anderthalbfachen Betrages der Prämien-Einnahme hat, und daß diese Ueberschüsse den Versicherten auf ihre nächste Prämienzahlung angerechnet beziehungsweise ihnen zurückerstattet werden. Zu einem solchen Vorgehen bedarf aber der §. 35 des Reglements einer entsprechenden Aenderung, bezüglich deren dem Provinzial-Landtage eine besondere Vorlage zur Beschlußfassung unterbreitet werden soll. Zudem daher hier lediglich auf diese Vorlage selbst verwiesen werden kann, wird noch bemerkt, daß dieselbe noch eine Anzahl anderer Abänderungs-Vorschläge zu dem bestehenden Reglement enthält, deren Annahme für die weitere Entwicklung und Verwaltung der Societät nur vortheilhaft und ersprießlich sein wird.

Bau- und Feuer-
Polizei.

Zum Schlusse dieses Berichtes möge noch darauf hingewiesen werden, wie eine Revision der in der Provinz bestehenden Vorschriften über die Bau- und Feuerpolizei im Interesse der Feuer-Societät dringend erwünscht und geboten erscheinen muß. Von den großen Städten abgesehen, in welchen in beiderlei Beziehung gute und geregelte Zustände bestehen, fehlt es für die kleineren Städte und für das platte Land entweder ganz an ausreichenden, den jetzigen Verhältnissen entsprechenden Bestimmungen und Vorschriften, oder es ist deren Handhabung doch eine wenig zureichende. Was insbesondere die Baupolizei betrifft, so ist die Errichtung von Wohn- und Wirthschafts- (namentlich Stall-) Gebäuden unter einem Dache ohne trennende Brandgiebel und Ziegeldächer mit Strohddecken noch fast überall gestattet, während fehlerhafte Kamin- und Feuerungs-Anlagen und selbst die Errichtung neuer Strohdächer, unerachtet sie verboten sind, noch immer in großer Zahl vorkommen. Bezüglich der Feuerpolizei aber bestehen für das platte Land entweder gar keine allgemeinen und ausreichenden Vorschriften oder dieselben sind vor so langer Zeit erlassen, daß sie für die gegenwärtigen Zustände nicht mehr ausreichen und dazu in ihrer Handhabung vielfach vernachlässigt werden. Während in anderen Theilen Preußens und Deutschlands nahezu kein Dorf ohne eine organisirte und vielfach vortrefflich geschulte Feuerwehr ist, fehlt es in vielen unserer Dörfer, selbst in recht großen, an jeder Organisation des Feuerlöschwesens, an jeder Anweisung über die Aufbewahrung und Handhabung der Feuerpistolen und anderer Löschgeräthe und an jeder Kenntniß der Feuerlöschregeln. So groß und berechtigt aber das Interesse der Societät und aller ihrer Mitglieder an einer Besserung dieser Zustände ist, so bleibt der Societäts-Verwaltung doch nur übrig, auf diese Zustände aufmerksam zu machen und daran die Bitte zu knüpfen, daß die competenten Behörden Abhülfe eintreten lassen mögen. Die Societäts-Direction ist gern bereit, alle auf eine solche Abhülfe gerichteten Maasregeln, auch durch Geldbeihilfen, soweit solche in einzelnen Fällen erforderlich sein möchten, zu unterstützen.

Düsseldorf, den 24. Februar 1877.

Der Director der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät:
Seul.

Bericht

über die Verwaltung des Land-Armenhauses zu Trier während der Jahre 1873, 1874 und 1875.

Die Beilagen enthalten die Uebersichten des Bevölkerungswechsels während der Jahre 1873, 1874 und 1875 nebst einer Nachweisung über den Fabrikbetrieb und einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Instituts.

I. Statistik.

Während der Jahre 1873/75 war die Bevölkerung in sämtlichen Abtheilungen des Landarmenhauses (des Hospitals, der Heil-Anstalt, der Irrenpflege-Anstalt und der Arbeits-Anstalt), sowie die anliegenden Uebersichten angeben, der Kopfzahl nach im Ganzen folgende:

Anf. A. B. C.

	1873			1874			1875		
	männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	Summa.
Bestand im Anfange des Jahres	234	199	433	219	190	409	195	187	382
Zugang	135	83	218	153	84	237	103	69	172
Summa	369	282	651	372	274	646	298	256	554
Der Abgang während des Jahres betrug	150	92	242	177	87	264	79	54	133
Mithin waren am Ende des Jahres anwesend	219	190	409	195	187	382	219	202	421

	1873			1874			1875		
	männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	Summa.
Nach dem Durchschnitte der Verpflegungstage, welche betragen waren in der Anstalt täglich mithin die Etatszahl von . . .	81769	71451	153220	81631	70630	152261	80448	72611	153059
	224	196	420	223	194	417	220	199	419
	280	210	490	280	210	490	225	215	440
täglich { mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—
{ weniger	56	14	70	57	16	73	5	16	21

Von den durchschnittlich im Landarmenhause verpflegten Personen waren aufgenommen:

Im Jahre	Irre, Kranke, körperlich gebrechliche, altersschwache Leute und Kinder auf Kosten des Hauses.	Auf Kosten des Provinzial-Landarmen-Verbandes.	Auf Kosten von Privaten und Gemeinden.	Im Ganzen.
1873	230	144	46	420
1874	229	135	53	417
1875	219	99	101	419
Summa	678	378	200	1256
Mithin im Durchschnitt	226	126	67	419

Religions-Verhältniß.

Die Bevölkerung zählte:

	1873	1874	1875
an Katholiken	553	550	483
„ Evangelischen	94	91	67
„ Juden	4	5	4
Summa wie vor	651	646	554

Heimaths-Verhältnisse.

Von der gedachten Bevölkerung gehörten heimathlich an:

I. dem Regierungsbezirk Trier und zwar den Kreisen:	1873			1874			1875		
	männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	Summa.
Berncastel	21	20	41	18	21	39	16	18	34
Bitburg	19	21	40	13	23	36	17	16	33
Dann	9	10	19	7	11	18	9	11	20
Merzig	19	24	43	21	22	43	17	20	37
Ottweiler	14	13	27	16	12	28	11	17	28
Prüm	9	18	27	8	17	25	5	13	18
Saarbrücken	37	22	59	24	21	45	34	25	59
Saarburg	20	10	30	21	7	28	19	8	27
Saarlouis	21	25	46	20	20	40	26	10	36
Trier, Landkreis	27	41	68	29	38	67	25	29	54
Trier, Stadtkreis	49	29	78	42	26	68	28	29	57
St. Wendel	13	10	23	12	9	21	13	9	22
Wittlich	16	20	36	11	19	30	12	14	26
II. Verschiedenen anderen Regierungsbezirken	95	19	114	130	28	158	66	37	103
Gleiche Summa	369	282	651	372	274	646	298	256	554

Uebersicht der etatsmäßigen Freistellen und deren Nutzung in den verschiedenen Abtheilungen des Hauses seitens der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks.

1873					1874					1875									
Die Freistellen vertheilt sich nach ihrem Soll auf die verschiedenen Abtheilungen der Anstalt und zwar:			Die benannten Kreise hatten während des Jahres durchschnittlich pro Tag als Pfleglinge in der Anstalt:		Mit- hin gegen das Soll:	Die Freistellen vertheilt sich nach ihrem Soll auf die verschiedenen Abtheilungen der Anstalt und zwar:			Die benannten Kreise hatten während des Jahres durchschnittlich pro Tag als Pfleglinge in der Anstalt:		Mit- hin gegen das Soll:	Die Freistellen vertheilt sich nach ihrem Soll auf die verschiedenen Abtheilungen der Anstalt und zwar:			Die benannten Kreise hatten während des Jahres durchschnittlich pro Tag als Pfleglinge in der Anstalt:		Mit- hin gegen das Soll:		
Hospital	Heil-Anstalt	Irrren-Anstalt	Summa		Hospital	Heil-Anstalt	Irrren-Anstalt	Summa		Hospital	Heil-Anstalt	Irrren-Anstalt	Summa		Hospital	Heil-Anstalt	Irrren-Anstalt	Summa	

Personen

Für den Kreis:

Berntastel . . .	6	2	9	17	9	—	8	17	—	—	6	2	9	17	10	—	9	19	2	—	9	1	7	17	11	—	9	20	3	—
Witburg . . .	7	2	9	18	13	1	9	23	5	—	7	2	9	18	11	1	9	21	3	—	9	1	7	17	11	1	8	20	3	—
Dann . . .	5	1	5	11	8	—	6	14	3	—	5	1	5	11	8	—	5	13	2	—	6	—	4	10	7	—	6	13	3	—
Merzig . . .	6	1	7	14	12	—	6	18	4	—	6	1	7	14	12	—	9	21	7	—	7	1	6	14	11	—	6	17	3	—
Ottweiler . . .	9	2	9	20	4	—	9	13	—	7	9	2	9	20	3	—	7	10	—	10	10	1	9	20	2	—	7	9	—	11
Prüm . . .	6	1	7	14	7	—	7	14	—	—	6	1	7	14	7	—	8	15	1	—	8	—	6	14	7	—	9	16	2	—
Saarbrücken . . .	15	2	15	32	13	—	12	25	—	7	15	2	15	32	12	—	11	23	—	9	17	2	15	34	10	—	12	22	—	12
Saarburg . . .	5	1	6	12	9	1	3	13	1	—	5	1	6	12	8	1	6	15	3	—	6	—	6	12	7	—	5	12	—	—
Saarlouis . . .	11	2	10	23	2	—	12	14	—	9	11	2	10	23	4	—	9	13	—	10	12	1	10	23	5	—	9	14	—	9
Trier, Land . . .	11	2	13	26	18	—	10	28	2	—	11	2	13	26	19	—	9	28	2	—	13	1	11	25	19	—	7	26	1	—
Trier, Stadt . . .	5	1	5	11	6	—	13	19	8	—	5	1	5	11	7	—	14	21	10	—	6	—	6	12	7	—	14	21	9	—
St. Wendel . . .	7	2	8	17	9	—	6	15	—	2	7	2	8	17	8	—	7	15	—	2	9	1	7	17	8	—	6	14	—	3
Wittlich . . .	7	1	7	15	9	—	8	17	2	—	7	1	7	15	8	—	7	15	—	—	8	1	6	15	9	—	6	15	—	—
Summa . . .	100	20	110	230	119	2	109	230	25	25	100	20	110	230	117	2	110	239	30	31	120	10	100	230	114	1	104	219	24	35

Daß die etatsmäßigen Freistellen im Jahre 1875 nicht gleich den früheren Jahren vollständig ausgenutzt worden sind, hat seinen Grund darin, daß der Anstalt der bisherige Staatszuschuß im Betrage von 5687 Thlr. 15 Sgr. = 17062 M. 50 S. jährlich vom 1. Januar 1875 ab entzogen und von einer Erhöhung der Gemeinde-Beiträge als Aequivalent abgesehen worden ist. — Ueber die Mehr- und Mindernutzungen zwischen den Kreisen des Regierungsbezirks findet alljährlich eine Ausgleichung durch aufgestellte Compensationsberechnungen statt.

Unter-Abtheilungen nach den 4 Haupt-Kategorien des Hauses.

1. Hospital als Pflege-Anstalt.

	1873			1874			1875		
	männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	Summa.
Bestand am Anfange des Jahres	81	79	160	85	86	171	87	87	174
Zugang im Laufe desselben	34	18	52	31	12	43	44	29	73
Summa	115	97	212	116	98	214	131	116	247
Davon gingen ab	30	11	41	29	11	40	34	23	57
Bleibt Bestand Ende des Jahres	85	86	171	87	87	174	97	93	190

Die Steigerung der Kopfstärke im Jahre 1875 gegen die frühern wurde durch die am 1. Januar 1875 erfolgte Auflösung der Arbeits-Anstalt herbeigeführt, indem durch die hierdurch disponibel gewordenen Räume Gelegenheit geboten worden, den Anträgen um Aufnahme von Pflegenden ausreichend entsprechen zu können.

2. Heil-Anstalt.

	1873			1874			1875		
	männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	Summa
Bestand am Anfange des Jahres	8	7	15	4	8	12	6	8	14
Zugang im Laufe desselben	7	10	17	4	11	15	8	7	15
Summa	15	17	32	8	19	27	14	15	29
Abgang während des Jahres	11	9	20	2	11	13	11	7	18
Bleibt Bestand	4	8	12	6	8	14	3	8	11

In dieser Abtheilung sind wesentliche Veränderungen nicht vorgekommen. Die aufgenommenen Personen litten in der Mehrzahl an Krankheiten, durch welche die Unterbringung aus polizeilichen Gründen geboten war, wie Syphilis, Krätze, Grind, Krebs u. in mannigfaltigen Formen.

In Anbetracht des vernachlässigten Zustandes, in dem die Kranken in der Regel eingebracht worden, war das Ergebnis der Heilung sehr befriedigend.

3. Irrenpflege-Anstalt.

	1873			1874			1875		
	männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	Summa.
Bestand mit Beginn des Jahres	67	82	149	64	76	140	102	92	194
Zugang	24	27	51	57	37	94	51	33	84
Summa	91	109	200	121	113	234	153	125	278
Abgang	27	33	60	19	21	40	34	24	58
Bleibt Bestand	64	76	140	102	92	194	119	101	220

Auch in dieser Abtheilung hat die Erhöhung der Kopfstärke ihren Grund in der am 1. Januar 1875 erfolgten Auflösung der Arbeits-Anstalt und den dadurch disponibel gewordenen Räumen.

4. Arbeits-Anstalt.

	1873			1874			1875		
	männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	Summa.
Bestand des vorigen Jahres	78	31	109	66	20	86	—	—	—
Zugang	70	28	98	61	24	85	—	—	—
Summa	148	59	207	127	44	171	—	—	—
Abgang	82	39	121	127	44	171	—	—	—
Bleibt Bestand	66	20	86	—	—	—	—	—	—

Die Auflösung der Arbeits-Anstalt resp. Vereinigung mit der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler erfolgte, wie bereits erwähnt, am 1. Januar 1875.

Unter den Corrigenden waren rückfällig:

		1873			1874			1875		
		männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	Summa.
Zum	1. Male	17	9	26	14	4	18	—	—	—
"	2. "	26	7	33	19	5	24	—	—	—
"	3. "	18	7	25	13	7	20	—	—	—
"	4. "	15	9	24	13	5	18	—	—	—
"	5. "	4	7	11	7	2	9	—	—	—
"	6. "	2	2	4	1	3	4	—	—	—
"	7. "	5	4	9	2	3	5	—	—	—
"	8. "	4	2	6	3	1	4	—	—	—
"	9. "	2	—	2	1	—	1	—	—	—
"	10. "	2	—	2	1	—	1	—	—	—
"	11. "	4	—	4	4	—	4	—	—	—
"	12. "	2	—	2	1	—	1	—	—	—
"	13. "	1	—	1	1	—	1	—	—	—
"	14. "	1	—	1	—	—	—	—	—	—
"	15. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	16. "	—	1	1	—	—	—	—	—	—
"	17. "	1	1	2	—	—	—	—	—	—
"	18. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	19. "	—	—	—	—	1	1	—	—	—
"	20. "	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Summa . .		104	49	153	80	32	112	—	—	—

Der strengen Ueberwachung und unausgesetzten Beschäftigung der Detinirten wurde bis zum Ende des Bestehens der Anstalt die größte Sorgfalt gewidmet.

II. Zustand des Landarmenhauses in Beziehung auf Religiosität und Sittlichkeit.

Der Gottesdienst sowohl für die katholischen als evangelischen Häslinge wurde regelmäßig abgehalten und ist dafür gesorgt, daß das religiöse Bedürfnis eines Jeden befriedigt worden und alle Gelegenheit fanden, sich zu erheben und zu bessern. Ebenso wurde den Kranken der Trost der Religion zu Theil, und überall fand strenge Aufsicht in Bezug auf Zucht, Sitte und Ordnung statt.

III. Oekonomie-Verwaltung.

1. Bauten und Reparaturen.

Neubauten kamen nicht vor. Die erforderlich gewordenen Reparaturen sind überall zeitig ausgeführt worden, und befinden sich alle Gebäude der Anstalt, mit Ausnahme der älteren, ursprünglich zu anderen Zwecken bestimmten Gebäuden, in einem guten Zustande. In dem alten Gebäude der seit dem 1. Januar 1875 aufgehobenen Arbeits-Anstalt (ursprünglich Kloster) wurden nicht selten erhebliche Reparaturen an den Balkenlagen und dem Deckenverputze im Innern unerwartet nothwendig und sind deren an den Fenstern, Fußboden, Treppen ic. noch fort auszuführen.

Zu den ausgeführten außergewöhnlichen Reparaturen zählen namentlich einige Dachreparaturen auf der Kirche und dem Gebäude der erwähnten Arbeits-Anstalt, sowie auch einige Erneuerungen an den Balkenlagen in der Arbeits-Anstalt, und in dem Gebäude der Irren-Anstalt.

Die Kosten der ausgeführten Reparaturen und Unterhaltung der Gebäude betragen:

pro 1873	4269 M. 82 Pf.
„ 1874	3983 „ 48 „
„ 1875	3198 „ 89 „

2. Inventarien.

Die in ausreichender Anzahl vorhandenen Inventariestücke wurden nach Bedürfniß rechtzeitig ergänzt und unterhalten, und war eine sorgfältige Ueberwachung derselben allseitig unausgesetzt wahrzunehmen.

3. Verpflegungswesen.

Bei der nach dem genehmigten Etat erfolgten Verpflegung wurde die gute Zubereitung und gewissenhafte Verabreichung der den Händlingen zustehenden Speisen stets sorgfältig überwacht und auf eine freundliche Behandlung der Händlinge, sowie auf Ordnung und Reinlichkeit Bedacht genommen.

4. Landwirtschaft.

Die Bewirthschaftung der Gärten und Ländereien wird mit unausgesetzter Sorgfalt geführt und wurden dadurch sehr günstige Resultate erzielt, wie sie aus der Anlage E sub Nr. 3 Titel VI. ersichtlich sind.

Im Jahre 1873 wurden mit höherer Genehmigung von den unter Flur IV. Nr. 13 und 14 im Districte „bei der Seilerbahn“ Bann von Trier belegenen Ackerparzellen an die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft

43 Ruthen 50 Fuß
und 16 „ 30 „

In Summa . . . 59 Ruthen 80 Fuß

zum Preise von zusammen 571 Thlr. 13 Sgr. 9 Pfg. abgetreten.

Sodann wurde im Jahre 1875 in Folge der definitiven Vermessung der an die gedachte Eisenbahn-Gesellschaft abgetretenen Ländereien noch eine Mehrfläche ermittelt, und zwar:

a. bei der Parzelle Flur IV. Nr. 13 von	3 Ruthen 30 Fuß,
b. „ „ „ „ VI. „ 14 „	— „ 80 „

In Summa . . . 4 Ruthen 10 Fuß

und dafür incl. Steuern und Zinsen von der benannten Eisenbahn-Gesellschaft noch nachträglich der Betrag von zusammen 47 Thlr. 15 Sgr. 5 Pfg. an die Kasse des Landarmenhauses gezahlt.

Ferner wurden im Jahre 1875 zwischen der Verwaltung des Landarmenhauses und der Stadt Trier ein Kauf- resp. Tauschvertrag abgeschlossen, wonach die zwischen dem Bering des Landarmenhauses und den Grundstücken desselben belegene, vom Viehmarke nach der Antonius-Burgmauer führende Straße nebst einem Theile der in der Nähe belegenen Christmann'schen Parzelle und des städtischen freien Platzes an das Landarmenhaus behufs Zusammenlegung der ihm nach Abschluß des gedachten Vertrages verbleibenden Grundstücke abgetreten wird. Die Abtretung und der Abschluß des gedachten Weges und der übrigen in Tausch gegebenen Parzellen erfolgt, sobald seitens der Stadt Trier die neu anzulegende Straße zwischen dem Viehmarke und der Antonius-Burgmauer hergestellt ist.

Die hie und inde übergehenden Flächen werden, soweit sie sich ihrer Größe nach ausgleichen, ohne weitere Entschädigung gegenseitig abgetreten. Für das über diese Größe hieraus noch abzutretende Terrain zahlt die Stadt dem Landarmenhanse einen Kaufpreis von 15 Thlr. pro □ Ruthe. Diese Summe ist an die Kasse des Landarmenhanse zu entrichten, sobald die Vermessung von den contrahirenden Parteien als richtig angenommen ist.

5. Viehstand.

Die Milch- und Mastwirthschaft mit 7 Kühen und 12 bis 18 Schweinen wurde mit bestem Erfolg fortbetrieben.

Der dabei erzielte Reinertrag betrug:

pro 1873	1282 Thlr. 20 Sgr. 5 Pfg.
„ 1874	1199 „ 9 „ 1 „
„ 1875	1561 „ 17 „ 8 „

Somit im Durchschnitt jährlich 1347 Thlr. 25 Sgr. 8 Pfg.
oder 4043 Mark 57 Pfg.

6. Unterhaltungskosten der Hänglinge.

Die Unterhaltungskosten betragen nach Abzug des Arbeits-Verdienstes pro Tag und Kopf:

	1873			1874			1875	
	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	ℳ	℔
a. in dem Hospital	—	8	6	—	8	8	—	78
b. „ der Heil-Anstalt	—	9	—	—	9	—	—	80
c. „ „ Irren-Anstalt	—	9	4	—	9	5	—	83
d. „ „ Arbeits-Anstalt	—	7	2	—	7	7	—	—
Summa	1	4	—	1	4	8	2	41
Durchschnittlich	—	8	6	—	8	8	—	81

IV. Arbeits- und Fabrikbetrieb.

Die im Berichte pro 1870/72 erwähnte Verminderung der Arbeitskräfte in der Arbeits-Anstalt blieb in den Jahren 1874 und 1875 unverändert fühlbar.

Die Bevölkerung erhielt sich im beständigen Wechsel, die Zahl der guten Arbeiter war unsicher, und konnten daher Unternehmer für dauernde Arbeiten ohne Risiko nicht mehr angenommen werden. Dies hatte zur Folge, daß nicht zu verhindernde Erschwernisse im Geschäftsbetriebe hervortreten mußten.

In dieser gelähmten Bewegung des Geschäftsganges hielt sich die bisherige Arbeits-Anstalt fort, bis der Provinzial-Landtag in seiner Plenar-Sitzung vom 3. Juni 1874 beschloß, daß die durch Anordnung der königlichen Regierung zu Trier zur Verbüßung einer Nachhaft in ein Arbeitshaus eingewiesenen Individuen für die Folge in die Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Braunweiler aufgenommen werden sollen, und daß das Landarmenhaus zu Trier künftig für die Zwecke des Rheinischen Landarmen-Verbandes zur Unterbringung von landarmen Personen nicht bloß aus dem

Regierungsbezirk Trier, sondern auch aus den angrenzenden Bezirken, welche sich für die drei den Landarmenhaufe verbleibenden Stationen eignen, benutzt werde.

Der Ausführung dieses Beschlusses folgte die Aufhebung der gedachten Arbeits-Anstalt mit dem 31. Dezember 1874, indem ein Theil der vorhandenen Definiten am 15. Dezember 1874 nach Braunweiler übergeführt und die übrigen in den Monaten Oktober, November und Dezember 1874 successive direct hier entlassen worden sind.

Vom 1. Januar 1875 ab wurden die Schuhmacherei, Schneiderei, Näherei, Strickerei, Leinenspinnerei und Schreinerei nach den in dem Hospital und der Irren-Anstalt vorhandenen, periodisch durch Krankheits-Anfälle sehr beschränkten Arbeitskräften für die Anstaltszwecke noch fort in Betrieb gehalten, und sind die hieraus erzielten Resultate sehr befriedigend.

Der während der letzten drei Jahre erzielte Arbeitsverdienst betrug nach der nachstehenden Zusammenstellung:

	1873		1874		1875	
	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	ℳ	℔
1. Verdienst in der Fabrik	2627	23 11	2060	27 9	686	29
2. " im innern Dienste des Hauses . .	472	24 —	482	21 —	390	60
3. " " äußern " " "	1048	20 6	977	— —	29	70
Summa	4149	8 5	3520	18 9	1106	59
Nach dem Etat berechnet auf 201 resp. 144 Arbeiter beträgt derselbe	7170	— —	7170	— —	15690	—
Mithin gegen den Etat { mehr	—	— —	—	— —	—	—
{ weniger	3020	21 7	3649	11 3	14583	41
	1872		1873		1874	
	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	ℳ	℔
Der Arbeitsverdienst der Vorjahre betrug	5004	28 2	4149	8 5	10561	88
	1873		1874		1875	
	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	ℳ	℔
Mithin { mehr	—	— —	—	— —	—	—
{ weniger	855	9 9	628	19 8	9455	29

Arbeitsfähige Personen waren vorhanden:

	im Hospital	in der Irren-Anstalt	in der Arbeits-Anstalt	in Summa
1871	25	—	120	145
1872	67	3	109	179
1873	48	—	90	138
1874	36	—	78	114
1875	49	—	13	62

Anf. D.

Das Resultat der Beschäftigung der in den Werkstätten der Anstalt zur Arbeit herangezogenen Hänglinge ergibt sich aus beiliegender Nachweisung.

V. Vermögenslage und Verwaltung.

1. Kapital- und Grundbesitz der Anstalt.

Im Anschlusse an den gedruckten Verwaltungsbericht pro 1870/72 Seite 12 und 13 wird hierüber Folgendes bemerkt:

Das Kapitalvermögen der Anstalt bestand 1872 aus:	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.
a) gegen hypothekarische Sicherheit angelegten Kapitalien	22500			
b) Staatschuldscheine de 1842	—	18450		
c) Consolidirte Staatsanleihscheine	—	—	36150	
	<u>22500</u>	<u>18450</u>	<u>36150</u>	<u>= 77100</u>

Es sind auf die Kapitalien ad a zurückgezahlt worden laut Rechnung pro 1873	1500	—	—	= 1500
Bleiben	<u>21000</u>	<u>18450</u>	<u>36150</u>	<u>= 75600</u>

An consolidirten Staatsanleihen wurden beschafft pro 1873 aus den zurückgezahlten Kapitalien resp. dem Verkauf-Erlös von Ländereien und aus den disponiblen Beständen	—	—	4500	= 4500
---	---	---	------	--------

wonach sich Ende 1875 ein Kapitalvermögen ergibt von also gegen Ende 1872 mehr	21000	18450	40650	= 80100
	—	—	—	= 3000

Das Grundvermögen der Anstalt umfaßte Ende 1872 einen Flächeninhalt von	19 M.	142 Ruth.	72 Fß.	
zu einem Werthe von				495235 M. 75 Pf.

Davon sind veräußert worden:

a. in 1873 an die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft von den sub Flur IV. Nr. 13 und 14 im Distrikte „bei der Seilerbahn“, Bann von Trier, belegenen Grundparzellen die Fläche von zusammen 59 Ruth. 80 Fuß zum Preise von 571 Thlr. 13 Sgr. 9 Pfg.

b. in 1875 an dieselbe Gesellschaft von denselben Parzellen in Folge der definitiven Vermessung sämtlicher zum Eisenbahnbau abgetretenen Flächen noch 4 Ruth. 10 Fuß zum Preise von 47 Thlr. 15 Sgr. 5 Pfg incl. Steuern und Zinsen

Zusammen	—	63	90	—
--------------------	---	----	----	---

Latus — M.	63	Ruth.	90	Fß.	495235 M. 75 Pf.
------------	----	-------	----	-----	------------------

Transport	— M.	63 Rthl. 90 Sfl.	495235 M. 75 Pf.
Von dem Verkaufspreise im Gesamt- betrage von 618 Thlr. 19 Sgr. 2 Pfg. kommt jedoch hier nur der natürliche Theil des Ankaufspreises genannter Ländereien in Abgang mit			367 „ 68 „
Zusammen Abgang	— M.	63 Rthl. 90 Sfl.	367 M. 68 Pf.
und verblieb hiernach zu Ende 1875 ein Grundbesitz von	19 M.	78 Rthl. 82 Sfl.	
zum Geldwerthe von			494868 M. 07 Pf.
also gegen Ende 1872 weniger			367 M. 68 Pf.
Das Kapitalvermögen ist um			3000 M.
und somit das Gesamt-Kapital und Grundvermögen gegen Ende 1872 gestiegen um			2632 M. 32 Pf.

2. Rechnungslegung.

Die Rechnungen des Landarmenhauses sind bis einschließlich 1875 gelegt und bis 1874 von dem Königl. Herrn Regierungs-Präsidenten dechargirt; die früheren Rechnungen haben bis einschließlich 1872 dem Provinzial-Landtage vorgelegen.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Landarmenhauses pro 1873/75 ist eine summarische Nachweisung hier beigelegt.

Anl. E.

Es haben die Rechnungen abgeschlossen:

pro 1873 mit einem baaren Bestande von	9191 Thlr. 16 Sgr. 4 Pfg.
nebst Staatspapiere ad 19700 Thlr.	
pro 1874 mit einem baaren Bestande von	10559 „ 19 „ — „
nebst Staatspapiere ad 19700 Thlr.	
pro 1875 mit einem baaren Bestande von	36975 M. 93 Pf.
nebst Staatspapiere ad 59100 Mark.	

Ferner mit einem Einnahme-Rückstande:

pro 1873 von	— Thlr. — Sgr. — Pfg.
„ 1874 „	— „ — „ — „
„ 1875 „	50 M. — Pfg.

Der Einnahme-Rückstand von 50 Mark kam nach dem Abschluß der Kassenbücher sofort zur Einnahme und findet derselbe damit seine Erledigung, indem er pro 1876 als Einnahme-Rückstand de 1875 nachgewiesen werden wird.

Sodann schließt der pro 1875 nachgewiesene Bestand von	36975 M. 93 Pf.
den Betrag von	2896 „ 28 „
mit ein, welcher als zuviel gezahlte Verpflegungskosten für die Landarmen gemäß besonderer Abrechnung nach dem Final-Abschlusse an die Rheinische Provinzial-Verwaltung in Düsseldorf restituirt werden mußte, und beträgt	
demnach der wirkliche Bestand vom Jahre 1875 nur	34079 M. 65 Pf.

3. Pensionsfonds für die Beamten des Landarmenhauses.

Die Rechnung über den Pensionsfonds pro 1875 schließt ab mit einer Ein-	
nahme von	2675 M.
	Ausgabe von 2675 „
	Balancirt — M.

Das Grundkapital besteht aus 30000 Mark (10000 Thlr.) Cöln-Mindener Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

An Pensionen u. wurde im Jahre 1875 der Betrag von 2675 Mark gezahlt.

Die Einnahme an Zinsen betrug 1200 M.

und der Zuschuß aus der Anstaltskasse 1175 „

In den Jahren 1873/75 hat sich die Zahl der pensionirten Beamten um 4, der Betrag der zu zahlenden Pensionen um 2412 Mark erhöht.

4. Gesamt-Finanzlage der Anstalt.

Obgleich am 1. Januar 1875 die seitherige Arbeits-Anstalt durch Verlegung nach Brau- weiter aufgehoben und von demselben Zeitpunkte ab der bis dahin etatsmäßig gewesene Staatszu- schuß von 5687 Thlr. 15 Sgr. jährlich der Anstalt mittelst Ministerial-Beschlusses vom 31. März 1875 M. d. J. I. B. 2176 F. M. I. 4553 entzogen worden ist, welche Veränderungen sehr störende Einwir- kungen bei der Verwaltung mit sich führten, so blieb die finanzielle Lage bis zum Schlusse des Jahres 1875 doch immer noch eine sehr erfreuliche, indem in der Periode von 1873/75, wie bereits nachgewiesen, das Kapital- und Grundvermögen sich um den Betrag von 2632 Mark 32 Pfg. vermehrt hat, und am Schlusse des Jahres 1875 die Kasse noch mit einem baaren Bestande von 34079 Mark 65 Pfg., nach Abzug des inzwischen resituirten von der Rheinischen Provinzial-Ver- waltung pro 1875 als Verpflegungskosten für Landarme zuviel gezahlten Betrages von 2896 Mark 28 Pfg., abgeschlossen worden ist.

Nachdem nun durch Beschluß des 24. Rheinischen Provinzial-Landtages die Verwaltung des Landarmenhauses vom 1. Januar 1876 ab auf den zum Zwecke der Verwaltung des provinzial- ständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten bestellten Verwaltungsrath in der Rheinprovinz übergegangen und die bisherige Verwaltungs-Commission von diesem Zeitpunkte ab aufgehoben worden ist, übergeben wir zum Schlusse unserer Thätigkeit den gegenwärtigen Verwal- tungsbericht pro 1873/75 mit dem Wunsche, daß der bisherige Eifer und die erfolgreiche Thätigkeit bei den Beamten des Landarmenhauses stets rege erhalten bleiben und es denselben damit gelingen möge, allen Anforderungen gerecht zu werden, die dem Institut außer dem allgemeinen Vertrauen eine gedeihliche Fortentwicklung sichern und ihnen volle Genugthuung für ihre Leistungen bieten werden.

Trier, den 24. Mai 1876.

Die Verwaltungs-Commission des Landarmenhauses:

v. Rudloff. Raumann. Reusch.

A.

Zweck	Religion & Erbschaft						Summe
	Evangelisch		Catholisch		andere		
Beim Eintritte	71	60	10	10	—	—	141
Beim Austritte	25	15	3	1	—	—	44
Zu Anfang	100	85	14	11	—	—	210
Zu Ende	20	10	1	1	—	—	32
Verbleibend	80	75	13	10	—	—	178

Uebersicht

des Bevölkerungs-Wechsels im Landarmenhause zu Trier

pro 1873.

Zweck	Religion						Summe
	Evangelisch		Catholisch		andere		
Beim Eintritte	67	2	—	—	—	—	69
Beim Austritte	10	1	—	—	—	—	11
Zu Anfang	127	3	—	—	—	—	130
Zu Ende	57	1	—	—	—	—	58
Verbleibend	70	2	—	—	—	—	72

I. Sos-

	Religions-Verhältniß.								Den Alters-			
	katholisch		evangelisch		jüdisch		Summa		unter 30 Jahren		von 31 bis 50 Jahren	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Bestand Ende 1872 . . .	71	69	10	10	—	—	81	79	13	20	27	43
Neu eingetreten und von Urlaub zurückgekehrt . . .	26	12	2	1	1	1	29	14	10	2	8	8
Aus andern Abtheilungen . .	3	4	2	—	—	—	5	4	—	—	3	—
Summa . . .	100	85	14	11	1	1	115	97	23	23	38	51
Abgang.												
Gestorben	20	10	4	1	—	—	24	11	1	1	7	3
In andere Abtheilungen versetzt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Entlassen	4	—	1	—	1	—	6	—	3	—	2	—
Beurlaubt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	24	10	5	1	1	—	30	11	4	1	9	3
Bestand Ende 1873 . . .	76	75	9	10	—	1	85	86	19	22	29	48

II. Seif-

	Religion.				Alter.			Art der												
	kathol.		evangel.		jüdisch		Summa		unter 25 Jahren		über 25 Jahren		Summa		Nagel- oder Strahlentzündung	Wunden, Geschwür, Krebs- und Ausschlag	Sicht und Rheumatismus			
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.						
Bestand Ende 1872 . . .	6	7	2	—	—	—	8	7	3	3	5	4	8	7	1	4	2	1	2	—
Neu eingetreten	6	10	1	—	—	—	7	10	3	7	4	3	7	10	—	—	—	2	1	—
Summa	12	17	3	—	—	—	15	17	6	10	9	7	15	17	1	5	2	3	3	—
Abgang.																				
Gestorben	1	2	2	—	—	—	3	2	—	3	2	3	2	—	1	1	—	—	—	—
Als geheilt entlassen . .	7	6	1	—	—	—	8	6	5	5	3	1	8	6	1	2	—	—	1	—
In andere Abtheilungen versetzt	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Als geheilt entlassen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Als unheilbar entlassen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	8	9	3	—	—	—	11	9	5	6	6	3	11	9	1	4	1	—	1	—
Bestand Ende 1873 . . .	4	8	—	—	—	—	4	8	1	4	3	4	4	8	—	1	1	3	2	—

pital.

Stufen nach										Sind als besonders hilflos und verlassen, (ahn, als Greise und als Weibschwache aufgenommen)		Total. Stück.
von 51 bis 60 Jahren.		von 61 bis 70 Jahren.		von 71 bis 80 Jahren.		von 81 bis 90 Jahren.		Summa.				
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
16	6	11	6	12	3	2	1	81	79	81	79	160
3	1	5	3	3	—	—	—	29	14	29	14	43
2	2	—	1	—	—	—	—	5	4	5	4	8
21	9	16	10	15	3	2	1	115	97	115	97	212
5	3	3	3	7	1	1	—	24	11	24	11	35
1	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	6
6	3	3	3	7	1	1	—	30	11	30	11	41
15	6	13	7	8	2	1	1	85	86	85	86	171

Anstalt.

Krankheit.													Summa.		Total.			
Vähmung und Ver- trüppelung.		Diarrhoe und Darm- entzündung.		Gonorrhoe.		Epilepsie und Krämpfe.		Körper- schwäche und Scropheln.		Nerven- lähmung und Paralyse.		Grind, Krätze und Ausschlag.		Ruhr- und Wasserucht.				
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.		w.	m.	w.
—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	8	7	15
—	—	—	—	5	6	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	7	10	17
—	1	—	—	5	7	1	—	—	—	1	—	2	1	—	—	15	17	32
—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	2	5
—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	8	6	14
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	5	4	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	11	9	20
—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	8	12

III. Irren-

	Religions-Verhältniß						Alter							
	katholisch		evange- lisch		jüdisch		Summa.		unter 25 Jahren		über		Summa.	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Bestand Ende 1872	53	76	13	6	1	—	67	82	26	15	41	67	67	82
Neu eingetreten	18	25	6	2	—	—	24	27	6	5	18	22	64	27
Aus andern Abtheilungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	71	101	19	8	1	—	91	109	32	20	59	89	91	109
Abgang.														
Gestorben	13	22	5	3	—	—	18	25	—	1	18	24	18	25
Als gebessert resp. geheilt entlassen	4	2	—	1	—	—	4	3	—	1	4	2	4	3
Von den Angehörigen abgenommen	2	—	1	—	—	—	3	—	—	—	3	—	3	—
In andere Abtheilungen versetzt	—	3	1	—	—	—	1	3	—	—	1	3	1	3
Nach Siegburg	—	1	1	1	—	—	1	2	—	1	1	1	1	2
Beurlaubt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	19	28	8	5	—	—	27	33	—	3	27	30	27	33
Bestand Ende 1873	52	73	11	3	1	—	64	76	32	17	32	59	64	76

IV. Arbeits-

	Religions-Verhältniß						Alter							
	katholisch		evange- lisch		jüdisch		Summa.		unter 16 Jahren		über		Summa.	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Bestand Ende 1872	64	27	14	4	—	—	78	31	—	—	78	31	78	31
Neu eingetreten	51	23	17	4	1	—	69	27	—	—	69	27	69	27
Aus der Entbindungsanstalt resp. von Urlaub zurück	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—
Aus andern Abtheilungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Von Entweichung zurück	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—
Summa	116	51	31	8	1	—	148	59	—	—	148	59	148	59
Abgang.														
Gestorben	3	—	1	—	—	—	4	—	—	—	4	—	4	—
Entlassen nach verbüßter Haft	57	30	14	6	—	—	71	36	—	—	71	36	71	36
„ zum Militär	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—
In andere Anstalten abgeführt	4	2	—	—	—	—	4	2	—	—	4	2	4	2
In die Entbindungsanstalt resp. be- urlaubt	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—
Entwichen	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	2	—
Summa	67	33	15	6	—	—	82	39	—	—	82	39	82	39
Bestand Ende 1873	49	18	16	2	1	—	66	20	—	—	66	20	66	20

Anstalt.

Melan- cholie	Allgemeine Bezeichnung der Krankheit.																Summa.	Total		
	Tobsucht		Wahnsinn		Berrück- theit		Dementia (nach mi- thrischem Wahnsinn)		Mania (nach Wahnsinn)		Gehirn- krank- heit		Paralyse mit Erstarrung		Epilepsie mit Zerren					
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.				
—	—	—	—	9	15	26	42	18	12	5	3	—	2	4	3	5	5	67	82	149
—	1	3	—	2	4	6	14	3	3	2	—	—	—	4	5	4	—	24	27	51
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	3	—	11	19	32	56	21	15	7	3	—	2	8	8	9	5	91	109	200
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	—	3	3	4	9	3	3	1	1	—	1	3	6	2	2	18	25	43
—	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	7
—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	—	3
—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	4
—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	—	5	5	8	15	5	3	1	1	—	1	3	6	3	2	27	33	60
—	1	1	—	6	14	24	41	16	12	6	2	—	1	5	2	6	3	64	76	140

Anstalt.

Nichtbe- rührung mit Inter- tainment	Grund der Aufnahme.																Summa.	Total		
	Bettelei		Land- freiererei		Inzucht		Schwärmerei und Trunksucht		Erb- krankheit und Blutgift		Erb- krankheit und Lugheit		Erb- krankheit und Krankheit							
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.						
3	1	7	1	46	12	—	8	3	—	19	3	—	—	6	—	—	78	31	109	
5	1	2	1	16	10	—	5	7	—	39	3	—	—	6	—	—	69	27	96	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	2	9	2	63	22	—	13	10	—	58	6	—	—	13	—	—	148	59	207	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4
4	1	6	1	36	17	—	10	7	—	18	—	—	—	7	—	—	71	36	107	
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	4	2	—	6
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2
5	1	6	1	41	18	—	11	7	—	23	1	—	—	7	—	—	82	39	121	
3	1	3	1	22	4	—	2	3	—	35	5	—	—	6	—	—	66	20	86	

Summarische Zusammenfassung der Bevölkerung des Landarmenhauses pro 1873.

	Bestand Ende 1872.		Zugang in 1873.		Summa		Religions-Verhältniß					Total.	Abgang in 1873.			Total.	Der Abgang beim Bestande und Zugang abgezogen bleibt Bestand Ende 1873.							
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	kathe- lisch	evange- lisch	jüdisch	Summa	m.		w.	Ge- treten	Ge- storben			Summa						
I. Spöckital . . .	81	79	34	18	115	97	100	85	14	11	1	115	97	212	6	—	24	11	30	11	41	85	86	171
II. Geiß-Kloster . . .	8	7	7	10	15	17	12	17	3	—	—	15	17	32	8	7	3	2	11	9	20	4	8	12
III. Stren-Kloster . . .	67	82	24	27	91	109	71	101	19	8	1	91	109	200	9	8	18	25	27	33	60	64	76	140
IV. Kerkels-Kloster . . .	78	31	70	28	148	59	116	51	31	8	1	148	59	207	78	39	4	—	82	39	121	66	20	86
Summa . . .	234	199	135	83	369	282	299	254	67	27	3	369	282	651	101	54	49	38	150	92	242	219	190	409

Krier, den 10. Mai 1876.

Der Director des Landarmenhauses,
Blum.

B.

Zur Übersicht		Religions-Verhältnisse																				
Anzahl	Procent	Evangelisch					Catholisch															
		M.	F.	K.	J.	S.	M.	F.	K.	J.	S.											
1874	20.48	10	32	20	18	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
1873	20.48	10	32	20	18	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Summa		20	64	40	36	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

Uebersicht

des Bevölkerungs-Wechsels im Landarmenhanse zu Trier

während des Jahres 1874.

Zur Übersicht		Religions-Verhältnisse																				
Anzahl	Procent	Evangelisch					Catholisch															
		M.	F.	K.	J.	S.	M.	F.	K.	J.	S.											
1874	20.48	10	32	20	18	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
1873	20.48	10	32	20	18	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Summa		20	64	40	36	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

I. 505-

	Religiöſes Verhältniß.								Den Alters-			
	katholiſch		evangelisch		jüdiſch		Summa		unter 30 Jahren		von 31 bis 50 Jahren	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Beſtand Ende 1873 . . .	76	75	9	10	—	1	85	86	19	22	29	48
Neu eingetreten und von Urlaub zurückgekehrt . . .	26	10	1	—	—	—	27	10	8	3	3	2
Aus andern Abtheilungen . . .	3	2	1	—	—	—	4	2	—	1	1	1
Summa . . .	105	87	11	10	—	1	116	98	27	26	33	51
Abgang.												
Geſtorben	22	4	2	1	—	—	24	5	5	1	5	1
In andere Abtheilungen verſetzt	1	2	—	—	—	—	1	2	—	1	1	1
Entlaſſen	4	3	—	—	—	1	4	4	2	2	—	1
Beurlaubt u.	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Summa	27	9	2	1	—	1	29	11	7	4	6	3
Beſtand Ende 1874 . . .	78	78	9	9	—	—	87	87	20	22	27	48

II. 505-

	Religion.								Alter.						Art der					
	kathol.		evangel.		jüdiſch		Summa		unter 25 Jahren			über 25 Jahren			Wagen- Kranke		Fieber, Geſchwür, Krebs- und Knochen- krankh.		Gicht- und Rheumatis- mus	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Beſtand Ende 1873 . . .	4	8	—	—	—	—	4	8	1	4	3	4	4	8	—	1	1	3	2	—
Neu eingetreten . . .	3	11	1	—	—	—	4	11	2	7	2	4	4	11	—	—	3	1	—	—
Summa	7	19	1	—	—	—	8	19	3	11	5	8	8	19	—	1	4	4	2	—
Abgang.																				
Geſtorben	—	2	—	—	—	—	2	—	1	—	1	—	2	—	—	—	—	1	—	—
Als geheilt entlaſſen	2	9	—	—	—	—	2	9	1	7	1	2	2	9	—	—	1	—	—	—
In andere Abtheilungen verſetzt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Als geheilt entlaſſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Als unheilbar entlaſſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	2	11	—	—	—	—	2	11	1	8	1	3	2	11	—	—	1	1	—	—
Beſtand Ende 1874 . . .	5	8	1	—	—	—	6	8	2	3	4	5	6	8	—	1	3	3	2	—

pital.

Nun nach										Sind als beſonders hilflos und verlaſſen, ſahm, als Greiſe und Weißeſchwärze aufgenommen		Total- Summa.
von 51 bis 60 Jahren		von 61 bis 70 Jahren		von 71 bis 80 Jahren		von 81 bis 90 Jahren		Summa.		m.	w.	
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.			
15	6	13	7	8	2	1	1	85	86	85	86	171
5	3	9	2	2	—	—	—	27	10	27	10	37
2	—	1	—	—	—	—	—	4	2	4	2	6
22	9	23	9	10	2	1	1	116	98	116	98	214
4	3	5	—	4	—	1	—	24	5	24	5	29
—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	2	3
2	1	—	—	—	—	—	—	4	4	4	4	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	4	5	—	4	—	1	—	29	11	29	11	40
16	5	18	9	6	2	—	1	87	87	87	87	174

Anſaſt.

Krankheit.														Summa.		Total.		
Pſychoſe und Ver- trübelpenſion		Diarrhoe und Darm- entzündung		Gonorrhoe		Epilepſie und Krämpfe		Körper- ſchwäche und Scropheln		Nerv. Schmerz und Beſtaubtheit		Gicht, Krätze und Knöchelg.		Ruhr und Baſterſude			m.	w.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.			
—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	8	12
—	—	—	—	—	1	9	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	11	15
—	—	—	—	—	1	12	1	1	—	—	—	—	1	—	—	8	19	27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	11	13
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	8	14



III. Jren-

	Religionsverhältnis						Alter							
	katholisch		evange- lisch		jüdisch		Summa.		unter 25 Jahren		über		Summa.	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Bestand Ende 1873	52	73	11	3	1	—	64	76	32	17	32	59	64	76
Neu eingetreten	26	22	6	1	1	1	33	24	6	7	27	17	33	24
Aus andern Abtheilungen	18	10	6	3	—	—	24	13	—	—	24	13	24	13
Summa	96	105	23	7	2	1	121	113	38	24	83	89	121	113
Abgang.														
Gestorben	4	12	1	—	—	1	5	13	—	1	5	12	5	13
Als gebessert resp. geheilt entlassen	2	2	—	—	—	—	2	2	—	—	2	2	2	2
Von den Angehörigen abgenommen	6	5	2	—	—	—	8	5	1	—	7	5	8	5
In andere Abtheilungen versetzt	3	1	—	—	—	—	3	1	2	—	1	1	3	1
Nach Siegburg	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—
Beurlaubt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	16	20	3	—	—	1	19	21	4	1	15	20	19	21
Bestand Ende 1874	80	85	20	7	2	—	102	92	34	23	68	69	102	92

IV. Arbeits-

	Religionsverhältnis						Alter							
	katholisch		evange- lisch		jüdisch		Summa.		unter 16 Jahren		über		Summa.	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Bestand Ende 1873	49	18	16	2	1	—	66	20	—	—	66	20	66	20
Neu eingetreten	40	22	20	1	—	—	60	23	—	—	60	23	60	23
Aus der Entbindungsanstalt resp. Urlaub zurück	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1
Aus andern Abtheilungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Von Entweichung zurück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	90	41	36	3	1	—	127	44	—	—	127	44	127	44
Abgang.														
Gestorben	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1
Entlassen nach verbüßter Haft	79	30	31	1	1	—	109	31	—	—	109	31	109	31
Entlassen zum Militär	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In andere Anstalten resp. nach Braun- weiler abgeführt	13	10	5	2	—	—	18	12	—	—	18	12	18	12
In die Entbindungsanstalt resp. be- urlaubt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Entwichen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Abgangs	90	41	36	3	1	—	127	44	—	—	127	44	127	44
Bestand Ende 1874	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anstalt.

Melan- dolie	Tobsucht	Babonien	Berrüch- heit	Allgemeine Bezeichnung der Krankheit.										Total.						
				Zornia (nach mit- theilung 200/100)		Mittelmaß (nach beurth. 200/100)		Erststadi- um		Blödsinn mit Störung		Epilepsie mit Zerfall			Summa.					
				m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.		m.	w.				
—	1	1	—	6	14	24	41	16	12	6	2	—	1	5	2	6	3	64	76	140
—	—	—	—	2	3	12	11	3	1	6	1	3	4	7	3	—	1	33	24	57
—	—	—	—	—	—	13	4	6	4	—	1	3	3	2	1	—	—	24	13	37
—	1	1	—	8	17	49	56	25	17	12	4	6	8	14	6	6	4	121	113	234
—	—	—	—	—	4	1	3	—	3	—	—	—	1	4	1	—	1	5	13	18
—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4
—	1	—	—	2	2	3	—	—	2	2	—	1	—	—	—	—	—	8	5	13
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	1	—	—	—	—	3	1	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
—	1	1	—	2	6	6	5	—	6	4	—	1	1	5	1	—	1	19	21	40
—	—	—	—	6	11	43	51	25	11	8	4	5	7	9	5	6	3	102	92	194

Anstalt.

Katho- lische nach Inter- fessionen	Beiseit	Land- freiderei	Illegit	Religiösen und Zucht	Vorb- reiderei und Beiseit	Vorb- reiderei und Schwächen	Vorb- reiderei und Ungeit	Vorb- reiderei und Beiseit	Summa.	Total.									
											m.		w.		m.		w.		
											m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
3	1	3	1	22	4	—	2	3	—	35	5	—	—	6	—	1	66	20	86
3	1	—	—	26	9	—	3	6	1	24	2	—	—	7	1	—	60	23	83
—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	2	3	1	48	14	—	5	10	1	59	7	—	—	13	1	1	127	44	171
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
4	1	3	—	42	12	—	9	1	51	7	—	—	—	9	—	1	109	31	140
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	1	—	—	6	2	—	5	1	8	—	—	—	—	4	1	—	18	12	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	2	3	1	48	14	—	5	10	1	59	7	—	—	13	1	1	127	44	171

Summarische Zusammenfassung der Bevölkerung des Landarmenhanfes pro 1874.

	Bestand Ende 1873.		Zugang in 1874.		Summa		Religiöses-Verhältniß				Total.	Abgang in 1874.			Total.	Der Abgang vom Bestande und Zugang abgezogen bleibt Bestand Ende 1874.									
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	katholisch	evangelisch	jüdisch	Summa		Abgestorben	Gezogen	Summa											
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	Sum.								
I. Hospital . . .	85	86	31	12	116	98	105	87	11	10	—	1116	98	214	5	6	24	5	29	11	40	87	87	174	
II. Heil-Anstalt . . .	4	8	4	11	8	19	7	19	1	—	—	8	19	27	2	9	—	2	2	11	13	6	8	14	
III. Sitten-Anstalt . . .	64	76	57	37	121	113	95	106	24	6	2	1121	113	234	14	8	5	13	19	21	40	102	92	194	
IV. Arbeits-Anstalt . . .	66	20	61	24	127	44	90	41	36	3	1	—	127	44	171	127	43	—	1	127	44	171	—	—	—
Summa . . .	219	190	153	84	372	274	297	253	72	19	3	2372	274	646	148	66	29	21	177	87	264	195	187	382	

Ervier, den 20. Mai 1876.

Der Director des Landarmenhanfes,
Blum.

C.

Uebersicht

des Bevölkerungs-Wechsels im Landarmenhanse zu Trier

pro 1875.

Anzahl	Einwohner		Männer		Frauen	
	1875	1874	1875	1874	1875	1874
1	1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7	7
8	8	8	8	8	8	8
9	9	9	9	9	9	9
10	10	10	10	10	10	10
11	11	11	11	11	11	11
12	12	12	12	12	12	12
13	13	13	13	13	13	13
14	14	14	14	14	14	14
15	15	15	15	15	15	15
16	16	16	16	16	16	16
17	17	17	17	17	17	17
18	18	18	18	18	18	18
19	19	19	19	19	19	19
20	20	20	20	20	20	20
21	21	21	21	21	21	21
22	22	22	22	22	22	22
23	23	23	23	23	23	23
24	24	24	24	24	24	24
25	25	25	25	25	25	25
26	26	26	26	26	26	26
27	27	27	27	27	27	27
28	28	28	28	28	28	28
29	29	29	29	29	29	29
30	30	30	30	30	30	30
31	31	31	31	31	31	31
32	32	32	32	32	32	32
33	33	33	33	33	33	33
34	34	34	34	34	34	34
35	35	35	35	35	35	35
36	36	36	36	36	36	36
37	37	37	37	37	37	37
38	38	38	38	38	38	38
39	39	39	39	39	39	39
40	40	40	40	40	40	40
41	41	41	41	41	41	41
42	42	42	42	42	42	42
43	43	43	43	43	43	43
44	44	44	44	44	44	44
45	45	45	45	45	45	45
46	46	46	46	46	46	46
47	47	47	47	47	47	47
48	48	48	48	48	48	48
49	49	49	49	49	49	49
50	50	50	50	50	50	50

I. Sos-

	Religiös-Verhältniß.								Den Alters-			
	katholisch.		evangelisch		jüdisch		Summa.		unter 30 Jahren		von 31 bis 50 Jahren	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Bestand Ende 1874 . . .	78	78	9	9	—	—	87	87	20	22	27	48
Neu eingetreten und von Urlaub zurückgekehrt . . .	32	22	8	4	—	—	40	26	6	11	13	7
Aus andern Abtheilungen . . .	3	2	1	1	—	—	4	3	1	1	1	1
Summa . . .	113	102	18	14	—	—	131	116	27	34	41	56
Abgang.												
Gestorben	25	16	2	3	—	—	27	19	7	1	6	5
In andere Abtheilungen versetzt	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2
Entlassen	7	2	—	—	—	—	7	2	2	2	2	—
Beurlaubt u.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	32	20	2	3	—	—	34	23	9	3	8	7
Bestand Ende 1875 . . .	81	82	16	11	—	—	97	93	18	31	33	49

II. Seif-

	Religion.				Alter.				Art der											
	kathol.		evangel.		jüdisch.		Summa		unter 25 Jahren		über 25 Jahren		Summa		Wunden, Geschwüre, Krebs- und Knochenfraß.		Sicht- und Rheumatis-mus.			
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.		
Bestand Ende 1874 . . .	5	8	1	—	—	—	6	8	2	3	4	5	6	8	—	1	3	3	2	—
Neu eingetreten	8	7	—	—	—	—	8	7	3	3	5	4	8	7	2	—	3	2	—	—
Summa	13	15	1	—	—	—	14	15	5	6	9	9	14	15	2	1	6	5	2	—
Abgang.																				
Gestorben	1	1	1	—	—	—	2	1	1	—	1	1	2	1	—	—	2	—	—	—
Als geheilt entlassen	2	5	—	—	—	—	2	5	1	3	2	2	2	5	—	—	—	—	—	—
In andere Abtheilungen versetzt	3	1	—	—	—	—	3	1	—	—	3	1	3	1	—	1	—	—	2	—
Als gebessert entlassen	4	—	—	—	—	—	4	—	—	—	4	—	4	—	—	1	—	2	—	—
Als unheilbar entlassen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	10	7	1	—	—	—	11	7	2	3	9	4	11	7	1	1	4	—	2	—
Bestand Ende 1875 . . .	3	8	—	—	—	—	3	8	3	3	—	5	3	8	1	—	2	5	—	—

pital.

Stufen nach										Sind als besonders hilflos und verlassen, lahm, als Greise und Geisteschwache aufgenommen		Total-Summa.
von 51 bis 60 Jahren		von 61 bis 70 Jahren		von 71 bis 80 Jahren		von 81 bis 90 Jahren		Summa.		m.	w.	
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.			
16	5	18	9	6	2	—	1	87	87	87	87	174
10	1	8	4	3	3	—	—	40	26	40	26	66
—	1	2	—	—	—	—	—	4	3	4	3	7
26	7	28	13	9	5	—	1	131	116	131	116	247
8	5	2	4	4	3	—	1	27	19	27	19	46
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	2
1	—	2	—	—	—	—	—	7	2	7	2	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	5	4	4	4	3	—	1	34	23	34	23	57
17	2	24	9	5	2	—	—	97	93	97	93	190

Anstalt.

Krankheit.												Summa.		Total.				
Lähmung und Verkrüppelung		Diarrhoe und Darm-entzündung		Venere		Epilepsie und Krämpfe		Körperschwäche und Scropheln		Fieber, Zehnung und Brustkrankheit		Grind, Krätze und Ausschlag			Ruhr und Wassersucht			
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.		m.	w.		
—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	6	8	14
—	—	—	—	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	8	7	15
—	—	—	—	2	7	1	1	—	—	—	—	—	1	1	—	14	15	29
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	3
—	—	—	—	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	7
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	5	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	11	7	18
—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	8	11

III. Irren-

	Religiös-Verhältniß						Alter								
	katholisch		evange- lisch		jüdisch		Summa.		unter 25 Jahren		über		Summa.		
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
Bestand Ende 1873	80	85	20	7	2	—	102	92	34	23	68	69	102	92	
Neu eingetreten	44	29	7	—	—	2	51	31	4	4	47	27	51	31	
Aus andern Abtheilungen	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	2	
Summa	124	116	27	7	2	2	153	125	38	27	115	98	153	125	
Abgang.															
Gestorben	19	13	9	—	—	—	28	13	—	4	28	9	28	13	
Als gebessert resp. getheilt entlassen	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	
Von den Angehörigen abgenommen	2	5	—	—	—	—	2	5	—	—	2	5	2	5	
In andere Abtheilungen versetzt	—	1	1	1	—	—	1	2	1	1	—	1	1	2	
Nach Siegburg und anderen Anstalten Beurlaubt	2	3	—	—	—	—	2	3	—	1	2	2	2	3	
Summa	24	23	10	1	—	—	34	24	1	6	33	18	34	24	
Bestand Ende 1875	100	93	17	6	2	2	119	101	37	21	82	80	119	101	

Anfall.

Allgemeine Bezeichnung der Krankheit.																	Total.	
Melancholie		Manie		Secundaire Seelenföhrung		Paralytische Seelenföhrung		Seelenföhrung mit Epilepsie		Idiotie Cretinismus		Imbecillität		Delirium potatorum		Summa.		
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.		w.
—	—	—	5	57	59	7	—	8	5	9	9	21	14	—	—	102	92	194
1	1	2	7	24	16	3	—	3	1	2	2	12	4	4	—	51	31	82
—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	2
1	1	2	12	81	76	10	—	11	7	11	11	33	18	4	—	153	125	278
—	—	—	—	10	4	3	—	1	1	2	4	11	4	1	—	28	13	41
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	2
—	1	1	2	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	7
—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3
—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	3	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	2	6	11	8	4	—	1	1	2	4	11	4	3	—	34	24	58
1	—	—	6	70	68	6	—	10	6	9	7	22	14	1	—	119	101	220

Allgemeine Bezeichnung der Krankheit.

Allgemeine Bezeichnung der Krankheit.	Anzahl		Total.																
	m.	w.																	
Melancholie	—	—	—	5	57	59	7	—	8	5	9	9	21	14	—	—	102	92	194
Manie	1	1	2	7	24	16	3	—	3	1	2	2	12	4	4	—	51	31	82
Secundaire Seelenföhrung	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Paralytische Seelenföhrung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seelenföhrung mit Epilepsie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Idiotie Cretinismus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Imbecillität	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Delirium potatorum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa.	1	1	2	12	81	76	10	—	11	7	11	11	33	18	4	—	153	125	278
Summa.	—	—	—	—	10	4	3	—	1	1	2	4	11	4	1	—	28	13	41
Summa.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2
Summa.	—	1	1	2	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	7
Summa.	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3
Summa.	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	3	5
Summa.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa.	—	1	2	6	11	8	4	—	1	1	2	4	11	4	3	—	34	24	58
Summa.	1	—	—	6	70	68	6	—	10	6	9	7	22	14	1	—	119	101	220

Summarische Zusammenstellung der Bevölkerung des Landarmenhauses pro 1875.

	Besand			Zugang			Summa			Religiöns-Verhältniß					Total.	Abgang in 1875.				Total.	Der Abgang beim Besande und Zugang abgezogen bleibt-Bestand Ende 1875.				
	m.	w.	Σa.	m.	w.	Σa.	m.	w.	Σa.	katholisch	evangelisch	jüdisch	Summa	m.		w.	Σa.	m.	w.		Σa.	m.	w.	Σa.	
I. Hospital . . .	87	87	44	29	131	116	113	102	18	14	—	—	131	116	247	27	19	7	4	34	23	57	97	93	190
II. Zeit-Anstalt . . .	6	8	8	7	14	15	13	15	1	—	—	—	14	15	29	2	1	9	6	11	7	18	3	8	11
III. Streu-Anstalt . . .	102	92	51	33	153	125	124	116	27	7	2	2	153	125	278	28	13	6	11	34	24	58	119	101	220
Summa . . .	195	187	103	69	298	256	250	233	46	21	2	2	298	256	554	57	33	22	21	79	54	133	219	202	421

Krier, den 20. Mai 1876.

Der Director des Landarmenhauses,
Blum.

D.

Nachweisung

über den Fabrikbetrieb des Landarmenhauses zu Trier

pro 1873, 1874 und 1875.

1873	1874	1875	
100	100	100	...
50	50	50	...
25	25	25	...
10	10	10	...
5	5	5	...
1	1	1	...
105	105	105	...
22	22	22	...
74	74	74	...
65	65	65	...
21	21	21	...
100	100	100	...
66	66	66	...

	1873	1874	1875
Strumpfgarn	176,250 Kilogr.	—	—
Leistungarn	14,000 "	—	—
Wollene Decken 2. Sorte	50 Stück	32 Stück	—
Wolltuch	392,66 Meter	347,00 Meter	—
Wolton	186,66 "	126,66 "	—
Tirtich	—	153,00 "	—
Häfengarn	181,500 Kilogr.	272,000 Kilogr.	312,250 Kilogr.
Strümpfe	364 Paar	480 Paar	364 Paar
Socken	179 "	—	—
Schnur	10 Stück	—	9 Stück
Leintuch	1388,50 Meter	3288,00 Meter	476,00 Meter
Zwilling	68,50 "	—	—
Halstücher	153 Stück	155 Stück	—
Taschentücher	201 "	138 "	—
Tuchjacken für Männer	101 "	88 "	87 Stück
Tuchwesten " "	56 "	18 "	52 "
Tuchhosen " "	106 "	143 "	78 "
Tuchmützen " "	70 "	60 "	100 "
Tirtichjacken für Männer	—	56 "	—
Tirtichwesten " "	—	—	3 "
Tirtichhosen " "	6	46 "	12 "
Hosenträger " "	—	—	150 "
Oberröcke von Tuch	5	7	—
Sommeröcke }	5	2	2 "
Sommerhosen } von Cotton	—	—	2 "
Sommerwesten }	—	—	2 "
Jacken für Siamosen für Männer	80	64	70
Westen " " " "	45	2	50
Hosen " " " "	35	56	50
" " " " gr. Knaben	—	8	—
Zwangsjacken	8	—	—
Bettjacken	26	—	—
Dienstströcke	4	4	—
Dienstmützen	4	—	—
Arbeitschürzen	38	105	46
Jacken von Leintuch	5	27	—
Hosen	56	74	—
Gedruckte Kleider für Weiber	61	65	81
Kleider von Wolton " "	53	51	100
Schürzen " Cotton " "	95	142	56

	1873.	1874.	1875:
Hauben von Cotton für Weiber	70	100	30
Bettjaden für Knaben	47	45	20
Rittel " "	6	—	—
Deckenüberzüge, große	57	60	48
Polsterüberzüge "	—	108	40
Kopfpolsterüberzüge	119	22	—
Aufgerupfte Matrazen	102	86	—
" Kopfpolster	120	91	—
Neue Matrazen	3	10	28
" Kopfpolster	3	—	—
Hemden von Leintuch für Männer	251	486	112
" " " " Weiber	171	144	34
Unterkleider von Leintuch für Weiber	56	40	—
Leintücher	147	170	—
Handtücher	252	180	—
Strohhäcke, große	38	47	—
Fenstervorhänge	6	—	—
Männerschuhe	174	194	200
Weiberschuhe	206	206	226
Knaben- und Mädchenschuhe, große	26	20	15
" " " mittel	—	—	9
" " " kleine	27	36	3
Kinderschuhe	49	26	8
Halbstiefeln	35	24	11
Stiefel-Vorschuhe	13	19	11
Große Sohlen	820	688	553
Mittlere Sohlen	104	96	66
Kleine "	148	148	84
Große Flecke	808	682	562
Mittlere "	82	68	51
Kleine "	140	126	80
Weiberschuhe mit Schäften	25	15	18
Schuhe geherzt für Weiber	3	—	—
Fensterrahmen	5	—	—
Fensterläden	3	—	—
Zapfenbretter	4	2	—
Schneidbretter	3	—	—
Fußböden	—	1	—
Strohmatte	33 □ Meter	151,70 □ Meter	—
Strohflechten	1528 lfd. Meter	—	—

	1873.	1874.	1875.
Tische	1	1	—
Schränke	2	4	—
Kohlenkasten	12	12	18
Todtenladen	88	51	88
Stiegenleitern	—	2	—
Kisten und Kästen	4	10	—
Gestelle	7	6	—
Bänke kleine	3	—	—
Schemel	—	4	—
Körbe	90	—	—
Stühle	3	—	—
Lehnstühle	—	6	—
Mäusefallen	—	6	—
Nistkästchen	—	84	—
Schiebkarren	—	1	—
Flaschenfutter	135	—	—
Weinkisten	13	—	—
Bettstellen von Holz	5	1	—
Bettstellen-Gestelle	—	1	—
Bettrahmen	1	1	—
Spuckkasten	12	—	24
Kohlenschuppen	—	12	—
Schrauben	—	110,000 Kilogr.	—
Nieten	—	44 Stück	—
Fleischsägen	—	1 Stück	—
Rehrichte	—	8	—
Stocheisen	—	6	—
Kärste	—	4	—
Bügeleisen	4	2	—
Eßbretter	—	—	6
Schweineträge	—	—	1
Fleischbretter	—	—	1
Dfengitter	—	—	2

Aufgestellt Trier, den 20. Mai 1876.

Der Director des Landarmenhauses,
Blum.

E.

Summarische Zusammenstellung

der Einnahmen und Ausgaben des Landarmenhauses zu Trier

für die Jahre 1873, 1874 und 1875.



Einnahme.	Jahrgang.					
	1873		1874		1875	
	Thlr.	Gr. Pf.	Thlr.	Gr. Pf.	Thlr.	Gr. Pf.
Bestand des Vorjahres	9245	13 10	9191	16 4	31618	90
Einnahme-Defecte	—	9	—	—	—	—
Currente.						
Tit. I. An Zuschuß aus der Staatkasse:	5687	15	5687	15	—	—
„ II. An fixirten Beiträgen der Gemeinden des Regierungsbezirks Trier	14258	9 7	14258	9 7	42774	96
„ III. An Zinsen von ausstehenden Capitalien	1134	18 9	1150	—	3450	—
„ IV. An Arbeitsverdienst der Händlinge, als:						
1) Verdienst in der Fabrik	2627	23 11	2060	27 9	686	29
2) „ im innern Dienste des Hauses	472	24	482	21	390	60
3) „ im äußern „ „	1048	20 6	977	—	29	70
„ V. An zu ersättigenden Verpflegungskosten:						
1) für Verpflegung von für Rechnung von Privaten aufgenommenen Personen	2338	29 4	2671	10 6	145	3 61
2) für Verpflegung von Kindern inhabitirter Eltern	—	—	—	—	—	—
3) für Verpflegung der vom Prov.-Land-armenverbände zu unterhaltenden Personen	13024	—	12224	—	30102	—
3a) Rest an Verpflegungskosten aus 1873 u. 1874	—	—	454	13 5	2849	91
4) An Pensionen der in der Irren-Anstalt aufgenommenen Personen für Rechnung der Gemeinden und Privaten	3226	2 6	3941	22 10	22005	87
„ VI. Insgemein:						
1) für Küchenabfälle	265	11 10	297	27	658	86
2) „ versch. unbrauchb. Utensilien	956	20 3	686	9 6	988	13
3) Aus der Gartenanlage	922	22 10	1144	18 10	2883	32
4) „ „ Viehhaltung	1282	20 5	1199	9 1	4684	78
5) Ad extraordinaria	83	25 5	667	11 8	120	52
Summa der etatsmäßigen Einnahmen	47330	4 4	47903	16 2	126148	55
Außer dem Etat.						
Tit. VII. Für verkaufte Fabrikate	6450	24 11	6590	29 9	14114	93
„ VIII. An zurückgezahlten Capitalien	500	—	—	—	—	—
a. für verkaufte Ländereien	571	13 9	—	—	142	54
b. An acquirirten Staatspapieren	1500	—	—	—	—	—
Summa der außeretatmäßigen Einnahmen	9022	8 8	6590	29 9	14257	47
„ „ etatsmäßigen Einnahmen	47330	4 4	47903	16 2	126148	55
Hierzu Bestand des Vorjahres	9245	13 10	9191	16 4	31618	90
Einnahme-Defecte	—	9	—	—	—	—
Summa der Einnahme	65598	5 10	63686	2 3	172024	92

Ausgabe.	Jahrgang.					
	1873		1874		1875	
	Thlr.	Gr. Pf.	Thlr.	Gr. Pf.	Thlr.	Gr. Pf.
Deficit	—	—	—	—	—	—
Ausgabe-Defecte	—	—	—	—	—	—
Currente.						
Tit. I. A. Besoldungen	5959	20	5894	12 6	15505	50
B. Pensionen	240	—	156	20	495	—
C. Wartegelder	172	—	172	—	341	—
Da. Remuneration des Hülfspersonals	1244	26	1262	— 9	3900	—
Db. Ueberverdienst der Händlinge	1104	20 5	943	25 10	1022	86
„ II. Bau- und Reparaturkosten	1423	8 2	1327	24 9	3198	89
„ III. Unterhaltung der Oeconomie:						
1. Zur Speisung der Händlinge u. Hand-Offizianten	25992	29 7	26275	13	70853	68
2. Zur besseren Krankenpflege an Medicamenten und Wein	603	24 7	490	25 2	1269	17
3. Für Feuerungs-Materialien	1970	11 1	2352	8 3	4034	84
4. „ Beleuchtungs- „	527	20 1	442	11 6	896	03
5. „ Reinigungs-Materialien und andere Wirtschaftsbefürfnisse	833	21 4	811	11 1	1744	29
„ IV. An besonderen Unterhaltungskosten:						
1. Zur Bekleidung	4141	29	4202	8 6	10337	23
2. „ Unterhaltung der Lagergeräte	1190	18 3	1409	5 2	3438	42
3. „ „ „ Fabrikgeräthe	123	26 11	133	5 11	75	45
4. „ „ „ Oeconomiegeräte	648	28 1	629	11 9	1328	38
„ V. Zur Bildung eines Pensionsfonds für die Beamten	—	—	6	20 1	1475	—
„ VI. Insgemein:						
1. für die Bedürfnisse der Hauscapelle	120	6 9	111	3 9	369	10
2. „ Schreibmaterialien und Bureaubedürfnisse	155	2	126	12 9	370	98
3. „ Bücher, Papier u. für die Detinirten	13	29 3	5	17 6	7	65
4. „ das Rasiren der Händlinge	60	—	60	—	180	—
5. „ das Reinigen der Schornsteine	40	—	40	—	120	—
6. An Begräbnißkosten	278	25	189	—	997	—
7. „ Pacht für Benutzung des städtischen Quellwassers	30	—	30	—	90	—
8. für Unterstützung bedürftiger Beamten und Offizianten	271	—	270	—	900	—
Ueberschlag	47147	16 6	47341	28 3	122950	47

Ausgabe.	Jahrgang								
	1873			1874			1875		
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	ℳ	g.	
Uebertrag	47147	16	6	47341	28	3	122950	47	
9. Remunerirung des subalt. Dienstpersonals der Verw.-Commission und Anschaffung von Büreaubedürfnissen für letztere	200	—	—	200	—	—	600	—	
10. Zur Versicherung der Gebäude und des Inventars gegen Feuerschaden	107	24	5	107	24	5	323	44	
11. Zu unvorhergesehenen Ausgaben	69	14	—	125	24	6	105	40	
12. Zur Deckung der Kosten bei vermehrter Zahl der Häuslinge	—	—	—	—	—	—	—	—	
13. An extraord. Beföstigungszulagen für ver- heirathete Officianten bei gesteigerten Vidualien-Preisen	50	—	—	50	—	—	150	—	
Summa der etatsmäßigen Ausgaben	47574	24	11	47825	17	2	124129	31	
Außer dem Etat.									
Tit. VII. Für Fabrikmaterialien	5263	26	11	5320	26	1	10919	68	
„ VIII. Ankauf von Staatspapieren	1581	24	—	—	—	—	—	—	
„ IX. Aus dem Bestande scheidende Staatspapiere „ X. Zurückstattete Beträge für zuviel gezahlte Verpflegungsgelder	1500	—	—	—	—	—	—	—	
	486	3	8	—	—	—	—	—	
Summa der außeretatsmäßigen Ausgaben	8831	24	7	5320	26	1	10919	68	
„ „ etatsmäßigen „	47574	24	11	47825	17	2	124129	31	
Summa der Ausgaben	56406	19	6	53146	13	3	135048	99	
Gleichstellung.									
Summa der Einnahme	65598	5	10	63686	2	3	172024	92	
„ „ Ausgabe	56406	19	6	53146	13	3	135048	99	
Within Bestand	9191	16	4	10539	19	—	36975	93	

Erläuterungen.

A. Im Allgemeinen.

Die in Einnahme und Ausgabe durchlaufenden Posten

betragen pro 1873	10235	Thlr.	5	Sgr.	1	Pfg.
„ 1874	10812	„	22	„	4	„
„ 1875	23716	ℳ.	77	Pfg.		

B. Zur Einnahme.

Die Reste betragen bei dem Final-Abschlusse pro 1873:	—	Thlr.	—	Sgr.	—	Pfg.
„ 1874:	—	„	—	„	—	„
„ 1875:	50	ℳ.				

C. Zur Ausgabe.

Die Versicherung gegen Feuerschaden besteht bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät und zwar:

- a) der Gebäude seit 1871 und
- b) der Mobilien zc. seit 1867 auf unbestimmte Zeit.

D. Das Vermögen des Landarmenhauses betrug nach dem Verwaltungsberichte pro 1870/72:

a) Immobilien . . .	165078 Thlr. 17 Sgr. 5 Pfg.	=	495235 M. 75 Pfg.
b) Mobilien . . .	48860 " — " — "	=	146580 " — "
c) Kapitalien . . .	25700 " — " — "	=	77100 " — "
Summa . . .	239638 Thlr. 17 Sgr. 5 Pfg.	=	718915 M. 75 Pfg.

Ende 1875:

a) Immobilien	494868 M. 07 Pfg.
b) Mobilien	146580 " — "
c) Kapitalien	80100 " — "
Summa	721548 M. 07 Pfg.

Mithin vermehrt um 2632 M. 32 Pfg.

Trier, den 20. Mai 1876.

Landarmenhaus-

Director,
Blum.

Rendant,
Lohmeier.

Die Berechnung gegen Fortschritt ist bei der Veränderung des monatlichen Fortschritts
 zur Verfügung
 am 1. April 1871 mit 1871 mit
 der Veränderung ist für 1871 auf ungewisse Zeit

Die Vermögen des Kantonsjahres betragen nach dem Kantonsrechnungsjahr 1870/71:

a) Immobilien	10078 Rthl. 17 Sch. 3 Pf. = 10078 Rthl. 73 Pf.
b) Mobilien	4800 " " " = 4800 " " "
c) Kassen	30100 " " " = 30100 " " "
Summe	44878 Rthl. 17 Sch. 3 Pf. = 44878 Rthl. 73 Pf.

a) Immobilien	10188 Rthl. 07 Pf.
b) Mobilien	10000 " " "
c) Kassen	30100 " " "
Summe	40288 Rthl. 07 Pf.

Die Vermögen des Kantonsjahres betragen nach dem Kantonsrechnungsjahr 1870/71:

a) Immobilien	10078 Rthl. 17 Sch. 3 Pf. = 10078 Rthl. 73 Pf.
b) Mobilien	4800 " " " = 4800 " " "
c) Kassen	30100 " " " = 30100 " " "
Summe	44878 Rthl. 17 Sch. 3 Pf. = 44878 Rthl. 73 Pf.

Die Vermögen des Kantonsjahres betragen nach dem Kantonsrechnungsjahr 1870/71:

a) Immobilien	10188 Rthl. 07 Pf.
b) Mobilien	10000 " " "
c) Kassen	30100 " " "
Summe	40288 Rthl. 07 Pf.

Die Vermögen des Kantonsjahres betragen nach dem Kantonsrechnungsjahr 1870/71:

a) Immobilien	10078 Rthl. 17 Sch. 3 Pf. = 10078 Rthl. 73 Pf.
b) Mobilien	4800 " " " = 4800 " " "
c) Kassen	30100 " " " = 30100 " " "
Summe	44878 Rthl. 17 Sch. 3 Pf. = 44878 Rthl. 73 Pf.

Stat

für die Provinzial-Taubstummensfonds,

nebst

Special-Stats

der Provinzial-Taubstumm-Anstalten zu Kempen, Brühl, Moers und

Neuwied pro 1877/80.



Titel

für die Provinzial-Landstimmengesamtheit

von

Special-Statut

der Provinzial-Landstimmengesamtheit zu Sassen, Kreis und

Stammort des 1873/80.

Tit.	Nr.	Einnahme des Haupt-Stats.	Betrag.		
			M	g.	
I.		Vom Grundeigenthum.			
		Nichts.			
II.		Zinsen von Kapitalien.			
		a. der Anstalt zu Kempen gehörig.			
	1	Von den im Laufe der Jahre aus Ueberschüssen angekauften Werthpapieren, bestehend in			
		a. Schuldverschreibungen der 4½ % consolidirten Anleihe			
		Lit. A. Nr. 1877 und 1878 à 30000 M.	60000	M.	
		" B. Nr. 8337/38, 30723, 38941, 42415/21,	65699	à 3000 M.	36000 "
		" C. Nr. 24764, 24765, 24770, 39368,	39369	und 56451 à 1500 M.	9000 "
		" D. Nr. 51035 à 600 M.	600		"
		" E. Nr. 4176 und 26399 à 300 M.	600		"
		" F. Nr. 34542 à 150 M.	150		"
		b. Schuldverschreibungen der 4½ % Anleihe			
		der Rheinprovinz.			
		Nr. 10820, 10548, 10549 à 1500 M.	4500	"	110850 — 4988 25
		Summa Kapitalien, der Anstalt zu Kempen gehörig	110850	—	4988 25
		b. der Anstalt zu Brühl gehörig.			
	1	Von den im Laufe der Jahre aus Ueberschüssen angekauften Werthpapieren, bestehend in			
		a. Schuldverschreibungen der 4½ % consolidirten			
		Staatsanleihe			
		Lit. B. Nr. 8339, 8340, 8341, 8342, 8343,	10791,	34453, 34454, 42422, 42423,	42428, 51566
		und 65700 à 3000 M.	39000	M.	
		" C. Nr. 4491, 39370 à 1500 M.	3000	"	
		" D. Nr. 53768, 53769, 53771 à 600 M.	1800	"	
		" E. Nr. 4177, 4178, 4179, 66127 à 300 M.	1200	"	
		" F. Nr. 866, 6387 à 150 M.	300	"	
		b. Schuldverschreibungen der 4½ % Anleihe			
		der Rheinprovinz			
		Nr. 10506, 10550, 10551 à 1500 M.	4500	"	49800 — 2241 —
		Summa Kapitalien, der Anstalt zu Brühl gehörig	49800	—	2241 —

Tit.	Nr.	Einnahme des Haupt-Stats.	Betrag.	
			M.	δ.
II.		e. der Anstalt zu Moers gehörig.		
	1	Von den im Laufe der Jahre aus Ueberschüssen angekauften Werthpapieren, nämlich:		
		a. Schuldschreibungen der 4½ % consolidirten Staatsanleihe		
		Lit. A. Nr. 1879 à 30000 M.	30000	M.
		„ B. Nr. 30722, 42424, 42425 à 3000 M.	9000	„
		„ C. Nr. 4492, 24766, 24768, 42824 à 1500 M.	6000	„
		„ D. Nr. 42137, 51033, 51034, 53770, 53772 à 600 M.	3000	„
		„ E. Nr. 91369, 91370 à 300 M.	600	„
		„ F. Nr. 17739 à 150 M.	150	„
		b. Schuldschreibungen der 4½ % Anleihe der Rheinprovinz		
		Nr. 10376, 10505, 10507 à 1500 M.	4500	„
		Summa Kapitalien, der Anstalt zu Moers gehörig	53250	—
		d. der Anstalt zu Neuwied gehörig.		
	1	Von den im Laufe der Jahre aus Ueberschüssen angekauften Werthpapieren, bestehend in:		
		a. Schuldschreibungen der 4½ % consolidirten Staatsanleihe		
		Lit. B. Nr. 11798, 11799, 30720, 30721, 34455, 42426, 42427, 51567 à 3000 M.	24000	M.
		„ C. Nr. 4493, 24767, 32922, 33768, 33898, 34884, 41692, 42430, 55423, à 1500 M.	13500	„
		„ E. Nr. 4173, 4174, 4175, 4180, 83809 83810 à 300 M.	1800	„
		„ F. Nr. 867, 22694 à 150 M.	300	„
		b. Schuldschreibungen der 4½ % Anleihe der Rheinprovinz		
		Nr. 10267, 10406, 11682 à 1500 M.	4500	„
		Summa Kapitalien der Anstalt zu Neuwied gehörig	44100	—
		Hierzu: a. der Anstalt zu Kempen	110850	—
		b. „ „ „ Brühl	49800	—
		c. „ „ „ Moers	53250	—
		Summa Tit II Zinsen von Kapitalien	258000	—
				11610

Tit.	Nr.	Einnahme des Haupt-Stats.	Betrag.		
			M.	S.	
VII.		Zur Anlegung von Kapitalien. Nichts.			
VIII.		Baufonds.			
	1	Zinsen der Schuldverschreibungen, welche mit der vom 19. Provinziallandtage bewilligten Summe von 3419 Thlrn. 13 Sgr. 4 Pfg. und den Zinsen hiervon angekauft worden sind und zwar:			
		a. Schuldverschreibungen der 4½ % consolidirten Staatsanleihe			
		Lit. B. Nr. 30724, 30725, 30726 à 3000 M.	9000	M.	
		„ C. Nr. 24769 à 1500 M.	1500	„	
		„ D. Nr. 29701 à 600 M.	600	„	
		„ E. Nr. 91371, 91372, 91373 à 300 M.	900	„	
		b. Schuldverschreibungen der 4½ % Anleihe der Rheinprovinz			
		Nr. 4542, 4915, 4916 à 300 M.	900	„	
		Summa Tit. VIII Baufonds	12900	—	580 50
IX.		Von Diergardtsche Stiftung.			
	1	Die Zinsen der von dem Freiherrn von Diergardt unter dem 2. Mai 1870 zur Gründung von vier Freistellen dem Taubstummensfonds überwiesenen Summe von 4000 Thlr. resp. der vermittelt dieser Summe angekauften Werthpapiere, nämlich acht Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe,			
		Lit. B. Nr. 41006, 41007, 41008, 41009 à 3000 M.	12000	„	
		„ E. Nr. 73137, 73138, 73139 à 300 M.	900	„	
		„ F. Nr. 27059 à 150 M.	150	„	
		Summa Tit. IX von Diergardtsche Stiftung	13050	—	587 25
X.		Extraordinaire Einnahmen.			
	1	An Geschenken, Vermächtnissen etc. und zur Abrundung			
		Summa Tit. X Extraordinaire Einnahmen per se	—	—	282 75

Tit.	Nr.	Einnahme des Haupt-Stats.	Betrag.	
			fl.	sch.
Wiederholung der Einnahmen.				
I.		Vom Grundeigenthum	—	—
II.		Zinsen von Capitalien	258000	11610
III.		Von Berechtigungen	—	—
IV.		Zuschüsse aus Provinzialmitteln	—	90190
V.		Beiträge zu den Unterhaltungskosten der Zöglinge	—	4900
VI.		Zuschüsse aus den Polizeistrafgelderfonds	—	—
VII.		Zur Anlegung von Capitalien	—	—
VIII.		Baufonds	12900	580 50
IX.		von Diergardt'sche Stiftung	13050	587 25
X.		Extraordinaire Einnahmen	—	282 75
Summa der Einnahmen			283950	108150 50
Außerdem an einmaligem Zuschuß aus der provinzial-ständischen Centralkasse pro 1877:				
		1) Zur Beschaffung von Mobilien für 4 neue Schullassen	—	1500 —
		2) Kosten des Umzugs von Moers nach Neuwied	—	500 —
Summa			—	2000 —

Tit.	Nr.	Ausgabe des Haupt-Etats.		Betrag.		
				ℳ	⸝	
	1	Zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalt zu Aachen			3750	—
	2	Zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalt zu Cöln			3600	—
	3	Zuschüsse zur Unterhaltung der Cholerafonds-Freischüler in der Taubstummen-Anstalt zu Cöln			1500	—
		Summa			8850	—
		(conf. Tit. IV der Einnahme des Haupt-Etats)				
I.		Für die Anstalt zu Kempen.				
		Zur Verwendung laut Spezial-Etat.				
	1	Vom Grundeigenthum, Tit. I der Einnahme			—	—
	2	Zinsen von Kapitalien, Tit. II a. der Einnahme	110850	—	4988	25
	3	Zuschuß aus Provinzialmitteln, Tit. IV der Einnahme			18260	—
	4	An Beiträgen für Zöglinge, Tit. V Pos. 1 der Einnahme			1250	—
	5	Aus den Polizeistrafgelderfonds laut Tit. VI der Einnahme			—	—
	6	Zur Anlegung von Kapitalien, Tit. VII der Einnahme			—	—
	7	Von den Zinsen der v. Diergardt'schen Stiftung, Tit. IX der Einnahme, ein Viertel			146	82
	8	An extraordinaircn Einnahmen laut Tit. X der Einnahme, zur Ausgleichung			54	93
		Summa Tit. I Anstalt zu Kempen	110850	—	24700	—
II.		Für die Anstalt zu Brühl.				
		Zur Verwendung laut Spezial-Etat.				
	1.	Vom Grundeigenthum			—	—
	2	Zinsen von Kapitalien, Tit. II b. der Einnahme	49800	—	2241	—
	3	Zuschuß aus Provinzialmitteln, Tit. IV der Einnahme			31400	—
	4	An Beiträgen für Zöglinge, Tit V Pos. 2 der Einnahme			2550	—
	5	Aus dem Polizeistrafgelderfonds, laut Tit. VI der Einnahme			—	—
	6	Zur Anlegung von Kapitalien, Tit. VII der Einnahme			—	—
	7	Von den Zinsen der v. Diergardt'schen Stiftung, Tit. IX der Einnahme, ein Viertel			146	81
	8	An extraordinaircn Einnahmen, laut Tit. X der Einnahme, zur Abrundung			82	19
		Summa Tit. II Anstalt zu Brühl	49800	—	36420	—

Tit.	Nr.	Ausgabe des Haupt-Stats.	Betrag.	
			M.	S.
III.		Für die Anstalt zu Moers.		
		Zur Verwendung laut Special-Stat.		
	1	Vom Grund-Eigenthum, Tit. I der Einnahme	—	—
	2	Zinsen von Kapitalien, Tit. IIc. der Einnahme	53250	2396 25
	3	Zuschuß aus Provinzialmitteln, Tit. IV der Einnahme		9530 —
	4	An Beiträgen für Zöglinge, Tit. V Pos. 3 der Einnahme		350 —
	5	Aus den Polizeistrafgelderfonds, laut Tit. VI der Einnahme		— —
	6	Zur Anlegung von Kapitalien, Tit. VII der Einnahme		— —
	7	Von den Zinsen der v. Diergardt'schen Stiftung, Tit. IX der Einnahme, ein Viertel		146 81
	8	An extraordinären Einnahmen, Tit. X der Einnahme, zur Abrundung		76 94
		Summa Tit. III Anstalt zu Moers	53250	12500 —
IV.		Für die Anstalt zu Neuwied.		
		Zur Verwendung laut Special-Stat.		
	1	Vom Grundeigenthum Tit. I der Einnahme	—	—
	2	Zinsen von Kapitalien, Tit. II d. der Einnahme	44100	1984 50
	3	Zuschuß aus Provinzialmitteln, Tit. IV der Einnahme		22150 —
	4	An Beiträgen für Zöglinge, Tit. V Pos. 4 der Einnahme		750 —
	5	Aus den Polizeistrafgelderfonds, laut Tit. VI der Einnahme		— —
	6	Zur Anlegung von Kapitalien, Tit. VII der Einnahme		— —
	7	Von den Zinsen der v. Diergardt'schen Stiftung, Tit. IX der Einnahme, ein Viertel		146 81
	8	An extraordinären Einnahmen, Tit. X der Einnahme, zur Abrundung		68 69
		Summa Tit. IV Anstalt zu Neuwied	44100	25100 —
V.		Baufonds.		
	1	Aus Tit. VIII die ganze Einnahme	12900	580 50
		Summa Tit. V Baufonds per se		

Tit.	Nr.	Ausgabe des Haupt-Etats.	Betrag.	
			ℳ	⚡
VI.		von Diergardt'sche Stiftung.		
	1	Zur Unterhaltung von 4 dürftigen, unbemittelten Gemein- den angehörigen Zöglingen der vier Taubstimmten-An- stalten die ganze Einnahme von Tit. IX	13050	—
		Summa Tit. VI von Diergardt'sche Stiftung per se		
		Wiederholung der Ausgaben.		
		Zur Unterhaltung der Taubstimmten-Anstalten zu Aachen und Cöln, sowie an Zuschüssen zur Unterhaltung der Cholerafonds-Freischüler in der Taubstimmten-Anstalt zu Cöln	—	8850 —
I.		Für die Anstalt zu Kempen	—	24700 —
II.		" " " " Brühl	—	36420 —
III.		" " " " Moers	—	12500 —
IV.		" " " " Neuwied	—	25100 —
V.		Baufonds	—	580 50
VI.		von Diergardt'sche Stiftung	—	— —
		Summa der Ausgaben des Haupt-Etats	—	108150 50
		Schluß des Haupt-Etats.		
		Die Einnahme beträgt	—	108150 50
		" Ausgabe "	—	108150 50
		Hebt sich.		
		Die Ausgabe-Titel des Haupt-Etats bilden zugleich die Einnahme-Titel der Special-Etats, weshalb diese nicht besonders aufgeführt sind.		
		Außerdem an einmaligen Ausgaben pro 1877:		
		1) Zur Beschaffung von Mobilar für 4 neue Schulklassen	—	1500 —
		2) Kosten des Umzugs von Moers nach Neuwied	—	500 —
		Summa	—	2000 —

Tit.	Nr.	Ausgabe der Special-Stats.	Betrag.	
			ℳ	¢
Tit. I. Anstalt zu Kempen.				
Verwaltungskosten.				
I.	1	Zur Bestreitung der Kosten der Kassenverwaltung	—	—
	2	Dem Direktor, Aversum für Bureaukosten	30	—
		Summa Tit. I der Verwaltungskosten	30	—
II. Befoldungen der Lehrer.				
	1	Dem Direktor Gehalt	2400	—
		Außerdem freie Wohnung oder Wohnungs-Entschädigung von 10 % des Gehalts	240	—
	2	Dem 1. Lehrer Gehalt	2100	—
		Außerdem freie Wohnung oder Wohnungs-Entschädigung von 10 % des Gehalts	210	—
	3	Dem 2. Lehrer Gehalt	1500	—
		Außerdem freie Wohnung oder Wohnungs-Entschädigung von 10 % des Gehalts	150	—
	4	Dem 3. Lehrer Gehalt	1500	—
		Außerdem freie Wohnung oder Wohnungs-Entschädigung von 10 % des Gehalts	150	—
	5	Der Lehrerin in weiblichen Handarbeiten	150	—
		Summa Tit. II Befoldungen der Lehrer	240	—
		Der Lehrer, welcher Dienstwohnung hat, ist verpflichtet, die Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Schul- lokale zc. zu bewirken. Nur die baaren Auslagen für Material sind zu liquidiren.		
III.		Zu Unterrichtsmitteln	200	—
IV.		Zu banlichen Zwecken	200	—
V.		Zu Utensilien	100	—
VI.		Zur Heizung und Beleuchtung	140	—
VII. An Abgaben und Lasten.				
	1	An Beiträgen für Versicherung der Gebäude und Mobilien gegen Feuergefähr	25	—
		Summa Tit. VII An Abgaben und Lasten per se		

Tit.	Nr.	Ausgabe der Special-Stats.	Betrag.	
			ℳ	⊄
VIII.		Zur Anlegung von Kapitalien. Nichts.		
IX.		Zur Verpflegung der Zöglinge.		
	1	Zur Verpflegung von 60 Zöglingen mit		15120 —
		Summa Tit. IX Verpflegung per se		
X.		Zur Bestreitung der Kurkosten.		200 —
XI.		Insgemein.		
	1	Zu unvorhergesehenen Ausgaben		425 —
		Summa Tit. XI Insgemein per se		
		Wiederholung der Ausgaben.		
I.		Verwaltungskosten		30 —
II.		Befoldungen der Lehrer	240 —	8160 —
III.		Zu Unterrichtsmitteln		200 —
IV.		Zu baulichen Zwecken		200 —
V.		Zu Utensilien		100 —
VI.		Zur Heizung und Beleuchtung		240 —
VII.		An Abgaben und Lasten		25 —
VIII.		Zur Anlegung von Kapitalien		— —
IX.		Zur Verpflegung der Zöglinge		15120 —
X.		Zur Bestreitung der Kurkosten		200 —
XI.		Insgemein		425 —
		Summa Ausgaben der Anstalt zu Kempen	240 —	24700 —
		Die vorstehenden Ausgaben übertragen sich gegenseitig.		
		Schluß des Spezial-Stats der Anstalt zu Kempen.		
		Die Einnahme beträgt		24700 —
		Die Ausgabe beträgt		24700 —
		Hebt sich.		

Tit.	Nr.	Ausgabe der Special-Stats.	Betrag.	
			M.	ℳ.
Tit. II. Anstalt zu Brühl.				
I.		Verwaltungskosten.		
	1	Zur Bestreitung der Kosten der Klassenverwaltung		— —
	2	Dem Direktor, Aversum für Bureaukosten		50 —
		Summa Tit. I Verwaltungskosten		50 —
II.		Besoldungen der Lehrer.		
	1	Dem Direktor Gehalt		3000 —
		Derselbe hat außerdem freie Wohnung	300 —	— —
	2	Dem 1. Lehrer Gehalt		1950 —
		Außerdem freie Wohnung oder Wohnungs-Entschädigung von 10% des Gehalts		195 —
	3	Dem 2. Lehrer Gehalt		1500 —
		Außerdem freie Wohnung oder Wohnungs-Entschädigung von 10% des Gehalts		150 —
	4	Dem 3. Lehrer Gehalt		1500 —
		Außerdem freie Wohnung oder Wohnungs-Entschädigung von 10% des Gehalts		150 —
	5	Dem 4. Lehrer Gehalt		1500 —
		Außerdem freie Wohnung oder Wohnungs-Entschädigung von 10% des Gehalts		150 —
	6	Dem 5. Lehrer Gehalt		1500 —
		Außerdem freie Wohnung oder Wohnungs-Entschädigung von 10% des Gehalts		150 —
	7	Der Lehrerin in weiblichen Handarbeiten		150 —
		Summa Tit. II Besoldungen der Lehrer	300 —	11895 —
		Die Lehrer, welche Dienstwohnung haben, sind verpflichtet, Heizung, Beleuchtung der Schul-Lokale etc. zu bewirken. Nur die baaren Auslagen für Material sind zu liquidiren.		
III.		Zu Unterrichtsmitteln		300 —
IV.		Zu baulichen Zwecken.		
	1	Zur Instandsetzung der Unterrichtslokale		125 —
		Summa Tit. IV zu baulichen Zwecken per se	— —	— —

Tit.	Nr.	Ausgabe der Special-Stats.	Betrag.	
			ℳ	Ⓢ
V.		Zu Utensilien		125 —
VI.		Zur Heizung und Beleuchtung		375 —
VII.		An Abgaben und Lasten.		
	1	An Beiträgen für Versicherung der Gebäude und Mobilien gegen Feuergefähr		35 —
		Summa Tit. VII per se		
VIII.		Zur Anlegung von Kapitalien.		
		Nichts.		
IX.		Zur Verpflegung der Zöglinge.		
	1	Zur Verpflegung von 90 Zöglingen		22680 —
		Summa Tit. IX Verpflegung per se		
X.		Zur Bestreitung der Kurkosten		250 —
XI.		Insgemein.		
	1	Zu unvorhergesehenen Ausgaben		585 —
		Summa Tit. XI Insgemein per se		
		Wiederholung der Ausgaben.		
I.		Verwaltungskosten		50 —
II.		Befolgungen der Lehrer	300 —	11895 —
III.		Zu Unterrichtsmitteln		300 —
IV.		Zu baulichen Zwecken		125 —
V.		Zu Utensilien		125 —
VI.		Zu Heizung und Beleuchtung		375 —
VII.		An Abgaben und Lasten		35 —
VIII.		Zur Anlegung von Kapitalien		— —
IX.		Zur Verpflegung der Zöglinge		22680 —
X.		Zur Bestreitung der Kurkosten		250 —
XI.		Insgemein		585 —
		Summa Ausgaben der Anstalt zu Brühl	300 —	36420 —
		Die vorstehenden Ausgabe-Titel übertragen sich gegenseitig.		
		Schluß des Special-Stats der Anstalt zu Brühl.		
		Die Einnahme beträgt		36420 —
		Die Ausgabe beträgt		36420 —
		Hebt sich.		

Tit.	Nr.	Ausgabe der Special-Stats.	Betrag.	
			M	g.
Tit. III. Anstalt zu Moers.				
Verwaltungskosten.				
I.	1	Zur Bestreitung der Kosten der Kassenverwaltung	—	—
	2	Dem Direktor Aversum für Büroaufkosten	30	—
		Summa Tit. I Verwaltungskosten	30	—
Befoldungen der Lehrer.				
II.	1	Dem 1. Lehrer Gehalt	2400	—
		Außerdem freie Wohnung oder 10% des Gehalts	240	—
	2	Dem 2. Lehrer Gehalt	2100	—
		Außerdem freie Wohnung oder 10% des Gehalts	210	—
	3	Der Lehrerin in weiblichen Handarbeiten	120	—
		Summa Tit. II Befoldungen der Lehrer	5070	—
III.		Zu Unterrichtsmitteln	150	—
IV.		Zu banlichen Zwecken	90	—
V.		Zu Utensilien	75	—
VI.		Zur Heizung und Beleuchtung	90	—
VII.		An Abgaben und Lasten. Nichts.		
VIII.		Zur Anlegung von Kapitalien. Nichts.		
Zur Verpflegung der Zöglinge.				
IX.	1	Zur Verpflegung von 30 Zöglingen	6480	—
		Summa Tit. IX Verpflegung per se		
X.		Zur Bestreitung der Kurkosten	75	—
Insgemein.				
XI.	1	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	440	—
		Summa Tit. XI Insgemein per se		

Tit.	Nr.	Ausgabe der Special-Stats.	Betrag.	
			ℳ	¢
Wiederholung der Ausgaben.				
I.		Verwaltungskosten	30	—
II.		Befoldung der Lehrer	5070	—
III.		Zu Unterrichtsmitteln	150	—
IV.		Zu baulichen Zwecken	90	—
V.		Zu Utensilien	75	—
VI.		Zu Heizung und Beleuchtung	90	—
VII.		An Abgaben und Lasten	—	—
VIII.		Zur Anlegung von Kapitalien	—	—
IX.		Zur Verpflegung der Zöglinge	6480	—
X.		Zur Bestreitung der Kurkosten	75	—
XI.		Zusammen	440	—
Summa Ausgaben der Anstalt zu Moers			12500	—
Die vorstehenden Ausgabe-Titel übertragen sich gegenseitig.				
Schluß des Special-Stats der Anstalt zu Moers.				
Die Einnahme beträgt			12500	—
Die Ausgabe beträgt			12500	—
Gibt sich.				

Tit.	Nr.	Ausgabe der Special-Stats.	Betrag.	
			M.	g.
Tit IV. Anstalt zu Neuwied.				
I.		Verwaltungskosten.		
	1	Zur Bestreitung der Kosten der Kassenverwaltung . . .		— —
	2	Dem Direktor, Aversum für Büroaufkosten		30 —
		Summa Tit. I. Verwaltungskosten . . .		30 —
II.		Befoldungen der Lehrer.		
	1	Dem Direktor Gehalt		3000 —
		Außerdem freie Wohnung oder 10% des Gehalts . . .	300 —	— —
	2	Dem 1. Lehrer Gehalt		1950 —
		Außerdem freie Wohnung oder 10% des Gehalts . . .		195 —
	3	Dem 2. Lehrer Gehalt		1500 —
		Außerdem freie Wohnung oder 10% des Gehalts . . .		150 —
	4	Dem 3. Lehrer Gehalt		1500 —
		Außerdem freie Wohnung oder 10% des Gehalts . . .		150 —
	5	Der Lehrerin in weiblichen Handarbeiten		120 —
		Summa Tit. II Befoldungen der Lehrer . . .	300 —	8565 —
		Die Lehrer, welche Dienstwohnung haben, sind verpflichtet, die Reinigung, Heizung, Beleuchtung der Schulkafale zu bewirken. Es sind nur die baaren Auslagen für Material zu liquidiren.		
III.		Zu Unterrichtsmitteln		200 —
IV.		Zu baulichen Zwecken.		
	1	An Miethe für das Unterrichtslokal		— —
	2	Zur Instandhaltung desselben		150 —
		Summa Tit. IV zu baulichen Zwecken . . .		150 —
V.		Zu Utensilien		100 —
VI.		Zur Heizung und Beleuchtung		240 —

Tit.	Nr.	Ausgabe der Special-Stats.	Betrag.	
			M.	℔.
VII.		An Abgaben und Lasten.		
	1	An Beiträgen für Versicherung der Gebäude und Mobilien gegen Feuersgefahr		25 —
		Summa Tit. VII an Abgaben per se		
VIII.		Zur Anlegung von Kapitalien.		
		Nichts.		
IX.		Zur Verpflegung der Zöglinge.		
	1	Zur Verpflegung von 60 Zöglingen		15120 —
		Summa Tit. IX Verpflegung per se		
X.		Zur Bestreitung der Kurkosten.		
				200 —
XI.		Insgemein.		
	1	Zu unvorhergesehenen Ausgaben		470 —
		Summa Tit. IX Insgemein per se		
		Wiederholung der Ausgaben.		
I.		Verwaltungskosten		30 —
II.		Besoldungen der Lehrer	300 —	8565 —
III.		Zu Unterrichtsmitteln		200 —
IV.		Zu baulichen Zwecken		150 —
V.		Zu Utensilien		100 —
VI.		Zu Heizung und Beleuchtung		240 —
VII.		An Abgaben und Lasten		25 —
VIII.		Zur Anlegung von Kapitalien		— —
IX.		Zur Verpflegung der Zöglinge		15120 —
X.		Zur Bestreitung der Kurkosten		200 —
XI.		Insgemein		470 —
		Summa Ausgaben der Anstalt zu Neuwied	300 —	25100 —
		Die vorstehenden Ausgabe-Titel übertragen sich gegenseitig.		
		Schluß des Spezial-Stats der Anstalt zu Neuwied.		
		Die Einnahme beträgt		25100 —
		Die Ausgabe beträgt		25100 —
		Hebt sich.		

Etat

für die Verwaltung des Landarmenhanfes zu Trier

für die Jahre 1877/1878.



Beschreibung der Ausgaben	Betrag	Summe
Zinsen für Darlehen	100,00	100,00
Zinsen für Kredite	200,00	300,00
Zinsen für Anleihen	300,00	600,00
Zinsen für Staatsanleihen	400,00	1000,00
Zinsen für Kommunalschulden	500,00	1500,00
Zinsen für Hypothekendarlehen	600,00	2100,00
Zinsen für Bausparkassen	700,00	2800,00
Zinsen für Sparkassen	800,00	3600,00
Zinsen für Sparerbriefe	900,00	4500,00

1919

Die die Zinsen der Staatsanleihen in Höhe für die Jahre 1918/19

Tit.	Nr.	Ausgabe der Special-Etats.	Betrag.	
			M.	S.
V.		Vorausgabung der Zinsen des Baufonds.		
	1	Der ganze Betrag von Tit. V der Ausgabe des Haupt-Etats, zu verwenden zu baulichen Reparaturen und Anlagen bei den Prov.-Taubstumm-Anstalten . . .	580	50
		Summa Tit. V Baufonds per se.		
VI.		Von Diergardt'sche Stiftung.		
	1	Zur Bestreitung der Unterhaltungskosten für vier in den Anstalten untergebrachte arme, unbemittelten Gemeinden angehörige, Zöglinge der ganze Betrag von Tit. VI der Ausgabe des Haupt-Etats	—	—
		Summa Tit. VI von Diergardt'sche Stiftung per se.		
		Wiederholung der Ausgaben der Special-Etats.		
		Für die Unterhaltung der Taubstumm-Anstalten zu Aachen und Cöln, sowie an Zuschüssen zur Unterhaltung der Cholerafonds-Freischüler in der Taubstumm-Anstalt zu Cöln	8850	—
I.		Für die Anstalt zu Kempen	24700	—
II.		" " " " Brühl	36420	—
III.		" " " " Moers	12500	—
IV.		" " " " Neuwied	25100	—
V.		Vorausgabung der Zinsen des Baufonds	580	50
VI.		von Diergardt'sche Stiftung	—	—
		Summa der Ausgaben der Special-Etats	108150	50
		Schluß des Etats.		
		Die Gesamt-Einnahme beträgt	108150	50
		" " Ausgabe "	108150	50
		Hebt sich.		
		Außerdem an einmaligen Ausgaben pro 1877:		
	1)	Zur Beschaffung von Mobilar für 4 neue Schulklassen	—	1500
	2)	Kosten des Umzugs von Moers nach Neuwied . . .	—	500
		Summa	—	2000

Zettel	Ausgabe für Special-Güter	Zahl
580 50	<p>Bezeichnung der Güter der Ausgabe Der ganze Betrag von Z. V. zur Ausgabe der Güter ist zu verwenden für folgende Ausgaben und Ausgaben bei den drei Ausgabenstellen Summe Z. V. Ausgabe per se</p>	VI
8250	<p>von Biergärtliche Gütern Zur Bezeichnung der Ausgabenstellen für die in den Ausgaben unterzeichnete neue, unterzeichneten Ausgaben angeführte Ausgaben der ganze Betrag von Z. VI der Ausgabe der Special-Güter Summe Z. VI von Biergärtliche Gütern per se</p>	VI
24700	<p>Bezeichnung der Ausgaben der Special-Güter Für die Unterzeichnung der Ausgabenstellen in diesen und Z. VI, sowie an Ausgaben für Unterzeichnung der Ausgabenstellen in der Ausgabe der Special-Güter in Z. VI</p>	I
36150	<p>Für die Unterzeichnung der Ausgaben</p>	II
13500	<p>" " " " " "</p>	III
22100	<p>" " " " " "</p>	IV
380 50	<p>Bezeichnung der Güter der Ausgabe</p>	V
108150 50	<p>von Biergärtliche Gütern Summe der Ausgaben der Special-Güter</p>	VI
108150 50	<p>Schluss der Güter</p>	
108150 50	<p>Die Gesamtausgaben betragen</p>	
108150 50	<p>" " " " " "</p>	
108150 50	<p>" " " " " "</p>	
108150 50	<p>" " " " " "</p>	
108150 50	<p>" " " " " "</p>	
108150 50	<p>" " " " " "</p>	
108150 50	<p>" " " " " "</p>	
108150 50	<p>" " " " " "</p>	
108150 50	<p>" " " " " "</p>	
108150 50	<p>" " " " " "</p>	
108150 50	<p>" " " " " "</p>	
108150 50	<p>" " " " " "</p>	

Maßstab an einmündigen Ausgaben pro 1877:

- 1) Zur Befreiung von Steuern für 4 neue Schulstellen
- 2) Keine der Ausgabe von Steuern nach Kenntnis

Summe

Nr.	Einnahme.	Betrag.	
		ℳ	¢
A. Einnahme.			
	Tit. I. Zuschuß aus dem Landarmenfonds	19000	—
	Summa Tit. I.	19000	—
Tit. II. Zinsen der Werthpapiere.			
1	Von 18,450 Mark Staatsschuld-scheinen zu 3 1/2 %	18450	645 75
2	Aus Staats-Anleihe-scheinen und zwar aus Schuldverschreibungen der consolidirten Staats-Anleihen 4% im Betrage von	40650	1829 25
3	Von Eöln-Mündener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen à 4% im Betrage von	30000	1200 —
4	Von Rheinprovinz-Obligationen à 4 1/2 % im Betrage von	21000	945 —
	Summa der Werthpapiere	110100	—
	Summa Tit. II.	4620	—
	Tit. III. Arbeitsverdienst der Händlinge in den Werkstätten	2000	—
	Summa Tit. III	2000	—
	Tit. IV. Verpflegungskosten von den für Rechnung der Gemeinden, Pri- vaten u. aufgenommenen Personen und zwar für die Verpflegung		
	a) im Hospital und der Heilanstalt	69000	—
	b) in der Irrenanstalt	47450	—
	Summa Tit. IV.	116450	—
Tit. V. Insgemein.			
1	Für Küchenabfälle	700	—
2	Für verkaufte unbrauchbare Utensilien, alte Kleidungsstücke u.	900	—
3	Aus der Gartenutzung nach dem beiliegenden Spezial-Etat	1600	—
4	Aus der Viehnutzung nach dem beiliegenden Spezial-Etat	3300	—
5	ad extraordinaria	355	—
	Summa Tit. V	6855	—
Wiederholung.			
	Tit. I. Zuschuß aus dem Landarmenfonds	19000	—
	„ II. Zinsen der Werthpapiere	4620	—
	„ III. Arbeitsverdienst der Händlinge	2000	—
	„ IV. Verpflegungskosten	116450	—
	„ V. Insgemein	6855	—
	Summa der Einnahme	148925	—

Nr.	Ausgabe.	Betrag.
		M. s.
B. Ausgabe.		
Tit. I. A. Besoldungen.		
1	Dem Director Blum	3500 —
	Außerdem freie Wohnung 5% des Gehalts	172 M. 50 Pf.
	Feuerung	216 " 30 "
	Beleuchtung	36 " 60 "
	Gartenutzung	54 " — "
	Summa	449 M. 40 Pf.
2	Dem Hausarzte und ärztlichen Spezial-Direktor Dr. Bleser	1200 —
	Außerdem freie Wohnung	60 M. — Pf.
	Feuerung	172 " 53 "
	Beleuchtung	36 " 60 "
	Gartenutzung	21 " — "
	Summa	290 M. 13 Pf.
3	Dem Inspektor Lohmeier als Deconom	1650 —
	Außerdem freie Wohnung	136 M. 50 Pf.
	Feuerung	139 " 77 "
	Beleuchtung	21 " 20 "
	Gartenutzung	2 " 15 "
	Summa	299 M. 62 Pf.
4	Demselben als Rendant	1000 —
5	Dem Director Blum als Remuneration für Schreibhülfe an Stelle des früheren Sekretärs	900 —
6	" katholischen Hausgeistlichen	1200 —
7	" evangelischen	525 —
8	" Hauswundarzte	600 —
9	" Aufseher des Hospitals und der Irren-Anstalt Dillmann	780 —
	Außerdem freie Wohnung	39 M. — Pf.
	Feuerung	35 " 62 "
	Beleuchtung	10 " 56 "
	Eine tägliche Kostportion	360 " — "
	(Spez.-Etat.)	
	Summa	445 M. 18 Pf.
	Latus	11355 —

Nr.	Ausgabe.	Betrag.		
		ℳ	℔	
	Transport	11355	—	
10	Der Aufseherin der Irren-Anstalt Steffens	372	—	
	Außerdem freie Wohnung	18	ℳ. 60 ℔.	
	Feuerung	35	" 62 "	
	Beleuchtung	10	" 56 "	
	Eine tägliche Kostportion	360	" — "	
	(Spez.-Etat) Summa	424	ℳ. 78 ℔.	
11	Der Aufseherin des Weiber-Hospitals Hoffmann	400	—	
	Außerdem freie Wohnung	20	ℳ. — ℔.	
	Feuerung	35	" 62 "	
	Beleuchtung	10	" 56 "	
	Eine tägliche Kostportion	360	" — "	
	Summa	426	" 18 "	
12	Der Aufseherin der II. Weiber-Abtheilung Berger	372	—	
	Außerdem freie Wohnung	18	ℳ. 60 ℔.	
	Feuerung	35	" 62 "	
	Beleuchtung	10	" 56 "	
	Eine tägliche Kostportion	360	" — "	
	Summa	424	" 78 "	
13	Dem Schuhmachermeister Schmidt incl. 18 Thlr. = 54 Mark Miethent- schädigung	420	—	
	Außerdem eine tägliche Kostportion	360	ℳ. — ℔.	
14	Dem Schneidermeister Valerius	430	—	
	Außerdem freie Wohnung	21	ℳ. 50 ℔.	
	Feuerung	31	" 07 "	
	Beleuchtung	10	" 56 "	
	Eine tägliche Kostportion	360	" — "	
	Summa	423	ℳ. 13 ℔.	
15	Dem Pförtner Kühle incl. 150 Mark für die Nachtwache	} 730	—	
	Außerdem freie Wohnung		44	ℳ. — ℔.
	Feuerung		62	" 35 "
	Beleuchtung	12	" — "	
	Summa	118	ℳ. 35 ℔.	
	Latus	14229	—	

Nr.	Ausgabe.	Betrag.	
		M.	ℳ.
	Transport	14229	—
16	Der Köchin Susanne Stoll	220	—
	Außerdem freie Wohnung 11 M. — ℳ.		
	Feuerung 31 " 07 "		
	Beleuchtung 10 " 56 "		
	Eine tägliche Kostportion 360 " — "		
	Summa 412 M. 63 ℳ.		
	Summa Tit. I. A.	14449	—
	Tit. I. B. Pensionen resp. Unterstützungen.		
17	Der Wittve Inspector Petermann Unterstützung	120	—
18	Dem Sekretär a. D. Bernhöft Pension	1050	—
19	Dem Aufseher Maas Pension	507	—
20	" Schreinermeister Klein Unterstützung	360	—
21	" Kondanten a. D. Leistenschneider Pension	975	—
22	Der Aufseherin Scheid Pension	261	—
23	" " Mewis "	255	—
	Summa Tit. I. B.	3528	—
	Tit. I. C. Bartegelber.		
	Dem Deconomen a. D. Marchand	1278	—
	Summa Tit. I. C.	1278	—
	Tit. I. D. Löhnung des Hilfspersonals	3900	—
	Tit. I. E. Arbeitsverdienst der Häuslinge in den Werkstätten	500	—
	Hierzu Summa Tit. I. A.	14449	—
	" " I. B.	3528	—
	" " I. C.	1278	—
	Summa Tit. I.	23655	—
	Tit. II. An Bau- und Reparaturkosten.		
	Zur Unterhaltung der Gebäude	4350	—
	Summa Tit. II.	4350	—

Nr.	Ausgabe.	Betrag.	
		M	§
Tit. III. Zur Unterhaltung der Deconomie.			
1	Zur Speisung der Häuslinge, Haus-Offizianten u. nach dem beiliegenden Spezial-Etat	84900	—
2	Zur Krankenpflege für Medicamente, Wein u.	1500	—
3	Für Feuerungs-Materialien nach beiliegendem Spezial-Etat	4900	—
4	„ Beleuchtungs-Materialien nach beiliegendem Spezial-Etat	1150	—
5	Behufs der Reinigung und anderer Wirthschafts-Nothwendigkeiten nach beiliegendem Spezial-Etat	2120	—
Summa Tit. III . . .		94570	—
Tit. IV. An besonderen Unterhaltungskosten.			
1	Zur Bekleidung nach dem beiliegenden Spezial-Etat	13600	—
2	„ Unterhaltung der Lagergeräthe nach dem beiliegenden Spezial-Etat	6250	—
3	„ „ „ Geräthe in den Werkstätten	150	—
4	„ „ „ Deconomie-Geräthe	1500	—
Summa Tit. IV . . .		21500	—
Tit. V. Kirchen- und Schulbedürfnisse.			
1	Remuneration für den katholischen Organisten	110	—
2	„ „ „ evangelischen „	80	—
3	Für Meswein, Del und sonstige Bedürfnisse für den katholischen und evangelischen Gottesdienst	270	—
4	Für Reparaturen und Stimmen der Orgel	40	—
5	„ Bücher, Papier und sonstige Schreib- und Unterrichts-Materialien für die Häuslinge	60	—
Summa Tit. V . . .		560	—
Tit. VI. Insgemein.			
1	Für das Rasiren der Häuslinge	180	—
2	„ „ „ Reinigen der Schornsteine	120	—
3	An Begräbniskosten	1100	—
4	Pacht für Benutzung des städtischen Quellwassers	90	—
5	Für Unterstützung bedürftiger Beamten, Offizianten u. zur Disposition des Provinzial-Verwaltungsraths	900	—
6	Für Schreibmaterialien, Bureaubedürfnisse, Porto	500	—
Latus		2890	—

Nr.	Ausgabe.	Betrag.	
		M.	S.
	Transport	2890	—
7	Zur Versicherung der Gebäude und Inventargegenstände gegen Feuerschaden	330	—
8	Zu unvorhergesehenen Ausgaben incl. der in dem Vermächtnisse des verstorbenen Schreinermeisters Schleich ausbedungenen Kosten des Seelenamts im Betrage von 5 Mark 40 Pfennig und zur Abrundung . . .	1070	—
	Summa Tit. VI . . .	4290	—
Wiederholung.			
Tit.	I. Befolgungen	23655	—
"	II. Bau- und Reparaturkosten	4350	—
"	III. Unterhaltung der Oekonomie	94570	—
"	IV. Besondere Unterhaltungskosten	21500	—
"	V. Kirchen- und Schulbedürfnisse	560	—
"	VI. Insgemein	4290	—
	Summa der Ausgabe . . .	148925	—

Einnahme		Beschreibung	Betrag
in	in		
Mark	Cent		
		Haupt = Etat	
		der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler	
		pro 1878/80.	
		I. Unterhaltung des Anstalts	10000
		II. Unterhaltung der Anstaltsgebäude	10000
		III. Unterhaltung der Anstaltsgärten	10000
		IV. Unterhaltung der Anstaltsküche	10000
		V. Unterhaltung der Anstaltsklosetts	10000
		VI. Unterhaltung der Anstaltsbibliothek	10000
		VII. Unterhaltung der Anstaltsmusik	10000
		VIII. Unterhaltung der Anstaltsbibliothek	10000
		IX. Unterhaltung der Anstaltsbibliothek	10000
		X. Unterhaltung der Anstaltsbibliothek	10000
		XI. Unterhaltung der Anstaltsbibliothek	10000
		XII. Unterhaltung der Anstaltsbibliothek	10000
		XIII. Unterhaltung der Anstaltsbibliothek	10000
		XIV. Unterhaltung der Anstaltsbibliothek	10000
		XV. Unterhaltung der Anstaltsbibliothek	10000
		XVI. Unterhaltung der Anstaltsbibliothek	10000
		XVII. Unterhaltung der Anstaltsbibliothek	10000
		XVIII. Unterhaltung der Anstaltsbibliothek	10000
		XIX. Unterhaltung der Anstaltsbibliothek	10000
		XX. Unterhaltung der Anstaltsbibliothek	10000
		XXI. Unterhaltung der Anstaltsbibliothek	10000
		XXII. Unterhaltung der Anstaltsbibliothek	10000
		XXIII. Unterhaltung der Anstaltsbibliothek	10000
		XXIV. Unterhaltung der Anstaltsbibliothek	10000
		XXV. Unterhaltung der Anstaltsbibliothek	10000
		XXVI. Unterhaltung der Anstaltsbibliothek	10000
		XXVII. Unterhaltung der Anstaltsbibliothek	10000
		XXVIII. Unterhaltung der Anstaltsbibliothek	10000
		XXIX. Unterhaltung der Anstaltsbibliothek	10000
		XXX. Unterhaltung der Anstaltsbibliothek	10000

Tit.	Pos.	Einnahme.	Beträge			
			im Einzelnen.		im Ganzen.	
			ℳ	℔	ℳ	℔
I.		Zinsen. Von dem Reservefonds ad 45000 Mark in 3 1/2 %igen Staatsschuldscheinen	—	—	1575	—
		Summa Tit. I per se				
II.		Zuschuß zur Unterhaltung der Anstalt. Von der Centralkasse der provincialständischen Verwaltung. Zuschuß für die Verpflegung von 750 Corrigenden und 100 Landarmen	—	—	227400	—
		Summa Tit. II per se				
III.		Für Verpflegung der Ortsarmen. Von den betreffenden Ortsarmenverbänden für 50 Köpfe à 1,01 Mark pro Kopf und Tag	—	—	18432	50
		Summa Tit. III per se				
IV.		Aus der Deconomie.				
	1	Ueberschuß aus der Landwirtschaft und Viehstandsnutzung gemäß Spezial-Etat	12000	—	—	—
	2	Für die Mittagsebstückung der Militairwache, täglich 27 Mann, also pro Jahr 9855 Verpflegungstage à 12 1/2 Pf. 2231 88	1231	88	—	—
	3	Aus dem Brodverkauf an die Anstaltsbeamten, die Militair- wache und die Häuslinge (conf. Tit. II Pos. 2 der Ausgabe)	7400	—	—	—
		Summa Tit. IV	—	—	20631	88
V.		Aus dem Arbeitsbetrieb. Ueberschuß aus dem Arbeitsverdienst der Häuslinge gemäß Special-Etat	—	—	30000	—
		Summa Tit. V per se				
VI.		Zufällige Einnahmen.				
	1	Aus der Hinterlassenschaft entwichener und verstorbenen Häuslinge und Landarmen	100	—	—	—
		Latus	100	—	—	—

Tit.	Pos.	Einnahme.	Beträge			
			im Einzelnen.		im Ganzen.	
			ℳ	⊄	ℳ	⊄
		Transport	100	—	—	—
	2	An Strafgeldern	15	—	—	—
	3	Aus dem Verkauf von Lumpen, Knochen, alten Metallen, Compostdünger und Papier-Abfällen der Buchbinderei .	870	—	—	—
	4	Insgemein und zur Abrundung	475	62	—	—
		Summa Tit. VI	—	—	1460	62
Recapitulation der Einnahmen.						
I.		Zinsen	—	—	1575	—
II.		Zuschuß zur Unterhaltung der Anstalt	—	—	227400	—
III.		Für Verpflegung der Ortsarmen	—	—	18432	50
IV.		Aus der Deconomie	—	—	20631	88
V.		Aus dem Arbeitsbetrieb	—	—	30000	—
VI.		Zufällige Einnahmen	—	—	1460	62
		Summa aller Einnahmen	—	—	299500	—

Tit.	Pos.	Ausgabe.	Dienst-Einkommen.											
			Besoldung.		Mieths-Entschädigung.		Kleider-gelder.		Summa.					
			fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.				
I.		Besoldungen und Unterstützungen.												
		A. Besoldungen.												
	1	Müller, Director und Dienst-Wohnung	300		3600		—		—		—		—	3600
	2	Muler, evangelischer Geistlicher . incl. einer persönlichen Zulage von 300 Mark sodann Dienstwohnung	180		2700		—		—		—		—	2700
	3	Peiner, katholischer Geistlicher . und Dienstwohnung	180		2400		—		—		—		—	2400
	4	Dr. Ballender, Arzt			1800		225		—		—		—	2025
	5	Lückerath, com. Rendant und Dienstwohnung	180		2100		—		—		—		—	2100
	6	Konen, Deconomie-Inspector . . und Dienstwohnung	180		2400		—		—		—		—	2400
	7	Gerlach, com. Arbeits-Inspector und Dienstwohnung	180		2400		—		—		—		—	2400
	8	Felten, Secretair und Dienstwohnung	180		1800		—		—		—		—	1800
	9	N. N., Lehrer und Dienstwohnung	180		1500		—		—		—		—	1500
	10	Behrlich, Lehrerin und Dienstwohnung	144		975		—		—		—		—	975
	11	Gralky, Ober-Aufseher und Dienstwohnung	144		1200		—		45		—		—	1245
	12	Adams, Aufseher im Landarmen- hause und Dienstwohnung	126		1008		—		45		—		—	1053
		Aufseher I. Klasse.												
	13	Mag und Dienstwohnung	126		1008		—		45		—		—	1053
	14	Bölke und Dienstwohnung	126		1008		—		45		—		—	1053
	15	Schmidt und Dienstwohnung	126		1008		—		45		—		—	1053
		Latus	2352		26907		225		225					27357

Tit.	Pos.	Ausgabe.	Dienst-Einkommen.								
			Besoldung.		Mieths-Entschädigung.		Kleider-gelder.		Summa.		
			M.	g.	M.	g.	M.	g.	M.	g.	
		Transport	2352	26907	—	225	—	225	—	27357	—
I.	16	Saeger		1008	—	126	—	45	—	1179	—
	17	Richters		1008	—	126	—	45	—	1179	—
	18	Gekfert		1008	—	—	—	45	—	1053	—
		und Dienstwohnung	126								
	19	Müller I		1008	—	—	—	45	—	1053	—
		und Dienstwohnung	126								
	20	Weingardt		1008	—	—	—	45	—	1053	—
		und Dienstwohnung	126								
	21	Kretschmer		1008	—	—	—	45	—	1053	—
		und Dienstwohnung	126								
		Aufseher II. Klasse.									
	22	Hammerstein		936	—	126	—	45	—	1107	—
	23	Dillmann		936	—	—	—	45	—	981	—
		und Dienstwohnung	126								
	24	Schröder		936	—	—	—	45	—	981	—
		und Dienstwohnung	126								
	25	Lingnau		936	—	126	—	45	—	1107	—
	26	Rüdesheim		936	—	126	—	45	—	1107	—
	27	Weber		936	—	—	—	45	—	981	—
		und Dienstwohnung	126								
	28	Müller II		936	—	—	—	45	—	981	—
		und Dienstwohnung	126								
	29	Görger		936	—	126	—	45	—	1107	—
		Aufseher III. Klasse.									
	30	Wenner		900	—	126	—	45	—	1071	—
	31	Effer		900	—	126	—	45	—	1071	—
	32	Rosenstein		900	—	—	—	45	—	945	—
		und Dienstwohnung	126								
	33	Bilg		900	—	126	—	45	—	1071	—
	34	Steil		900	—	126	—	45	—	1071	—
	35	Becker		900	—	126	—	45	—	1071	—
		Latus	3486	45843	—	1611	—	1125	—	48579	—

Tit.	Pos.	Ausgabe.	Dienst-Einkommen.									
			Befoldung.		Mieths-Entschädigung.		Kleider-gelder.		Summa.			
			M.	g.	M.	g.	M.	g.	M.	g.		
I.		Transport	3486		45843		1611		1125		48579	
		Werkmeister I. Klasse.										
	36	Nelles, Seilermeister und Dienstwohnung	126		1008		—		45		1053	
	37	Kürten, Schustermeister			1008		126		45		1179	
	38	Meuter, Schneidermeister			1008		126		45		1179	
		Werkmeister II. Klasse.										
	39	Bersteegen, Schlossermeister			936		126		45		1107	
	40	Schmitz, Landwirtschaftsmeister und Dienstwohnung	126		936		—		45		981	
	41	Dreesen, Bäckermeister			936		126		45		1107	
		Werkmeister III. Klasse.										
	42	Leif, Schreinermeister			900		126		45		1071	
	43	Lindelauf, Buchbindermeister und Dienstwohnung	126		900		—		45		945	
	44	Zung, Webermeister und Dienstwohnung	126		900		—		45		945	
	45	Schuch, Maurermeister und Dienstwohnung	126		900		—		45		945	
		Aufseherinnen.										
	46	Hammerstein, Ober-Aufseherin und Dienstwohnung	108		900		—		15		915	
	47	Lungenstraf, Werkführerin und Dienstwohnung	72		750		—		15		765	
		Aufseherinnen I. Klasse.										
	48	Schmidt und Dienstwohnung	72		720		—		15		735	
	49	Remm und Dienstwohnung	72		720		—		15		735	
		Aufseherinnen II. Klasse.										
	50	Kuhn und Dienstwohnung	72		660		—		15		675	
	51	Krosch und Dienstwohnung	72		660		—		15		675	
		Latus	4584		59685		2241		1665		63591	

Tit.	Pos.	Ausgabe.	Dienst-Einkommen.									
			Befoldung.		Mieths-Entschädigung.		Kleider-geber.		Summa.			
			M.	δ.	M.	δ.	M.	δ.	M.	δ.		
		Transport	4584		59685		2241		1665		63591	
I.		Aufseherinnen III. Klasse.										
	52	Scherff und Dienstwohnung	72		630		—		15		645	
	53	Sauer und Dienstwohnung	72		630		—		15		645	
		Dienstboten.										
	54	Meyer, erster Fuhrknecht . . Bezieht außerdem: 303 Stück Pohlnuchen, 16 Hektoliter Brand- geriß und 547 1/2 Pfd. Schwarz- brod.			600		126		—		726	
	55	Reiff, zweiter Fuhrknecht . . und freie Wohnung Außerdem: Emolumente wie ad Pos. 54.	72		540		—		—		540	
	56	Oberlack, Koch Außerdem freie Wohnung . . Häuslingskost, 182 1/2 Pfd. Fleisch, 182 1/2 Liter Bier, 547 1/2 Pfd. Schwarzbrod, freies Bett und Reinigungs- Gegenstände.	72		360		—		—		360	
	57	Hold, Viehmagd Außerdem: Eine Schlafstelle im Kuhstalle und die übrigen Emolumente wie ad Pos. 56.			180		—		—		180	
		Summa A. Befoldungen	4872		62625		2367		1695		66687	

Tit.	Fol.	Ausgabe.	Dienst-Einkommen.										
			Besoldung.		Mieths-Entschädigung.		Kleider-gelber.		Summa.				
			fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.			
I.		B. Unterstüzungen.											
	58	Verwalter Wieje		542	25	—	—	—	—			542	25
	59	Wittve Direktor Falkenberg		300	—	—	—	—	—			300	—
	60	Wittve Aufseher Griefe		108	—	—	—	—	—			108	—
	61	Wittve Aufseher Görres		108	—	—	—	—	—			108	—
	62	Wittve Aufseher Schmidt		108	—	—	—	—	—			108	—
	63	Wittve Aufseher Benzentrath		108	—	—	—	—	—			108	—
	64	Wittve Aufseher Roeder		108	—	—	—	—	—			108	—
	65	Wittve Aufseher Rütber		108	—	—	—	—	—			108	—
	66	Wittve Aufseher Wächter		108	—	—	—	—	—			108	—
	67	Wittve Aufseher Vogel		108	—	—	—	—	—			108	—
	68	Wittve Aufseher Vosen		108	—	—	—	—	—			108	—
		Summa B Unterstüzungen	—	1814	25	—	—	—	—			1814	25
		Hierzu „ A Besoldungen	4872	62625	—	2367	—	1695	—			66687	—
		Summa Tit. I Besoldungen	4872	64439	25	2367	—	1695	—			68501	25

Tit.	Pos.	Ausgabe.	Beträge			
			im Einzelnen.		im Ganzen.	
			ℳ	¢	ℳ	¢
II.		Speisung.				
	1	Für die Speisung von 900 Häuslingen und Landarmen, 2 Offizianten und 27 Mann Militairwache . . .	138200	—	—	—
	2	Kosten des Brodes für Beamte, Häuslinge und die Militairwache (Conf. Tit. IV Pos. 3 der Einnahme) . .	7400	—	—	—
		Summa Tit. II			145600	—
III.		Krankenpflege.				
		Für Medicamente und chirurgische Instrumente zur speziellen Berechnung	—	—	4100	—
		Summa Tit. III per se				
IV.		Feuerung.				
		Für Feuerungs-Materialien zc. zur speziellen Berechnung	—	—	10200	—
		Summa Tit. IV per se				
V.		Beleuchtung.				
		Für Beleuchtungs-Materialien zc. zur speziellen Berechnung	—	—	4200	—
		Summa Tit. V per se				
VI.		Bekleidung.				
		Für Bekleidungs-Gegenstände zc. zur speziellen Berechnung	—	—	22000	—
		Summa Tit. VI per se				
VII.		Lagerung.				
		Für Lagerungs-Gegenstände zc. zur speziellen Berechnung	—	—	6600	—
		Summa Tit. VII per se				
VIII.		Utenfilien und Handwerksgeräthe.				
		Zur Unterhaltung und Ergänzung der Utenfilien und Handwerksgeräthe zum speziellen Nachweis	—	—	12000	—
		Summa Tit. VIII per se				
IX.		Baufonds.				
	1.	Zur baulichen Unterhaltung der Gebäulichkeiten . . .	7500	—	—	—
	2.	Für die Reinigung der Schornsteine	135	—	—	—
		Summa Tit. IX			7635	—

Tit.	Pos.	Ausgabe.	Beträge			
			im Einzelnen.		im Ganzen.	
			ℳ	¢	ℳ	¢
X.		Reinigung.				
		Für Reinigungs-Gegenstände zc. zur speziellen Berechnung	—	—	3900	—
		Summa Tit. X per se				
XI.		Feuer-Versicherungs-Beiträge.				
	1	Für die Versicherung der Gebäulichkeiten	723	75	—	—
	2	Für die Versicherung des Mobilars	130	—	—	—
		Summa Tit. XI			853	75
XII.		Kirchen- und Schulbedürfnisse.				
	1	An die katholische Kirchengemeinde Braunweiler für den Mitgebrauch der katholischen Kirche und zur baulichen Unterhaltung derselben	1200	—	—	—
	2	Remuneration für den Küster der katholischen Kirche . .	150	—	—	—
	3	Remuneration für den Küster der evangelischen Kirche .	60	—	—	—
	4	Zur Auspendung des heil. Abendmahls, für das Stimmen der Orgel, und für die Beleuchtung der evangelischen Kirche, so wie für Wein zu den heil. Messen in der katholischen Kirche	100	—	—	—
	5	Für das Spielen der Orgel bei dem Gottesdienst der Häuslinge				
		a. in der katholischen Kirche 150 M.	—	—	—	—
		b. in der evangelischen Kirche 90 M.	240	—	—	—
	6	Für die Bibliothek und zu Schulbedürfnissen	600	—	—	—
		Summa Tit. XII			2350	—
XIII.		Geschäftsführung.				
	1	Für Schreibmaterialien zc.	700	—	—	—
	2	Für Drucksachen	800	—	—	—
	3	Für Buchbinderarbeiten	30	—	—	—
	4	Für öffentliche Blätter und Schriften	36	—	—	—
	5	Für Briefporto	560	—	—	—
	6	Diäten und Reisekosten	750	—	—	—
		Summa Tit. XIII			2876	—

Tit.	Pos.	Ausgabe.	Beträge			
			im Einzelnen.		im Ganzen.	
			ℳ	Ⓢ	ℳ	Ⓢ
XIV.		Extraordinaria.				
	1	Zu Unterstützungen der Beamten der Anstalt zur Disposition des Provinzial-Verwaltungsraths	900	—	—	—
	2	Reise-Unterstützungen für entlassene Häslinge à 3 M.	3150	—	—	—
	3	Zur Beschaffung von Kleidungsstücken für entlassene bedürftige Häslinge	150	—	—	—
	4	Frachtkosten für die Verjorgung der Anstaltsbedürfnisse (conf. Tit. V Pos. 3 der Einnahme der Landwirtschaft.)	2100	—	—	—
	5	Insgemein	2384	—	—	—
		Summa Tit. XIV	—	—	8684	—
		Recapitulation.				
I.		Befordungen etc.	—	—	68501	25
II.		Speisung	—	—	145600	—
III.		Krankpflege	—	—	4100	—
IV.		Feuerung	—	—	10200	—
V.		Beleuchtung	—	—	4200	—
VI.		Beleuchtung	—	—	22000	—
VII.		Bekleidung	—	—	6600	—
VIII.		Lagerung	—	—	12000	—
VIII.		Utenfilien und Handwerksgeräthe	—	—	7635	—
IX.		Baufonds	—	—	3900	—
X.		Reinigung	—	—	853	75
XI.		Feuer-Versicherungs-Beiträge	—	—	2350	—
XII.		Kirchen- und Schulbedürfnisse	—	—	2876	—
XIII.		Geschäftsführung	—	—	8684	—
XIV.		Extraordinaria	—	—	8684	—
		Summa aller Ausgaben	—	—	299500	—

Nr.	Titel	Verfasser	Jahr
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

Haupt = Etat

der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg

pro 1877/80.

(auf 300 Kranke berechnet.)

6 Pensionaire I. Klasse,
30 „ II. „
264 Normalfranke (III. Klasse).

Hierzu:

der Special-Etat Lit. A. über Landwirthschaft und Viehstandsnutzung sowie die Normal-Etats

Lit. B. über Beföstigung,

Lit. C. „ Bekleidung, Lagerung, Tischzeug,

Lit. D. „ Reinigungsmaterial,

Lit. E. „ Heizungsmaterial,

Lit. F. „ Beleuchtungsmaterial.

Tit.	Nr.	Einnahme.	Betrag.	
			M.	ſ.
I.		Aus der Länderei- und Viehstandsnutzung.		
	1	Laut Special-Stat Tit. A.	983	—
		Summa Titel I per se		
II.	2	Pensionen zum Kurversuche aufgenommener Normalfranker	21500	—
	3	Desgleichen von Pfleglingen	24000	—
		Summa Tit. II	45500	—
III.	4	Pensionen von Kranken der I. und II. Verpflegungsklasse	37800	—
		Summa Tit. III per se		
IV.	5	Zuschüsse der Provinz	159500	—
		Summa Tit. IV per se		
V.	6	Extraordinaire Einnahmen und zur Abrundung.	217	—
		Summa Tit. V per se		
		Wiederholung der Einnahme.		
I.		Länderei- und Viehstandsnutzung	983	—
II.		Pensionen von Normalfranken	45500	—
III.		Pensionen von Kranken der I. und II. Verpflegungsklasse	37800	—
IV.		Zuschüsse der Provinz	159500	—
V.		Extraordinaire Einnahmen	217	—
		Summa der Einnahme	244000	—

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Werth der pensionsfähigen Emolumente nach 3 jährigem Durchschnitt.		Betrag.	
			M.	℥.	M.	℥.
I.		Befoldungen, Remunerationen und Löhnungen.				
	1	Dem Direktor Gehalt	—	—	6000	—
		Außerdem freie Wohnung mit Garten zu 600 Mark gerechnet, freie Heizung, Beleuchtung und Arznei zusammen geschätzt zu	1113	69		
	2	Dem 2. Arzte Gehalt	—	—	2700	—
		Außerdem freie Wohnung mit Garten zu 180 Mark gerechnet, freie Heizung, Beleuchtung und Arznei, zusammen geschätzt zu	480	14		
	3	Dem Assistenzarzte Remuneration	—	—	1200	—
		Außerdem freie Beföstigung, in der I. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.				
	4	Dem Verwalter (Deconomie-Inspektor) Gehalt	—	—	2550	—
		Außerdem freie Wohnung mit Garten, zu 180 Mark gerechnet, freie Heizung, Beleuchtung und Arznei, zusammen geschätzt zu	466	21		
	5	Dem Rentanten Gehalt	—	—	2000	—
		Außerdem freie Wohnung mit Garten, zu 180 Mark gerechnet, freie Heizung, Beleuchtung und Arznei, zusammen geschätzt zu	466	21		
	6	Für zwei Hülfsschreiber zur Verwendung in Diätenform .	—	—	800	—
		Außerdem freie Wohnung, freie Beföstigung in der II. Tischklasse, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.				
	7	Dem Oberwärter Gehalt	—	—	900	—
		Außerdem freie Wohnung mit Garten zu 100 Mark gerechnet, freie Beföstigung in der II. Tischklasse, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei, zusammen geschätzt zu	803	42		
	8	Der Oberwärterin Gehalt	—	—	600	—
		Außerdem freie Beföstigung in der II. Tischklasse, sowie freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei, geschätzt zu	763	42		
	9	47 Wärter und Wärterinnen zum Durchschnittslohnsatze von 291 Mark.	—	—	13677	—
		Erhalten außerdem freie Wohnung bei den Kranken, Beföstigung in der III. Tischklasse, Wäsche und Arznei.				
		Latus	4093	09	30427	—

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Wert der pensionsfähigen Emolumente nach 3 jährigem Durchschnitt.		Betrag.	
			ℳ.	℔.	ℳ.	℔.
		Transport	4093	09	30427	—
I.	10	Der Ober-Köchin Lohn Bezieht außerdem freie Beföstigung in der II. Tischklasse, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.	—	—	360	—
	11	Der Oberwäscherin Lohn Emolumente wie vor.	—	—	360	—
	12	Für 4 Köchinnen resp. Küchenmägde zum Durchschnittslohnfaze von 180 Mark Erhalten außerdem freie Beföstigung in der III. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.	—	—	720	—
	13	Für 3 Wäscherinnen zum Durchschnittslohnfaze von 180 Mark Außerdem Emolumente wie vor.	—	—	540	—
	14	Dem Gärtner Lohn Außerdem Beföstigung in der II. Tischklasse, freie Wohnung mit Garten, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.	—	—	600	—
	15	Dem Maschinisten Lohn Außerdem Emolumente wie vor.	—	—	900	—
	16	Für 3 Heizer (2 Maschinenheizer und 1 Gasstocher) mit einem Durchschnittslohnfaze von 360 Mark Erhalten außerdem freie Wohnung, Beföstigung in der III. Tischklasse, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.	—	—	1080	—
	17	Für zwei Hausknechte mit einem Durchschnittslohnfaze von 240 Mark und einen Pferdeknecht zum Lohnfaze von 360 Mark Außerdem Emolumente wie vor.	—	—	840	—
		Latus	4093	09	35827	—

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Werth der pensionsfähigen Emolumente nach 3 jährigem Durchschnitt.		Betrag.	
			fl.	sch.	fl.	sch.
		Transport	4093	09	35827	—
I.	18	Zu Remunerationen für das Oberwärter- und Wartpersonal, die Unterbeamten und Dienstleute zur Verwendung nach dem Ermessen des Provinzial-Verwaltungsrathes auf Vorschlag der Anstaltsdirektion	—	—	2000	—
	19	Dem eventuell zu berufenden Volontairarzte	—	—	—	—
	20	Freie Beföstigung in der I. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.	—	—	1000	—
	21	Bergütung für Wahrnehmung der katholischen geistlichen Funktionen	—	—	1000	—
	22	Bergütung für Wahrnehmung der evangelischen geistlichen Funktionen	—	—	600	—
	23	Dem Lehrer und Organisten Remuneration Außerdem freie Wohnung, Beföstigung in der II. Tischklasse, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.	—	—	600	—
	24	Dem Vice-Oberwärter Gehalt Außerdem freie Beföstigung in der II. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.	763	42	1200	—
	25	Dem Tischler Lohn Ohne Natural-Competenzen.	—	—	360	—
	26	Dem Schlosser Lohn Außerdem freie Wohnung, Beföstigung in der III. Tischklasse, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.	—	—	324	—
	27	Dem Magazinwärter Lohn Erhält außerdem freie Wohnung, Beföstigung in der III. Tischklasse, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.	—	—	240	—
	28	Der Kuhmagd Lohn Außerdem freie Wohnung, Beföstigung in der III. Tischklasse, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.	—	—	300	—
	29	Dem Nachtwächter Lohn Erhält außerdem Emolumente wie ad 26.	—	—	240	—
	30	Dem Pförtner Lohn Erhält außerdem Emolumente wie ad 26.	—	—	300	—
	31	Dem Boten Lohn Erhält außerdem Emolumente wie ad 26.	—	—	250	—
		Remuneration für einen Barbier zu verwenden nach Uebereinkunft	—	—	250	—
		Summa Tit. I	4856	51	44241	—

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Betrag.	
			fl.	sch.
II.		Für Beföstigung.		
	1	Laut Normal-Etat Lit. B.	139900	—
		Summa Tit. II per se		
III.		Für Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung und Bettzeug.		
	1	Laut Normal-Etat Lit. C.	19100	—
		Summa Tit. III per se		
IV.	1	Für Hausutensilien, Handwerksgeräthe u.	6000	—
	2	Für ärztliches Instrumentarium		
		Summa Tit. IV per se		
V.		Für Reinigung.		
	1	Laut Normal-Etat Lit. D.	4500	—
		Summa Tit. V per se		
VI.		Für Heizung.		
	1	Laut Normal-Etat Lit. E.	12200	—
		Summa Tit. VI per se		
VII.		Für Beleuchtung.		
	1	Laut Normal-Etat Lit. F.	2400	—
		Summa Tit. VII per se		
VIII.	1	Für Arznei- und Verbandmittel	2000	—
		Summa Tit. VIII per se		
IX.	1	Für die Bibliothek	800	—
		Summa Tit. IX per se		
X.	1	Bauliche Unterhaltung und Anlagen	6000	—
		Summa Tit. X per se		

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Betrag.	
			fl.	sch.
XI.	1	Zusgemein	5000	—
		Summa Tit. XI per se		
		Hieraus sind insbesondere zu bestreiten: Steuern und Feuerversicherungsbeiträge, Kirchen- und Unterrichts- bedürfnisse, Porto, Arbeitsmaterial zc., Geschenke und Zerstreungen für die Kranken, Einbringungs- und Beerdigungskosten, kleine Dienst- reisen der Beamten, Bureaubedürfnisse incl. Zeitungen und Druck- sachen zc.		
		Ad extraordinaria und zur Abrundung.		
XII	1	Für unvorhergesehene Ausgaben, zur Verwendung mit specieller Ge- nehmigung	1859	—
		Summa Tit. XII per se		
		Wiederholung der Ausgaben.		
I.		Befoldungen, Remunerationen und Löhningen	44241	—
II.		Beköstigung	139900	—
III.		Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung, Bettzeug	19100	—
IV.		Utenzilien zc.	6000	—
V.		Reinigung	4500	—
VI.		Heizung	12200	—
VII.		Beleuchtung	2400	—
VIII.		Arznei und Verbandmittel	2000	—
IX.		Bibliothek	800	—
X.		Bauliche Unterhaltungen und Anlagen	6000	—
XI.		Zusgemein	5000	—
XII.		Extraordinarium	1859	—
		Summa der Ausgaben	244000	—
		Schluß des Stats.		
		Die Einnahme beträgt	244000	—
		Die Ausgabe beträgt	244000	—
		Balancirt		

III. Nr.	Titel	Blatt
Zusatz	Zusatz	5000
XII	Die verschiedenen Klassen der Pflanzen im Pflanzenreich	1800
I	Einführung in die Botanik	1121
II	Zelllehre	1300
III	Zellphysiologie	1010
IV	Pflanzenphysiologie	600
V	Pflanzenökologie	1500
VI	Pflanzensoziologie	1200
VII	Pflanzengeographie	2400
VIII	Pflanzenzüchtung	2000
IX	Pflanzenzüchtung	800
X	Pflanzenzüchtung	500
XI	Pflanzenzüchtung	2000
XII	Pflanzenzüchtung	1800
Zusatz	Zusatz	24100
XIII	Einführung in die Botanik	24100
XIV	Einführung in die Botanik	24100
Zusatz	Zusatz	24100

Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg.

Special-Stat Lit. A.

über die Land- und Viehwirthschaft pro 1877/80.

I. Grundbesitz	
1. Grundbesitz der Provinz	1.000.000
2. Grundbesitz der Gemeinden	200.000
3. Grundbesitz der Privatpersonen	500.000
Gesamt	1.700.000
II. Viehwirthschaft	
1. Pferde	100.000
2. Rindvieh	200.000
3. Schweine	100.000
4. Schafe	50.000
5. Ziegen	20.000
6. Geflügel	10.000
Gesamt	580.000
III. Landwirthschaft	
1. Ackerbau	1.000.000
2. Gärtnerei	100.000
3. Forstbau	500.000
Gesamt	1.600.000

Einnahme.

Tit.	Bezeichnung.	Betrag.	
		M.	ℳ.
A. Landwirtschaft.			
I.	Von dem Acker	5850	—
II.	Von den Gärten	1950	—
III.	Von den Anlagen und Böschnngen	50	—
IV.	Extraordinaire Einnahmen	50	—
Summa Einnahme A		7900	—
B. Viehwirtschaft.			
V.	Ertrag der Kühe	6000	—
VI.	Ertrag des Federviehes	333	—
VII.	Ertrag für verkauftes Vieh	2000	—
VIII.	Werth des Düngers	630	—
Summa Einnahme B		8963	—

Besitzstands Erläuterung.

		Are
Das Grundeigenthum der Anstalt beträgt		2,221,30
Darunter sind Gebäude und Hofraum 348,64		
	„ „ Holzungen 170,00	
	„ „ Wege und Gärten 124,22	
	„ „ Anlagen und Böschnngen 139,73	
	„ „ Beamteingärten 103,94	886,53
Bleiben für die Landwirtschaft		1,334,77
Diese werden benutzt als:		
ad I.	Acker	ca. 965,04
ad II.	Gärten	ca. 230,00
ad III.	Rasenplätze und Böschnngen	ca. 139,73
Summa wie oben		1,334,77
V.	10 Kühe.	
VI.	100 Hühner.	

Anmerkung: Außer dem vorausgeführten Vieh werden noch 2 Pferde gehalten, hauptsächlich zum Acker- und Wegebau, zur Anfuhr von Materialien und dergleichen.

Ausgabe.

Tit.	Bezeichnung.	Betrag.	
		M.	h.
A. Landwirtschaft.			
I.	Tagelohn zum Betrieb der Landwirtschaft	1200	—
II.	Für Sämereien, Stangen und Pflanzen	600	—
III.	Für Dünger:		
	a. aus der eigenen Wirtschaft	630	—
	b. Sonstige Düngstoffe	600	—
IV.	Für Anschaffung und Unterhaltung der Landwirtschaftsgeräthe	600	—
V.	Insgemein	150	—
	Summa Ausgabe A	3780	—
B. Viehwirtschaft.			
VI.	Für Fütterung und Stren	8500	—
VII.	Zum Ankauf von Milchvieh	3500	—
VIII.	ad extraordinaria	100	—
	Summa Ausgabe B	12100	—

Erläuterung.

Normal-Sätze für Tit. VI. Fütterung und Stren.

Tiergattung.	Stückzahl.	Rationen pro Jahr.	Bedarf pro Ration.	Bedarf im Ganzen:							
				Hafer. Kilo.	Heu. Kilo.	Stroh. Kilo.	Raps- fuchsen. Kilo.	Kleien. Kilo.	Rüben. Kilo.	Grün- futter. Kilo.	
Pferde	2	730	Futter { Stren {	6,50 Kilo Hafer	4745	—	—	—	—	—	—
				10,00 „ Heu	—	7300	—	—	—	—	
				3,00 „ Stroh	—	—	2190	—	—	—	
				5,00 „ Stroh	—	—	3650	—	—	—	
Kühe	10	Winter 2100	Futter {	10,00 Kilo Heu	—	21000	—	—	—	—	
				0,500 „ Kleien	—	—	—	1365	—	—	
		Sommer 1550	Stren {	10,500 „ Rüben	—	—	—	—	22050	—	
				5,00 „ Stroh	—	—	10500	—	—	—	
			Futter {	50,00 „ Grünfutter	—	—	—	—	—	77500	
				1,00 „ Kleien	—	—	—	1550	—	—	
Stren {	6,00 „ Stroh	—	—	9300	—	—	—				
	3650	—	—	—	—	—	—				
Hühner	100	36500	Futter	0,020 „ Hafer	1095	—	—	—	—	—	
Summa des Bedarfs				5840	28300	25640	—	2915	22050	77500	

Anmerkung: Das Futter für die Kühe ist excl. der Küchenabfälle berechnet.

Abschluß.

	Land- wirthschaft.		Vieh- wirthschaft.		Summa.		Bemerkungen.
	M.	h.	M.	h.	M.	h.	
Einnahme	7900	—	8963	—	16863	—	
Ausgabe	3780	—	12100	—	15880	—	
Mithin {	Ueberschuß	4120	—	—	—	983	—
		—	—	3137	—		

Haupt = Etat

der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach

pro 1877.

(Berechnet auf eine Frequenz von 100 Kranken.)

2 Pensionaire I. Klasse.

6 " II. "

92 Normalfranke (III. Klasse.)

Nebst Spezial-Etat für Landwirthschaft und Viehstandsnutzung (Lit. A.)

Normal-Etat über Beföstigung (Lit. B.)

" " " Bekleidungs- und Lagerungsgegenstände und Tischzeug (Lit. C.)

" " " Reinigungsmaterial (Lit. D.)

" " " Heizungsmaterial (Lit. E.)

" " " Beleuchtungsmaterial (Lit. F.)

Tit.	Nr.	Einnahme.	Betrag.	
			fl.	sch.
I.		Aus der Länderei- und Viehstandsnutzung.		
	1	Laut Special-Stat Tit. A.	—	—
		Summa Tit. I per se		
II.	2	Beiträge der Familien für ganz oder theilweise zahlende Kranke in der Heilanstalt	12500	—
	3	Desgleichen für Pfleglinge à 400 Mark	8000	—
		Summa Tit. II	20500	—
III.	4	Zuschüsse aus Provinzial-Fonds	112800	—
		Summa Tit. III per se		
IV.	5	Extraordinäre Einnahme und zur Abrundung	100	—
		Summa Tit. IV per se		
		Wiederholung der Einnahmen.		
I.		Länderei- und Viehstandsnutzung	—	—
II.		Beiträge zahlender Kranker	20500	—
III.		Zuschüsse aus dem Provinzialfonds	112800	—
IV.		Extraordinäre Einnahmen	100	—
		Summa der Einnahmen	133400	—

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Berth der pensionsfähigen Emolumente nach 3jährigem Durchschnitt.		Betrag.	
			M.	g.	M.	g.
I.		Besoldungen, Löhningen und Remunerationen.				
	1	Der Direktor Gehalt Außerdem freie Wohnung mit Garten, zu 600 Mark gerechnet, Heizung, Licht und Arznei zusammen geschätzt zu	—	—	6000	—
			1113	69	—	—
	2	Der 2. Arzt Gehalt Außerdem freie Wohnung mit Garten, zu 180 Mark gerechnet, Heizung, Beleuchtung und Arznei, zusammen geschätzt zu	—	—	2400	—
			480	14	—	—
	3	Der Verwalter (Oekonomie-Inspektor) Gehalt Außerdem freie Wohnung und Garten, zu 180 Mark gerechnet, Heizung, Licht und Arznei, zusammengesetzt zu	—	—	2550	—
			466	21	—	—
	4	Der Rendant Gehalt Außerdem Emolumente wie vor	—	—	1800	—
			466	21	—	—
	5	Für zwei Hülfsschreiber zur Verwendung in Diätenform	—	—	1800	—
	6	Der Oberwärter Gehalt Außerdem freie Wohnung, Beköstigung in der II. Tischklasse, Heizung, Licht, Wäsche und Arznei, geschätzt zu	—	—	900	—
			763	42	—	—
	7	Die Oberwärterin Gehalt Außerdem freie Wohnung, Beköstigung in der II. Tischklasse, Heizung, Licht, Wäsche und Arznei, geschätzt zu	—	—	720	—
			763	42	—	—
	8	28 Wärter und Wärterinnen (zum Durchschnitts-Lohnsaze von 291 M.) Beziehen außerdem freie Wohnung bei den Kranken, Beköstigung in der III. Tischklasse, Wäsche und Arznei	—	—	8148	—
			—	—	—	—
	9	Die Oberköchin Lohn Bezieht außerdem Beköstigung in der II. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei .	—	—	360	—
			—	—	—	—
	10	Die Oberwäscherin Lohn Außerdem Emolumente wie vor.	—	—	360	—
			—	—	—	—
		Latus	4053	09	25038	—

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Wert der pensionsfähigen Emolumente nach 3jährigem Durchschnitt.		Betrag.	
			ℳ	¢	ℳ	¢
		Transport	4053	09	25038	—
I.	11	Drei Köchinnen resp. Küchenmägde, zum Durchschnittslohnsätze von 180 M. Beziehen außerdem freie Beföstigung in der III. Tischklasse Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.	—	—	540	—
	12	Zwei Wäscherinnen, zum Durchschnittslohnsätze von 180 M. Emolumente wie vor.	—	—	360	—
	13	Der Gärtner Lohn Verpflegung wie Nr. 9.	—	—	600	—
	14	Der Maschinist Lohn Verpflegung wie Nr. 9.	—	—	750	—
	15	Der Maschinenheizer Lohn Verpflegung wie Nr. 11.	—	—	360	—
	16	Für einen Kuh- und einen Pferdeknecht Lohn Verpflegung wie Nr. 11.	—	—	648	—
	17	Zu Remunerationen für das Oberwärter- und Wartpersonal, Unterbeamte und Dienstleute, zu verwenden nach Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes auf Vortrag der Anstalts-Direktion	—	—	1550	—
	18	Der eventuell zu berufende Volontairarzt Freie Beföstigung in der I. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.	—	—	—	—
	19	Remuneration für Wahrnehmung der katholischen geistlichen Funktionen in der Anstalt, zu verwenden nach Uebereinkunft	—	—	1000	—
	20	Desgleichen für Wahrnehmung der evangelischen geistlichen Funktionen	—	—	1000	—
	21	Dem Lehrer Remuneration Außerdem freie Wohnung, freie Beföstigung in der II. Tischklasse, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.	—	—	600	—
	22	Der Tischler Lohn Verpflegung wie ad 11.	—	—	750	—
		Latus	4053	09	33196	—

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Werth der pensionsfähigen Emolumente nach 3 jährigem Durchschnitt.		Betrag.	
			fl.	sch.	fl.	sch.
		Transport	4053	09	33196	—
I.	23	Der Magazinwärter Lohn Verpflegung wie ad 13.	—	—	324	—
	24	Der Nachtwächter Lohn Verpflegung wie ad 13.	—	—	300	—
	25	Der Pförtner im Verwaltungsgebäude Lohn Verpflegung wie ad 13.	—	—	180	—
	26	Der Thorwärter am Deconomiethore Lohn Außerdem freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Arznei.	—	—	540	—
	27	Der Hausdiener im Verwaltungsgebäude Lohn Verpflegung wie ad 13.	—	—	240	—
	28	An einen Barbier. Vergütung für Haarschneiden und Rasiren, zu verwenden nach Vereinbarung	—	—	150	—
		Summa Tit. I	4053	09	34930	—

34930

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Betrag.	
			fl.	h.
II.		Für Beköstigung		
	1	laut Normal-Etat Lit. B.	54000	—
		Summa Tit. II per se	—	—
III.		Für Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung und Bettzeug		
	1	laut Normal-Etat Lit. C.	8105	—
		Summa Tit. III per se	—	—
IV.	1	Für Haus-Utensilien, Handwerksgeräthe und ärztliches Instru- mentarium	2000	—
		Summa Tit. IV per se	—	—
V.	1	Für Reinigung	3000	—
		Summa Tit. V per se	—	—
VI.		Für Heizung		
	1	laut Normal-Etat Lit. E.	11000	—
		Summa Tit. VI per se	—	—
VII.		Für Beleuchtung		
	1	laut Normal-Etat Lit. F.	6200	—
		Summa Tit VII per se	—	—
VIII.	1	Für Arzneien und Verbandmittel	800	—
		Summa Tit. VIII per se	—	—
IX.	1	Für die Bibliothek	600	—
		Summa Tit IX per se	—	—
X.	1	Für Unterhaltung der Gebäude	6000	—
		Summa Tit. X per se	—	—

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Betrag.	
			M.	g.
XI.	1	Insgemein	2450	—
		Summa Tit. XI per se	—	—
		Hieraus sind insbesondere zu bestreiten: Steuern und Feuerversicherungsbeiträge, Kirchen- und Unterrichts-Bedürfnisse, Porto und Botenlohn, Arbeits-Material, Geschenke und Zerstreungen für die Kranken, Einbringungs- und Beerdigungskosten, kleine Dienststreifen der Beamten-Büreaubedürfnisse incl. Zeitungen und Drucksachen zc.		
XII.	1	Zu unvorhergesehenen Ausgaben. Zur Verwendung mit spezieller Genehmigung und zur Abrundung des Etats	1015	—
		Summa Tit. XII per se		
XIII.	1	Zur Länderei- und Viehstandsunterstützung laut Normal-Etat Tit. A.	3300	—
		Summa Tit. XIII per se	—	—
		Wiederholung der Ausgaben.		
I.		Befoldungen, Löhnungen zc.	34930	—
II.		Für Beköstigung	54000	—
III.		Für Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung und Bettzeug	8105	—
IV.		Für Haus-Utensilien, Handwerksgeräthe und ärztliches Instrumentarium	2000	—
V.		Für Reinigung	3000	—
VI.		Für Heizung	11000	—
VII.		Für Beleuchtung	6200	—
VIII.		Für Arzneien und Verbandmittel	800	—
IX.		Für die Bibliothek	600	—
X.		Für Unterhaltung der Gebäude	6000	—
XI.		Insgemein	2450	—
XII.		Zu unvorhergesehenen Ausgaben	1015	—
XIII.		Zur Länderei- und Viehstandsunterstützung	3300	—
		Summa der Ausgaben	133400	—
		Schluß des Etats.		
		Die Einnahme beträgt	133400	—
		Die Ausgabe beträgt	133400	—
		Balancirt	—	—

Blatt	Text	Blatt
1	Die ...	1
2	Die ...	2
3	Die ...	3
4	Die ...	4
5	Die ...	5
6	Die ...	6
7	Die ...	7
8	Die ...	8
9	Die ...	9
10	Die ...	10
11	Die ...	11
12	Die ...	12
13	Die ...	13
14	Die ...	14
15	Die ...	15
16	Die ...	16
17	Die ...	17
18	Die ...	18
19	Die ...	19
20	Die ...	20
21	Die ...	21
22	Die ...	22
23	Die ...	23
24	Die ...	24
25	Die ...	25
26	Die ...	26
27	Die ...	27
28	Die ...	28
29	Die ...	29
30	Die ...	30
31	Die ...	31
32	Die ...	32
33	Die ...	33
34	Die ...	34
35	Die ...	35
36	Die ...	36
37	Die ...	37
38	Die ...	38
39	Die ...	39
40	Die ...	40
41	Die ...	41
42	Die ...	42
43	Die ...	43
44	Die ...	44
45	Die ...	45
46	Die ...	46
47	Die ...	47
48	Die ...	48
49	Die ...	49
50	Die ...	50

Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach.

Special-Stat Lit. A.

für die Landwirthschaft und Viehstandsnußung pro 1877.

Tit.	Einnahme.	Betrag.	
		fl.	sch.
A. Landwirtschaft.			
I.	Ertrag der Gärten und Ackerfelder	3000	—
II.	Ertrag der Wiesen, Rasenplätze und Böschungen	200	—
III.	Ertrag der Obstbäume	—	—
	Summa A	3200	—
B. Viehwirtschaft.			
IV.	Ertrag der Kühe	2400	—
V.	Ertrag des Federviehes	100	—
VI.	Für verkaufte Vieh	500	—
VII.	Werth des Düngers	320	—
	Summa B	3320	—

Erläuterung.

	Sect.	Ac.	□ M.	Sect.	Ac.	□ M.
Das Grundeigenthum der Anstalt besteht aus	—	—	—	11	46	52
Daselbe wird benutzt:						
als Gemüsegärten	—	94	05			
„ Ackerfelder	2	91	—			
„ Wiesen	—	14	54			
„ Gebäudeflächen, Hofräume u. und Promenaden (einschließlich der noch nicht cultivirten Flächen)	6	86	43			
„ Beamten-Gärten	—	60	50			
Summa	—	—	—	11	46	52

An Vieh wird gehalten:

- 2 Pferde für den Ackerbau und zur Anfuhr von Kohlen und Verpflegungsmaterial,
- 4 Kühe zur Gewinnung von Milch,
- 30 Hühner zur Erzielung von Eiern und zum Küchengebrauch.

Tit.	Ausgabe.	Betrag.	
		fl.	sch.
A. Landwirtschaft.			
I.	Tagelohn zum Betriebe der Landwirtschaft	1500	—
II.	Ankauf von Sämereien, Stangen zc.	300	—
III.	Für Dünger:		
	a. aus der eigenen Wirtschaft 320 M.		
	b. Kunst zc. Dünger gegen baar 300 „	620	—
IV.	Anschaffung und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Geräthe	400	—
V.	Insgemein (Sturmschutz, Hagelversicherung)	100	—
	Summa A.	2920	—
B. Viehstandszuutzung.			
VI.	Für Fütterung und Streu		
	a. baare Ausgabe 5000 M.	5500	—
	b. Ertrag der eigenen Wirtschaft 500 „		
VII.	Zum Ersatz des abgestandenen und unbrauchbar gewordenen Viehes	1300	—
VIII.	Insgemein (Hufbeschlag zc.)	100	—
	Summa B.	6900	—

Erläuterung.

Allgemeine Bemerkung zu I und III.

Für das Jahr 1877 ist eine ausnahmsweise hohe Veranschlagung dieser Ausgaben deshalb unumgänglich, weil der Boden, um ertragsfähig zu werden, noch eines Zuschusses an Düng bedarf und für die Bearbeitung desselben die Zahl der Pflöglinge noch nicht vollständig ausreichen wird.

ad VI. Viehfütterung.

Thiergattung.	Stückzahl.	Rationen pro Jahr.	Bedarf pro Ration.	Bedarf im Ganzen.					
				Hafer.	Heu.	Stroh.	Kleien.	Rüben.	Grünfutter.
				Kilo.	Kilo.	Kilo.	Kilo.	Kilo.	Kilo.
Pferde	2	730	Hafer . . . 6,500 Kilogr.	4745	7300	5840	—	—	—
			Heu . . . 10,000 "						
			Futterstroh 3,000 "						
			Streuastroh 5,000 "						
Kühe	4	1060 Winter	Heu . . . 10,000 "	—	10600	5300	689	11130	—
			Kleien . . . 0,250 "						
			Rüben . . . 10,500 "						
			Stroh . . . 5,000 "						
			Grünfutter 50,000 "						
Sommer	400	Sommer	Kleien . . . 1,000 "	—	—	2400	400	—	20000
			Stroh . . . 6,000 "						
			Hafer . . . 0,020 "						
Hühner	30	10950	Hafer . . . 0,020 "	328,50	—	—	—	—	—
Summa				5073,500	17900	13540	1089	11130	20000

Geldberechnung.

A. Baare Ausgaben.

5073,500 Kilogr. Hafer	à 100 Kilo 18 M. 50 Pf. =	938 M. 60 Pf.
17900,000 " Heu	do. 12 " — " =	2148 " — "
13540,000 " Stroh	do. 10 " 40 " =	1408 " 16 "
1089,000 " Kleien	do. 12 " — " =	130 " 68 "
11130,000 " Rüben	do. 4 " — " =	445 " 20 "
		= 5070 M. 64 Pf.

B. Erträge der eigenen Wirtschaft.

20000,000 Kilogr. Grünfutter,	à 100 Kilo 2 M. 50 Pf. =	500 M. — Pf.
		Summa 5570 M. 64 Pf.
		abgerundet 5500 M. — Pf.

A b s c h l u ß.

	Land- wirthschaft. <i>M.</i>	Bieh- wirthschaft. <i>M.</i>	Summa. <i>M.</i>
Die Einnahme beträgt	3200	3320	6520
Die Ausgabe beträgt	2920	6900	9820
Within pro 1877 { Ueberschuß	280	—	—
{ Zuschuß	—	3580	3300

BIBLIOTHEK

Titel	Verfasser	Jahr	Anmerkungen
Die deutsche Sprache	Grimm, Jacob	1826	Erste Ausgabe
Die deutsche Sprache	Grimm, Jacob	1854	Zweite Ausgabe
Die deutsche Sprache	Grimm, Jacob	1880	Dritte Ausgabe
Die deutsche Sprache	Grimm, Jacob	1911	Vierdekte Ausgabe
Die deutsche Sprache	Grimm, Jacob	1925	Fünfte Ausgabe
Die deutsche Sprache	Grimm, Jacob	1937	Sechste Ausgabe
Die deutsche Sprache	Grimm, Jacob	1951	Siebente Ausgabe
Die deutsche Sprache	Grimm, Jacob	1960	Achte Ausgabe
Die deutsche Sprache	Grimm, Jacob	1971	Neunte Ausgabe

Haupt-Stat

der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach pro 1878/80.

(Auf 200 Franke berechnet.)

4 Pensionaire	I. Klasse,
12 " "	II. "
184 Normalfranke	(III. Klasse).

Hierzu:

der Special-Stat Lit. A. über Landwirthschaft und Viehstandsmutzung sowie die Normal-Stats.

Lit. B. über Beföstigung.

Lit. C. „ Bekleidung, Lagerung, Tischzeug.

Lit. D. „ Reinigungsmaterial.

Lit. E. „ Heizungsmaterial.

Lit. F. „ Beleuchtungsmaterial.

Tit.	Nr.	Einnahme.	Betrag.	
			ℳ	¢
I.		Aus der Länderei und Viehstandsnutzung.		
	1	Laut Special-Stat Tit. A.	1000	—
		Summa Tit. I per se.		
II.		Für normalmäßig zu verpflegende Kranke.		
	2	Beiträge der Familien für ganz oder theilweise zahlende Kranke in der Heilanstalt	7000	—
	3	Desgleichen für Pfleglinge à 400 Mark	16000	—
		Summa Tit. II	23000	—
III.	4	Zuschüsse aus Provinzialfonds	147700	—
		Summa Tit. III per se.		
IV.	5	Pensionen von Kranken der I. und II. Verpflegungsklasse	18000	—
		Summa Tit. IV per se.		
V.	6	Extraordinaire Einnahmen und zur Abrundung	300	—
		Summa Tit. V per se.		
		Wiederholung der Einnahme.		
I.		Länderei und Viehstandsnutzung	1000	—
II.		Für normalmäßig zu verpflegende Kranke	23000	—
III.		Zuschüsse aus Provinzialfonds	147700	—
IV.		Pensionen von Kranken der I. und II. Verpflegungsklasse	18000	—
V.		Extraordinaire Einnahmen	300	—
		Summa der Einnahmen	190000	—

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Werth der pensionsfähigen Emolumente nach 3 jährigem Durchschnitt.		Betrag.	
			ℳ	§	ℳ	§
I.		Befoldungen, Remunerationen und Löhningen.				
	1	Dem Direktor Gehalt	—	—	6000	—
		Außerdem freie Wohnung mit Garten zu 600 Mark gerechnet, Heizung, Beleuchtung und Arznei, zusammenge- schätzt zu	1113	69	—	—
	2	Dem 2. Arzte Gehalt	—	—	2700	—
		Außerdem freie Wohnung mit Garten zu 180 Mark gerechnet, Heizung, Beleuchtung und Arznei, zusammen- geschätzt zu	480	14	—	—
	3	Dem event. zu berufenden Assistenzarzte Remuneration	—	—	1200	—
		Außerdem freie Beföstigung in der I. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.				
	4	Dem event. zu berufenden Volontairarzte	—	—	—	—
		Freie Beföstigung in der I. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.				
	5	Dem Verwalter (Deconomie-Inspektor) Gehalt	—	—	2550	—
		Außerdem freie Wohnung mit Garten zu 180 Mark gerechnet, Heizung, Beleuchtung und Arznei, zusammen- geschätzt zu	466	21	—	—
	6	Dem Rendanten Gehalt	—	—	1800	—
		Außerdem freie Wohnung mit Garten zu 180 Mark gerechnet, Heizung, Beleuchtung und Arznei, zusammen- geschätzt zu	466	21	—	—
	7	Für zwei Hülfsschreiber zur Verwendung in Diätenform	—	—	1800	—
	8	Dem Oberwärter Gehalt	—	—	900	—
		Außerdem freie Wohnung, Beföstigung in der II. Tisch- klasse, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei, ge- schätzt zu	763	42	—	—
	9	Der Oberwärterin Gehalt	—	—	720	—
		Außerdem freie Wohnung, Beföstigung in der II. Tisch- klasse, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei, ge- schätzt zu	763	42	—	—
		Latus	4053	09	17670	—

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Werth der pensionsfähigen Emolumente nach 3 jährigem Durchschnitt.		Betrag.	
			ℳ	§	ℳ	§
		Transport	4053	09	17670	—
I.	10	Remuneration für Wahrnehmung der katholischen geistlichen Funktionen	—	—	1000	—
	11	Remuneration für Wahrnehmung der evangelischen geistlichen Funktionen	—	—	1000	—
	12	Dem Lehrer und Organist Remuneration Außerdem freie Wohnung, Beköstigung in der II. Tischklasse, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei	—	—	600	—
	13	40 Wärter und Wärterinnen zum Durchschnittslohnsätze von 291 Mark Dieselben beziehen außerdem freie Wohnung bei den Kranken, Beköstigung in der III. Tischklasse, Wäsche und Arznei.	—	—	11640	—
	14	Der Ober-Köchin Lohn Außerdem Beköstigung in der II. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.	—	—	360	—
	15	Der Ober-Wäscherin Lohn Außerdem Beköstigung in der II. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.	—	—	360	—
	16	Drei Köchinnen resp. Küchenmägde zum Durchschnittslohnsätze von 180 Mark Beziehen außerdem freie Beköstigung in der III. Tischklasse, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.	—	—	540	—
	17	Zwei Wäscherinnen zum Durchschnittslohnsätze von 180 Mark Außerdem Emolumente wie vor.	—	—	360	—
	18	Dem Gärtner Lohn Verpflegung wie Nr. 14.	—	—	600	—
	19	Dem Maschinisten Lohn Verpflegung wie Nr. 14.	—	—	750	—
	20	Dem Maschinenheizer Lohn Verpflegung wie Nr. 16.	—	—	360	—
	21	Dem Tischler Lohn Verpflegung wie Nr. 16.	—	—	750	—
	22	Dem Magazinwärter Lohn Verpflegung wie Nr. 16.	—	—	324	—
		Latus	4053	09	36314	—

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Werth der pensionsfähigen Emolumente nach 3 jährigem Durchschnitt.		Betrag.	
			M.	S.	M.	S.
		Transport	4053	09	36314	—
	23	Dem Kuchknecht Lohn Verpflegung wie Nr. 16	—	—	—	—
	24	Dem Pferdeknecht Lohn Verpflegung wie Nr. 16.	—	—	324	—
	25	Dem Nachtwächter Lohn Verpflegung wie Nr. 16.	—	—	300	—
	26	Dem Pförtner am Verwaltungsgebäude Lohn Verpflegung wie Nr. 16.	—	—	180	—
	27	Dem Thorwärter am Deconomie-Thor Lohn Außerdem freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Arznei.	—	—	540	—
	28	Zwei Hausknechte, einer auch Bote Lohn Verpflegung wie Nr. 16.	—	—	480	—
	29	An einen Barbier Vergütung für Haarschneiden und Ra- siren, zu verwenden nach Vereinbarung	—	—	200	—
	30	Zu Remunerationen für das Oberwäater- und Wartpersonal, Unterbeamte und Dienstleute, zu verwenden nach Be- schluß des Provinzial-Verwaltungsraths auf Vorschlag der Anstalts-Direktion	—	—	1550	—
		Summa Tit. I	4053	09	40212	—
II.		Für Beköstigung.				
	1	Laut Normal-Stat Tit. B.	—	—	94000	—
		Summa Tit. II per se.				
III.		Für Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung und Bettzeug.				
	1	Laut Normal-Stat Tit. C.	—	—	15000	—
		Summa Tit. III per se.				
IV.		Für Hausutensilien und Handwerksgeräthe				
	2	Für ärztliches Instrumentarium			4000	—
		Summa Tit. IV per se.				

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Betrag.	
			fl.	sch.
V.		Für Reinigung.		
	1	Laut Normal-Etat Tit. D.	4000	—
		Summa Tit. V per se.		
VI.		Für Heizung.		
	1	Laut Normal-Etat Tit. E	12000	—
		Summa Tit. VI per se.		
VII.		Für Beleuchtung.		
	1	Laut Normal-Etat Tit. F.	7900	—
		Summa Tit. VII per se.		
VIII.		Für Arzneien und Verbandmittel	1500	—
		Summa Tit. VIII per se.		
IX.		Für die Bibliothek	600	—
		Summa Tit. IX per se.		
X.		Für Unterhaltung der Gebäude	6000	—
		Summa Tit. X per se.		
XI.		Insgemein	3000	—
		Summa Tit. XI per se.		
		Hieraus sind zu bestreiten:		
		Steuern und Feuerversicherungsbeiträge, Kirchen- und Unterrichts- bedürfnisse, Porto, Arbeitsmaterial-Geschenke und Zerstreungen für Kranke, Einbringungs- und Beerdigungskosten, kleine Dienststreifen der Beamten, Bureaubedürfnisse incl. Zeitungen und Drucksachen.		
XII.	1	Zu unvorhergesehenen Ausgaben zur Verwendung mit spezieller Ge- nehmigung und zur Abrundung des Etats	1788	—
		Summa Tit. XII per se.		

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Betrag.	
			ℳ	¢
Wiederholung der Ausgaben.				
I.		Befoldungen, Löhnungen und Remunerationen	40212	—
II.		Beföstigung	94000	—
III.		Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung, Bettzeug	15000	—
IV.		Utenfilien	4000	—
V.		Reinigung	4000	—
VI.		Heizung	12000	—
VII.		Beleuchtung	7900	—
VIII.		Arzneien und Verbandmittel	1500	—
IX.		Bibliothek	600	—
X.		Unterhaltung der Gebäude	6000	—
XI.		Insgemein	3000	—
XII.		Zu unvorhergesehenen Ausgaben und zur Abrundung	1788	—
		Summa der Ausgaben	190000	—
Schluß des Etats.				
		Die Einnahme beträgt	190000	—
		Die Ausgabe beträgt	190000	—
		Balancirt		

Stamm	Ausgaben	Konten
	Erhaltung der Ausgaben	
10312	Erhaltung der Ausgaben	I
11000	Erhaltung der Ausgaben	II
12000	Erhaltung der Ausgaben	III
13000	Erhaltung der Ausgaben	IV
14000	Erhaltung der Ausgaben	V
15000	Erhaltung der Ausgaben	VI
16000	Erhaltung der Ausgaben	VII
17000	Erhaltung der Ausgaben	VIII
18000	Erhaltung der Ausgaben	IX
19000	Erhaltung der Ausgaben	X
20000	Erhaltung der Ausgaben	XI
21000	Erhaltung der Ausgaben	XII
22000	Erhaltung der Ausgaben	
23000	Erhaltung der Ausgaben	
24000	Erhaltung der Ausgaben	
25000	Erhaltung der Ausgaben	
26000	Erhaltung der Ausgaben	
27000	Erhaltung der Ausgaben	
28000	Erhaltung der Ausgaben	
29000	Erhaltung der Ausgaben	
30000	Erhaltung der Ausgaben	
31000	Erhaltung der Ausgaben	
32000	Erhaltung der Ausgaben	
33000	Erhaltung der Ausgaben	
34000	Erhaltung der Ausgaben	
35000	Erhaltung der Ausgaben	
36000	Erhaltung der Ausgaben	
37000	Erhaltung der Ausgaben	
38000	Erhaltung der Ausgaben	
39000	Erhaltung der Ausgaben	
40000	Erhaltung der Ausgaben	
41000	Erhaltung der Ausgaben	
42000	Erhaltung der Ausgaben	
43000	Erhaltung der Ausgaben	
44000	Erhaltung der Ausgaben	
45000	Erhaltung der Ausgaben	
46000	Erhaltung der Ausgaben	
47000	Erhaltung der Ausgaben	
48000	Erhaltung der Ausgaben	
49000	Erhaltung der Ausgaben	
50000	Erhaltung der Ausgaben	
51000	Erhaltung der Ausgaben	
52000	Erhaltung der Ausgaben	
53000	Erhaltung der Ausgaben	
54000	Erhaltung der Ausgaben	
55000	Erhaltung der Ausgaben	
56000	Erhaltung der Ausgaben	
57000	Erhaltung der Ausgaben	
58000	Erhaltung der Ausgaben	
59000	Erhaltung der Ausgaben	
60000	Erhaltung der Ausgaben	
61000	Erhaltung der Ausgaben	
62000	Erhaltung der Ausgaben	
63000	Erhaltung der Ausgaben	
64000	Erhaltung der Ausgaben	
65000	Erhaltung der Ausgaben	
66000	Erhaltung der Ausgaben	
67000	Erhaltung der Ausgaben	
68000	Erhaltung der Ausgaben	
69000	Erhaltung der Ausgaben	
70000	Erhaltung der Ausgaben	
71000	Erhaltung der Ausgaben	
72000	Erhaltung der Ausgaben	
73000	Erhaltung der Ausgaben	
74000	Erhaltung der Ausgaben	
75000	Erhaltung der Ausgaben	
76000	Erhaltung der Ausgaben	
77000	Erhaltung der Ausgaben	
78000	Erhaltung der Ausgaben	
79000	Erhaltung der Ausgaben	
80000	Erhaltung der Ausgaben	
81000	Erhaltung der Ausgaben	
82000	Erhaltung der Ausgaben	
83000	Erhaltung der Ausgaben	
84000	Erhaltung der Ausgaben	
85000	Erhaltung der Ausgaben	
86000	Erhaltung der Ausgaben	
87000	Erhaltung der Ausgaben	
88000	Erhaltung der Ausgaben	
89000	Erhaltung der Ausgaben	
90000	Erhaltung der Ausgaben	
91000	Erhaltung der Ausgaben	
92000	Erhaltung der Ausgaben	
93000	Erhaltung der Ausgaben	
94000	Erhaltung der Ausgaben	
95000	Erhaltung der Ausgaben	
96000	Erhaltung der Ausgaben	
97000	Erhaltung der Ausgaben	
98000	Erhaltung der Ausgaben	
99000	Erhaltung der Ausgaben	
100000	Erhaltung der Ausgaben	

Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach.

Special-Stat Lit. A.

über die Land- und Viehwirtschaft pro 1878/80.

Tit.	Einnahme.	Betrag.	
		fl.	sch.
A. Landwirtschaft.			
I.	Ertrag der Gärten und Ackerfelder	4000	—
II.	Ertrag der Wiesen, Rasenplätze und Böschungen	200	—
III.	Ertrag der Obstbäume	—	—
	Summa A.	4200	—
B. Viehwirtschaft.			
IV.	Ertrag der Kühe	6000	—
V.	Ertrag des Federviehes	100	—
VI.	Für verkaufttes Vieh	3000	—
VII.	Werth des Düngers	630	—
	Summa B.	9730	—

Erläuterung.

	Sect.	Are.	□M.	Sect.	Are.	□M.
Das Grundeigenthum der Anstalt besteht aus	—	—	—	11	46	52
Von demselben wird benutzt:						
als Gemüsegärten	1	10	25			
„ Ackerfelder	3	03	—			
„ Wiesen	—	14	54			
„ Gebäudeflächen, Hofräume u. und Promenaden (einschließlich der noch nicht cultivirten Flächen)	6	58	23			
„ Beamten-Gärten	—	60	50			
Summa	—	—	—	11	46	52

Tit.	Ausgabe.	Betrag.		
		ℳ	¢	
A. Landwirtschaft.				
I.	Tagelohn zum Betriebe der Landwirtschaft	1200	—	
II.	Ankauf von Sämereien, Stangen und Pflanzen	300	—	
III.	Für Dünger:			
	a. aus der eigenen Wirtschaft 630 ℳ.	730	—	
	b. Kunst-Dünger-Zusatz 100 „			
IV.	Anschaffung und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Geräte und Fuhrwerke	400	—	
V.	Insgemein (Sturfschuß, Hagelversicherung)	100	—	
	Summa A.	2730	—	
B. Viehwirtschaft.				
VI.	Für Fütterung und Streu	7000	—	
VII.	Zum Ersatz der abgemühten Kühe	3100	—	
VIII.	Insgemein (Hufbeschlag etc.)	100	—	
	Summa B.	10200	—	
Kostenberechnung ad Titel VI.				
	Futter.	Quantität.	Preis pro 100 kilo.	
		Kilogr.	ℳ ¢	
			Betrag.	
			ℳ ¢	
	a. Baare Ausgaben.			
	Hafer	5073,500	18 50	938 60
	Heu	34300,000	8 —	2744 —
	Stroh	25040,000	6 —	1502 40
	Kleien	2705,000	12 —	324 60
	Rüben	28350,000	3 —	850 50
				6360 10
	b. Aus der eigenen Wirtschaft.			
	Grünfutter	47500,000	1 50	712 50
				Summa
				7072 60
				abgerundet auf
				7000 —

Erläuterung.

Normal-Sätze für Futter und Stren, ad Titel VI.

Thiergattung.	Stückzahl.	Rationen pro Jahr.	Bedarf pro Ration.	Bedarf im Ganzen.					
				Hafer. Kilo.	Heu. Kilo.	Stroh. Kilo.	Kleien. Kilo.	Rüben. Kilo.	Grünfutter. Kilo.
Pferde	2	730	Hafer. . . 6,500 Kilogr.	4745	7300	5840	—	—	—
			Heu . . . 10,000 "						
Kühe	10	Winter	Stroh. . . 3,000 " Futter	—	27000	13500	1755	28350	—
			" . . . 5,000 " Stren						
		Sommer	Heu . . . 10,000 "						
			Kleien . . . 0,500 "						
			Rüben. . . 10,500 "						
			Stroh. . . 5,000 "						
950	Grünfutter 50,000 "	—	—	5700	950	—	47500		
3650	Kleien. . . 1,000 "								
Hühner	30	10950	Stroh. . . 6,000 "	328,500	—	—	—	—	—
			Hafer . . . 0,020 "						
Summa				5073,500	34300	25040	2705	28350	47500

Anmerkung: Das Futter für die Kühe ist excl. der Küchenabfälle zu 15 Kilogr. Heumwerth pro Ration berechnet

Abschluß.

	Landwirthschaft.		Vieh-wirthschaft.		Summa.	
	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.
Die Einnahme beträgt	4200	—	9730	—	13930	—
Die Ausgabe beträgt	2730	—	10200	—	12930	—
Mithin { Ueberschuß	1470	—	—	—	—	—
{ Zuschuß	—	—	470	—	—	—
Verbleibt Ueberschuß	—	—	—	—	1000	—

Haupt = Etat

für die Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg

für das Jahr 1877.

(Berechnet auf 150 Kranke.)

Nebst Special-Etat Tit. A. über Landwirtschaft und Viehstandsnutzung.

Normal-Etat Tit. B. über Beföstigung.

„ „ C. „ Bekleidung, Lagerung und Tischzeug.

„ „ D. „ Reinigungsmaterial.

„ „ E. „ Heizungsmaterial.

„ „ F. „ Beleuchtungsmaterial.

Tit.	Nr.	Einnahme.	Betrag.	
			ℳ	℔
I.		Länderei- und Viehstandsnutzung.		
	1	Ueberschuß laut Special-Stat Tit. A.	1300	—
		Summa Tit. I per se		
II.		Für normalmäßig zu verpflegende Kranke.		
	2	Beiträge der Familien für ganz oder theilweise zahlende Normalkranke	6200	—
	3	Beiträge der Militärbehörde für 4 geisteskrante Militairs à 525 Mark	2100	—
	4	Privatpension für 1 Nichtrheinländer	750	—
	5	Beitrag des Staats für 1 Staatsgefangenen	525	—
	6	Beiträge der Provinz	129500	—
		Summa Tit. II	139075	—
III.	7	Pensionen für 16 Kranke der I. und II. Verpflegungsklasse	21900	—
		Summa Tit. III per se.		
IV.	8	Extraordinäre Einnahme und zur Abrundung des Etats	411	—
		Summa Tit. IV per se.		
		Wiederholung der Einnahmen.		
I.		Länderei- und Viehstandsnutzung	1300	—
II.		Für normalmäßig zu verpflegende Kranke	139075	—
III.		Pensionen für 16 Kranke der I. und II. Verpflegungsklasse	21900	—
IV.		Extraordinäre Einnahme und zur Abrundung des Etats	411	—
		Summa der Einnahme	162686	—

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Werth der pensionsfähigen Emolumente nach 3 jährigem Durchschnitt.		Betrag.	
			ℳ	ſ	ℳ	ſ
I.		Besoldungen, Löhnungen und Remunerationen.				
		A. An Aerzte und Apotheker.				
	1	Dem Director Hat freie Wohnung und Garten zu 600 Mark gerechnet und bezieht außerdem an pensionsfähigen Emolumenten: 12 Kubikmeter Scheitholz, 132 Hektoliter Brandgeriß, 400 Kilgr. Stroh, 1 1/2 Mille Lohfuchen, 40 Kilgr. Brennöl, 810 Kubikmeter Gas und freie Arznei . . .	600	—	4800	—
	2	Dem zweiten Arzte Hat freie Wohnung und Garten zu 180 Mark gerechnet und bezieht außerdem an pensionsfähigen Emolumenten: 5 Kubikmeter Scheitholz, 95 Hektoliter Brandgeriß, 250 Kilgr. Stroh, 1 Mille Lohfuchen, 20 Kilgr. Brennöl, 475 Kubikmeter Gas und freie Arznei . . .	180	—	3000	—
	3	Dem ordentlichen Assistenz-Arzt Außerdem freie Beköstigung in der I. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.	—	—	1200	—
	4	Den 2 Volontair-Aerzten Freie Beköstigung in der I. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.	—	—	—	—
	5	Dem Provisor der Apotheke Außerdem freie Beköstigung in der I. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.	—	—	1050	—
		B. An Geistliche.				
	6	Dem katholischen Geistlichen An Gehalt und Entschädigung für die früheren Emolumente.	—	—	2400	—
	7	Dem evangelischen Geistlichen Desgleichen.	—	—	1570	—
		C. Verwaltungsbeamte.				
	8	Dem Verwalter Hat freie Wohnung und Garten zu 180 Mark gerechnet und bezieht außerdem an pensionsfähigen Emolumenten: 5 Kubikmeter Scheitholz, 95 Hektoliter Brandgeriß, 250 Kilgr. Stroh, 1 Mille Lohfuchen, 20 Kilgr. Brennöl, 360 Kubikmeter Gas und freie Arznei . . .	180	—	1800	—
		Latus	2060	04	15820	—

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Werth der pensionsfähigen Emolumente nach 3 jährigem Durchschnitt.		Betrag.	
			M.	g.	M.	g.
I.		Transport	2060	04	15820	—
	9	Dem Rentanten Hat freie Wohnung und Garten zu 180 Mark ge- rechnet und bezieht außerdem an pensionsfähigen Emo- lumenten: 5 Kubikmeter Scheitholz, 95 Hectoliter Brand- geriß, 250 Kilgr. Stroh, 1 Mille Lohfuchen, 20 Kilgr. Brennöl, 360 Kubikmeter Gas und freie Arznei . . .	—	—	2250	—
	10	Für zwei Hülfsschreiber zur Verwendung in Diätenform .	286	21	1800	—
	11	D. Dem Lehrer und Organisten.	—	—	450	—
	12	Demselben Entschädigung für die früheren Natural- Emolumente incl. Wohnung	—	—	630	—
		E. Oberwärter-Personal.				
	13	Dem Oberwärter Hat freie Wohnung, zu 60 Mark gerechnet und be- zieht außerdem an pensionsfähigen Emolumenten: freie Be- föstigung, Feuerung, Licht, Wäsche und Arznei, berechnet zu	—	—	900	—
	14	Dem Vice-Oberwärter Emolumente wie ad Nr. 13	60	—	720	—
	15	Der Oberwärterin Emolumente wie ad Nr. 13	703	42	720	—
	16	Dem Baubeamten An Remuneration für Veranschlagung, Leitung und Revision vorkommender Neu- und Reparaturbauten, sowie für Revision der Rechnungen über bauliche Reparaturen.	763	42	300	—
		G. Wärter-Personal.				
	17	An 30 Wärter und Wärterinnen zum Durchschnitts-Lohn- satz von 291 Mark Beziehen außerdem freie Wohnung bei den Kranken, freie Beföstigung in der III. Tischklasse (Normaltisch), freie Wäsche und Arznei.	—	—	8730	—
		Latus	4816	51	32320	—

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Werth der pensionsfähigen Emolumente nach 3 jährigem Durchschnitt.		Betrag.	
			M.	h.	M.	h.
I.		Transport	4816	51	32320	—
		H. Sonstiges Dienstpersonal.				
	18	Der Köchin Bezieht außerdem freie Beköstigung in der II. Tisch- klasse, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.	—	—	360	—
	19	An 3 Küchenmägde zum Durchschnittslohnsätze von 180 Mk. Beziehen außerdem freie Beköstigung am Normaltische, freie Wohnung, Beleuchtung, Heizung, Wäsche und Arznei.	—	—	540	—
	20	Der Wäscherin Verpflegung wie ad Nr. 18.	—	—	360	—
	21	An 2 Wäschmägde zum Durchschnittssätze von 180 Mark Verpflegung wie ad Nr. 19.	—	—	360	—
	22	Dem Gärtner Verpflegung wie ad Nr. 18.	—	—	600	—
	23	An einen Maschinisten Verpflegung wie ad Nr. 18.	—	—	750	—
	24	An einen Tischler Verpflegung wie ad Nr. 19.	—	—	750	—
	25	An zwei Maschinenheizer à 360 Mark	—	—	720	—
	26	An zwei Hausknechte, 1 à 180 Mk., 1 à 216 Mk.	—	—	396	—
	27	An einen Magazin-Wärter	—	—	324	—
	28	An einen Kuhknecht	—	—	324	—
	29	An einen Pferdeknecht	—	—	360	—
	30	An einen Brunnenknecht	—	—	216	—
	31	An einen Nachtwächter	—	—	216	—
	32	An den Pfortner am oberen Thor	—	—	180	—
	33	An einen Postboten Sämmtliche von Nr. 25 bis incl. 33 aufgeführten Dienstleute erhalten von der Anstalt außer dem Lohne freie Beköstigung am III. Tische (Normaltisch), freie Woh- nung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.	—	—	324	—
	34	An den Pfortner am unteren Thor Erhält von der Anstalt nur freie Wohnung und zur freien Heizung und Beleuchtung 1 Kubikmeter Scheitholz, 26 Hectoliter Brandgeriß, 100 Kilgr. Stroh, 23 Kilgr. Brennöl, erhält ferner freie Arznei.	—	—	—	—
		Latus	4816	51	39100	—

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Werth der pensionsfähigen Emolumente nach 3 jährigen Durchschnitt.		Betrag.	
			fl.	sch.	fl.	sch.
		Transport	4816	51	39100	—
	35	An 1 Barbier und Küster an Lohn und Entschädigung für die früher wie ad 33 bezogene Natural-Verpflegung	—	—	516	—
	36	Dispositionsfonds: Remunerationen für das Oberwärters- und Wartpersonal, der Unterbeamten und Dienstleute nach dem Ermessen des Provinzial-Verwaltungsraths, auf die Vorschläge des Anstalts-Directors	—	—	1550	—
		Summa Tit. I	4816	—	41166	—
II.		Beköstigung.				
	1	Normal-Stat Tit. B.	—	—	72300	—
		Summa Tit. II per se.				
III.		Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung und Bettzeug.				
	1	Normal-Stat Tit. C.	—	—	12000	—
		Summa Tit. III per se.				
IV.		Utenfilien.				
	1	Haus-Utenfilien und Handwerksgeräte	—	—	4000	—
	2	Medicinisches Instrumentarium	—	—	300	—
		Summa Tit. IV	—	—	4300	—
V.		Reinigung.				
	1	Normal-Stat Tit. D.	—	—	3300	—
		Summa Tit. V per se.				
VI.		Heizung.				
	1	Normal-Stat Tit. E.	—	—	5500	—
		Summa Tit. VI per se.				
VII.		Beleuchtung.				
	1	Normal-Stat Tit. F.	—	—	4300	—
		Summa Tit. VII per se.				
VIII.		Arzneien und Verbandmittel	—	—	1100	—
		Summa Tit. VIII per se.				

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Werth der pensionsfähigen Emolumente nach 3 jährigem Durchschnitt.		Betrag.	
			ℳ	℔	ℳ	℔
IX.		Bibliothek.	—	—	600	—
		Summa Tit. IX per se.				
X.		Unterhaltung der Gebäude	—	—	12000	—
		Summa Tit. X per se.				
XI.		Insgemein.				
	1	Grund- und Communalsteuer	—	—	255	—
	2	Feuer-Versicherungsbeiträge	—	—	593	09
	3	Kirchen- und Schulbedürfnisse	—	—	400	—
	4	Arbeitsmaterial für die Kranken und Geschenke zur Aufmunterung und Erheiterung derselben	—	—	1350	—
	5	Beerdigungs- und Einbringungskosten	—	—	75	—
	6	Kleine Dienstreisen der Beamten der Heilanstalt auf Berechnung	—	—	150	—
	7	Porto und Botenlohn	—	—	250	—
	8	Büreau-Bedürfnisse incl. Zeitungen und Druckfachen	—	—	540	—
		Summa Tit. XI	—	—	3613	09
		Pensionen.				
XII.	1	An Beamte auf Grund des Pensions-Reglements vom 22. December 1858: Dem abgegangenen Oberwärter Brunkow	—	—	294	—
	2	An die während einer langen treuen Dienstzeit invalide gewordenen Wärter und sonstigen Dienstleute als: a. Dem abgegangenen Wärter Joseph Fußholler b. " " Bäcker Schumacher	—	—	150	—
		Summa Tit. XII	—	—	744	—
		Extraordinarium.				
XIII.	1	Zu unvorhergesehenen Ausgaben auf specielle Anweisung des Provinzial-Verwaltungsraths zur Abrundung des Etats	—	—	1762	91
		Summa Tit. XIII per se.				

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Betrag.	
			fl.	sch.
Wiederholung der Ausgaben.				
I.		Besoldungen, Löhnungen und Remunerationen	41166	—
II.		Beföstigung	72300	—
III.		Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung, Bettzeug	12000	—
IV.		Utenzilien	4300	—
V.		Reinigung	3800	—
VI.		Heizung	5500	—
VII.		Belichtung	4300	—
VIII.		Arznei und Verbandmittel	1100	—
IX.		Bibliothek	600	—
X.		Unterhaltung der Gebäude	12000	—
XI.		Zusgemein	3613	09
XII.		Pensionen	744	—
XIII.		Extraordinarium	1762	91
Summa aller Ausgaben			162686	—
Schluß des Etats.				
Die Einnahme beträgt			162686	—
Die Ausgabe beträgt			162686	—
Mithin			}	
			Mehr-Ausgabe	—

Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg.

Special-Stat Lit. A.

über die Land- und Viehwirtschaft pro 1877.

Einnahme.

Tit.	Bezeichnung.	Betrag.	
		fl.	sch.
A. Landwirtschaft.			
I.	Von den Weinbergen	200	—
II.	„ „ Gartenfeldern	5590	—
III.	„ „ Krankengärten	150	—
IV.	„ „ Wiesen, Rasenplätzen und Böschungen	1080	—
V.	„ „ Obstbäumen	800	—
Summa Einnahme A.		7820	—
B. Viehwirtschaft.			
VI.	Ertrag der Milche	5400	—
VII.	„ des Federviehes	133	—
VIII.	Für verkauftes Vieh	3140	—
IX.	Werth des Düngers	680	—
Summa Einnahme B		9353	—
Hierzu „ „ A		7820	—
Summa der Einnahme		17173	—

Ausgabe.

Tit.	Bezeichnung.	Betrag	
		ℳ	¢
A. Landwirtschaft.			
I.	Tagelohn zum Betrieb der Landwirtschaft	1110	—
II.	Für Sämereien, Stangen und Pflanzen	200	—
III.	Für Dünger a. aus der Landwirtschaft	680	—
	b. sonstige Düngstoffe	40	—
IV.	Für Anschaffung und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Geräthe . .	700	—
V.	Zusammen	150	—
	Summa Ausgabe A.	2880	—
B. Viehwirtschaft.			
VI.	Für Fütterung und Streu	9631	70
VII.	Zum Ankauf von Milchvieh	3200	—
VIII.	Extraordinair	130	—
	Summa Ausgabe B.	12961	70
	Hierzu " " A.	2880	—
	Summa der Ausgabe	15841	70
	Die Einnahme beträgt	17173	—
	Mitbin Ueberschuß	1331	30
	rund	1300	—

Erläuterung
umstehend.

Titel VI. des Special-Etats der Landwirthschaft.

Quantität. Kilogr.	Fütterung und Stren.	Betrag im Einzelnen.		Betrag im Ganzen.		Summa.	
		M.	g.	M.	g.	M.	g.
	Laut Special-Etat Lit. A. ist für Fütterung und Stren für 1 Pferd pro Tag erforderlich:						
6,500	Hafer	—	20	1	30		
10,000	Heu	—	11	1	10		
3,000	Stroh	—	8	—	24		
5,000	Stroh (Stren)	—	8	—	40		
	Summa für 1 Pferd pro Tag			3	04		
	pro Jahr = 365 Tage =			1109	60		
	4 Pferde pro Jahr =					4438	40
im Winter = 210 Tage.	Für 1 Kuh ist pro Tag erforderlich:						
10,000	Heu	—	11	1	10		
0,650	Kleien	—	16	—	10		
10,500	Rüben	—	02,5	—	26		
5,000	Stroh (Stren)	—	8	—	40		
	Summa für 1 Kuh pro Tag			1	86		
	im Winter = 210 Tage			390	60		
im Sommer = 155 Tage							
50,000	Grünfutter	—	1	—	50		
1,000	Kleien	—	16	—	16		
6,000	Stroh (Stren)	—	8	—	48		
	Summa für 1 Kuh pro Tag			1	14		
	im Sommer = 155 Tage			176	70		
	Hierzu Winter =			390	60		
	Summa 1 Kuh pro Jahr			567	30		
	9 Kühe pro Jahr	—	—			5105	70
	40 Hühner pro Jahr 438 Kilogr. Hafer	—	20			87	60
	Summa					9631	70

Haupt = Etat

für die Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg

für das Jahr 1878.

(Berechnet auf 100 Kranke.)

Nebst Special-Etat Lit. A. über Landwirthschaft und Viehstandsmutzung,

Normal-Etat Lit. B. über Beföstigung,

 " " C. " Bekleidung, Lagerung und Tischzeug,

 " " D. " Reinigungsmaterial.

 " " E. " Heizungsmaterial.

 " " F. " Beleuchtungsmaterial.

Tit.	Nr.	Einnahme.	Betrag.	
			M.	S.
I.		Länderei- und Viehstandsnutzung.		
	1	Ueberschuß laut Spezial-Etat Tit. A.	1300	—
		Summa Tit. I per se.		
II.		Für normalmäßig zu verpflegende Kranke.		
	2	Beiträge der Familien für ganz oder theilweise zahlende Normalkranke	4200	—
	3	Beiträge der Militärbehörde für vier geistesranke Militairs à 525 Mk.	2100	—
	4	Beitrag des Staats für 1 Staatsgefangenen	525	—
	5	Beiträge der Provinz	110000	—
		Summa Tit. II	116825	—
III.	6	Pensionen für Kranke der I. und II. Verpflegungsklasse	7200	—
		Summa Tit. III per se.		
IV.	7	Extraordinäre Einnahme und zur Abrundung des Etats	375	—
		Summa Tit. IV per se.		
		Wiederholung der Einnahmen.		
I.		Länderei- und Viehstandsnutzung	1300	—
II.		Für normalmäßig zu verpflegende Kranke	116825	—
III.		Pensionen für Kranke der I. und II. Verpflegungsklasse	7200	—
IV.		Extraordinäre Einnahme und zur Abrundung des Etats	375	—
		Summa der Einnahme	125700	—

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Werth der pensionsfähigen Emolumente nach 3 jährigem Durchschnitt.		Betrag.	
			M.	℔.	M.	℔.
I.		Befoldungen, Löhnungen und Remunerationen.				
		A. An Aerzte und Apotheker.				
	1	Dem Director Hat freie Wohnung und Garten zu 600 Mark gerechnet und bezieht außerdem an pensionsfähigen Emolumenten: 12 Cubikmeter Scheitholz, 132 Hectoliter Brandgeriß, 400 Kilgr. Stroh, 1½ Mille Lohfuchen, 40 Kilgr. Brennöl, 810 Cubikmeter Gas und freie Arznei	—	—	4800	—
			600	—		
			513	69		
	2	Dem 2. Arzte Hat freie Wohnung und Garten zu 180 Mark gerechnet und bezieht außerdem an pensionsfähigen Emolumenten: 5 Cubikmeter Scheitholz, 95 Hectoliter Brandgeriß, 250 Kilgr. Stroh, 1 Mille Lohfuchen, 20 Kilgr. Brennöl, 475 Cubikmeter Gas und freie Arznei	—	—	3000	—
			180	—		
			300	14		
	3	Den zwei Volontair-Aerzten: Freie Beköstigung in der I. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.				
	4	Dem Provisor der Apotheke Außerdem freie Beköstigung in der I. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.	—	—	1050	—
		B. An Geistliche.				
	5	Dem katholischen Geistlichen An Gehalt und Entschädigung für die früheren Emolumente.	—	—	2400	—
	6	Remuneration für Wahrnehmung der evangelischen geistlichen Funktionen, zu verwenden nach Uebereinkunft	—	—	600	—
		C. Verwaltungsbeamte.				
	7	Dem Verwalter Hat freie Wohnung und Garten zu 180 Mark gerechnet und bezieht außerdem an pensionsfähigen Emolumenten: 5 Cubikmeter Scheitholz, 95 Hectoliter Brandgeriß, 250 Kilgr. Stroh, 1 Mille Lohfuchen, 20 Kilgr. Brennöl, 360 Cubikmeter Gas und freie Arznei	—	—	1800	—
			180	—		
			286	21		
		Latus	2060	04	13650	—

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Wert der pensionsfähigen Emolumente nach 3jährigem Durchschnitt.		Betrag.	
			ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
		Transport	2060	04	13650	—
I.	8	Dem Nebdanten Hat freie Wohnung und Garten zu 180 Mark gerechnet und bezieht außerdem an pensionsfähigen Emolumenten: 5 Cubikmeter Scheitholz, 95 Hectoliter Brandgeriß, 250 Kilgr. Stroh, 1 Mille Lohkuchen, 20 Kilgr. Brennöl, 360 Cubikmeter Gas und freie Arznei	—	—	2250	—
	9	Für zwei Hülfsschreiber zur Verwendung in Diätenform	—	—	1800	—
	10	D. Dem Lehrer und Organisten	—	—	450	—
	11	Demselben Entschädigung für die früheren Natural-Emolumente incl. Wohnung	—	—	630	—
		E. Oberwärter=Personal.				
	12	Dem Oberwärter Hat freie Wohnung zu 60 M. gerechnet, und bezieht außerdem an pensionsfähigen Emolumenten: freie Beköstigung, Feuerung, Licht, Wäsche und Arznei, berechnet zu	—	—	900	—
	13	Dem Vice-Oberwärter Emolumente wie vor ad Nr. 12.	—	—	720	—
	14	Der Oberwärterin Emolumente wie ad Nr. 12.	—	—	720	—
		F. Wärter=Personal.				
	15	An 18 Wärter und Wärterinnen zum Durchschnittslohnsätze von 291 Mark per Jahr Beziehen außerdem freie Wohnung bei den Kranken, freie Beköstigung in der III. Tischklasse (Normaltisch), freie Wäsche und Arznei.	—	—	5238	—
		G. Sonstiges Dienstpersonal.				
	16	Der Köchin Bezieht außerdem freie Beköstigung in der II. Tischklasse, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.	—	—	360	—
		Latus	4816	51	26718	—

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Werth der pensionsfähigen Emolumente nach 3 jährigem Durchschnitt.		Betrag.	
			ℳ	℔	ℳ	℔
		Transport	4816	51	26718	—
I.	17	An 3 Küchenmägde zum Durchschnittslohnsätze von 180 Mark Beziehen außerdem freie Beföstigung am Normaltische, freie Wohnung, Beleuchtung, Heizung, Wäsche und Arznei.	—	—	540	—
	18	Der Wäscherin Verpflegung wie ad Nr. 16.	—	—	360	—
	19	An 2 Waschmägde zum Durchschnittsätze von 180 Mark Verpflegung wie ad Nr. 17.	—	—	360	—
	20	Dem Gärtner Verpflegung wie ad Nr. 16.	—	—	600	—
	21	An einen Maschinisten Verpflegung wie ad Nr. 16.	—	—	750	—
	22	An einen Tischler Verpflegung wie ad Nr. 17.	—	—	750	—
	23	An zwei Maschinenheizer	—	—	720	—
	24	An zwei Hausknechte, 1 á 180 Mark, 1 á 216 Mark	—	—	396	—
	25	An einen Magazinwärter	—	—	324	—
	26	An einen Kuhknecht	—	—	324	—
	27	An einen Pferdeknecht	—	—	360	—
	28	An einen Brunnenknecht	—	—	216	—
	29	An einen Nachtwächter	—	—	216	—
	30	An den Pförtner am oberen Thor Sämmtliche von Nr. 23 bis incl. 30 aufgeführten Dienstleute erhalten von der Anstalt außer dem Lohn freie Beföstigung am III. Tische (Normaltisch), freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.	—	—	180	—
	31	An den Pförtner am unteren Thor: Erhält von der Anstalt nur freie Wohnung und zur freien Heizung und Beleuchtung 1 Cubikmeter Scheitholz, 26 Hectoliter Brandgeriß, 100 Kilgr. Stroh, 23 Kilgr. Brennöl und ferner freie Arznei.	—	—	—	—
	32	An 1 Barbier und Kflster an Lohn und Entschädigung für die früher wie ad 30 bezogene Natural-Verpflegung	—	—	516	—
		Latus	4816	51	33330	—

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Werth der pensionsfähigen Emolumente nach 3 jährigem Durchschnitt.		Betrag.	
			ℳ	℔	ℳ	℔
		Transport	4816	51	33330	—
I.	33	Dispositionsfonds: Remuneration für das Oberwärter- und Wartpersonal, die Unterbeamten und Dienstleute nach dem Ermessen des Provinzial-Verwaltungsraths, auf die Vorschläge des Anstalts-Directors	—	—	1400	—
		Summa Tit. I	4816	51	34730	—
II.		Beföstigung.				
	1	Normal-Etat Lit. B.	—	—	50800	—
		Summa Tit. II per se.				
III.		Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung und Bettzeug.				
	1	Normal-Etat Lit. C.	—	—	7900	—
		Summa Tit. III per se.				
IV.		Utenfilien.				
	1	Haus-Utenfilien und Handwerksgeräte	—	—	1700	—
	2	Arztliches Instrumentarium	—	—	300	—
		Summa Tit. IV	—	—	2000	—
V.		Reinigung.				
	1	Normal-Etat Lit. D	—	—	2700	—
		Summa Tit. V per se.				
VI.		Heizung.				
	1	Normal-Etat Lit. E	—	—	5000	—
		Summa Tit. VI per se.				
VII.		Belichtung.				
	1	Normal-Etat Lit. F	—	—	4200	—
		Summa Tit. VII per se.				

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Betrag.	
			ℳ	¢
VIII.	1	Arznei und Verbandmittel Summa Tit. VIII per se.	700	—
IX.	1	Bibliothek Summa Tit. IX per se.	600	—
X.	1	Unterhaltung der Gebäude Summa Tit. X per se.	12000	—
XI.		Insgemein.		
	1	Grund- und Communalsteuer	255	—
	2	Feuerversicherungsbeiträge	593	09
	3	Kirchen- und Schulbedürfnisse	400	—
	4	Arbeitsmaterial für die Kranken und Geschenke zur Aufmunterung und Erweiterung derselben	800	—
	5	Beerdigungs- und Einbringungskosten	50	—
	6	Kleine Dienststreifen der Beamten der Heilanstalt auf Berechnung . .	200	—
	7	Porto und Botenlohn	250	—
	8	Büreaubedürfnisse incl. Zeitungen und Drucksachen	500	—
		Summa Tit. XI.	3048	09
XII.		Pensionen.		
	1	An Beamte auf Grund des Pensions-Reglements vom 22. December 1858: dem abgegangenen Oberwärter Brunckow	294	—
	2	An die während einer langen treuen Dienstzeit invalide gewordenen Wärter und sonstigen Dienstleute, als:		
		a. dem abgegangenen Wärter Joseph Fußhöller	150	—
		b. " " Bäcker Schuhmacher	300	—
		Summa Tit. XII	744	—
XIII.		Extraordinarium.		
	1	Zu unvorhergesehenen Ausgaben auf specielle Anweisung des Provinzial- Verwaltungsraths zur Abrundung des Etats	1277	91
		Summa Tit. XIII per se.	—	—

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Betrag.	
			ℳ	¢
Wiederholung der Ausgaben.				
I.		Befolgungen, Löhnungen und Remunerationen	34730	—
II.		Beföstigung	50800	—
III.		Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung, Bettzeug	7900	—
IV.		Utenfilien	2000	—
V.		Reinigung	2700	—
VI.		Heizung	5000	—
VII.		Beleuchtung	4200	—
VIII.		Arzneien und Verbandmittel	700	—
IX.		Bibliothek	600	—
X.		Unterhaltung der Gebäude	12000	—
XI.		Insgemein	3048	09
XII.		Pensionen	744	—
XIII.		Extraordinarium	1277	91
Summa aller Ausgaben			125700	—
Schluß des Etats.				
		Die Einnahme beträgt	125700	—
		Die Ausgabe beträgt	125700	—
		Mitthin	}	Mehr-Einnahme
				Mehr-Ausgabe

Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg.

Special-Stat Lit. A.

über die Land- und Viehwirthschaft für das Jahr 1878.

Einnahme.

Tit.	Bezeichnung.	Betrag.	
		ℳ	Ⓢ
A Landwirthschaft.			
I.	Von den Weinbergen	200	—
II.	„ „ Gartensfeldern	5590	—
III.	„ „ Krautengärten	150	—
IV.	„ „ Wiesen, Rasenplätzen und Böschungen	1080	—
V.	Von den Obstbäumen	800	—
Summa Einnahme A.		7820	—
B. Viehwirthschaft.			
VI.	Ertrag der Milch	4200	—
VII.	„ des Federviehes	133	—
VIII.	Für verkauftes Vieh	3140	—
IX.	Werth des Düngers	580	—
Summa B.		8053	—

Ausgabe.

Tit.	Bezeichnung.	Betrag.	
		ℳ	⚡
A. Landwirtschaft.			
I.	Tagelohn zum Betriebe der Landwirtschaft	1110	—
II.	Für Sämereien, Stangen und Pflanzen	200	—
III.	Für Dünger a. aus der Landwirtschaft	580	—
	b. sonstige Düngstoffe	20	—
IV.	Für Anschaffung und Unterhaltung der landwirthschaftlichen Geräthe	700	—
V.	Zusgemein	150	—
	Summa Ausgabe A.	2760	—
B. Viehwirthschaft.			
VI.	Für Fütterung und Streu	8497	10
VII.	Zum Ankauf von Milchvieh	3200	—
VIII.	Extraordinair	130	—
	Summa Ausgabe B.	11827	10

	Land- wirthschaft.		Vieh- wirthschaft.		Summa.		
	ℳ	⚡	ℳ	⚡	ℳ	⚡	
Einnahme	7820	—	8053	—	15873	—	
Ausgabe	2760	—	11827	10	14587	10	
Mithin Ueberschuß	5060	—	—	—	1285	90	oder rund 1300 Mark.
Vorschuß	—	—	3774	10	—	—	

Titel VI. der Ausgabe.

Quantität. Kilogr.	Fütterung und Stren.	Betrag in Einzelnen.		Betrag in Ganzen.		Summa.			
		fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.		
	Laut Special-Etat Lit. A. ist erforderlich:								
	Für 1 Pferd pro Tag								
6,500	Hafer	—	20	1	30				
10,000	Heu	—	11	1	10				
3,000	Stroh	—	8	—	24				
5,000	Stroh (Stren)	—	8	—	40				
	Summa für 1 Pferd pro Tag							3	04
	pro Jahr = 365 Tage =							1109	60
	4 Pferde pro Jahr =							4438	40
	Für 1 Kuh pro Tag im Winter (210 Tage)								
10,000	Heu	—	11	1	10				
0,650	Kleien	—	16	—	10				
10,500	Rüben	—	02,5	—	26				
5,000	Stroh (Stren)	—	8	—	40				
	Summa für 1 Kuh pro Wintertag							1	86
	in 210 Tagen =							390	60
	Für 1 Kuh pro Tag im Sommer (155 Tage)								
50,000	Grünfutter	—	1	—	50				
1,000	Kleien	—	16	—	16				
6,000	Stroh (Stren)	—	8	—	48				
	Summa für 1 Kuh pro Sommertag							1	14
	in 155 Tagen =							176	70
	Hierzu 210 Wintertage =							390	60
	Summa 1 Kuh pro Jahr							567	30
	7 Kühe pro Jahr							—	—
	40 Hühner pro Jahr 438 Kilogr. Hafer							—	20
	Summa							8497	10

Summe	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	Summe

Etat
für die Provinzial-Strassen-Verwaltung
pro 1878.

1878	1879	1880	1878	1879	1880	1878	1879	1880	1878
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000

Capitel.	Titel.	Einnahme.		Summa.		
		ℳ	℔	ℳ	℔	
I.	A. Capitalien- und Bestände-Verwaltung, sowie Schuldentilgung der vormaligen Bezirksstraßenfonds.					
	a. Regierung in Düsseldorf.					
	α. vormaliger ostrheinischer Bezirksstraßenfonds: Effecten in Schuldverschreibungen der consolidirten 4 $\frac{1}{2}$ procentigen Staatsanleihe M. 93750.					
	Es werden aufgerechnet in 1878: 31250 + 4218,75		35468	75		
	1879: 31250 + 2812,50		34062	50		
	1880: 31250 + 1406,25		32656	25		
	β. vormaliger westrheinischer Bezirksstraßenfonds: Effecten in Schuldverschreibungen der consolidirten 4 $\frac{1}{2}$ procentigen Staatsanleihe M. 45300.					
	Es werden aufgerechnet in 1878: 15100 + 2038,50		17138	50		
	1879: 15100 + 1359,00		16459	—		
	1880: 15100 + 679,50		15779	50		
b. Regierung in Aachen.						
Vormaliger Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks:						
Effecten in Schuldverschreibungen der consolidirten 4 $\frac{1}{2}$ procentigen Staatsanleihe M. 13500						
in 4 $\frac{1}{2}$ % Rheinprovinz-Obligationen 27600						
in einem Depositum bei der Provinzial-Hülfskasse zu 4% . . . 116400						
(zurückgezogen werden im ersten Jahre von der Provinzial-Hülfskasse, M. 52500						
im Jahre 1879, der Rest mit M. 63900						
und im Jahre 1880 erst die Schuldverschreibungen und Rheinprovinz-Obligationen.)						
Es werden aufgerechnet in 1878: 52500 + 6505,50		59005	50			
1879: 63900 + 4405,50		68305	50			
1880: 41000 + 1849,50		42949	50			

Capitel.	Titel.	Einnahme.		Summa.	
		M.	S.	M.	S.
	c. Regierung in Cöln.				
	<p>α. vormaliger ostrheinischer Bezirksstraßenfonds: Hat noch ein unverzinsliches Staatsdarlehn von 104465,41 M. zu decken, welches durch einen jährlichen Zuschlag zur Umlage von 30000 M. nach dem Vorschlage der Königl. Regierung zu Cöln erreicht wird.</p> <p>Besondere Umlage auf die Gemeinden des vormaligen ostrheinischen Bezirksstraßenverbandes von Cöln zur Deckung des Darlehns von 104465,41 M.</p>			30000	—
	<p>β. vormaliger westrheinischer Bezirksstraßenfonds: besitzt ein bei der Provinzial-Hülfskasse in Cöln zu 4% deponirtes Capital von M. 123000.</p> <p>Es werden aufgerechnet in 1878: 41000 + 4920</p> <p>1879: 41000 + 3280</p> <p>1880: 41000 + 1640</p>	45920	—	44280	—
		42640	—		
	d. Regierung in Coblenz.				
	<p>α. vormaliger ostrheinischer Bezirksstraßenfonds: hat weder Vermögen noch Schulden.</p> <p>β. vormaliger westrheinischer Bezirksstraßenfonds: hat weder Vermögen noch Schulden.</p>				
	e. Regierung in Trier.				
	<p>Der vormalige Bezirksstraßenfonds besitzt ein Depositum bei der Provinzial-Hülfskasse in Cöln mit 4% verzinslich ad M. 60000.</p> <p>Es werden aufgerechnet in 1878: 20000 + 2400</p> <p>1879: 20000 + 1600</p> <p>1880: 20000 + 800</p>	22400	—	21600	—
		20800	—		
	Summa Capitel I			30000	—
II.	Rechnungsbestände des Vorjahres.				

Capitel.	Titel.	Einnahme.	Bisherige				Summa.	
			Staatsstraßen.		Bezirksstraßen.		M.	S.
			M.	S.	M.	S.		
		B. Laufende Verwaltung.						
I.		Unmittelbare Einnahmen.						
	1	Miethen und Pächte von Grundstücken der Chausseeverwaltung	650	—	344	—	994	—
	2	Beiträge von Privaten und Corporationen zur Unterhaltung der Chausseen und deren Nebenanlagen	—	—	1050	—	1050	—
	3	Kaufgelber für veräußerte Grundstücke und Capitalien für abgelösete Verpflichtungen	100	—	100	—	200	—
	4	a. Erlös für Obstnutzung an den Chausseen	100	—	650	—	750	—
		b. Erlös aus der Verpachtung der Grasnutzung auf den Böschungen und in den Gräben der Chausseen, sowie Ertrag aus den Weidennutzungen an denselben	9000	—	14000	—	23000	—
	5	Erlös für Chausseeabraum und Grabenerde, sowie für Chausseeebäume und deren Abfallholz, auch für alte Baumaterialien und Geräthe	17424	—	19683	—	37107	—
	6	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	1501	—
		Summa Capitel B. I	—	—	—	—	64602	—
II.		Bewilligungen.						
	1	Zu Chaussee-Neubauten und zwar: aus Staatsfonds (Restbeträge, beziehungsweise Vertheilung der Ueberschüsse des Chaussee-Neubaufonds).						
	2	Zur Verwaltung und Unterhaltung der vormaligen Staats-Chausseen	1605850	—				
		Staatsrente. (§. 20 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875)	444548	—				
			2050398	—	—	—	2050398	—
		Summa per se.						

Capitel.	Titel.	Einnahme.	Bisherige				Summa.	
			Staatsstraßen.		Bezirksstraßen.		M.	S.
			M.	S.	M.	S.		
	3	Zuschuß aus der Dotationsrente nach §. 2, 3 und 4 des Dotationsgesetzes resp. aus der Provinzial-Umlage	—	—	—	—	3200000	—
		Summa per se.						
		Recapitulation.						
A. I.		Besondere Umlage zur Deckung von Schulden	—	—	—	—	30000	—
II.		Rechnungsbestände des Vorjahres . .	—	—	—	—	—	—
B. I.		Einnahmen der laufenden Verwaltung	—	—	—	—	64602	—
II.	2	Staatsstraßenrente	—	—	—	—	2050398	—
II.	3	Zuschuß aus der allgemeinen Rente resp. der Provinzial-Umlage . . .	—	—	—	—	3200000	—
		Summa	—	—	—	—	5345000	—

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Bisherige				Summa.	
			Staats- Straßen.		Bezirks- Straßen.		M.	S.
			M.	S.	M.	S.		
I.		Verwaltung der Chausseen.						
	A.	Für die örtliche obere Banleitung.						
	1	Begebau-Inspectoren (Lokalbaubeamte.)						
	a.	Befoldungen						
		17 Begebau-Inspectoren mit einem Durchschnittsgehälte von 4200 M. Das Minimalgehälte beträgt 3000 M. Das Maximalgehälte beträgt 5400 M.	—	—	—	—	71400	—
	b.	Fuhrkosten derselben von je 1200 M.	—	—	—	—	20400	—
	c.	Zuschüsse von jährlich 600 M. für diejenigen Begebau-Inspectoren und für die Zeit, während welcher sie im dienstlichen Interesse ein eigenes Fuhrwerk halten, beziehungsweise zu halten verpflichtet werden	—	—	—	—	5400	—
	d.	Zur Gewährung mechanischer Arbeitshülfe, Unterhaltung der Inventarienstücke excl. Neubeschaffung, sowie zu Schreib- und Zeichnen-Materialien à 900 M.	—	—	—	—	15300	—
	e.	Bei Reisen von 2½ Meilen Entfernung vom Wohnorte und weiter an Diäten pro Tag 9 M.	—	—	—	—	15300	—
	2	Stellvertretungskosten und Kosten besonderer Anshülfe	—	—	—	—	1500	—
		Summa Capitel I Titel A.	—	—	—	—	129300	—

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Bisherige				Summa.	
			Staatsstraßen.		Bezirksstraßen.		M.	S.
			M.	S.	M.	S.		
I.	B.	Für die eigentliche Beaufsichtigung der Chausseen.						
		Chaussee-Aufseher und Wärter.						
		a. Befolgung	—	—	—	—	298980	—
		1. Der Chaussee-Aufseher mit 792 M. bis 972 M. in 6 Abstufungen von 36 M. jährlich.						
		I. 25 à 972 = 24,300 M.						
		II. 45 à 936 = 42,120 „						
		III. 55 à 900 = 49,500 „						
		IV. 85 à 864 = 73,440 „						
		V. 75 à 828 = 62,100 „						
		VI. 60 à 792 = 47,520 „						
		345 Aufseher = 298,980 M.						
		2. Der Chaussee-Wärter	—	—	—	—	5850	—
		1 Bezirksstraßenwärter mit 450 M.						
		9 Staatsstraßenwärter mit 600 M.						
		b. 1. Miethsentschädigung an diejenigen Chausseeaufseher, welche keine Dienstwohnung innehaben, nach Maßgabe des gesetzlich festgestellten Tarifs und zwar für die Stationsorte in der I. Servisklasse 210 M. jährlich.	—	—	—	—	40179	—
		„ „ II. „ 180 „ „						
		„ „ III. „ 150 „ „						
		„ „ IV. „ 120 „ „						
		„ „ V. „ 90 „ „						
		2. Die Miethsentschädigungen der Wärter nach den Säzen von 90,72 resp. 60 M.	—	—	—	—	732	—
		c. Kleidergelder an die Chausseewärter	322	40	36	88	359	28
		d. Vertretungskosten (zur besonderen Berechnung)	—	—	—	—	1000	—
		Latus					347100	28

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Bisherige				Summa.	
			Staats- Straßen.		Bezirks- Straßen.		M	S
			M	S	M	S		
I.	B.	Transport	—	—	—	—	347100	28
		e. Umzugs- und Verzekungskosten der Chaussee-Aufseher und Wärter . . .	—	—	—	—	600	—
		f. Zuschuß an den Fonds zur „Unter- stützung der Wittwen der Chaussee- Aufseher und Wärter“, die Hälfte der Capitel I Titel 4 b nachgewiesenen Einnahmen aus der Grasnutzung . .	4500	—	7000	—	11500	—
		g. Belohnungen und Unterstützungen der Chaussee-Aufseher, Wärter und Ar- beiter, sowie Zahlungen für dieselben an Lebensversicherungs- und Unter- stützungskassen im Interesse ihrer Hinterbliebenen, die zweite Hälfte der Capitel I, Titel 4b, nachgewie- senen Einnahmen der Grasnutzung .	4500	—	7000	—	11500	—
		h. Pension der Chaussee-Aufseher und Wärter	—	—	—	—	10000	—
		i. Prämien 10% von der Brutto-Ein- nahme der Obstnutzungen für die mit der Beaufsichtigung der Obstbaum- pflanzungen beauftragten Aufseher (Capitel I Titel 4a der Einnahmen)	10	—	65	—	75	—
		Summa Capitel I Titel B.					380775	28
II.		Materielle Unterhaltung der Chausseen. Sächliche Ausgaben.						
	1	Zur gewöhnlichen Unterhaltung der Chausseen	1750000	—	2350000	—	4100000	—
		Summa per se.						
III.		Zu Chaussee-Neubauten und Umbauten.	—	—	—	—	300000	—
		Summa per se.						

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Bisherige				Summa.	
			Staats- Straßen.		Bezirks- Straßen.		M.	S.
			M.	S.	M.	S.		
IV.		Zur Zahlung von Chaussee-Neubau-Prämien für Kunststraßen Summa per se.					150000	—
V.		Zahlung von Kreis- und Communal-Wegebau-Unterstützungen zc. zc. Summa per se.	—	—	—	—	175000	—
VI.		Zahlungen zur Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten auf Grund besonderer vom Staate übernommener Verpflichtungen hinsichtlich der chausfirten und unchauffirten Straßen außer den Staatsstraßen Summa per se.	—	—	—	—	30000	—
VII.		Specialbankassen. Lantieme der Rendanten zc. zc. (laut besonderer Berechnung.) Summa per se.	—	—	—	—	30000	—
VIII.		Portobeträge der Specialverwaltung (zur besonderen speciellen Berechnung.) Summa per se.	—	—	—	—	5000	—
IX.		Für unvorhergesehene Fälle Summa per se.	—	—	—	—	14924	72
X.		Zur Schuldentilgung des vormaligen Ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Cöln. (An die General-Staatscasse abzuführen. Conf. Capitel I A. e. der Einnahme) Summa per se.	—	—	—	—	30000	—

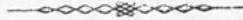
Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Bisherige				Summa.	
			Staats- Straßen.		Bezirks- Straßen.		M	S.
			M	S.	M	S.		
Recapitulation.								
I.	A.	Kosten der örtlichen oberen Leitung und Verwaltung	—	—	—	—	129300	—
	B.	Kosten der Beaufsichtigung	—	—	—	—	380775	28
II.	1	Gewöhnliche Unterhaltung der Straßen	—	—	—	—	4100000	—
III.		Zu Neu- und Umbauten	—	—	—	—	300000	—
IV.		Zu Neubau-Prämien	—	—	—	—	150000	—
V.		Zur Unterstützung des Kreis- und Communal-Wegebauens zc. zc.	—	—	—	—	175000	—
VI.		Zu Neu- und Unterhaltungsbauten auf Grund besonderer rechtlicher Verpflichtungen	—	—	—	—	30000	—
VII.		Specialbaucaffen	—	—	—	—	30000	—
VIII.		Zu Portobeträgen zc. zc.	—	—	—	—	5000	—
IX.		Für unvorhergesehene Fälle	—	—	—	—	14924	72
X.		Zur Schuldentilgung	—	—	—	—	30000	—
Summa aller Ausgaben			—	—	—	—	5345000	—
Die Einnahme beträgt			—	—	—	—	5345000	—
Balancirt.								

Betrag	Einnahme	Zur Seite
1072 50	Gebühren	I
3300 —	Beiträge	II
7000 —	Beiträge	III
17100 —	Beiträge	IV
127 50	Beiträge	V

G t a t

der Rheinischen Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln

pro 1878/79.



Tit.	Nr.	Litr.	Einnahme.	Betrag.	
				ℳ	¢
I.	1		Zuschuß aus der Staatskasse in Gemäßheit des §. 13 des Dotationsgesetzes	4972	50
II.	1		Beiträge zahlender Schülerinnen aus der Provinz	33600	—
	2		Beiträge zahlender Schwangeren und Kranken	7000	—
III.	1		Zuschuß aus Provinzial-Fonds	17100	—
IV.	1		Extraordinarium	127	50
Summa der Einnahme				62800	—

Tit.	Nr.	Litr.	Ausgabe.	Betrag.	
				M.	ℳ.
I.			Besoldungen und Emolumente der Angestellten.		
	1		Dem Direktor Gehalt	3600	—
			derselbe hat außerdem freie Dienstwohnung im Anstalts- Gebäude.		
	2		Dem Oeconomie-Beamten der Anstalt, Gehalt	2100	—
	3	a.	Der Oberhebamme, Gehalt	900	—
			dieselbe hat außerdem freie Wohnung im Anstaltsgebäude, sowie freie Beköstigung, Feuerung, Licht, Wäsche und Arznei.		
		b.	Der 2. Hebamme neben freier Station an Gehalt	—	—
	4		Der Wirthschafterin, Remuneration	450	—
			dieselbe hat außerdem freie Wohnung im Anstaltsgebäude, sowie freie Beköstigung, Feuerung, Licht, Wäsche und Arznei.		
	5		Lohn für drei Dienstboten und zwar:		
		a)	für den Hausknecht 288 Mark		
		b)	„ zwei Mägde à 180 Mark = 360 „	648	—
			dieselben haben außerdem freie Wohnung im Anstaltsgebäude sowie freie Beköstigung, Feuerung, Licht, Wäsche und Arznei.		
	6		Dem Schreiblehrer, Remuneration	157	50
	7		Dem Bauinspector Böttcher in Cöln, Remuneration für die bau- liche Beaufsichtigung der Anstaltsgebäude	—	—
			Summa Tit. I	7855	50
II.			Beköstigung.		
	1		Für die Beköstigung der Haushebamme, der Wirthschafterin, der Dienstboten, Schülerinnen, Schwangeren und Wäscherinnen, sowie der in Separatzimmern untergebrachten zahlenden Schwangeren etc. zur speziellen Justification bei der Rech- nungslegung	33000	—
			Summa Tit. II per se.		
III.			Für Reinigung.		
	1		Zur Justification bei der Rechnungslegung	1900	—
			Summa Tit. III per se.		

Tit.	Nr.	Vitr.	Ausgabe.	Betrag.	
				M	⊄
IV.			Für Feuerung und Beleuchtung.		
	1		Für Feuerung zur Justification bei der Rechnungslegung . . .	2500	—
	2		„ Beleuchtung desgl.	3000	—
			Summa Tit. IV	5500	—
V.			Zu Prämien.		
	1		Für 2 bei den halbjährlichen Approbations-Prüfungen am besten bestandene Schülerinnen	150	—
			Summa Tit. V per se.		
VI.			Zur Beschaffung und Unterhaltung der Utensilien.		
	1		Zur Justification bei der Rechnungslegung	1500	—
			Summa Tit. VI per se.		
VII.			Zur Anschaffung und Unterhaltung der Lehrmittel.		
	1		Für die Bibliothek	195	—
	2		„ Instrumente und das anatomische Cabinet	120	—
			Summa Tit. VII	315	—
VIII.			Zur Anschaffung und Unterhaltung der Leib- und Bettwäsche, sowie zu Kleidungsstücken für arme Schwangere, Wöchnerinnen und die Kinder der Letzteren.		
	1		Für Kleidungsstücke, welche armen Schwangeren und Wöchnerinnen sowie deren Kindern geschenkt werden	600	—
	2		Für Unterhaltung der Leib- und Bettwäsche	3200	—
			Summa Tit. VIII	3800	—
IX.			Für Medizin und Begräbniskosten.		
	1		Für Medizin und Medicamente	1000	—
	2		Zu Begräbniskosten	200	—
			Summa Tit. IX	1200	—
X.			Zu Bauten und Reparaturen.		
	1	a.	Zur Unterhaltung der Gebäulichkeiten	1500	—
		b.	Für den Wasserconsum der Anstalt	450	—
		c.	Zur Bestellung und Unterhaltung des Anstaltsgartens	350	—
			Summa Tit. X	2300	—

Tit.	Nr.	Litr.	Ausgabe.	Betrag.	
				ℳ	℔
XI.			Extraordinarium und unvorhergesehene Ausgaben.		
	1		Für Schreibmaterialien und Drucksachen	250	—
	2	a.	Zu Taschen mit geburts-hilfflichen Instrumenten für die abgehenden Schülerinnen	3200	—
		b.	Zu Lehrbüchern, welche den abgehenden Schülerinnen als ihr Eigenthum belassen bleiben	600	—
	3		Für Recreation der Schülerinnen und Examinatoren bei den halb-jährlichen Approbations-Prüfungen	75	—
	4		Affecuranzprämie für Versicherung des Mobiliars und Immobiliars, sowie der wissenschaftlichen Sammlungen	150	—
	5		Zur Disposition des Provinzial-Verwaltungs-raths: Unterstützungen und Remunerationen für Beamte und das Dienstpersonal der Anstalt	300	—
	6		Für unvorhergesehene Fälle und zur Deckung etwaiger Ausfälle in der Einnahme	704	50
			Summa Tit. XI	5279	50
			Wiederholung der Ausgaben.		
			An Besoldungen und Emolumenten	7855	50
I.			Für Beföstigung	33000	—
II.			" Reinigung	1900	—
III.			" Feuerung und Beleuchtung	5500	—
IV.			"	150	—
V.			Zu Prämien	1500	—
VI.			Zur Anschaffung und Unterhaltung der Utensilien	315	—
VII.			" " " " " Lehrmittel	3800	—
VIII.			" " " " " Leib- und Bettwäsche	1200	—
IX.			Für Medizin und Begräbniskosten	2300	—
X.			Zu Bauten und Reparaturen	5279	50
XI.			Extraordinaria und unvorhergesehene Ausgaben		
			Summa der Ausgaben	62800	—
			Schluß des Etats.		
			Die Einnahme beträgt	62800	—
			" Ausgabe "	62800	—
			Balancirt.		

Etat

für die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren

pro 1877/80.



Lanf. Nr. der Titel.	Benennung der Titel.	Betrag.	
		ℳ	¢
A. Einnahmen.			
a. Ordinaire Einnahmen.			
I.	Zuschuß aus Provinzial-Mitteln	59850	—
II.	Zinsen von Kapitalien		
	1. von Hypotheken		
	a. Gebrüder Kehren zu Oberzier 2100 ℳ., Zinsen 105,00 ℳ.		
	b. Strüver, E. zu Langerwehe 1200 " " 60,00 "		
	c. Merrens, H. zu Merode 12000 " " 540,00 "		
	2. Von Staatschuldscheinen		
	a. 8550 ℳ. Nominalbetrag in 4 1/2 %	384,75	"
	b. 62850 " " " 3 1/2 %	2199,75	"
	3. Von Rheinprovinz-Obligationen		
	a. 8100 ℳ. Nominalbetrag (ehemalige Capitalien von Cremer und Müller 4 1/2 %)	346,50	"
	b. 9000 ℳ. Nominalbetrag (Unterstützungsfonds für Entlassene 4 1/2 %)	405,00	"
	<u>Summa</u> 4041,00 ℳ.	4041	—
III.	Freiwillige Beiträge	300	—
IV.	Pensions-Beiträge der Zöglinge		
	a. Von Zöglingen der Arbeiter-Abtheilung	6000	ℳ.
	b. " " " Unterrichts-Anstalt	1800	"
	<u>Summa</u> 7800 ℳ.	7800	—
V.	Kleiderkostenbeiträge der Zöglinge der Unterrichts-Anstalt	5200	—
VI.	Erlös aus dem Verkaufe von Handarbeiten	9500	—
VII.	Zufällige Einnahmen und zur Abrundung	439	—
VIII.	Außerordentlicher Zuschuß aus Provinzial-Mitteln zum Ausbau und zur Einrichtung der neuen Anstalt	—	—

Lauf. Nr. der Titel.	Benennung der Titel.	Betrag.	
		ℳ	¢
IX.	Ertrag aus Landwirthschaftsbetrieb und Viehstandsnutzung		
	a. Ackerfelder und Rasenplätze (5 Morgen)	550	ℳ.
	b. Garten (3 Morgen)	1200	„
	c. Milchertrag (2 Kühe)	1200	„
	d. Werth des Düngers	150	„
	e. Erlös aus dem Verkaufe von Rindvieh	1200	„
	Summa	4300	ℳ.
X.	Zuschuß aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse zur Verzinsung und Amortisation der Anleihe von 192000 ℳ. à 6%	11520	—
Recapitulation der ordinären Einnahmen.			
I.	Zuschüsse aus Provinzial-Mitteln	59850	—
II.	Zinsen von Capitalien	4041	—
III.	An Beiträgen	300	—
IV.	Pensionsbeiträge von Zöglingen	7800	—
V.	Kleiderkostenvergütung der Zöglinge	5200	—
VI.	Erlös aus dem Verkaufe von Handarbeiten	9500	—
VII.	Zufällige Einnahmen	439	—
VIII.	Außerordentlicher Zuschuß aus Provinzial-Mitteln zum Ausbau etc.	—	—
IX.	Ertrag aus Landwirthschaftsbetrieb und Viehstandsnutzung	4300	—
X.	Zuschuß aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse	11520	—
	Summa der Einnahme	102950	—
b. Extraordinäre Einnahmen.			
	Extraordinärer Zuschuß aus Provinzialmitteln zur Bestreitung einmaliger Ausgaben pro 1877	19000	—
	Summa b per se.		
	Die extraordinaire Ausgabe von 19000 ℳ. wird durch Verkauf von sub Tit. II aufgeführten Effecten bestritten.		

Lanf. Nr. der Titel.	Benennung der Titel.	Betrag.	
		M.	S.
B. Ausgaben.			
a. Ordinaire Ausgaben.			
I.	Gehälter, Remuneration, Löhne zc.		
	1. Der Direktor Gehalt	3300	—
	Dazu an Natural-Competenzen: Freie Wohnung nebst Garten, Heizung und Beleuchtung.		
	2. Der 1. Lehrer Gehalt	1950	—
	Dazu an Natural-Competenzen: Freie Wohnung nebst Garten, Heizung und Beleuchtung. Früher Miethsentschädigung		—
	3. Der 2. Lehrer Gehalt	1500	—
	Dazu Natural-Competenzen wie vorstehend.		
	4. Der 3. Lehrer Gehalt	1500	—
	Dazu Natural-Competenzen wie vorstehend.		
	5. Remuneration für Führung der Arbeitskaffe	450	—
	6. Die Industrie-Lehrerin Gehalt	1050	—
	Dazu an Natural-Competenzen: Freie Wohnung nebst Garten, Heizung und Beleuchtung.		
	7. Der 1. Werkmeister Gehalt	1008	—
	Dazu an Natural-Competenzen: Freie Wohnung nebst Garten, Heizung und Beleuchtung.		
	8. Der 2. Werkmeister Gehalt	1008	—
	Dazu Natural-Competenzen wie ad 7.		
	9. Der 3. Werkmeister Gehalt	1008	—
	Dazu Natural-Competenzen wie vorstehend.		
	10. Der 1. Wärter und Werkmeistergehilfe Lohn	468	—
	Dazu freie Station.		
	11. Der 2. Wärter und Werkmeistergehilfe Lohn	450	—
	Dazu freie Station. Früher Miethsentschädigung		—
	12. Der 3. Wärter und Hansdiener Lohn	250	—
	Dazu freie Station.		
	13. Die 1. Wärterin und Arbeitshilfslehrerin Lohn	300	—
	Dazu freie Station.		
	Latus	14242	—

Lanf. Nr. der Titel.	Benennung der Titel.	Betrag.	
		ℳ	¢
	Transport	14242	—
I.	14. Die 2. Wärterin und Arbeitshilfslehrerin Lohn Dazu freie Station.	250	—
	15. Remuneration für den katholischen Religionslehrer	300	—
	16. " " " " evangelischen " " " "	300	—
	17. a. Vergütung für Musik-Unterricht nach Berechnung	1500	—
	b. " " Unterricht im Klavierstimmen nach Berechnung	200	—
	18. Remuneration des Anstalts-Arztes	180	—
	19. Der Portier der neuen Anstalt Lohn Dazu freie Station.	300	—
	20. Der Gärtner Lohn Dazu freie Station.	400	—
	21. Die Haushälterin der neuen Anstalt Lohn Dazu freie Station.	400	—
	22. Die Haushälterin der Arbeiter-Abtheilung Lohn Dazu freie Station.	324	—
	23. Der Schließerin Lohn Dazu freie Station.	270	—
	24. 4 Mägde Lohn Dazu freie Station.	720	—
	25. Deconomie-Verwalter Gehalt Dazu freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.	1800	—
	26. Der Maschinist Lohn Dazu freie Wohnung, Heizung und Licht.	912	50
	27. Pension des Lehrers Hensgen	1080	—
	28. " " " Peters (nach späterer Feststellung)	1440	—
	29. " " " Werkmeisters Wollseiffen	264	—
	30. Dispositions-Fonds des Provinzial-Verwaltungsraths zu Remunerationen und Unterstützungen an Anstaltsbedienstete	300	—
	Summa Tit. I	25182	50
II.	Unterrichts-Mittel	600	—
III.	a. Utensilien, Mobilien und Hausleinwand	1250	—
	b. Lagerung, Bettzeug und Bettwäsche	750	—

Auf. Nr. der Titel.	Benennung der Titel.	Betrag.	
		M.	¢.
IV.	a. Heizung	3838	—
	b. Beleuchtung	1950	—
V.	Bauliche Unterhaltung	1900	—
VI.	Beföstigung	33200	—
VII.	a. Bekleidung und Wäsche-Beschaffung	8000	—
	b. Reinigung	1360	—
VIII.	Krankenpflege	300	—
IX.	Abgaben und Lasten	200	—
X.	Porto	150	—
XI.	Unterstützung der Entlassenen	1005	—
	a. aus Provinzial-Mitteln 600 M.		
	b. aus dem Unterstützungsfonds 405 „		
XII.	Instruktionsreisen der Lehrer, Reisen derselben zum Besuche bei Entlassenen zc.	600	—
XIII.	Erweiterung der Zöglinge	350	—
XIV.	a. Arbeitsverdienst: Antheil der Zöglinge (Antheil derselben am gelieferten Arbeitswerth)	1650	—
	b. Ankauf von Rohmaterial für die Handarbeit der Zöglinge	5850	—
XV.	Zum Ausbau der Anstalt	—	—
XVI.	Umzug und Versetzung der Orgel	—	—
XVII.	Anschaffung neuer Mobilien	—	—
XVIII.	Vervollständigung der Bettwäsche	—	—
XIX.	Insgemein	706	50
XX.	Ausgabe für Landwirtschaft und Viehstandsnutzung:		
	a. Arbeitslohn 550 M.		
	b. Ankauf von Sämereien, Stangen und Pflanzen 200 „		
	c. Anschaffung von Futter und Streu 248 „		
	d. Ankauf von Kühen 1440 „		
	e. Verwendung des Düngers 150 „		
	Summa 2588 M.	2588	—
XXI.	Verzinsung und Amortisation der Anleihe von 192,000 M. bei der Hilfskasse mit 6 %	11520	—

Lauf. Nr. der Titel.	Benennung der Titel.	Betrag.	
		M.	℥.
Recapitulation der ordinären Ausgaben.			
I.	An Besoldung und Emolumenten	25182	50
II.	Für Unterrichtsmittel	600	—
III.	a. Für Utensilien, Mobilien und Hauskleinwand	1250	—
	b. Lagerung	750	—
IV.	a. Heizung	3838	—
	b. Beleuchtung	1950	—
V.	Für bauliche Unterhaltung	1900	—
VI.	Für Beföstigung	33200	—
VII.	a. Bekleidung und Wäsche-Anschaffung	8000	—
	b. Reinigung	1360	—
VIII.	Krankenpflege	300	—
IX.	Abgaben und Lasten	200	—
X.	Porto	150	—
XI.	Unterstützung der Entlassenen	1005	—
XII.	Instructionsreisen der Lehrer und Reisen zum Besuche von Entlassenen .	600	—
XIII.	Erweiterung der Zöglinge	350	—
XIV.	a. Arbeits-Verdienst-Anteil der Zöglinge (Antheil derselben am geliefer-		
	ten Arbeitswerth)	1650	—
	b. Ankauf von Rohmaterial für die Handarbeiten der Zöglinge .	5850	—
XV.	Zum Ausbau der Anstalt	—	—
XVI.	Umzug und Veretzung der Orgel	—	—
XVII.	Anschaffung neuer Mobilien	—	—
XVIII.	Bervollständigung der Bettwäsche	—	—
XIX.	Insgemein	706	50
XX.	Ausgabe für Landwirtschaft und Viehstandsnutzung	2588	—
XXI.	Verzinsung und Amortisation der Anleihe von 192,000 M. bei der Provinzial-Hülfskasse mit 6 %	11520	—
	Summa a der Ausgabe	102950	—

Auf. Nr. der Titel.	Benennung der Titel.	Betrag.	
		ℳ	℔
Extraordinaire Ausgaben pro 1877.			
1.	Zum Bau einer Turnhalle bei der neuen Anstalt	ℳ. 11230	11230 —
2.	Zur Beschaffung von Turngeräthen	„ 400	400 —
3.	Anlage eines Weidenschuppens bei der neuen Anstalt	„ 910	910 —
4.	Anlage eines Blitzableiters auf dem Hauptgebäude derselben	„ 630	630 —
5.	Beschaffung einer Hofuhr für dieselbe	„ 570	570 —
6.	Für Reparaturen im alten Anstalts-Gebäude:		
	a. Neubedielerung zweier Räume im Erdgeschoß	„ 590	590 —
	b. Steinansufugung auf der Nordseite des Hauptgebäudes	„ 314	314 —
	c. Reparatur eines Stalles	„ 600	600 —
7.	Einfriedigung des Terrains der neuen Anstalt und Bepflanzung desselben mit Obstbäumen	„ 1220	1220 —
	(Vom Provinzial-Verwaltungsrath bereits außeretats- mäßig genehmigt.)		
8.	Einrichtung einer Schlosserwerkstätte in der neuen Anstalt	„ 300	300 —
9.	Anschaffung des nöthigen Inventars für den Zugang von 20 Zöglingen	„ 1300	1300 —
10.	Anschaffung eines Tafelclaviers	„ 500	500 —
	Summa	ℳ. 18564	18564 —
		oder rund	19000 —
	(Sich wechselseitig übertragend).		
Schluß des Etats.			
	Die Einnahme beträgt		102950 —
	Die Ausgabe beträgt		102950 —
		Balancirt.	
Außerdem:			
	Extraordinaire Einnahme pro 1877		19000 —
	Extraordinaire Ausgabe pro 1877		19000 —
		Balancirt.	

Seite

Bezeichnung der Einzahlung

Bl.

1890

1889

1888

1887

1886

1885

Etat

des Provinzial-Verwaltungsraths und der provinzialständischen

Central-Verwaltungs-Behörde

pro 1878 und weiter.



Tit.	Bezeichnung der Einnahme.	Betrag.	
		ℳ	⸝
1	Der von der Provinzial-Fener-Societät gemäß Art. 1. §. 65 der unterm 6. Januar 1873 Allerhöchst genehmigten Abänderungen des revidirten Reglements zu leistende Beitrag zur Bestreitung des Bureau- und Kanzlei-Aufwandes und der Ausgaben für die obere Leitung der Geschäfte durch den Provinzial-Verwaltungsrath beträgt	6000	—
2	Zwei Prozent der Einnahmen aus den Kapitalbeständen der Polizeistrafgelder-Fonds und aus den aufkommenden Polizeistrafgeldern, soweit die letzteren ohne Mitwirkung und Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen von den betreffenden Steuerkassen (Strafkassen) direkt an die ständische Centralkasse hier abgeliefert werden, zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Centralkasse	3800	—
3	Zwei Prozent der Einnahme der Rindvieh- und Pferdeversicherungs-Fonds zur Bestreitung der Centralverwaltungskosten und der Centralkassenkosten	2330	—
4	An Porto-Rückerstattungen und sonstigen unvorhergesehenen Einnahmen	100	—
	Zuschuß aus den Einnahmen des Haupt-Etats	215670	—
	Summa der Einnahme	227900	—

Tit.	Nr.	Bezeichnung der Ausgabe.	Betrag.	
			M.	℔.
		Abtheilung A. Provinzial-Verwaltungsrath.		
	1	Diäten und Reisekosten des Provinzial-Verwaltungsraths zur näheren Berechnung	12000	—
	2	Dispositionsfonds	2000	—
		Summa A	14000	—
		Abtheilung B. Provinzialständische Central-Verwaltungs-Behörde.		
		I. Befoldungen.		
		A. Der Landesdirektor		
		Freiherr von Landsberg		
		Gehalt 12000 M.		
		Wohnungs-Entschädigung 4000 „	12000	—
		Summa 16000 „		
		B. Obere Beamte.		
	1	Forster, Provinzialrath, erster Oberbeamter	7500	—
	2	Frisen, Justitiar, zweiter Oberbeamter	6600	—
	3	von Mezen, dritter Oberbeamter	5400	—
	4	N. N. vierter Oberbeamter	5400	—
	4a	Für Hilfsarbeiter event. für einen weiteren Oberbeamten	5400	—
	5	Dreling, oberer Baubeamter	6600	—
	6	Sachse, oberer Baubeamter	6600	—
		C. für 4 Hülfsstechniker mit einem Durchschnittsgehalte von 3000 Mark	12000	—
		Es sind commissarisch beschäftigt:		
	1	Marnitz, Ingenieur mit 3300 Mark,		
	2	Schüler, Baumeister „ 3000 „		
	3	Diez, Baumeister „ 3000 „		
	4	so daß noch disponibel sind für einen 4. Hülfsstechniker 2700 Mark.		
		Latus	67500	—

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Betrag.	
			M.	S.
		Transport	67500	—
		D. Bureau- und Kassenbeamte u.		
	1	Mäurer Secretair	4050	—
	2	Lamberg "	—	—
	3	Braun "	—	—
	4	Brecker "	3900	—
	5	Frerichs "	3450	—
	6	Jonck "	3150	—
	7	Vieler "	3150	—
	8	Weber "	2700	—
	9	Efferz "	2400	—
	10	Müller "	2400	—
	11	Für 2 unbefetzte Secretairstellen	5550	—
	12			
	13	Raesberg Secretariats-Assistent	2160	—
	14	Debusmann Secretariats-Assistent	2160	—
	15		—	—
	16		—	—
		Für 4 noch unbefetzte Assistentenstellen	8130	—
	17		—	—
	18		—	—
	19	Rechnungsrevisor	4050	—
	20	Rentmeister	4050	—
	21	Bierkötter Rendant	3600	—
	22	N. N. Buchhalter	2400	—
	23	Weitgand, Kanzlist, Kanzlei-Vorsteher,		
		Gehalt 1950 Mark		
		Funktionszulage 300 "	2250	—
	24	N. N. Kanzlist	1950	—
	25	N. N. Kanzlist	1800	—
	26	Für 3 Boten mit 1200 + 1200 + 1000 Mark. Außerdem Dienst- wohnung nebst freiem Brand und Licht. Die Emolumente sind veranschlagt zu 180 Mark.	3400	—
		Summa Tit. I Besoldungen	134200	—

251
/

Tit.	Nr.	Bezeichnung der Ausgabe.	Betrag.	
			M.	h.
II.		Andere persönliche Ausgaben.		
	1	Für Hilfsarbeiter im Büreaudienste einschließlich derjenigen bei der Kasse und in der Kanzlei, Dispositions-Fonds in Diätenform . . .	15000	—
	2	Zu außerordentlichen Unterstützungen für Bureau-, Kassen-, Kanzlei- und Unterbeamte	1500	—
	3	An Tagesdiäten für einen Steindruckeur zur Herstellung von lithographischen Arbeiten	1100	—
		Summa Tit. II	17600	—
III.		Sächliche Ausgaben.		
	1	Zu Diäten und Reisekosten der Beamten	18000	—
	2	Zu Geschäfts-Bedürfnissen		
	a.	Miethe von Bureau-lokalien bis zum Bau eines Ständehauses . . .	16300	—
	b.	für Bureau-Inventar und dessen Unterhaltung	4000	—
	c.	Druckkosten, Schreibmaterialien und sonstige Bureaubedürfnisse . . .	10000	—
	d.	Zur Beschaffung und Unterhaltung der Geschäftsbibliothek	600	—
	e.	Porto-Beträge	6000	—
	f.	Außerordentliche Bureau-Reinigung, sowie Heizung und Belüftung der Büreaus	3300	—
		(Die sub a bis f aufgeführten Positionen ergänzen sich gegenseitig.)		
		Summa Tit. III	58200	—
IV.		Sonstige Ausgaben der Verwaltung.		
	1	Zur Disposition des Landtags-Marschalls	600	—
	2	Zur Disposition des Landes-Direktors	300	—
	3	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	3000	—
		Summa Tit. IV	3900	—
		Hierzu Summa Tit. III	58200	—
		Hierzu Summa Tit. II	17600	—
		Hierzu Summa Tit. I	134200	—
		Summa Abtheilung B	213900	—
		Hierzu Summa Abtheilung A	14000	—
		Summa der Ausgabe	227900	—
		Die Einnahme beträgt	227900	—
		Balancirt.		

Düsseldorf, den 24. Februar 1877.

Referat

über die Pensionirung des Schreinermeisters Joseph Klein beim Landarmenhanse zu Trier.

Der Schreinermeister Joseph Klein, 53 Jahre alt, seit 1. März 1845 im Landarmenhanse zu Trier auf Widerruf angestellt, ist nach den Zeugnissen des Anstalts-Arztes und des Direktors wegen geistiger und körperlicher Schwäche dienstunfähig geworden und hat seine Pensionirung vom 1. Oktober v. Jrs. ab beantragt.

Da derselbe nicht definitiv angestellt, so hat er nach dem Pensions-Reglement für die Beamten des Landarmenhanse, welches bis zum 1. Januar 1876 Geltung hatte, keinen Anspruch auf Pension, zumal da er früher auch keine Beiträge zum Pensionsfonds in Gemäßheit des §. 3 dieses Reglements entrichtet hat. Nachdem das Landarmenhaus gemäß Reglement vom 21. November 1875 vom 1. Januar 1876 ab auf die provincialständische Verwaltung übergegangen ist, kommen in Gemäßheit des §. 11 alin. 2 desselben in Betreff der Pensionirung des zc. Klein die Bestimmungen des Pensions-Reglements für die provincialständischen Beamten zur Anwendung. Nach §. 2 dieses Reglements kann den unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten, welche eine in dem Besoldungs-Etat aufgeführte Stelle bekleiden, bei ihrem durch Dienstunfähigkeit veranlaßten Austritte aus dem Dienste eine Pension vom Provincial-Landtage bewilligt werden.

Da der zc. Klein eine derartige Stelle bekleidete, auch offenbar nicht zum Gesinde der Anstalt gehörte, vielmehr der Kategorie der Anstalts-Beamten zuzurechnen ist, so findet die vorgedachte Bestimmung auf ihn Anwendung.

Der Klein hat sich während seiner ganzen Dienstzeit stets gut geführt und nur einmal eine Ordnungsstrafe von einem Thaler wegen einer unbedeutenden Sache erhalten. Derselbe hat in Ausübung des Dienstes mehrfache Verletzungen von Seiten der Gefangenen davon getragen, auch sonstige körperliche Verletzungen im Dienste erlitten, welche nach dem Zeugnisse des Arztes und der Direktion auf seine im Alter von 53 Jahren bereits eingetretene Dienstunfähigkeit von wesentlichem Einflusse gewesen sind.

Hiernach erscheint die Gewährung einer Pension der Billigkeit entsprechend, zumal wenn erwogen wird, daß der Klein, wenn er als Staats-Beamter angestellt gewesen wäre, nach §. 2 des Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872 einen rechtlichen Anspruch auf Pension haben würde. Der Klein lebt in ärmlichen Verhältnissen und hat eine zahlreiche Familie.

Das pensionsberechtigte Einkommen desselben betrug nach dem letzten Etat 262 Thlr. oder 786 M. Die Pension würde also nach §. 1 des Pensions-Reglements für die provinzialständischen Beamten resp. nach §. 8 des Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872 bei einer Dienstzeit von 31 Jahren $\left(\frac{41 \times 262}{80}\right)$ 135 Thlr. = 405 M. betragen.

Seitens der Direktion der Anstalt wurde der Antrag auf Bewilligung einer Pension von 360 M. gestellt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt daher, dem Schreinermeister Joseph Klein vom 1. Oktober 1876 ab eine jährliche Pension von 360 M. zu bewilligen.

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths.

In Vertretung:

Fhr. von Gehr,

Vice-Landtags-Marschall.

Das pfeilschlechte Einleimen besteht darin, dass man den letzten Theil des Pfeils mit einem Leime, welcher aus einem Theile des besten Leims und einem Theile des besten Leinwandens besteht, einleimt. Man lässt den Pfeil in diesem Leime ein wenig stehen, bis er sich etwas erhitzt hat, und dann lässt man ihn in kaltem Wasser einweichen, bis er sich wieder abgekühlt hat. Man lässt ihn dann in kaltem Wasser einweichen, bis er sich wieder abgekühlt hat. Man lässt ihn dann in kaltem Wasser einweichen, bis er sich wieder abgekühlt hat.

Selbst die Dichtung der Kisten auf die Pfeile ist eine wichtige Sache. Man lässt die Pfeile in einem Leime einweichen, bis er sich wieder abgekühlt hat. Man lässt ihn dann in kaltem Wasser einweichen, bis er sich wieder abgekühlt hat. Man lässt ihn dann in kaltem Wasser einweichen, bis er sich wieder abgekühlt hat.

Der Vorbericht des Provinzial-Verwaltungsamtes

in der Provinz

für das Jahr

1870

Das Provinzial-Verwaltungsamt hat die Ehre, Ihnen hiermit den Vorbericht für das Jahr 1870 zu übersenden. In demselben sind die wichtigsten Ereignisse des Jahres zusammengestellt, welche die Verwaltung des Landes betreffen. Ich bitte Sie, die darin enthaltenen Nachrichten mit Interesse zu verfolgen, und mir Ihre Bemerkungen darüber mitzutheilen.

Die Verwaltung des Landes hat in dem Jahre 1870 eine Reihe von wichtigen Ereignissen erlebt. In der ersten Hälfte des Jahres sind die Arbeiten der Verwaltung im Allgemeinen im Fortschreiten begriffen. In der zweiten Hälfte des Jahres sind die Arbeiten der Verwaltung im Allgemeinen im Fortschreiten begriffen. In der zweiten Hälfte des Jahres sind die Arbeiten der Verwaltung im Allgemeinen im Fortschreiten begriffen.

Die Verwaltung des Landes hat in dem Jahre 1870 eine Reihe von wichtigen Ereignissen erlebt. In der ersten Hälfte des Jahres sind die Arbeiten der Verwaltung im Allgemeinen im Fortschreiten begriffen. In der zweiten Hälfte des Jahres sind die Arbeiten der Verwaltung im Allgemeinen im Fortschreiten begriffen.

Die Verwaltung des Landes hat in dem Jahre 1870 eine Reihe von wichtigen Ereignissen erlebt. In der ersten Hälfte des Jahres sind die Arbeiten der Verwaltung im Allgemeinen im Fortschreiten begriffen. In der zweiten Hälfte des Jahres sind die Arbeiten der Verwaltung im Allgemeinen im Fortschreiten begriffen.

Bemerkungen	Betrag in Reichsmark vom 1871/72	Gegenstand der Ausgabe	Nr.
-------------	---	------------------------	-----

		Kirche	A
	1500	Der 1. Beitrag zur Kirche	1
	1500	Der 2. Beitrag zur Kirche	2
	1500	Der 3. Beitrag zur Kirche	3
	1500	Der 4. Beitrag zur Kirche	4
	1500	Der 5. Beitrag zur Kirche	5
	1500	Der 6. Beitrag zur Kirche	6
	1500	Der 7. Beitrag zur Kirche	7
	1500	Der 8. Beitrag zur Kirche	8
	1500	Der 9. Beitrag zur Kirche	9
	1500	Der 10. Beitrag zur Kirche	10
	1500	Der 11. Beitrag zur Kirche	11
	1500	Der 12. Beitrag zur Kirche	12
	1500	Der 13. Beitrag zur Kirche	13
	1500	Der 14. Beitrag zur Kirche	14
	1500	Der 15. Beitrag zur Kirche	15
	1500	Der 16. Beitrag zur Kirche	16
	1500	Der 17. Beitrag zur Kirche	17
	1500	Der 18. Beitrag zur Kirche	18
	1500	Der 19. Beitrag zur Kirche	19
	1500	Der 20. Beitrag zur Kirche	20
	1500	Der 21. Beitrag zur Kirche	21
	1500	Der 22. Beitrag zur Kirche	22
	1500	Der 23. Beitrag zur Kirche	23

Ausgabe = Etat

für die Direction der Rheinischen Provinzial-Süßs-Kasse

für die Jahre 1878/79.

Tit.	Nr.	Gegenstand der Ausgabe.	Beschluss des Provinzial- Landtags pro 1878/79.		Bemerkungen.
			ℳ	℔	
A		Fixirte Verwaltungskosten.			
	1	Der Vorsitzende der Direction (Geheimer Regie- rungs-Rath Lettow) jährliche Remuneration	1800	—	Außer den nebenbezeichneten Beträgen werden für die Wahrnehmung der Functionen des Controlleurs des Irrenanstaltsbaufonds bei der Pro- vinzial-Hülfs-Casse, mit welchen Functionen zur Zeit in Gemäßheit der Verfügung vom 7. März 1876 Nr. 3620 der Regierungs-Secretair Tempel in Cöln betraut ist, zufolge Beschlusses der früheren großen Bau- und Finanz-Commission all- jährlich 1500 Mark aus dem Irrenanstalts-Bau- fonds gezahlt. Die Ausgabe erscheint daher nur nachrichtlich vor der Linie.
	2	Der erste Buchhalter (Regierungs-Haupt- Kassen-Oberbuchhalter Bodendorff) des- gleichen	1200	—	
	3	Der zweite Buchhalter (Regierungs-Haupt- kassen-Buchhalter Jung) desgleichen . .	750	—	
	4	Der Cassirer (Regierungs-Hauptkassen-Cassirer Gerdtz) desgleichen	1050	—	
	5	Der Secretair (Wagner) desgleichen . . .	1200	—	
	6	Der Registrator und Journalist (Schnitzler) desgleichen	525	—	
		Summa A	6525	—	
B		Für Copiatien, Cassendiener und Copisten, welche Letztere nach §. 6 der Geschäfts- anweisung für die Direction der Provinzial- Hülfs-Casse vom 15. März 1873 von der Direction nach Bedarf angenommen werden	900	—	
		Summa B per se.			
C		Für Drucksachen, Porto, Abonnementsgelder, Insertionsgebühren und sonstige kleine Ver- waltungskosten	1200	—	
		Summa C per se.			
D		Diäten und Reisekosten der Directions-Mit- glieder für die Theilnahme an den Direc- tions-Sitzungen	975	—	
		Summa D per se.			
		Wiederholung: Summa Titel A . . .	6525	—	
		Summa Titel B . . .	900	—	
		Summa Titel C . . .	1200	—	
		Summa Titel D . . .	975	—	
		Summa totalis . . .	9600	—	
		Ante lineam, confer. Rubrif Bemerkungen Mark 1500.			

M o t i v e

zum Entwurfe eines IX. Nachtrags zum revidirten Reglement für die Feuer-Societät
der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Ueber den Eintritt in die Societät und den Austritt aus derselben enthalten die §§. 12 und 86 des Reglements die näheren Bestimmungen, welche indessen nicht so klar und vollständig sind, wie es die Wichtigkeit der Sache selbst erfordert. Insbesondere geht die im §. 86 dem Bürgermeister überwiesene Verpflichtung der Prüfung der Zulässigkeit der Versicherung über die Aufgabe hinaus, welche demselben auferlegt werden kann, während die Bestimmung, daß die Versicherung an dem Tage in Kraft treten soll, an welchem der Bürgermeister sie für zulässig erachtet hat, mit der weiteren Bestimmung, daß der Direction demnächst doch die Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme der Versicherung ausdrücklich vorbehalten ist, schwer in Einklang gebracht werden kann und, wie die Erfahrung lehrt, zu vielfachen Weiterungen Anlaß gibt. Die Direction kann aber darauf, daß sie allein über die Annahme einer Versicherung zu entscheiden hat, in keinem Falle verzichten, und es ist deshalb in dem §. 12, wie es nunmehr vorgeschlagen wird, ausdrücklich die Gültigkeit der Versicherung von der Genehmigung der Direction abhängig erklärt worden. ad Art. 1. §. 12.

Wenn sodann der vorliegende Entwurf abweichend von der jetzigen Vorschrift im §. 86 den Beginn der Versicherung mit dem Tage eintreten lassen will, an welchem der Versicherungsantrag bei der Direction eingeht, so ist dies die naturgemäße Consequenz der Bestimmung, daß die Gültigkeit der Versicherung von der Genehmigung der Direction abhängt: sie sichert aber auch alle berechtigten Interessen der Versicherungssuchenden mehr, als dies jetzt der Fall ist, und enthält außerdem für die Bürgermeister die Aufforderung, Versicherungsanträge, die bei ihnen gestellt werden, schnelligst an die Direction gelangen zu lassen. — Das, was über die Jahres-Versicherungsperiode und über deren Beginn und Ende in dem Entwurfe des §. 12 gesagt ist, bedarf um so weniger der näheren Erläuterung, als es mit den jetzt bestehenden Bestimmungen durchaus conform ist. Neu ist die Vorschrift, daß Versicherungen, die im Laufe eines Jahres genommen werden, zur Fortsetzung der Versicherung beziehungsweise zur Zahlung der Prämien auch für das auf die Versicherungsnahe folgende Kalenderjahr verpflichten; diese Bestimmung, die bei der Mobilarversicherung bereits besteht, entspricht dem Interesse der Societät, ohne für den Versicherungssuchenden irgend eine Härte zu enthalten. — Endlich ist in dem Entwurfe darin eine Aenderung vorgesehen, daß als Termin zur Anmeldung von Austritten aus der Societät für den Jahreschluß statt des 1. December der 1. October festgesetzt wird. Diese Aenderung ist deshalb nothwendig, weil eine Fertigstellung der Heberrollen vor dem Jahreschlusse bei dem Fortbestehen des Abmeldetermins am 1. December gänzlich unmöglich ist. Die Heberrollen erfordern zu ihrer Aufstellung eine Frist mehrerer Monate; erfolgt ihre Anfertigung vor dem Abmeldungstermine, so müssen die zahlreichsten

Correcturen in denselben vorgenommen werden, um sie richtig zu stellen; dadurch wird ihre Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit aber in hohem Maaße beeinträchtigt. Wird dagegen erst nach dem 1. December an die Aufstellung der Rollen gegangen, so verzögert sich deren Abgabe an die Steuerkassen und die Erhebung der Beiträge bis in den März und April. Diesen bei der Verwaltung der Societät bisher alljährlich beklagten, mit vielfachen Verlusten an Prämien verbundenen Mifständen kann nur durch eine Vordatirung des Abmeldetermins auf den 1. October abgeholfen werden, und es kann eine solche Maaßnahme auch für die Versicherten um so weniger als eine Härte erscheinen, als bekanntlich die Kündigungsfristen bei den concurrirenden Privatgesellschaften ungleich länger sind. Wenn endlich für solche Austrittsanmeldungen, welche nach den Bestimmungen des Reglements nur mit Einwilligung des Hypothekar-Gläubigers zulässig sind, die Beifügung dieser Einwilligung zu dem Abmeldeantrag verlangt wird, und der letztere beim Mangel dieser Vorlage als nicht angebracht angesehen werden soll, so ist dies dem allgemeinen Grundsatz, daß jedem Antrage die zu seiner Begründung erforderlichen Belege beizufügen sind, entsprechend, und wird deshalb sachgemäß erscheinen.

Die Aufhebung des §. 15, welcher lediglich Bestimmungen für Versicherungen enthält, die nicht bei der Societät geschlossen sind, entspricht dem jüngst den beiden Häusern des Landtags vorgelegten Gesetzentwurfe; mit dem Inkrafttreten des letzteren ist §. 15 kraft des Gesetzes aufgehoben. Die Aufhebung dieser Vorschrift berührt übrigens die Interessen der Societät in keiner Weise, da dieselbe überhaupt antiquirt und wenigstens in den letzten zwanzig Jahren niemals zur Anwendung gebracht worden ist.

ad §. 27.

Den Vorschlag, den ersten Satz des Alinea 2 des §. 27 anderweit zu fassen, wird mit Rücksicht auf die nach Inhalt und Form sehr wenig klare Redaction, wie sie jetzt besteht, nicht näher erläutert zu werden brauchen.

ad §. 29.

Die Aenderung des vorletzten Alinea des §. 29 bezweckt der Direction eine weitergehende Befugniß bei Anwendung des Classificationstarifes einzuräumen. Es liegt in der Natur der Verhältnisse und tritt praktisch tagtäglich in die Erscheinung, daß es unmöglich ist, den mannfachen besondern Gefahren, welche in der Lage, der Benutzung, der Beschaffenheit, der Versicherungsobjecte und in der Persönlichkeit des Versicherten liegen, lediglich dadurch gerecht zu werden, daß die Tarification nur um eine Klasse niedriger erfolgt, als das Reglement vorschreibt. Die Direction muß, um der wirklichen Gefahr entsprechend, d. h. richtig tarificiren zu können, in der Lage sein, allen besondern Umständen Rechnung zu tragen und darf daher, wo besondere Umstände vorliegen, an den bestehenden Tarif nicht gebunden sein. —

ad §. 35.

Der angesammelte Reservefonds hat die Höhe des anderthalbmöglichen Betrags der Jahreseinnahmen nicht nur erreicht, sondern noch überschritten, und ist daher die Voraussetzung eingetreten an welche der §. 35 die Zulässigkeit der Herabsetzung der Beitragsätze geknüpft hat. Die letztere hat indessen, nachdem durch Einführung des neuen Classificationstarifs bereits eine nicht unerhebliche Ermäßigung der Beiträge erfolgt ist, um so ernstere Bedenken, als sie die durch langjährige Erfahrung bewährte Grundlage der gesammten Geschäftsführung der Societät betrifft und als andererseits nicht verkannt werden kann, daß die Höhe des Reservefonds im Vergleich zu dem Versicherungscapitale und den immerhin möglichen Unglücksfällen von ganz außergewöhnlicher Art und Ausdehnung doch eine beschränkte ist. Abgesehen davon, daß es für das Maaß der Zulässigkeit einer nochmaligen generellen Ermäßigung der Beitragsätze noch an jeder Erfahrung fehlt, so würde eine zu große Redaction derselben unzweifelhaft nachtheilig sein und mindestens dahin führen können, daß demnächst wiederum eine Erhöhung der Beiträge eintreten müßte. Daß aber dies

ebensowenig im Interesse der Versicherten, wie in demjenigen der Societät liegen würde, ist einleuchtend. Es kommt aber noch hinzu, daß die jetzigen Beitragsätze so niedrig sind, wie kaum bei einer anderen Feuer-Versicherungs-Anstalt, und daß sie in sehr vielen Fällen entschieden hinter den Prämien der letzteren zurückstehen. Liegt hiernach an und für sich ein eigentliches Bedürfnis oder eine Nöthigung irgend welcher Art zur generellen Herabsetzung der bestehenden Beitragsätze in keiner Weise vor, so fragt es sich nur, ob nicht in einer anderen Weise der Verheißung, welche der §. 35 hinsichtlich der Herabsetzung der Beiträge im Falle des Anwachsens des Reservefonds bis zu der vorgeseheneu Höhe ausspricht, und auf welche sich die vielfachen Anträge auf Prämienermäßigung stützen, entsprochen werden kann. Diese Frage glaubte die Societäts-Verwaltung durch den Erlaß derjenigen Bestimmungen beantworten zu sollen, welche in dem §. 35 der Vorlage niedergelegt sind. Danach soll in erster Linie der Reservefonds nicht nur auf der Höhe des anderthalbfachen Betrags der Jahresbeiträge erhalten, sondern auch in Anerkennung der großen Bedeutung und Wichtigkeit eines möglichst hohen Reservefonds durch die Hinzufügung der von demselben aufkommenden Zinsen noch weiter vergrößert werden. Dagegen sollen die Ueberschüsse der Prämien-Einnahmen, sofern dieselben nicht etwa zur Completirung des Reservefonds auf seine statutarische Höhe in Anspruch zu nehmen sein möchten, den Versicherten zurückgegeben, beziehungsweise auf deren spätere Beiträge gut geschrieben werden. Damit diese Gutschrift in abgerundeten Procentsätzen möglich und außerdem bei besonders günstiger Lage des Reservefonds den Verhältnissen Rücksicht getragen werden kann, soll der Provinzial-Verwaltungsrath befugt sein, auch einen Theil der Zinsen des Reservefonds noch zur Rückvergütung an die Versicherten gelangen zu lassen. Da der Rechnungsabschluß eines Jahres sich nicht früher, als in den ersten Monaten des folgenden Jahres feststellen läßt, die Ausschreibung der Beiträge für dieses Jahr aber bereits vor Beginn desselben geschehen muß, so kann eine solche Anrechnung auf die Beiträge immer nur für das zweitfolgende Jahr zur Ausführung kommen, und es liegt in der Billigkeit, daß an der Rückvergütung alsdann nur diejenigen Versicherten Theil nehmen, die in dem Jahre, in welchem die Ueberschüsse erworben wurden, Mitglieder der Societät waren und bis zum Ende des Jahres, in welchem die Ueberschüsse zur Gutschrift beziehungsweise Rückerstattung kommen, Mitglieder der Societät geblieben sind. Im Uebrigen sollen alle Versicherten, ohne Unterschied, ob sie mit Immobilien oder mit dem Mobilar versichert sind, und nach dem Maasstabe der von ihnen gezahlten Prämien an der Rückvergütung Theil nehmen. Werden diese Bestimmungen eingeführt, so kommen günstige Geschäftsergebnisse direct den Versicherten zu gute und haben eine Ermäßigung ihrer Beitragsätze in dem Maße zur unmittelbaren Folge, in welchem die erhobenen Beiträge die Ausgaben überschritten haben, und es tritt sonach eine wirkliche Herabsetzung der Beiträge in dem zulässig höchsten Maße ein, während in ungünstigen Jahren der Societät die jetzigen Beiträge in ihrer ganzen Höhe zur Deckung ihrer Ausgaben zur Disposition bleiben. — Die übrigen im §. 35 hinsichtlich der rentbaren Anlegung des Reservefonds gegebenen Vorschriften werden der Erläuterung nicht bedürfen.

Durch die §§. 36, 37 und 39 in ihrer nunmehr vorgeschlagenen Fassung sollen die Bestimmungen über die Folgen von Aenderungen, die während der Versicherungszeit an den versicherten Gebäuden vorkommen und die Feuergefährlichkeit erhöhen, in einer dem Bedürfnisse mehr, als bisher, entsprechenden Weise neu geregelt werden. Insbesondere ist für den wiederholt vorgekommenen Fall, daß durch Aenderungen Gebäude, die als gewöhnliche Wohn- oder Oeconomiegebäude versichert waren, in Fabriken und solche Etablissements umgewandelt werden, hinsichtlich deren die Direction nach §. 6 des Reglements zu verfahren berechtigt wäre, die erforderliche Vorsorge getroffen, um

ad §. 36, 37, 39.

die Societät vor Nachtheil zu bewahren; der Mangel einer solchen Bestimmung ist wiederholt schmerzlich empfunden worden.

ad §. 42—45.

Durch die §§. 42 bis 45 wird die Regulirung vorgekommener Brandschäden anderweit geordnet. Die jetzt in den genannten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen sind zum Theil sehr wenig klar, zum Theil unvollständig und haben sich in der praktischen Handhabung als durchaus unzureichend erwiesen. Vor allen Dingen ist dem Uebelstande, daß das Reglement dem Versicherten die Pflicht zur Anzeige eines vorgekommenen Brandschadens bisheran überhaupt nicht auferlegte, durch die bezügliche Bestimmung im §. 43 abgeholfen; daß diese Anzeigepflicht an eine 3tägige Frist gebunden und für ihre Unterlassung der Verlust des Entschädigungsanspruchs angedroht ist, entspricht ebensowohl der Größe des Interesses, welches die ungefümte Anzeige eines jeden Brandfalles für die Societät hat, wie den Pflichten, die im Schadensfalle aus dem Versicherungsvertrage auch für den Versicherten erwachsen. Es besteht deshalb dieselbe Vorschrift bei allen Versicherungsgesellschaften mit dem einzigen Unterschiede, daß in der Regel die Anzeigepflicht an eine noch kürzere Frist — gewöhnlich von 24 Stunden — geknüpft ist. Auch die Anzeigepflicht des Bürgermeisters der Direction gegenüber und der Hinweis auf die eventuelle Regreßpflicht desselben wird sachgemäß erscheinen. Wie sehr aber eine Regulirung dieser Verhältnisse ein praktisches Bedürfnis ist, zeigt die Thatsache, daß in den letzten beiden Jahren in einer ganzen Anzahl von Fällen Brandschäden erst nach Monaten und selbst mehrfach erst nach Jahren (z. B. ein am 22. Februar 1874 vorgekommener Brandschaden wurde am 9. November 1876 angezeigt) zur Kenntniß der Direction gekommen sind. Obwohl in solchen Fällen eine ordnungsmäßige Feststellung der Höhe des Schadens geradezu unmöglich war, enthält das Reglement, wie es jetzt besteht, keine Bestimmung, welche eine Ablehnung der Entschädigungspflicht gestattet hätte. Trifft die Schuld solcher Verzögerung aber gar den betreffenden Bürgermeister, so ist eine Gefährdung des guten Rufes der Societät, die dem Beschädigten gegenüber durch den Bürgermeister vertreten wird, eine unausbleibliche Folge, ohne daß die Direction in der Lage wäre, dieselbe abzuwehren. Die über die Art und Weise der Abschätzung des Schadens gegebenen Vorschriften entsprechen dem jetzt geltenden Rechtszustande; hinzugekommen ist nur die Bestimmung, daß im Falle der Beschädigte einen sein Interesse vertretenden Sachverständigen entweder nicht bezeichnen will oder an dieser Bezeichnung behindert ist, der Bürgermeister an Stelle des Beschädigten den zweiten Sachverständigen ernennen soll. Sind auch die Fälle, in welchen durch Kenntenz oder Gleichgültigkeit des Beschädigten oder weil er ohne Vertreter abwesend ist u. eine solche Eventualität eintreten wird, selten, so kommen sie doch immerhin vor, und es ist alsdann eine contradictorische Abschätzung nach den jetzigen Reglementsbestimmungen unmöglich. Dies hat aber Nachtheile und nicht selten erhebliche Weiterungen für beide Parteien zur Folge. Daß der Bürgermeister den zweiten Sachverständigen ernennen soll, könnte, da derselbe gleichzeitig der Local-Agent der Societät ist, bedenklich erscheinen; der Bürgermeister ist aber andererseits der gesetzliche und natürliche Vertreter seiner Gemeinde-Einwohner und wird als solcher das Vertrauen in Anspruch nehmen dürfen, bei der Wahl eines den Beschädigten vertretenden Sachverständigen auch lediglich in dessen Interesse zu verfahren. — Der weitere Inhalt des §. 42 wiederholt wörtlich die bestehenden Bestimmungen; nur ist die Ernennung des Obmanns wiederum, wie dies auch früher der Fall gewesen, dem Ober-Präsidenten anheimgegeben. Die durch den VI. Nachtrag zum Reglement vom 6. Januar 1873 eingeführte Aenderung, wodurch an Stelle des Ober-Präsidenten der Provinzial-Verwaltungs-rath substituirt worden ist, hat einigen Privat-Feuerversicherungsgesellschaften Anlaß zu Angriffen gegeben, deren Begründung durch die ganz falsche Behauptung, der Provinzial-Verwaltungs-rath und die Direction der Societät seien

identisch, zwar gänzlich verfehlt ist, die aber nichts desto weniger bei dem mit den Verhältnissen nicht vertrauten großen Publikum den Schein, als sei bei Erneuerung des Obmanns die Unpartheilichkeit nicht vollständig gewahrt, erwecken konnten. Die Herstellung der frühern Einrichtung wird eine solche mißverständliche Auffassung beseitigen.

Die in den §§. 43 und 44 vorgeschlagenen Aenderungen sind nur redactioneller Natur und durch die anderweite Fassung des §. 42 geboten. Dagegen wird durch den neuen §. 45 gegen früher die wesentliche Aenderung vorgeschlagen, daß eine Offenlage der über den Brandschaden und dessen Regulirung gethätigten Verhandlungen fortan nicht mehr Statt finden, vielmehr die alsbaldige Einsendung dieser Verhandlungen an die Societäts-Direction erfolgen soll. Zur Motivirung dieses Abänderungsvorschlags wird bemerkt, daß die Vorschrift der Offenlage der Verhandlungen aus dem ersten Reglement der Societät von 1836, welches ein contradictorisches Abschätzungsverfahren überhaupt nicht kannte, in das Reglement von 1852 übernommen worden ist, obwohl durch die mittelst des letzteren eingeführte durch Vertreter beider Theile erfolgende Regulirung der Brandschäden der wesentlichste Zweck der Offenlage fortgefallen ist. Die Offenlage selbst, die z. B. in allen Fällen, wo der Verdacht der Brandstiftung, des Betrugs oder eines andern Vergehens vorliegt, schon aus polizeilichen Rücksichten von selbst ausgeschlossen bleiben muß, hat denn auch nach den gemachten Erfahrungen überhaupt keine rechte Bedeutung mehr; sie verzögert nur die Vorlage der Verhandlungen bei der Direction und die Befriedigung des Beschädigten in gänzlich nutzloser Weise. Ihr Fortfall wird daher gerechtfertigt und damit die weitem Aenderungen des §. 45 motivirt erscheinen.

Nachdem durch §. 9 der Zusätze zum Reglement vom 2. Juli 1863 — die Einführung der Mobilar-Versicherung betreffend — die Anstellung von Inspektoren für diesen Geschäftszweig vorgesehen worden, auch ein Reise-Inspector bei der Direction angestellt worden ist, erscheint es zweckmäßig und der amtlichen Stellung und Aufgabe des Vertreters des Directors entsprechend, demselben einen andern Titel, als denjenigen „Inspector“ zu geben. Im §. 65 ist deshalb vorgeschlagen, diesen Beamten als „Ober-Inspector“ zu bezeichnen und weiterhin die nöthigen Inspectoren und Secretaire neben den Technikern und Bureau-Beamten besonders anzuführen.

ad §. 65.

Die §§. 67, 68 und 69 präcisiren die Funktionen des Directors, des Ober-Inspectors und Rendanten in näherer, den jetzigen Dienstverhältnissen dieser Beamten mehr entsprechenden Weise, als dies in den zur Zeit in Kraft stehenden Paragraphen des Reglements geschieht. Die einzelnen Bestimmungen bedürfen der näheren Erläuterung nicht, nur ist bezüglich der Caution des Rendanten zu bemerken, daß unter Aufhebung des ersten Alinea des §. 75 die Festsetzung derselben dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorbehalten ist, und es dadurch ermöglicht werden soll, etwa in der Klassen-Einrichtung eintretenden, auf die Höhe der Caution Einfluß habenden Aenderungen stets ohne Umstände gerecht werden zu können.

ad §. 67—69.

Im §. 71 sind die auf den Etat im Allgemeinen Bezug habenden Bestimmungen gestrichen und in den Titel XIII. „Geschäftsführung der Societät“ als §. 82 verwiesen worden. Der Etat enthält nicht allein die Gehälter der Directionsbeamten und ist nicht lediglich dazu bestimmt, diese festzustellen, sondern er soll sämtliche Ausgaben der Societäts-Verwaltung regeln; dieser Aufgabe entspricht die vorgeschlagene Aenderung.

ad §. 71.

Im §. 72 ist zur Beseitigung von Mißverständnissen ausdrücklich ausgesprochen, daß die Tantiemen nur von der wirklichen Einnahme an Beiträgen berechnet werden darf.

ad §. 72.

Die für §. 73 in Vorschlag gebrachte Aenderung ist lediglich eine Folge der anderweiten Bestimmung im §. 65.

ad §. 73.

ad §. 83—87, 93 96.

Die §§. 83 bis 87 und 93 bis 96 enthalten unter Aufhebung der gleichnamigen Paragraphen des bestehenden Reglements und der in diesen enthaltenen zum Theil antiquirten, zum Theil mit den jetzt bestehenden Einrichtungen gänzlich unvereinbarlichen Bestimmungen die für die Führung der Societäts-Kataster, für die Erhebung der Beiträge und für die Legung und Revision der Rechnung nothwendigen Vorschriften. Dieselben sind einer näheren Motivirung nicht bedürftig.

ad §. 102—104.

§. 102 entspricht dem jetzigen §. 104 und ist nur aus dem Titel XIV. „Verfahren in Recurs- und Streitfällen“, in welches er augenscheinlich nicht gehört, an die richtige Stelle in den Titel XIII. versetzt worden. Der jetzige §. 103 ist in Folge dessen und um die Reihenfolge der Paragraphen nicht zu unterbrechen in einen §. 103 und §. 104 getheilt worden, ohne daß eine Aenderung seines Inhaltes vorgeschlagen wäre.

ad §. 109.

§. 109 ist durch Aufnahme des Inhalts der Beschlüsse des Landtags vom 23. October 1856 und 6. Juni 1874, wonach aus dem Prämiiungsfonds auch Beihilfen zu Löschgeräthschaften und Unterstützungen besonders vorzüglicher zur Sicherheit gegen Feuersgefahr dauernd bestehender Veranstaltungen gewährt werden sollen, sachgemäß ergänzt worden.

ad Art. 2. §. 29.

Der zu §. 29 vorgeschlagene Zusatz soll der Direction das Recht geben, Revisionen der Versicherungen auch rücksichtlich ihrer Classification vorzunehmen, wie ihr ein solches Revisionsrecht bezüglich der Versicherungssummen bereits durch §. 24 des Reglements eingeräumt ist. Es haben zwar fortdauernd derartige Revisionen rücksichtlich der Classification der Versicherungen Statt gehabt, es fehlt dazu aber an einer ausdrücklichen Ermächtigung in dem Reglement, ein Mangel, dem durch den vorgeschlagenen Zusatz abgeholfen werden soll.

ad §. 66.

Der Zusatz zu §. 66 entspricht einem mehrfach von den Bürgermeistern einzelner Städte geäußerten Wunsche. Der letztere ist auch, wie nicht verkannt werden kann, insofern berechtigt, als in Gemeinden, in welchen die Städte-Ordnung gilt, die Bürgermeister wegen des großen Umfanges der ihnen obliegenden Geschäfte nicht immer im Stande sind, sich der Vertretung der Societät in der nothwendigen und erwünschten Weise anzunehmen. Sind es auch, soweit sich übersehen läßt, nur sehr vereinzelte Fälle, in welchen dieser Zustand der Dinge die Interessen der Societät gefährden könnte, so kann die Societäts-Verwaltung denselben doch nur gerecht werden, wenn ihr durch den vorgeschlagenen Zusatz dazu die Ermächtigung ertheilt wird.

ad §. 74.

Daß die Cabinets-Ordres vom 12. October 1843 und 2. Mai 1845, durch welche die Gebühren normirt sind, die von den Bürgermeistern für besondere Handlungen in Societäts-Angelegenheiten (Ertheilung von Auszügen aus dem Kataster, Eintragung von Hypothekendermerken etc.) erhoben werden durften, durch das revidirte Reglement vom 1. September 1852 (§§. 72 und 74) aufgehoben worden sind, ist nicht zweifelhaft und durch Entscheidung des königlichen Ministerii des Innern vom 20. Januar 1853 ausdrücklich anerkannt worden. Gleichwohl werden in der Meinung, jene Cabinets-Ordres seien noch gültig, vielfach derartige Gebühren noch erhoben, und erscheint es deshalb zur Beseitigung jeden Zweifels in dieser Hinsicht angemessen, dies in dem zum §. 74 vorgeschlagenen Zusatz ausdrücklich auszusprechen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Fehr. von Geyr,

Vice-Landtags-Marschall.

IX. Nachtrag

zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz
vom 1. September 1852 (Gef. S. 1852 Seite 653 fl.)

cfr. Allerhöchste Cabinets-Orde	1,	vom 12. März	1860	(Gef. S. S. 145 fl.)
"	"	"	2,	" " " 817 "
"	"	"	3,	" " " 473 "
"	"	"	4,	" " " 203 "
"	"	"	5,	" " " 448 "
"	"	"	6,	" " " 47 "
"	"	"	7,	" " " 96 "
"	"	"	8,	" " " 556 "

Artikel I.

Die §§. 12 (vergleiche Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. November 1874) 15, der zweite Satz des §. 27, das vorletzte Alinea des §. 29 (vergleiche Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Januar 1873, die §§. 35 (vergleiche Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. October 1861 und 6. Januar 1873), 36, 37, 39, 42 (vergleiche Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Januar 1873) 43, 44, 45, das erste Alinea des §. 65, 67, 68, 69, 71, 72 (vergleiche Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. März 1860 und 9. April 1866) 73, das erste Alinea des §. 75 (vergleiche Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Januar 1873) die §§. 82, 83, 84, 85, 86, 87, 93, 94, 95, 96, 102, 103 (vergleiche Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Januar 1873), 104 und 109 des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 werden aufgehoben.

An Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

§. 12.

Der Eintritt in die Societät, sowie die Erhöhung der Versicherungssumme kann jederzeit erfolgen, die Beiträge aber werden vom Anfange des Monats an berechnet, in welchem der Eintritt oder die Erhöhung Statt gefunden hat.

Jede Versicherung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Direction.

Als Beginn der Versicherung gilt, sofern dieselbe von der Direction nachträglich überhaupt für annehmbar erachtet wird, der Tag, an welchem der Versicherungsantrag von dem Bürgermeister vollzogen worden ist.

Dieser hat auf Erfordern dem Antragenden eine Bescheinigung hierüber auszustellen.

Ueber die Annahme der Versicherung wird von der Direction ein Versicherungs-Attest (Quittungsbuch — Police) ertheilt.

Alle Versicherungen werden in der Regel und sofern nicht zwischen dem Versicherten und der Direction eine anderweite Verabredung stattfindet, auf Jahres-Versicherungs-Perioden geschlossen und bleiben so lange bestehen, bis deren Aufhebung in Gemäßheit der Bestimmungen des Reglements erfolgt ist.

Die Jahres-Versicherungs-Periode beginnt mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. December Nachts 12 Uhr.

Versicherungen, welche im Laufe des Jahres eingegangen sind, verpflichten den Versicherten, von dem auf die Versicherungsnahme folgenden 1. Januar noch ein Jahr versichert zu bleiben, beziehungsweise zur Zahlung der ganzen Jahresprämie.

Auch der Austritt aus der Societät oder die Ermäßigung der Versicherungssumme ist jederzeit zulässig und tritt mit dem Tage in Kraft, den der Versicherte beantragt hat, unbeschadet jedoch der Verpflichtung, die Beiträge noch bis Ende des laufenden Jahres, beziehungsweise wenn die Versicherung erst im Laufe des Jahres genommen worden, bis Ende des darauf folgenden Jahres (cfr. vorhergehendes Alinea) fortzuentrichten.

Ist die Austritts-Anmeldung nicht vor dem 1. October bei der Direction oder bei dem Bürgermeister angebracht, so muß der Beitrag auch noch für das folgende Jahr gezahlt werden. — Austrittsanmeldungen solcher Gebäude, bezüglich deren im Societäts-Kataster hypothekarische Forderungen eingetragen sind, muß der Nachweis über die Erfüllung der zur Sicherung der Hypothekargläubiger gestellten Bedingungen (§. 11) beigelegt sein. Fehlt dieser Nachweis, so ist der Antrag als nicht angebracht anzusehen.

Zweiter Satz des §. 27.

Die ordentlichen Beiträge werden nach einem festen Tarife in Gemäßheit der §§. 33 und 34 des Reglements von der Direction festgesetzt.

Vorlegtes Alinea des §. 29.

Wenn eine über das gewöhnliche Maaß reichende Feuerz Gefahr entweder durch die Lage oder Benutzung eines Gebäudes oder dessen innere und äußere Beschaffenheit erkennbar oder in andern Umständen — welche auch in der Persönlichkeit oder in der Handlungsweise der Versicherten beziehungsweise der Bewohner des Gebäudes liegen können — der Direction begründet erscheint, so ist, sofern nach der Bestimmung des §. 24 des Reglements die Aufhebung oder Suspension der Versicherung nicht einzutreten hat, die Direction befugt, die Klasse, in welcher ein solches Gebäude versichert werden kann, abweichend von den vorstehenden Klassensätzen ganz nach ihrem Ermessen zu treffen.

§. 35.

Es soll aus den Einnahme-Überschüssen ein Reservefonds angesammelt werden, welcher zur Deckung etwaiger Ausfälle bestimmt ist.

Der Reserve-Fonds muß mindestens die Höhe des anderthalbmöglichen Betrages der Jahres-Einnahmen an Beitragsätzen (Prämien) betragen.

Der Reserve-Fonds ist rentbar pupillarisch sicher anzulegen. Auch können aus demselben und zwar bis zu einem Drittel seines Betrags Darlehn nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 (Gef. S. S. 431) an Gemeinden, Corporationen oder auch Privatpersonen gegeben werden.

Die jährlich vom Reservefonds aufkommenden Zinsen sind demselben in der Regel ganz zuzufügen. Dem Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsrathes bleibt es indessen vorbehalten, einen Theil derselben auch zu den in dem folgenden Alinea vorgesehenen Rückstellungen zu verwenden. Der Provinzial-Landtag hat das Recht, über diese Zinsen auch zu anderen Zwecken im Interesse der Societät ausnahmsweise zu verfügen.

Sind die Prämien-Ueberschüsse eines Jahres zur Completirung des Reservefonds nicht erforderlich, so sollen dieselben den Versicherten zurückgegeben, beziehungsweise in abgerundeten Procentsätzen auf die Beiträge des zweitfolgenden Jahres nach dem öffentlich bekannt zu machenden Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsrathes angerechnet werden.

Zur Theilnahme an dieser Vergütung ist nur berechtigt, wer in dem Jahre, aus welchem die Ueberschüsse herrühren, Mitglied der Societät war, und bis Ende des Jahres, in welchem dieselben zur Auszahlung, beziehungsweise Gutschrift gelangen, noch Mitglied der Societät geblieben ist.

§. 36.

Treten während der Versicherungszeit in oder an dem versicherten Gebäude oder in dessen Nachbarschaft Veränderungen ein, welche die Versetzung des Gebäudes in eine zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen oder die Direction ermächtigen würde, die Bestimmungen des §. 6 des Reglements zur Anwendung zu bringen, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Bürgermeister binnen Monatsfrist, nachdem die Veränderung eingetreten oder ihm bekannt geworden ist, Anzeige davon zu machen und sich der entsprechenden Beitragserhöhung beziehungsweise den ihm zu stellenden Bedingungen (§. 6) zu unterwerfen. Der Versicherte kann über diese Anzeige die Ausstellung einer Bescheinigung verlangen.

§. 37.

Wird die Anzeige (§. 36) nicht rechtzeitig gemacht, so verliert der Versicherte, wenn die Aenderung eine solche ist, welche die Direction zur Anwendung der Bestimmungen des §. 6 des Reglements berechtigen würde, bei eintretendem Brandfalle jeden Anspruch auf Entschädigung. In anderen Fällen muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Provinzial-Feuer-Societäts-Klasse einzahlen.

§. 39.

Im Uebrigen wird die durch die Veränderung erhöhte Feuergefährdung zwar von der Societät mit übernommen; die Direction hat jedoch, sofern ihr unter den veränderten Verhältnissen das Recht einer Ablehnung der Versicherung zustehen würde (§. 6) die Befugniß, die Versicherung binnen 14 Tagen, nachdem ihr die Veränderungsanzeige erstattet oder die Veränderung sonst zur Kenntniß gekommen ist, aufzuheben, ohne daß der Versicherte einen Anspruch auf Erlaß der Jahresbeiträge hätte. Läßt die Direction die Versicherung bestehen, so muß der erhöhte Beitrag vom Anfange des Jahres, in welchem die Veränderung Statt gefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§§. 37, 38) gezahlt werden. Tritt bei versicherten Gebäuden ein Wechsel des Eigenthümers ein, so bleibt die Versicherung unverändert bestehen, so zwar, daß alle Rechte und Pflichten auf den neuen Eigenthümer übergehen.

§. 42.

Jeden Brandschaden hat der Beschädigte binnen längstens 3 Tagen nach Dämpfung des Feuers bei Verlust seines Entschädigungsanspruches bei dem Bürgermeister anzumelden. Diese Frist beginnt, im Falle eines erwiesenen unüberwindlichen Hindernisses da, wo letzteres aufhört.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, sobald ein Brandschaden zu seiner Kenntniß gekommen ist, davon unter Angabe der Nummer, unter welcher das beschädigte Gebäude im Kataster eingetragen ist, der Feuer-Societäts-Direction Anzeige zu machen.

Der Bürgermeister, als Localagent der Societät, hat sodann baldmöglichst eine Besichtigung des Brandschadens vorzunehmen und alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Verhütung weiteren Schadens und sonst im Interesse der Societät erforderlich sind.

Binnen 8 Tagen nach erhaltener Anzeige veranlaßt die Direction unter Einladung des Beschädigten die Ermittlung der Entschädigungssumme durch einen von der Societäts-Direction und einen von dem Brandbeschädigten gewählten Sachverständigen.

Weigert sich der Brandbeschädigte, der an ihn gerichteten Aufforderung zur Bestellung eines sein Interesse wahrnehmenden Sachverständigen nachzukommen oder kann derselbe wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Bestellung eines Sachverständigen überhaupt nicht aufgefordert werden, so hat an Stelle des Beschädigten der Bürgermeister den zweiten Sachverständigen zu ernennen.

Sind die beiden Sachverständigen, welche allein die Ermittlung des Schadens vorzunehmen haben, einer Meinung, so hat es bei ihrer Berechnung über den Werth der verbrannten und der erhaltenen Theile sein Bewenden; bei verschiedener Meinung wählen sie einen Obmann und falls sie sich über die Person desselben nicht einigen können, ernennt denselben der Ober-Präsident. Der Obmann entscheidet nur über die streitigen Punkte, nicht über die ganze Abschätzung. Gegen die also festgesetzte Schadenberechnung ist ein weiterer Recurs nicht zulässig.

Den Obmann bezahlt der unterliegende Theil, von den Experten jede Partei den ihrigen.

§. 43.

Unmittelbar nach dem Brande ist in einem von dem Bürgermeister aufzunehmenden Protocolle Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschungshilfen und über sonstige, die Societät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt und durch Zeugen oder sonst zu ermitteln ist, geschichtlich verzeichnet, und Jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob wo und wie hoch er — sei es ein Immobilien- oder Mobilien-Vermögen — gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden.

§. 44.

Diese Verhandlungen werden mit den Taxationsverhandlungen (§. 42 und 45) an die Societäts-Direction eingesandt und darf der Zustand der Brandstätte, außer wenn solches auf polizeiliche Anordnung geschieht, bis zum Eintreffen des Taxators der Societät (§. 42) nicht verändert werden.

§. 45.

Die Taxationsverhandlungen (§. 42) werden, wenn beide Sachverständige über die Brandschadentaxe einverstanden sind, von diesen dem Bürgermeister übergeben, welcher dieselben

durch Beifügung einer Bescheinigung darüber: ob und event. welche Hypotheken gegen den Beschädigten im Kataster eingetragen oder sonst angemeldet worden sind, sowie im Falle vorhandener Hypothekar-Gläubiger durch Aufnahme der Erklärung des Beschädigten darüber, ob er wieder aufbauen will (§. 59) zu vervollständigen und solche demnächst der Direction einzureichen hat.

Ist eine Uebereinstimmung der beiden Sachverständigen über die Lage nicht erzielt worden, so werden die Verhandlungen von denselben sofort der Societäts-Direction behufs Abgabe derselben an den Obmann (§. 42) eingereicht.

Erstes Alinea des §. 65.

Bei der Direction werden ein Ober-Inspector, zur Unterstützung des Directors, ein Rendant, die nöthigen Inspectoren, Secretaire, Techniker und Büreaubeamten, sowie Diener nach dem für die Provinzial-Feuer-Societäts-Direction und deren Etat näher zu bestimmenden Bedürfnisse angestellt.

§. 67.

Der Provinzial-Feuer-Societäts-Director führt die ganze Verwaltung der Societät, vertritt die letztere nach außen und vor Gericht und ist für die Sicherheit der Kasse mit verantwortlich. Er ist der nächste Dienst-Vorgesetzte aller bei der Direction angestellten Beamten, erläßt die erforderlichen Dienst-Instructionen und vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Beamten.

Der Director zeichnet alle Schriftstücke unter der Rubrik:

„Der Director der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät“.

§. 68.

Der Ober-Inspector ist der Geschäftsgehilfe des Directors und vertritt denselben bei Krankheit oder Abwesenheit bis auf die Dauer von 6 Wochen. Vertretungen von längerer Dauer hat der Provinzial-Verwaltungsrath anzuordnen.

Dem Ober-Inspector liegt insbesondere die Ueberwachung des gesammten Dienstbetriebes in den Bureaus der Direction und die Verantwortlichkeit für eine sorgsame, geregelte und pünktliche Geschäftsführung ob. Derselbe hat sich im Uebrigen der Bearbeitung aller derjenigen Geschäfte zu unterziehen, welche ihm von dem Director zugewiesen werden.

§. 69.

Der Rendant hat die gesammte Kassenverwaltung nach der ihm von dem Director ertheilten Instruction zu besorgen. Er ist für die Sicherheit der Kasse zunächst verantwortlich.

Die von ihm zu bestellende Caution wird von dem Provinzial-Verwaltungsrathe festgesetzt.

§. 71.

Die sämmtlichen Beamten der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction (§. 65) beziehen in Gemäßheit des Etats (§. 82) ein fixirtes Gehalt.

§. 72.

Die Landräthe fungiren unentgeltlich, die Bürgermeister erhalten eine Vergütung von 6 pCt., die Steuerempfänger eine solche von 2 pCt. von der wirklichen Einnahme an Immobilien, Versicherungsbeiträgen. Denjenigen Elementar-Steuer-Erhebern, welche die Einziehung der Immobilien- und der Mobilien-Versicherungs-Beiträge besorgen, wird von dem Prämienempfänger auch der Immobilien-Versicherung 3 pCt. Lantieme gewährt.

§. 73.

Reisekosten und Diäten werden nach Maßgabe des Gesetzes für die Staatsbeamten vom 24. März 1873 (Gesetz-Sammlung S. 122) liquidirt, und zwar vom Director nach Nummero IV des §. 1 desselben, von dem Ober-Inspector nach Nummero V, von den Inspectoren und den bei der Direction angestellten Technikern nach Nummero V und VI nach Beschlussfassung des Provinzial-Verwaltungsrathes.

XIII. Geschäftsführung der Societät.

§. 82.

Behufs Regelung der Ausgaben der Societät wird jedesmal und zwar in der Regel für einen 3jährigen Zeitraum ein Etat vom Societäts-Director entworfen, von dem Provinzial-Verwaltungsrath begutachtet und von dem Provinzial-Landtage festgestellt. Der einmal festgestellte Etat ist so lange gültig, bis eine anderweite Feststellung durch den Provinzial-Landtag erfolgt ist.

§. 83.

Bei der Direction wird für jede Bürgermeisterei ein Kataster geführt, aus welchem sich die Versicherungssummen und die Beiträge der Versicherten ergeben müssen.

Ein Duplikat dieses Katasters befindet sich auf jedem Bürgermeister-Amte, ist von dem Bürgermeister zu führen und muß mit dem Unikate in Uebereinstimmung erhalten werden.

§. 84.

Die nähere Instruction für die Geschäftsführung der Localbehörden, sowie insbesondere für die Führung und Berichtigung der Societäts-Kataster, der Anmeldeeregister ic. hat der Director zu erlassen und deren Durchführung zu beaufsichtigen.

§. 85.

Zum Zwecke der Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge erhält jede Steuerkasse von der Direction gefertigte und festgestellte Jahres-Heberollen.

Die Steuerkasse fertigt aus diesen Heberollen Auszüge für jeden einzelnen Beitragspflichtigen, läßt dieselben den letzteren zustellen und sorgt für die schnelligste Erhebung der Beiträge.

Längstens 4 Monate nach Empfang der Rollen sind dieselben als völlig erledigt der Direction zurückzusenden.

§. 86.

Für die im Laufe des Jahres vorkommenden Zugänge an Beiträgen werden nach Bedürfniß Supplemente-Heberollen bei der Direction angefertigt, den Steuerkassen zugestellt und von diesen in derselben Weise, wie bei den Jahresheberollen erledigt.

§. 87.

Ausfälle bezüglich der zur Hebung gestellten Beiträge müssen durch besondere Anweisungen der Direction justificirt werden.

§. 93.

Jede Steuerkasse hat alljährlich und zwar längstens 4 Monate nach Empfang der Heberollen dieselben völlig erledigt der Direction zurückzusenden.

§. 94.

Die Direction hat darauf zu halten, daß die Ablieferung der Heberollen und der Beiträge selbst prompt erfolge und ist zu dem Zwecke bei der Provinzial-Feuer-Societätskasse für jede Regierungs-Hauptkasse ein besonderes Conto zu führen.

§. 95.

Die Societäts-Kasse hat alljährlich und zwar spätestens 4 Monate nach Ablauf des Etatsjahres die Jahres-Rechnung zu legen.

§. 96.

Die Rechnung wird von dem Director revidirt und sodann mit dem Revisions-Protokolle dem Provinzial-Verwaltungsrath übersandt, welcher die vorläufige Decharge ertheilt, jede Rechnung aber dem nächsten Provinzial-Landtage behufs definitiver Dechargirung vorlegt.

Die Haupt-Ergebnisse der Rechnung werden in kurzer Darstellung durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§. 102.

Dem Provinzial-Landtag ist bei seiner jedesmaligen ordentlichen Versammlung durch den Provinzial-Verwaltungsrath ein Bericht der Direction über den Zustand der Societät vorzulegen.

§. 103.

Beschwerden über das Verfahren der Ortsbehörde oder Anfragen der letzteren sind zunächst bei der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction und weiterhin bei dem Provinzial-Verwaltungsrathe anzubringen.

§. 104.

Beschwerden, welche über die Provinzial-Feuer-Societäts-Direction selbst anzubringen und die Anfragen, welche von dieser zu machen sein möchten, gelangen zunächst an den Provinzial-Verwaltungsrath und weiterhin an den Provinzial-Landtag.

§. 109.

Zu Prämien und Belohnungen für vorzüglich wirksam gewordene Brandhülfeleistungen, zur Beschaffung neuer und zur wesentlichen Verbesserung bereits vorhandener Löschgeräthschaften, zur Gewährung einmaliger oder laufender Beihilfen an solche Gemeinden, welche zur Sicherheit gegen Feuersgefahr ganz besonders vorzügliche, dauernd bestehende Veranstaltungen getroffen haben, sowie endlich zum Ersatz außerordentlicher Beschädigungen, soweit hierbei das gegenwärtige Reglement nicht entgegensteht, soll alljährlich im Etat eine bestimmte Summe ausgesetzt werden, über welche zu den gedachten Zwecken der Provinzial-Feuer-Societäts-Director zu disponiren hat.

Artikel 2.

Den §§. 29, 66 und 74 des Reglements werden folgende Bestimmungen hinzugefügt:

Zusatz zu §. 29.

Die Direction hat das Recht, jederzeit auf ihre Kosten eine Revision der Versicherungen rücksichtlich ihrer Classification und soweit nöthig eine Berichtigung der Beitragssätze nach Maßgabe des Tarifs eintreten zu lassen. Daraus hervorgehende Erhöhungen der Beiträge, wenn sie nicht durch die im §. 39 des Reglements vorgesehenen Aenderungen veranlaßt sind, treten jedoch erst mit dem nächsten Hebungstermine in Kraft.

Zusatz zu §. 66.

Die Direction ist befugt, wenn und soweit in einzelnen Fällen das Interesse der Societät es wünschenswerth erscheinen läßt, mit der Führung der Societätsgeschäfte auch andere Personen, als die Bürgermeister zu beauftragen und treten solche in alle Rechte und Pflichten ein, die das gegenwärtige Reglement den Bürgermeistern als Local-Agenten zuweist. Zu der Ausschließung von diesen Functionen wider den Willen des betreffenden Bürgermeisters ist die Genehmigung des Ober-Präsidenten erforderlich.

Zusatz zu §. 74.

Zusbesondere sind die Cabinets-Ordres vom 13. October 1843 (Ges.-S. S. 337) und 2. Mai 1845 (Ges.-S. S. 269) aufgehoben und sind deshalb die Bürgermeister nicht ferner befugt, Gebühren für Auszüge aus den Katastern, Eintragung von Hypotheken-Vermerken zc. zu erheben oder Entschädigung für Reisen in Societäts-Angelegenheiten innerhalb ihres Amtsbezirktes zu liquidiren.

Artikel 3.

Der Zeitpunkt, mit welchem der vorstehende Nachtrag in Kraft tritt, wird von dem Ober-Präsidenten festgesetzt und durch die Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt gemacht.

Jahr	Betrag	Beschreibung	Zweck	Art	Anzahl	Summe
1877/78	2100
1878/79	2100
1879/80	2100
1880/81	2100
1881/82	2100
1882/83	2100
1883/84	2100
1884/85	2100
1885/86	2100
1886/87	2100
1887/88	2100
1888/89	2100
1889/90	2100
1890/91	2100
1891/92	2100
1892/93	2100
1893/94	2100
1894/95	2100
1895/96	2100
1896/97	2100
1897/98	2100
1898/99	2100
1899/00	2100
1900/01	2100

Etat

der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät

für die Jahre 1877/78 und weiter.

Lanf. Nr.	Gegenstand.	Feststellung des Provinzial- Landtags pro 1877/78. /s. d.	Bemerkungen.
Tit. I. Besoldungen.			
A. Direction.			
1	Seuf, Director, bezieht freie Wohnung im Societäts-Gebäude	9000	—
2	Adams, Inspector	5400	—
B. Kasse.			
3	Klee, Rendant	3900	—
C. Bureau-Beamte.			
a. Secretairstellen.			
4	Bast, Provinzial-Feuer-Societäts-Secretär	3500	Durchschnittsgehalt der Secretäre 2900 Mark. Maximalgehalt 3500 Mark. Minimalgehalt 2300 Mark.
5	Sauer, unter Ernennung zum Provinzial-Feuer-Societäts-Secretär	3300	
6	Beringer, unter Ernennung zum Provinzial-Feuer-Societäts-Secretär	3000	
7	Schaffrath, unter Ernennung zum Provinzial-Feuer-Societäts-Secretär	2800	
8	Fünfte Secretärstelle, verwaltet durch Assistent Blöthe bezieht aus dem Gehalte der Stelle 2100 Mark.	2500	
9	Sechste Secretärstelle, verwaltet durch Assistent Steins bezieht wie vor 2100 Mark.	2300	
b. Secretariats-Assistentenstellen.			
10	Schlamildt, Secretariats-Assistent	2100	Durchschnittsgehalt der Secretariats-Assistenten 1900 Mark. Maximalgehalt 2100 Mark. Minimalgehalt 1700 Mark.
11	Strohe, " "	2000	
12	Zachtmuth " "	1900	
13	Wagner " "	1800	
14	Laubenthal, bisher Diätar, unter Ernennung zum Secretariats-Assistenten	1700	
D. Technische Beamte.			
a. für die Immobilial-Versicherung.			
15	Schelauste, Bureau-Vorsteher	3000	—
16	Lindner, Techniker	2400	—
17	Keller, Techniker	2200	—
18	Wächter, Techniker	2100	—
Latus		54900	—

54900

Lanf. Nr.	Gegenstand.	Feststellung des Provinzial- Landtags pro 1877/78.		Bemerkungen.
		fl.	sch.	
	Transport	54900	—	
	b. für die Mobilien-Versicherung.			
19	Bürger, Mobilien-Bureau-Vorsteher und Reise-Ins- pector	3600	—	
	demselben persönliche Zulage	300	—	
20	Kauf, Techniker	2300	—	
	E. Botendienst.			
21	Oster, einschließlich der Vergütung für Heizung, Rei- nigung und Actenheften, nebst freier Wohnung und Heizung	1400	—	
22	Pesch, seit October 1876 diätarisch beschäftigt . . .	1100	—	
	Summa Tit. I	63600	—	
	Tit. II. Diäten und Reisekosten.			
23	Für Dienstreisen, Revisionen, Organisations-Reisen zc. zur speziellen Berechnung	7200	—	
	Summa Tit. II	7200	—	
	Tit. III. Hülfspersonal.			
24	Für Polizeischreiber	3600	—	
25	Für sonstige Arbeitshülfe incl. Anfertigung der Hebe- rollen	7000	—	
	Summa Tit. III	10600	—	
	Tit. IV. Bureau-Bedürfnisse.			
26	Für bauliche Bedürfnisse	1800	—	
27	Für Utensilien, Inventariestücke, Bücher zc.	1000	—	
28	Für Heizung und Beleuchtung des Societäts-Gebäu- des incl. der Dienstwohnungen	1500	—	
29	Für Druckfachen und Schreibmaterialien	5000	—	
30	Für sonstige Bureau-Bedürfnisse, Buchbinder-Arbeiten und kleinere Anschaffungen	300	—	
31	Für Porto-Auslagen	8000	—	
	Summa Tit. IV	17600	—	

Lanf. Nr.	Gegenstand.	Feststellung des Provinzial- Landtags pro 1877/78.		Bemerkungen.
		M.	δ.	
	Tit. V. Hauptkassen, Beitrag zu den Kosten der Central-Verwaltung und des Verbandes der öffentlichen Societäten.			
32	Remuneration der Beamten der Hauptkassen für Mitwirkung bei den Kassengeschäften	—	—	
33	Beitrag zu den Kosten der Central-Verwaltung	6000	—	
34	" " " " des Verbandes öffentlicher Societäten	1474	—	
	Summa Tit. V	7474	—	
	Tit. VI. Prämien.			
35	Zu Prämien für vorzugsweise wirksam gewesene Böschhülfe und zur Anschaffung von Böschmitteln (§. 109 des Reglts.)	24000	—	
	Summa Tit. VI	24000	—	
	Tit. VII. Pensionen und Unterstützungen.			
36	Pension des Inspectors a. D. Eid	3510	—	
37	" " Secretärs a. D. Lindner	1500	—	
38	Unterstützung des Assistenten a. D. Buhl	850	—	
39	" " der Familie des verstorbenen Assistenten Hohns	300	—	
	Summa Tit. VII	6160	—	
	Tit. VIII. Extraordinaria.			
40	Für den Anstrich des Societäts-Gebäudes, einmalige Ausgabe	1600	—	
41	Für Neu-Anfertigung der Societäts-Kataster	5500	—	
42	Zu unvorhergesehenen Fällen	5900	—	
	Summa Tit VIII	13000	—	
	" VII	6160	—	
	" VI	24000	—	
	" V	7474	—	
	" IV	17600	—	
	" III	10600	—	
	" II	7200	—	
	" I	63600	—	
	Summa Summarum	150634	—	

149634

Supplementar-Etat

der Landarmen-Verwaltung pro 1877.

Nr.	Gegenstand.	Der Etat pro 1876 setzt incl. der Supplementar-Credite aus.		Es ist pro 1877 erforderlich.		Mitbin wird als Nachcredit beantragt.		Dagegen erspart.		
		M.	℔.	M.	℔.	M.	℔.	M.	℔.	
Ausgabe.										
1	Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Deputation für das Heimathwesen . . .	1800	—	2100	—	300	—	—	—	
2	Beihilfe an unvermögende Ortsarmen-Verbände	8400	—	10000	—	1600	—	—	—	
3	Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmen-Verbände und Pflegeanstalten . .	135000	—	215400	—	80400	—	—	—	
4	Zuschüsse für die Anstalt Braunweiler laut beigefügter Nachweisung	185804	—	226000	—	40196	—	—	—	
5	Zuschüsse für die Anstalt Trier laut Etat pro 1877/80	60862	50	19000	—	—	—	41862	50	
	Summa	391866	50	472500	—	122496	—	41862	50	
	Hiervon die Minderausgabe	—	—	—	—	41862	50	—	—	
	Verbleibt eine Mehrausgabe von	—	—	—	—	80633	50	—	—	

In der vom XXIV. Rheinischen Provinzial-Landtage für die Landarmen-Verwaltung bewilligten Summe von 464088 Mark waren für das Jahr 1875 noch im Ganzen 73121 Mark 50 Pf. als Nachcredit enthalten. Wird nun die ganze Summe von 464088 Mark aus der Dotationsrente für das Jahr 1877 wiederum der Landarmen-Verwaltung zur Disposition gestellt, so würden, wenn man von dem vornachgewiesenen Mehrbedarf von . . . 80633 Mark 50 Pf. obige Summe von 73121 „ 50 „

abzieht, noch ungedeckt bleiben 7512 Mark — Pf. welche voraussichtlich im Jahre 1876 erspart worden sind. Die Landarmen-Verwaltung wird daher ohne einen größeren Zuschuß aus der Dotationsrente, als womit letztere für 1876, incl. der Nachcredite für 1875, bereits belastet war, im Stande sein, die Verwaltung für das Jahr 1877 zu führen, weshalb der Zuschuß von 464,088 Mark aus der Dotationsrente auch wieder für das Jahr 1877 bereit zu stellen sein wird.

Supplementar-Stat

für die Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Braunweiler pro 1877.

Tit.	Pos.	Einnahme.	Beträge			
			im Einzelnen.		im Ganzen.	
			M.	S.	M.	S.
I.		Fixirte Einnahme.				
		Staatszuschuß von der Königlichen Regierungshauptkasse zu Köln	—	—	—	—
		Summa Tit. I per se.				
II.		Zinsen.				
		Bon dem Reservefonds ad 45000 Mark in 3½%igen Staatsschuldscneinen	—	—	1575	—
		Summa Tit. II per se.				
III.		Zuschuß zur Unterhaltung der Anstalt.				
		Bon der Centralkasse der provinzialständischen Verwaltung Zuschuß für die Verpflegung von 750 Corrigenden und 100 Landarmen	—	—	226000	—
		Summa Tit. III per se.				
IV.		Für Verpflegung der Ortsarmen.				
		Bon den betreffenden Ortsarmenverbänden für 50 Köpfe à 1,01 Mark pro Kopf und Tag	—	—	18432	—
		Summa Tit. IV per se.				
V.		Aus der Deconomie.				
		Ueberschuß aus der Landwirtschaft und Viehstandsnutzung, für die Mittagsbeseftigung der Militairwache und aus dem Brodverkauf	—	—	20631	88
		Summa Tit. V per se.				
VI.		Aus dem Arbeitsbetrieb.				
		Ueberschuß aus dem Arbeitsverdienst der Häuslinge	—	—	30000	—
		Summa Tit. VI per se.				

Tit.	Pos.	Einnahme.	Beträge			
			im Einzelnen.		im Ganzen.	
			fl.	sch.	fl.	sch.
VII.		Zufällige Einnahmen.				
		Aus der Hinterlassenschaft von Häuslingen, an Straf- geldern aus dem Verkauf von Lumpen zc. und zur Abrundung	—	—	2360	62
		Summa Tit. VII per se.				
		Recapitulation der Einnahme.				
I.		Fixirte Einnahmen	—	—	—	—
II.		Zinsen	—	—	1575	—
III.		Zuschuß zur Unterhaltung der Anstalt	—	—	226000	—
IV.		Für Verpflegung der Ortsarmen	—	—	18432	50
V.		Aus der Deconomie	—	—	20631	88
VI.		Aus dem Arbeitsbetrieb	—	—	30000	—
VII.		Zufällige Einnahmen	—	—	2360	62
		Summa aller Einnahmen	—	—	299000	—

Tit.	Pos.	Ausgabe.	Beträge			
			im Einzelnen.		im Ganzen.	
			ℳ	₰	ℳ	₰
I.		Besoldungen.				
		Besoldungen, Kleidergelder, Pensionen, Unterstützungen zc.	—	—	67658	25
		Summa Tit. I per se.				
II.		Speisung.				
	1	Für die Speisung von 900 Häuslingen und Landarmen,				
		2 Offizianten und 27 Mann Militairwache	138200	—	—	—
	2	Kosten des Brodes für Beamte zc.	7400	—	—	—
		Summa Tit. II	—	—	145600	—
III.		Krankenpflege.				
		Für Medicamente, chirurgische Instrumente zc.	—	—	4100	—
		Summa Tit. III per se.				
IV.		Feuerung.				
		Für Feuerungs-Materialien zc.	—	—	10200	—
		Summa Tit. IV per se.				
V.		Beleuchtung.				
		Für Beleuchtungs-Materialien zc.	—	—	4200	—
		Summa Tit. V per se.				
VI.		Bekleidung.				
		Für Bekleidungsgegenstände zc.	—	—	22000	—
		Summa Tit. VI per se.				
VII.		Lagerung.				
		Für Lagerungsgegenstände zc.	—	—	6600	—
		Summa Tit. VII per se.				
VIII.		Utenfilien und Handwerksgeräthe.				
		Zur Unterhaltung zc. der Utenfilien zc.	—	—	12000	—
		Summa Tit. VIII per se.				

Tit.	Pos.	Ausgabe.	Beträge			
			im Einzelnen.		im Ganzen.	
			ℳ	⊄	ℳ	⊄
IX.		Baufonds.				
		Zur baulichen Unterhaltung der Gebäude zc.	—	—	7935	—
		Summa Tit. IX per se.				
X.		Reinigung.				
		Für Reinigungs-Gegenstände zc.	—	—	3900	—
		Summa Tit. X per se.				
XI.		Feuerversicherungsbeiträge.				
		Für die Versicherung der Gebäulichkeiten und des Mobilars	—	—	853	75
		Summa Tit. XI per se.				
XII.		Kirchen- und Schulbedürfnisse.				
		Für Kirchen- und Schulbedürfnisse	—	—	2350	—
		Summa Tit. XII per se.				
XIII.		Geschäftsführung.				
	1	Für Schreibmaterialien zc.	700	—	—	—
	2	Für Drucksachen	800	—	—	—
	3/6	Für Buchbinder-Arbeiten, öffentliche Blätter, Briefporto, Diäten und Reisekosten	1376	—	—	—
		Summa Tit. XIII	—	—	2876	—
XIV.		Extraordinaria.				
	1	Unterstützung der Beamten	900	—	—	—
	2	Reisenunterstützung für entlassene Häuslinge zc.	3150	—	—	—
	3	Beschaffung von Kleidungsstücken für entlassene Häuslinge	150	—	—	—
	4	Frachtkosten für Anstaltsbedürfnisse	2100	—	—	—
	5	Insgemein und zur Abrundung	2427	—	—	—
		Summa Tit. XIV	—	—	8727	—

Tit.	Pos.	Ausgabe.	Beträge			
			im Einzelnen.		im Ganzen.	
			ℳ	¢	ℳ	¢
Recapitulation der Ausgaben.						
I.		Befoldungen zc.	—	—	67658	25
II.		Speisung	—	—	145600	—
III.		Krankenpflege	—	—	4100	—
IV.		Feuerung	—	—	10200	—
V.		Beleuchtung	—	—	4200	—
VI.		Bekleidung	—	—	22000	—
VII.		Lagerung	—	—	6600	—
VIII.		Utenfilien und Handwerksgeräthe	—	—	12000	—
IX.		Baufonds	—	—	7935	—
X.		Reinigung	—	—	3900	—
XI.		Feuer-Versicherungs-Beiträge	—	—	853	75
XII.		Kirchen- und Schulbedürfnisse	—	—	2350	—
XIII.		Geschäftsführung	—	—	2876	—
XIV.		Extraordinaria	—	—	8727	—
		Summa aller Ausgaben	—	—	299000	—
		Die Einnahmen betragen	—	—	299000	—
		Mithin Mehr-Ausgabe nach Abzug der Mehr-Einnahme	—	—	—	—

Nr.	Gegenstand.	Betrag.	
		M.	S.
A. Einnahme.			
1	Zinsen des dem Regierungsbezirk Cöln zugehörigen Depositum von 110100 Mark	4326	—
2	Zinsen des vom Regierungsbezirk Trier der Stadt St. Wendel geliehenen Kapitals und zwar: für die Zeit vom 1. Oktober 1877 — 1. Oktober 1878 von 1800 Mark à 5%	90	Mark
	für die Zeit vom 1. Oktober 1878 — 1. Oktober 1879 von 900 Mark à 5%	45	Mark
	Summa	135	Mark
	macht auf die 3 Jahre durchschnittlich	45	Mark
3	Abtragungen des der Stadt St. Wendel geliehenen Kapitals und zwar am 1. Oktober 1878 = 900 Mark und am 1. Oktober 1879 = 900 Mark macht auf 3 Jahre durchschnittlich	600	Mark
4	Antheil an dem Ueberschuß aus den Einnahmen der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen in Gemäßheit des §. 56 des Gesetzes vom 8. März 1871	429	—
5	Zuschüsse aus der Centralkasse	472800	—
6	Unvorhergesehene Einnahmen aus Erstattungen von Pflege- und Prozeßkosten	671	—
	Summa der Einnahmen	473900	—
B. Ausgabe.			
I. Landarmenpflege.			
1	Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen	2100	—
2	Beihilfe an unvermögende Ortsarmen-Verbände auf Grund des §. 36 des Gesetzes vom 8. März 1871	10000	—
3	Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmen-Verbände und Pflegeanstalten	215400	—
II. Kosten für Landarme und Corrigenden in den Arbeitshäusern und Landarmen-Anstalten zu Braunweiler und Trier.			
4	Zuschüsse an das Landarmenhaus zu Trier laut Specialetat	19000	—
5	Zuschüsse an die Arbeitsanstalt zu Braunweiler laut Specialetat	227400	—
	Summa der Ausgabe	473900	—
	Summa der Einnahme	473900	—
	Balancirt.		

Düsseldorf, den 23. Februar 1877.

An den

Provinzial-Landtag der Rheinprovinz.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat in einem Erlaß vom 31. Januar d. J. mitgetheilt, daß gelegentlich der im vergangenen Jahre erfolgten Ausschreibung der Provinzial-Umlage zur Deckung von Bedürfnissen der provinzialständischen Straßenverwaltung Beschwerde darüber geführt worden sei, daß den Contribuenten nicht die Möglichkeit gewährt werde, von dem Etat der provinzialständischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen.

Daß den Contribuenten diese Möglichkeit gewährt werden müsse, ist als ein durchgreifender Grundsatz, der insbesondere, wie hinsichtlich des Staatshaushalts, auch hinsichtlich der Gemeinden (confer. §. 60 der Rheinischen Städte-Ordnung und §. 89 der Rheinischen Landgemeinde-Ordnung) Anwendung finde, für jede communale Verwaltung hingestellt und dieserhalb auch auf die provinzialständische Verwaltung der östlichen Provinzen (§. 101 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875) hingewiesen worden. Eine ähnliche Vorschrift findet sich in den, die Rheinische provinzialständische Verwaltung betreffenden Bestimmungen nicht. Der Herr Oberpräsident hat gleichwohl aus den angegebenen Gründen das Verlangen nach Veröffentlichung des Etats der provinzialständischen Verwaltung als berechtigt erachtet, und glaubt, daß auch die provinzialständischen Organe sich dieser Auffassung nicht verschließen würden.

Die in §. 101 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 für die östlichen Provinzen vorgeschriebene Veröffentlichung durch das Amtsblatt erscheint demselben auch für die hiesige Provinz empfehlenswerth, dagegen die bloße Mittheilung des Etats an die königlichen Regierungen der Provinz nicht für genügend.

Beim Vortrage dieser Angelegenheit in der Sitzung vom 7. Februar d. J. hat der Provinzial-Verwaltungsrath, da der provinzialständische Etat bisher nur durch den Druck und Verkauf der Landtags-Verhandlungen zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist, die Veröffentlichung durch die Amtsblätter der Provinz ebenfalls für angemessen erachtet und stellt daher den Antrag:

„Der Provinzial-Landtag wolle sich mit Veröffentlichung des Haushalts-Etats der provinzialständischen Verwaltung durch die Amtsblätter der Provinz einverstanden erklären.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Düsseldorf, den 6. April 1877.

R e f e r a t

des Provinzial-Verwaltungsraths an den 25. Rheinischen Provinzial-Landtag,
betreffend die künftige Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Rheinischen Provinzial-Landtags.

Wie schon bei anderer Gelegenheit betont worden ist, ist die neue provincialständische Selbstverwaltung in der Rheinprovinz nicht überall dem gehofften Vertrauen begegnet und hat sogar vielfach mit Mißverständnissen zu kämpfen gehabt.

Eine Hauptursache für diesen Mangel an Vertrauen glauben wir in dem Umstande finden zu müssen, daß für die Verhandlungen des Rheinischen Provinzial-Landtages gesetzlich die Oeffentlichkeit nicht ausgesprochen ist.

Während für die Provinzial- und Communalverbände der neuerworbenen Landestheile von vorne herein die Oeffentlichkeit der Verhandlungen zugelassen worden ist, während die Provinzial-Ordnung für die östlichen Provinzen vom 29. Juni 1875 gleichfalls die Verhandlungen der Provinzial-Landtage für öffentliche erklärt, sind diejenigen des Rheinischen Provinzial-Landtages noch immer geschlossen und dem Publikum nicht zugänglich.

Wir glauben nicht, daß dieses dem Geiste und den Prinzipien der neuen Selbstverwaltung entspricht und gestatten uns daher an den hohen Provinzial-Landtag den Antrag zu richten:

„Hochderselbe wolle in einer Adresse an des Kaisers und Königs Majestät die Bitte vortragen, daß auch für den Rheinischen Provinzial-Landtag die Oeffentlichkeit der Verhandlungen vom Zeitpunkte der Fertigstellung des neuen Ständehauses ab ausgesprochen werden möge.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Anlage 29.

An den

Hohen Provinzial-Landtag der Rheinprovinz in Düsseldorf.

Der Gemeinderath von Kalk erlaubt sich, an den hohen Provinziallandtag das Gesuch zu richten:

„Hochderselbe wolle die Aufnahme der Gemeinde Kalk in den Stand der Städte beschließen“

und glaubt den Wunsch nach Erlangung der Rechte und Vortheile, welche die Städteordnung für die Rheinprovinz den städtischen Gemeinden gewährt, durch die nachfolgende Darlegung der örtlichen Verhältnisse rechtfertigen zu können.

Kall liegt östlich vom Rheine, 2 Kilometer von Deutz entfernt, an der Köln-Dpener-Staats-Straße, hat ca. 96 Hectare bebauete Fläche, 26 größtentheils gepflasterte und mit am Orte selbst erzeugtem Gase beleuchtete Straßen und 840 Häuser. Am Ostende liegt der zur Linie Troisdorf-Speldorf gehörige Bahnhof der Rheinischen Eisenbahn, am Westende der zur Deutz-Gießener Eisenbahn gehörige Bahnhof Deutzerfeld. Ein dritter Bahnhof für Personenverkehr der Deutz-Gießener Bahn ist projectirt. Ein prächtige katholische Pfarrkirche erhebt sich am Ostende und daneben steht eine weitberühmte Wallfahrtskapelle. In der Victoriastraße befindet sich der Vetsaal der evangelischen Gemeinde, der bald einer schon geplanten Kirche weichen wird. In drei großen Schulgebäuden, einer katholischen Knaben-, einer katholischen Mädchen- und einer evangelischen Schule werden gegen 1500 Kinder unterrichtet, der Neubau eines vierten Schulgebäudes ist beschloffen und genehmigt und eine höhere Töcherschule ist aus Privatmitteln kürzlich ins Leben gerufen! Außer dem großen und schönen Directionsgebäude der Maschinenbau-Actien-Gesellschaft Humboldt gereicht besonders das in gothischem Style gebaute und in großen Dimensionen ausgeführte neue Rathhaus an der Hauptstraße dem Orte zur Zierde, wie derselbe überhaupt durchweg ein städtisches Aussehen hat. Es besteht eine Apotheke und 3 practische Aerzte haben hinreichende Praxis. 22 Fabriken der verschiedensten Branchen, darunter Etablissements, die zu den großartigsten des Continents zählen, verleihen dem Orte eine wachsende Bedeutung; dieselben beschäftigen zur Zeit noch 2200 Arbeiter und 165 Beamte; der Werth dieser Werke darf auf 18 Millionen Mark und eben so hoch bei günstigen Zeitverhältnissen der jährliche Umschlag derselben geschätzt werden, 62 Dampffessel mit ca. 1600 Pferdekraften sind im Betriebe.

Die Bevölkerung besteht aus Fabrikanten, Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Fabrikarbeitern; Ackerbau wird nur von 5 Einwohnern in verschwindend kleinem Maaße betrieben, da die ca. 88 Hectare nicht mit Gebäuden bestandenen Terrains außer von 5 bedeutenden Ziegeleien, meistens mit Gärten bedeckt sind. Kall hatte bei der letzten Volkszählung im Jahre 1875 eine Bevölkerung von 8537 Seelen; es bildet eine eigene Gemeinde, hat ein eigenes Budget und steht mit den Landgemeinden Poll und Vingst im Bürgermeistereiverbande; der Bürgermeister und der Communal-Empfänger haben ihren Wohnsitz in Kall. Der Gemeinderath besteht aus 18 gewählten und 2 geborenen Mitgliedern.

Die Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande ist ohne jede Schwierigkeit zu bewirken und wird von allen Betheiligten gewünscht; das neue Rathhaus ist gemeinsames Eigenthum der drei Gemeinden.

Der Ertrag an Steuern bezifferte sich im Durchschnitt der 3 letzten Jahre an:

Grundsteuer	auf M.	732.01	pro 1876	auf M.	661.31
Gebäudesteuer	" "	5335.05	" "	" "	5774.09
Gewerbesteuer	" "	4650.—	" "	" "	5048.—
Klassensteuer	" "	17290.—	" "	" "	20250.—
Einkommensteuer	" "	6819.—	" "	" "	6110.—

An Communalsteuer wurden pro 1876 200 Procent der Staatssteuern erhoben. Mit dem gleichen Satze wurde die fingirte Staatssteuer der Forensen zu den Communallasten herangezogen.

Der Verkehr bei der seit 1863 bestehenden Postanstalt ist ein sehr lebhafter und belief sich nach den Mittheilungen des kgl. Ober-Postamtes in Köln im Durchschnitt der 3 letzten Jahre pro Jahr auf 348,102 aus- und eingehende Brieffendungen und 5,586 desgleichen Werthsendungen mit einem declarirten Werthe von in Summa 3,711,841 M. Der Postanweisungsverkehr stellte sich während des nämlichen Zeitraumes im Aus- und Eingang pro Jahr auf: 12,635 Stück im

Beträge von 571,821 Mark; die Porto-Einnahme betrug M. 22985.—, der Ertrag des Wechselmarkenverkaufs M. 955 und die Gesamt-Roh-Einnahme der Postanstalt steigerte sich von Mark 63336.— im Jahre 1871 auf M. 474,947 im Jahre 1876, der rechnermäßige Ueberschuß von M. 7059.— auf M. 16410.— im gleichen Zeitraume. Bei der 1872 eröffneten Telegraphen-Station gingen im Durchschnitt der 3 letzten Jahre 5,293 Telegramme per Jahr aus und ein.

Ein sehr reger Personenverkehr besteht zwischen Kalk und Deuz und wird derselbe gegenwärtig durch eine von 7 Wagen befahrene Omnibus-Linie und etwa 40 Droschken vermittelt. Die Anlage einer Pferdebahn zwischen beiden Orten ist in Angriff genommen und steht es zu erwarten, daß dieselbe binnen einigen Wochen in Betrieb kommen wird.

Wenn die Aufnahme der Gemeinde Kalk in den Stand der Städte von zuständiger Stelle genehmigt werden sollte, so würden die Gewerbetreibenden künftig in der 3., statt wie bisher in der 4. Abtheilung eingeschätzt werden und die Klassen B und C würden ein Mehr von Mark 1236 resp. 1089 aufzubringen haben. In dieser Steuererhöhung der Kleinhändler und Wirthe erkennt die Gemeindevertretung um so weniger einen Nachtheil, als einerseits eine große Anzahl ganz unbedeutender Kleinhandlungen und Wirthschaften während der letzten Jahre im Orte lediglich der geringen Besteuerung wegen als Nebenerwerb gegründet worden ist und nur durch mangelhafte und theure Waaren, sowie durch schlechte oder gar verfälschte Getränke zum Schaden der Solidität und des Gemeinwohles, sowie zur Last der Polizeibeamten ihr Dasein fristet und andererseits durch die Erhöhung eine wesentliche und ungerechtfertigte Mehrbelastung der Gewerbetreibenden in den, bis ins Herz von Kalk hineinreichenden Theilen der Gemeinde Deuz einigermaßen ausgeglichen werden würde, da jene in der ersten Abtheilung — also 4 mal höher als die dicht daneben wohnenden Wirthe und Kleinhändler von Kalk — besteuert werden.

Die Gemeindevertretung beabsichtigt, nach erfolgter Aufnahme in den Stand der Städte um Verleihung der Städteordnung zu bitten und erhofft Gewährung ihres Gesuches um so mehr, als Gemeinden von weit geringerer Bedeutung und Orte von nur 2000 bis 3000 Einwohnern sich derselben schon seit Jahren erfreuen.

Kalk, den 23. März 1877.

Der Bürgermeister,
Wiersberg.

Die Commission des Gemeinderaths,
H. Flemming, H. Grüneberg, Dr. Harling.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend die Pensionirung des Werkmeisters Wollseiffen der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.

Der bei der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren seit dem 7. Februar 1861 zunächst provisorisch und sodann auf Kündigung als Werkmeister angestellte, gegenwärtig im Alter von 69 Jahren stehende Peter Wollseiffen wurde im Laufe des vorigen Jahres in Folge von Altersschwäche mehr und mehr zu jedem Anstaltsdienst unfähig, so daß auf seine Entlassung Bedacht genommen werden mußte.

Auf bezüglichen Antrag des Anstalts-Directors ist in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 16. Dezember pr. der Beschluß gefaßt worden, den *ic.* Wollseiffen dem hohen Landtage zur Gewährung derjenigen Jahrespension zu empfehlen, welche er im Falle der Pensionsberechtigung zu beziehen haben würde und ihm von seinem Dienstaustritte an, welcher auf den 7. Februar c. festgesetzt wurde, bis zur Bewilligung der Pension den entsprechenden Betrag mit 264 M. pro Jahr als Unterstützung aus dem Extraordinarium des Anstalts-Etats zahlen zu lassen. Dieser Beschluß ging von der Erwägung aus, daß der *ic.* Wollseiffen, wengleich ihm mit Rücksicht darauf, daß er nur auf Kündigung angestellt war, ein Recht auf Pension nicht zustehe, dennoch, als in einer etatsmäßigen Stelle angestellt, nach §. 2 des für die provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz bestehenden Pensions-Reglements durch Bewilligung des Provinzial-Landtags Pension erhalten könne und daß eine große Härte darin liegen würde, einen Bediensteten, nachdem er einen großen Theil seines Lebens mit Eifer und Pflichttreue seine Kräfte dem Dienste einer Provinzial-Anstalt gewidmet habe, in seinen letzten Jahren im Elende zu belassen. Der *ic.* Wollseiffen, welcher gänzlich arbeitsunfähig ist, besitzt nämlich gar kein Vermögen und hat auch keine Angehörigen, welche ihn unterhalten könnten, da seine drei Töchter, von denen die älteste 18 Jahre alt ist, nur mit Mühe ihre eigene Existenz fristen.

Im Falle der Berechtigung würde seine Pension sich folgendermaßen berechnen:

Vom 7. Februar 1861 bis dahin 1877: — 16 Jahre Dienstzeit.

Seine jährliche Besoldung betrug 720 M.

Dazu der Geldbetrag der Natural-Competenzen nach dem lau-

fenden Etat 90 „

Summa 810 M.

Der Pensionsbetrag beläuft sich demnach für 16 Jahre auf 26/80 von 810 Mark oder 263 1/4 Mark, welche gesetzlicher Bestimmung zufolge auf 88 Thlr. = 264 Mark abzurunden sind.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle dem früheren Werkmeister Wollseiffen der Blinden-Anstalt zu Düren vom 7. Februar cr. ab eine Pension von jährlich 264 Mark zuerkennen.“

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths.

In Vertretung:

Fehr. von Gehr,

Vice-Landtags-Marschall.

Beilage 301. ... 1877 ...

Beilage

des Provinzial-Verwaltungsrats an den Provinzial-Landtag.

Bezüglich der Personalauswahl des Provinzial-Verwaltungsrats in Essen.

Der bei der Provinzial-Verwaltungsratswahl in Essen am 7. Februar 1881 ausgesprochene Wunsch nach einer Veränderung der Zusammensetzung des Provinzial-Verwaltungsrats im Sinne von Herrn ...

Die bei der Provinzial-Verwaltungsratswahl in Essen am 7. Februar 1881 ausgesprochene Wunsch nach einer Veränderung der Zusammensetzung des Provinzial-Verwaltungsrats im Sinne von Herrn ...

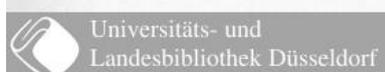
Summe	810 W.
90	
720 W.	

Der Personalauswahl des Provinzial-Verwaltungsrats in Essen am 7. Februar 1881 ausgesprochene Wunsch nach einer Veränderung der Zusammensetzung des Provinzial-Verwaltungsrats im Sinne von Herrn ...

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsrats.

In Vertretung:
Herr von ...
Vize-Vorsitzender

Zahl auf den Titel 4. A.	Bezeichnung der Titel.	Zahl auf den Titel
	Stat	
	für die Provinzial-Irren-Anstalt zu Bonn, sowie diejenige zu Düren	
	pro 1878/80.	
197500	1. Aus dem Umlaufvermögen	I
15000	2. Der Umlaufvermögen	II
18000	3. Der Umlaufvermögen	III
15000	4. Der Umlaufvermögen	IV
200	5. Der Umlaufvermögen	V
1000	6. Der Umlaufvermögen	
1000	7. Der Umlaufvermögen	
2550	8. Der Umlaufvermögen	
2550	9. Der Umlaufvermögen	
800	10. Der Umlaufvermögen	
1800	11. Der Umlaufvermögen	
197500	12. Der Umlaufvermögen	



Lanf. Nr. der Titel.	Benennung der Titel.	Betrag.	
		M.	8.
Einnahmen.			
I.	Aus Landwirthschaft und Viehstands-Nutzung	—	—
II.	Pensionen Normalfranker:		
	a. Pensionen zum Kur-Veruche aufgenommenener Normalfranken . . .	7000	—
	b. desgleichen von Pflöglingen	16000	—
III.	Pensionen von Kranken I. und II. Klasse	18000	—
IV.	Zuschuß aus der provincialständischen Centralkasse	156000	—
V.	Extraordinaire Einnahme und zur Abrundung	500	—
	Summa der Einnahme	197500	—
Ausgaben.			
I.	Befoldungen, Remunerationen, Löhne zc.		
	1. Der Direktor Gehalt bis zu:	6000	—
	Außerdem an Natural-Competenzen: Freie Wohnung nebst Garten, Heizung, Beleuchtung, Arznei, zusammengesägt zu 1113 Mark 69 Pf.		
	2. Der zweite Arzt Gehalt bis zu	3000	—
	Außerdem an Natural-Competenzen: Freie Wohnung nebst Garten, Heizung, Beleuchtung, Arznei, zusammen geschägt zu 480 Mark 14 Pf.		
	3. Der eventuell anzustellende Assistenzarzt	1200	—
	Außerdem freie Beköstigung in der I. Tischklasse, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.		
	4. Der eventuell zu berufende Volontair-Arzt	—	—
	Freie Beköstigung in der I. Tischklasse, Wohnung, Heizung, Beleuch- tung, Wäsche und Arznei.		
	5. Remuneration für Wahrnehmung der katholischen geistlichen Funktionen, zu verwenden nach Uebereinkunft	1000	—
	6. Desgleichen für Wahrnehmung der evangelischen geistlichen Funktionen	1000	—
	7. Der Verwalter Gehalt bis zu	2550	—
	Dazu an Natural-Competenzen: Freie Wohnung nebst Garten, Heizung, Beleuchtung, Arznei, zusammen geschägt zu 466 Mark 21 Pf.		
	8. Der Rendant Gehalt bis zu	2550	—
	Dazu Natural-Competenzen wie vorstehend.		
	9. Dem Lehrer Remuneration	600	—
	Außerdem freie Wohnung, Beköstigung in der II. Tischklasse, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.		
	10. Remunerationen für zwei Hülfsschreiber, zu verwenden in Diätenform	1800	—
	Latus	19700	—

Auf. Nr. der Titel.	Benennung der Titel.	Betrag.	
		M.	℥.
	Transport	19700	—
I.	11. Der Oberwärter Gehalt bis zu Dazu an Natural-Competenzen: Beföstigung in der II. Tischklasse, sowie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei, zusammen geschätzt zu 763 Mark 42 Pf.	900	—
	12. Der eventuell anzustellende Vice-Oberwärter Gehalt bis zu Dazu Natural-Competenzen wie vorstehend.	750	—
	13. Die Oberwärterin Gehalt bis zu Dazu Natural-Competenzen wie vorstehend.	750	—
	14. 34 Wärter und Wärterinnen zum Durchschnitts-Lohnsätze von 291 Mark Dazu freie Station, Beföstigung in der III. Tischklasse.	9894	—
	15. Die Oberköchin Lohn Bezieht außerdem freie Beföstigung in der II. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.	360	—
	16. Die Oberwäscherin Lohn Außerdem wie vorstehend.	360	—
	17. 3 Köchinnen resp. Küchenmägde zum Durchschnitts-Lohnsätze von 180 Mark Dazu freie Station (Beföstigung in der III. Tischklasse).	540	—
	18. 2 Wäscherinnen zum Durchschnitts-Lohnsätze von 180 Mark Außerdem wie vorstehend.	360	—
	19. Der Gärtner Lohn. Außerdem wie ad 15.	600	—
	20. Der Maschinist Lohn Außerdem wie vorstehend.	900	—
	21. Zwei Maschinenheizer zum Durchschnittslohnsätze von 360 Mark . . Außerdem freie Station, Beföstigung in der III. Classe.	720	—
	22. Der Tischler Lohn Außerdem wie vorstehend.	750	—
	23. Der Magazinwärter Lohn Außerdem wie vorstehend.	324	—
	24. Der Pferdeknecht Lohn Außerdem wie vorstehend.	360	—
	25. Die Kuhmagd Lohn Außerdem wie vorstehend.	240	—
	Latus	37508	—

Lanf. Nr. der Titel.	Benennung der Titel.	Betrag.	
		fl.	sch.
	Transport	37508	—
I.	26. Zwei Hausdiener Lohn Außerdem wie vorstehend.	480	—
	27. Der Nachwächter Lohn Außerdem wie vorstehend.	300	—
	28. Der Pförtner im Verwaltungsgebäude Lohn Außerdem wie vorstehend.	180	—
	29. Der Pförtner am Deconomiethore Lohn Außerdem freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Arznei.	600	—
	30. Remuneration für einen Barbier, zu verwenden nach Uebereinkunft.	150	—
	31. Zu Remunerationen für das Oberwärter- und Wartpersonal, Unter- beamte und Dienstleute, zu verwenden mit Genehmigung des Pro- vinzial Verwaltungsrathes	1550	—
	Summa Tit. I	40768	—
II.	Beföstigung	92400	—
III.	Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung und Bettzeug	12500	—
IV.	Haus-Utensilien, Handwerksgeräthe, ärztliches Instrumentarium	4000	—
V.	Reinigung	4000	—
VI.	Heizung	20000	—
VII.	Beleuchtung	7500	—
VIII.	Arznei und Verbandmittel	1500	—
IX.	Für die Bibliothek	600	—
X.	Für Unterhaltung der Gebäude und bauliche Anlagen	7000	—
XI.	Insgemein	4000	—
XII.	Extraordinarium zu unvorhergesehenen Ausgaben, zu verwenden mit Geneh- migung und zur Abrundung	1732	—
XIII.	Zuschuß zur Land- und Viehwirthschaft laut Spezial-Etat lit. A	1500	—
	Summa der Ausgabe	197500	—
	Schluß des Etats.		
	Die Einnahme beträgt	197500	—
	Die Ausgabe beträgt	197500	—
	Balancirt.		

Special-Stat

für Landwirtschaft und Viehstandsnutzung

bei der

Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn, sowie bei derjenigen zu Düren

pro 1878/80.

Posten	Summe A	Summe B
I. Gehälter zum Betriebe der Anstalt	1700	
II. Gehälter von Beamten, Stenographen, Schreibern und Pflanzern	800	
III. Gehälter für Dünge		100
IV. Gehälter für die Anstalt zu Düren		100
V. Gehälter für die Anstalt zu Düren		100
VI. Gehälter für die Anstalt zu Düren		100
VII. Gehälter für die Anstalt zu Düren		100
VIII. Gehälter für die Anstalt zu Düren		100
Summe A	2500	
Summe B		300
Summe	2800	300

Lanf. Nr. der Titel.	Benennung der Titel.	Betrag.	
		M.	g.
Einnahme.			
A. Landwirtschaft.			
I.	Ertrag der Garten- und Ackerfelder	4000	—
II.	Ertrag der Wiesen, Rasenplätze und Böschungen	200	—
III.	Ertrag der Obstbäume	—	—
	Summa A	4200	—
B. Viehwirtschaft.			
IV.	Ertrag der Kühe	6000	—
V.	Ertrag des Federviehs	100	—
VI.	Für verkaufte Vieh	3000	—
VII.	Werth des Düngers	630	—
	Summa B	9730	—
Ausgabe.			
A. Landwirtschaft.			
I.	Taglohn zum Betriebe der Landwirtschaft	1700	—
II.	Ankauf von Sämereien, Bäumen, Sträuchern, Stangen und Pflanzen	800	—
III.	Für Dünger		
	a. aus der eigenen Wirtschaft	630	Mark
	b. Kunstdünger	100	„
	Summa	730	—
IV.	Für Unterhaltung der landwirthschaftlichen Geräte und Fuhrwerke	400	—
V.	Zusgemein	100	—
	Summa A	3730	—
B. Viehwirtschaft.			
VI.	Für Fütterung und Streu	8500	—
VII.	Für Ankauf von Kühen	3100	—
VIII.	Zusgemein	100	—
	Summa B	11700	—

Abſchluſſ.

	Bei der Landwirthſchaft.	Bei der Viehwirthſchaft.	Summa.
	ℳ	ℳ	ℳ
Die Einnahme beträgt	4200	9730	13930
Die Ausgabe beträgt	3730	11700	15430
Within Ueberſchuß	470	—	—
Within Vorſchuß	—	1970	1500

Normal-Sätze für Futter und Stren,
ad Titel VI.

Thier- gattung.	Stückzahl.	Rationen pro Jahr.	Bedarf pro Ration.	Bedarf im Ganzen.					
				Hafer.	Heu.	Stroh.	Kleien.	Rüben.	Grün- futter.
				Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.
Pferde	2	730	Hafer . . 6,000 Kilogr.	4745	7300	5840	—	—	—
			Heu . . 10,000 "						
			Stroh . . 3,000 " Futter						
Kühe	10	Im Winter 2700	" . . 5,000 " Stren	—	27000	13500	1755	28350	—
			Heu . . 10,000 "						
			Kleien . . 0,650 "						
"	"	Im Sommer 950	Rüben . . 10,500 "	—	—	5700	950	—	47500
			Stroh . . 5,000 "						
			Grünfutter 50,000 "						
Hühner	30	Ea. 3650 10950	Kleien . . 1,000 "	328,500	—	—	—	—	—
			Stroh . . 6,000 "						
			Hafer . . 0,030 "						
Summa				5073,500	34300	25040	2705	28350	47500

Anmerkung: Das Futter der Kühe ist excl. der Küchenabfälle berechnet.

Düsseldorf, den 26. Februar 1877.

Referat

über die Pensionirung des Provinzial-Feuer-Societäts-Secretairs Lindner.

Der Secretair Lindner, welcher am 1. Februar 1837 auf Kündigung bei der Provinzial-Feuer-Societät angestellt wurde, hat am 14. Dezember 1874 bei der vorgesetzten Direktion seine Pensionirung wegen anhaltender Krankheit und dadurch hervorgerufener Dienstunfähigkeit nachgesucht.

Da dem Antragsteller ein gesetzlicher Pensionsanspruch nicht zusteht, hatte der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 14. Januar 1875 die Entlassung desselben aus dem Dienste vom 1. Februar 1875 ab genehmigt und demselben eine jährliche Unterstützung von 500 Thlr. = 1500 M. bis zum Zusammentritt des nächsten ordentlichen Provinzial-Landtags bewilligt, zugleich aber beschlossen, das Gesuch des r. Lindner um Bewilligung einer Pension in Gemäßheit des §. 2 des Pensions-Reglements für die provinzialständischen Beamten dem nächsten ordentlichen Provinzial-Landtage zu unterbreiten.

Der r. Lindner, welcher bereits ein Lebensalter von 60 Jahren zurückgelegt hat, ist nach dem eingereichten Atteste des Arztes und nach dem Gutachten seiner vorgesetzten Direktion zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig. Da derselbe nur auf Kündigung angestellt war, so steht ihm ein rechtlicher Anspruch auf Pensionirung nach §. 2 alin. 1 des Pensions-Reglements für die provinzialständischen Beamten nicht zur Seite; demselben kann jedoch, da er zuletzt eine in dem Befoldungsstat der Provinzial-Feuer-Societät aufgeführte Stelle bekleidete, vom Provinzial-Landtage auf Grund des §. 2 alin. 2 des Pensions-Reglements eine Pension bewilligt werden.

Im Falle der r. Lindner pensionsberechtigt wäre, würde die ihm zu gewährende Pension bei einer Dienstzeit von 37 Jahren 11 Monaten und bei Arrechnung der im Militärdienste vom 1. Oktober 1830 bis 1. April 1836 zugebrachten Zeit von 5 Jahren 6 Monaten, also bei einer Gesamt-Dienstzeit von 43 Jahren 5 Monaten, und bei dem zuletzt bezogenen etatsmäßigen Gehalte von 1000 Thlr. sich auf 663 Thlr. = 1989 M. jährlich belaufen.

Nach dem Berichte der Direktion hat der r. Lindner während seiner langjährigen Dienstzeit zu erheblichen Klagen keine Veranlassung gegeben; die Vermögensverhältnisse sind auch nicht derart, daß er bei völliger Arbeitsunfähigkeit seine letzten Lebensstage ohne Pension in Ruhe verbringen könnte, daher dürfte es in der Billigkeit liegen, dem r. Lindner eine Pension für seine treu geleisteten Dienste zuzubilligen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt daher, dem früheren Secretair Lindner eine jährliche Pension von 1500 M. vom 1. Januar 1877 ab bewilligen zu wollen.

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths.

In Vertretung:

F r h r. v o n G e y r ,
Vice-Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 7. März 1877.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend die Verlegung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse von Köln nach Düsseldorf.

Nachdem im Provinzial-Verwaltungsrathe bereits wiederholt die Verlegung des Sitzes der Provinzial-Hülfs-Kasse von Köln nach Düsseldorf in Anregung gebracht worden, beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath in der Sitzung vom 13./16. Dezember pr. zunächst das Gutachten der Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse einzuholen; dasselbe lautet wie folgt:

„Auf das Schreiben des Herrn Landes-Direktors der Rheinprovinz vom 28. Dezember pr. Nr. 21,114 ist zu berichten, daß, wenn die bereits in dem Provinzial-Verwaltungsrathe ventilirte Frage: „ob nicht in dem Umstande, daß die Stadt Köln den Centralpunkt für den Geldverkehr der Rheinprovinz bildet, ein Grund für die Belassung der Provinzial-Hülfs-Kasse in der Stadt Köln gefunden werden müsse,“

„verneint werde, gegen die Verlegung dieses Instituts nach Düsseldorf keine Bedenken vorzuliegen scheinen, daß es aber vielleicht der Erwägung bedürfen möchte, ob nicht, wozu die Provinzial-Verwaltung befugt sei, eine Commandite in Köln zu errichten sein möchte.“

In der von der Direktion vorstehend erwähnten Bedeutung der Stadt Köln für den Geldverkehr kann jedoch nach der Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths kein Hinderungsgrund für die Ueberführung der Hülfs-Kasse nach Düsseldorf gefunden werden.

Sollte sich nämlich auch, was jedoch nicht wahrscheinlich ist, bei hiesigen Bankgeschäften zur rentbaren Deponirung größerer Baarbestände ohne Kündigungsfrist keine Gelegenheit bieten, so kann immerhin der seitherige Depositenverkehr mit den Kölner Bankhäusern von Düsseldorf aus ohne wesentliche Schwierigkeit fortgesetzt oder ein solcher auch mit andern auswärtigen Bankgeschäften angeknüpft werden. Der Umstand, daß in Köln eine Effekten-Börse besteht, kann ebenfalls nicht gegen die Verlegung der Hülfs-Kasse nach Düsseldorf geltend gemacht werden, weil eigentliche Börsengeschäfte von der Hülfskasse doch nicht betrieben werden und bei etwaigen größeren Transaktionen doch stets auf die Berliner Börse, deren Kurse maßgebend sind, recurrirt werden müßte. Die Errichtung einer Commandite in Köln dürfte zunächst nicht erforderlich erscheinen; sollte sich etwa späterhin das Bedürfniß einer solchen herausstellen, so bleibt es in Gemäßheit des §. 26 des revidirten Statuts der Provinzial-Hülfskasse vom 15. Januar 1873 der Provinzial-Vertretung unbenommen, die hiezu erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Die sichere Aufbewahrung der Baarbestände und Effekten der Hülfskasse wird ferner in Düsseldorf ebenfalls auf keine Schwierigkeiten stoßen, indem bis zu dem Zeitpunkte, wo das neue Ständehaus fertig gestellt sein wird, sich ein zweckentsprechendes Provisorium in der Art schaffen läßt, daß die Hülfskasse in dem feuerfesten Gewölbe und Tresor des Feuer-Societäts-Gebäudes hier selbst untergebracht und die Führung der Kassengeschäfte, welche seither von Beamten der königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Köln wahrgenommen wurden, gegen Gewährung der bisherigen Vergütung dem Rentanten oder einem sonstigen Kassenbeamten der Societät interimistisch übertragen wird.

Sollte, was jedoch kaum anzunehmen ist, der jetzige Vorsitzende der Direktion gleichzeitig hierher überzusiedeln gewillt sein, so würde eine Aenderung in der Zusammensetzung der Direktion der Hilfskasse nicht einzutreten brauchen; andernfalls wäre, da die beiden andern Direktions-Mitglieder auswärts wohnen und es nothwendig erscheint, daß mindestens der Vorsitzende der Direktion am Sitze der Hilfskasse seinen Wohnsitz hat, die Neuwahl wenigstens Eines und zwar in Düsseldorf wohnenden Mitgliedes durch den Provinzial-Verwaltungsrath in Gemäßheit des Art. 2 des Reglements, betreffend den Uebergang der Provinzial-Hilfskasse in die ständische Verwaltung, als geboten zu erachten.

Was die seither von Beamten der königlichen Regierung zu Köln versehenen Sekretariatsgeschäfte betrifft, so würden sich hierfür gegen Gewährung der seitherigen Vergütung unter den Subalternbeamten der provinzialständischen Central-Verwaltung leicht die geeigneten Persönlichkeiten finden lassen.

Wenn hiernach der Verlegung der Provinzial-Hilfskasse nach Düsseldorf in Bezug auf den Geldverkehr, auf den Ort der Unterbringung und auf die mit der Weiterführung der Verwaltung zu betrauenden Beamten keine Schwierigkeiten entgegen stehen, so sprechen von der anderen Seite gewichtige Momente für eine solche Verlegung.

Bereits bei Erörterung der Frage über die Verlegung der Provinzial-Feuer-Societät von Koblenz nach Düsseldorf wurde s. Z. die Transferirung dieses Instituts hierher schon deshalb als besonders wünschenswerth bezeichnet, weil in Düsseldorf der Sitz der ständischen Central-Verwaltung sei und somit eine nicht unbedeutende Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs eintreten werde.

Dieser Grund trifft in noch höherem Maße bezüglich der Verlegung der Provinzial-Hilfskasse zu. Der Geldverkehr der ständischen Central-Kasse, sowie der Provinzial-Feuer-Societätskasse mit der Rheinischen Hilfskasse ist nämlich ein so bedeutender und frequenter, daß schon zur Vereinfachung und Erleichterung dieses Geschäftsverkehrs auf eine baldige Vereinigung jener 3 Kassen an Einem Ort Bedacht zu nehmen sein wird.

Diesem beständigen und bedeutenden Geldverkehre unter den gedachten 3 Kassen gegenüber kann der mit einigen Bankgeschäften in Köln bestehende Depositenverkehr nicht in Betracht kommen, so daß, selbst wenn der Verkehr mit diesen Bankgeschäften nach der Verlegung beibehalten werden müßte, dennoch durch die letztere eine ganz erhebliche Erleichterung der Geschäftsführung nicht allein für die Provinzial-Hilfskasse, sondern auch für die Central-Verwaltung und für die Provinzial-Feuer-Societät herbeigeführt werden würde.

Außerdem hat die Centralstelle der provinzialständischen Verwaltung im Laufe des Jahres bisher nur mittelst der monatlichen Kassenübersichten und nach dem Schlusse des Jahres nur mittelst Vorlage der Rechnung die Geschäftsführung und den Verkehr mit der Hilfskasse verfolgen können, während es doch als wünschenswerth bezeichnet werden muß, daß die Central-Verwaltung beziehungsweise der Provinzial-Verwaltungsrath zu jeder Zeit einen tiefern Einblick in den Geschäftsbetrieb der Hilfskasse zu gewinnen und die ihm statutgemäß zustehende Curatele in eingehenderer Weise, als solches jetzt thunlich ist, auszuüben vermag. Dieses ist nur durch die Verlegung der Hilfskasse nach Düsseldorf zu erreichen. Hierdurch wird dieses wichtige und mit so bedeutenden Fonds ausgestattete Institut nicht nur in eine nähere Fühlung und Verbindung mit der ganzen provinzialständischen Verwaltung überhaupt gebracht, sondern insbesondere auch dem Provinzial-Verwaltungsrathe Gelegenheit geboten, wenn nöthig, in gemeinsamen Sitzungen mit der Hilfskassen-Direktion wichtige Angelegenheiten des Instituts in förderlicher Weise zu verhandeln.

Da jedoch die Provinzial-Hülfskasse nach §. 1 des Allerhöchst genehmigten Statuts vom 15. Januar 1873 ihren Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Köln hat, so bedarf es zur Verlegung derselben nach Düsseldorf vorab der Allerhöchsten Genehmigung resp. Abänderung der gedachten statutarischen Bestimmung.

In Erwägung aller vorstehend vorgetragenen Verhältnisse wird daher beantragt:

„Hoher Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, bei des Kaisers und Königs Majestät die Allerhöchste Genehmigung zur Verlegung des Sitzes und Gerichtsstandes der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse von Köln nach Düsseldorf, bezw. zu einer entsprechenden Abänderung des letzten Satzes in §. 1 des revidirten Statuts der Provinzial-Hülfskasse vom 15. Januar 1873 zu erbitten, und im Falle der Allerhöchst erteilten Genehmigung diese Verlegung baldthunlichst zur Ausführung zu bringen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Frr. von Geer,
Vice-Landtags-Marschall.

Anlage 35.

Reglement

für das Kassen- und Rechnungswesen der ständischen Verwaltung der Rheinprovinz.

Kassen-Verwaltung.

§. 1.

Die Führung der Gesamt-Kassengeschäfte liegt der provinzialständischen Centralkasse ob, soweit nicht für einzelne Institute besondere Kassen bestehen oder für einzelne Zweige der Verwaltung Hülfskassen eingerichtet werden. Die Centralkasse hat für den Umfang ihrer Wirksamkeit sämmtliche Einnahmen der ständischen Verwaltung einzuziehen, die Zahlungen gegen Quittung der Empfangsberechtigten zu leisten und über Erhebung und Verwendung Buch und Rechnung zu legen.

§. 2.

Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung dürfen nur auf schriftlich erteilte Anweisungen des Landesdirektors bewirkt werden. Eingehende Einzahlungen oder angebotene Gelder, welche an sich an die Kasse geleistet werden können, für welche aber noch keine Anweisung ergangen ist, sind zwar anzunehmen, die ständische Centralkasse hat aber sofort Einnahme-Anweisung nachzusuchen. Ueber alle Einnahmen hat die ständische Centralkasse dem Einzahler Quittung zu erteilen.

Ueber jede geleistete Zahlung muß die ausgestellte Quittung des berechtigten Empfängers, an welchen die Zahlung erfolgt ist, unmittelbar beigebracht und als Belag asservirt werden; diese Quittung muß die Angabe des Betrages in Zahlen und Worten, den Gegenstand und Zeitraum, für welchen die Zahlung erfolgt, sofern dies nicht aus der unmittelbar vorausgehenden Anweisung ersichtlich ist, endlich die vollständige Namensunterschrift des Empfangsberechtigten enthalten. In zweifelhaften Fällen hat die ständische Centralkasse die Bestimmung des Landes-Direktors einzuholen, unter welchen Cautelen gezahlt werden soll.

§. 3.

Die Geschäfte der provinzialständischen Centralkasse zerfallen in drei Haupttheile

- a) die Kassen-Vorstands- und Control-Geschäfte,
- b) die Cassirergeschäfte,
- c) die Buchhalterei (Buch- und Rechnungsführung).

§. 4.

Vorsteher der Kasse ist der Rentmeister. Er hat für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb in seinem ganzen Umfange und bei eigener Verantwortlichkeit Sorge zu tragen. Er hat die gesammte Kassen- und Buchführung dergestalt in Uebersicht und Uebereinstimmung zu erhalten, daß solche in allen Theilen jederzeit vollkommen übersehen werden kann. Er muß diese Uebereinstimmung darzulegen stets im Stande sein. Ohne seine vorgängige Zustimmung darf daher nichts eingenommen oder ausgegeben werden. Bei etwa vorkommenden und bis zum Tagesabschlusse nicht zu beseitigenden Differenzen zwischen den Ergebnissen der Bücher und dem Kassenbestande hat er diese unverzüglich zur Kenntniß des Landes-Direktors zu bringen.

Sämmtliche bei der Kasse eingehenden Dienstfachen werden dem Rentmeister übergeben, von demselben eröffnet, präsentirt und von ihm selbst mit möglichster Beschleunigung bearbeitet oder dem Rentanten bezw. Buchhalter zur Bearbeitung übergeben.

Zum Geschäftskreise des Rentmeisters gehört sonach im Wesentlichen der ganze erste Theil der Kassengeschäfte (vergl. §. 3) namentlich die Bearbeitung aller Generalien bei der Centralkasse und die Führung des Haupt-Einnahme- und Ausgabe-Journals (conf. §. 9).

§. 5.

Die Cassirergeschäfte liegen dem Rentanten ob. Er hat den eigentlichen Geldverkehr, also die Empfangnahme aller zur Centralkasse gelangenden Gelder und geldwerthen Papiere, sowie die Zahlung aller baar oder in dergleichen Papieren zu leistenden Ausgaben zu bewirken.

Er ist hierbei von dem Rentmeister in der Art abhängig, daß er ohne dessen vorgängige Zustimmung Nichts vereinnahmet oder verausgabt darf. (§. 4.)

Der Rentant hat über alle baaren Einnahmen und Ausgaben, welche bei der Kasse vorkommen, ein Journal (Kassenbuch) zu führen, in welches alle baaren Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Reihenfolge eingetragen werden. (vgl. §. 9.)

Bei allen durch ihn zu bewirkenden Annahmen und Zahlungen von Geldern und geldwerthen Papieren liegt ihm die Anwendung genauester Aufmerksamkeit und sachverständiger Vorsicht ob.

Er hat deshalb für allen und jeden Verlust zu haften, welcher bei seinem täglichen Einnahme- und Ausgabe-Geschäfte durch Manquement, unrichtige Zahlung, falsche und nicht gangbare Münzsorten, ungültige, als baar circulirende Papiere oder auf sonst eine Weise durch sein Versehen entstanden ist.

Von derartigen Verlusten hat der Rentant sofort nach der Entdeckung dem Rentmeister Anzeige zu machen.

An der Buch- und Rechnungsführung nimmt der Rentant nach Maßgabe der von dem Landesdirektor festzusetzenden besonderen Geschäfts-Eintheilung Theil.

§. 6.

Der Rentant ist verpflichtet, alle ihm anvertrauten Kassenbestände von anderen Geldern vollständig getrennt in dem feuerfesten Geldschrank aufzubewahren.

Der Geldschrank steht unter gemeinschaftlichem Verschuß des Rentmeisters und des Rentanten.

§. 7.

Der Rentant darf nur solche Geldsorten und Münzen in Zahlung annehmen, die gesetzlichen Cours haben, oder deren Annahme ihm von dem Landesdirektor gestattet ist.

Ebenso darf er geldwerthe Papiere nur dann annehmen, wenn er hierzu Weisung erhalten hat. Münzen, Kassencheine, welche er für falsch erkennt, sind dem Zahlungsleistenden nicht zurückzugeben, sondern mit einer über den Empfang des falschen Stückes aufzunehmenden Verhandlung sofort dem Landesdirektor vorzulegen.

§. 8.

Die Hauptgeschäfte der Buchhaltereie bestehen in der Contirung der Einnahmen und Ausgaben in den vorgeschriebenen Manualen und in der Aufstellung der Rechnungen.

Der Buchhalter hat die Kassenbücher mit Genauigkeit und Deutlichkeit unter Vermeidung jeglicher Rückstände bei der Eintragung von Einnahmen und Ausgaben zu führen.

Die an bestimmte Fristen gebundenen Dienstarbeiten hat er in den vorgeschriebenen Fristen bei persönlicher Verantwortung pünktlichst auszuführen.

Auch ist es Pflicht des Buchhalters, auf die Fälligkeits-Termine bei Kapitalien und Zinsen- oder Pacht-Erhebungen zu achten und spätestens 8 Tage nach Ablauf dieser Termine die Einziehung in Antrag zu bringen.

Der Rentmeister und der Rentant nehmen an den Buchhaltereiengeschäften nur in soweit Theil, als sie neben den ihnen speziell obliegenden Arbeiten hierzu nach dem Ermessen des Landesdirektors im Stande sind, und soweit der Buchhalter diese Geschäfte nicht allein bewältigen kann.

Buch- und Rechnungsführung.

§. 9.

Das von dem Rentmeister zu führende Haupt-Einnahme und Haupt-Ausgabe-Journal muß in chronologischer Ordnung ohne Zwischenräume unter Angabe des Datums, des Gegenstandes und der Summe alle Einnahmen und Ausgaben sämmtlicher Verwaltungen resp. einzelner Fonds, über welche Separat-Rechnungen zu legen sind, sowie die Depositen und Vorschüsse umfassen. Das Formular für die Journalführung wird durch den Landesdirektor festgestellt. Wenn es nicht möglich ist, in dem Haupt-Journale für alle Fonds mit Nebenfonds und gebotenen Abtheilungen Colonnen vorzusehen, so sind unter Vereinigung mehrerer Fonds in einer Colonne des Hauptjournals besondere Hilfsjournale zu führen, welche die erforderliche Vertheilung nachweisen.

Die Führung des Kassenjournals (Kassenbuches) durch den Rentanten (§. 5) erfolgt ebenfalls nach einem von dem Landesdirektor festzusetzenden Formulare. In das Kassenjournal sind alle baaren Einnahmen und Ausgaben in dem Momente, in welchem sie erfolgen, fortlaufend unter Anführung des Datums, des Gegenstandes der Zahlung und des Namens des Zahlers resp. Empfängers einzeln einzutragen, so daß dieses Journal den gesammten und täglichen baaren Kassenverkehr darstellt.

§. 10.

Sämmtliche Bücher müssen, soweit beide Seiten ein Ganzes ausmachen, foliirt, sonst aber paginirt werden; auch sind dieselben durch den Landesdirektor oder einen dazu beauftragten Oberbeamten zu paraphiren.

Es darf keiner Einnahme- oder Ausgabe-Anweisung Folge gegeben werden, welche nicht mit der Nummer und Bescheinigung der Eintragung in die Kassen-Controle versehen ist.

Die Nummern des Hauptjournals und des Kassenbuches sind jeder Anweisung resp. Quittung beizufügen.

Die Journale sind auf jeder Seite zu addiren, der Uebertrag zu bewirken und die Bücher monatlich in der Weise abzuschließen, daß dem Abschluß des laufenden Monats die Summe der vorhergehenden Monate hinzugerechnet wird.

Zum Vergleich mit dem Kassenbestande ist ein täglicher Abschluß in der von dem Landesdirektor zu bestimmenden Form zu bewirken.

§. 11.

Außer den Haupt-Journalen des Rentmeisters und dem Kassenbuch des Rentanten sind Manuale für die einzelnen Verwaltungen bzw. die einzelnen Anstalten, für welche besondere Rechnungen zu legen sind, nach einem von dem Landesdirektor festzusetzenden Formular nach den Titeln und Positionen der betreffenden Etats zu führen. Die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben sind täglich aus den Journalen in diese Manuale zu übertragen, welche beim Finalabschlusse die Rechnungen darstellen. Zur Controle über die den ständischen Spezialkassen überwiesenen Zuschüsse und der über die aus den qu. Zuschüssen geleisteten Zahlungen erfolgten Aufrechnungen, hat die betreffende Buchhalterei ein besonderes Vorschuß-Manual zu führen, woraus die Bestände, resp. Vorschüsse jeder einzelnen Kasse ohne Weiteres ersichtlich sind.

Geldeinnahmen, deren Bestimmung noch nicht bekannt ist, oder die Verwaltungszweige betreffen, über welche Manuale nicht angeordnet sind, unterliegen der Eintragung in ein Depositen-Journal nach einem von dem Landesdirektor festzusetzenden Formular, Vorschußzahlungen der Eintragung in das Vorschuß-Couto ebenfalls nach einem von dem Landesdirektor zu bestimmenden Formular.

§. 12.

Ueber die durch die Post ankommenden und abgehenden Geldsendungen hat der Rentant ein Postbuch nach dem für die Staatsverwaltung geltenden Formular zu führen.

§. 13.

Sämmtliche Eintragungen in die Kassenbücher sind in Worten dem Gegenstande nach und der Summe nach in Zahlen deutlich zu bewirken.

Unrichtige Eintragungen dürfen weder durch Rasuren noch auf sonstige Weise gänzlich weggeschafft werden, unterliegen vielmehr durch Durchstreichung und Hinzuschreiben in der Weise der Berichtigung, daß das fehlerhaft eingetragene noch lesbar bleibt und das Richtige deutlich darüber oder daneben geschrieben wird.

§. 14.

Die Kassenbücher sind im Kassenlocale zu bewahren und außerhalb der Bureaustunden unter besonderem Verschluß zu halten. Kassenbücher, sowie Concept-Rechnungen und Manuale,

welche deren Stelle vertreten, können nur nach Ablauf der für die Staatsverwaltung geltenden Fristen und zwar nach Verlauf von zehn Jahren seit Dechargirung der betreffenden Jahres-Rechnungen, Affervaten und Verschusfkonten erst nach 30 Jahren, die Haupt-Journale erst nach 50 Jahren seit dem Ablauf des Jahres, für welches sie angelegt sind, und auch dann nur auf schriftliche Genehmigung des Landesdirektors vernichtet werden.

§. 15.

Für den Fall, daß in dem Hause des Kassenslokals oder in dessen Nähe Feuer entstehen sollte, haben die Kassenbeamten sich sofort im Kassenlokale einzufinden, um bei Rettung der Kassenbestände, Bücher und Acten behülflich zu sein.

§. 16.

Ueber die Kassenführung während eines jeden Kalenderjahres hat die ständische Centralkasse in dem Apriltermine der regelmäßigen Kassen-Revision des folgenden Jahres einen Final-Abschluß zu machen und bis zum 1. Juli nach einem von dem Landesdirektor zu bestimmenden Muster für Form und innere Ordnung Jahresrechnungen zu stellen.

§. 17.

Die Journale (§. 9) sind bis zu dem Finalabschlusse (§. 16) fortzuführen und alsdann abzuschließen.

Der bei diesem Abschlusse sich ergebende Bestand ist in das Journal für das neue laufende Kalenderjahr zu übertragen.

Documenten-Depositorium.

§. 18.

Das Documenten-Depositorium, in welchem alle geldwerthen Documente deponirt werden, wird von dem Landesdirektor, resp. einem dazu beauftragten Oberbeamten beaufsichtigt und von dem Rentmeister und dem Rentanten verwaltet.

Die Documente sind in einem eigens dazu bestimmten, mit drei verschiedenen Schlüsseln versehenen Schranke, wozu der Landesdirektor resp. ein von ihm beauftragter Oberbeamte, der Rentmeister und der Rentant jeder einen Schlüssel erhalten, in gehöriger Ordnung aufzubewahren.

Ueber die deponirten und vorher vorschriftsmäßig außer Cours zu setzenden Documente wird bei der Centralkasse Seitens des durch die besondere Geschäftseintheilung des Landesdirektors designirten Kassenbeamten ein Kapitalien-Lagerbuch geführt, in welchem die vorhandenen geldwerthen Papiere, nach den verschiedenen Fonds und Gattungen getrennt, mit Lit. und Nummern zu verzeichnen sind. Das Original dieses Lagerbuchs ist im Documenten-Depositorium und eine zweite Ausfertigung desselben im Geldschrank aufzubewahren.

Die fälligen Zinscoupons von den im Documenten-Depositorium befindlichen Staats- und anderen zinstragenden Papieren sind von dem Rentanten in Gemeinschaft mit dem Rentmeister zu coupiren und bei den betreffenden Fonds zu vereinnahmen.

Von den genannten beiden Beamten ist bezüglich der Kündigung und Ausloosung der Documente unter Benutzung der Verloosungs- u. Listen Controle zu üben und für die rechtzeitige Realisation der gekündigten oder ausgelosten Papiere Sorge zu tragen.

Ebenso ist von denselben die Beschaffung neuer Zinscoupons zu veranlassen.
Gleichmäßig sind beide Beamte verpflichtet, für rechtzeitige Erneuerung der Hypotheken-Instrumente Sorge zu tragen.

Kassen-Aufsicht.

§. 19.

Der Landesdirektor resp. ein von ihm beauftragter Oberbeamter führt die unmittelbare Aufsicht über die Kassen- und Rechnungsführung der Centralkasse und läßt zu diesem Zwecke eine Kassen-Controle führen, in welche alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen chronologisch eingetragen werden (§. 10) und wobei sie die Nummer dieser Controle erhalten.

§. 20.

Allmonatlich an einem von dem Landesdirektor zu bestimmenden Tage revidirt derselbe resp. der von ihm beauftragte Oberbeamte die Kasse nach dem von letzterer zu übergebenden Kassensextracte in der Weise, daß die Uebereinstimmung des Kassenbestandes mit der Angabe des Extractes und den vorgelegten Abschlüssen der Einnahme- und Ausgabe-Journale constatirt und eine Vergleichung der Kassen-Controle mit den Journalen und Manualen vorgenommen wird. Das Ergebnis wird in Protokollform unter dem überreichten Kassen-Extracte vermerkt.

Mindestens einmal im Jahre ist eine unvorhergesehene Revision der Kasse vorzunehmen wobei in gleicher Weise zu verfahren und ein Protokoll aufzunehmen ist.

Besondere Vorschriften.

§. 21.

Alle Schriftstücke und Quittungen werden von dem Buchhalter, dem Rentanten und dem Rentmeister gemeinschaftlich vollzogen.

§. 22.

Die Fertigung der Reinschriften der Rechnungen, Abschlüsse etc., welche durch die Kassenbeamten neben den ihnen obliegenden Geschäften nicht gefertigt werden können, erfolgt durch einen von dem Landesdirektor bezeichneten, dazu geeigneten Kanzlisten.

Für die mechanischen Dienstleistungen innerhalb und außerhalb der Kasse wird der Centralkasse ein geeigneter Bote als Kassendiener Seitens des Landesdirektors zugewiesen, welcher Beträge bis zu 1500 Mark unter seiner Verantwortung nach und von der Post zu besorgen hat. Beträge über 50,000 Mark hat die Centralkasse im Orte beziehungsweise nach und von der Post in Begleitung eines von dem Landesdirektor näher zu bestimmenden Sekretariatsbeamten zu besorgen.

§. 23.

Die nothwendigen Correspondenzen führt die Centralkasse selbstständig unter gemeinschaftlicher Unterschrift nach Vorschrift des §. 21.

§. 24.

In Beziehung auf die dienstlichen Angelegenheiten haben die Beamten der Centralkasse strenge Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

§. 25.

Gewerbliche Nebenbeschäftigungen sind den Kassenbeamten, ebenso wie die Uebernahme eines Nebenamtes ohne schriftliche Genehmigung des Landesdirektors untersagt.

§. 26.

Die Kassenbeamten dürfen sich ohne Urlaub nicht aus ihrem Dienstorte über Nacht entfernen.

Anlage 36.

R e f e r a t

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag.

Der Pensions-Satz für die in die Rheinischen Provinzial-Taubstumm-Anstalten aufgenommenen taubstummen Kinder ist im letzten Absatz des §. 1 des Reglements, betreffend den Uebergang der Taubstummen-Schulen zu Brühl, Kempen, Moers und Neuwied in die ständische Central-Verwaltung (Nr. 25 der Zusammenstellung der für den provinzialständischen Verband der Rheinprovinz ergangenen Gesetze) bis zu anderweitiger Feststellung durch den Provinzial-Landtag auf 50 Thaler = 150 Mark jährlich festgesetzt.

Die provinzialständische Verwaltung ist indessen genöthigt, Behufs Unterbringung solcher Kinder bei Pflege-Eltern erheblich höhere Beträge zu zahlen, nämlich zur Zeit theils 216 Mark, theils 234 Mark, in einzelnen Ausnahme-Fällen sogar 306 Mark per Jahr.

Da es hiernach erforderlich erscheint, den seitherigen Pensions-Satz von 150 Mark zu erhöhen, die Normirung eines einheitlichen, für alle Schulen und Kinder maßgebenden Pensions-Satzes aber nicht zugänglich sein wird, so beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, daß der Pensions-Satz für die in die Rheinischen Provinzial-Taubstumm-Schulen aufgenommenen taubstummen Kinder vom 1. Januar 1878 ab in dem Erfasse des Seitens der provinzialständischen Verwaltung für die Unterbringung jedes einzelnen Kindes bei Pflege-Eltern zu zahlenden Jahres-Betrages, jedenfalls aber in gewöhnlichen Fällen nicht in einem höheren Betrage, als 252 Mark, zu bestehen habe.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

R e f e r a t

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend den Antrag des Kreises Meisenheim auf Uebernahme der Kreisstraßen als Provinzialstraßen.

Am §. 11 des unterm 17. Januar 1876 genehmigten Regulativs betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu Einem Provinzialstraßenfonds ist die Uebernahme der Kreisstraßen des Kreises Weglar und des Kreises Meisenheim auf den Provinzialstraßenfonds künftiger Regulirung vorbehalten worden. Bis zur Uebernahme bleiben die Gemeinden des Kreises Weglar und des Kreises Meisenheim von der im §. 8 des Regulativs vorgesehenen Umlage zum Provinzialstraßenfonds befreit.

Schon im Mai 1876 wurde beim Landes-Direktor ein Antrag der Vertretung des Kreises Meisenheim auf Uebernahme der Kreisstraßen in den Provinzialstraßenverband vorgebracht, der bei der näheren Instruirung Seitens der zuständigen königlichen Regierung zu Coblenz aufs Wärmste unterstützt worden ist.

Die Fürsorge für den Straßen- und Wegebau in dem vormaligen Oberamtsbezirke Meisenheim ist durch eine landgräfliche Verordnung vom 9. Juli 1838 geregelt, welche noch Gültigkeit hat.

Nach §. 1 dieser Verordnung sind die öffentlichen Wege im Oberamte Meisenheim entweder Staatsstraßen, oder Oberamtsstraßen, oder Vicinalwege.

Zu Staatsstraßen, deren Aufbau, Wiederaufbau und Unterhaltung ausschließlich auf Kosten der Staatsstraße geschieht, sind im §. 2 der gedachten Verordnung erklärt:

1. Die Glanstraße, soweit sie das Gebiet des vormaligen Oberamtes durchläuft von der Bayrischen Grenze bei Medard bis zur Preussischen Grenze bei dem Orte Oberstreit.
2. Die Rahestraße bei Baerenbach oberhalb der Stadt Kirn.

Diese Straßen sind bereits kraft des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 in den Provinzialstraßenverband übergegangen.

Für Oberamtsstraßen (jetzt Kreisstraßen) deren Aufbau, Wiederherstellung und Unterhaltung unter Beihülfe der Staatskasse von dem Oberamte Meisenheim resp. von sämtlichen Gemeinden desselben zu geschehen hat, sind im §. 3 der Verordnung erklärt:

1. Die Straße von der Glanstraße bei der Stadt Meisenheim über Breitenheim, Beckenbach, Hundsbach, Becherbach und Bärenbach bis zur Rahestraße.
2. Die Straße von Meisenheim über Raumbach, Rauchsied, Mebbersheim, Merzheim bis an die Preussische Grenze bei Martinstein.
3. Die Straße von der Glanstraße bei Meisenheim ab bis zur Bayerischen Grenze nächst dem Orte Callbach.

In Ansehung dieser Straßenzüge, auf welche es vorwiegend allein ankommt, ist im §. 5 der mehrgedachten Verordnung vom 9. Juli 1838 bestimmt, daß die Staatskasse bei deren Aufbau und Wiederherstellung

- a) die Kosten der technischen Anordnung, Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten;
- b) die Kosten der Kunstarbeiten als namentlich der Brücken und Kanäle, endlich

c) die Kosten für Anschaffung der erforderlichen Baugeräthschaften zu tragen hat, während das Oberamt

a) die Kosten der Anschaffung und Befuhr der erforderlichen Materialien;

b) die Kosten des Planirens und Versteinens;

c) die Entschädigung für das zur Straße abzutretende Gelände und endlich

d) die sämmtlichen Kosten der künftigen Unterhaltung zu bestreiten hat.

Die einzelnen betreffenden Gemeinden haben

a) Das Pflaster der Ortsstraßen, durch welche die Oberamtsstraßen ziehen, nach wie vor herzustellen und zu unterhalten, auch

b) die Oberamtsstraßen selbst, soweit und so lange deren neuer Aufbau nicht vollendet ist, innerhalb ihrer respectiven Gemarkungen in fahrbarem Zustande zu erhalten.

Die vorstehend der Staatskasse auferlegten Verpflichtungen sind ebenfalls in Folge des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 auf den Rheinischen Provinzialverband übergegangen.

Zur Bestreitung der dem Oberamte auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich der Oberamtsstraßen (Kreisstraßen) wurden nach der Bestimmung im §. 6 l. c. jährliche Zuschläge zu der Gesamtsumme der direkten Steuern des Oberamts aufgebracht und mit den Letzteren mit der Maßgabe erhoben, daß diese Zuschläge in einem Jahre die Summe von 15% der direkten Gesamtsteuer nicht übersteigen durften.

Auf der Basis dieser gesetzlichen Bestimmungen hat sich bezüglich der in Betracht zu ziehenden Oberamtsstraßen (jetzt Kreisstraßen) ein thatächliches Verhältniß gebildet, welches im Wesentlichen nach einer Denkschrift des Landraths zu Meisenheim vom 5. September 1876 nachstehend dargestellt ist.

1. Die Kreisstraße von der Glanstraße bei Meisenheim ab über Breitenheim, Beckenbach, Hundsbach, Becherbach, Krebsweiler zu der nach Kirn führenden Nahestraße.

Der Straße ist, soweit sie von Becherbach zur vormaligen Grenze mit Preußen geht, durch landgräfliche Verfügung aus dem Jahre 1855, wohl in Folge der durch den Bau der Rhein-Nahe-Bahn veränderten Verkehrsverhältnisse, eine veränderte Richtung, anstatt der zuerst projectirten über Bärenbach, gegeben worden.

Die Länge dieser völlig ausgebauten Kreisstraße beträgt 18,420 Meter, ihre Breite zwischen den Gräben oder Kronbreite mißt 6,60 Meter, von denen 4,60 Meter auf die Fahrbahn und je 1 Meter auf die beiden Baukette kommen.

Die Straße, welche in den Decennien 1840 und 1850 nach den Regeln, die bei Kunststraßenbauten im früheren Oberamte Meisenheim Anwendung fanden, gebaut wurde, durchzieht das von der Wasserscheide zwischen Nahe und Glan bei Hundsbach nach dem Glauthal führende Thal, welches von dem Beckenbach durchflossen wird, mit einer mäßigen Steigung, die an den steileren Stellen 4% nicht übersteigt, folgt dann, nachdem sie besagte Wasserscheide überstiegen hat, in einem gleichmäßigen Gefälle bis zu 5% dem nach der Nahe führenden Becherbachthal und mündet an der Kreisgrenze in die Provinzialstraße, welche von hier aus durch den Bann von Kirn im Kreise Kreuznach, nach der Nahestraße führt.

Die Fahrbahn der Straße besteht aus einem beiderseits von Randsteinen begrenzten Steingestüß mit Pack- und Decklage. Der Untergrund und die Baukette sind aus dem Materiale des Bodens, den die Straße durchzieht, hergestellt, welcher theils aus Kies, theils aus leichtem oder schweren Lehmboden besteht.

Die bei der Unterhaltung der Straße zur Verwendung kommenden Steine sind Melaphyr und Wacken aus dem Nahebett.

Zu beiden Seiten der Straße, soweit solche im Abtrag liegt, sind Gräben gezogen und das Straßengelände ist mit Grenzsteinen versehen. Da, wo es anging, haben überall an der Straße Baumpflanzungen stattgefunden. Auf der ganzen Straße befinden sich 12 Brücken mit mehr als 1 Meter und 58 Durchlässe unter 1 Meter Weite, außerdem sind zwei größere Schutzmauern vorhanden.

Die Straße ist im Allgemeinen in einem guten Zustande, zur Beseitigung von Beschädigungen, welche das vorjährige Hochwasser angerichtet, sind die nöthigen Einleitungen getroffen, namentlich auch zur Erneuerung der Brücke über den Seckenbach bei Breitenstein, soweit die Kosten der Provinz zur Last fallen, der erforderliche Credit aus dem Provinzialstraßenfonds bewilligt worden.

An der Straße sind gegen einen Jahresgehalt von zusammen 780 Mark zwei Straßenwärter angestellt; die jährlichen Unterhaltungskosten für die Straße betragen bisher nach einem Durchschnitte der letzten 8 Jahre 2520 Mark incl. vorgenannter Wärterkosten.

Der Verkehr auf der fraglichen Straße ist im Allgemeinen nicht unbedeutend. Nicht nur die Ortschaften des Kreises Meisenheim, welche an oder in der Nähe der Straße belegen sind, sondern auch eine große Anzahl von Ortschaften des Kreises St. Wendel und der Bayerischen Pfalz benutzen die Straße ganz oder theilweise zur Erreichung der Stadt Kirn und ihrer Eisenbahnstation einerseits und der Stadt Meisenheim mit der Eisenbahnstation Staudernheim andererseits. Auf die Straße münden im Kreise Meisenheim insbesondere 6 Vicinalwege.

Die Gegenstände des Verkehrs sind vorzugsweise Getreide, Vieh, Wein, Bier, Lohrinde, Kalk, Bruchsteine, behauene Pflaster- und Bausteine u.

2. Die Kreisstraße von Meisenheim über Meddersheim nach der Kreisgrenze bei Martinstein wird nach ihrer völligen Fertigstellung eine Länge von 19,711 Meter haben, wovon zur Zeit 15,321 Meter ausgebaut und 4,390 Meter unausgebaut sind.

Der unausgebaute Theil der Straße besteht aus drei Strecken, nämlich eine Strecke von 490 Meter zwischen Meisenheim und Raumbach, eine solche von 2400 Meter von Meddersheim bis zur Gemarzungsgrenze gegen Merxheim und die Strecke von Merxheim bis zur Kreisgrenze gegen Martinstein mit 1500 Meter.

Die fertige Straßenstrecke von Meisenheim nach Meddersheim hat eine Breite zwischen den Gräben oder Kronbreite von 5,60 Meter, wovon je 0,75 Meter auf die beiden Bankette kommen, so daß für die Fahrbahn 4,10 Meter erübrigen, während die fertige Strecke zwischen Meddersheim und Merxheim eine Kronbreite von 5,70 Meter besitzt und zwar 1,20 Meter Bankette und 4,50 Meter Fahrbahn.

Erstere Strecke wurde in den Jahren 1850—1860 und die letztere in den Jahren 1869—1871 erbaut.

Der fertige Theil der ganzen Straße, welche zwischen Meisenheim und Raumbach dem Glanthal folgt, dann durch das Raumbachthal über die Wasserscheide zwischen Nahe und Glan und durch das Thal des Hottenbach nach Meddersheim führt, von wo sie dem Nahehal folgt, ist in Gräben gelegt und nach den Regeln des Kunststraßenbaues, wie sie im vormaligen Oberamte Meisenheim geltend waren, erbaut, indem die Fahrbahn fundamentirt, gedeckt und von Randsteinen begrenzt ist.

Das Gefälle der Straße in den genannten Thälern beträgt in Maximum 4—5%. Auf- und Abträge sind auf der ganzen Linie nur mäßige, da die allmähliche Ansteigung der beiden Thäler den Bau größtentheils auf der Thalsohle gestattete.

Der Straßenkörper excl. der Versteinerung besteht aus dem Materiale des Bodens, den die Straße durchzieht, einem leichten Lehmboden, und die Versteinerung ist durch Anwendung von Melaphyr erfolgt, welcher sich in benachbarten Steinbrüchen vorfindet.

Im Straßenzuge befinden sich 4 Brücken über 1 Meter und 55 Durchlässe unter 1 Meter Breite.

Die Grenzen des ausgebauten Theiles der Straße sind ausgesteint und, wo es die Bodenverhältnisse gestatten, haben Baumpflanzungen stattgefunden.

Die beiden an der Straßenstrecke angestellten Wärter beziehen ein fixes Einkommen von 545 Mark, die jährlichen Unterhaltungskosten der Straße incl. dieser Gehaltscompenzen der Wärter haben nach einem Durchschnitte der letzten 4 Jahre 2065 Mark betragen.

Die unfertige Straßenstrecke zwischen Meisenheim und Raumbach ist zwar planirt, in Gräben gelegt und von derselben Breite, wie der fertige Theil, allein der aus alten Zeiten vorhandene Grundbau ist so mangelhaft, daß derselbe wohl gänzlich erneuert werden muß.

Ähnlich verhält es sich mit der unfertigen Straßenstrecke zwischen Meddersheim und Merxheim, nur ist dieselbe nicht in Gräben gelegt und der alte Grundbau befindet sich in noch schlechterem Zustande.

An der projektirten Straßenstrecke von Merxheim bis Martinstein ist bis jetzt noch nichts geschehen; der dajelbst vorhandene 3½ Meter breite Feldweg diente bisher zur Fortsetzung des Verkehrs. Trotzdem bei Martinstein keine Brücke über die Nahe führt, alles Fuhrwerk vielmehr das Bett dieses Flusses passiren muß, ist dieser Verkehr, namentlich von Meddersheim nach Martinstein ein sehr reger. Nach Fertigstellung der ganzen Straße, einschließlich der besagten Brücke, wird derselbe wesentlich zunehmen, da der Straßenzug in der inzwischen ausgebauten und auf den Provinzialstraßensonds übernommenen Kellenbachstraße seine Fortsetzung nach dem Hundsrück findet. Die Gegenstände des Verkehrs auf der Straße sind dieselben, wie bei der sub 1 genannten Straße.

3. Die Kreisstraße von der Glanstraße bei Meisenheim bis zur Bayerischen Grenze gegen Callbach hat eine Länge von 2120 Meter und eine Breite zwischen den zu beiden Seiten führenden Gräben von 7 Meter nämlich 5 Meter Fahrbahn und je 1 Meter Bankett. Dieselbe wurde im Jahre 1840 nach den damaligen Grundsätzen des Kunststraßenbaues auf der Thalsohle gebaut und besitzt ein mäßiges Gefälle. Beim Bau der Straße hat zwischen den Randsteinen eine Versteinerung stattgefunden, die durch den Kreis mit einem jährlichen Aufwande von 330 Mark incl. der Kosten für den Aufseher nach dem Durchschnitte der letzten 8 Jahre unterhalten worden ist.

Das Unterhaltungs-Material besteht auch hier aus Melaphyr, der in benachbarten Brüchen entnommen wird. Auf der Straße, welche in Gräben liegt, befinden sich keine Brücken, wohl aber 11 Durchlässe unter 1 Meter Breite.

Die Grenzen der Straße sind ausgesteint und überall, wo es anging, Baumpflanzungen vorhanden.

Als Straßenwärter fungirt der Provinzialstraßen-Aufseher gegen eine Jahresvergütung von 42,86 Mark.

Bei einer im November v. J. stattgefundenen Vereisung der Straßen des Kreises Meisenheim durch Commissare der provinzialständischen Verwaltung fand sich der vorerörtere Inhalt der Denkschrift des Landraths im Allgemeinen bestätigt. Dem über die Vereisung aufgenommenen Protokolle ist insbesondere noch zu entnehmen, daß:

1. Ein Straßen-Inventar gänzlich mangelt;

2. Der Verkehr auf den Straßen Mangels industrieller Etablissements nicht sehr bedeutend erscheint, und zumeist aus landwirthschaftlichem Fuhrwerk besteht;

3. Die Breite der Straßen durchweg den Anforderungen des Straßen-Regulativs vom 17. Januar 1876 nicht entspricht, und nur an einigen Stellen der Normal-Vorschrift desselben genügt.

4. Die Nummerirung der Straße nicht erfolgt, dagegen die Stationirung anstatt auf 100 Meter auf je 75 Meter bewirkt ist;

5. Die Böschungen durchweg zu steil, jedoch meistens bewachsen sind, so daß dadurch schon den Thalkutschungen vorgebeugt ist; daß ferner die Bergböschungen vieles zu wünschen ließen, zumal die Gräben überall nicht die gehörige Breite und Tiefe haben, oft sogar, wo sie unbedingt nöthig, gar nicht vorhanden sind;

6. Die Brücken und Durchlässe im Allgemeinen dürftig ausgeführt sind;

7. Die Schutzvorrichtungen, selbst bei ganz hohen Thalböschungen gänzlich fehlen, und die zum Schutze gepflanzten Bäume ihren Zweck verfehlen, da sie unter den Bankettkanten in die Böschungen gepflanzt sind;

8. Die Steigungsverhältnisse, wenn sie auch nicht überall den Normalvorschriften für Provinzialstraßen entsprechen, im Allgemeinen für den Verkehr genügen, was sich im Speziellen erst beurtheilen lassen wird, wenn ein Straßen-Inventar vorgelegt ist;

9. Die Breite der Steinbahn im Allgemeinen für den Verkehr genügt, die Unterhaltung derselben aber höchst dürftig geschehen ist, weshalb bedeutende Profilschüttungen in nächster Zeit ausgeführt werden müssen;

10. Endlich für die nicht ausgebaute Strecke zwischen Meisenheim und Raumbach ein älteres Projekt vorliegt, für die Strecken von Meddersheim bis bei Merxheim und von Merxheim bis zur Kreisgrenze bei Martinstein aber ein Projekt noch ganz fehlt.

Es läßt sich nach dem Vorgesagten nicht verkennen, daß die Leistungen des Kreises Meisenheim für seine Kreisstraßen hinter den gewöhnlichen Anforderungen, welche zur Zeit an Provinzialstraßen gestellt werden, sowohl was den Ausbau, als was die Unterhaltung betrifft, zurückgeblieben sind — der Kreis hat auch beispielsweise im Durchschnitte der letzten Jahre auf die Straßen nur $2520 + 2065 + 330 = 4915$ Mark jährlich aufgewendet, während er pro 1876 zur Provinzialstraßen-Umlage $11,611$ Mark 51 Pf. beizutragen gehabt haben würde, wenn seine Kreisstraßen bereits zu Provinzialstraßen erklärt gewesen wären.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat hiernach, als ihm die vorliegenden Fragen zur Beschlussfassung vorgelegt wurden, geglaubt, dem Kreise den Eintritt mit seinen Kreisstraßen in den Provinzialstraßenverband nicht verschließen zu dürfen und rücksichtlich der bereits ausgebauten Straßenstrecken von den Mängeln bei der Anlage und dem Ausbaue der Straßen, namentlich was Breite und Steigungs-Verhältnisse angeht, absehen zu müssen, weil nicht zu bestreiten ist, daß zufolge der früheren Landesgesetzgebung des vormaligen Oberamtes Meisenheim der Neubau stattgefunden hat und es unbillig sein würde, auf Erfüllung der jetzigen strengeren Anforderungen zu bestehen, zumal die Art des Ausbaues für die bestehenden Verkehrsverhältnisse genügend zu achten ist.

Dagegen erscheint es sachgemäß, auf Beseitigung der Mängel der laufenden Unterhaltung der ausgebauten Straßen durch den Kreis vor Uebernahme der Kreisstraßen zu bestehen, weil der Provinz nicht angeonnen werden kann, für die bisherige mangelhaft geübte Unterhaltungspflicht des Kreises aufzukommen.

Bezüglich der noch nicht ausgebauten drei Zwischenstrecken muß sodann anerkannt werden, daß nach den obigen Darlegungen im Interesse des durchgehenden Verkehrs der Ausbau der noch nicht ausgebauten Straßenstrecken dringend geboten sei, und daß hierbei nach Maßgabe des §. 5 der Eingangs bezogenen Verordnung vom 9. Juli 1838 nicht nur die Mitwirkung des Rheinischen Provinzialverbandes, sondern sogar die Initiative Seitens dieses Verbandes eintreten müsse. Der Provinzial-Verwaltungsrath erlaubt sich daher, dem hohen Provinzial-Landtage folgende Anträge als zweckmäßig zu unterbreiten:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- a) die ausgebauten Kreisstraßen des Kreises Meisenheim in den Provinzialstraßenverband zu übernehmen, sobald der Kreis die Mängel der Unterhaltung beseitigt haben wird, deren nähere Aufstellung im Einzelnen erst vorgenommen werden kann, nachdem das erforderliche Straßen-Inventar aufgestellt sein wird;
- b) die unangebauten Strecken dagegen durch die ständische Straßenbauverwaltung selbst auszubauen und zu übernehmen, falls der Kreis Meisenheim die ihm obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe der Landesherrlichen Verordnung vom 9. Juli 1838 für einen Ausbau nach den Anforderungen, welche an Provinzialstraßen gestellt werden, übernimmt, beziehungsweise die ihm dadurch auferlegten Kosten sofort in einer annehmbaren Weise disponibel stellt.

Wegen Uebernahme der dem Kreise angefallenen Verpflichtungen Seitens der Kreisvertretung sind bereits Verhandlungen eingeleitet, so daß die Ausführung des Beschlusses, mit der wir event. uns zu beauftragen bitten, wohl kaum Schwierigkeiten finden wird.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Herr. von Geyr,

Vice-Landtags-Marschall.

Anlage 38.

Düsseldorf, den 3. April 1877.

Referat

betr. den Neubau des Ständehauses.

Die vom Baurath Raschdorf unter dem 4. März v. Js. vorgelegte specielle Durcharbeitung des Concurrrenz-Projekts wies eine Gesamtkostensumme von 1,480,000 M. nach, also 580,000 M. mehr, als der vom Provinzial-Landtage eröffnete Baucredit beträgt.

Angeichts dieser erheblichen Ueberschreitung wurde der vorgelegten Durcharbeitung nebst dem Kostenanschlage in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 12. April ej. die Genehmigung versagt, indessen, nachdem der Baurath Raschdorf schon damals eine Berechnung vorgelegt, wonach die Gesamt-Baufkosten sich bei weniger opulenten Einrichtungen um ca. 240,000 M.

reduciren würden, und nachdem er auch die Ausarbeitung eines anderen Planes und Kostenanschlags auf denselben Grundrissen und denselben Fundamenten innerhalb eines Baufredits von 900,000 M. als Gegenentwurf zusagte, mit Stimmenmehrheit beschlossen, nach dem Majoritäts-Antrage des Baucomites den Bau des Ständehauses alsbald zu beginnen und bis zur Sockelhöhe nach den vorliegenden Plänen und dem Kostenanschlage auszuführen, demnächst aber die Frage wegen der Ausführung des einen oder andern Entwurfs zur Entscheidung des Provinzial-Landtags zu bringen.

Es wurden demgemäß Seitens der Verwaltung die für den Baubeginn erforderlichen Arbeiten und Lieferungen behufs Vergebung öffentlich zur Submission gestellt. Um zugleich die Höhe der Preise zu erforschen und auf diese Weise für die Beurtheilung der Ansätze des Kostenanschlags einen Anhalt zu gewinnen, wurde die Submission, außer auf die Erd- und sämtliche Maurerarbeiten, auch auf die Lieferung der gesammten Maurer-Materialien ausgedehnt. Mit Ausnahme der Steinhauerarbeiten wurden so wesentliche Abgebote erzielt, daß kein Bedenken getragen wurde, rücksichtlich der Erd- und Maurerarbeiten, sowie der Lieferung von Kalk, Sand, Traß und Asphalt für den ganzen Bau mit den Mindestfordernden zu contrahiren, während von den Steinhauerarbeiten nur die Lieferung der Granitstücke zur unteren Sockelaufbahn und von dem Ziegelmaterial die Anlieferung von 2 Millionen Feldbrandziegel vergeben wurde.

Nachdem die Ueberweisung des Baugrundes von Seiten der Stadt erfolgt, die Spezial-Bauleitung constituirt und die Bauerlaubnis eingeholt war, wurden zu Anfang Juni v. 38. die Erdarbeiten in Angriff genommen. Der Baugrund erwies sich, der s. Z. angestellten technischen Untersuchung gemäß, günstig, und nur stellenweise wurde die Tiefergrabung der Fundamente über die Berechnung hinaus und nur in der westlichen Ecke der Vorderfront die Befestigung des Untergrundes mittelst Betonschicht erforderlich. Ende October war die Ausführung des Baues bis zur Sockelhöhe erfolgt und die unteren Sockelsteine sämtlich verlegt. Die angestellte Berechnung der wirklich aufgezangenen Kosten ergab, daß hierbei in Folge der billigeren Vergebung der Arbeiten, des Minderverbrauchs an Ziegelsteinen u. eine Kostenersparniß von 9589,38 M. gegen die Veranschlagung erzielt war.

Mittlerweile wurde mit dem Baurath Raschdorff in Betreff der anderweiten Ausarbeitung des Bauplans, wie nachstehend ausgeführt, verhandelt. Statt der versprochenen neuen Durcharbeitung hatte der Baurath Raschdorff am 28. Mai v. 38. zunächst folgende Aenderungen des vorgelegten speciellen Bauplans in Vorschlag gebracht:

1. die Ballustrade über dem Hauptgesims, alles darüber befindliche Skulpturwerk, alle Giebel und Erker, endlich das steile Dach, die Dachverzierungen u. wegzulassen, über dem Hauptgesims eine Attika in Verblendsteinen und ein flaches Zinddach auszuführen, an den Außenfassaden alle Skulpturen in Friesen u. s. w. in Wegfall zu bringen und nur Hausteinböden stehen zu lassen, um die Möglichkeit einer späteren Ausführung der Skulpturen zu erhalten;
2. im Hofe die Spigen auf den Treppenthürmen fortzulassen;
3. das Hauptgesims der Hoffronten von Holz anstatt von Haustein zu construiren.

Eine beigelegte Berechnung über die aus diesen Veränderungen resultirende Kostenersparniß that dar, daß sich danach eine Verminderung der Gesamt-Baufkosten bis auf 1,193,029 M. ergeben würde.

Es wurde dem Baurath Raschdorff darauf unter dem 10. Juni erwidert, daß diese Vorschläge nicht geeignet seien, die vom Provinzial-Verwaltungsrathe verlangte und demselben zugesagte Vorlage einer anderweiten detaillirten Durcharbeitung des Concurrentz-Projekts mit Kostenanschlag, welche sich dem Baufredite anschließen, zu ersetzen.

Nachdem dem Baurath Raschdorff weiterhin auf eine bezügliche Anfrage vom 2. Juli unter dem 8. desselben Monats bedeutet worden, daß selbstverständlich nur von einer harmonischen Gesamtausarbeitung des Projekts in Anlehnung an das bereits festgestellte und an das Concurrnzprojekt die Rede sein könne, und daß das Projekt auch nach der neuen Durcharbeitung in dem Rahmen des Baucredits immer noch ein einheitliches und harmonisches Ganze sein müsse, erfolgte am 7. August die Vorlage eines neubearbeiteten vereinfachten Entwurfs, sowie eines auf den früheren speciellen Kostenanschlag bezogenen Kostenanschlags-Auszugs, welcher mit der Summe von 1,050,000 M. abschloß. Das Projekt konnte, da es im Wesentlichen nur eine Entblätterung des prämiirten Concurrnz-Projekts von jeder inneren und äußeren Decoration ist und deshalb des harmonischen Aufbaues entbehrt, als eine Durcharbeitung des Concurrnz-Projekts im Sinne der Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsraths nicht erachtet werden und wurde daher am 26. August dem Verfasser zur anderweitigen Bearbeitung beziehungsweise Ergänzung zurückgegeben.

Um in der Sache weiter zu kommen und für die einzuholende Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsraths weitere Unterlagen zur Beurtheilung zu beschaffen, fand inzwischen am 21. August zwischen dem Provinzialrath Forster und dem Baurath Raschdorff eine Conferenz statt, welche zu folgenden gemeinsamen Vorschlägen führte:

- a. die Hauptfront (Nordfront) des Gebäudes in der durch den nicht angenommenen speciellen Bauplan dargestellten Durchbildung beizubehalten mit Ausschluß einiger unwesentlichen Decorationsmomente und unter Anwendung der Halbsäulen im Mittelbau statt der dort projektirten freistehenden Säulen;
- b. für die Seitenfronten, Hinterfronten und Hoffronten den reducirten Bauplan in Anwendung zu bringen, jedoch im Hof statt der dort angenommenen Säulen gemauerte Pfeiler in Ziegeln und Cement auszuführen, an den Außenfronten feine Verbendsteine, im Hofe dagegen solche gewöhnlicher, billigerer Sorte zu verwenden;
- c. die Verwendung des Sandsteins auf die architektonischen Gliederungen zu beschränken, dagegen zu den Quadern, dem Hauptgesims, Dachgiebel, kurz überall da Tuffstein anzuwenden, wo dies aus öconomischen Gründen wünschenswerth und andererseits nach technischen Erfahrungen für die Solidität des Bauwerks zulässig ist;
- d. in dem, im Inneren ziemlich reich veranschlagten Ausbaue alle möglichen Einschränkungen eintreten zu lassen, um innerhalb des jetzigen Baucredits zu verbleiben;
- e. eine specielle Berechnung des hiernach entstehenden Hausteinbedarfs für das Erdgeschoß zu machen und unter Zugrundelegung der durch neu einzuziehende Offerten sich ergebenden Einzelpreise den Kostenunterschied zwischen dem nunmehr verbleibenden Hausteinbedarf und demjenigen des speciellen Bauplans beziehungsweise die Verminderung der Baukosten in diesem Theile festzustellen.

In Gemäßheit des Vorschlags ad e sind durch den Baurath Raschdorff wegen Lieferung der Hausteinarbeiten neue Offerten event. für den ganzen Bedarf eingezogen worden. Auf Grund derselben und der bereits abgeschlossenen Verträge wurde Seitens der Verwaltung der Kostenbedarf für die Projektausführung nach den angegebenen gemeinsamen Vorschlägen des Provinzialraths Forster und Bauraths Raschdorff auf 1,061,500 M. ermittelt.

Nachdem diese Darlegungen zunächst in einer Sitzung des Bau-Comites vom 31. October berathen worden, beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath in der Sitzung vom 15./18. November, dem Antrage des Baucomites in seiner Majorität entsprechend:

1. behufs Erlangung eines definitiven Beschlusses in der Baufrage die möglichst frühzeitige Einberufung des Provinzial-Landtags zu beantragen;

2. vorläufig, um die Bauhätigkeit nicht in's Stocken gerathen zu lassen, die Vergebung der Steinhauerarbeiten und den Ausbau des Erdgeschosses nach Maßgabe der gemeinsamen Vorschläge des Provinzialraths Forster und Bauraths Raschdorff, vorbehaltlich aller etwa sonst noch möglichen Einschränkungen zu genehmigen, alles Uebrige dagegen der Feststellung des Provinzial-Landtags zu überlassen.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat die Verwaltung die für das Keller- und Erdgeschöß erforderlichen Hauasteinarbeiten im Vertragswege vergeben und bei den Vertragsabschlüssen mit Rücksicht auf die erzielten billigen Preise die Unternehmer zu der Mehrlieferung zur 2. Etage und zum Hauptgesims zu den nämlichen Preisen verpflichtet, falls dies von der Verwaltung verlangt würde.

Im Weiteren ist dem Baurath Raschdorff am 29. November aufgegeben worden, nummehr nach Maßgabe der Beschlussfassung des Provinzial-Verwaltungsraths einen speciellen Bauplan nebst zugehörigem speciellen Kostenanschlage auszuarbeiten unter gleichzeitiger genauer Berechnung der Kosten für den innern Ausbau etc., welche bisher bei den vereinfachten Projekten überhaupt nur überschläglich ermittelt waren.

Die Vorlage dieses speciellen Planes und Kostenanschlags ist am 15. März cr. erfolgt. Der Baurath Raschdorff hat bei der Ausarbeitung genau mit der auch diesseits ermittelten Summe von 1,061,500 M. abgeschlossen und einen Plan geliefert, welcher den an das Bauwerk zu stellenden Anforderungen entspricht, immerhin jedoch der ersten Durcharbeitung an Großartigkeit und Reichthum der ornamentalen Ausstattung etwas nachsteht. Der Kostenanschlag ist Seitens der Verwaltung bis jetzt erst hinsichtlich der Preise, wegen Kürze der Zeit aber nicht hinsichtlich der Massen und der Detail-Durchführung im Innern revidirt. Eine oberflächliche Prüfung ergibt indessen mit Sicherheit, daß die Preise angemessen, die Massen jedenfalls auskömmlich und die Gesamtsumme zur harmonischen Ausführung des Projectes ausreichend berechnet sind.

Mit dem Beginn der Bauperiode ist der Weiterbau wieder aufgenommen worden, jedoch ist es zweifelhaft, ob der Rohbau der ursprünglichen Bau-Disposition gemäß noch in diesem Jahr zu Ende geführt werden kann.

Der von Seiten der Staatsregierung zugesagte Zuschuß von 70,000 M. ist in den Staats-Haushalts-Stat pro 1877 zufolge Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten vom 9. Juni v. J. aufgenommen. Die von dem Provinzial-Landtage in der Immediat-Adresse vom 9. September 1875 beantragte Erhöhung dieses Zuschusses wurde Allerhöchsten Orts abgelehnt.

Die Kosten für die Umgestaltung des Terrains, die Anlegung der Zufuhrwege, die Terrassirung vor der Hauptfront etc. sind in der oben angegebenen Bau-summe von 1,061,500 M. nicht einbegriffen auch bisher speciell nicht veranschlagt. Die städtische Behörde hat sich bezüglich dieser Anlagen vorherige Vereinbarung vorbehalten. Die Ausfertigung eines speciellen Planes dieser letzteren Anlagen ist dem Baurath Raschdorff unter dem 20. Februar cr. aufgegeben worden. Eine vorgängige Besprechung mit den städtischen Behörden hat zu einer allgemeinen Feststellung des Planes schon jetzt geführt, auf Grund deren die erforderlichen Kosten sich einer generellen Ueberschlagung unterziehen lassen. Danach werden für die Neugestaltung der Anlagen und Bosquets um das Ständehausgebäude herum, für die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen der Wasserstraße und der Elisabethstraße, entlang der Vorderfront des Ständehauses, für die Anschüttung der Rampen, die Terrassirung vor dem Teiche, entsprechend dem Concurrentz-Projekte, rund 105,000 M. erforderlich sein.

Für die Ausmöblirung der Lokale für die Verwaltung wird aus den zu diesem Zwecke etatsmäßig ausgesetzten Mitteln zum größeren Theile schon vor Vollendung des Baues gesorgt sein. Für die Ausstattung des Sitzungssaals, der Ausschuspräume und des Restaurationsaals, ferner des

Conferenzsaals, der für den Landtags-Marschall disponiblen Räume und der Repräsentationsräume des Landesdirektors, soweit diese Ausstattung nicht mit dem schon vorhandenen Meublement bewirkt werden kann, bleiben alsdann von den in dem Hauptetat pro 1878 vorgesehenen und beantragten Baummitteln noch 60,135 Mark übrig.

Der Baucredit für das Ständehaus ohne Terrainregulirung zc. und ohne die innere Ausstattung wird daher nach dem jetzt vorgelegten Projekt auf 1,061,500 M. unbedingt zu erhöhen, für die Terrainregulirung, Wegeanlage zc. und die innere Ausstattung die weiteren Credite von $105,000 + 60,135 = 165,135$ M. zu bewilligen und somit der desfallige Ausgabecredit, welcher im Hauptetat der Verwaltung sub Tit. I. Nr. 4 vorgesehen ist, zu genehmigen sein. Der Provinzial-Verwaltungsrath kann jedoch nur befürworten, daß bei der Ausführung des Baues die Durchführung der Frieze und die Ausführung der Nischen an der Ost- und Westfront, sowie die Dekoration des Daches dem Concurrrenz-Projekte entsprechend erfolge und beantragt daher, hierfür einen weitem Credit zu der ermittelten notwendigen Höhe von 106,100 M. zu bewilligen und zu genehmigen, daß diese Summe aus bereiten Mitteln der Verwaltung zu entnehmen sei.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Anlage 39.

Düsseldorf, den 3. April 1877.

Referat

betreffend die vom Baurath Raschdorff geforderte besondere Remuneration für die Ausarbeitung des speciellen Bauplanes und Kostenanschlages zum Ständehause.

Die vom Baurath Raschdorff nach Maßgabe der Beschlussfassung des Provinzial-Verwaltungsraths bewirkte spezielle Durcharbeitung des Bauprojekts zum Ständehausbaue ist dem Landtage mittelst besonderen Referats vom heutigen Tage, betr. den Antrag auf Erhöhung des Baufredits, vorgelegt worden.

Nachdem eine erste Durcharbeitung, abschließend mit einer Kostenanschlagssumme von 1,480,000 Mark als den Vertragsbedingungen nicht entsprechend, eine zweite Bearbeitung aber nur als eine Entblätterung und Veranbung des Concurrrenzentwurfs verworfen worden war und der Baurath Raschdorff zur anderweiten Durcharbeitung des Concurrrenzentwurfs im Sinne des Vertrages und zur Lieferung eines speciellen Planes und Kostenanschlages auf Grund des Concurrrenzentwurfs aufgefordert wurde, hat derselbe hierfür die Gewährung einer besonderen Remuneration in Höhe von 0,65% der Kostenanschlagssumme, neben der ihm vertraglich zustehenden Vergütung von 3% des Anschlages, beansprucht. Zur Darlegung des Sachverhalts im Allgemeinen wird

auf die Ausführungen in dem oben erwähnten Referate Bezug genommen und im Weiteren Folgendes bemerkt:

Nach Art. 1 des zwischen der Verwaltung und dem Baurath Raschdorff unter dem 31. Juli 1875 abgeschlossenen Vertrages wegen der vollständigen Durcharbeitung seines Concurrrenzprojekts und der Leitung der Bauausführung, hat der Baurath Raschdorff die Verpflichtung übernommen:

„den von ihm angefertigten, an erster Stelle prämiirten Entwurf zum Neubau eines Ständehauses in Düsseldorf nach Maßgabe der näheren Weisungen des Rhein. Provinzial-Verwaltungsraths behufs Ausführung auszuarbeiten, also einen ausführlichen Entwurf in Grundrissen, Ansichten und Durchschnitten nebst speciellem Baukostenaufschlage, sowie alle zur Bauausführung im Außen- und Innenbau erforderlichen Arbeitsrisse, alle constructiven und ornamentalen Detailzeichnungen zu fertigen u. s. w. Für die richtige Ausführung dieser Verpflichtungen wird dem Baurath Raschdorff ein Honorar von 3 $\frac{1}{10}$ % der Kostenaufschlags-summe gezahlt (Art. 3 des Vertrages).“

Der specielle Kostenaufschlag der zuletzt vorgelegten Durcharbeitung beträgt 1,061,500 Mark für das Gebäude; es beläuft sich demnach bei Einhaltung dieser Summe die dem Baurath Raschdorff vertraglich zu leistende Vergütung auf 41,300 Mark. Die geforderte besondere Remuneration von 0,65 % der Aufschlagssumme ad 1,061,500 Mark würde noch 6899 Mark 75 Pfg. betragen.

Der Baurath Raschdorff begründete seinen Anspruch damit, daß er mit der am 4. März v. J. eingerichten, vom Provinzial-Verwaltungsrathe nicht genehmigten speciellen Durcharbeitung des Concurrrenzprojekts und dem Kostenaufschlage über 1,480,000 Mark seiner contractlichen Verpflichtung genügt habe. Es sei nicht bedingt, daß der specielle Bauentwurf sich innerhalb der Grenzen des Baucredits von 900,000 Mark halten müsse; der dessfalligen Hintertung sub pos. III. des dem öffentlichen Concurrenzausschreiben zu Grunde gelegten Bauprogramms sei er in dem Erläuterungsberichte zu seinem Concurrrenzproject mit der Hervorhebung der Beschränktheit der Baumittel von vornherein begegnet. Der von ihm in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 12. April v. J. gegebenen „außervertraglichen“-Zufage, das Concurrrenzproject anderweitig so durcharbeiten, daß der Baucredit von 900,000 Mark eingehalten werde, habe er durch die Vorschläge vom 28. Mai v. J. auf Abänderung des nicht angenommenen speciellen Projekts und den dieselben begleitenden Kostenaufschlag, sowie durch die Einreichung des vereinfachten Entwurfs vom 7. August v. J. und des damit vorgelegten Kostenaufschlagsauszugs zur Summe von 1,050,000 Mark entsprochen. Die nunmehrige Durcharbeitung des Concurrrenzentwurfs nach Maßgabe der Beschlusfassung des Provinzial-Verwaltungsraths in der Sitzung desselben vom 17. November v. J. sei eine besondere Leistung, wofür die Vergütung in dem ihm vertraglich zu zahlenden Honorar nicht einbegriffen sei, und wofür er daher eine besondere Remuneration verlangen müsse.

Die Forderung des Bauraths Raschdorff wurde in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 13./16. December v. J. erwogen und auf Grund der einstimmigen Beschlusfassung von Seiten der Verwaltung demnachst dahin beantwortet, daß der Provinzial-Verwaltungs-rath eine rechtliche Begründung des Anspruchs nicht anerkennen könne. Denn sub pos. III. des Bauprogramms, welches die Bedingungen und Anforderungen enthält und die Grundlage aller späteren Abmachungen bildet, ist ausdrücklich bestimmt, daß die Kosten der Ausführung des Projekts incl. innerer Einrichtung auf 300,000 Thlr. fixirt seien, und daß sich innerhalb dieses Betrages

die einzureichenden Concurrrenz-Entwürfe zu halten hätten. In dem Erläuterungsberichte zu seinem Concurrrenzprojekt hat der Baurath Raschdorff denn auch selbst erklärt, „daß die ausgesetzte Summe von 900,000 Mark Baukredit der zu bebauenden Fläche gegenüber verhältnißmäßig zwar gering erscheine, aber bei dem Umstande, daß sämtliche Büreauräume eine durchaus einfache Ausstattung erhielten, hinreichen würde.“ Wenn nun auch in dem Vertrage vom 31. Juli 1875 nicht ausdrücklich die einzuhaltende Bausumme nochmals erwähnt ist, so verweist doch der Vertrag auf den Concurrrenz-Entwurf, verpflichtet zur vollständigen Durcharbeitung des Concurrrenz-Entwurfs nach Maßgabe der näheren Weisungen der Rhein. Provinzial-Verwaltung behufs Ausführung desselben, so daß über den ausgesetzten Baukredit, innerhalb dessen der specielle Entwurf auszuarbeiten war, kein Zweifel bestehen konnte. Baurath Raschdorff schien aber auch selbst früher nicht anderer Ansicht über die übernommene Verpflichtung gewesen zu sein, denn als der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 12. April 1876 dem vorgelegten Plane und Kostenanschlage, abschließend zu einer Bausumme von 1,480,000 Mark, mit Rücksicht auf den vom Provinzial-Landtage eröffneten Credit verwerfen mußte, hat er keinen Anstand genommen, sofort die anderweitige Durcharbeitung des Planes und Kostenanschlags auf denselben Grundrissen und denselben Fundamenten innerhalb der Grenzen des Baukredits von 900,000 Mark bestimmt zuzusagen. Weder damals, noch in seinen späteren Vorlagen hat er diese Zusage eine „außervertragliche“ genannt. Dagegen ist ihm dieselbe in mehrfachen Verfügungen klar bemerkt und darin zweifellos ausgeführt worden, daß die Durcharbeitung des prämiirten Projektes in dem Rahmen des Concurrrenzverfahrens und innerhalb des Baukredits vertragsmäßig zu bewirken sei. Die Vorlage vom 7. August 1876 ist nicht geeignet gewesen, die contractliche Verpflichtung zu erledigen. Die damals vorgelegte Durcharbeitung hatte sich im Wesentlichen nur als eine Entblätterung des prämiirten Concurrrenzprojekts von jeder inneren und äußeren Dekoration erwiesen und als eine Arbeit dargestellt, welche weder der Würde des Baues, noch selbst den Anforderungen an einen nach den Regeln der Baukunst durchgearbeiteten Entwurf entsprechend zu erachten war. Der Provinzial-Verwaltungsrath erachtete daher die Forderung einer besonderen Remuneration für die verlangte anderweitige Durcharbeitung des Ständehausprojektes innerhalb der ausgesetzten Bausumme von 1,061,500 Mark für rechtlich durchaus unbegründet und hält den Baurath Raschdorff für verpflichtet, das verlangte durchgearbeitete Projekt nebst Kostenanschlag innerhalb der Grenzen des ausgesetzten Credits zu liefern, zumal außer der ersten Durcharbeitung, welcher die Bausumme um mehr als eine halbe Million Mark überschritt, eine detaillirte Durcharbeitung und detaillirte revisionsfähige Veranschlagung unter Anschluß von Detailzeichnungen überhaupt noch nicht zur Vorlage gekommen war. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich aber nicht abgeneigt erklärt, bei einer rechtzeitigen und glücklichen Lösung der Aufgabe dem Provinzial-Landtage die Frage zur Erwägung zu unterbreiten, ob eine besondere Remuneration aus Billigkeits-Rücksichten zu gewähren sei.

Der Baurath Raschdorff hat sich der geforderten anderweiten Durcharbeitung des Projekts unterzogen, hält seinen Anspruch jedoch aufrecht und stützt denselben neuerdings auf ein eingereichtes Rechtsgutachten des Advokat-Anwalts Janzen II. zu Köln, dessen Argumente schon durch die vorstehenden Ausführungen entkräftet werden und im Wesentlichen von der unrichtigen Voraussetzung ausgehen, daß die Acceptation und Prämiirung des Concurrrenz-Entwurfs und die spätere durch Vertrag vom 31. Juli 1875 dem Baurath Raschdorff übertragene Ausführung des Projektes verschiedene, selbstständig zu beurtheilende und nicht in Zusammenhang stehende Acte darstellen, während doch der §. 1 des gedachten Vertrages auf den Concurrrenz-Entwurf ausdrücklich hinweist.

Die neue Durcharbeitung des Concurrrenzprojectes wird dießseits als eine solche bezeichnet, welche den gestellten Anforderungen in so fern entspricht, daß die Möglichkeit der Revision und Feststellung zur Ausführung gegeben ist. Auch der beigegebene Kostenschlag ist auf Grund theilweiser Prüfung als revisionsfähig anzuerkennen. Damit ist erst die Vertragsleistung von Seiten des Bauraths Raschdorff im ersten und Haupttheile erfolgt. Der wiederholt erhobene Anspruch auf besondere Remuneration kann auch jetzt als rechtlich begründet nicht erachtet werden. Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt indessen dem Baurath Raschdorff eine weitere extraordinäre Remuneration von 4000 Mark zu gewähren.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Anlage 40.

Geschäfts-Ordnung

für den Provinzial-Verwaltungsrath der Rheinprovinz.

Auf Grund des §. 3 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871 genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz wird für den Geschäftsgang des Provinzial-Verwaltungsraths folgende Geschäfts-Ordnung festgestellt.

§. 1.

Der Beschlussfassung des Provinzial-Verwaltungsraths unterliegen alle Gegenstände der provinzialständischen Verwaltung, welche einerseits nicht durch Gesetze, Verordnungen, Reglements oder Beschlüsse des Provinzial-Landtages der Entscheidung des Letzteren vorbehalten, und andererseits nicht, als zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehörig, der selbstständigen Bearbeitung des Landesdirektors überlassen sind.

Insbesondere gehören hierzu neben den durch Spezial-Gesetze dem Provinzial-Verwaltungsrath zugewiesenen Geschäften folgende Gegenstände:

- a. Wahl der auf Lebenszeit oder auf Zeit definitiv, oder der commissarisch anzustellenden Beamten der provinzialständischen Verwaltung mit Ausnahme derjenigen Kategorien, deren commissarische Anstellung in der Geschäfts-Instruktion für den Landesdirektor dem Letzteren überwiesen ist;
- b. der An- und Verkauf und Umtausch von Grundstücken, die Annahme von Geschenken und Legaten, sofern keine lästigen Bedingungen damit verknüpft sind, die Ausleihung und Kündigung von Capitalien, soweit nicht durch bestehende oder noch zu erlassende Reglements für die Spezial-Verwaltung zum Voraus Festsetzungen getroffen worden, Cessionen, Pfand-Entsagungen, die Anstellung von Prozeßen und der Abschluß von Vergleichen. Sofern bei den vier letzten Kategorien der Gegenstand des ständischen Interesses 3000 Mark nicht übersteigt, kann der Landesdirektor selbstständig entscheiden dagegen muß, wenn der Werth der zu kaufenden oder zu verkaufenden Grundstücke im einzelnen Falle den Betrag von 10000 Mark übersteigt, die vorherige Genehmigung des Provinzial-Landtages eingeholt werden;

- c. die Anerkennung der Verpflichtung des Landarmenverbandes zur Gewährung von Beihilfen an unvermögende Orts-Armen-Verbände; (§. 36 des Ausführungsgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871. G. S. S. 130.)
- d. Entwürfe der von dem Provinzial-Landtage festzustellenden Etats;
- e. die Revision der Jahresrechnungen und Entgegennahme der Motivirung der allenfallsigen Etats-Ueberschreitungen;
- f. die Erstattung der Jahres-Verwaltungs-Berichte;
- g. überhaupt alle dem Provinzial-Landtage über die ständische Verwaltung zu machenden Vorlagen;
- h. die Bewilligung von Remunerationen, Unterstützungen für ständische Beamte und die Pensionirung derselben nach den von dem Provinzial-Landtage aufzustellenden Grundsätzen;
- i. an ihn gerichtete Anträge und Beschwerden provinzialständischer Beamten, welche nicht lediglich gegen Disciplinar-Verfügungen ihrer vorgesetzten Dienstbehörden gerichtet sind;
- k. die Geschäfts-Instructionen für die provinzialständischen Beamten; §. 5 Alinea 3 des Allerhöchsten Erlasses vom 21. September 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz; (G. S. S. 469.)
- l. alle zu den laufenden Geschäften gehörigen Angelegenheiten, welche der Beschlussfassung zu unterbreiten der vorsitzende Landtagsmarschall oder Landesdirektor für angemessen findet.

§. 2.

Der versammelte Provinzial-Verwaltungsrath controlirt die gesammte ständische Verwaltung und ist daher berechtigt, darauf bezügliche Beschlüsse zu fassen, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse Ueberzeugung zu verschaffen und zu diesem Zwecke die Akten einzusehen und Commissiäre aus seiner Mitte zu ernennen.

Der Landtagsmarschall ist berechtigt, jederzeit namentlich auch, wenn der Provinzial-Verwaltungsrath nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltung zu nehmen, und sind die sämmtlichen ständischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren.

Maßregeln, welche nach seiner Ansicht die Befugnisse der ständischen Beamten überschreiten, oder für den provinzialständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentlichen Nachtheil herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes beanstanden (cfr. §. 4 in fine des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens w. vom 27. September 1871, G. S. S. 469). In diesem Falle ist jedoch der Landtagsmarschall gehalten, sobald als möglich die Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsrathes einzuholen.

§. 3.

Die Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrathes werden nach einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und abstimmenden Mitglieder gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von acht Mitgliedern des Verwaltungsrathes inclusive des Vorsitzenden nothwendig. Bei der zweiten Einladung ist jede Zahl der Erschienenen indessen ausreichend.

Für die Wahlen der Beamten finden die Vorschriften in den §§. 1 und 4 bis inclusive 9 des Reglements über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 Anwendung.

§. 4.

Die Zusammenberufung der Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths geschieht schriftlich, unter Angabe der Berathungsgegenstände, so oft es die Geschäfte erfordern und mindestens einmal im Jahre. Sie muß erfolgen, sobald es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Mit Ausnahme dringender Fälle muß die Zusammenberufung vierzehn Tage vorher stattfinden.

Beabsichtigte Anträge von Seiten der Mitglieder sind dem Landtagsmarschall möglichst so zeitig vorher in kurzer Fassung einzureichen, daß deren Mittheilung an die übrigen Mitglieder erfolgen kann.

§. 5.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen des Provinzial-Verwaltungsrathes und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 6.

Die Beschlüsse sind mit Angabe der dabei gegenwärtig gewesenen Mitglieder schriftlich abzufassen und sowohl von dem Vorsitzenden als auch den Anwesenden oder doch wenigstens von zwei Mitgliedern zu unterschreiben.

§. 7.

Der Landtagsmarschall ist befugt und verpflichtet, in den zur Competenz der Versammlung des Provinzial-Verwaltungsraths gehörigen Angelegenheiten, welche so eilig sind, daß eine Zusammenberufung der Verwaltungsraths-Mitglieder nicht stattfinden kann, selbstständig zu verfahren, muß aber die Mitglieder alsbald von dem Veranlaßten benachrichtigen und deren Zustimmung einholen.

§. 8.

Die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths sind verpflichtet, die Referate und Vorbereitungen der Beschlüsse, welche ihnen vom Landtagsmarschalle übertragen werden, zu übernehmen.

§. 9.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist befugt, zur Vorberathung einzelner Gegenstände Commissionen niederzusetzen und Commissare zu ernennen, und sowohl den Commissionen als auch den Commissarien den Landesdirektor oder andere ständische Oberbeamte beizuordnen. Sofern der Landesdirektor den Commissionen unter Assistenz eines Oberbeamten nicht selbst beiwohnt, erfolgt die Bezeichnung des Oberbeamten, welcher den Berathungen beiwohnen hat, durch den Landesdirektor.

Die Commissionen zur Vorberathung einzelner Gegenstände wählen sich ihren Vorsitzenden selbst und können einen ständischen Büreaubeamten zur Protokollführung zuziehen, der alsdann von dem Landesdirektor bezeichnet wird.

§. 10.

Der Landesdirektor und die anderen ständischen oberen Beamten nehmen an den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes mit beratender Stimme Theil und übernehmen auf Erfordern des Landtags-Marschalls die Referate, sofern der Provinzial-Verwaltungsrath nicht Berathung ohne Zuziehung aller oder einzelner ständischen Beamten besonders beschließt.

Ebenso können die übrigen ständischen Beamten zu Referaten und Führung des Protokolles zu den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths zugezogen werden.

§. 11.

Die Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrathes werden durch den Landtagsmarschall dem Landesdirektor zur Ausführung überwiesen. Der Provinzial-Verwaltungsrath ist jedoch befugt, für die Ausführung derjenigen Beschlüsse ohne Vermittelung des Landesdirektors selbst Sorge zu tragen, welche Fragen seiner eigenen Kompetenz und seine Stellung gegenüber dem Landesdirektor betreffen.

Die Bestellungen der vom Provinzial-Verwaltungsrathe ernannten Beamten werden stets von dem Landtagsmarschalle vollzogen.

§. 12.

Die Beforgung aller Bureau- und Registraturgeschäfte des Provinzial-Verwaltungsraths resp. des Namens und als Vorsitzender desselben handelnden Landtagsmarschalls erfolgt auf Erfordern des Letzteren durch das Bureau-Personal der provinzialständischen Verwaltung unter Anweisung des Landesdirektors und gleichzeitig mit den laufenden Geschäften der Verwaltung. Die Schriftstücke derselben werden in derjenigen Abtheilung der Registratur niedergelegt und aufbewahrt, welche das Haupt-Interesse dabei hat.

§. 13.

Die Vertretung der provinzialständischen Verwaltung nach Außen und vor Gericht durch den Landesdirektor resp. seinen Vertreter geschieht ohne Rücksicht auf die in der gegenwärtigen Geschäfts-Ordnung enthaltenen Kompetenzbestimmungen.

§. 14.

Die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths, welche alle in dieser Eigenschaft ihnen obliegenden Geschäfte unentgeltlich besorgen, erhalten für jeden Reise- resp. Sitzungstag an Diäten zwölf Mark und an Reisekosten eine Vergütung von vier Mark fünfzig Pfennig für jede auf dem Landwege zurückgelegte Meile, oder von einer Mark auf jede Meile bei Benutzung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen, sowie in letzterem Falle an Nebenkosten für den Zu- und Abgang an der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe drei Mark.

§. 15.

Soweit diese Geschäfts-Ordnung keine speziellen Bestimmungen enthält, ist dieselbe ihrem Inhalte entsprechend durch Beschlussfassung des Provinzial-Verwaltungsraths provisorisch und bis zum Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtages zu ergänzen.

Geschäfts-Instruktion

für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten.

§. 1.

Der Landesdirektor vertritt die gesammte ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht und führt die laufenden Geschäfte derselben selbstständig (cfr. Nachtrag Art. 2). Er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift:

„Landesdirektor der Rheinprovinz.“

§. 2.

Der Landesdirektor hat die Ausführung der ihm überwiesenen Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrathes als dessen Organ zu bewirken.

Alle Angelegenheiten der provinzialständischen Verwaltung, welche nach der Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath dessen Beschlußfassung nicht vorbehalten sind, unterliegen der selbstständigen Bearbeitung durch den Landesdirektor nach Maßgabe gegenwärtiger Geschäfts-Instruktion. Die Geschäfts-Instruktion für den Provinzial-Verwaltungsrath ist für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten anderen oberen Beamten verbindlich.

Der Landesdirektor ist verpflichtet, die der Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsrathes vorbehaltenen Angelegenheiten, welche so eilig sind, daß zum Zwecke ihrer Erledigung eine Zusammenberufung desselben nicht abgewartet werden kann, dem Landtagsmarschall vorzulegen, welcher alsdann (cfr. §. 7 der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath) Namens des Provinzial-Verwaltungsrathes selbstständig entscheidet, und wenn wegen der Dringlichkeit der Sache auch diese Vorlage an den Landtagsmarschall nicht ohne Nachtheil bewirkt und dessen Entscheidung abgewartet werden kann, ebenso befugt wie verpflichtet, in diesen Angelegenheiten selbstständig zu verfahren, muß jedoch in letzterem Falle die vorgeschriebene Vorlage an den Landtagsmarschall gleichzeitig oder wenigstens ohne Verzug nach Erlaß seiner Verfügung bewirken.

Selbstredend hat in den Fällen, wo der Landtagsmarschall Namens des Provinzial-Verwaltungsrathes selbstständig entscheidet, der Landesdirektor dessen Anordnungen in derselben Weise auszuführen, als wenn es sich um Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrathes handelt.

§. 3.

Der Landesdirektor ist für den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte bei der Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und des provinzialständischen Vermögens der Provinz verantwortlich. Er ist der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung und hat dieselbe nicht allein vollständig zu übersehen und zu überwachen, sondern auch darauf hinzuwirken, daß die allgemeinen Zwecke der Verwaltung überall im Auge behalten und nicht durch einseitige Verfügungen in einzelnen Zweigen beeinträchtigt, sowie daß die Vorschriften der Gesetze, Reglements und Instruktionen überall innegehalten werden und dennoch der Verwaltung ein reges Leben inne wohne. Er hat zu dem Ende innerhalb der Grenzen der Gesetze und Reglements die erforderlichen Anordnungen zum regelmäßigen und

prompten Betrieb der Verwaltung und zur sicheren Erreichung der Verwaltungszwecke zu treffen und deren Ausführung, sowie überhaupt die Erfüllung der Pflichten aller Beamten der ständischen Verwaltungszweige zu controliren.

Der Landesdirektor ist befugt, in allen Angelegenheiten der Verwaltung die ständischen oberen Beamten zur Berathung zusammen zu berufen oder mit ihnen einzeln in Berathung zu treten; ihm gebührt jedoch in allen Fällen die Entscheidung. Der Landesdirektor ist für die rechtzeitige Vorbereitung der Etats, sowie für deren Innehaltung verantwortlich.

Alljährlich wenigstens ein Mal hat er entweder selbst oder durch seinen Stellvertreter aus der Zahl der oberen Beamten alle ständischen Classen, sowie sämtliche Institute und Anstalten welche unter der ständischen Verwaltung der Rheinprovinz stehen, außerordentlich zu revidiren. Ungleich hat derselbe die Vorrevision der Rechnungen der ständischen Hauptkasse, sowie der einzelnen Instituts- und Anstaltskassen zu bewirken und darauf zu halten, daß die Jahres-Rechnungen bis spätestens zum 1. Mai des folgenden Jahres gelegt sind.

§. 4.

Der Landesdirektor ist der Dienstvorgesetzte aller übrigen ständischen Beamten und zu Warnungen und Verweisen gegen dieselben, sowie zur vorläufigen Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt. (§. 18 und 54 des Gesetzes über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852.)

Bis zur gesetzlichen anderweiten Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden, ist den sämtlichen Beamten die vertragmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Dienstpflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 30 Mark durch den Landesdirektor und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

§. 5.

Innerhalb der Grenzen des Etats ist der Landesdirektor zur Aufnahme des nöthigen subalternen Hülfspersonals bei der Central-Verwaltung auf Kündigung, sowie zur commissarischen Anstellung folgender Beamten befugt:

1. der Subalternbeamten der Central-Verwaltung mit Ausnahme des Rentmeisters;
2. der Chaussée-Aufseher und Chausséewärter;
3. des Aufseher- und Wärterpersonals, der Werkmeister, der Ober-Hebamme und Wirthschafterin und des sonstigen, diesen gleichstehenden niederen Beamten-Personals der Anstalten, soweit diese Anstellung nicht den Anstaltsdirektoren zusteht. Bezüglich der Anstellung der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät und der Provinzial-Hülfskasse bleiben die Bestimmungen der Reglements dieser Institute maßgebend.

§. 6.

Der Landesdirektor ist verpflichtet, die von ihm erlassenen wichtigen Verfügungen, sowie alle seit der letzten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths stattgehabten wichtigeren Eingänge, namentlich Gesetze, Verordnungen, Verfügungen der Behörden und Entscheidungen der Gerichte dem Provinzial-Verwaltungsrathe bei seiner nächsten Zusammenkunft nachrichtlich mitzutheilen.

Er ist berechtigt, auch alle Gegenstände der laufenden Verwaltung zur Kenntniß und Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsraths zu bringen, bei denen er es für angemessen findet, sie zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

§. 7.

Der Landesdirektor und die anderen oberen Beamten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes, sofern derselbe nicht ausdrücklich Berathung ohne Zuziehung derselben beschließt, Theil zu nehmen und alle ihnen in der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen. Dieselben sind ebenfalls verpflichtet, in den Ausschüssen des Provinzial-Landtages auf Ansuchen des Vorsitzenden derselben zu erscheinen und jede gewünschte Auskunft über die diesen Ausschüssen überwiesenen Gegenstände der Verwaltung zu ertheilen. Sofern der Landesdirektor verhindert ist, den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes, der Commissionen (sfr. §. 9 der Geschäfts-Ordnung des Provinzial-Verwaltungsrathes) oder der Ausschüsse des Landtages beizuwohnen, hat er dem betreffenden Vorsitzenden davon Anzeige zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß jedenfalls sein Stellvertreter oder diejenigen oberen Beamten, welchen die Bearbeitung der zur Berathung stehenden Gegenstände nach der Geschäftseinteilung obliegt, anwesend sind.

§. 8.

Bei der ständischen Central-Verwaltung hat der Landesdirektor alle eingehenden Sachen zu präsentiren.

Die zur Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsrathes oder des Provinzial-Landtages ressortmäßig gehörigen Angelegenheiten hat er dem Landtags-Marschall zu übermitteln oder nach dessen Bestimmung für die Sitzungen zurück zu legen.

Der Landesdirektor ist befugt, jede Sache seines Geschäftskreises unmittelbar selbst zu erledigen oder sie in den gewöhnlichen Geschäftsgang zu bringen.

§. 9.

Die Angelegenheiten der provinzialständischen Central-Verwaltung können in Abtheilungen bearbeitet werden, deren Bildung auf Vorschlag des Landesdirektors durch den Provinzial-Verwaltungsrath erfolgt.

Der Umfang der Amtspflichten, die dienstliche Stellung und die gegenseitige Vertretung der Dirigenten vorerwähnter Abtheilungen und der übrigen oberen Beamten wird des Näheren durch Instruktionen geregelt, welche vom Provinzial-Verwaltungsrathe provisorisch erlassen werden können.

Alle Verfügungen werden unter dem Namen:

„Der Landesdirektor der Rheinprovinz“

erlassen.

Dem Landesdirektor bleibt es überlassen, unter Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes diejenigen Correspondenzen und Verfügungen zu bezeichnen, welche er eigenhändig vollzieht, und diejenigen, welche im Auftrage durch andere obere Beamte vollzogen werden können.

§. 10.

Die Ordnung des Geschäftsganges bleibt dem Landesdirektor überlassen. Er hat die nöthigen Journale und Geschäfts-Controllen anzuordnen und Alles zu bestimmen, was die Regelmäßigkeit, Ordnung und den ununterbrochenen Fortgang der Geschäfte, sowie, was Form und Fassung der Verfügungen anlangt.

§. 11.

Der dienstälteste, ortsanwesende Oberbeamte vertritt den Landesdirektor in allen Verhinderungs- und Abwesenheitsfällen.

Die technischen Oberbeamten sind jedoch zu einer solchen Vertretung nicht befugt.

Für die länger als acht Tage dauernde Verhinderung oder Abwesenheit des Landesdirektors ordnet der Provinzial-Verwaltungsrath die Art der Stellvertretung desselben an.

§. 12.

Der Landesdirektor kann sich auserdienstlich auf die Dauer von acht Tagen ohne Urlaub aus seinem Wohnsitz entfernen, muß aber vor seiner Abreise dem Stellvertreter und wenn die Entfernung länger als 4 Tage dauern soll, auch dem Landtags-Marschall Nachricht geben.

Zu einer längeren Abwesenheit bis zu sechs Wochen bedarf er des Urlaubs des Landtagsmarschalls.

Die Beurteilung der übrigen provincialständischen Beamten bis zu sechs Wochen steht dem Landesdirektor zu.

Sind Vertretungskosten unvermeidlich, oder soll dem Landesdirektor oder einem anderen oberen Beamten länger als sechs Wochen Urlaub ertheilt werden, so ist die Angelegenheit dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Der Special-Stat. Nr. 1. über die Organisation und die Verwaltung des Provinzial-Verwaltungsraths.

Art. 1. über die Organisation.

Art. 2. über die Organisation, Verwaltung und die Stellung.

Art. 3. über die Organisation.

Art. 4. über die Organisation.

Art. 5. über die Organisation.

Haupt = Etat

der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig

pro 1877.

(Berechnet auf eine Frequenz von 100 Kranken.)

- 2 Pensionaire I. Klasse,
- 6 " II. "
- 92 Normalfranke (III. Klasse).

Hierzu:

der Special-Etat Lit. A. über Landwirthschaft und Viehstandsnußung sowie die Normal-Etats.

Lit. B. über Beföstigung.

Lit. C. " Bekleidung, Tischwäße, Lagerung und Bettzeug.

Lit. D. " Reinigungsmaterial.

Lit. E. " Heizungsmaterial.

Lit. F. " Beleuchtungsmaterial.

Tit.	Nr.	Einnahme.	Betrag.	
			ℳ	⊥
I.		Aus der Länderei- und Viehstandsnutzung.		
	1	Vaut Special-Etat Tit. A.	—	—
		Summa Tit. I per se.		
II.	2	Beiträge der Familien für ganz oder theilweise zahlende zum Kur- versuche aufgenommene Kranke der Normalverpflegungsklasse . . .	3500	—
	3	Desgleichen für Pflanzlinge à 400 Mark	8000	—
	4	Pensionen für Kranke der I. und II. Verpflegungsklasse	9000	—
		Summa Tit. II	20500	—
III.	5	Unterhaltungszuschuß der provincialständischen Centralklasse . . .	115645	—
		Summa Tit. III per se.		
IV.	6	Extraordinaire Einnahmen und zur Abrundung	200	—
		Summa Tit. IV per se.		
		Wiederholung der Einnahme.		
I.		Länderei und Viehstandsnutzung	—	—
II.		Beiträge zahlender Kranken	20500	—
III.		Unterhaltungszuschuß der provincialständischen Centralklasse	115645	—
IV.		Extraordinaire Einnahmen	200	—
		Summa der Einnahmen	136345	—

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Werth der pensionsfähigen Emolumente nach 3 jährigem Durchschnitt.		Betrag.	
			ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
I.		Befoldungen, Löhnungen und Remunerationen.				
	1	Dem Direktor Gehalt	—	—	4800	—
		Außerdem freie Wohnung mit Garten, zu 600 Mark gerechnet, Heizung, Beleuchtung und Arznei, zusammen geschätzt zu	1113	69	—	—
	2	Dem 2. Arzt Gehalt	—	—	2400	—
		Außerdem freie Wohnung mit Garten, zu 180 Mark gerechnet, Heizung, Beleuchtung und Arznei, zusammen geschätzt zu	480	14	—	—
	3	Dem Verwalter (Oekonomie-Inspektor) Gehalt	—	—	2000	—
		Außerdem freie Wohnung mit Garten, zu 180 Mark gerechnet, Heizung, Beleuchtung und Arznei, zusammen geschätzt zu	466	21	—	—
	4	Dem Rentanten Gehalt	—	—	1800	—
		Außerdem Emolumente wie vor	466	21	—	—
	5	Für einen Hülfsschreiber zur Verwendung in Diätenform	—	—	900	—
	6	Dem Oberwärter Gehalt	—	—	600	—
		Außerdem freie Beköstigung in der II. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei, zusammen geschätzt zu	763	42	—	—
	7	Der Oberwärterin Gehalt	—	—	600	—
		Außerdem Emolumente wie vor	763	42	—	—
	8	28 Wärter und Wärterinnen zum Durchschnittslohnsatz von 291 M.	—	—	8148	—
		Beziehen außerdem freie Wohnung bei den Kranken, Beköstigung in der III. Tischklasse, sowie Wäsche und Arznei.				
	9	Der Oberküchin Lohn	—	—	360	—
		Bezieht außerdem freie Beköstigung in der II. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.				
	10	Der Oberwäscherin Lohn	—	—	360	—
		Außerdem Emolumente wie ad 9.				
		Latus	4053	09	21968	—

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Werth der pensionsfähigen Emolumente nach 3 jährigem Durchschnitt.		Betrag.	
			M	g.	M	g.
		Transport	4053	09	21968	—
I.	11	Drei Köchinnen resp. Küchenmägde zum Durchschnittslohnsätze von 180 M.	—	—	540	—
		Beziehen außerdem freie Beföstigung in der III. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.				
	12	Zwei Wäscherinnen zum Durchschnittslohnsätze von 180 M. Außerdem Emolumente wie vor.	—	—	360	—
	13	Dem Gärtner Lohn Außerdem Emolumente wie ad 9.	—	—	600	—
	14	Dem Maschinisten Lohn Außerdem Emolumente wie ad 9.	—	—	900	—
	15	Für einen Heizer Lohn Außerdem Emolumente wie ad 11.	—	—	360	—
	16	Zwei Hausdiener zum Lohnsätze von je 240 M. } Ein Pferdebknecht " " " 360 " } Ein Kuchknecht " " " 360 " }	—	—	1200	—
		Erhalten außerdem Emolumente wie ad 11.				
	17	Zu Remunerationen für das Oberwarter- und Wartepersonal, Unterbeamte und Dienstleute zu verwenden nach Beschluß des Provinzial-Verwaltungs-raths auf Vorschlag des Anstalts-Direktors	—	—	1550	—
	18	Dem Volontairarzte Freie Beföstigung in der I. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.	—	—	—	—
	19	Remuneration für Wahrnehmung der katholischen geistlichen Funktionen in der Anstalt, zu verwenden nach Uebereinkunft	—	—	1000	—
	20	Remuneration für Wahrnehmung der eoangelischen geistlichen Funktionen in der Anstalt, zu verwenden nach Uebereinkunft	—	—	1000	—
	21	Desgleichen für Wahrnehmung des Lehrer- und Organisten-dienstes	—	—	500	—
	22	Dem Schlosser Lohn Außerdem Emolumente wie ad 11.	—	—	360	—
	23	Für einen Gasstecher Lohn Außerdem Emolumente wie ad 11.	—	—	360	—
		Latus	4053	09	30698	—

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Werth der pensionsfähigen Emolumente nach 3jährigem Durchschnitt.		Betrag.	
			ℳ	¢	ℳ	¢
		Transport	4053	09	30698	—
I.	24	Dem Tischler Lohn (Ohne Emolumente.)	—	—	1200	—
	25	Dem Nachwächter Lohn Außerdem Emolumente wie ad 11.	—	—	300	—
	26	Dem Boten Lohn Außerdem Emolumente wie ad 11.	—	—	300	—
	27	Dem Portier Lohn Außerdem Emolumente wie ad 11.	—	—	240	—
	28	Dem Magazinwärter Lohn Außerdem Emolumente wie ad 11.	—	—	324	—
	29	Remuneration für einen aus dem Wart- resp. Dienst- personal zu entnehmenden Barbier	—	—	36	—
		Summa Tit I	4053	09	33098	—
		Für Beföstigung.				
II.	1	Laut Normal-Etat Tit. B.	—	—	56000	—
		Summa Tit. II per se.				
III.		Für Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung und Bettzeug.				
	1	Laut Normal-Etat Tit. C.	—	—	8105	—
		Summa Tit. III per se.				
IV.	1	Für Hausentensilien, Handwerksgeräte und ärztl. In- strumentarium	—	—	2000	—
		Summa Tit. IV per se.				
V.		Für Reinigung.				
	1	Laut Normal-Etat Tit. D.	—	—	2500	—
		Summa Tit. V per se.				
VI.		Für Heizung.				
	1	Laut Normal-Etat Tit. E.	—	—	15000	—
		Summa Tit. VI per se.				

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Betrag.	
			ℳ	¢
VII.		Für Beleuchtung.		
	1	Laut Normal-Etat Tit. F.	2100	—
		Summa Tit. VII per se.		
VIII.	1	Für Arznei- und Verbandmittel	800	—
		Summa Tit. VIII per se.		
IX.	1	Für die Bibliothek	600	—
		Summa Tit. IX per se.		
X.	1	Für Unterhaltung der Gebäude und maschinellen Einrichtungen	7000	—
		Summa Tit. X per se.		
XI.	1	Insgemein	3630	—
		Summa Tit. XI per se.		
		Hieraus sind insbesondere zu bestreiten: Steuern und Feuerversicherungsbeiträge, Kirchen- und Unterrichtsbedürfnisse, Porto, Eisenbahntransport- und sonstige Frachtkosten, Arbeitsmaterial für Kranke und Geschenke zu Zerstreungen für dieselben, Einbringungs- und Beerdigungskosten, kleine Dienststreifen der Beamten, Bureaubedürfnisse incl. Zeitungen und Drucksachen zc.		
		Ad extraordinaria.		
XII.	1	Zu unvorhergesehenen Ausgaben zu verwenden mit specieller Genehmigung und zur Abrundung des Etats	1617	—
		Summa Tit. XII per se.		
		Zur Länderei- und Viehstandsnutzung.		
XIII.	1	Laut Special-Etat Tit. A.	3895	—
		Summa Tit. XIII per se.		

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Betrag.	
			ℳ	¢
Wiederholung der Ausgaben.				
I.		Besoldungen, Löhnungen und Remunerationen	33098	—
II.		Beföstigung	56000	—
III.		Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung und Bettzeug	8105	—
IV.		Hausutensilien, Handwerksgeräte und ärztliches Instrumentarium	2000	—
V.		Reinigung	2500	—
VI.		Heizung	15000	—
VII.		Beleuchtung	2100	—
VIII.		Arznei- und Verbandmittel	800	—
IX.		Bibliothek	600	—
X.		Unterhaltung der Gebäude und maschinellen Einrichtungen	7000	—
XI.		Insgemein	3630	—
XII.		Ad extraordinaria	1617	—
XIII.		Zur Länderei- und Viehstands-nutzung	3895	—
		Summa der Ausgaben	136345	—
Schluß des Etats.				
		Die Einnahme beträgt	136345	—
		„ Ausgabe „	136345	—
		Balancirt.		

Betrag	Ausgaben	Zahl der
Wiederholung der Ausgaben		
33008	Bildungen, Zeichnungen und Remunerationen für Lehrende	VI
20000	Bildung des Lehrers	II
8105	Bildung des Lehrers, Besondere Besetzung des Lehrers	III
2000	Spezialpädagogische Fortbildung des Lehrers und anderer Lehrkräfte	IV
2700	Bildung des Lehrers	V
15000	Bildung des Lehrers	VI
2100	Bildung des Lehrers	VII
800	Bildung des Lehrers	VIII
800	Bildung des Lehrers	IX
7000	Bildung des Lehrers	X
3000	Bildung des Lehrers	XI
1817	Bildung des Lehrers	XII
3805	Bildung des Lehrers	XIII
130312	Summe der Ausgaben	130312
Schluss des Etats		
130312	Die Einnahme beträgt	130312
130312	Die Einnahme beträgt	130312
Ad extraneos		
111	Die Einnahme beträgt	111
Summe der Ausgaben		
111	Die Einnahme beträgt	111

Betrag	Einnahme	Summe
Provinzial-Irrenanstalt zu Alerzig.		
1000	Von dem Provinzial-Verwaltungsrath	
400	Von dem Provinzial-Verwaltungsrath	
200	Von dem Provinzial-Verwaltungsrath	
500	Von dem Provinzial-Verwaltungsrath	
2500	Summe Einnahme A.	
Special-Stat Lit. A.		
8100	Von dem Provinzial-Verwaltungsrath	
188	Von dem Provinzial-Verwaltungsrath	
3300	Von dem Provinzial-Verwaltungsrath	
810	Von dem Provinzial-Verwaltungsrath	
12578	Summe Einnahme B.	
über die Land- und Viehwirthschaft pro 1877.		

Tit.	Einnahme.	Betrag.	
		ℳ	¢
A. Landwirtschaft.			
I.	Von den Gärten und Gemüsesfeldern	4000	—
II.	Von dem Ackerlande des oberen Plateaus	400	—
III.	Von dem Bergabhange, den Rasenplätzen und Böschungen	300	—
IV.	Von den Obstbäumen	500	—
	Summa Einnahme A.	5200	—
B. Viehwirtschaft.			
V.	Ertrag der Kühe	8400	—
VI.	Ertrag des Federviehes	133	—
VII.	Für verkauftes Vieh	3300	—
VIII.	Werth des Düngers	840	—
	Summa Einnahme B.	12673	—

Tit.	Ausgabe.	Betrag.	
		ℳ	⸝
A. Landwirtschaft.			
I.	Tage Lohn zum Betrieb der Landwirtschaft	2000	—
II.	Für Sämereien, Stangen und Pflanzen	1000	—
III.	Für Dünger a. aus der eigenen Wirtschaft	840	—
	b. Sonstige Düngstoffe	1578	—
IV.	Für Anschaffung und Unterhaltung der Landwirtschaftsgeräthe	400	—
V.	Insgemein	300	—
Summa Ausgabe A.		6148	—
B. Viehwirtschaft.			
VI.	Für Fütterung und Streu	12200	—
VII.	Zum Ankauf von Milchvieh	3300	—
VIII.	Insgemein	120	—
Summa Ausgabe B.		15620	—

Bezeichnungen	Summa		Landwirtschaft		Viehwirtschaft	
	ℳ	⸝	ℳ	⸝	ℳ	⸝
	—	17873	—	17873	—	2800
	—	21788	—	21788	—	6148
	—	—	—	—	—	—
	—	3085	—	3085	—	948

Normalfälle für Tit. VI. Fütterung und Streu.

Tiergattung.	Stückzahl.	Rationen pro Jahr.	Bedarf pro Ration.	Bedarf im Ganzen:							
				Hafer.	Heu.	Stroh.	Rapsfuchsen.	Kleien.	Rüben.	Grünfutter.	
				Kilo.	Kilo.	Kilo.	Kilo.	Kilo.	Kilo.	Kilo.	
Pferde	2	730	Futter	6,000 Kilo Hafer	4745 _o	—	—	—	—	—	—
				10,000 „ Heu	—	7300 _o	—	—	—	—	
				3,000 „ Stroh	—	—	2190 _o	—	—	—	
				Streu 5,000 „ Stroh	—	—	3650 _o	—	—	—	
Kühe	14	Winter 2940	Futter	10,000 Kilo Heu	—	29400 _o	—	—	—	—	
				0,600 „ Kleien	—	—	—	—	1911 _o	—	
				10,500 „ Rüben	—	—	—	—	—	30870 _o	
		Sommer 2170	Streu	5,000 „ Stroh	—	—	14700 _o	—	—	—	
				50,000 „ Grünfutter	—	—	—	—	—	108500 _o	
				1,000 „ Kleien	—	—	—	—	2170 _o	—	
5110	Streu	6,000 „ Stroh	—	—	13020 _o	—	—	—			
Hühner	40	14600	Futter	0,000 „ Hafer	438 _o	—	—	—	—	—	
Summa des Bedarfs				5183 _o	36700 _o	33560 _o	—	4081 _o	30870 _o	108500 _o	

Geldberechnung.

5183 Kilo Hafer	à 100 Kilo 19 M. — Pf.	984 M. 77 Pf.
18350 „ Heu	do. 12 „ 60 „	2312 „ 10 „
18350 „ „	do. 12 „ — „	2202 „ — „
33560 „ Stroh	do. 9 „ 60 „	3221 „ 76 „
4081 „ Kleien	do. 12 „ — „	489 „ 72 „
15435 „ Runkelrüben	do. 3 „ — „	463 „ 05 „
15435 „ Weißrüben	do. 2 „ 40 „	370 „ 44 „
108500 „ Grünfutter	do. 2 „ — „	2170 „ — „

Summa 12213 M. 84 Pf.
rund 12200 Mark.

A b s c h l u ß.

	Landwirthschaft.		Vieh-wirthschaft.		Summa.		Bemerkungen.
	M.	ß.	M.	ß.	M.	ß.	
Einnahme	5200	—	12673	—	17873	—	
Ausgabe	6148	—	15620	—	21768	—	
Mithin {	Ueberschuß		—		—		
	Zuschuß		948		3805		

Haupt-Stat

der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig
pro 1878 und weiter.

(Berechnet auf eine Frequenz von 200 Kranken.)

- 4 Pensionaire I. Klasse,
- 12 " II. "
- 184 Normalfranke (III. Klasse).

Hierzu:

- der Special-Stat Lit. A. über Landwirtschaft und Viehstandsnutzung sowie die Normal-Stats.
- Lit. B. über Befestigung.
- Lit. C. „ Bekleidung, Lagerung und Tischzeug.
- Lit. D. „ Reinigungsmaterial.
- Lit. E. „ Heizungsmaterial.
- Lit. F. „ Beleuchtungsmaterial.

Tit.	Nr.	Einnahme.	Betrag.	
			ℳ	℔
I.		Aus der Länderei- und Viehstandsnutzung.		
	1	Laut Special-Stat Tit. A.	1277	—
		Summa Tit. I per se.		
II.		Für normalmäßig und als Pensionaire zu verpflegende Kranke.		
	2	Beiträge der Familien für ganz oder theilweise zahlende, zum Kur- versuche aufgenommene Kranke der Normalverpflegungsklasse. . . .	7000	—
	3	desgleichen für Pfleglinge à 400 Mark	16000	—
	4	Pensionen für Kranke I. und II. Verpflegungsklasse	18000	—
		Summa Tit. II	41000	—
III.	5	Unterhaltungszuschuß der provincialständischen Centralkasse. . . .	144562	—
		Summa Tit. III per se.		
IV.	6	Extraordinaire Einnahmen und zur Abrundung	223	—
		Summa Tit. IV per se.		
		Wiederholung der Einnahme.		
I.		Länderei- und Viehstandsnutzung	1277	—
II.		Für normalmäßig und als Pensionaire zu verpflegende Kranke	41000	—
III.		Unterhaltungszuschuß der provincialständischen Centralkasse	144562	—
IV.		Extraordinaire Einnahmen und zur Abrundung	223	—
		Summa der Einnahmen	187062	—

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Werth der pensionsfähigen Emolumente nach 3 jährigem Durchschnitt.		Betrag.	
			ℳ	℔	ℳ	℔
I.		Befoldungen, Löhnungen und Remunerationen.				
	1	Dem Director Gehalt	—	—	4800	—
		Außerdem freie Wohnung mit Garten, zu 600 Mark gerechnet, Heizung, Beleuchtung und Arznei, zusammengesägt zu	1113	69		
	2	Dem 2. Arzte Gehalt	—	—	2400	—
		Außerdem freie Wohnung mit Garten, zu 180 Mark gerechnet, Heizung, Beleuchtung und Arznei, zusammengesägt zu	480	14		
	3	Dem event. zu berufenden Assistenzarzte Gehalt	—	—	1200	—
		Außerdem freie Beköstigung in der I. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei, geschägt zu	913	42		
	4	Dem Volontairarzte	—	—	—	—
		Freie Beköstigung in der I. Tischklasse, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.				
	5	Remuneration für Wahrnehmung der katholischen geistlichen Funktionen in der Anstalt, zu verwenden nach Uebereinkunft	—	—	1000	—
	6	Desgleichen für Wahrnehmung der evangelischen geistlichen Funktionen	—	—	1000	—
	7	Dem Verwalter (Oekonomie-Inspektor) Gehalt	—	—	2000	—
		Außerdem freie Wohnung mit Garten, zu 180 Mark gerechnet, Heizung, Beleuchtung und Arznei, zusammengesägt zu	466	21		
	8	Dem Rentanten Gehalt	—	—	1800	—
		Außerdem Emolumente wie vor	466	21		
	9	Für einen Hülfsschreiber zur Verwendung in Diätenform	—	—	900	—
	10	Dem Lehrer Remuneration	—	—	600	—
		Außerdem freie Wohnung, Beköstigung in der II. Tischklasse, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.				
	11	Dem Oberwärter Gehalt	—	—	750	—
		Außerdem freie Beköstigung in der II. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei, geschägt zu	763	42		
		Latus	4203	09	16450	—

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Werth der pensionsfähigen Emolumente nach 3 jährigem Durchschnitt.		Betrag.	
			fl.	sch.	fl.	sch.
		Transport	4203	09	16450	—
I.	12	Der Oberwärterin Gehalt	—	—	600	—
		Außerdem Emolumente wie ad 11.	763	42		
	13	32 Wärter und Wärterinnen zum Durchschnittslohnsätze von 291 Mark	—	—	9312	—
		Beziehen außerdem freie Wohnung bei den Kranken, Beköstigung in der III. Tischklasse, Wäsche und Arznei.				
	14	Der Oberköchin Lohn	—	—	360	—
		Bezieht außerdem freie Beköstigung, in der II. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.				
	15	Drei Köchinnen resp. Küchenmägde zum Durchschnittslohnsätze von 180 Mark	—	—	540	—
		Beziehen außerdem freie Beköstigung in der III. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.				
	16	Der Oberwäscherin Lohn	—	—	360	—
		Außerdem Emolumente wie ad 14.				
	17	Zwei Wäscherinnen zum Durchschnittslohnsätze von 180 Mark	—	—	360	—
		Außerdem Emolumente wie ad 15.				
	18	Dem Gärtner Lohn	—	—	600	—
		Außerdem Emolumente wie ad 14.				
	19	Dem Maschinisten Lohn	—	—	900	—
		Außerdem Emolumente wie ad 14.				
	20	Dem Schlosser Lohn	—	—	360	—
		Außerdem Emolumente wie ad 15.				
	21	Für einen Heizer Lohn	—	—	360	—
		Außerdem Emolumente wie ad 15.				
	22	Für einen Gasstocher Lohn	—	—	360	—
		Außerdem Emolumente wie ad 15.				
	23	Dem Tischler Lohn	—	—	1200	—
		Ohne Emolumente.				
	24	Zwei Hausdiener zum Lohnsätze von je 240 Mark				
		Ein Pferdeknecht " " " 360 " }			1200	—
		Ein Kuhknecht " " " 360 " }				
		Erhalten außerdem Emolumente wie ad 15.				
		Latus	4966	51	32962	—

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Werth der pensionsfähigen Emolumente nach 3 jährigem Durchschnitt.		Betrag.	
			ℳ	¢	ℳ	¢
		Transport	4966	51	32962	—
I.	25	Dem Nachtwächter Lohn Außerdem Emolumente wie ad 15.	—	—	300	—
	26	Dem Boten Lohn Außerdem Emolumente wie ad 15.	—	—	300	—
	27	Dem Portier Lohn Außerdem Emolumente wie ad 15.	—	—	240	—
	28	Dem Magazinwärter Lohn Außerdem Emolumente wie ad 15.	—	—	324	—
	29	Remuneration für einen aus dem Wart- resp. Dienstper- sonale zu entnehmenden Barbier	—	—	36	—
	30	Zu Remunerationen für das Oberwärter- und Wartper- sonal, Unterbeamte und Dienstleute, zu verwenden nach Beschluss des Prov.-Verwaltungsraths auf Vorschlag des Anstalts-Direktors	—	—	1550	—
		Summa Tit. I.	4966	51	35712	—
		Für Beköstigung				
II.	1	laut Normal-Etat Tit. B.	—	—	96000	—
		Summa Tit II per se.				
		Für Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung und Bettzeug				
III.	1	laut Normal-Etat Tit. C.	—	—	15000	—
		Summa Tit. III per se.				
		Für Utensilien.				
IV.	1	Für Hausutensilien, Handwerksgeräte und ärztliches In- strumentarium	—	—	4000	—
		Summa Tit. IV per se.				
		Für Reinigung				
V.	1	laut Normal-Etat Tit. D	—	—	4000	—
		Summa Tit V per se.				

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Betrag.	
			fl.	sch.
VI.		Für Heizung		
	1	laut Normal-Etat Tit. E.	15000	—
		Summa Tit. VI per se.		
VII.		Für Beleuchtung		
	1	laut Normal-Etat Tit. F.	2400	—
		Summa Tit. VII per se.		
VIII.		Für Arznei und Verbandmittel		
	1		1500	—
		Summa Tit. VIII per se.		
IX.		Für die Bibliothek		
	1		600	—
		Summa Tit. IX per se.		
X.		Für die Unterhaltung der Gebäude und maschinellen Einrichtungen		
	1		7000	—
		Summa Tit. X per se.		
XI.		Insgemein		
	1		4470	—
		Summa Tit XI per se.		
		Hieraus sind insbesondere zu bestreiten:		
		Steuern und Feuerversicherungsbeiträge, Kirchen und Unterrichtsbedürfnisse, Porto, Eisenbahn-Transport- und sonstige Frachtkosten, Arbeitsmaterial für Kranke und Geschenke zu Zerstreungen für dieselben, Einbringungs- und Beerdigungskosten, kleine Dienststreifen der Beamten, Bureaubedürfnisse incl. Zeitungen und Druckfachen zc.		
XII.		ad extraordinaria.		
	1	Zu unvorhergesehenen Ausgaben, zu verwenden mit specieller Genehmigung und zur Abrundung des Etats	1380	—
		Summa Tit. XII per se.		

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Betrag.	
			M.	S.
Wiederholung der Ausgaben.				
I.		Befoldungen, Löhningen und Remunerationen	35712	—
II.		Beföstigung	96000	—
III.		Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung und Bettzeug	15000	—
IV.		Utenfilien	4000	—
V.		Reinigung	4000	—
VI.		Heizung	15000	—
VII.		Belichtung	2400	—
VIII.		Arznei- und Verbandmittel	1500	—
IX.		Bibliothek	600	—
X.		Unterhaltung der Gebäude und maschinellen Einrichtungen	7000	—
XI.		Insgemein	4470	—
XII.		ad extraordinaria	1380	—
		Summa der Ausgaben	187062	—
Schluß des Etats.				
		Die Einnahme beträgt	187062	—
		Die Ausgabe beträgt	187062	—
		Balancirt.		

Jahr	Ausgaben	Zu
1870	<p>Bezeichnung der Ausgaben</p> <p>1. Besondere Ausgaben und Administrationen 30712</p> <p>2. Besondere Ausgaben 90000</p> <p>3. Besondere Ausgaben 15000</p> <p>4. Besondere Ausgaben 4000</p> <p>5. Besondere Ausgaben 4000</p> <p>6. Besondere Ausgaben 15000</p> <p>7. Besondere Ausgaben 2100</p> <p>8. Besondere Ausgaben 1300</p> <p>9. Besondere Ausgaben 800</p> <p>10. Besondere Ausgaben 7000</p> <p>11. Besondere Ausgaben 4170</p> <p>12. Besondere Ausgaben 1380</p>	<p>I</p> <p>II</p> <p>III</p> <p>IV</p> <p>V</p> <p>VI</p> <p>VII</p> <p>VIII</p> <p>IX</p> <p>X</p> <p>XI</p> <p>XII</p>
187002	Summe der Ausgaben	
187002	<p>Die Einnahme beträgt 187002</p> <p>Die Ausgabe beträgt 187002</p>	<p>000</p> <p>000</p>
1870	Saldo	
1870	<p>Summe der Einnahmen</p>	<p>4470</p>
1870	<p>Die Einnahme beträgt 187002</p> <p>Die Ausgabe beträgt 187002</p>	<p>000</p> <p>000</p>
1870	Saldo	
1870	<p>Summe der Einnahmen</p>	<p>1380</p>

Tit.	Einnahme.	Betrag.	
		ℳ	⸝.
A. Landwirtschaft.			
I.	Von den Gärten und Gemüsesfeldern	4500	—
II.	Von dem Ackerlande des oberen Plateaus	1000	—
III.	Von dem Bergabhange, den Rasenplätzen und Böschungen	300	—
IV.	Von den Obstbäumen	500	—
	Summa Einnahme A.	6300	—
B. Viehwirtschaft.			
V.	Ertrag der Milche	8400	—
VI.	Ertrag des Federviehes	133	—
VII.	Für verkauftes Vieh	3300	—
VIII.	Werth des Düngers	840	—
	Summa Einnahme B.	12673	—

Tit.	Ausgabe.	Betrag.	
		ℳ	¢
A. Landwirthschaft.			
I.	Tagelohn zum Betrieb der Landwirthschaft	2000	—
II.	Für Sämereien, Stangen und Pflanzen	700	—
III.	Für Dünger a. aus der eigenen Wirthschaft	840	—
	b. Sonstige Düngstoffe	150	—
IV.	Für Anschaffung und Unterhaltung der Landwirthschaftsgeräte	400	—
V.	Zusammen	186	—
	Summa Ausgabe A.	4276	—
B. Viehwirthschaft.			
VI.	Für Fütterung und Streu	10000	*)
VII.	Zum Ankauf von Milchvieh	3300	—
VIII.	Zusammen	120	—
	Summa Einnahme B.	13420	—

*) ad VI. Ermäßigt wegen voranzuzusehenden Sinkens der Preise.

Summe		Ausgabe	
ℳ	¢	ℳ	¢
—	120	—	120
—	13420	—	13420
—	13540	—	13540

Normalfähe für Tit. VI. Fütterung und Stren.

Tiergattung.	Stückzahl.	Rationen pro Jahr.	Bedarf pro Ration.	Bedarf im Ganzen:							
				Hafer.	Heu.	Stroh.	Raps- tuchen.	Kleien.	Rüben.	Grün- futter.	
				Kilo.	Kilo.	Kilo.	Kilo.	Kilo.	Kilo.	Kilo.	
Pferde	2	730	Futter {	6,500 Kilo Hafer	4745 ₀	—	—	—	—	—	—
				10,000 „ Heu	—	7300 ₀	—	—	—	—	—
			Stren {	3,000 „ Stroh	—	—	2190 ₀	—	—	—	—
				5,000 „ Stroh	—	—	3650 ₀	—	—	—	—
Kühe	14	Winter 2940	Futter {	10,300 Kilo Heu	—	29400 ₀	—	—	—	—	—
				0,650 „ Kleien	—	—	—	—	1911 ₀	—	—
			Stren {	10,500 „ Rüben	—	—	—	—	—	30870 ₀	—
		5,000 „ Stroh	—	—	14700 ₀	—	—	—	—		
		Sommer 2170	Futter {	50,000 „ Grünfutter	—	—	—	—	—	—	108500 ₀
			1,000 „ Kleien	—	—	—	—	—	2170 ₀	—	
	5110	Stren {	6,000 „ Stroh	—	—	13020 ₀	—	—	—	—	
Hühner	10	14600	Futter	0,000 „ Hafer	438 ₀	—	—	—	—	—	
Summa des Bedarfs				5183 ₀	36700 ₀	33560 ₀	—	4081 ₀	30870 ₀	108500 ₀	

Geldberechnung.

5183 Kilo Hafer	à 100 Kilo	19 M. — Pf.	984 M. 77 Pf.
18350 „ Heu	do.	12 „ 60 „	2312 „ 10 „
18350 „ „	do.	12 „ — „	2202 „ — „
33560 „ Stroh	do.	9 „ 60 „	3221 „ 76 „
4081 „ Kleien	do.	12 „ — „	489 „ 72 „
15435 „ Runkelrüben	do.	3 „ — „	463 „ 05 „
15435 „ Weißrüben	do.	2 „ 40 „	370 „ 44 „
108500 „ Grünfutter	do.	2 „ — „	2170 „ — „

Summa 12213 M. 84 Pf.
rund 12200 Mark.

Abschluß.

	Land- wirtschaft.		Vieh- wirtschaft.		Summa.		Bemerkungen.
	M.	℥.	M.	℥.	M.	℥.	
Einnahme	6300	—	12673	—	18973	—	
Ausgabe	4276	—	13420	—	17696	—	
Ueberschuß	2024	—	—	—	1277	—	
	—	—	747	—	—	—	

Mithin { Ueber-
Vorschuß

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers.

Wir Wilhelm etc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für die Landestheile des linken Rheinufers, was folgt:

§. 1.

Die bürgerlichen Gemeinden sind zur Aufbringung von Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden, insbesondere zur Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrhäuser, nicht ferner verpflichtet. Alle bezüglich, zur Zeit bestehenden Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden gehen auf die Kirchengemeinden über. Für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden dürfen weder Kommunalsteuern umgelegt, noch die Erträge oder die Substanz des Kommunalvermögens verwendet werden.

Unberührt bleiben die in den §§. 3. ff. dieses Gesetzes erwähnten, sowie alle aus privatrechtlichen Titeln entspringenden Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden.

§. 2.

Als Eigenthum der betreffenden Kirchengemeinden sind fortan zu betrachten alle bei Verkündung dieses Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden gehörenden, kirchlichen Zwecken gewidmeten Gebäude und Grundstücke, insbesondere die lediglich als Pfarrwohnung dienenden Gebäude und Grundstücke (Pfarrhäuser) nebst den mit den letzteren verbundenen Hofräumen und Hausgärten.

Die Begräbnisplätze verbleiben im Eigenthum der bürgerlichen Gemeinden.

Den bürgerlichen Gemeindebehörden ist bei feierlichen oder festlichen Gelegenheiten, bei Unglücksfällen oder ähnlichen Veranlassungen die Benutzung der Kirchenglocken zu gestatten; Streitigkeiten, welche hierüber entstehen, entscheidet der Vorsigende der Kommunalaufsichtsbehörde.

§. 3.

Die bürgerlichen Gemeinden sind zur Fortleistung derjenigen, bei Verkündung dieses Gesetzes auf ihrem Haushaltsetat stehenden Beträge verpflichtet, welche den Kirchengemeinden bisher behufs eigener Beschaffung und Unterhaltung einer Pfarrwohnung gewährt worden sind.

Bürgerliche Gemeinden, welche die Pfarrwohnung bisher unmittelbar, aber nicht durch Hergabe eines ihnen gehörenden und lediglich diesem Zwecke dienenden Gebäudes gewährt haben, bleiben zur Fortgewährung einer gleichartigen Pfarrwohnung verpflichtet.

§. 4.

Es bewendet bei den Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers, vom 14. März 1845 (G. S. S. 163).

Die §§. 3 bis 5 des nämlichen Gesetzes werden aufgehoben; den Kirchengemeinden verbleiben jedoch alle aus den Bestimmungen des §. 5 a. a. O. bereits erworbenen Ansprüche.

§. 5.

Die bürgerlichen Gemeinden sind befugt nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung:

1. die im §. 3 dieses Gesetzes erwähnten Leistungen,
 2. die im §. 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 erwähnten Leistungen (Zuschüsse zu den Kosten für ordentliche kirchliche Bedürfnisse),
 3. die gemäß §. 5 des Gesetzes vom 14. März 1845 auf dem bürgerlichen Gemeindevermögen zu Gunsten einer Kirchengemeinde haftenden unverzinslichen Schulden
- durch Baarzahlung zum 25fachen Betrage des jährlichen Geldwerths der Leistung bezw. der Schuld abzulösen.

§. 6.

Die Kirchengemeinden sind befugt, nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung die Ablösung:

1. der im §. 3 dieses Gesetzes erwähnten Leistungen,
 2. der gemäß §. 5 des Gesetzes vom 14. März 1845 auf dem bürgerlichen Gemeindevermögen zu Gunsten der betreffenden Kirchengemeinde haftenden Schulden,
- zu verlangen. Die Ablösung erfolgt in diesem Falle durch Baarzahlung zum 22 $\frac{2}{3}$ fachen Betrage des jährlichen Geldwerths der Leistung bezw. der Schuld.

§. 7.

Der jährliche Geldwerth (§§. 5, 6) ist erforderlichen Falles nach sachverständigem Ermessen festzustellen.

§. 8.

Die bürgerlichen Gemeinden sind befugt, das Ablösungskapital (§§. 5 bis 7) in vier unmittelbar auf einander folgenden einjährigen Terminen zu gleichen Theilen abzutragen. Die berechnete Kirchengemeinde ist gleichwohl nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens 300 Mark betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen.

§. 9.

Geht der Antrag auf Ablösung von der Kirchengemeinde aus, so sind die bürgerlichen Gemeinden befugt, soweit ihre Haushaltsverhältnisse es erforderlich machen, eine Verlängerung der im §. 8 bestimmten Zahlungsstermine, sowie eine Herabsetzung der von den Kirchengemeinden anzunehmenden Mindestbeträge zu verlangen.

§. 10.

Streitigkeiten über die durch dieses Gesetz geregelten Rechte und Pflichten der bürgerlichen Gemeinden und Kirchengemeinden, insbesondere auch Streitigkeiten:

- a. über die Frage, ob einer der im §. 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 erwähnten Zuschüsse durch veränderte Umstände entbehrlich geworden sei,
- b. in den Fällen des §. 9

sind vorbehaltlich der Schlußbestimmung des §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes im Verwaltungsstreitverfahren zum Austrage zu bringen.

Maßgebend für das Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (G.-S. S. 375). Zuständig in erster Instanz ist das Bezirksverwaltungsgericht. Bis zur Einsetzung von Bezirksverwaltungsgerichten in der Rheinprovinz sind die Verrichtungen derselben von der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen unter der Bezeichnung „Rheinisches Verwaltungsgericht“ wahrzunehmen.

Urkundlich 2c.

Beglaubigt.

Der Minister des Innern:
Gr. Eulenburg.

Der Minister der geistlichen
Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten:
Falk.

M o t i v e.

- I. Französische Gesetze aus der Zeit vor Abschluß des Konfordsats (1801).
- II. Französische Gesetze seit Abschluß des Konfordsats.
- III. Das linke Rheinufer unter Französischer Herrschaft.
- IV. Entwicklung der Rechtsprechung seit Eintritt der Preussischen Herrschaft.
- V. Das Gesetz vom 14. März 1845.
- VI. Der gegenwärtige Entwurf.

Nach den, auf dem linken Rheinufer theilweise noch in Geltung stehenden Französischen Gesetzen, sowie nach dem an die Französische Gesetzgebung sich anlehenden Gesetze vom 14. März 1845. (Gesetz-Samml. S. 163), sind die bürgerlichen Gemeinden in weitgehendem Maße zur Beitragsleistung für die Zwecke sowohl der katholischen, wie der evangelischen Kirchengemeinden verpflichtet.

In Frankreich wurde bekanntlich zur Zeit der Revolution das gesammte katholische Kirchengut für Staatsgut erklärt, als solches eingezogen und zum größten Theile zu staatlichen Zwecken verwendet.

I.
Französische Gesetze aus
der Zeit vor Abschluß
des Konfordsats (1801)

Decret vom 2. November 1789.

L'assemblée nationale décrète, que tous les biens ecclésiastiques sont à la disposition de la nation, à la charge de pourvoir d'une manière convenable aux frais du culte, à l'entretien de ses ministres etc. etc.

Decret vom 14./26. April 1790.

art. 1. L'administration des biens déclarés, par le décret du 2. Novembre dernier être à la disposition de la nation, sera pp. confiée aux administrations de département et de district etc.

art. 5. Dans l'état des dépenses publiques de chaque année il sera porté une somme suffisante pour fournir aux frais du culte de la religion catholique etc. etc.

Defret vom 19. August und 3. September 1792.

art. 1. Les immeubles réels affectés aux fabriques des églises cathédrales, paroissiales et succursales etc. etc. seront vendus dès à présent, dans la même forme et aux mêmes conditions que les autres biens et domaines nationaux.

art. 2. Pour tenir lieu aux fabriques qui administraient les dits biens, de la jouissance qui leur en avait été l'aissée provisoirement par les précédents décrets, il leur sera payé sur le trésor public etc. l'intérêt à 4 pour 100 du produit net de la vente d'iceux.

Es bestand ursprünglich, wie aus den hier vor mitgetheilten Dekreten hervorgeht, die Absicht, nach Einziehung des Kirchenguts die Kultuskosten auf den Staatshanshaltsetat zu nehmen. Insbesondere wurde auch durch das Defret sur la constitution civile du clergé vom 12. Juli 1790 den „ministres de la religion“ ein näher bestimmtes Staatsgehalt und eine passende Wohnung zugesichert.

Diese Absicht wurde jedoch bald wieder verlassen. Schon in dem Defret vom 4./14. September 1792. (Titel III. Art. 3) heißt es:

A compter du 1. Janvier 1793 les citoyens dans chaque municipalité ou paroisse **viseront** eux mêmes aux moyens de pourvoir à toutes les dépenses du culte auquel ils sont attachés, autres néanmoins que le traitement des ministres du culte catholique.

Noch weiter ging das Gesetz vom 18. September 1794, indem es auch das Staatsgehalt der Geistlichen beseitigte:

La république française ne paie plus les frais ni les salaires d'aucun culte.

So hatte sich der Staat von allen Verpflichtungen der Kirche gegenüber wiederum losgesagt. Den letzten Schritt thaten dann die Gesetze vom 3. Ventose III. (21. Februar 1795) und vom 7. Vendemiaire IV. (29. September 1795), indem sie auch den bürgerlichen Gemeinden jede Ausgabe zu kirchlichen Zwecken geradezu untersagten und jede Zwangsumlage zu solchen Zwecken für unzulässig erklärten.

Gesetz vom 3. Ventose III.

art. 8. Les communes ou sections de commune en nom collectif ne pourront acquérir ni louer de local pour l'exercice des cultes.

art. 9. Il ne peut être formé aucune dotation perpétuelle ou viagère, ni établie aucune taxe pour en acquitter les dépenses.

Gesetz vom 7. Vendemiaire IV.

(Titel IV. Art. 12.)

Ceux qui tenteront etc. de contraindre etc. à contribuer aux frais d'un culte, etc. etc. seront punis etc. etc.

Nur insofern zeigten sich schon damals die Spuren eines beginnenden Umschwunges, als man im Jahre 1795 den Verkauf der Kirchengebäude, im Jahre 1797 den Verkauf der Pfarrhäuser sistirte. Die noch nicht verkauften Kirchengebäude wurden zum gottesdienstlichen Gebrauch den **citoyens** derjenigen **Commune** überlassen, die am ersten Tage des Jahres II der Republik sich in deren Besitz befunden hätte; die noch nicht verkauften Pfarrhäuser sollten zu irgend welchem Zwecke reservirt bleiben.

Gesetz vom 11. Prairial III. (30. Mai 1795.)

Les citoyens des communes et sections de commune de la république auront provisoirement le libre usage des édifices non aliénés, destinés originairement aux exercices d'un ou de plusieurs cultes et dont elles étaient en possession au premier jour de l'an II de la république etc.

Ces édifices seront remis à l'usage des dits citoyens, dans l'état où ils se trouvent, à la charge de les entretenir et réparer ainsi qu'ils verront, sans aucune contribution forcée.

Loi portant qu'il sera surcis à la vente des ci-devans presbytères vom 26. Fructidor V. (12. September 1797).

Es ist zu beachten, daß das Gesetz vom 11. Prairial III. die Commune als die frühere Eigentümerin der Kirchengebäude bezeichnet und daß es deren Gebrauch nicht irgend einer Körperschaft, sondern den „citoyens“ einräumt. Die damalige Gesetzgebung betrachtete die gottesdienstliche Feier als eine Privatangelegenheit der Einzelnen; Kirchengemeinden, Kirchenbehörden existirten thatsächlich nicht.

La loi ne reconnaît aucun ministre de culte, heißt es in dem oben allegirten Gesetze vom 8. Ventose III art. 5.

Von allen vorerwähnten Vorgängen blieben übrigens die protestantischen Gemeinden, die man in Frankreich von je her als bloße Privatgenossenschaften betrachtet hatte, (s. Urtheile des Appellhofes zu Köln vom 9. Juli 1863 und vom 18. Januar 1873 im Rheinischen Archive Bd. 57. S. 218. Bd. 64. S. 209), unberührt.

Im Jahre 1801 schloß Napoleon mit dem Papste das Concordat ab und es trat nun an den Französischen Staat die Aufgabe heran, der katholischen Kirche wiederum die Möglichkeit der äußeren Existenz zu gewähren.

II.
Französische Gesetze
seit Abschluß des Con-
cordats.

Zu dem Ende erging zunächst das Gesetz, — „loi relative à l'organisation des cultes“, — vom 18. Germinal X (8. April 1802). Inhalts desselben sollte eine neue Circumscription der Erzbisthümer, Bisthümer und Pfarreien vorgenommen und es sollten wiederum Kirchenfabriken errichtet werden; es sollten den Geistlichen die noch nicht veräußerten Pfarrhäuser wieder eingeräumt und es sollte ihnen ein Staatsgehalt gewährt werden; es sollten endlich die noch in Händen des Staats befindlichen Kirchengebäude, eins für jede Pfarrei und für jede Succursale, zur Verfügung der Bischöfe gestellt werden.

Art 75. Les édifices anciennement destinés au culte catholique, actuellement dans les mains de la nation etc. seront mis à la disposition des évêques par arrêtés du préfet du département etc. etc.,

eine Fassung, welche demnächst zu der Streitfrage Anlaß gab, ob die katholischen Kirchenfabriken nunmehr wiederum Eigentümerinnen der Kirchengebäude u. geworden seien oder ob ihnen nur ein Benutzungsrecht an denselben habe übertragen werden sollen.

Sodann wurden durch das Arrêté vom 7. Thermidor XI. (26. Juli 1803)

Art. 1. Les biens des fabriques non aliénés etc. sont rendues à leur destination, und durch eine Reihe fernerer gleichartiger Decrete die noch vorhandenen Kirchenfabrikgüter ihrer früheren Bestimmung zurückgegeben; — im Anschluß hieran wurde überdies durch Art. 3 des Arrêté vom 7. Thermidor XI.:

Ces biens seront administrés dans la forme particulière aux biens communaux par trois marquilliers que nommera le préfet sur une liste double présentée par le maire et le curé ou desservant

für die äußere Kirchenverwaltung provisorisch Fürsorge getroffen, bis später das Dekret vom 30. Dezember 1809 die Organisation der Kirchenfabriken definitiver Regelung unterwarf.

Alle diese Maßregeln reichten indessen — da eben nur ein Rest des früheren Vermögens restituirt werden konnte, — für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden bei Weitem nicht aus. Für den fehlenden Bedarf aufzukommen, fand sich der Staat nicht in der Lage, und so kam es, daß die Gesetzgebung sich nunmehr an die bürgerlichen Gemeinden wendete. In Frankreich lag dies unter den obwaltenden Verhältnissen um so näher, als hier, bei einer ganz vorwiegend katholischen Bevölkerung, die bürgerliche Gemeinde (commune) und die Kirchengemeinde (paroisse) in den meisten Fällen sich thatsächlich deckten.

Schon das Gesetz vom 18. Germinal X hatte, im Gegensatz zu dem früheren Verbote, die bürgerlichen Gemeinden ermächtigt, den Pfarrern erforderlichen Falles einen Zuschuß zum Pfarrgehalt und eine Wohnung zu gewähren.

Art. 67 etc. Les conseils généraux des grandes communes pourront, sur leurs biens ruraux ou sur leurs octrois, leur accorder une augmentation de traitement, si les circonstances l'exigent.

Art. 77. Les presbytères et les jardins attenans, non aliénés, seront rendus aux curés et aux desservans des succursales. A défaut de ces presbytères, les conseils généraux des communes sont autorisés à leur procurer un logement et un jardin.

In der Praxis wurde dieser gesetzlichen Ermächtigung nur die weitgehendste Bedeutung gegeben. Das Arrêté vom 18. Germinal XI (8. April 1803) verfügte geradezu, daß die bürgerlichen Gemeinden über die von ihnen, ihrer gesetzlichen Befugniß gemäß, zu gewährenden Subventionen in Berathung zu treten hätten.

Art. 3. Les conseils municipaux, en execution de l'article 67 de la loi du 18. Germinal X, délibéreront 1. sur les augmentations de traitement à accorder sur les revenus de la commune, aux curés, vicaires et desservans, 2 sur les frais d'ameublement des maisons curiales, 3. sur les frais d'achat et d'entretien de tous les objets nécessaires au service du culte dans les églises paroissiales et succursales.

Das Dekret vom 11. Prairial XII. (31. Mai 1804) behandelt insbesondere die Gewährung einer Pfarrwohnung nicht bloß als zulässig, sondern als eine Pflicht der bürgerlichen Gemeinden.

Art 4 etc. Les desservans des succursales existantes et provisoirement approuvées jouiront etc. d'un traitement annuel de 500 francs, au moyen du quel traitement ils n'auront rien à exiger des communes, si ce n'est le logement aux termes de l'article 72 de la loi du 18. Germinal X.

Die schließliche Ordnung des Verhältnisses der bürgerlichen Gemeinden zu den Kirchengemeinden erfolgte durch das Gesetz vom 14. Februar 1810 und durch das trotz seines früheren Datums, erst nach diesem Gesetz publicirte Dekret, concernant des fabriques des églises vom 30. Dezember 1809.

Das Gesetz vom 14. Februar 1810 — loi relative aux revenus des fabriques des églises — handelt von der Art und Weise, wie erforderlichen Falles für kirchliche Zwecke Umlagen vorzunehmen sind. Es bespricht die subsidiarische Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden wie etwas Selbstverständliches und bestimmt,

Art. 1. Lorsque dans une paroisse les revenus de la fabrique, ni à leur défaut les revenus communaux, ne seront pas suffisants pour les dépenses annuelles de la célébration du culte, la répartition entre les habitants, au marc le franc de la contribution personnelle et mobilière pourra être faite et rendue exécutoire provisoirement par le préfet, si elle n'excède pas 100 francs dans les paroisses de 600 âmes et au dessous etc. etc.

(bei höheren Summen soll ein Kaiserliches Dekret, eventuell ein Gesetz nöthig sein.)

Art. 2. Lorsque pour les répartitions ou reconstructions de édifices du culte il sera nécessaire, à défaut des revenus de la fabrique ou communaux, de faire sur la paroisse une levée extraordinaire, il y sera pourvu par voie d'emprunt, à la charge du remboursement dans un temps déterminé ou par répartition au marc le franc, sur les contributions foncière et mobilière.

Art. 4. Lorsqu'une paroisse sera composée de plusieurs communes, la répartition entre elles sera au marc le franc de leurs contributions respectives savoir de la contribution mobilière et personnelle, s'il s'agit de la dépense pour la célébration du culte ou de réparations d'entretien; et au marc le franc des contributions foncière et mobilière, s'il s'agit de grosses réparations ou reconstructions.

Es mag hier sofort erwähnt werden, daß die Ausdrucksweise des Gesetzes vom 14. Februar 1810 später in den linksrheinischen Landestheilen große Zweifel hervorgerufen hat. Das Gesetz spricht im Art. 1 von einer répartition entre les habitants der paroisse und ebenso im Art. 2 von einer levée extraordinaire sur la paroisse, während im Art. 4 für den dort vorgesehenen Fall, von einer répartition entre les communes die Rede ist, so daß die Frage entstand, ob nach der Absicht des Gesetzgebers entstehenden Falles eine kirchliche oder eine Kommunal-Umlage vorgenommen werden sollte?

Das Dekret vom 30. Dezember 1809 präzisirte dann die Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden im Art. 92 dahin:

Les charges des communes relativement au culte sont:

1. de suppléer à l'insuffisance des revenus de la fabrique pour les charges portées en l'article 37;

2. de fournir au curé ou desservant un presbytère, ou à défaut de presbytère un logement ou à défaut de presbytère et de logement une indemnité pécuniaire;

3. de fournir aux grosses réparations des édifices consacrés au culte.

Auch die Fassung dieses Artikel 92, in Verbindung mit den sonstigen Dispositionen des Dekrets von 1809, hat demnächst zu zahlreichen Streitigkeiten Anlaß gegeben, indem die Frage entstand (s. unten), ob die bürgerlichen Gemeinden zur Beschaffung der Pfarrhäuser unbedingt verpflichtet seien, wie dies unter Nr. 2 bestimmt werden zu sollen scheint, oder nur subsidiarisch beim Unvermögen der Kirchenfabrik?

Bezüglich der Kosten des katholischen Cultus hatte die Gesetzgebung in Frankreich hiermit der Hauptsache nach ihren Abschluß gefunden. Die protestantischen Kirchengemeinden waren, wie schon oben erwähnt, von den Stürmen der Revolution im Wesentlichen verschont geblieben. Da aber die Gesetzgebung und Praxis dazu übergegangen war, zu den Kosten des katholischen Cultus die bürgerlichen Gemeinden, also indirekt auch deren protestantische Einwohner, heranzuziehen, so schien es geboten, nimmehr auch den protestantischen Gemeinden als solchen einen

gleichartigen Anspruch den bürgerlichen Gemeinden gegenüber einzuräumen. Dies geschah schon durch das Gesetz vom 5. Mai 1806, welches bestimmte:

art. 1. Les communes ou le culte protestant est exercé concurrement avec le culte catholique, sont autorisées, à procurer aux ministres du culte protestant un logement et un jardin.

Art. 2. Le supplément de traitement qu'il y aurait lieu d'accorder à ces ministres, les frais de construction, réparations, entretien des temples et ceux du culte protestant, seront également à la charge de ces communes, lorsque la nécessité de venir au secours des églises, sera constatée.

Auch bezüglich der protestantischen Gemeinden ist das Wort „autorisées“ in der Praxis als eine Verpflichtung begründend aufgefaßt worden. Auch der Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1806 gibt, im Vergleich mit der Fassung des Art. 2 der Auslegung Raum, als habe bezüglich der Beschaffung des Pfarrhauses eine principale, — nicht bloß subsidiarische Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden geschaffen werden sollen.

III.
Das linke Rheinufer
unter französischer
Herrschaft.

Die Landestheile des linken Rheinufers waren mit Frankreich durch das Gesetz vom 18. Ventose IX (9. März 1801) als „partie intégrante“ vereinigt worden. Schon das Gesetz vom 18. Germinal X. (8. April 1802) nebst den späteren, oben erwähnten Gesetzen und Dekreten galt daher ohne Weiteres auch in diesen Landestheilen. Um die letzteren nun aber auch im Uebrigen auf gleiche Linie mit den alt-französischen, von der revolutionären Gesetzgebung betroffenen Landestheilen zu stellen, erging das Arrêté vom 20. Prairial X (9. Juni 1802), welches für das linke Rheinufer in gleicher Weise, wie dies in Alt-Frankreich geschehen war, das katholische Kirchengut für Staatsgut erklärte. Das Arrêté bestimmt:

Art. 1. Les ordres monastiques, les congrégations régulières, les titres et établissements ecclésiastiques, autre que les évêchés, les cures, les chapitres cathédraux et les séminaires établis ou à établir conformément à la loi du 18. Germinal dernier, sont supprimés dans les quatre départements de la Sarre, de la Roër, de Rhin- et Moselle et du Mont-Tonnère.

Art. 2. Tous les biens de quelque espèce qu'ils soient, appartenant tant aux ordres, congrégations, titres et établissements supprimés qu'aux évêchés, curés, chapitres cathédraux et séminaires dont loi du 18. Germinal dernier ordonne ou permet l'établissement, sont mis sous la main de la nation.

Art. 7. L'administration de tous les biens mentionnés dans l'article 2 est confiée, dès ce moment, à la régie des domaines nationaux, et tous leurs produits sont versés dans sa caisse.

Art. 11. Conformément à la loi du Germinal X. dernier sont laissés à la disposition des évêques, curés et prêtres desservans, les presbytères et jardins attenans, les édifices où s'exerce le culte catholique, les maisons épiscopales et jardins y attenans, etc. etc. Néanmoins il y sera fait inventaire de tous les objets composant le mobilier des églises, dont les curés et les supérieures ecclésiastiques demeureront responsables.

Es ist hierbei aber daran zu erinnern, daß schon nach ca. einem Jahr das oben allegirte Arrêté vom 7. Thermidor XI. (26. Juli 1803) erging, welches im Art. 1 bestimmte:

Les biens des fabriques non aliénés etc. sont rendus à leur destination.

Wie schon angedeutet, gab die Fassung der in Rede stehenden französischen Gesetze, nachdem die Landestheile des linken Rheinufers unter preußische Herrschaft getreten waren, zu mannigfachen Zweifeln Anlaß.

1. Es entstand die Frage (s. oben), ob nach dem Gesetz vom 14. Februar 1810, in Ermangelung eines ausreichenden Kirchen- und Kommunalvermögens, eine Umlage auf die Pfarrgenossen oder eine Kommunal-Umlage zu machen sei? Es wurde in dieser Beziehung von den Behörden ganz verschieden verfahren; in den Regierungsbezirken Aachen, Trier, Coblenz nach der ersteren Ansicht, im Regierungsbezirke Düsseldorf nach der letzteren. Es gab dieser Zweifel den wesentlichen Anlaß zur Emanation des im Eingange allegirten Gesetzes vom 14. März 1845, das in seinen Dispositionen allerdings weit über die Erledigung der in Rede stehenden Einen Streitfrage hinausgeht.

2. Weiter entstand die Frage, ob das Gesetz vom 18. Germinal X die katholischen Kirchengemeinden wiederum in das Eigenthum der Kirchengebäude und Pfarrhäuser eingesetzt habe? Nach dem Resultate der Rechtsprechung, wie sie sich seither gestaltet hat, ist die Frage zu verneinen und es sind vielmehr als Eigenthümer der gedachten Objecte die (subsidiarisch haupspflichtigen) bürgerlichen Gemeinden zu betrachten, allerdings mit der Maßgabe, daß sie die Kirchengebäude und Pfarrhäuser zum bestimmungsmäßigen Gebrauche den Kirchengemeinden und Kirchenbehörden zur Disposition zu stellen haben. Erst wenn z. B. ein Kirchengebäude im geordneten Wege außer Gebrauch gestellt und verkauft wird, fällt der Erlös der bürgerlichen Gemeinde zu.

So hat das Ober-Tribunal wiederholt, unter Vernichtung der entgegengesetzt lautenden Urtheile des Appellationsgerichtshofes zu Köln, unter dem 23. Januar 1855 und unter dem 24. September 1861 entschieden. (Rheinisches Archiv Bd. 50 II A. S. 69. Bd. 56 II A S. 88.) Diese Entscheidungen entsprechen auch den in Frankreich selbst herrschenden Rechtsanschauungen. Der französische Staatsrath hat sich wiederholt dahin ausgesprochen, daß der Staat sich des Eigenthums an den Kirchengebäuden und Pfarrhäusern zu Gunsten der bürgerlichen Gemeinden entschlagen habe. Das Gesetz — loi concernant les finances — vom 20. März 1813 sagt:

Art. 1. Les biens ruraux, maisons et usines, possédés par les communes sont cédés à la caisse d'amortissement, qui en persevera les revenus à partir du 1. Janvier 1813.

Art. 2. Sont exceptés . . . les églises, les casernes, les hôtels de ville, les salles de spectacle et autres édifices que possèdent les communes et qui sont affectés à un service public.

Dagegen sind die evangelischen Kirchengebäude und Pfarrhäuser stets im Eigenthum der betreffenden Kirchengemeinden verblieben.

(Vergleiche Urtheile des Appellhofes zu Köln vom 2. Juli 1853, Rh. Archiv Bd. 49, S. 37.)

Das mehrerwähnte Gesetz vom 14. März 1845 hat unbestrittenermaßen in den, in Rede stehenden Eigenthumsverhältnissen nichts geändert.

3. Die bürgerlichen Gemeinden sind zur Aufbringung der katholischen wie der evangelischen Kultuskosten im Allgemeinen nur subsidiarisch, d. h. in Ermangelung eines ausreichenden Kirchenvermögens verpflichtet. Bezüglich der Pfarrhäuser jedoch wurde aus der Fassung des oben bereits allegirten §. 92 des Dekrets vom 30. Dezember 1809 die Folgerung hergeleitet, daß die bürgerlichen Gemeinden zu deren Beschaffung principaliter verpflichtet seien, dergestalt, daß auch eine unvermögende bürgerliche Gemeinde einer vermögenden kirchlichen Gemeinde ein Pfarrhaus

IV.
Entwicklung der
Rechtsprechung seit
Eintritt der Preussischen
Herrschaft.

zu beschaffen und zu unterhalten habe. Die Französische Praxis nimmt dies nicht an; wie denn auch der §. 37 desselben Dekrets bestimmt:

Les charges de la fabrique sont: . . . 4 de veiller à l'entretien des églises, presbytères et cimetières, et en cas d'insuffisance des revenus de la fabrique, de faire toutes diligences, nécessaires pour qu'il soit pourvu aux réparations et reconstructions etc.

Auch der Appellhof zu Cöln erklärte in dem Urtheil vom 19. Juli 1844 (Rh. Archiv Bd. 37 S. 166) die bürgerlichen Gemeinden für nur subsidiarisch verpflichtet. Der frühere Rheinische Cassationshof hat aber unter dem 15. März 1847 dieses Urtheils des Appellhofes vernichtet (Rh. Archiv B. 42. II. A. S. 23) und auch das Ober-Tribunal hat in dem Urtheil vom 12. April 1864 (a. a. D. Bd. 59. II. A. S. 3), gegen den ausführlich motivirten Antrag des General-Staatsanwalts (a. a. D. S. 15 ff.), die bürgerlichen Gemeinden für principaliter zur Beschaffung und zur Unterhaltung der Pfarrhäuser verpflichtet erklärt. Das Ober-Tribunal hat in dem letztgedachten Urtheil auch angenommen, — ebenfalls gegen den Antrag des General-Staatsanwalts, — daß das Gesetz vom 14. März 1845 in dieser Verpflichtung nichts geändert habe.

Das Dekret vom 30. Dezember 1809 handelt nur von den katholischen Kultuskosten resp. Pfarrhäusern. Auch bezüglich der evangelischen Pfarrhäuser ist demnachst aber, als Folge der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1806 (siehe oben) die prinzipiale Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden in wiederholten Entscheidungen des Appellhofes und des Ober-Tribunals anerkannt worden.

V.
Das Gesetz vom 14.
März 1845.

Schon im Jahre 1843 legte die Preussische Staatsregierung dem Rheinischen Provinzial-Landtage zur Begutachtung den Entwurf einer Verordnung vor, mittelst deren der vorstehend geschilderte gesetzliche Zustand einer durchgreifenden Aenderung entgegen geführt werden sollte. Der Entwurf lautete wie folgt:

Die Civilgemeinden sind verpflichtet, zur Bestreitung der Kosten des kirchlichen Gottesdienstes diejenigen Zuschüsse, welche von denselben in Folge des Dekrets vom 5. Mai 1806, des Dekrets vom 30. Dezember 1809 und des Gesetzes vom 14. Februar 1810, bei Ermangelung eines hinreichenden Einkommens der Kirchenfabrik, seither als fortdauernd geleistet worden sind und bei Publikation dieser Verordnung als solche auf dem Haushalts-Etat der Gemeinde stehen, auch fernerhin, so lange das Bedürfniß dazu besteht, zu gewähren. Desgleichen sind sie verpflichtet, diejenigen Zuschüsse zu leisten, welche in Folge außerordentlicher Bedürfnisse bereits auf die Gemeinde-Etats gebracht worden sind, und demgemäß in dem Jahre, in welchem diese Verordnung publizirt wird oder auch noch in den folgenden Jahren, wenn sie auf mehrere vertheilt sind, geleistet werden müssen. Tritt dagegen künftig das Bedürfniß neuer oder erhöhter Ausgaben zu kirchlichen Zwecken ein, auf welche in den Gemeindehaushalts-Etats bei Publication dieser Verordnung noch keine Rücksicht genommen worden ist, so sind solche, soweit sie nicht aus den Mitteln der Kirchenfabrik bestritten werden können, ausschließlich von denjenigen Einwohnern und Grundbesitzern des Parochialbezirks aufzubringen, welche der Confession der betheiligten Kirche angehören.

In den Motiven zu dem Entwurfe heißt es:

Es erscheine nicht angemessen, in dem zu erlassenden Gesetze sich auf eine deklaratorische Entscheidung der Streitfrage zu beschränken, ob nach dem Gesetze vom 14. Februar 1810 event. eine kirchliche oder eine Kommunalumlage Statt zu finden habe.

Das Princip, daß die bürgerliche Gemeinde mit allen ihren einzelnen Gemeindegliedern für die kirchlichen Bedürfnisse aufzukommen habe, erscheine überhaupt nur da ausführbar, wo die räumlichen Grenzen der Parochien und der Gemeinden wesentlich übereinstimmen, und wo die Bevölkerung ausschließlich, oder doch nur mit vereinzelt Ausnahmen, derselben Confession angehöre, — nicht aber da, wo, wie in vielen Gegenden der Rheinprovinz, die bürgerlichen Gemeindegrenzen von den Parochialgrenzen verschiedener Confessionen mannigfaltig durchkreuzt werden zc.

Der thatsächliche Zustand, wie er sich in den einzelnen Gemeinden, je nach Verschiedenheit der rechtlichen Auffassung bereits gebildet habe, dürfe allerdings nicht ignoriert werden; vielmehr werde es bei denjenigen Leistungen und Zuschüssen, welche die bürgerlichen Gemeinden seither aus ihrem Haushalt übernommen haben, auch fernerhin sein Bewenden behalten müssen zc.

Für die Zukunft aber, wenn es sich um die Vertheilung neuer Umlagen handele, werde nach freier, durch keine aus der Vergangenheit entlehnte Rücksichten beengter Entschließung, das Princip wieder zur gesetzlichen Anerkennung zu bringen sein, daß die Bedürfnisse jeder Confessionsgemeinde von dieser allein und ohne Mitbelastung der Befenner einer anderen Confession aufgebracht werden, — ein Princip, welches nicht allein eine innere rechtliche Begründung vorzugsweise für sich geltend machen könne und eigennützige Bestrebungen einzelner Confessionsgemeinden gegen einander abschneide, sondern auch in der Geschichtsentwicklung der kirchlichen Verhältnisse der Rheinprovinz und in dem Herkommen der Mehrzahl ihrer Gemeinden einen festen Anhalt finde.

Der Entwurf fand gleichwohl in dieser seiner Gestalt nicht den Beifall des Provinzial-Landtages. Der Provinzial-Landtag beantragte vielmehr, dem zu erlassenden Gesetze eine Bestimmung dahin einzufügen:

„Tritt dagegen künftig das Bedürfnis neuer oder erhöhter Ausgaben zu kirchlichen Zwecken ein, so wird, in sofern die Mittel der betreffenden Kirchensabrit nicht ausreichen, zunächst das vorhandene Gemeinde-Vermögen in Anspruch genommen, von welchem alsdann da, wo verschiedene Confessionen bestehen, jeder Confession ein rathlicher Antheil zu überweisen ist“.

Nur wenn auch nach Heranziehung des Gemeindevermögens noch Umlagen zu kirchlichen Zwecken erforderlich würden, und nur insoweit, solle das Princip des Entwurfs in Geltung treten, wonach jede Confession für sich allein für ihre Bedürfnisse zu sorgen habe.

Motivirt wurde dieser Antrag damit, daß die katholischen Kirchen einen großen Theil ihrer Güter und ihres Einkommens durch die von der Fremdherrschaft bewirkte Einziehung derselben verloren, und daß überdies die katholischen wie die evangelischen Kirchengemeinden, viele, ihnen gegen bürgerliche Gemeinden zustehende Forderungen durch das unter der Fremdherrschaft erlassene Gesetz vom 21. August 1810 eingebüßt hätten.

In der That ist in einem Defret vom 21. August 1810 Art. 8 bestimmt:

Nous déchargeons les communes de toutes les dettes qu'elles ont contractées, soit envers notre domaine soit envers, le corps et communautés, corporations religieuses supprimées, ou autres établissements de bienfaisance, aux dépenses des quels les communes pourvoient sur les produit de leur octroi.

Die Staats-Regierung gab den Wünschen des Provinzial-Landtages nach und es erging nunmehr das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten

für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers vom 14. März 1845 (G. S. S. 163).

Nach §. 1 dieses Gesetzes sind die bei Verkündung desselben schon auf dem Haushalts-Etat der Civildgemeinde stehenden Zuschüsse zu den Kosten für kirchliche Bedürfnisse einer Pfarr-Gemeinde von der Civildgemeinde fort zu entrichten, sofern sie nicht durch veränderte Umstände entbehrlich werden.

Nach §. 2 sind die Kosten für ordentliche (jährlich wiederkehrende) kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, soweit nöthig, durch Umlage auf die Pfarrgenossen zu decken.

Nach §§. 3 bis 6 ist für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, sofern sie weder aus dem Kirchenvermögen noch aus den nach §. 1 von der Civildgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, zunächst das Gemeindevermögen in Anspruch zu nehmen, — von welchem jedoch alsdann für die Gemeindeangehörigen der anderen Confession ein entsprechender Antheil zu reserviren ist; erst soweit das außerordentliche kirchliche Bedürfnis auch in dieser Weise nicht zu decken ist, sollen, — wie bezüglich der ordentlichen Bedürfnisse — die Pfarrgenossen eintreten.

Der §. 7 endlich bestimmt:

Alle allgemeinen und besonderen Vorschriften über die Verpflichtung, die Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens aufzubringen, werden, insoweit sie den vorstehenden Bestimmungen zuwider laufen, hiermit außer Kraft gesetzt.

Aus dieser Fassung des §. 7 ist von dem Ober-Tribunal (s. oben) gefolgert worden, daß das Gesetz vom 14. März 1845 nur bezüglich der bisherigen subsidiarischen Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden habe disponiren wollen, daß also die bisherige prinzipale Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden, den katholischen wie den evangelischen Gemeinden ein Pfarrhaus zu beschaffen und zu unterhalten, unverändert bestehen geblieben sei.

Das Gesetz vom 14. März 1845 ist weit davon entfernt, einen befriedigenden Zustand der Dinge herbeigeführt zu haben. Mehr und mehr hat es sich als ein wenig natürliches Verhältnis herausgestellt, daß eine bürgerliche Gemeinde mit gemischter Bevölkerung ihr Vermögen z. B. für einen evangelischen Kirchenbau hergeben soll, wovon dann die Folge ist, daß die bürgerliche Gemeinde unter Umständen für ihre eigenen Bedürfnisse zu neuen oder zu erhöhten, Katholiken wie Evangelische gleichmäßig treffende Umlagen schreiten muß. Zwar soll in einem solchen Falle ein entsprechender Theil des Vermögens für die andere Confession reservirt bleiben und der letzteren zugewiesen werden, sobald bei ihr ebenfalls ein außerordentliches kirchliches Bedürfnis hervortritt. Aber häufig genug wird ein solches Bedürfnis bei der anderen Confession vorläufig überhaupt nicht in Aussicht stehen, — und auf alle Fälle ist es kaum jemals zu vermeiden, daß die eine Confession sich zu Gunsten der anderen benachtheiligt glaubt und der mißtrauischen Befürchtung sich hingiebt, daß bezüglich der letzteren die Bedürfnisfrage in freigebigerer Weise als bei ihr selbst beurtheilt werde.

Vor allem nachtheilig hat nach dieser Richtung die Entwicklung der Rechtsprechung gewirkt, wonach die bürgerlichen Gemeinden zur Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrhäuser unbedingt, ohne Rücksicht auf das Vermögen oder Unvermögen der bürgerlichen wie der Kirchengemeinde, für verpflichtet erachtet werden.

Zu ganz abnormen Resultaten führen die Bestimmungen der Gesetze vom 5. Mai 1806 und vom 14. Februar 1810 endlich in den nicht seltenen Fällen, wenn der Sprengel einer Kirchen-

gemeinde mehrere bürgerliche Gemeindebezirke umfaßt. Eine bürgerliche Gemeinde muß alsdann zu einem nothwendig gewordenen Kirchen- oder Pfarrhausbau nach dem Verhältniß ihrer gesammten Steuerkraft beitragen, auch wenn zur Zeit vielleicht nur eine einzige Familie der betreffenden Confession in ihrem Bezirke wohnt. Sie gehört denn immerhin zu den „Communes où le culte protestant est exercé concurremment avec le culte catholique“ (Gesetz vom 5. Mai 1806) und es findet dann auf sie, — mag es sich übrigens um einen katholischen oder evangelischen Bau handeln, unterschiedslos die Bestimmung des Art. 4 des Gesetzes vom 14. Februar 1810 (s. oben) Anwendung:

Lorsq'une paroisse sera composée de plusieurs communes, la répartition entre elles sera au marc le franc de leurs contributions respectives etc. etc.

Mit besonderer Schärfe ist dieses Mißverhältniß im Lauf der letzten Jahre gelegentlich des Pfarrhausbaues der evangelischen Gemeinde zu Neuß hervorgetreten, der zu einem wahren Heer von, meist bis in die höchste Instanz getriebenen Prozessen zwischen der genannten evangelischen Gemeinde und den zahlreichen zu ihrem Sprengel gehörenden bürgerlichen Gemeinden Neuß, Glehn, Holzheim, Buederich, Kleinendroich u. c. geführt hat.

(S. Rhein. Archiv Bd. 60. S. 260; Bd. 61 S. 272; Bd. 62. II. S. 29; Bd. 64. S. 209; Bd. 64 II. S. 73.)

So sind die jetzt auf der linken Rheinseite geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbringung der Cultuskosten zu einer fortgesetzten Quelle des Haders unter den verschiedenen Confessionen geworden.

Die Rheinische Provinzial-Synode hat seit dem Jahre 1868 wiederholt den Erlaß eines Gesetzes beantragt, welches die Verpflichtung jeder confessionellen Gemeinde feststelle für ihre sämmtlichen kirchlichen Bedürfnisse selbst zu sorgen. Die bestehende Gesetzgebung, so führt die Synode aus, sei für die Kirche keine Segen bringende, sie erzeuge, bei zwangsweisem Vorgehen gegen die bürgerlichen Gemeinden Gehässigkeiten, welche für die Kirche weit schädlicher seien, als die zu bringenden Geldopfer; sie habe die Rheinprovinz in solchem Grade zum Tummelplatz des religiösen Unfriedens gemacht, wie dies in keiner anderen Preussischen Provinz der Fall sei.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner Sitzung vom 4. Juni 1875 die Staatsregierung um die baldige Vorlage eines Gesetz-Entwurfs ersucht, wodurch die in den Landestheilen des linken Rheinufers den bürgerlichen Gemeinden obliegende Verpflichtung zur Aufbringung von Kosten für kirchliche Bedürfnisse der Pfarrgemeinden aufgehoben werde.

Dem entsprechend, verfolgt der gegenwärtige Gesetzentwurf das Ziel, soviel er die Pflicht zur Aufbringung der Cultuskosten betrifft, das bisherige Verhältniß der bürgerlichen zu den Kirchengemeinden vollständig zu lösen, — und zwar, soweit ausführbar, auch bezüglich der in der Vergangenheit entstandenen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse.

Wie oben ausgeführt, lag eine ähnliche Absicht schon der im Jahre 1843 dem Rheinischen Provinzial-Landtage gemachten Vorlage der Staats-Regierung zum Grunde. Den von dem Provinzial-Landtage diesem Verhaben damals entgegengesetzten Bedenken wird schwerlich noch ein entscheidendes Gewicht beigelegt werden können. Wie groß die Beträge sind, welche die katholischen Kirchenfabriken auf dem linken Rheinufer in der Zeit vom 20. Prairial X. (9. Juni 1802) bis zum 7. Thermidor XI (26. Juli 1803) an den Staat, — und wie viel Kapitalien katholische wie evangelische Kirchengemeinden in Folge des Dekrets vom 21. August 1810 an bürgerliche Gemeinden

VI.
Der gegenwärtige
Entwurf.

verloren haben? — welche Kirchengemeinden insbesondere davon betroffen worden sind und welche bürgerliche Gemeinden davon Vortheil gehabt haben? — alles dies ist, auch nur annähernd, nicht mehr festzustellen. Eine exacte Ausgleichung der in dieser Hinsicht von der Gesetzgebung begangenen Eingriffe ist folgeweise nicht ausführbar, und um so mehr fragt es sich, ob eine Gesetzgebung nach wie vor als gerecht betrachtet werden kann, welche sämmtlichen bürgerlichen Gemeinden die (subsidiarische resp. prinzipale) Pflicht zum Kirchen- und zum Pfarrhausbau auferlegt, weil seiner Zeit einige nicht mehr zu ermittelnde bürgerliche Gemeinden von ihren Kapitalschulden an Kirchengemeinden entbunden worden sind? Im Großen und Ganzen aber werden die Verluste, von welchen die linksrheinischen Kirchengemeinden durch die Französische Gesetzgebung betroffen worden sind, als ausgeglichen betrachtet werden können durch dasjenige, was ihnen seither in Folge der nämlichen Gesetze von Seiten des Staats und von Seiten der bürgerlichen Gemeinden geleistet worden ist, — dann wenigstens, wenn daran festgehalten wird, daß die bürgerlichen Gemeinden, in derselben Weise wie dies schon der §. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1845 vorsieht, zur Fortgewährung aller beim Erscheinen des Gesetzes bereits etatsmäßig gemachten Posten verpflichtet bleiben.

Die angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß die linksrheinischen Kirchengemeinden tatsächlich, auch ohne eine weitergehende Beihilfe der bürgerlichen Gemeinden im Stande sein werden, ihre Bedürfnisse aufzubringen. Auf alle Fälle kommt in Betracht, daß die Inanspruchnahme des bürgerlichen Gemeindevermögens im letzten Resultate auch den Pfarrgenossen — in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Angehörigen der bürgerlichen Gemeinde — zum Nachtheil gereicht.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs bleibt hier Folgendes zu bemerken:

§. 1 bringt den, den Entwurf beherrschenden Grundgedanken zum Ausdruck, daß die bürgerlichen Gemeinden zur Aufbringung von Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden, insbesondere zur Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrhäuser, nicht ferner verpflichtet sein sollen. Die Aufnahme eines direkten Verbots der Verwendung von Kommunalvermögen zc. für kirchliche Bedürfnisse scheint rätzlich, um die Erreichung der Zwecke des Gesetzes vollständig zu sichern und einer, auf Umgehung des letzteren gerichteten Praxis von vornherein entgegen zu treten.

§. 2. Die Uebertragung des Eigenthums der Kirchengebäude und der Pfarrhäuser an die fortan allein baupflichtigen Kirchengemeinden ergibt sich als nothwendiges Korrelat des im §. 1 hingestellten Grundsatzes. Die als Pfarrwohnung dienenden Gebäude werden aber allerdings als Eigenthum der Kirchengemeinde nur da zu erklären sein, wo sie nicht gleichzeitig anderen Zwecken dienen. (Vergl. §. 3.)

Die Sorge für das Begräbnißwesen, insbesondere die Beschaffung der Begräbnißplätze ist auf der linken Rheinseite nach dem Dekret vom 23. Prairial XII (12. Juni 1804) eine Last der bürgerlichen Gemeinden; die bürgerlichen Gemeinden sind ausschließlich Eigenthümer der öffentlichen Begräbnißplätze (siehe die oben bereits allegirten Urtheile des Ober-Tribunals vom 23. Januar 1855 Rh. Archiv Bd. 50 II. A. S. 69 und vom 24. September 1861 a. a. O. Bd. 56 II. A. S. 88, desgl. Urtheil des Appellhofes zu Köln vom 17. Januar 1868 a. a. O. Bd. 62, S. 19); es empfiehlt sich daher, wie im Absatz 2 geschehen, dieses Eigenthum ausdrücklich vorzubehalten.

Die Bestimmung des Absatz 3, betreffend die den bürgerlichen Gemeindebehörden vorbehaltene Benutzung der Kirchenglocken, wird einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen.

§. 3. Es dürfen diejenigen Kirchengemeinden nicht ungünstiger gestellt werden, denen die bürgerlichen Gemeinden bisher nicht ein besonderes Pfarrhaus im eigentlichen Wortsinne, sondern statt dessen nur eine Miethschädigung für den Pfarrer oder eine Pfarrwohnung in einem

gleichzeitig anderen Zwecken dienenden Gebäude gewährt haben; — wo letzteres der Fall gewesen ist, soll daher die Miethsentschädigung oder eine gleichartige Wohnung fortgewährt werden.

§. 4. Die Aufrechthaltung derjenigen Ansprüche, welche den Kirchengemeinden bisher schon im einzelnen Falle aus den Bestimmungen der §§. 1 und 5 des Gesetzes vom 14. März 1845 erwachsen sind, wird einer Anfechtung nicht unterliegen können.

§§. 5 bis 9. Es erscheint in hohem Grade erwünscht, durch das zu erlassende Gesetz eine baldige definitive Lösung der zwischen den bürgerlichen Gemeinden und den Kirchengemeinden bestehenden Beziehungen anzubahnen. Zu dem Ende soll beiden Theilen nach Analogie der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1872 (G. S. S. 417) und des dort allegirten Gesetzes vom 2. März 1850 die Befugniß eingeräumt werden, auf Ablösung der nach §§. 3, 4 den bürgerlichen Gemeinden zu Last bleibenden Leistungen anzutragen. Der jährliche Geldwerth der §. 3 Absatz 2 erwähnten, so wie der nach §. 5 des Gesetzes vom 14. März 1845 auf dem Gemeindevermögen haftenden unverzinslichen Schulden soll hierbei nach sachverständigem Ermessen festgesetzt werden.

(Vgl. §§. 58, 83 des Gesetzes vom 2. März 1850.)

Bezüglich der aus §. 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 entspringenden Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden kommt gleichwohl in Betracht, daß dieselben in dem allegirten Paragraphen von der Fortdauer des Bedürfnisses abhängig gemacht sind; bezüglich dieser wird daher das Recht, auf Ablösung anzutragen, nur den bürgerlichen Gemeinden eingeräumt werden dürfen; die bürgerlichen Gemeinden werden davon Gebrauch machen können, sofern sie im einzelnen Falle davon ausgehen, daß das vorhandene Bedürfniß voraussichtlich auch in Zukunft fort dauern werde.

§. 10. Die Verwaltungsgerichte, in höchster Instanz das Oberverwaltungsgericht, werden als die geeigneten Behörden zur Regelung der hier in Rede stehenden Verhältnisse zu betrachten sein.

Anlage 47.

Düsseldorf, im November 1875.

Zusammenstellung

der über die Reichs-Eutschädigungen hinausgehenden Einquartierungskosten in der Rheinprovinz und Vorschläge zur Abhülfe der drückenden Ueberlastung einzelner Gemeinden.

Referent: von Heister.

Seit dem Jahre 1830 hat sich der Rheinische Provinzial-Landtag mit einer langen Reihe von Petitionen und Beschwerden einzelner besonders hart von der Einquartierungslast im Frieden betroffenen Gemeinden beschäftigt. Da diese Gemeinden meist in der unmittelbaren Nähe größerer Uebungs- oder Schießplätze lagen und deshalb eine Verlegung der Einquartirung in andere entferntere Ortschaften aus militärischen Gründen unzulässig erscheinen mußte, so hat der Landtag die Beschwerden fast regelmäßig für begründet erachtet und sich bei des Königs Majestät wiederholt

um Milderung dieser drückenden Verhältnisse verwendet und zuletzt im Jahre 1864 um Verdoppelung des zu dem ordentlichen Service bereits früher allergnädigst bewilligten Zuschusses von 2 1/2 Sgr. gebeten, bis das in Aussicht stehende Gesetz über anderweitige Regelung der Einquartierungslast im Frieden zu Stande gekommen sei.

Dieses Gesetz ist nur bezüglich der Quartierleistungen unter dem 25. Juni 1868 (W.G.-Bl. S. 523) erlassen und bezüglich der Naturalleistungen durch das Gesetz vom 13. Februar 1875 (N. G.-Bl. S. 52) vervollständigt worden. Da dies letztere Gesetz erst mit dem 1. Juni d. J. in Kraft getreten ist, so sind praktische Erfahrungen über das ungenügende Maß des Vergütungssatzes von 80 Pfg. für den Gemeinen seitdem noch nicht ausreichend gemacht worden; doch ist durch Heranziehung der früheren Beobachtungen schon jetzt zu ersehen, daß für 80 Pf. die Tagesverpflegung eines Gemeinen nur in besonders billigen Gegenden der Provinz beschafft werden kann. Ebenso steht es fest, daß die Servissätze des in Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1868 erlassenen Tarifs für einen großen Theil der Rheinprovinz, vorzüglich die großen Städte und ihre Umgebungen, zu gering bemessen sind. In Folge dessen werden namentlich in den regelmäßig zu Einquartierungen herangezogenen Gemeinden Beschwerden wegen Ueberlastung, wie schon jetzt die Petition aus Rath-Lohausen beweist, auch in Zukunft nicht ausbleiben können.

Ein ganz besonderer Uebelstand des diesjährigen Reichsgesetzes liegt auch noch darin, daß die Vergütung für Naturalverpflegung nur für die Marsch-, Ruhe- und Liegetage gezahlt wird. Für bloß durchmarschirende, also den nächsten, höchstens den zweiten Tag wieder abziehende Truppen bringen die Quartierträger meist gern ein Opfer. Das Drückende der Einquartierung beginnt erst mit den länger andauernden Kantonnements und um so mehr als bei solchen keine Vergütung für Verpflegung vom Reiche gezahlt und in den meisten Fällen doch von dem Quartierträger im eigenen Interesse gegeben werden wird. Denn den mit Magazinverpflegung einquartierten Truppen muß der Quartierträger Feuerstelle, Geschirr und Heizungsmaterial zur Verfügung stellen, damit sie sich ihre Speisen selbst kochen können. Außerdem muß die Gemeinde jeden Tag Führen nach dem Magazin vielleicht auf meilenweite Entfernung hinausenden, um die Lebensmittel herbeizuholen. Kommen die Soldaten, die meist in früher Morgenstunde zum Exercieren ausgerückt sind, gegen 1 oder 2 Uhr in ihre Quartiere zurück, so müssen sie sich ihre Rationen holen und dann kochen. Dies Alles ist für die Soldaten so schwer, für die Quartierträger so belästigend, daß letztere es vorziehen, aus ihren eigenen Vorräthen für die Soldaten zu kochen und sich von diesen die Rationen abliefern zu lassen. Die Rationen werden einige Tage wirklich abgegeben; sehr bald aber hört das, wenn nicht gänzlich, doch größtentheils auf, und die Quartierträger erhalten dann bei gleicher Leistung wie bei Einquartierung mit Verpflegung gar keine oder doch nur ganz unzureichende Vergütung. Quartierträger und Gemeinden, welche die sogenannte Magazinverpflegung ein Mal mitgemacht haben, lassen sich nicht leicht zum zweiten Male darauf ein, sondern geben lieber den Soldaten die Naturalverpflegung, wenn auch gegen geringe Vergütung. Das wissen die Truppentheile und Intendanturbeamten und suchen, um die Anlage der Magazine zu vermeiden, vorher mit den Gemeinden Abkommen dahin zu treffen, daß die Quartierträger die Verpflegung gegen bestimmte Geldsätze übernehmen. Die Sätze werden nach den Magazinverpflegungskosten berechnet und belaufen sich auf 40 bis 60 Pf., stellen sich also noch bedeutend niedriger, als der im §. 9 des Gesetzes vom 13. Februar c. vorgesehene, in den meisten Fällen ja schon unzureichende Satz von 80 Pfg. Und doch müssen die Gemeinden auf diese Anerbieten eingehen, wenn sie sich nicht den viel größeren Nachtheilen der Magazinverpflegung aussetzen wollen.

Die Belastung der einzelnen Gemeinden und Kreise durch Einquartierung ist eine sehr verschiedene je nach der Zahl der in der Nähe in Garnison liegenden Truppen, nach der Lage an großen Exercier- und Schießplätzen, sowie nach der Tauglichkeit des Terrains zu größeren Truppenübungen.

Nach den amtlichen Erhebungen der Landrathsämter stellen sich die Verhältnisse folgender Maassen:

1. Stadtkreis Düsseldorf. Die Kosten der Einquartierung von 1860—1874 haben mit Ausnahme der Kriegsjahre 1866, 1870 und 1871 betragen:

Zusammenstellung

der von der Stadt Düsseldorf in den Jahren 1860 bis einschließlich 1874 (mit Ausnahme der Kriegsjahre 1866, 1870, 1871) getragenen Einquartierung und der dafür verausgabten Kosten.

Jahrgang.	Für die Ausmieter waren untergebracht.				Die Naturalquartierträger trugen				Zusammen				Bemerkungen.
	Mann à 1 Tag.	Kosten-Zuschuß.			Mann à 1 Tag.	Kosten zu 4 Sgr. pro Tag berechnet.			waren ein- quartiert Mann à 1 Tag.	betragen die Kosten.			
		Zhfr.	Sgr.	Pf.		Zhfr.	Sgr.	Pf.		Zhfr.	Sgr.	Pf.	
1860	71,957	6626	20	2	4343	579	2	—	76,300	7205	22	2	
1861	48,231	8781	3	4	41,660	5554	20	—	89,891	14,335	23	4	Königs-Manöver.
1862	22,461	3389	8	8	11,600	1546	20	—	34,061	4935	28	8	
1863	14,461	2607	9	3	1176	156	24	—	15,637	2764	3	3	
1864	21,761	4246	2	4	8505	1134	—	—	30,266	5380	2	4	
1865	18,352	4163	23	9	2448	326	12	—	20,800	4490	5	9	
1867	41,667	5335	13	2	28	3	22	—	41,695	5339	5	2	
1868	49,227	7319	24	4	—	—	—	—	49,227	7319	24	4	
1869	44,516	6902	12	10	8081	1077	14	—	52,597	7979	26	10	
1872	38,686	6635	3	10	5243	699	2	—	43,929	7334	5	10	
1873	46,478	8250	9	10	6951	926	24	—	53,429	9177	3	10	
1874	80,310	15,016	14	1	1355	180	20	—	81,665	15,197	4	1	
Summa	498,107	79,273	25	7	91,390	12,185	10	—	589,497	91,459	5	7	
Durchschnittlich pro Jahr	41,509	6606	4	8	7616	1015	13	4	49,125	7621	18	—	

Hierbei ist zu bemerken, daß die verrechneten Summen lediglich aus dem städtischen Zuschusse bestehen, indem die vom Staate vergüteten Beträge bereits in Abzug gebracht sind. Dieser Zuschuß stellt sich jedoch dadurch höher, daß der größere Theil der auf die innere Stadt fallenden Mannschaften bei gewerbsmäßigen Quartierwirthen von der städtischen Einquartierungskommission untergebracht wird. Im Jahre 1874 hat sich die Summe so bedeutend erhöht, weil das 16. Infanterie-Regiment 14 Tage länger als in den früheren Jahren einquartirt gewesen ist.

und weil wegen nicht ausreichender Menge von gewerbmäßigen Quartierwirthen die Vergütung für Einquartierung ohne Verpflegung pro Mann und Tag von 5 Sgr. auf $7\frac{1}{2}$ Sgr. erhöht werden mußte.

An beständiger Einquartierung wegen Mangel von Kasernen sind von der Stadt zu tragen durchschnittlich 200 Mann vom 39. Infanterie-Regiment und 22 Mann und 175 Pferde des 5. Ulanen-Regiments; an vorübergehender Einquartierung sind regelmäßig zur Zeit der Regiments- und Brigade-Übungen einzuquartieren das 16. Infanterie-Regiment in der Stärke von 49 Offizieren, 1422 Leuten und 28 Pferden, eine Eskadron des Westphälischen Ulanen-Regiments Nr. 5. circa 3 Wochen in Golzheim; außerdem sind im laufenden Jahre ausnahmsweise noch circa 2700 Reservisten des 39. Infanterie-Regiments für die Zeit ihrer Ausbildung mit dem Mauersegewehr einquartiert gewesen.

2. Landkreis Düsseldorf. Die Quartierträger erhalten in Folge genehmigten Ortsstatuts aus den Gemeindefassen ihre Vergütung und zwar bei völliger Verpflegung in den Bürgermeistereien Ratingen, Mintard, Kaiserswerth, Angermund, Hubbelrath und Hilden pro Mann und Tag 1 Mark und in den Bürgermeistereien Benrath und Gerresheim 1,20 Mark; jedoch müssen diejenigen Einwohner, welche ihre Verbindlichkeit durch Bestellung anderweitiger Quartiere zu erfüllen suchen, zu den von der Gemeinde bewilligten Beiträgen durchschnittlich noch 50 bis 60 Pfg. an die Quartierträger zuschießen. Bei Einquartierung ohne Verpflegung, für welche tarifmäßig 5 Pfg. pro Mann und Tag vergütet wird, zahlen die Bürgermeistereien Mintard, Hubbelrath und Hilden ortsstatutgemäß 40 Pfg., Angermund und Eller 50 Pfg., Gerresheim 60 Pfg., Benrath 75 Pfg., Ratingen und Kaiserswerth 1 Mark pro Mann und Tag aus der Gemeindefasse. In Folge der Einberufung der Reservisten zum Zweck der Übung in der Handhabung des Gewehrs M./71 haben in diesem Jahre besonders starke Einquartierungen in diesem Kreise stattgefunden und haben die Gemeinden Eller 1955 M., Gerresheim 3747 M., Lubenberg 1512 M., Erkrath 3370 M., Itter-Holthausen 2260 M. und Himmelgeist-Wersten 3175 M. den Quartierträgern aus Gemeindegeldern vergütet.

Am härtesten werden alljährlich von der Einquartierung die Gemeinden Rath und Lohausen getroffen, welche in unmittelbarer Nähe des großen Düsseldorfer Exerzierplatzes liegen. Die Gemeinde Rath mit rund 1700 Einwohnern und rund 14,000 M. Staatssteuern hat pro 1873 963 M. 63 Pfg., pro 1874 1197 M. 46 Pfg., die Gemeinde Lohausen mit rund 650 Einwohnern und rund 9000 M. Steuern pro 1873 1127 M. 92 Pfg. und pro 1874 1197 M. 46 Pfg. nach den festgestellten Rechnungen aus Gemeindegeldern zuschießen müssen. Daß auch nach den Verpflegungssätzen des neuen Gesetzes den Gemeinden noch immer ein bedeutender Ausfall erwachsen werde, ergibt der Unterschied zwischen dem vom Reiche gezahlten Sage von 80 Pfg. und der von der Gemeinde Rath zum Ausgleich gezahlten Entschädigung von 1,40 M.

3. Kreis Wesel. Die Stadt Wesel hat in den Jahren 1872, 73 und 74 an Reichsentschädigung erhalten 24,280 Thlr. 29 Sgr. 3 Pfg. und aus eigenen Mitteln zugeschoßen 21,125 Thlr. 22 Sgr. 11 Pfg.; es hat also die Stadtkasse annähernd ebensoviel aufbringen müssen, als die Reichsvergütung betrug. Es kommt dies daher, daß die Unterbringung der Mannschaften nicht unter $2\frac{1}{2}$ Thlr. für Quartier und 15 Thlr. für volle Verpflegung pro Mann und Monat erfolgen kann, während das Reich nur $17\frac{1}{2}$ Sgr. des Sommers und $27\frac{1}{2}$ Sgr. des Winters an Servis und früher 5 jetzt 8 Thlr. für Verpflegung pro Mann und Monat zahlt. Ähnlich liegen die Verhältnisse in der Gemeinde Schermbeck, welche als Etappenort vielfach benutzt wird und in welcher die Preise ebenso hoch sind.

4. In den Kreisen Mülheim a. d. Ruhr und Moers sind namentlich die als Etappenorte benutzten kleinen Städte Dinslaken und Rheinberg durch häufige Einquartierung gedrückt, für welche die Reichs-Entschädigung auch nach Erlaß des jüngsten Gesetzes nicht den örtlichen Preisen entsprechend bemessen ist.

5. In den Kreisen Mülheim a. Rh. und Siegburg haben namentlich die Gemeinden, welche um den auf der Wahner Heide befindlichen Artillerieschieß- und Exercierplatz liegen, in früheren Jahren sehr stark, in den letzten Jahren nicht mehr so erheblich unter drückender Einquartierung gelitten. Seit dem Kriege von 1870—71 wird das damals für die Gefangenen errichtete Barackenlager zur Unterbringung der Truppen benutzt, und nur soweit dasselbe nicht ausreicht, werden die umliegenden Gemeinden mit Einquartierung belegt. Da jedoch auch hier die neue festgesetzte Entschädigung bei Weitem die Auslagen nicht deckt, so müssen die betreffenden Gemeinden immer noch große Opfer bringen.

6. Zu den übrigen Kreisen des Niederrheins tritt die Einquartierungslast meist nur vorübergehend auf, doch hat auch hier eine große Zahl von Gemeinden durch Ortsstatut Vergütungssätze unter Einbehaltung der Reichs-Entschädigung festgestellt. So wird in den Kreisen Schleiden, Düren, Geilenkirchen meist 10 Sgr., in den Städten Düren, Opladen, Schlebusch 15 Sgr. von der Gemeinde vergütet, während die Ausquartierung in Eupen mit 20, Düren mit 25 Sgr., in Kempen und Barmen mit 1 Thlr. bis 1 1/3 Thlr. bezahlt werden muß.

7. In dem Regierungsbezirk Trier scheinen die Uebelstände im Ganzen weniger hervorzutreten, wahrscheinlich weil der Bezirk verhältnißmäßig weniger Truppen in Garnison hat, als der Niederrhein, und weil in vielen Kreisen die vom Reiche gezahlten Entschädigungen ganz oder wenigstens annähernd genügen. Doch haben auch hier verschiedene Gemeinden des Kreises Saarlouis, welche regelmäßig durch die nur die Besitzer von Stallungen treffende Einquartierung der dortigen Kavallerie leiden, einen Zuschuß aus Gemeindemitteln festgesetzt. Ebenso hat der Kreis Daun im vorigen Jahre eine Beihilfe von 1,50 bis 1,75 M. aus Gemeindemitteln zur Reichsvergütung bewilligt.

8. Aus dem Regierungsbezirk Coblenz liegt kein amtliches Material vor, doch dürften hier die allgemeinen Verhältnisse ähnlich wie im Trierer Bezirke sein.*)

*) Nachträglich sind aus dem Kreise Coblenz folgende Mittheilungen eingegangen:

A. Stadt Coblenz. Auf Grund des §. 7 alinea 4 des Ges. von 25. Juni 1868 ist in der Stadt eine Geldausgleichung für die Einquartierungslasten beschlossen worden, und erhalten die Quartierträger neben der tarifmäßigen Staatsvergütung bei Einquartierungen vom Feldwebel abwärts pro Mann und Tag mit Verpflegung 1,50 Mark und ohne Verpflegung 40 Pfennige.

Coblenz hatte 1873	6214 Mann .
in 1874	11316 "
in 1875	22198 "

auf einen Tag berechnet und zwar zum weitaus größten Theile ohne Verpflegung aufzunehmen.

Im Jahre 1875, in welchem vom 1. Juli ab die Verpflegungssätze des neuen Gesetzes (und zwar dieses Mal 85 Pfg.) gelten, zahlte der Staat an Vergütung 5453,88 M.
die Stadt an Zuschuß 10391,61 M.

Zu ersten Halbjahre 1876 hat die Stadt an Zuschüssen gezahlt 4734 M. 40 Pf.

B. Gemeinde Ehrenbreitstein durch Gemeinderathsbeschluß vom 13. März 1875 wurde festgesetzt, daß die Gemeinde für den mit Verpflegung einquartierten Mann 1,50 M. und für den ohne Verpflegung 40 Pfg. vergüten solle, und hat dieselbe in Folge dessen bis Ende des Jahres die Summe von 1439,91 M. zuschießen müssen.

C. Die übrigen Gemeinden des Kreises Coblenz vergüteten aus Gemeindemitteln nichts, es mußten also die Quartierwirthe die Last direkt und allein tragen. Jedoch wurden mehrfach bei längeren Kantonnements Kochanstalten eingerichtet. Abgesehen davon, daß dies nur in geschlossenen Ortschaften möglich ist, ist es für die Truppen un bequem und für die Gemeinden theuer.

Wenn nach den vorstehend im Auszuge mitgetheilten Nachrichten, die leider den Gegenstand nicht vollständig erschöpfen, wohl als feststehend betrachtet werden kann, daß die Einquartierungskosten der Rheinischen Gebäude-Inhaber in den meisten Fällen durch die Reichsvergütung nicht gedeckt werden und daß verschiedene Gemeinden, welche besonders häufig oder gar regelmäßig mit Einquartierung belegt werden, sogar in nahezu erdrückender Weise belastet sind, während der bei Weitem größte Theil der Provinz entweder niemals oder nur in Ausnahmefällen Einquartierung zu tragen hat, so muß die Frage, ob die Billigkeit eine genügende Ausgleichung dieser Lasten verlangt, unzweifelhaft bejaht werden. Schwieriger dagegen stellt sich die Beantwortung der Frage, in welcher Weise diese Ausgleichung bewirkt werden soll.

Daß die Einquartierungskosten als Reichslast vom Reiche vergütet werden müssen, ist in den betreffenden neueren Gesetzen rückhaltlos anerkannt. Die Motive zu dem Gesetze vom 13. Februar 1875 sagen ausdrücklich, daß durch dasselbe vornehmlich die Mängel, welche in dem ungenügenden Maße der Entschädigung an die Leistungspflichtigen bestehen, beseitigt werden sollen; und an anderer Stelle, daß dasselbe von dem Bestreben ausgehe, die Vergütung der Naturalleistungen so zu bemessen, daß die Schadloshaltung des Leistenden im Allgemeinen eine vollständige sei. Dadurch jedoch, daß der Berechnung der Vergütung einheitliche Durchschnittssätze zu Grunde gelegt sind, konnte das richtige Prinzip der vollständigen Entschädigung nicht aufrecht erhalten werden. Die lokalen Unterschiede im großen Deutschen Reiche bedingen eine durchaus verschiedene wirtschaftliche Entwicklung und hiermit die größten Preis-Unterschiede bei den nothwendigen Lebensbedürfnissen. Während sich hierbei im Allgemeinen der Unterschied zwischen dem industriellen Westen und Südwesten sowie dem Handel treibenden Norden einerseits und andererseits dem hauptsächlich Ackerbau treibenden Osten und Innern unseres Vaterlandes geltend macht, tritt in den einzelnen Gegenden wieder ein Gegensatz zwischen Großstädten und ihrer Umgebung und dem übrigen Lande hervor. Unter diesen Verhältnissen kann ein einheitlicher Durchschnittssatz nur selten eine richtig bemessene Schadloshaltung der Leistenden erzielen, sondern wird in den meisten Fällen entweder hinter dem Bedürfniß zurückbleiben oder über dasselbe hinausgehen. Da aber eine gesunde Verwaltung auf Kosten der Reichs Theilen der Bevölkerung über die Vergütung ihrer Leistungen hinaus Zuwendungen nicht machen darf, so lag es nahe, wie denn auch geschehen, den einheitlichen Durchschnittssatz eher unter als über dem wirklichen Durchschnitte der Verpflegungskosten zu normiren. Unter diesem niedrigen einheitlichen Durchschnittssätze leiden dann namentlich die wirtschaftlich hoch entwickelten Gebiete, und ist es deshalb nicht zu verwundern, daß in unserer Provinz auch nach Erlaß des Gesetzes von diesem Jahre die Klagen über die unzureichende Vergütung der Einquartierungskosten wieder laut geworden sind.

Wenn nun in der Theorie die Verpflichtung des Reiches zur möglichst vollständigen Schadloshaltung anerkannt ist, andererseits aber feststeht, daß auch mittelst der neu aufgestellten Vergütungssätze eine solche in unserer Provinz für die am meisten mit Einquartierung belegten Gegenden nicht einmal annähernd erreicht wird, so fragt sich zunächst, ob die neuen Gesetze Handhaben bieten, eine höhere Vergütung für die Leistungen der Quartierträger zu erreichen, oder ob eine Abhülfe des beregten Uebelstandes nur durch eine anderweitige gesetzliche Normirung der Vergütungssätze möglich ist. Geht man zur Beantwortung dieser Frage die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar d. J. durch, so ergibt sich, daß dasselbe kein Mittel gewährt, für unsere Provinz erhöhte Entschädigungen zu erzielen; denn die beiden im §. 9 ad 2 enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen

„Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitt der November Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilo-

gramm mehr als 160 M. beträgt, so wird im folgenden Jahre für je 10 M. dieses Mehrbetrages die Vergütung der vollen Tageskost mit Brot um 5 Pf. bis zum Sage von 1 Mark erhöht“, sowie

„Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrath die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Theile desselben, sowohl innerhalb der Grenzen von 80 Pf. bis zu 1 Mark für die volle Tageskost mit Brot, als auch über eine Mark hinaus erhöhen.“

beziehen sich nur auf außergewöhnliche Theuerungsverhältnisse, können also zur Beseitigung des Mißstandes, der sich aus den andauernd höheren Preisen der Lebensbedürfnisse in unserer Provinz anderen Theilen des Vaterlandes gegenüber ergibt, nicht angezogen werden.

Dagegen bietet die Bestimmung des Gesetzes vom 25. Juni 1868 im §. 3 Alinea 2

„Vom Jahre 1872 ab unterliegen Tarif und Klassen-Eintheilung einer allgemeinen Revision“

einen Anhalt, durch welchen unserer Provinz wenigstens theilweise geholfen werden könnte. Nicht allein würde eine die Verhältnisse der Rheinprovinz berücksichtigende Revision den Uebelstand beseitigen, daß die jetzt ausgeworfene Entschädigung für die Quartierleistung in den größeren Städten und in besonders industriereichen Gemeinden zu gering ist, sondern es könnten auch durch reichlichere Bemessung der Servissätze in der ganzen Provinz die unzureichenden Vergütungssätze für die Naturalverpflegung in etwa ausgeglichen werden, wobei zu gleicher Zeit auch der Zweck erreicht werden würde, die weiter oben ausgeführten Mißstände, welche sich bei Kantonnementsquartieren gewöhnlich ergeben, wenigstens einiger Maßen zu erleichtern. Bei der Berathung des Gesetzes vom 13. Februar d. J. wurde auch die Revisionsbedürftigkeit des bestehenden Tarifs und der Klassen-Eintheilung von Seiten der Vertreter des Bundesraths ausdrücklich anerkannt und eine Aenderung desselben in Aussicht gestellt, sobald die im Gange befindlichen umfassenden statistischen Ermittlungen zum Abschluß gebracht seien.

Da sich durch eine solche ausreichende Erhöhung der Servissätze zwar die Nachtheile des gegenwärtigen Zustandes vermindern lassen, aber immer eine Ueberlastung vieler Quartierträger bestehen bleiben würde, die sich namentlich bei den alljährlich zur Einquartierung Herangezogenen noch recht drückend erweisen würde, so bleibt zur Beseitigung der jetzigen ungleichmäßigen Vertheilung der Einquartierungslasten nichts Anderes übrig, als auf eine Aenderung des erst in diesem Jahre erlassenen Gesetzes hinzuwirken. Dieselbe würde sich hauptsächlich nach zwei Richtungen zu erstrecken haben, auf die Erhöhung des Vergütungssatzes für die Verpflegung und auf die Einführung der Vergütung für Pflanzung bei Kantonnementsquartieren.

Was den ersteren Punkt betrifft, so sind drei Wege überhaupt möglich: Man stellt die Vergütungssätze entweder nach den jeweiligen lokalen Marktpreisen fest, oder man erhöht den für das ganze Reich geltenden Durchschnittssatz oder man führt eine Eintheilung der verschiedenen Gegenden in Klassen mit entsprechenden Tariffätzen ein.

Während der erste Weg den nicht zu unterschätzenden Vortheil bietet, daß das Prinzip der vollständigen Schadloshaltung auf diese Weise am Sichersten durchgeführt werden könnte, leidet derselbe doch an so bedeutenden praktischen Uebelständen, daß sich ein Betreten desselben nicht empfehlen dürfte. Die in jedem einzelnen Falle verschiedenen Vergütungssätze, deren schwierige Liquidation und Controle würden die halbige Befriedigung der Forderungen für erfolgte Leistungen, auf die doch im Interesse der Quartiergeber der höchste Nachdruck gelegt werden muß, unmöglich machen.

Der zweite Weg, die Erhöhung des Durchschnittssatzes der Vergütung, ist bereits bei den letzten Reichstagsverhandlungen angestrebt, jedoch an der bestimmten Weigerung des Bundesraths gescheitert. Die Berechnung nach einem einheitlichen Durchschnittssatze hat den unlängbaren Vortheil der Leichtigkeit des Liquidations-Verfahrens und der Schnelligkeit, mit der die Forderungen der Quartiergeber befriedigt werden können, leidet aber an dem großen Mangel, daß wirthschaftlich hoch entwickelte Gegenden, wie die Rheinprovinz, nur bei sehr hohen Durchschnittssätzen die wieder, anderen Gegenden unverdiente Zuwendungen machen würden, eine annähernd ausreichende Entschädigung finden können. Die vom Reichstage beabsichtigte Erhöhung auf eine Mark würde für den größeren Theil unserer Provinz eine annähernde Entschädigung geboten haben, wenn auch die großen Städte mit ihrer nächsten Umgebung, sowie die industriellen Landkreise noch weitaus verflürzt geblieben wären. Die Einwände der Reichsregierung gegen diesen Satz, welche aus dem finanziellen Gesichtspunkt erhoben wurden, können jeden Falls als nicht zutreffend erachtet werden, da durch Vorenthaltung einer ausreichenden Entschädigung aus Reichsmitteln die Einquartierungskosten nicht verringert, sondern nur ungleich und ungerecht auf die einzelnen Privaten und Gemeinden vertheilt werden. Dahingegen sprechen die aus der Richtigkeit des niedrigeren Durchschnittssatzes für den größeren Theil des Reichsgebietes, namentlich des platten Landes — dem das Reich bei einem höheren Durchschnittssatze Zuwendungen über die Vergütung seiner Leistungen hinaus machen würde — hergeleiteten Gründe gegen die Anwendbarkeit des Durchschnittssatzes überhaupt, weil anerkannt werden müßte, daß dieser Satz für einen sehr großen Theil der Einquartierungsfälle unzureichend sein, also das Prinzip der vollständigen Schadloshaltung in allen diesen Fällen geopfert werde.

Der dritte Weg, die Eintheilung der verschiedenen Gegenden in Klassen mit entsprechenden Tariffätzen, vermeidet die Uebelstände der beiden vorgeschlagenen. Die einzige Schwierigkeit desselben besteht in der Auffindung des Modus, wie man die Verpflegungssätze ähnlich denen des Servises tarifiren kann. Die Skala der Tariffätze würde allerdings eine bei Weitem größere werden müssen, als bei dem Servise. Doch dürften die Vorarbeiten, bei denen es sich empfehlen würde, auch die Provinzialvertretungen gutachtlich zu hören, nicht umfangreicher als in vielen anderen Fällen sein, und würden die Vortheile dieses Systems, die gleiche und gerechte Vertheilung der Einquartierungslasten und die Leichtigkeit des Liquidations-Verfahrens, wohl die auf die statistischen Erhebungen verwandte Zeit und Arbeitskraft aufwiegen. Allerdings würden auch in diesem Falle kleine Ungleichheiten nicht immer zu vermeiden sein, doch würden dieselben durch periodisch eintretende Revisionen des Tarifs auf ein Minimum reduziert werden können.

Der andere Punkt, in dem eine Abänderung des Gesetzes vom 13. Februar d. J. erstrebt werden muß, betrifft die Einführung der Naturalverpflegung gegen Entschädigung auch bei Kantonnementsquartieren. Wie schon oben ausgeführt, findet eine Einquartierung ohne Verpflegung thatsächlich nur in den seltensten Fällen statt, denn der Quartierträger pflegt auch dem mit Magazinverpflegung einquartierten Soldaten die volle Verpflegung zu geben theils aus gastlichen Rücksichten oder patriotischer Opferwilligkeit, theils aber auch um Unannehmlichkeiten vorzubeugen, die leicht aus der Berechtigung des Einquartierten, Koch-, Eß- und Waschgeräthe des Quartierwirths zu benutzen, sich ergeben. Auch dieser Punkt kam bereits bei Berathung des Gesetzes im Reichstage zur Sprache, wurde jedoch abgelehnt. Der Commissar des Bundesraths machte gegen die Ausdehnung der Verpflegung auf die Kantonnementsquartiere geltend, daß dadurch eine erhebliche Mehrbelastung dem Reiche erwachsen würde, und daß die Heeresverwaltung auf die Uebung der Soldaten im Kochen und der Intendanturbeamten in Beschaffung größeren Lieferungen nicht

verzichten könne. Demgegenüber wurde mit Recht eingewendet, daß die Uebung im Kochen wohl in Bivouakstagen zu erlangen sei, und daß die Militärverwaltung selbst in sehr vielen Fällen mit den Gemeinden die freiwillige Uebernahme der Naturalverpflegung zu den niedrigen Preisen, wie sie sich aus der Magazinverpflegung ergäben, vereinbare, daß also die ganze Angelegenheit in der Hauptsache nur auf die Geldfrage herauskomme. Da der Mehrbedarf im Falle der Einquartierung mit Verpflegung, wie anzunehmen ist, kein allzu bedeutender sein kann, so dürfte auch der finanzielle Nachtheil den beregten Uebelständen gegenüber verschwindend sein. Es wurde ferner aus der Mitte des Reichstags der Einwand erhoben, daß das neue Gesetz das richtige Prinzip verfolge, die zwangsweisen Requisitionen auf ein Minimum zu beschränken, daß also die Ausdehnung der Requisition von Naturalverpflegung auf Kantonnements eine Verschlechterung des Gesetzes ausmachen werde. Wenn auch dieser Ausführung eine gewisse theoretische Berechtigung nicht abgesprochen werden soll, so wird doch jeder, der mit den großen Mißständen und der übermäßigen Belastung einer sogenannten Einquartierung ohne Verpflegung praktisch Bekanntschaft gemacht hat, gerne die theoretische Verschlechterung für die auf Kantonnements auszudehnende Requisition von Naturalverpflegung gegen Entschädigung in den Kauf nehmen. Es würde demnach als ein Fortschritt zum Besseren zu betrachten und auch wohl allen militärischen Anforderungen entsprochen sein, wenn die zukünftige Regulirung der Vergütung für die Naturalleistungen den Satz enthielte: „Bei Kantonnements ist die Gesamtheit der belegten Gemeinden eines Kantonnementsgebietes berechtigt, die Naturalverpflegung gegen die gesetzlich festgestellte Entschädigung zu übernehmen, wenn dies so frühzeitig beantragt wird, daß nicht bereits von der Militärbehörde Einrichtungen für die Magazinverpflegung getroffen worden sind.“

Würden die in Vorstehendem besprochenen Aenderungen des Gesetzes vom 13. Februar 1875 durchgeführt, und auch der zu dem Gesetze vom 25. Juni 1868 ausgearbeitete Tarif für unsere Provinz entsprechend erhöht, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die bisherige Ueberlastung einzelner Gemeinden beseitigt wäre. Leider ist aber geringe Aussicht vorhanden, daß der Servistarif ausreichend erhöht wird, und noch geringere, daß die Reichsregierung sich auf eine Abänderung des eben erst in's Leben getretenen Gesetzes von diesem Jahre so bald einlassen werde, ganz abgesehen davon, daß sie die im Interesse unserer Provinz liegenden Forderungen, soweit sie im Reichstage zur Sprache gekommen sind, aus finanziellen, militärischen oder praktischen Gründen bekämpfen zu müssen geglaubt hat. — Wenn aber eine ausreichende Erleichterung der mit Einquartierungslasten überbürdeten Gegenden unserer Provinz durch das prinzipialiter verpflichtete Reich vielleicht überhaupt nicht, jeden Falls aber für die nächste Zukunft nicht zu erwarten ist, so sollte bis zu einem solchen Ausgleich innerhalb des Reichs die große und wohlhabende Rheinprovinz in sich die Kraft und den Drang fühlen, den einzelnen schwer, theilweise bis zur Erdrückung belasteten Gemeinden zu Hülfe zu kommen und eine Ausgleichung der Einquartierungslasten in der Provinz zu versuchen. Zu diesem Zwecke wäre zunächst, da die bestehenden Gesetze keine ausreichende Handhabe bilden, der Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung zu erbitten, durch welche die Provinzialvertretung ermächtigt wird, durch Provinzialstatut eine solche Ausgleichung anzuordnen. Die Art und Weise der Ausführung dürfte keine allzu großen Schwierigkeiten machen. Bei Bemessung der Entschädigung ist die Quartierleistung außer Ansatz zu lassen, da eine wenigstens theilweise Erhöhung des Reichsservises in nicht zu langer Zeit zu erwarten ist. Dagegen müßte die Vergütung für die Naturalverpflegung annähernd den in der Provinz geltenden Lebensmittelpreisen entsprechen und hätte die Provinzialkasse für die Differenz zwischen diesem von der Provinz bestimmten Satze und der vom Reiche gezahlten Entschädigung aufzukommen. Ein solcher Ausgleich wird nun

niemals ein vollkommener sein können; in zahlreichen Fällen wird noch die gezahlte Vergütung hinter den Auslagen und Unkosten der Quartierwirthe zurückbleiben und muß deshalb der weitere Ausgleich diesen Gemeinden in sich überlassen bleiben. Dieser Mehrbetrag der Einquartierungskosten wird sich jedoch nicht mehr in drückender Höhe ergeben, weil natürlich die Ausquartierungssätze der großen Städte, bei denen 20 bis 30% Unternehmergewinn abgezogen werden müssen, nicht maßgebend sein können.

Eine schwierigere Aufgabe ist die Erleichterung der Quartierwirthe von ohne Verpflegung kantonnirenden Soldaten. Wenn diese Wirthe, wie oben weiter ausgeführt, gewöhnlich auch die Verpflegung derselben durch die Verhältnisse gezwungen übernehmen, so beruht diese Mehrbelastung doch auf keiner gesetzlichen Verpflichtung, sondern nur auf einem Akt des eigenen freien Willens. Eine freiwillig übernommene Last kann aber naturgemäß ebensowenig von der Provinz, als vom Reiche vergütet werden. Es ließe sich jedoch hier vielleicht ein Auskunftsmitglied finden. Nimmt man an, daß ein solcher Quartierträger, weil er seine Koch-, Eß- und Waschgeräthe dem Soldaten zur Benutzung überlassen muß, durch die niedrigen Servissätze nicht annähernd für seine Beföstigung und Leistung entschädigt würde, so läßt sich ein Serviszusatz von Seiten der Provinz rechtfertigen. Ein ferner Grund für einen solchen Zusatz ließe sich wohl auch aus der regelmäßig wiederkehrenden Last ableiten, die solche Gemeinden trifft, in welchen fast alle Jahre Kantonnirungen stattfinden. Hier würde in allen Fällen, daß sich Kantonnirungen 2 Jahre hintereinander in derselben Gemeinde wiederholt haben, billiger Weise für den Wiederholungsfall ein Zuschuß gezahlt werden können.

Wenn die Rheinische Provinzial-Vertretung in dieser Weise, so lange das Reich der drückendsten Ueberlastung einzelner Gemeinden mit Einquartierung nicht ausreichend abhelfen will oder kann, aus eigener Initiative diesen Schaden, wenigstens soweit ihr Wirkungskreis reicht, zu beseitigen strebt, so wird sie auch hierdurch den Beweis liefern, daß sie über die kleinlichen Interessengegensätze der einzelnen Gemeinden hinausgewachsen ist, daß sie die neuen Prinzipien der Selbsthilfe und Selbstverwaltung in sich aufgenommen hat und durchzuführen im Stande ist.

A n t r a g.

In Erwägung daß die Einquartierungskosten als eine Reichslast anerkannt sind;
daß in Folge dessen durch Gesetz vom 25. Juni 1868 die Entschädigung für die Quartierleistung und durch das Gesetz vom 13. Februar 1875 ein allgemeiner Durchschnittssatz für die Vergütung der Naturalpflege festgestellt ist;

daß erstere jedoch in vielen, letztere in den meisten Fällen den Theuerungsverhältnissen der Rheinprovinz nicht entspricht;

In Erwägung ferner, daß bei Kantonnements mit Magazinverpflegung faktisch auch Verpflegung Seitens der Quartierträger stattfindet, für welche nach dem §. 4 des citirten Gesetzes keine Vergütung geleistet wird;

In Erwägung ferner, daß diese Uebelstände durch die im §. 3 des Gesetzes von 1868 vorgesehene angemessene Erhöhung des Reichservisses für unsere Provinz zwar vermindert werden könnten; daß denselben jedoch nur durch ein neues Gesetz, in welchem die Vergütung für die Naturalverpflegung ausreichend erhöht und die Requisition von Naturalverpflegung gegen Entschädigung auf die Kantonnementsquartiere ausgedehnt wird, gänzlich abgeholfen sein würde;

Zu Erwägung endlich, daß bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes, welches schwerlich in nächster Zeit zu erwarten sein dürfte, durch eine Ausgleichung der Einquartierungskosten in der Provinz wenigstens die drückende Ueberlastung einzelner Gemeinden beseitigt werden könnte;

daß jedoch das Gesetz vom 13. Februar 1875 eine solche Ausgleichung nicht vorgesehen hat;

daß also die Anordnung derselben durch Provinzialstatut von dem Erlaß einer besonderen diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung abhängig ist;

Stellt der Provinzial-Verwaltungsrath den folgenden Antrag: Der Provinzial-Landtag wolle in einer Adresse an des Kaisers und Königs Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte aussprechen:

- 1) daß das Gesetz vom 13. Februar 1875 nicht als endgültige Regelung der Vergütung für die Natural-Verpflegung betrachtet, daß vielmehr der Erlaß eines weiteren Gesetzes in Aussicht genommen werde, durch welches der Ueberlastung so vieler Gemeinden unserer Provinz, sei es durch Erhöhung des Durchschnittssages der Vergütung, sei es durch Einrichtung einer Klassen-Eintheilung mit entsprechendem Tarif ein Ende gemacht werde, und nach welchem die Magazinverpflegung bei Kantonnements auf vorherigen Antrag der Gemeindebehörden durch die Naturalverpflegung unter entsprechender Vergütung derselben durch das Reich ersetzt werden könne;
- 2) daß bis zu dem Erlaß eines solchen Gesetzes die nach §. 3 Alinea 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 alle fünf Jahre eintretende Revision des Tarifs und der Klassen-Eintheilung der Orte dazu benützt werde, durch eine verhältnißmäßige Erhöhung des Servises die Ueberlastung der betreffenden Gemeinden unserer Provinz wenigstens theilweise zu vermindern;
- 3) daß die Provinzialvertretung durch eine besondere gesetzliche Bestimmung ermächtigt werde, so lange die Vergütung der Einquartierungskosten durch das Reich nicht ausreichend bemessen sei, durch Provinzialstatut eine den Verhältnissen entsprechende Ausgleichung der Einquartierungslast innerhalb der Provinz anzuordnen und einzuführen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Anlage 48.

Düsseldorf, den 17. März 1877.

R e f e r a t

des Provinzial-Verwaltungsraths

über die Errichtung einer Ackerbauschule auf dem der Rheinprovinz legitirten Rittergute Desdorf.

Durch Testament vom 3. Februar 1871 hat die verstorbene Ehefrau des Dr. med. Dabey, Sophia geborene von Sandt, das ihr zugehörige Rittergut Desdorf bei Bergheim mit allen Zubehörungen dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz zu dem Zwecke legitirt, daß derselbe dort eine Ackerbauschule zur Aufnahme und Erziehung armer Waisenkinder aus der Rheinprovinz einrichte.

Die Anstalt soll nach der Testaments-Bestimmung den Namen „Marien-Anstalt“ führen. Durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 13. October 1873 ist jene Zuwendung der Ehefrau Davey genehmigt und durch Beschluß des Rheinischen Provinzial-Landtages vom 30. Mai 1874 die Annahme des Legats bestätigt worden.

Nachdem der gen. Dr. Davey, welcher mit dem Verwaltungs- und Nutzungsrechte des Gutes während seines Lebens bedacht war, am 20. November 1875 gestorben und mit diesem Tage das Gut in das volle Eigenthum und Nutzungsrecht der Rheinprovinz übergegangen ist, wird nunmehr auf die Erfüllung des Legats-Zweckes durch Errichtung einer Ackerbauschule Bedacht genommen werden müssen.

Die Anstalt wird als niedere landwirthschaftliche Schule einzurichten sein, nur männliche Zöglinge aufnehmen können und mit Rücksicht auf die Armuth der Zöglinge den Zweck verfolgen müssen, dieselben zu Wirthschaftsführern kleiner Güter und Musterknechten auszubilden.

Wegen der isolirten Lage des Gutes resp. der Anstalt kann das Institut nur ein Internat werden, in welchem die Zöglinge in Berücksichtigung ihrer dürftigen Lage nicht allein den Unterricht sondern auch die Verpflegung und Bekleidung unentgeltlich erhalten.

Die Zahl der Aufzunehmenden muß sich nach den Mitteln der Anstalt richten und wird durch den Anstalts-Etat zu bestimmen sein, indeß dürfte der Einrichtung des Instituts die Zahl von 40 Zöglingen zu Grunde gelegt werden können, um nicht etwa schon nach einigen Jahren zu einer Vergrößerung der Anstaltsgebäude genöthigt zu werden.

Da die auf dem Gute befindlichen Gebäude sich in einem schlechten Zustande befinden und für die Etablirung einer Ackerbauschule in keiner Weise geeignet erscheinen, so muß die Erbauung neuer Anstalts-Gebäude als durchaus nothwendig bezeichnet werden.

Mit Rücksicht hierauf und da die bis jetzt aus dem Pachtertrage des Gutes angesammelten Mittel nur 4530 Mark betragen, fragt es sich, auf welche Weise die erforderlichen Fonds zur Bestreitung der Bau- und Einrichtungskosten beschafft werden sollen.

Das Gut ist bis November 1877 zu 1600 Thaler, und von da ab bis zum Herbst 1880 mittelst Vertrags vom 9. August 1876 zu 1800 Thaler jährlich verpachtet, von welchen Beträgen jedoch alljährlich 100 Thaler zur Unterhaltung der gegenwärtigen Gutsgebäude contractmäßig nachgelassen werden müssen.

Anderere Einnahmequellen sind z. B. nicht vorhanden und stehen auch aus dem Gute selbst nicht zu erwarten.

Es wird somit der Erwägung bedürfen, ob die erforderlichen Baumittel lediglich aus den Pachterträgen des Gutes beschafft werden sollen, und die Bauausführung bis nach erfolgter Ansammlung eines genügenden Fonds zu unterbleiben habe, oder ob die Errichtung der Ackerbauschule schon jetzt in Angriff zu nehmen sei.

Auf Letzteres dürfte unter Bereitstellung fremder Mittel Bedacht zu nehmen sein, weil sonst die Erfüllung des Legats-Zweckes weit hinausgeschoben würde resp. die Anstalt erst nach einer langen Reihe von Jahren ins Leben treten könnte, während es besonders mit Rücksicht auf den wohlthätigen Zweck des Instituts wünschenswerth erscheint, mit der Errichtung desselben schon jetzt vorzugehen.

Um dieses zu ermöglichen, müßten die Bau- und Einrichtungskosten, soweit dieselben nicht aus dem Pachterlöse des Gutes gedeckt werden, aus andern Fonds der Provinz, etwa aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hülfskasse bestritten werden. Dieser Zinsgewinn steht dem provinzialständischen Verbands nach dem Gesetze zur freien Verfügung zu gemeinnützigen Zwecken in der

Provinz (Gesetz vom 8. Juli 1875) und der Zweck, zu welchem die Ehefrau Dr. Davey das Rittergut Dessdorf in letztwilliger Verfügung gestiftet hat, dürfte ohne Zweifel in hohem Grade als gemeinnützig erachtet werden, da es der Landwirtschaft an besserem und einsichtsvollerem Wirthschaftsperonale fehlt, zu welchem zudem eine Klasse von Menschen herangezogen werden soll, welche an sich die Sympathien des öffentlichen und gemeinnütigen Interesses erfordert.

Die Zinsüberschüsse der Provinzial-Hülfskasse sind gemäß der Uebersicht über den Stand derselben, welche zur besonderen Verlage gelangt, in so hoher Ansammlung vorhanden, daß auch in dieser Beziehung ein Bedenken nicht obwaltet.

Der erwähnte Pachtvertrag vom 9. August 1876 steht einer sofortigen Inangriffnahme des zu erbauenden Anstaltsgebäudes nicht entgegen, da darin der provinzialständischen Verwaltung das Recht ausdrücklich vorbehalten ist, auf dem Gute diejenigen Neubauten vorzunehmen, welche zur Errichtung der Ackerbauschule nothwendig erscheinen, ohne daß der Pächter hieraus einen Anspruch auf Entschädigung für etwaige Behinderung durch die Bauausführungen oder wegen entzogener Benutzung einzelner Gutstheile zur Herstellung der erforderlichen Bauten herleiten könnte.

Was die fernere Nugniezung des Gutes selbst betrifft, so dürfte die Beibehaltung des bisherigen Pachtverhältnisses einer Selbstbewirthschaftung des Gutes von Seiten der Anstalt wenigstens einstweilen vorzuziehen sein, weil der eigene Wirthschaftsbetrieb nach Abzug des Gehaltes für einen Wirthschaftsführer, der Gesindelöhne, der Unterhaltungskosten der Ackergeräthe zc. keinesfalls einen so hohen Netto-Ertrag abwerfen würde, als der Pachtzins beträgt, und außerdem auch noch durch die Anschaffung des todtten und lebenden Wirthschafts-Inventars eine nicht unerhebliche Ausgabe erwüchse.

Der praktische landwirthschaftliche Unterricht der Anstalts-Zöglinge würde durch die fortgesetzte Verpachtung des Gutes keine Benachtheilung erfahren, da immerhin einige Versuchs-Acker und Wiesen von der Verpachtung ausgeschlossen werden können, deren Bewirthschaftung nach Anleitung des Anstalts-Direktors zu erfolgen hat und wobei dem Pächter gegen Ueberlassung des Ertrages contractlich die Fuhrgestellung und Hergabe des Düngers zc. besonders aufzuerlegen sein würde, während der practische Unterricht in der Obstbaumzucht im Garten der Anstalt erteilt werden und die Anleitung und Beschäftigung der Zöglinge in den practischen landwirthschaftlichen Arbeiten durch den neuen Pachtvertrag und bis dahin durch Nebenvertrag zu dem bestehenden Vertrage geregelt werden könnte.

In Erwägung dieser vorgetragenen Verhältnisse beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath ein Reglement für die Einrichtung und Verwaltung der Anstalt, wobei die Frage bezüglich der Selbstbewirthschaftung des Gutes oder der weiteren Verpachtung übrigens vollständig offen gelassen ist, vorzulegen mit folgenden Anträgen:

Der Hohe Landtag möge

1. dem anliegenden Reglements-Entwurfe die Zustimmung ertheilen,
2. beschließen, daß
 - a. neue Anstaltsgebäude für die Errichtung der Ackerbauschule alsbald erbaut und
 - b. die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Bau- und Einrichtungskosten in der überschläglich ermittelten Höhe von 200,000 Mark aus den 1876er und 77er Zins-Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse entnommen werden.“

Der Rheinische Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Reglement

über die Leitung und Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Ackerbauschule „Marien-Anstalt“
auf Rittergut Desdorf bei Bergheim.

Für die in Folge des Testamentes der Ehefrau Dr. Davey zu errichtende Provinzial-Ackerbauschule „Marien-Anstalt“ zu Desdorf wird folgendes Reglement erlassen:

§. 1.

Die Anstalt zählt zu den niederen landwirthschaftlichen Schulen mit theoretischem und praktischem Unterrichte, und ist ein Internat.

Sie nimmt nur arme Waisenfinder der Rheinprovinz jeglicher Confession auf, setzt den Elementar-Unterricht in den allgemeinen Bildungsfächern fort und ertheilt theoretischen und praktischen Unterricht in den landwirthschaftlichen Fächern, um die Zöglinge zu Wirthschaftsführern kleiner Güter und Ober- oder Musterknechten auszubilden.

§. 2.

Die Aufnahme erfolgt in Freistellen, der Art, daß die Anstalt sämtliche Kosten der Verpflegung und Bekleidung sowie des Unterrichts aus eigenen Mitteln bestreitet.

§. 3.

Durch Schenkung eines Kapitals von 1800 Thaler = 5400 Mark kann das Recht zur Vergebung einer besondern Freistelle erworben werden.

Die Zinsen dieser Stiftungs-Kapitalien kommen der Anstalt zu Gute, wenn von dem Verleihungsrechte kein Gebrauch gemacht wird.

Die Entscheidung darüber, ob sich der für eine solche erkaufte Freistelle angemeldete Zögling zur Aufnahme eignet, erfolgt in derselben Weise und nach denselben Gesichtspunkten, wie die Entscheidung über die Aufnahme der übrigen Zöglinge.

§. 4.

Die Aufnahme in die Anstalt soll in der Regel unmittelbar nach Entlassung aus der Elementarschule erfolgen.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist vom Vormunde des betreffenden Waisenfindes durch Vermittlung des resp. Bürgermeistersamtes an den Anstalts-Direktor zu richten und durch folgende Schriftstücke zu belegen.

- a. den Geburtschein;
- b. den Impfschein;
- c. ein ärztliches Attest, welches dokumentirt, daß der Aufzunehmende körperlich gesund und kräftig genug ist, die gewöhnlichen landwirthschaftlichen Arbeiten zu verrichten;
- d. ein Führungsattest;
- e. ein Attest des Kreis-Schul-Inspectors darüber, daß der Aufzunehmende den ortsüblichen Elementarunterricht mit gutem Erfolge genossen und beendet hat;
- f. ein vom Bürgermeister ausgestelltes Armuttsattest.

§. 5.

Die Aufnahme in die Anstalt erfolgt auf die Dauer von 1—4 Jahren. Dieser Zeitraum zerfällt in einen ersten und in einen zweiten Kursus. Kinder, die sich als unqualifizirt erweisen, können jederzeit wieder entlassen werden.

§. 6.

Der Unterricht der Anstalt besteht in:

A. Theoretischem Unterrichte:

1. Elementar-Unterricht,
2. Naturwissenschaften,
3. Fachunterricht.

B. Praktischem Unterrichte und in der Anleitung zu allen landwirthschaftlichen Arbeiten.

§. 7.

Die obere Leitung und Verwaltung der Anstalt erfolgt durch den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe nach Maßgabe der Bestimmungen des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 sowie der auf Grund desselben erlassenen Geschäfts-Ordnungen.

§. 8.

Der Kompetenz des Provinzial-Verwaltungsraths und seiner Organe unterliegen hauptsächlich folgende Gegenstände:

1. Die Entwerfung des Etats der Anstalt, dessen Feststellung dem Provinzial-Landtage vorbehalten bleibt, nach Anhörung des Anstalts-Direktors; die Vorrevision der Jahres-Rechnungen und die Bestimmung über jegliche Ueberschreitung der Anstalts-Etats, die Verwaltung etwaiger Anstalts-Fonds und die Feststellung der Jahresberichte.
2. Der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Capitalien, Cessionen, Pfandentfagungen, Anstellung von Prozeffen, der Abschluß von Vergleichen, die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und die Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden und über Lieferungen und Leistungen, welche den Betrag von 300 Mark übersteigen, sowie die Bestimmung über alle Neu- und Reparaturbauten und deren Ausführung mit Ausnahme kleiner Reparaturen bis zu 60 Mark.

Verträge über Lieferungen und Leistungen an die Anstalt innerhalb der Etatsgrenzen bis zu 300 Mark sowie über kleinere Reparaturen bis zu 60 Mark kann der Direktor selbstständig abschließen, auch kleinere Lehrmittel bis zum Betrage von 60 Mark selbst beschaffen.

3. Die Bearbeitung der allgemeinen Angelegenheiten des Instituts, die Erlassung einer Dienst-Instruktion für das Anstalts-Personal sowie einer Hausordnung, die Feststellung des Lehrplanes und die Entscheidung über die Aufnahme von Zöglingen,
4. Die Anstellung des Direktors, welcher gleichzeitig Fachlehrer ist, und des weiter erforderlichen Lehrpersonals, die Beurlaubung des Anstaltspersonals, soweit dieselbe nicht für vorübergehende Fälle durch die Dienstinstruktion geregelt oder dem Direktor überlassen wird, die Handhabung der Disciplin über sämmtliches Lehrpersonal und die Pensionirung desselben nach den bestehenden Pensionsgrundsätzen.

§. 9.

Die Anstalt ist für die Aufnahme von 40 Zöglingen einzurichten; die Zahl der Aufzunehmenden richtet sich nach den vorhandenen Mitteln der Anstalt und wird jedesmal durch den Anstalts-Etat bestimmt.

§. 10.

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalt in den Grenzen der Etats-Positionen und des Unterrichtsplanes unter Aufsicht und nach Anweisung des Provinzial-Verwaltungsraths und seiner Organe und nach Anleitung der Dienstinstruktion ist dem ersten Lehrer der Anstalt, welcher den Titel Direktor führt, anvertraut.

Demselben ist die Annahme und Entlassung der Dienstboten in den Grenzen des Etats selbstständig überlassen.

§. 11.

Der Anstalts-Direktor ist als erster Beamte der Anstalt der Vorgesetzte des gesammten Anstaltspersonals und bei Pflichtwidrigkeiten zu Warnungen und Verweisen gegen dasselbe berechtigt. Er leitet den Unterricht, hat die Disciplin, die Wartung und Pflege der Zöglinge zu überwachen und die ökonomische Verwaltung der Anstalt unter Mitwirkung des übrigen Anstalts-Personals zu führen, soweit dies nicht durch den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe unmittelbar geschieht.

§. 12.

Die Kassengeschäfte der Anstalt werden durch die Centralkasse der provinzialständischen Central-Verwaltung besorgt.

Zur Bestreitung von kleinern Ausgaben erhält der Anstalts-Direktor einen permanenten Kassenvorschuß nach Bedürfniß, bei dessen Verwaltung er sich des Anstaltspersonals nach näherer Anleitung der Dienst-Instruktion bedienen darf.

§. 13.

Die Zahl und Gehälter der bei der Anstalt anzustellenden Lehrer, sowie des sonstigen Personals werden durch den Anstalts-Etat bestimmt.

Die amtliche Stellung und die Obliegenheiten des Anstaltspersonals werden durch besondere Instruktionen von dem Provinzial-Verwaltungsrathe regulirt.

§. 14.

Für die Handhabung der Disciplin über die Beamten der Anstalt finden die Bestimmungen des Disciplinargesetzes über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 Anwendung.

Zu den Dienstvorgesetzten, welche zu Warnungen und Verweisen, sowie zur vorläufigen Unterjagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt sind, gehören außer dem Provinzial-Verwaltungsrathe und dem Landesdirektor auch der Anstaltsdirektor.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden ist den Anstaltsbeamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Feststellung von Geldbußen bis zu 30 Mark Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths und des Landesdirektors resp. dessen Stellvertreters und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

§. 15.

Mindestens einmal im Jahre hat der Landesdirektor eine außerordentliche, umfassende Revision der Anstalt zu veranlassen und dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz hiervon Behufs Wahrung der staatlichen Oberaufsicht zeitig Anzeige zu machen.

§. 16.

Von einer Landtags-Diät zur andern ist ein Verwaltungs-Etat der Anstalt aufzustellen und dem Landtage zur Feststellung vorzulegen.

§. 17.

Jährlich und zwar vor dem letzten Tage des Monats März ist durch die provincial-ständische Centralkasse die Anstalts-Rechnung über das verfloßene Jahr vorzulegen.

Dieselbe wird von dem Provinzial-Verwaltungsrathe revidirt und vom Provinzial-Landtage dechargirt.

§. 18.

Der Zeitpunkt, mit welchem gegenwärtiges Reglement in Kraft tritt, wird durch den Provinzial-Verwaltungsrath nach Fertigstellung und Einrichtung der Anstalt bestimmt werden.

Anlage 49.

Düsseldorf, den 12. April 1877.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend den Antrag auf Uebernahme der projectirten Straße von Neviges nach Tönnisheide auf den Provinzialstraßenfonds.

Es ist schon längst als ein dringendes Bedürfnis nicht allein für den lokalen Verkehr der Orte Wülfrath, Tönnisheide, Belbert, Neviges und Langenberg, sondern auch für den durchgehenden Verkehr von Barmen, Elberfeld über Belbert und Werden nach dem Kohlenrevier empfunden worden, eine bessere Wegeverbindung als die jetzt bestehende, durch die Strecke Tönnisheide-Kuhldahl der Tönnisheide-Langenberger frühern Staatsstraße zwischen der Elberfeld-Kuhldahler frühern Bezirksstraße und der daran sich anschließenden frühern Staatsstraße nach Langenberg einerseits und der Solingen-Essen-Forster frühern Staatsstraße andererseits herzustellen. Die vormalige Staatsstraße zwischen Kuhldahl und Tönnisheide, deren Anlage aus dem Jahre 1828 datirt, hat vor der Einmündung der Elberfeld-Kuhldahler vormaligen Bezirksstraße auf einer längern Strecke eine serpentinenartige Anlage mit äußerst kleinen Radien und einer durchlaufenden Steigung von über 10%.

Diese den Verkehr behindernden Verhältnisse wurden namentlich von der Gemeinde Neviges hart empfunden, weil für diese Gemeinde in der oben erwähnten Verbindung mit Tönnisheide nicht nur die Schwierigkeit der Steigungsverhältnisse, sondern auch ein erheblicher Umweg besteht.

Diese Umstände gaben der Gemeinde Neviges schon vor längerer Zeit Veranlassung auf den Ausbau einer direkten Straße zwischen Neviges und Tönnisheide mit günstigeren Steigungsverhältnissen Bedacht zu nehmen.

Die Ausführung einer solchen Verbindung scheiterte an den erheblichen Kosten, welche eine derartige Anlage in Folge der zu überwindenden Terrain-Schwierigkeiten erforderte, einerseits und den geringen Mitteln der Gemeinde andererseits.

Der rege Verkehr jedoch, welcher von Auswärts mit dem Orte Neviges und der Eisenbahn-Station besteht und von Jahr zu Jahr mehr zunahm, sowie die Entstehung bedeutender Etablissements zog die Niederlassung einer größeren Bevölkerung herbei, und da die vorhandenen Wohnräume deren Aufnahme erschwerte, beziehungsweise nicht mehr zuließen, gründete sich ein Bauverein, um dem Wohnungsmangel in geeigneter Weise abzuhelpfen.

Der Ankauf eines größeren Areals zu Bauplätzen und die Verbindung dieses Areals mit der Stadt Neviges gab diesem Bauverein Veranlassung, auch dem Ausbau einer Straßenverbindung zwischen Neviges und Tönnisheide näher zu treten, und wurde der bezirksstraßenmäßige Ausbau derselben beschlossen.

Da der Bauverein als ein gemeinnütziges Institut entstanden, nahm der damalige Landrath, Freiherr von der Goltz zu Mettmann sich mit aller Wärme desselben an und beantragte zur Ausführung des kostspieligen Begebaues eine Staatsbeihilfe. Durch Erlass des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. März 1872 (III. 4528) wurde die königliche Regierung zu Düsseldorf ermächtigt, dem Neviges'er Bauverein eine Staatsbeihilfe von 1000 Thalern zu den Kosten für den damals vorerst nur in Aussicht genommenen Ausbau des ersten Drittels der von ihm auszuführenden Straßenanlage zuzusichern.

Es wurde jedoch nicht nur die chausseemäßige Ausführung der Straßenanlage auf Grund eines zur Superrevision vorzulegenden Planes und Anschlages, sondern auch die Garantie der Gemeinde Neviges bezüglich der dauernden chausseemäßigen Unterhaltung ausbedungen.

Der Herr Minister hatte gleichzeitig verfügt, daß in Betreff der für die Fortsetzung des Weges bis Tönnisheide zu bewilligenden Beihilfe die Beschlussfassung vorbehalten bleibe. Diesen Bedingungen ist nach allen Seiten vollständig genügt worden, auch hat die Auszahlung der dem Bauverein bewilligten Prämie stattgefunden.

Nachdem durch den Ausbau des 1. Drittels der Straßenverbindung mit Tönnisheide die größten Terrain-Schwierigkeiten überwunden waren, beschloß der Gemeinderath von Neviges unter dem 9. Februar 1876 einstimmig, den weitem bezirksstraßenmäßigen Ausbau der noch restirenden Strecke zu bewirken und die demnächstige Uebnahme des Weges auf den Provinzialstraßenfonds bei dem Provinzial-Landtage zu erbitten.

Der desfallige Antrag nebst den dazu gehörigen Plänen und Anschlägen ist Seitens der königlichen Regierung hieselbst unter dem 7. August 1876 dem Landesdirektor befürwortend vorgelegt worden.

Eine eingehende Prüfung der Vorlagen hat ergeben, daß die projectirte Wegeverbindung von 2,90 Kilometer Länge zwischen Neviges und Tönnisheide nicht allein im Interesse des localen und allgemeinen Verkehrs von großer Bedeutung ist, sondern auch in Folge der Ausführung derselben die 3 Kilometer lange Strecke Tönnisheide-Kuhlendahl der früheren Tönnisheide-Langen-

berger Staatsstraße fast ganz entbehrlich wird, und außerdem ein verlorenes Gefälle auf der Solingen-Essen-Horster frühern Staatsstraße von 680 Meter Länge zwischen Nr. 16, 51 und 17, 19, welches wegen der dabei zu überwindenden ganz bedeutenden Steigungen dem Frachtverkehr sehr lästig wird, umgangen werden kann.

In Anbetracht dieser Verhältnisse hat der Provinzialverwaltungsrath in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1876 beschlossen, den Antrag der Gemeinde Neviges auf demnächstige Uebernahme der neuen Straße auf Provinzial-Straßenfonds bei dem Provinzial-Landtage zu befürworten für den Fall, daß das Königliche Ober-Präsidium die Genehmigung zur Aufhebung der Eigenschaft als Provinzialstraße für den Theil der früheren Staatsstraße von Kuhlendahl nach Loennisheide ertheile und die Gemeinde Neviges sich verpflichte, die Unterhaltung dieser ausgeschiedenen Straßenstrecke auf Gemeindefonds zu übernehmen.

Das Königliche Ober-Präsidium hat nach Ausweis der in Abschrift anliegenden Entscheidung vom 20. März ex. das Ausscheiden der gedachten Straßenstrecke aus der Zahl der Provinzialstraßen genehmigt, und die Gemeinde Neviges hat die Unterhaltung dieser ausgescheidenden Straßenstrecke übernommen, wie solches der gleichfalls in Abschrift anliegende Beschluß des Gemeinderaths de dato Neviges, den 23. Januar c. näher ergibt.

Da durch die demnächstige Uebernahme der in Rede stehenden Straßenverbindung in Hinsicht auf die vorstehend erwähnte Entscheidung des Königlichen Ober-Präsidiums und des gedachten Gemeinderaths-Beschlusses die Länge der zu unterhaltenden Provinzialstraßen keinen Zuwachs erhält, im Gegentheil um $3,0 - 2,9 = 0,1$ Kilometer und eventuell um $0,1 + 0,68 = 0,78$ Kilometer sich vermindern wird, so stellt der Provinzial-Verwaltungsrath bei dem hohen Provinzial-Landtage den Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen: Die projectirte Straße von Neviges nach Loennisheide nach deren erfolgtem provinzialstraßenmäßigen Ausbau unter die Zahl der Provinzialstraßen aufzunehmen und gleichzeitig genehmigen:

daß von den Bestimmungen des §. 4 des Straßenregulativs vom 17. Januar 1876 bezüglich der Gefäll-Verhältnisse wegen der Schwierigkeiten, welche einer bessern Lösung entgegenstehen, ausnahmsweise Abweichungen gestattet werden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

A b s c h r i f t.Verhandelt **Nevigès**, den 23. Januar 1877.

Anwesend unter dem Voritze des Bürgermeisters Paulussen die Gemeinde-Verordneten:
 Snytermann von Langeweyde, Middeldorf, Aug. Pasch, Wallmichrath, Schwid, Ober-
 lünnenschloß, Stellenbueck, Schmahl, Oberlünenschloß, Wüsthoff, Bredtmann I., P. Duhr,
 Langensiefen, Möller, Koch, Stieften, Grün, Giesehaus, Trappmann, Bawinkel, Peters.
 Anzahl der Mitglieder 26, welche sämmtlich verschriftsmäßig eingeladen worden.

5. wurde dem Gemeinderath der Inhalt der Verfügung des Herrn Landes-Direktors der
 Rheinprovinz vom 19. Dezember v. J., betreffend den Ausbau des Nevigès-Tönnisheider-Weges
 mitgetheilt, worauf beschlossen wurde, die Unterhaltungspflicht der zu verlassenden Provinzialstraße
 von Tönnisheide bis Kuhlendahl als Communalweg II. Klasse zu übernehmen, falls die gemachten
 Aussichten für die neue Strecke Nevigès-Tönnisheide sich verwirklichen.

Die Strecke Tönnisheide-Kuhlendahl wird sich nach Fertigstellung der neuen Strecke nur
 auf den Verkehr der angrenzenden Grundbesitzer beschränken.

Pro copia

Der Bürgermeister:

gez.: Paulussen.

A b s c h r i f t.**Ober-Präsidium der Rheinprovinz.**

Coblenz, den 20. März 1877.

Auf den gefälligen Bericht vom 11. d. Mts. I. S. III. A. 1851 will ich hierdurch
 genehmigen, daß nach dem erfolgten Ausbau der Provinzialstraße Nevigès-Tönnisheide, die Provinzial-
 — bisherige Staatsstraße — Kuhlendahl-Tönnisheide aus der Zahl der Provinzialstraßen ausscheide.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

An die Königliche Regierung zu Düsseldorf. S. Nr. 2396.

Düsseldorf, den 28. März 1877.

Abchrift unter Anschluß des Gemeinderaths-Beschlusses vom 23. Januar cr. überjenden
 Ew. Hochwohlgeboren wir ergebenst auf das gefällige Schreiben vom 19. Dezember a. pr. (Nr. 20649.)

Königliche Regierung
Abtheilung des Innern
 gez. Braun.

An
 Den Landes-Direktor der Rheinprovinz; Herrn
 Freiherrn von Landsberg
 Hochwohlgeboren

Hier.

Düsseldorf, den 3. April 1877.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend die Gewährung einer Beihilfe aus Provinzialmitteln an die Alfthal-Meliorations-Genossenschaft zur Vollendung ihrer Anlagen.

Die königliche Regierung zu Trier hat unterm 11. August a. pr. den Antrag gestellt, der Alfthal-Meliorations-Genossenschaft des Kreises Wittlich zur Beseitigung der Ueberschwemmungsschäden und zur Vollendung ihrer Anlagen aus Provinzial-Mitteln eine einmalige Beihilfe von 60,000 Mark zu gewähren.

Der Verwaltungsrath beehrt sich, diese Angelegenheit dem hohen Landtage zur Entscheidung zu unterbreiten und das Folgende über die Lage der Sache vorzutragen.

Der Alfbach, ein linkes Nebenwasser der Mosel und dem Orte Bullay gegenüber in dieselbe mündend, tritt alljährlich über seine Ufer und verwüstet die benachbarten Grundstücke auf einer großen Strecke seines Laufs in einem ihre Ertragsfähigkeit sehr beeinträchtigenden Grade. Der hieraus entstehende Schaden war um so größer, als das wilde Wasser seinen Lauf fast in jedem Jahre änderte.

Den Verwüstungen waren besonders stark die Grundstücke der im Kreise Wittlich gelegenen Gemeinden, Ofenbach, Bauendorf, Kinderbeuern, Bengel und Neil ausgesetzt.

Nachdem mehriährige Verhandlungen zwischen den Interessenten und der Staatsregierung gepflogen worden und die Letztere sich zur Bewilligung eines angemessenen Kostenvorschusses bei günstig gestellten Bedingungen bereit erklärt hatte, auch ein von dem Bauführer Werneck auf Grund eines Gutachtens des Strombau-Direktors Nobiling vom 12. Mai 1853 aufgestellter Kosten-Anschlag zur Melioration der Alfbach-Niederung in den Gemarkungen der erwähnten fünf Gemeinden noch in demselben Jahre die Genehmigung der Majorität der Interessenten gefunden hatte, konstituirten sich die Interessenten zu einer Genossenschaft unter dem Namen „Meliorations-Genossenschaft des Alfbachthals“. Der Zweck dieser Genossenschaft ist, die Grundstücke des Alfbachthales von der Baumgrenze von Ofenbach, District Nechersfeld, an bis zum sogenannten Keiler Hammer resp. bis zur Keiler Brücke durch Ent- und Bewässerung und durch Regulirung des Alfbaehes zu verbessern, zu dem Ende nach dem genehmigten Meliorationsplane die nöthigen Gräben, Wasserrinnen, Brücken und Stauwerke zc. auszuführen, sowie auch diese Anlagen, soweit sie gemeinschaftlichen Zwecken dienen, künftig gehörig zu unterhalten. Nach dem Statut, dem unterm 30. April 1855 die allerhöchste Genehmigung ertheilt wurde, bestand das Meliorationsgebiet aus einer zusammenhängenden Fläche von 1099 Morgen, die Anschlagskosten beliefen sich auf 32,400 Thaler, wobei die Länge des regulirten Alfbaehes in den erwähnten Gemeinden zu 3335 Ruthen angenommen war.

Um die Ausführung der Anlagen bereits im Jahre 1854 beginnen zu lassen, bewilligte der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unterm 16. Januar desselben Jahres geschenktweise einen Zuschuß von 1,000 Thaleru
 sodann in demselben Jahre 3,000 „
 und im folgenden Jahre 16,000 „
 als Darlehen, und übernahm außerdem auf Staatsfonds die durch die Remuneration der leitenden Techniker entstandenen Kosten. Ferner gab die Provinzial-Hülfskasse in Cöln ein Darlehen von 8,000 „
 Summa 28,000 Thaler.

Von 1854 bis 1860 wurde der Alfbach innerhalb der Gemeinden Baujendorf, Kinderbeuern und Bengel zum größten Theile und zwar auf 2327 Ruthen regulirt, und 683 Morgen Wiesen zur Bewässerung eingerichtet. Von der Gesamtmeliorationsfläche dieser drei Gemeinden die nach einem neu aufgestellten Genossenschafts-Kataster 902 Morgen umfaßte, (der Zuwachs von 61 Morgen gegen die im Statute angegebenen 841 Morgen mag theilweise in den bei der früheren Vermessung vorgekommenen Fehlern begründet sein, ist aber hauptsächlich durch die Meliorationsarbeiten entstanden) sind in Folge der bisherigen unvollständigen Ausführung des Planes (902—683-) 219 Morgen noch ausgeschlossen. — Die für die Melioration in den 3 Gemeinden Baujendorf, Kinderbeuern und Bengel auf 24,142 Thlr. veranschlagten Kosten beliefen sich bis zum Jahre 1860 schon auf nahezu 40,000 Thlr., so daß die Interessenten nach Abzug der zur Summe von 28,000 Thlr. gewährten Darlehen bisher baar circa 12,000 Thlr. hatten aufbringen müssen.

Diese bedeutende Ueberschreitung der anschlagsmäßigen Kosten hatte zur Folge, daß die weitere Ausführung der Arbeiten Ende der 50er Jahre ins Stocken gerieth. Die Arbeiten sollen allerdings auch in unverhältnißmäßig großem Maaßstabe, theilweise sogar fehlerhaft und irrationell ausgeführt worden sein.

Eine Feuersbrunst, die mehrere der beteiligten Gemeinden schwer schädigte, sowie der Ausbruch der Cholera-Epidemie im Jahre 1866, wirkte ebenfalls zur Sistirung der weiteren Ausführung mit. Endlich beantragte der Vorstand im Mai 1868, die ganze Anlage durch den Wiesenbaumeister Hector zu Gutenthal besichtigen und durch denselben insbesondere den Bau der beiden Wehre der Gemeinde Baujendorf und des Müllers Schlöder auf dem Bengeler Bann, die wegen ihres höchst mangelhaften Ausbaues bereits verschiedene Male durch Hochwasser weggerissen worden waren, untersuchen und über die ungefähre Höhe der noch erforderlichen Kosten der ganzen Anlage eine Veranschlagung fertigen zu lassen.

Die königliche Regierung zu Trier verlangte, nachdem p. Hector über die Wehrbauten den gewünschten Kostenanschlag überschlagsweise aufgestellt und der Genossenschafts-Vorstand sich bedingungsweise zum Bau der beiden Wehre bereit erklärt hatte, die für erforderlich erachtete statutenmäßige Anstellung zweier Wiesenwärter, was der Vorstand indessen ablehnte.

Im Jahre 1870 wurde der Meliorations-Bautechniker der Rheinprovinz, Wasserbau-Inspcctor Schmidt zu Düsseldorf, durch das Oberpräsidium in Folge Anordnung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mit der technischen Prüfung der gesammten Meliorations-Anlage beauftragt. Derselbe reichte mit Zugrundelegung eines vom Wiesenbaumeister Hector erstatteten vorläufigen Fundberichts der königlichen Regierung unterm 4. Juni 1870 einen ausführlichen Fundbericht ein, auf Grund dessen und der Anträge der königlichen Regierung der Herr Ressortminister unter dem 28. Januar 1871 sich bereit erklärte, zur Ausführung der Ergänzungsarbeiten auf den Bännen der Gemeinden Baujendorf, Kinderbeuern und Bengel die weitere

Summe von 10,000 Thlr. und zwar als erste Rate hiervon schon pro 1871 4000 Thlr. zu gewähren, um zur Vinderung des in Folge des französischen Krieges und der 1870er Mißerndte im Kreise herrschenden Nothstandes im Allthale sobald als möglich Arbeitsstellen zu eröffnen. Durch die Bauinspektoren Hausstein und Sachse wurden die neuen Pläne und Kostenaufschläge zum Bau der genannten zwei Wehre ausgearbeitet, während der Wiesenbaumeister Hector dies in Betreff der Bachregulirung that. Nach der Revision durch den Inspektor Schmidt und Regierungsrath Seyffarth im August 1871 wurden dem Minister die sämmtlichen Pläne und Kostenaufschläge zur Superrevision vorgelegt, welche indessen bis jetzt erst hinsichtlich des Bauendorfer Wehres erfolgt ist. Nach den Plänen und Aufschlägen belaufen sich die noch erforderlichen Kosten auf 13,110 Thlr. incl. der technischen Bauleitung.

Es waren gleichzeitig bereits die Lieferungsverträge zum Baue des Bauendorfer Wehres abgeschlossen, als einzelne Interessenten und auch der im Juli 1871 auf 3 Jahre neugewählte Vorstand, obschon er gegen den ihm zur Genehmigung vorgelegten Plan und Kostenaufschlag Nichts einzuwenden gehabt hatte, durch ihren Einspruch die Sache wieder zum Stillstande brachten.

Nachdem nämlich unterm 26. Juli 1871 54 Mitglieder der Genossenschaft, von denen indessen nur 2 mit 157 □Ruthen, Einwohner von Bengel, die übrigen 52 aber Forensen d. h. nicht in Bauendorf, Kinderbeuern und Bengel wohnhafte Genossenschaftsmitglieder waren, dem Herrn Ressortminister die Bitte vorgetragen hatten, das der Genossenschaft in Aussicht gestellte Geschenk von 10,000 Thlr. nicht zu Neubauten, sondern zur Deckung der, die Genossenschaft drückenden Lasten zu verwenden, indem der projectirte Neubau des Bauendorfer und Bengeler Wehres durchaus überflüssig und die Reparatur der bestehenden beiden Strauchwehre lediglich Sache der betreffenden Mühlenbesitzer sei, überdies die bestehende Bewässerungs-Einrichtung keinen Werth habe, gaben die der Gemeinde Bauendorf angehörigen Vorstandsmitglieder gelegentlich eines auf dem Landraths-Amte zu Wittlich wegen Uebernahme der Verpflichtung zum Ausbau des Bauendorfer Wehres abgehaltenen Termines einstimmig ebenfalls die Bitte zu Protokoll, daß vom Bau der beiden Wehre ein für allemal Abstand genommen werde und daß die 10,000 Thlr. zur theilweisen Deckung der schwer auf den größtentheils unbemittelten Mitgliedern lastenden Genossenschaftsschulden gewährt werden möchten.

Die Königliche Regierung erbat sich von dem Minister weitere Instruktion und erhielt unterm 5. Januar 1872 den Bescheid, daß die Staatsregierung es definitiv ablehne, die Anlagen auf ihre Gefahr und Kosten zu vollenden, dagegen zur Gewährung von Staatszuschüssen von ausreichender Höhe nach wie vor bereit sei.

Zur Belebung und Förderung der Angelegenheit arbeitete nunmehr der Regierungs- und Departementsrath für Landeskultur, Beck, im Verein mit Bauinspektor Schmidt eine Denkschrift über die Genossenschaft aus, die im Drucke vervielfältigt jedem der 1005 Interessenten der mehrfach erwähnten Gemeinden Bauendorf, Kinderbeuern und Bengel in einem Exemplare zur eigenen Prüfung und Bildung eines selbstständigen Urtheils über die Sache ausgehändigt wurde. Auch brachte der Ministerial-Kommissar, Geheimer Ober-Regierungsrath Greiff, der im Juni 1872 in Begleitung des Regierungsrath Koebbelen, des Bauinspektors Schmidt, des Landraths Abbringen, des Wiesenbaumeisters Hector und des Genossenschafts-Vorstandes die sämmtlichen Meliorations-Anlagen besichtigte, mit letzterem eine vollständige mündliche Einigung über die Ausführungsmodalitäten zu Stande.

Der Vorstand lehnte indessen unterm 4. Juli desselben Jahres alle von der Königlichen Regierung bisher gemachten Vorschläge schriftlich ab und dabei selbst das zur vollständigen Herstellung

der Werke inzwischen in Aussicht gestellte Geschenk von 48,000 Mark. Auch blieben mehrere Verhandlungen des Regierungsraths Koebbelen mit den Bürgermeistern und Gemeinde-Räthen von Bauendorf, Kinderbeuern und Bengel, an welchen auch der Genossenschafts-Vorstand wie eine große Anzahl von Interessenten Theil nahmen, und welche den Zweck hatten, die Interessenten unter Darlegung der Sachlage dahin zu bestimmen, bei der nächsten Neuwahl des Vorstandes der Genossenschaft ihr Augenmerk auf geeignetere Personen zu lenken, ohne Erfolg, ungeachtet die Bereitwilligkeit des Ressortministers zur Gewährung erheblicherer Beihilfen hervorgehoben wurde.

Erst im Jahre 1876 wurde die Angelegenheit einer günstigeren Wendung entgegengeführt. Das im Winter 1875/76 stattgehabte Hochwasser zerstörte außer den erwähnten beiden Wehren zu Bauendorf und Bengel mehrere andere Anlagen entweder gänzlich oder doch ganz erheblich. Ferner entstanden auf beiden Ufern des Baches ganz bedeutende Brüche und Versandungen. In einer General-Versammlung sämmtlicher Genossenschafts-Interessenten, welche zu Bauendorf und zu Bengel stattfand, wurde der Vorstand veranlaßt, die Regierung um Gewährung von Beihilfen und der technischen Kräfte zur Beseitigung der Schäden zu bitten. Der Vorstand reichte denn auch unterm 19. April pr. bei dieser eine Petition um Gewährung von 75,000 Mark zur Erneuerung der beiden schon erwähnten Wehre auf den Bännen Bauendorf und Bengel, sowie zur Beseitigung aller Mängel ein. Hierfür will er die Verpflichtung übernehmen, unter Leitung eines von der königlichen Regierung zu beauftragenden Technikers, dessen Honorirung ebenfalls aus der zu gewährenden Beihilfe bestritten werden soll, die erforderlichen Arbeiten in den Gemeinden Bauendorf, Kinderbeuern und Bengel ausführen zu lassen. Der Wiesenbaumeister Hector hatte bereits unterm 10. April pr. die Gesamt-Meliorationskosten auf 72,142 M. 54 Pf. veranschlagt und befüwortete unter 6. Juni die Gewährung von 60,142 M. 54 Pf. aus Staatsmitteln, indem er 12,000 M. als die höchste Summe bezeichnete, die von der Genossenschaft als Beitrag zu den veranschlagten Kosten würde übernommen werden können. Die königliche Regierung beantragte bei dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten auch die Gewährung eines Betrages von 60,000 Mark, erhielt aber unterm 15. Juli den Bescheid, daß die der Genossenschaft i. Z. in Aussicht gestellten, jedoch nicht acceptirten Fonds inzwischen anderweite Verwendung gefunden hätten. Der Herr Minister verwies den Antrag schließlich an den Provinzial-Verband der Rheinprovinz, welcher durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 (Dotationsgesetz) in den Besitz der für solche Zwecke verwendbaren Fonds gelangt sei.

Unterm 16. Juli pr. bat der Genossenschaftsvorstand um die Zuweisung eines Technikers, worauf die Regierung durch den Landrath zu Wittlich dem Vorstande eröffnen ließ, daß der gewünschte Techniker nach den Statuten von der Genossenschaft selbst zu engagiren und die betreffenden Uferbefestigungen und Instandsetzungen der beschädigten Wehre zc. unverzüglich ins Werk zu setzen seien. Die entstehenden Kosten habe die Genossenschaft zu tragen, indem der Herr Minister die nachgesuchte Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln des Staates abgelehnt habe. Zugleich wurde der Landrath ersucht, der Angelegenheit seine ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und den Vorstand eventuell zu seinen Pflichten anzuhalten.

Unterm 11. August pr. hat die königliche Regierung sodann, wie bereits Eingang erwähnt, den Antrag gestellt, der Genossenschaft zur Ausführung der noch nothwendigen Arbeiten auf den Bännen der 3 Gemeinden Bauendorf, Kinderbeuern und Bengel eine einmalige Beihilfe von 60,000 M. aus Provinzialfonds zu gewähren und zwar mit Rücksicht darauf, daß für einen großen Theil der Theilnehmenden die Aufbringung hoher Umlagen zur Herstellung der Anlagen in besonderem Grade drückend sein würde, daß bei Nichtgewährung der Beihilfe die schon vorhandene

Mißstimmung sich noch bedeutend steigern, die Ausführung der Werke aber auf das Allernothwendigste beschränkt bleiben, auch die Ausführung selbst jedenfalls nur im Zwangswege zu ermöglichen sein würde. Die Königliche Regierung hat ferner darauf hingewiesen, daß die Grundstücke der Güte des Bodens nicht entsprechende Erträge lieferten und daß somit eine nachhaltige Schädigung der wirthschaftlichen Interessen zu befürchten sei.

Nach diesen Darlegungen beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath, der hohe Landtag wolle der Alfbach-Meliorations-Genossenschaft zur Wiederherstellung resp. zum Ausbau der noch nicht vollendeten Werke in den Gemeinden Bausendorf, Kinderbeuern und Bengel die s. Z. von dem Herrn Ressort-Minister in Aussicht gestellte Summe von 48,000 Mark als Beihülfe aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hülfskasse, da der laufende Etat andere Mittel zur Unterstützung von Meliorations-Anlagen nicht disponibel hat, unter der Bedingung bewilligen, daß die Genossenschaft den planmäßigen Ausbau resp. die Wiederherstellung der Anlage ausführt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

bei Einsetzung und Fortsetzung der Provinzial-Verwaltung

der Rheinprovinz

den 1878 und weiter.

Die Bestimmung der nach dem Inhalt der Urkunde zu bezeichnenden Person ist demnach nicht als eine wesentliche zu erachten, sondern nur als eine solche, die dem Empfänger der Urkunde zur Kenntniss der Person, die die Urkunde ausstellt, dienen soll. Die Bestimmung der Person, die die Urkunde ausstellt, ist demnach nicht als eine wesentliche zu erachten, sondern nur als eine solche, die dem Empfänger der Urkunde zur Kenntniss der Person, die die Urkunde ausstellt, dienen soll.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wahlkreis in Köln.

Die Wahlkreis in Köln ist durch die Provinzial-Verordnung vom 12. März 1875 bestimmt. Der Wahlkreis umfasst die Stadt Köln und die umliegenden Gemeinden. Die Wahlberechtigten sind die männlichen Bürger, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlverfahren sind durch die Provinzial-Verordnung vom 12. März 1875 geregelt. Die Wahlkreise sind in drei Klassen eingeteilt. Die erste Klasse umfasst die Stadt Köln, die zweite Klasse umfasst die Gemeinden um Köln, die dritte Klasse umfasst die Gemeinden um Köln.

Die Wahlverfahren sind durch die Provinzial-Verordnung vom 12. März 1875 geregelt. Die Wahlkreise sind in drei Klassen eingeteilt. Die erste Klasse umfasst die Stadt Köln, die zweite Klasse umfasst die Gemeinden um Köln, die dritte Klasse umfasst die Gemeinden um Köln. Die Wahlverfahren sind durch die Provinzial-Verordnung vom 12. März 1875 geregelt. Die Wahlkreise sind in drei Klassen eingeteilt. Die erste Klasse umfasst die Stadt Köln, die zweite Klasse umfasst die Gemeinden um Köln, die dritte Klasse umfasst die Gemeinden um Köln.

Bemerkung Zusätze	Beschreibung der Einnahmen	Zu
	<p>Die definitive Festsetzung erfolgt nach der Erklärung im Fe- bruar 1875 durch mehrere königliche Beamten.</p> <p>Summe per se</p>	I
	<p>Die Verantwortung liegt in den §§ 1 und 2 des Ge- setzes vom 2. Juli 1875.</p> <h2 style="text-align: center;">Haupt=Etat</h2> <p>der Einnahmen und Ausgaben der provincialständischen Verwaltung der Rheinprovinz</p> <p>pro 1878 und weiter.</p> <p>Der Capitalbestand wird mit 2 Millionen Mark für den 1. Janu- ar 1878 festgesetzt. Der Capitalbestand für den 1. Januar 1877 betrug 2 Millionen Mark.</p> <p>Summe per se</p>	II
	<p>Die Einnahme der Central-Verwaltung (nach Special-Stat.)</p> <p>Der von der Provincial-Verwaltung bewilligte Betrag für die Central-Verwaltung im Jahre 1878 beträgt 1 1/2 Millionen Mark.</p> <p>Summe per se</p>	III

Tit.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen.	Bedürfnis-	
			Zuschüsse.	
			A	B
I.		Jahresrente aus den Einnahmen des Staatshaushalts gemäß vorläufiger Feststellung durch die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (Die definitive Feststellung erfolgt nach der Zahlung im Dezember 1875 durch besondere königliche Verordnung.) Summa per se.	—	—
		Die Verwendungszwecke sind in den §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 bestimmt mit der Maßgabe, daß, soweit die Staats-Regierung zur Ausführung von Chausseebauten für Rechnung der Staatscasse oder zur Unterstützung von andern, als Staatschauseebauten sich verpflichtet hat, der betreffende Communalverband auf Verlangen der Staats-Regierung in diese Verpflichtungen eintreten muß.		
II.		Antheil an den Kapitalbeständen der gemäß §. 5 des Gesetzes vom 30. April 1873 gebildeten Fonds 2326635 Mark (§. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1875.) Der Capitalbestand wird mit 2 Millionen Mark zur weiteren Erhaltung, der überschüssende Betrag dagegen zur Verwendung für den Ständehausbau vorgeschlagen. Gemäß Beschluß des Provinzial-Landtags vom 8. Juni 1874 sollte das Bancapital eventuell aus der Dotationsrente, welche vom 1. Januar 1873 auf die Provinz entfiel, entnommen werden.	—	—
III.		Zinsen des ad Titel II verbleibenden Capitals 2000000 Mark 4%, 4½% und 5% Summa per se.	—	—
IV.	1	Einnahme der Central-Verwaltung (laut Special-Stat.) Der von der Provinzial-Feuer-Societät gemäß Art. 1 §. 65 der unterm 6. Januar 1873 Allerhöchst genehmigten Abänderungen des revidirten Reglements zu leistende Betrag zur Bestreitung des Bureau- und Kanzlei-Aufwandes und der Ausgaben für die obere Leitung der Geschäfte durch den Provinzial-Verwaltungsrath Zu übertragen	—	—

Betrag.	Bemerkungen.
1735755	Der Betrag beruht auf geschloßener Rechnung und ist gegen den früheren Hauptetat nicht verändert.
326635	Die nebensichende Kapitalsumme von 2326635 Mark stellt die in den Jahren 1873/75 aufgesparten Rentenquoten nach dem Gesetze vom 30. April 1873 dar. Nach dem Seitens des Baurats Kujdorsch angearbeiteten Kosten-Kalküle für den Ständehausbau beträgt die Bedarfssumme 1061500 Mark Hieraus sind überwiesen pro 1876 380000 Mark die 2. und letzte Rate pro 1877 zum Betrage von 450000 Mark Außerdem der Seitens der Staats-Regierung zugesagte, aber noch nicht überwiesene Zuschuß von 70000 Mark = 900000 Mark Es bleiben also noch anzubringen pro 1878/79 161500 Mark Dazu kommen vorläufige Kosten für Terrain-Regulirung, Begrenzung und innere Einrichtung mit 165135 Mark Zusammen 326635 Mark welche aus der Capital-Dotation der Provinz zu entnehmen sind.
85962	
6000	
6000	

Tit.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen.	Bedürfnis-	
			Zuschüsse.	A. B.
		Ueberschlag	—	—
IV.	2	Zwei Prozent der Einnahme aus den Capitalbeständen der Polizeistrafgelder-Fonds und aus den Polizeistrafgeldern, soweit die letzteren ohne Mitwirkung und Vermittelung der Regierungshauptcassen von den betreffenden Steuerklassen (Strafklassen) direkt an die ständische Centralcasse hier abgeliefert werden, zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Centralcasse	—	—
	3	Zwei Prozent der Einnahme der Pferde- und Rindviehver- sicherungsfonds zur Bestreitung der Central-Verwaltungskosten und der Centralcassenkosten	—	—
	4	An Porto-Rückerstattungen und sonstigen unverhergesehenen Einnahmen	—	—
	5	Zuschuß aus der Detatiodrente oder Provinzial-Umlage . . .	210270	—
		Summa	210270	—
V.		Unverhergesehene Einnahmen, namentlich Erträge aus dem Verkauf der Verhandlungen des Provinzial-Landtages	—	—
		Summa per se.	—	—
VI.		Einnahmen der Straßen-Verwaltung (laut Special-Stat).		
	1	Besondere Umlage auf die Gemeinden des vormaligen ost- rheinischen Bezirke von Köln zur Deckung der Schulden von 104465 Mark 41 Pf. jährlich	—	—
	2	Unmittelbare Einnahmen der laufenden Verwaltung . . .	—	—
	3	Antheil an den etwaigen Ersparnissen bei den zu Neu- und Umbauten der Staats-Chausséen, sowie zu Prämien für Chaussée- Neubauten im Staatshaushalts-Stat ausgesetzten Fonds, welche der Provinz überwiesen werden möchten	—	—
	4	Staatsstraßentente	—	—
	5	Zuschuß aus der allgemeinen Detatiodrente resp. der Provin- zial-Umlage	3200000	—
		Summa	3200000	—
VII.		Einnahmen der Landarmen-Verwaltung (laut Special-Stat).		
	1	Antheil an dem Ueberschuß aus den Einnahmen der Rhei- nischen Deputation für das Heimathwesen in Gemäßheit des §. 56 des Gesetzes vom 8. März 1871	—	—
		Zu übertragen	—	—

Betrag.	Bemerkungen.	A.	B.
6000			
3800			
2330			
100			
12230			
2000			
30000	Die Capitalien und Zinsen der vormaligen Bezirksstraßen-Fonds werden laut Special-Stat den betr. Gemeinden dieser Bezirke auf die allgemeine Provinzial-Umlage aufgerechnet. §. 8 Minor 9 des Straßen-Regulativs vom 17/1. 70.		
64602			
2050398	Unbestimmte Einnahmen. auf den Special-Stat der Straßenbau-Verwaltung.		
2145000			
429	Die Zinsen und Capital-Abtragungen werden in Gemäßheit des §. 1 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 2. October 1871 auf die Beiträge zu Landarmenkosten resp. auf die Provinzial-Umlage in Abrechnung gebracht und sind deshalb im Special-Stat ante lineam nachgewiesen.		
429			

Tit.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen.	Bedürfnis-	
			Zuschüsse.	
			ℳ	℔
		Uebertrag	—	—
VII.	2	Zuschuß aus der Dotationsrente resp. aus der Provinzial-Umlage	472800	—
	3	Unverhergeehene Einnahmen aus Erstattungen von Pflege- und Proceßkosten	—	—
		Summa	472800	—
VIII.		Ehrenbreitsteiner allgemeiner Armenfonds und Polizeistraßgelder-Fonds.		
	1	Einnahme an Zinsen	—	—
	2	Einnahme an Straßgeldern nach dem Durchschnitt der Jahre 1874/76	—	—
		Summa	—	—
IX.		Zuschüsse zu Beihilfen und Prämien für Hebammen und Hebammen- zöglinge aus der Staatscasse (§. 12 des Gesetzes vom 8. Juli 1875.)	—	—
		Summa per se.	—	—
X.		Einnahmen der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Köln (laut Special-Etat)		
	1	Zuschuß aus der Staatscasse in Gemäßheit des §. 13 des Gesetzes vom 8. Juli 1875	—	—
	2	Beiträge zahlender Schülerinnen aus der Provinz	—	—
	3	Beiträge zahlender Schwangeren und Kranken	—	—
	4	Zuschuß aus der allgemeinen Dotationsrente resp. aus der Provinzial-Umlage	17100	—
	5	Extraordinarium	—	—
		Summa	17100	—
XI.		Irren-Anstalten:		
	1	Provinzial-Irren-Anstalt zu Siegburg (laut Special-Etat)		
		1. Aus der Länderei- und Viehstandsbauung	—	—
		2. Für normalmäßig und als Pensionaire zu verpflegende Kranke	—	—
		3. Unterhaltungszuschuß aus der allgemeinen Dotationsrente oder der Provinzial-Umlage	110000	—
		4. Extraordinaire Einnahmen und zur Abrundung	—	—
		Summa 1.	110000	—

Betrag.	Bemerkungen.		ℳ	℔
429	—			
—	—			
671	—			
1100	—			
16850	75			
288905	—			
305755	75			
930	—			
—	—			
4972	50			
33600	—			
7000	—			
—	—			
127	50			
45700	—			
—	—			
1300	—			
14025	—			
—	—			
375	—			
15700	—			

Lit.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen.	Bedürfnis-	
			Zuschüsse.	
			⌘	⌘
XI.	2	Provinzial-Irren-Anstalt zu Merzig (laut Special-Stat)	—	—
		1. Aus der Länderei- und Viehstandsbewegung	—	—
		2. Für normalmäßig und als Pensionaire zu verpflegende Kranke	—	—
		3. Unterhaltungszuschuß aus der allgemeinen Dotationsrente oder der Provinzial-Umlage	157000	—
		4. Extraordinaire Einnahmen und zur Abrundung	—	—
		Summa 2.	157000	—
	3	Provinzial-Irren-Anstalt zu Andernach (laut Special-Stat)	—	—
		1. Aus der Länderei- und Viehstandsbewegung	—	—
		2. Für normalmäßig zu verpflegende Kranke	—	—
		3. Zuschuß aus der allgemeinen Rente resp. der Provinzial-Umlage	147700	—
		4. Pensionen von Kranken der I. und II. Verpflegungs-Klasse	—	—
		5. Extraordinaire Einnahmen	—	—
		Summa 3.	147700	—
	4	Provinzial-Irren-Anstalt zu Grafenberg (laut Special-Stat)	—	—
		1. Aus der Länderei- und Viehstandsbewegung	—	—
		2. Pensionen von Normalkranken	—	—
		3. Pensionen von Kranken der I. und II. Verpflegungs-Klasse	—	—
4. Zuschuß aus der allgemeinen Dotationsrente resp. der Provinzial-Umlage		160500	—	
5. Extraordinaire Einnahmen		—	—	
	Summa 4.	160500	—	
5	Provinzial-Irren-Anstalt zu Bonn (laut Special-Stat)	—	—	
	1. Aus der Landwirtschaft und Viehstandsbewegung	—	—	
	2. Pensionen Normalkranker	—	—	
	3. Pensionen von Kranken der I. und II. Klasse	—	—	
	4. Zuschuß aus der allgemeinen Rente resp. der Provinzial-Umlage	156000	—	
	5. Extraordinaire Einnahme und zur Abrundung	—	—	
	Summa 5.	156000	—	
6	Provinzial-Irren-Anstalt zu Düren (laut Special-Stat)	—	—	
	1. Aus der Landwirtschaft und Viehstandsbewegung	—	—	
	2. Pensionen von Normalkranken	—	—	
	Zu übertragen	—	—	

Betrag.	Bemerkungen.	⌘	⌘
—			
1277			
41000			
—			
223			
42500			
—			
1000			
23000			
—			
18000			
300			
42300			
—			
983			
45500			
37800			
—			
217			
84500			
—			
—			
23000			
18000			
—			
500			
41500			
—			
23000			
23000			

Tit.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen.	Bedürfnis-	
			Zuschüsse.	
			„	„
		Uebertrag	—	—
XI.		3. Pensionen von Kranken I. und II. Klasse	—	—
		4. Zuschuß aus der allgemeinen Rente resp. der Provinzial- Umlage	156000	—
		5. Extraordinaire Einnahme und zur Abrundung	—	—
		Summa 6.	156000	—
		Summa Tit. XI	887200	—
XII.		Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren (laut Special-Etat)		
	1	Zuschüsse aus der allgemeinen Dotationsrente resp. Provinzial- Umlage	59850	—
	2	Zinsen von Capitalien	—	—
	3	Au Beiträgen	—	—
	4	Pensionsbeiträge von Zöglingen	—	—
	5	Kleiderkosten-Vergütung der Zöglinge	—	—
	6	Erlös aus dem Verkaufe von Handarbeiten	—	—
	7	Zufällige Einnahmen	—	—
	8	Ertrag aus Landwirthschaftsbetrieb und Viehstandnutzung	—	—
	9	Zuschuß aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hilfskasse zur Verzinsung und Amortisation der Anleihe zum Bau der neuen Blinden-Anstalt von 192000 Mark à 6%	—	—
	Summa	59850	—	
XIII.		Provinzial-Taubstummens-Fonds (laut Special-Etat)		
	1	Vom Grundeigenthum	—	—
	2	Zinsen von Capitalien	—	—
	3	Von Verechtigungen	—	—
	4	Zuschüsse aus der allgemeinen Dotationsrente resp. der Pro- vinzial-Umlage	90190	—
	5	Beiträge zu den Unterhaltungskosten der Zöglinge	—	—
	6	Zuschüsse aus den Polizeistrafgelder-Fonds	—	—
	7	Zur Anlage von Capitalien	—	—
	8	Bausonds	—	—
	9	von Diergardtsche Stiftung	—	—
10	Extraordinaire Einnahmen	—	—	
	Summa	90190	—	

Betrag.	Bemerkungen.	„	„
„	„	„	„
23000			
18000			
500			
41500			
268000			
—			
4041			
300			
7800			
5200			
9500			
439			
4300			
11520			
43100			
—			
11610			
—			
4900			
—			
580	50		
587	25		
282	75		
17960	50		

Tit.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen.	Bedürfnis-	
			Zuschüsse.	
			ℳ	ℳ
XIV.		Gesamt-Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse zur Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Provinzial-Verbandes nach den Rechnungs-Resultaten des Jahres 1876	—	—
		Summa per se.		
XV.		Zinsgewinn des Meliorations-Fonds zur freien Verfügung des Provinzial-Verbandes, nach den Rechnungs-Resultaten des Jahres 1876	—	—
		Summa per se.		
XVI.		Zuschüsse zur Unterstützung niederer landwirtschaftlicher Lehranstalten (§. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	—	—
		Zuschuß aus der allgemeinen Rente zur weiteren Unterstützung der niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten und landwirtschaftlichen Meliorationen	18000	—
		Summa per se.		
XVII.		Einnahme aus der Verwaltung des Ritterguts Döbberf	—	—
		Summa per se.		
XVIII.		Einnahme der Versicherungs-Fonds.		
	1	Für Pferde	—	—
	2	Für Rindvieh	—	—
		Summa		
XIX.		Zur Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Widten- und anderer Wohlthätigkeits-Anstalten, so wie zur Leistung von Zuschüssen für Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, desgleichen für öffentliche Sammlungen, welche diese Zwecke verfolgen, Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken, Unterhaltung von Denkmälern, (§. 4 Pos. 5 und 6 des Dotations-Gesetzes vom 8. Juli 1875)	20714	90
		Summa per se.		

Betrag.	Bemerkungen.
156500	
8800	
12600	
5100	Das Rittergut Döbberf bei Bergheim nebst allen Zubehörungen ist Seitens der Ehefrau Dr. med. Dorey, Sophie geb. von Sandt dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz zu dem Zwecke legirt worden, daß dort eine Ackerbau-Schule zur Aufnahme und Erziehung armer Waisenkinder aus der Rheinprovinz eingerichtet werde. Pro 1876 sind 4500 Mark Pachtbetrag und 30 Mark für einen Baum eingegangen und ange-sammelt; pro 1877 wird der Betrag an Pacht noch 4500 Mark betragen, also Ende 1877 ein Bestand von 9030 Mark vorhanden sein. Der Einnahme steht behufs bestimmungs-mäßiger Verwendung die gleiche Ausgabe gegenüber.
27800	Die Zoll-Einnahme pro 1876, welche auch für die Folge bis zur Ansammlung des im §. 9 des vom 24. Rheinischen Provinzial-Landtage genehmigten Reglements beizubehalten sein wird, betrag:
102000	1) für Pferde . . . 27,864 Mark 30 Pf., oder rund 27,800 Mark
129800	2) „ Rindvieh . . 102,042 „ 70 „ „ „ 102,000 „
	Der Einnahme steht die Ausgabe zum gleichen Betrage zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen bezw. zur Ansammlung eines Meliorations-Fonds entgegen.

Tit.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen.	Bedürfnis-	
			Zuschüsse.	
			M	h
XX.		Besondere Umlage zur Tilgung und Verzinsung der Obligationen-Aufleihe der Rheinprovinz von 6000000 und 4500000 Mark behufs Reorganisation der Irrenpflege	—	—
		Summa per se.		
XXI.	a.	Allgemeine Provinzial-Umlage von welcher die Kreise Weglar und Meisenheim auf Grund des §. II des Straßen-Regulativs nicht betroffen werden, da die allgemeine Provinzial-Umlage den Bedürfnis-Zuschuß des Straßenbaufonds resp. die eventuelle Umlage für diesen nicht übersteigt.	—	—
	b.	Zu entnehmen aus Beständen der Centralverwaltung	—	—
		Summa		
Wiederholung der Einnahmen.				
I.		Jahresrente	—	—
II.		Zuschuß aus dem Capitalbestand zum Ausbau des Ständehauses	—	—
III.		Zinsen dieses Capitals	—	—
IV.		Einnahme der Central-Verwaltung	210270	—
V.		Unvorhergesehene Einnahmen	—	—
VI.		Straßen-Verwaltung	3200000	—
VII.		Landarmen-Verwaltung	472800	—
VIII.		Ehrenbreitsteiner Armen- und Polizeistrafgelder-Fonds	—	—
IX.		Zuschuß zu Beihilfen und Prämien für Hebammen	—	—
X.		Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln	17100	—
XI.		Irren-Anstalten	887200	—
XII.		Blinden-Anstalt zu Düren	59850	—
XIII.		Taubstummen-Fonds	90190	—
XIV.		Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse	—	—
XV.		Zinsgewinn der Meliorations-Fonds	—	—
XVI.		Zuschüsse zur Unterstützung niederer landwirtschaftlichen Anstalten und zu landwirtschaftlichen Zwecken	18000	—
XVII.		Einnahme aus dem Rittergut Döddorf	—	—
XVIII.		Pferde- und Rindvieh-Versicherungs-Fonds	—	—
XIX.		Zu den Zwecken des §. 4 Pof. 5 und 6 des Dotations-Gesetzes	20714	90
XX.		Umlage zur Tilgung und Verzinsung der Rheinprovinz-Obligationen	—	—
XXI.		Allgemeine Provinzial-Umlage und aus Beständen der Centralverwaltung	—	—
		Summa der Einnahmen	4976124	90

Betrag.	Bemerkungen.	
	M	h
626816	50	In Gemäßheit der Tilgungs- und Verzinsungspläne vom 23. Januar 1873 und 12. Januar 1875 sind aufzubringen: pro 1878 = 626,799 Mark — Pf. „ 1879 = 626,842 „ 50 „ „ 1880 = 626,898 „ — „ zusammen 1,880,449 Mark 50 Pf. oder durchschnittlich 626,816 Mark 50 Pf. Die Einnahme fließt in die Rheinische Provinzial-Hülfskasse, welche mit der Verzinsung und Amortisation der Provinzial-Aufleihen beauftragt ist. Die Capitalien, Fuzen und Bestände der vormaligen Bezirksstraßenfonds, sowie der vormaligen Landarmen-Bestände werden den Kreisen und Gemeinden der vormaligen Bezirke resp. Bestände auf die Umlage in Gemäßheit des Specialstatuts aufgerechnet.
3000000	—	
200000	—	
3200000	—	
1735755	—	
326635	—	
85962	—	
12230	—	
2000	—	
2145000	—	
1100	—	
305755	75	
930	—	
45700	—	
268000	—	
43100	—	
17960	50	
156500	—	
8800	—	
12600	—	
5100	—	
129800	—	
—	—	
626816	50	
3200000	—	
9129744	75	

Tit.	Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag	
			ℳ	¢
V.		Beihilfen und Prämien für Hebammen und Hebammen-Böglinge dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Disposition (conf. Titel IX der Einnahme)	—	—
		Summa per se.		
VI.		Hebammen-Lehr-Anstalt zu Köln (laut Special-Stat)		
	1	An Besoldungen und Emolumenten	7855	50
	2	Für Befähigung	33000	—
	3	„ Reinigung	1900	—
	4	„ Heizung und Beleuchtung	5500	—
	5	Zu Prämien	150	—
	6	Zur Anschaffung und Unterhaltung der Utensilien	1500	—
	7	„ „ „ „ „ Lehrmittel	315	—
	8	„ „ „ „ „ Leib- und Bettwäsche	3800	—
	9	Für Medicin und Begräbnis-Kosten	1200	—
	10	Zu Bauten und Reparaturen	2300	—
	11	Extraordinaire und unvorhergesehene Ausgaben	5279	50
		Summa Titel VI		
VII.	1	Irren-Anstalten.		
		Provinzial-Irren-Anstalt zu Siegburg (laut Special-Stat)		
	a.	Besoldungen, Pensionsen und Remunerationen	34730	—
	b.	Befähigung	50800	—
	c.	Bekleidung, Tischwäsche, Vagerung, Bettzeug	7900	—
	d.	Utensilien	2000	—
	e.	Reinigung	2700	—
	f.	Heizung	5000	—
	g.	Beleuchtung	4200	—
	h.	Arzneien und Verbandmittel	700	—
	i.	Bibliothek	600	—
	k.	Unterhaltung der Gebäude	12000	—
	l.	Zußgemein	3048	09
	m.	Pensionen	744	—
	n.	Extraordinarium	1277	91
		Summa 1		
		Zu übertragen		

Betrag.	Bemerkungen.
930	
62800	
62800	
125700	
125700	
125700	

Tit.	Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.		
			ℳ	℔
		Uebertrag	—	—
VII.	2	Provinzial-Irren-Anstalt zu Merzig (laut Special-Etat)		
		a. Besoldungen, Vohnungen und Remunerationen	39300	—
		b. Befestigung	96000	—
		c. Bekleidung, Tischwäſche, Lagerung und Bettzeug	16300	—
		d. Utensilien	4000	—
		e. Reinigung	4000	—
		f. Heizung	22550	—
		g. Beleuchtung	2400	—
		h. Arznei- und Verbandmittel	1500	—
		i. Bibliothek	600	—
		k. Unterhaltung der Gebäude und maschinellen Einrichtungen	7000	—
		l. Inſtgemcin	4470	—
		m. ad extraordinaria	1380	—
		n. Zur Vänderei und Viehstandnutzung	—	—
		Summa 2	—	—
	3	Provinzial-Irren-Anstalt zu Andernach (laut Special-Etat)		
		a. Besoldungen, Vohnungen und Remunerationen	40212	—
		b. Befestigung	94000	—
		c. Bekleidung, Tischwäſche, Lagerung, Bettzeug	15000	—
		d. Utensilien	4000	—
		e. Reinigung	4000	—
		f. Heizung	12000	—
		g. Beleuchtung	7900	—
		h. Arzneien und Verbandmittel	1500	—
		i. Bibliothek	600	—
		k. Unterhaltung der Gebäude	6000	—
		l. Inſtgemcin	3000	—
		m. Zu unvorgeſehenen Ausgaben und zur Abrundung	1788	—
		Summa 3	—	—
		Zu übertragen	—	—

Betrag.	Bemerkungen.
125700	
199500	
199500	
190000	
190000	
515200	

Tit.	Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.		
			ℳ	¢
		Uebertrag	80285	50
VIII.	13	Für Erhaltung der Böglinge	350	—
	14	a. Arbeits-Verdienst-Anteil der Böglinge (Anteile derselben am gelieferten Arbeitswerthe)	1650	—
		b. Ankauf von Rohmaterial für die Handarbeiten der Böglinge	5850	—
	15	Insgesam	706	50
	16	Für Landwirtschaft und Viehstandhaltung	2588	—
	17	Für Verzinsung und Amortisation der Anleihe von 192000 Mark bei der Provinzial-Hilfskasse mit 6%	11520	—
		Summa Titel VIII		
IX.		Taubstummen-Anstalten (laut Special-Stat)		
	1	Zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalten zu Aachen und Cöln, sowie an Zuschüssen zur Unterhaltung der Cholefaserenb-Freischüler in der Taubstummen-Anstalt zu Cöln	8850	—
	2	Für die Anstalt zu Kempen	24700	—
	3	„ „ „ „ Brühl	36420	—
	4	„ „ „ „ Moers	12500	—
	5	„ „ „ „ Kemmel	25100	—
	6	Baufonds	580	50
		Summa Titel IX		
X.		Ausgaben nach dem Abzuge der Staatslasten aus Cap. 102 Titel V, und Cap. 125 Titel 21 des Staatshaushalts-Stats, welche der Provinz für die im §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 gewährte Jahresrente übertragen, gemäß der dem Provinzial-Landtage gemachten besonderen Regierungs-Vorlage vom 29. August 1875 L. C. 5.	—	—
		Summa per se.		
XI.		Verwendung des Ueberschusses der Provinzial-Hilfskasse zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Provinzial-Verbandes in Folge besonderer, bereits ergangener oder noch ergehender Beschlüsse des Provinzial-Landtages (conf. Titel XIV der Einnahme)	—	—
		Summa per se.		

Betrag.	Bemerkungen.
—	
102950	
102950	
108150	50
108150	50
6592	10
156500	—
	<p>Nach dem nebenstehenden Ueberschuss sind folgende dauernde Verpflichtungen zufolge Beschlussfassung des Provinzial-Landtages zu erfüllen:</p> <p>a. Jahresbeitrag zur Begründung neuer Provinzial-Museen in Bonn und Trier 12000 Mark.</p> <p>b. Jahresbeitrag zur Verbesserung der Gehälter der Provinzial-Archivare und ihrer Gehilfen 2400 „</p> <p>c. Jahresbeitrag zur Vervollständigung der Archive in Coblenz und Düsseldorf 1200 „</p> <p>d. Jahresbeitrag an den landwirthschaftlichen Verein in Rheinsprethen zur Beförderung der Seidenzucht 600 „</p> <p>e. Jahresbeitrag zur Verzinsung und Amortisation der Anleihe zum Eisenbahn-Anhaltbau von 192000 Mark à 6% 11520 „</p> <p>27720 Mark.</p> <p>60*</p>

Tit.	Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.		
			ℳ	¢
XII.		Bestimmungsmäßige Verwendung des Zinsgewinns des Meliorationsfonds zur freien Verfügung des Provinzial-Verwaltungsraths (conf. Titel XV der Einnahme)	—	—
		Summa per se.		
XIII.		Zur Unterstützung niederer landwirtschaftlicher Lehr-Anstalten (Ackerbau-, Obstbau-, Viehzucht- u. s. w. Schulen, conf. Titel XVI der Einnahme)	—	—
		sowie zu landwirtschaftlichen Zwecken	—	—
		Summa Titel XIII		
XIV.		Für die Einrichtung einer Ackerbauerschule zur Aufnahme und Erziehung armer Waisenkinder aus der Rheinprovinz auf dem Rittergut Dredorf (conf. Titel XVII der Einnahme)	—	—
		Summa per se.		
XV.		Verwendung der Pferde- und Rindvieh-Versicherungsfonds nach dem Gejeze und Reglement (conf. Titel XVIII der Einnahme)	—	—
		Summa per se.		
XVI.		Zur Tilgung und Verzinsung der Obligationen-Anleihe der Rheinprovinz von 6000000 Mark und 4500000 Mark behufs Reorganisation der Irren-Pflege (conf. Titel XX der Einnahme)	—	—
		Summa per se.		
XVII.		Zur Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Asylen- und anderer Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie zur Leistung von Zuschüssen für Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, dergleichen für öffentliche Sammlungen, welche diese Zwecke verfolgen, Erhaltung und Ergänzung von Landbibliotheken, Unterhaltung von Denkmälern (§. 4 pos. 5 und 6 des Dotations-Gejezes vom 8. Juli 1875)	—	—
		Summa per se.		

Betrag.	Bemerkungen.
8800	
12600	
18000	
30600	
5100	
129800	
626816	50 Die Ausgabe beruht auf feststehendem Verzinsungs- und Tilgungsplan.
20714	90

Tit.	Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag	
			ℳ	¢
Wiederholung der Ausgaben.				
I.		Verwaltungskosten	—	—
II.		Straßen-Verwaltung	—	—
III.		Landarmen-Verwaltung	—	—
IV.		Polizeistrafgelde-Fonds	—	—
V.		Beihilfe und Prämien für Hebammen u.	—	—
VI.		Hebammen-Lehr-Anstalt zu Köln	—	—
VII.		Irrren-Anstalten	—	—
VIII.		Blinden-Anstalt zu Düren	—	—
IX.		Taubstumm-Anstalten	—	—
X.		In Folge des Dotationsgesetzes übernommene Lasten	—	—
XI.		Verwendung des Zinsgewinns der Provinzial-Hülfskasse	—	—
XII.		„ „ „ des Meliorationsfonds	—	—
XIII.		Unterstützung niederer landwirtschaftlicher Lehr-Anstalten und zur Unterstützung der Landwirtschaft	—	—
XIV.		Nittergut Desselhof	—	—
XV.		Pferde- und Rindvieh-Versicherungs-Fonds	—	—
XVI.		Zur Tilgung und Verzinsung der Rheinprovinz-Obligationsen	—	—
XVII.		Zu den Zwecken des §. 4 pos. 5 und 6 des Dotations-Gesetzes	—	—
		Summa der Ausgaben	—	—
		Die Einnahme beträgt	—	—
		Balancirt.	—	—

Betrag.	Bemerkungen.
590135	—
5345000	—
473900	—
305755	75
930	—
62800	—
1155200	—
102950	—
108150	50
6592	10
156500	—
8800	—
30600	—
5100	—
129800	—
626816	50
20714	90
9129744	75
9129744	75

Nr.	Beschreibung	Betrag
	Zusammenfassung der Ausgaben	
1	Personalausgaben	281000
2	Materialausgaben	231500
3	Wohlfahrtsausgaben	17800
4	Wohlfahrtsausgaben	30750
5	Wohlfahrtsausgaben	800
6	Wohlfahrtsausgaben	82500
7	Wohlfahrtsausgaben	112500
8	Wohlfahrtsausgaben	107000
9	Wohlfahrtsausgaben	108100
10	Wohlfahrtsausgaben	4700
11	Wohlfahrtsausgaben	120000
12	Wohlfahrtsausgaben	8000
13	Wohlfahrtsausgaben	7000
14	Wohlfahrtsausgaben	6100
15	Wohlfahrtsausgaben	68800
16	Wohlfahrtsausgaben	318000
17	Wohlfahrtsausgaben	11500
18	Wohlfahrtsausgaben	145000
19	Wohlfahrtsausgaben	145000
	Zusammen	

Nr.	Bezeichnung der Effecten.	Nominal- Betrag derselben.		Zins- fuß.	Jährliche Zinsen.	
		ℳ	₰	%	ℳ	₰
1	Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn	6000	—	5	300	—
2	Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn, Lit. B.	101100	—	5	5055	—
3	Prioritäts-Obligationen der Hannover-Altenbekener Eisenbahn, Serie I.	3600	—	4 1/2	162	—
4	Prioritäts-Obligationen der Hannover-Altenbekener Eisenbahn, Serie II.	172200	—	4 1/2	7749	—
5	Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn, Lit. B.	172800	—	4 1/2	7776	—
6	Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn, III. Emmission	2700	—	4 1/2	121	50
7	Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, Lit. E.	1500	—	4 1/2	67	50
8	Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn Lit. F.	1500	—	4 1/2	67	50
9	Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, Lit. G.	3000	—	4 1/2	135	—
10	Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, Lit. H.	900	—	4 1/2	40	50
11	Prioritäts-Obligationen der Cöln-Erfelder Eisenbahn	1800	—	4 1/2	81	—
12	Prioritäts-Obligationen der Dortmund-Soester Eisenbahn II. Serie	3000	—	4 1/2	135	—
13	Prioritäts-Obligationen der Schleswig'schen Eisenbahn	15000	—	4 1/2	675	—
14	Prioritäts-Obligationen der Düsseldorf-Eberfelder Eisenbahn, II. Serie	600	—	4 1/2	27	—
15	Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Erfeld Kreis-Gladbacher Eisenbahn, Serie I.	600	—	4 1/2	27	—
16	Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Erfeld Kreis-Gladbacher Eisenbahn, III. Emmission	1500	—	4 1/2	67	50
17	Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn, III. Emmission	300	—	4 1/2	13	50
18	Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn, VI. Emmission, Lit. B.	180900	—	4 1/2	8140	50
19	Schuldverschreibungen der Preussischen Staats-Anleihe de 1868 A.	315000	—	4	12600	—
	Zu übertragen	984000	—		43240	50

Nr.	Bezeichnung der Effecten.	Nominal- Betrag derselben.		Zins- fuß. %	Jährliche Zinsen.		
		M.	℔.		M.	℔.	
	Uebertrag	984000	—		43240	50	
20	Schuldverschreibungen der Preussischen Staats-Anleihe de 1852	15600	—	4	624	—	
21	Schuldverschreibungen der Preussischen Staats-Anleihe de 1853	8400	—	4	336	—	
22	Schuldverschreibungen der Preussischen Staats-Anleihe de 1862	7500	—	4	300	—	
23	Rassauische Staats-Obligationen de 1859 13500 Gulden	23142	86	4	925	71	
24	Rassauische Staats-Obligationen de 1862 11600 Gulden	19885	71	4	795	43	
25	Rassauische Staats-Obligationen de 1858 5000 Gulden	8571	43	4	342	86	
	Summa der Seitens der Staats-Regierung überwiesenen Effecten	1067100	—		46564	50	
	Außerdem sind aus den Zinsen von diesem Capital und aus der Rente pro 1876 angekauft worden:						
26	Schuldverschreibungen der consolidirten Preussischen Staats- Anleihe de 1876	404000	—	4	16160	—	
	Summa totalis	1471100	—		62724	50	

Nr.	Titel	Verlag	Jahr	Bände	Preis	Anzahl		Bemerkungen
						Stück	Wert	
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

Einnahmen in Mark	Capital Einnahmen	Veränderung der Einzahlungen	Ausgaben

Nachweisung

über die Einnahmen und Ausgaben des Kreisfonds

pro 1877/80.

(Anhang zum Haupt-Stat.)



	Bezeichnung der Einnahmen.	Capital-Bestand.		Einnahme in Baar.	
		ℳ	₰	ℳ	₰
	Kreisfonds.				
1876.	<p>Der Antheil an der durch die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 30. April 1873 für die Durchführung der Kreisordnung und der zu erlassenden ähnlichen Gesetze aus den Einnahmen des Staatshanshalts zur Verfügung gestellten Summe von jährlich 3 Millionen Mark (§. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875) ist als Jahresrente dem Provinzial-Verband überwiesen, um bis zum Erlasse weiterer Bestimmungen über deren Verwendung dieselbe entweder zinsbar zu belegen oder zu den Zwecken der Provinzial-Rente, für die Hebammen-Lehr-Anstalt, die niederen landwirthschaftlichen Schulen und die Straßenverwaltungszwecke (§§. 4, 13, 14 und 20 des Gesetzes vom 8. Juli 1875) zu verwenden.</p> <p>Der Capital-Antheil dieser Rente seit 1873 beträgt nach dem Gesetze 1000233 Mark.</p> <p>Die Ueberweisung der bei den Fonds vorhandenen Effecten ist in Anrechnung auf die für jeden der Verbände sich ergebende Summe nach dem Cours der Berliner Börse vom 2. Januar 1876 erfolgt. Die für den Provinzial- und den Kreisfonds bestimmten Effecten und Baarbestände sind mit 3487144 Mark 51 Pf. durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers des Innern vom 18. Februar 1876 überwiesen. Diese Effecten und Baarbestände sind nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 3 und im 2. Absatz des §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 bzw. nach Verhältniß der dort aufgeführten Dotations-Capitalsummen von 2326635 Mark und 1000233 Mark auseinandergesetzt worden und hat danach der Kreisfonds bis Ende 1876 die in beiliegender Nachweisung aufgeführten Effecten zum Nominalbetrage von . . . 1067100 Mark erhalten.</p> <p style="text-align: right;">Zu übertragen 1067100 Mark</p>				

Bezeichnung der Einnahmen.		Capital- Bestand.		Einnahme in Baar.	
		fl.	sch.	fl.	sch.
	Uebertrag 1067100 Mark				
	Außerdem sind aus den Zinsen dieses Capitals, den Baarbeständen und aus der Jahresrente pro 1876 angekauft worden 404000 "				
	so daß der Kreisfonds Ende des Jahres 1876 an Effecten besitzt 1471100 —	1471100	—	—	—
	und in Baar — —	—	—	151	38
	(confr. die Darlegungen des Verwaltungsberichts.)				
1877.	Die Kreisdotation soll gemäß Beschluß des Provinzial-Landtages nach dem Capital und Zinsen aufgespart werden.				
	Von den obengedachten Effecten betragen die Zinsen zu 5, 4½ und 4% pro 1877 nach der obigen Nachweisung 62724 Mark 50 Pf.				
	Die Rente pro 1877 beträgt nach dem Gesetze 333411 " — "				
	zusammen 396135 Mark 50 Pf.	—	—	396135	50
	Hieraus können am Schlusse des Jahres 1877, Effecten zum Betrage von rund 396000	396000	—	396286	88
	zu 4% angekauft werden.				
	Es ergibt sich demnach am Schlusse des Jahres 1877 ein muthmaßlicher Bestand in Effecten von 1867100 —	1867100	—		
	Der überschießende Baarbestand kann nicht weiter in Betracht kommen, weil er voraussichtlich durch Ankaufskosten absorbiert wird.				
1878.	Die muthmaßlichen Zinsen dieses Capitals pro 1878 betragen 62724 Mark 50 Pfg. + 15840 Mark — —			78564	50
	Aus diesen Zinsen ad 78564 Mark 50 Pf.				
	und der Rente pro 1878 ad 333411 " — "				
	zusammen 411975 Mark 50 Pf.				
	werden 4%ige Effecten angekauft zu rund 411900 —	411900	—		
	Am Schlusse des Jahres 1878 ist demnach ein muthmaßlicher Bestand von 2279000 —	2279000	—		
	Zu übertragen	2279000	—		

Bezeichnung der Einnahmen.		Capital-		Einnahme	
		Bestand.		in	
		ℳ	♻	ℳ	♻
	Uebertrag	2279000	—		
1879.	Die Zinsen dieses Capitals pro 1879 betragen 62724 Mark 50 Pf. + 15840 Mark + 16476 Mark	—	—	95040	50
	Mit diesen Zinsen ad 95040 Mark 50 Pf. und der Rente pro 1879 ad 333411 " — "				
	zusammen 428451 Mark 50 Pf. werden 4%ige Effecten angekauft zu rund	428400	—		
	Am Schlusse des Jahres 1879 ist demnach ein muth-				
	maßlicher Bestand von	2707400	—		
1880.	Die Zinsen dieses Capitals pro 1880 betragen 62724 Mark 50 Pf. + 15840 Mark + 16476 Mark + 17136 Mark	—	—	112176	50
	Mit diesen Zinsen ad 112176 Mark 50 Pf. und der Rente pro 1880 ad 333411 " — "				
	zusammen 445587 Mark 50 Pf. werden 4%ige Effecten angekauft zu rund	445500	—		
	Am Schlusse des Jahres 1880 beträgt demnach der muthmaßliche Bestand des Kreisfonds an Effecten	3152900	—		
	und etwaige kleine Baarbeträge, wie sie sich rechnungsmäßig ergeben werden.				

Düsseldorf, im März 1877.

R e f e r a t

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend den Stand der Irrenanstalts-Baufonds resp. die Bereitstellung weiterer Geldmittel für diesen Baufonds mit 2 Anlagen.

Am Schlusse des dem 23. Rheinischen Provinzial-Landtage unterm 16. März 1875 erstatteten Berichts, betreffend die Fortführung der Bauten an den fünf neuen Irrenanstalten im Jahre 1874, sowie Feststellung der bereits aufgewendeten und überschlägliche Berechnung der noch aufzuwendenden Kosten, wurde der Hoffnung Raum gegeben, daß, selbst wenn die überschlägliche geschätzten Ansätze in Wirklichkeit, wie es z. B. bei den für das Inventar zu machenden Aufwendungen nicht unwahrscheinlich sei, überschritten werden müßten, doch die zur Disposition stehende Summe von 3½ Millionen Thalern zur Fertigstellung der fünf neuen Irrenanstalten ausreichen würde.

Diese Voraussetzung hat sich nicht als zutreffend erwiesen.

Nach der anliegenden Uebersicht (Anlage A.) sind bereits 10409154 M. 41 Pf. verausgabt worden und es fehlt noch Vieles bis zur gänzlichen Fertigstellung und Einrichtung der Anstalten.

Der Abschluß der Provinzial-Hülfskasse vom 17. Februar ex. über den Stand des Irren-Anstalts-Baufonds in unverzilberten Rheinprovinz-Obligationen und Baar ergibt allerdings noch einen Bestand von 863042 M. 11 Pf. von welchem Betrage die seitens der hiesigen Centralkasse für Rechnung des Irrenanstalts-Baufonds geleisteten Vorschüsse mit 276130 " — " in Abzug zu bringen sind, so daß 586912 M. 11 Pf. als noch disponible Baumittel verbleiben. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß in dieser Summe der Ertrag von Pächten, Zinsen von angelegten Capitalien u. s. w. enthalten ist, unter Hinzuziehung des Coursgewinnes an der zweiten Obligationen-Anleihe von 1½ Millionen Thalern.

Die noch disponible Summe von 586912 M. 11 Pf. wird bei Weitem nicht hinreichen, um die fünf neuen Irrenanstalten incl. Inventar fertig zu stellen.

Bei der Durchführung der Irrenanstaltsbauten sind vielfache Schwierigkeiten zu bekämpfen gewesen. Wie zu Anfang des Berichtes vom 16. März 1875 ausgeführt, war die frühere technische Oberleitung eine unzureichende; nicht minder hat die Spezialbauleitung an einzelnen Baustellen Manches zu wünschen übrig gelassen und ein Wechsel in der Person des Spezialbauleiters hat mehrfach eintreten müssen.

Der Rückgang in der gesammten Industrie und Bauthätigkeit hat sodann manchen unserer Unternehmer betroffen, so daß in zahlreichen Fällen zu Regiebauten und Executionsarbeiten übergegangen werden mußte, die Mehrkosten verlangt haben, deren Deckung bei den säumigen oder fallit gewordenen Unternehmern selbst bei Verschönerung der gestellten Cautionen zweifelhaft bleibt.

Es ist sodann ferner schon früher darauf hingewiesen worden, daß die Beschaffung des vollständigen Inventars für die ausgedehnten neuen Irrenanstalten für den Betrag von je 30000 Thaler wohl unmöglich sein würde, und bei aller Oeconomie und, obschon die meisten einschlägigen Arbeiten in unserer Provinzial-Anstalt in Brauweiler hergestellt worden sind, erweist sich der Voranschlag als viel zu niedrig.

Der Irrenanstalts-Baufonds hat dann endlich nicht nur die eigentlichen Baukosten decken müssen, sondern mußte auch dazu dienen, um die vielfachen Verwaltungskosten, Besoldung eines besonderen Controlbeamten bei der Provinzial-Hülfskasse, Besoldung der Spezial-Baufassen-Kendanten an den Baustellen, Porte und Injertionskosten, Provisionen von Banthäufern und Börseumältern u. s. w. zu decken.

Endlich sind wir auch von Naturereignissen nicht verschont geblieben; namentlich hat der Orkan am 12. März pr. alle neuen Irrenanstalten mehr oder minder beschädigt und nicht unerhebliche Wiederherstellungskosten veranlaßt.

Die Irrenanstalten zu Merzig, Grafenberg und Andernach sind bereits im verfloffenen Jahre dem Betriebe übergeben worden und mit Kranken bevölkert; als vollständig fertig gestellt aber dürfen dieselben noch nicht bezeichnet werden.

Ueber die einzelnen Anstalten wird Folgendes besonders hervorgehoben:

I. Andernach.

Die Gebäude der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach, welche größtentheils bereits Ende 1874 im Rohbau fertig und eingedeckt waren, wurden im Laufe der Jahre 1875 und 1876 gänzlich vollendet. Ebenso wurden die zu jener Zeit im Bau begriffenen, aber noch nicht, oder doch nur theilweise eingedeckten Gebäude fertig gestellt.

Die Hallen und Verbindungsgänge, sowie die Umfassungsmauern, die Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen, die maschinellen Einrichtungen, die Heizungs-, Gasbeleuchtungs- und Bade-Einrichtungen sind sämmtlich in den beiden verfloffenen Jahren zur Vollendung gekommen.

Demnach konnte die Uebergabe der Gebäude und der übrigen Einrichtungen durch den Anstaltsbaumeister an den zum Direktor der Irrenanstalt ernannten seitherigen Direktor der Irrenanstalt zu Siegburg, Geheimen-Medizinalrath Dr. Rasse erfolgen.

Letzterer wurde im Monat Mai 1876 in sein neues Amt eingeführt und von da ab fand die Uebergabe der einzelnen Gebäude mit deren Einrichtungen regelmäßig gleich nach deren Fertigstellung statt.

Die Kapelle, welche in ihren baulichen Einrichtungen zwar ebenfalls vor längerer Zeit völlig fertig gestellt war, konnte erst jetzt mit den nöthigen Kirchen-Utensilien versehen werden, da über deren Ausführung erst vor Kurzem endgültig entschieden worden war.

Sämmtliche Gartenanlagen und Pflasterungen zc. sind beendet, sowie auch die Anlage des Gießtellers und der größte Theil der Terrainregulirungen.

Die rückständigen Ausführungen ergeben sich aus der Zusammenstellung der noch erforderlichen Baumittel. (Anlage B).

Die Abrechnung der Verträge hat zum großen Theile stattgefunden; die noch rückständigen Abrechnungen, namentlich über Ausführung der Maurer-Arbeiten, werden binnen Kurzem ihren Abschluß finden.

Bemerkt sei noch, daß die Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach durch das städtische Gaswerk vertraglich mit Leuchtgas versehen wird. Die Stadt Andernach hat für ihre eigene

Rechnung die Gasrohrleitung bis zum Verwaltungsgebäude der Anstalt und die Verbindung derselben mit der Leitung der Anstalt ausgeführt.

Der Vertrag mit der Stadt Andernach ist auf 12 Jahre festgestellt und die Anstalt zahlt, unter der Verpflichtung, ihr Leuchtgas nur von der städtischen Gasanstalt zu entnehmen, denselben Preis wie alle übrigen Gasconsumenten, wogegen die Stadt Andernach verpflichtet ist, einen Theil ihres jährlichen Reingewinns zur Reduzirung der Gaspreise zu verwenden.

Dem mit der Leitung der Anstaltsbauten betrauten Baumeister Hellweg ist seine jetzige Stellung zum 1. Mai ex. gekündigt worden. Die weiter auf der Baustelle beschäftigt gewesenen Techniker sind bereits anderweit verwendet resp. entlassen.

II. Merzig.

Außer dem Beamtenwohnhaus, welches bereits im Jahre 1873 vollendet und von dem Spezial-Baubüreau bezogen war, wurden die im Jahre 1874 im Bau begriffenen und zum Theil eingedeckten Gebäude, sowie auch die in diesem Jahre erst begonnenen Neubauten im Laufe der Jahre 1875 und 1876 nach Außen und im Innern fertig hergestellt.

Ebenso wurden die Hallen, Verbindungsgänge und Umfassungsmauern, die Errichtung einer eigenen Gasfabrik für die Anstalt, die Wasserversorgungs- und Entwässerungs-Anlagen, die maschinellen und Heizungs-Anlagen, sowie die Gasbeleuchtungs-Einrichtungen zum Abschluß gebracht.

Bis auf die innere Einrichtung der Kirche, welche erst vor Kurzem an einen Unternehmer zur Vergebung gelangte, konnten alle Gebäude in fertigem Zustande und alle wirthschaftlichen und maschinellen Einrichtungen in betriebsfähiger Beschaffenheit dem neu ernannten Director der Irrenanstalt, welcher am 1. April 1876 in sein Amt eingeführt worden war, durch den Anstaltsbaumeister übergeben werden.

Die noch rückständigen Wegeanlagen und Terrainregulirungen ergeben sich aus der Zusammenstellung der noch ergehenden Kosten. (Anlage B.)

Der mit der Leitung der Anstaltsbauten zu Anfang betraut gewesene Architekt Müller ist im Monat Juni 1875 gestorben. An dessen Stelle wurde der Baumeister Borggreve im Monat Juli 1875 berufen, welcher die Anstaltsbauten bis jetzt weiter geführt hat. Der Baumeister Borggreve ist zum ständischen Wegebau-Inspector in Kreuznach ernannt und zur Uebernahme seines neuen Postens bereits am 1. März ex. dahin abgegangen. Von da ab wird der ständische Wegebau-Inspector Becherer zu Saarbrücken mit Beihülfe eines seither als Assistent auf der Baustelle gewesenen Technikers, die Erledigung der noch abzuwickelnden Abrechnungssachen zum Abschluß bringen, da die größte Zahl der Abrechnungen der Verträge bereits ihre Erledigung vor Abgang des Borggreve gefunden hatte. Nach kurzer Zeit soll dann auch die anderweite Verwendung resp. Entlassung des Bau-Personals erfolgen.

III. Grafenberg.

Die zu Anfang des Jahres 1875 noch im Ausbau begriffenen Gebäude, sowie die inneren und Betriebs-Einrichtungen sind in den beiden letztverfloffenen Jahren vollständig fertig gestellt worden.

Die Hallen, Gänge und Umfassungsmauern, welche im Frühjahr 1875 theils noch gar nicht fundamentirt, theils nur bis zur Sockelhöhe und zum kleinsten Theile erst bis zur vollen Höhe gebracht waren, sind gleichfalls in allen Theilen vollendet. Ebenso ist sowohl der neu in Angriff genommene Bau der Kapelle, welche erst im Juli 1875 in Submission vergeben wurde, als auch die innere Einrichtung derselben in allen Theilen zur Vollendung gekommen.

Die Wasserversorgungs- und Entwässerungs-Anlagen, sowohl im Terrain als auch im Innern der Gebäude sind vollständig vollendet, die maschinellen Einrichtungen, die Herstellung der Gasfabrik, sowie die Einrichtung der Gasbeleuchtung, sind ebenfalls zum Abschluß gelangt und in Betrieb gesetzt.

Hiernach konnte die Uebergabe der einzelnen Gebäude, wie auch diejenige aller anderen Einrichtungen durch den Anstalts-Baumeister an den Director der Anstalt, welcher am 12. Mai 1876 in sein Amt eingeführt wurde, erfolgen. Nur die Uebergabe der Kapelle hat erst später stattfinden können. Der seitherige Anstaltsbaumeister Zfleiber, welcher Behufs Uebertritts in ein Dienstverhältniß bei den Kaiserlichen Universitätsbauten zu Straßburg seine Entlassung nachgesucht hatte, ist am 13. October 1876 aus provinzialständischen Diensten ausgetreten und das seither bestandene Spezial-Baubüreau aufgelöst worden.

Die Abrechnungen der Verträge waren zwar durch den Anstaltsbaumeister vor seinem Abgange fast sämmtlich zur Vorlage gekommen. Da jedoch noch Rückfragen wegen Aufklärung einzelner, in der Revision der Abrechnungen gefundener technischer Punkte zu erwarten waren, so wurde der Anstalts-Direction, welche mit Uebernahme des Inventars des Bau-Büreaus und der laufenden Geschäfte nach dem Abgange des Anstalts-Baumeisters beauftragt wurde, der Bau-Assistent Stöcker, der längere Zeit dort beschäftigt und mit allen baulichen und maschinellen Einrichtungen vertraut war, zur Abwicklung aller noch schwebenden Fragen auf so lange überwiesen, als dazu ein Bedürfniß vorlag.

Inzwischen ist auch dessen Anwesenheit in der Anstalt, nach Erledigung der meisten Anstände, welche sich bei Revision der Abrechnungen ergaben, nicht mehr für nöthig befunden und seine Versetzung zur Irrenanstaltsbaustelle Bonn, wo ein weiterer Assistent zur Unterstützung des Baumeisters bei Aufstellung der Abrechnungen nöthig geworden war, verfügt worden.

Die ganze Anstalt mit allen ihren Einrichtungen ist der Anstalts-Direction übergeben und es bleibt nur noch die in letzter Zeit dringend hervortretende Frage einer zweckmäßigeren Entwässerung der Anstalt zu erledigen. Das gesammte, im Wirtschaftsbetrieb der Anstalt verbrauchte Wasser, wie auch ein großer Theil des Regenwassers hat seinen Abfluß nach Eintritt in die Schlammfänge und Cysternen unterirdisch durch das zur Entwässerung angelegte Rohrnetz, nach dem südöstlichen Theile des Anstalts-Areals. Hier sollte der Weiterabfluß durch den Chauffee-graben der von Düsseldorf nach Elberfeld führenden Straße stattfinden. Da aber dieser Graben keinen Abfluß in einen andern öffentlichen Graben hat, so überfluthete das Schmutzwasser der Anstalt die angrenzenden Felder in einer Weise, welche Abstellung dieses Uebelstandes erheischt.

Es liegt nun in der Absicht der provinzialständischen Verwaltung, um gegründeten Beschwerden zu begegnen und um Verwickelungen mit den anstoßenden Grund-Eigenthümern vorzubeugen, eine Fortsetzung des unterirdischen Wasserabflusses durch Verlegung eines 500m/m. weiten Thonrohrstranges von dem Ausflusse an der südöstlichen Ecke des Anstaltsareals längs der Düsseldorf-Elberfelder Straße herzustellen.

Dieses Thonrohr soll alles von der Anstalt abfließende Wasser aufnehmen, dem Durchlaß an der Kaiserburg zuführen, wo es durch einen vorhandenen Graben, den sog. Pilebach, welcher seinerseits mit der bei Gerresheim vorbeischießenden Düffel in Verbindung steht, aufgenommen wird.

Ein diesbezüglicher Antrag ist von der provinzialständischen Verwaltung der hiesigen Königlich Regierung unterm 15. Februar dieses Jahres zur Genehmigung vorgelegt worden.

IV. Bonn.

Die Gebäude der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn, von denen zu Beginn des Jahres 1875 nur einige im Rohbau vollendet und theilweise eingedeckt, die andern aber erst im Laufe des Jahres in Angriff genommen worden waren, sind im Verlauf der Jahre 1875 und 1876 sämmtlich sowohl im Rohbau, als auch im innern Verputze fast ganz fertig gestellt worden. Nur die Kapelle und das Vestibul des Verwaltungsgebäudes sind in Bezug auf ihre reichere Ausstattung in Stuckarbeiten noch im Rückstande.

Zur Ausführung der Hallen, Veranden, Verbindungsgänge und Umfassungsmauern war Submissionstermin auf den 4. April 1876 ausgeschrieben. Die Beendigungstermine für diese Arbeiten waren so normirt, daß die letzte Arbeit zum 1. November 1876 fertig gestellt sein mußte.

Zu Anfang 1875 wurden die Tischler- und Schlosserarbeiten zu den Fenstern und Thüren an den beiden großen Krankengebäuden mit Ausnahme des Mittelbaues im Männergebäude in Verding gegeben und der Beendigungstermin dieser Arbeiten auf den 15. September resp. 1. November 1875 festgesetzt. Auch wurden die Anstreicher- und Glaserarbeiten zu diesen Gebäuden, deren Endtermin auf den 10. resp. 15. November festgesetzt war, und die Herstellung der schmiedeeisernen Gitter für die Fenster und Thüren in diesen Gebäuden, die bis zum 15. September 1875 fertig gestellt sein mußten, vergeben.

Im Jahre 1876 gelangten theils in öffentlicher Submission, theils durch engere Conturrenz zur Vergebung:

1. Die Herstellung der Tischler- und Schlosserarbeiten zu den Thüren und Fensterläden *z.* im Direktor-Wohnhaus und im Beamten-Wohnhaus;

— Endtermin 1. August 1876. —

2. Die Herstellung der Fenster aus Eichenholz in denselben Gebäuden.

— Endtermin 1. August 1876. —

3. Desgleichen der Holztreppe in den beiden großen Krankengebäuden, im Direktor- und Beamten-Wohnhause;

— Endtermin. Desgleichen. —

4. Die Anstreicherarbeiten an sämmtlichen Fenstern und äußeren Thüren und deren Gitter im Direktor- und Beamtenwohnhause;

— Endtermin 15. August 1876. —

5. Die Glaserarbeiten in denselben Gebäuden;

— Endtermin 1. August 1876. —

6. Herstellung der Bedielungen in den beiden großen Krankengebäuden, im Direktor- und Beamten-Wohnhause;

— Endtermin 1. August 1876. —

7. Die Einrichtung der Wasserversorgung und des Dampfbetriebes *z.*

— Endtermin Ende August 1876. —

8. Die Einrichtung der Dampfwasserheizungs-Anlagen;

— Endtermin Ende August 1876. —

9. Die Einrichtung der Gasbeleuchtung;

— Endtermin Ende August 1876. —

10. Die Einmauerung der Dampfessel, die Herstellung der Maschinenfundamente, der Springbrunnen *z.*

— Endtermin 1. August 1876. —

11. Die Ausführung sämtlicher Pflasterarbeiten;
 12. Die Lieferung der Pflastersteine;
 13. Die Lieferung des Pflasterandes;
 14. Die Lieferung der Kinnsteine zu den Pflasterungen;
 15. Die Eisengußarbeiten zur Herstellung der Verbindungshallen;
— Endtermin 1. Juli 1876. —
 16. Die Lieferung sämtlicher eiserner Dejen;
— Endtermin 1. September 1876. —
 17. Die Lieferung und Aufstellung der Kachelöfen;
— Endtermin 1. September 1876. —
 18. Die Ausführung der Tischler- und Schlosserarbeiten zu den Fenstern, Läden, Thüren und Abtrittsitzen in den Tobzellen der Isolirgebäude;
— Endtermin 1. Juni 1877. —
 19. Die Eisenguß- und Schmiedearbeiten der eisernen Fenster und Thüren des Koch- und Waschküchen-Gebäudes;
— Endtermin 31. October resp. 30. November 1876. —
 20. Die Ausführung der Vergitterungen für die Fenster der beiden Isolir-Gebäude;
— Endtermin 31. October resp. 30. November 1876. —
 21. Die Ausführung der Fenster, Fensterläden, Thüren und Thore in den 2 Isolirgebäuden;
— Endtermin 30. November 1876 und 15. Juni 1877. —
 22. Die Herstellung der Bedielungen, Holztrepfen, Closesitze und Verschläge in denselben Gebäuden;
— Endtermin 31. Mai 1877. —
 23. Die Ausführung der Glaserarbeiten zu den Isolirgebäuden, dem Wasch- und Kochkühlengebäude, den Badhäusern, Pumpenhause und landwirthschaftlichen Gebäude;
— Endtermin 15. Juni 1877. —
 24. Desgleichen der Anstreicherarbeiten in denselben Gebäuden;
— Endtermin 30. Juni 1877. —
- Im laufenden Jahre kamen zur Vergebung:
25. Die Ausführung der Anstreicher-, Maler- und Tapezierer-Arbeiten im Innern sämtlicher Gebäude;
— Endtermin 31. Juli 1877. —

Soweit die Bauausführungen dies zuließen sind diese Termine inne gehalten worden und die in das Jahr 1877 fallenden Beendigungstermine werden voraussichtlich ebenfalls nicht überschritten werden.

Für die Bestellungen der Corridore und Vestibüls der Anstaltsgebäude sind die Verhandlungen mit verschiedenen Unternehmern so weit gediehen, daß deren baldige Herstellung bewirkt werden kann. Die Ausführung der Lattenböden in den Badhäusern und in dem Schwimmhause sind in engerer Concurrrenz zur Vergebung gelangt.

Was an sonstigen kleineren Ausführungen noch im Rückstande ist, wird vom technischen Bureau der Centralstelle vorbereitet und so rechtzeitig fertig gestellt sein, daß eine Verzögerung in der Fertigstellung der Anstalt nicht eintreten kann.

In Betreff der Belichtung der Anstalt mit Gas beabsichtigt die provincialständische Verwaltung einen Contraktsabschluß mit dem Unternehmer der städtischen Gasanstalt zu Bonn,

oder wenn die Stadt sich zur Erbauung einer Gasanstalt entschließt, mit dieser, derart, daß die Zuleitung bis zur Grenze des Anstalts-Areals durch den Unternehmer unentgeltlich erfolgt.

Im Allgemeinen ist der Fortgang der Bauten nicht ganz den Bau-Dispositionen entsprechend vorangeschritten. Es läßt sich indessen annehmen, daß mit Beendigung des neuerdings gestellten letzten Ausführungstermins — 1. August 1877 — die Anstalt im Allgemeinen vollendet sein wird.

Die Kirche und das Vestibül des Verwaltungsgebäudes werden in ihren Ausführungen, die allerdings erst jetzt zur Vergebung gelangen sollen, voraussichtlich erst im Frühjahr 1878 hergestellt sein. Die Regulirung der Höfe und Anlage der Gärten u. wird eine nicht unerhebliche Zeit in Anspruch nehmen und kann erst in Angriff genommen werden, wenn die Bauarbeiten der Hauptsache nach zu Ende gehen.

Die Eröffnung der Anstalt dürfte nicht vor Mitte nächsten Jahres zu erwarten sein, da aus sanitätlichen Rücksichten die gänzliche Austrocknung der Gebäude abzuwarten ist.

V. Düren.

Die Bauten der Irrenanstalt zu Düren sind erst im Jahre 1874 zur Submission gestellt und in Angriff genommen worden.

Wie schon in einem früheren Berichte gesagt worden ist, war durch den nothwendig gewordenen Wechsel in der Person des Bauleiters eine Verzögerung in der beabsichtigten Bauausführung eingetreten, so daß zu Ende des Jahres 1874 erst 4 Gebäude in Angriff genommen und mehr oder weniger hoch geführt, doch noch gar nicht oder nur theilweise unter Dach gebracht waren.

Beim Beginn der Bauperiode des Jahres 1875 wurden dagegen die Arbeiten mit besonderer Energie aufgenommen.

Ende des Jahres wurden die Gebäude für Gebildete, ruhige, halbruhige und tobsüchtige Männer und Frauen bereits für den innern Ausbau fertig gestellt, auch in 2 Gebäuden die Fußböden im Dachgeschoß bereits gebielt. Das landwirthschaftliche Gebäude war bis auf den innern Fuß, der wegen eingetretenen Frostes nicht vorgenommen werden konnte, fertig gestellt.

Das Kesselhaus war bis zur Einrüstung der Dachconstruction und Verschalung gebracht.

Das Küchengebäude war so weit fertig, daß mit dem Verputz begonnen werden konnte.

Die Kapelle stand im äußern Mauerwerk, der innere Ausbau konnte beginnen, das Verlegen der Sandsteinsäulen unter den Emporen konnte stattfinden und diese noch aufgerüstet werden; das Dach war zum größten Theile verschalt und die Klempnerarbeiten wurden rüstig betrieben.

Das Verwaltungsgebäude war bis zur Dachbalkenlage hochgeführt und mit dem Aufbringen der Hölzer für die letztere war begonnen.

Das Direktor-Wohnhaus war so weit fertig gestellt, daß die Putzarbeiten vorgenommen werden konnten.

Die Lieferung der Mauer-Materialien war von allen Seiten rechtzeitig erfolgt und keine Stockung in den Bauausführungen eingetreten.

Im Laufe des Jahres waren die Vorarbeiten zum Verding der Fenster und Thüren, Treppen, Fußböden u., sowie der Anstreicher- und Glaserarbeiten zu 6 Gebäuden der Anstalt gefertigt worden und konnte danach die Submission auf diese Ausführungen bereits im Herbst stattfinden. Schon in den ersten Monaten des Jahres 1876 sind in den Pensionairgebäuden die sämtlichen Fenster und Vergitterungen eingesetzt, die Fenster verglast und angestrichen worden.

Im Frühjahr 1876 wurden die Submissionen, zu denen die Vorarbeiten bis dahin beendet waren, zu folgenden Ausführungen ausgeschrieben und Verträge mit den Unternehmern abgeschlossen:

1. Herstellung der Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen, Dampfbetrieb, Einrichtung der Koch- und Waschküche u.

2. Herstellung der Dampfwasserheizung,
3. Herstellung der Gasbeleuchtungs-Einrichtungen,
4. Ausführung der Schlammfänge, Regenwasserfänge, Springbrunnen zc.,
5. Herstellung der Verbindungsgänge, Hallen und Umfassungsmauern,
6. Herstellung der Pflasterungen nebst Lieferung der Pflaster- und Rinne-Steine zc.

Zu weiteren Verlauf des Jahres kamen:

7. die Tischler- und Schlosserarbeiten zur Herstellung der Fenster, Thüren, Verschlüsse, Bedielungen zc.,
8. die Glaser-, Aufstreicher- und Tapezierer-Arbeiten,

soweit sie noch nicht zur Vergebung gelangt waren, zum Verding und es fand der Abschluß der Verträge mit den betreffenden Unternehmern statt.

Hierdurch konnte der innere Ausbau der bereits fertigen Gebäude ungestört weiter betrieben und die im Laufe des Jahres hergestellten Bauten ohne Aufenthalt bezüglich dieser Arbeiten weiter geführt werden.

Beim Schlusse des Jahres 1876 waren denn auch sämtliche Ausführungen meist unter Innehaltung der vorgeesehenen Beendigungstermine erfolgt.

Die Anstalts-Gebäude sind heute zum größten Theile fertig gestellt incl. Wandputz und Anstreicherarbeiten.

In denjenigen Gebäuden, in welchen die Fenster und Thüren noch theilweise fehlen, oder die Dielungen noch nicht fertig gestellt sind, kann, da diese Gegenstände in den Werkstätten der Unternehmer bereit stehen und auf ihre Verwendung warten, mit diesen Arbeiten begonnen werden, so daß binnen Kurzem auch in diesen Räumen nach geschehenem Beputzen der Anstrich vollendet werden kann.

Nachdem die Auswahl der zur Verwendung kommenden Tapeten erfolgt ist, kann mit dem Tapezieren der Räume in den Gebäuden nunmehr ebenfalls begonnen werden und die Fertigstellung einiger Decken, welche sich den Tapetenmustern anschließen müssen, wird in kurzer Zeit zu erwarten stehen.

Alle noch jetzt rückständigen Arbeiten sind nur untergeordneter Natur und erfordern zu ihrer Vollendung verhältnißmäßig nur wenig Zeit.

Es sind dies meistens solche Ausführungen, die wegen des Fehlens oder der absichtlichen Verschiebung einzelner Arbeitstheile nicht in Angriff genommen worden waren, die aber nach Be-
seitigung der Anstände in kürzester Frist nachgeholt werden können.

Auch die Verbindungsgänge und Hallen sind fertig gestellt, mit Ausnahme einiger kurzer Strecken der Hallen, in welchen der vorgesehene Asphaltfußboden noch fehlt. Die Thore, Thüren zc. stehen in den Werkstätten der Unternehmer fertig und können jeden Tag angeschlagen werden.

Die Umfassungsmauern sind hochgeführt und ausgefugt.

In den Corridoren und Vestibüls der Gebäude, wo Steinplattenbelag vorgesehen ist, sind die Beläge noch sämtlich auszuführen. Die Wahl der Platten ist eben erfolgt und die Ausführung soll, soweit der Unternehmer der Maurerarbeiten nicht dazu verpflichtet ist, nunmehr anderweit vergeben werden.

Verschiedene Glaswandabschlüsse in den Gebäuden sind vor Kurzen zur Vergebung gelangt.

Die Ausführung der Latten-Fußböden in den Bade- und Waschräumen ist zur engeren Konkurrenz gestellt und wird in den nächsten Tagen einem Unternehmer übertragen werden.

Die Wasserleitung ist durchweg fertig gestellt.

Die Gasbeleuchtungs-Einrichtung ist ebenfalls in allen Gebäuden als vollendet zu betrachten. Die Beleuchtungsgegenstände sind vorhanden und nur noch nicht angebracht, um dieselben während des Ausbaues im Innern der Gebäude vor Beschädigungen zu schützen.

Der Bedarf an Leuchtgas für die Irrenanstalt soll von der städtischen Gasanstalt entnommen werden. Die provincialständische Verwaltung hat zu dem Ende unterm 20. Juli 1875 mit der betreffenden Gasanstalt einen Vertrag abgeschlossen, wonach die Letztere die Verlegung des Gaszuführungsrohres von der städtischen Gasanstalt bis in die Nähe der Provincial-Blindenanstalt, welche ihr Leuchtgas ebenfalls aus der städtischen Anstalt erhalten soll, auf ihre Kosten übernommen hat. Die weiteren Leitungen hat die Verwaltung zu tragen. Die Anstalt zahlt denselben Preis für das Gas wie die größeren Privat-Consumenten der Stadt Düren und erhält einen sich nach dem Verhältniß des Verbrauchs steigenden Rabatt von $\frac{1}{3}$ bis $1\frac{2}{3}$ Mark pro 100 Kubikmeter.

Die Heizungsanlagen gehen mit raschen Schritten ihrer Vollendung entgegen. Die Rohrleitungen sind als beendet anzusehen; das Aufstellen der Kachelöfen in den Isolirzellen ist einstweilen sistirt, weil eine neue Construction für die Defen dieser Zellen beabsichtigt wird.

Mit Beginn der diesjährigen Bauperiode sollen die noch rückständigen Arbeiten sofort in Angriff genommen und so betrieben werden, daß die Fertigstellung der Bauten sowohl, als auch der maschinellen und Wirthschafts-Einrichtungen bis zum Herbst dieses Jahres voraussichtlich vollständig beendet sein werden, und demnächst die Uebergabe der Anstalt erfolgen kann.

Außer dem leitenden Baumeister, Bauführer von Pelsler-Berensberg, sind bei den Anstaltsbauten in Düren noch 2 Bau-Assistenten und 1 Techniker beschäftigt.

Wie hoch sich die bisher für den Bau und die Einrichtung der genannten fünf Provincial-Irren-Anstalten entstandenen Ausgaben belaufen, welche Summe noch nothwendig ist, die Anstalten nach den vorgenommenen Berechnungen und Ueberschlägen vollständig bis zur vollen Belagsstärke auszustatten, alle Terrainregulirungen und Anpflanzungen vorzunehmen und alle Wirthschaftseinrichtungen complet zu machen, darüber gibt die folgende Nachweisung (Anlage B.) einen Ueberblick. Hiernach sind bis zur betriebsfähigen Herstellung und Einrichtung der Anstalt noch 2303631 Mark 32 Pfg. erforderlich, so daß nach Abzug der am 26. Februar cr. disponiblen Bau Summe von 586912 Mark 11 Pf. noch zur Deckung der ferneren Kosten ein Beitrag von 1716719 Mark 71 Pf. zu beschaffen bleibt.

Der Provincial-Verwaltungsrath erlaubt sich dem hohen Provincial-Landtage folgende Anträge zu unterbreiten:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. daß zur Aufbringung der Kosten Summe von 1716719 Mark 71 Pf. aus den Ueberschüssen des Jahres 1876 der Betrag von einer Million Mark laut des über die Verwendung dieser Ueberschüsse vorgelegten besonderen Antrages mit der Maßgabe entnommen werde, daß diese Summe von 1000000 Mark den einzelnen Regierungsbezirken, auf deren Irrenanstalts-Baukosten nach dem Verhältnisse der direkten Staatssteuern, nach welchen die Provincial-Umlage pro 1877 aufgebracht wird, angerechnet werde.
2. daß die erforderliche weitere Summe von 716719 Mark 71 Pfg. leihweise von der Provincial-Hilfskasse entnommen werde und in derselben Weise, wie die Provincial-Anleihe zur Verzinsung und Amortisation gelange.

Der Provincial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

	Summa.	Allgemeine Kosten.	Hindermaß.	Zinsen.	Möblich.	Baum.	Strafenberg.
	ℳ ₤	ℳ ₤	ℳ ₤	ℳ ₤	ℳ ₤	ℳ ₤	ℳ ₤
Stand der dem 23. Septemberischen Pro- vinsial-Kantlage gemachten Vorlage (Seite 7 des begütlichen Berichtes des Herrn von Geißler) betragen die aufgewendeten Baufkosten ultimo 1874	5274267 38	276046 47	1037170 21	486870 47	985874 48	1313853 39	1174452 56
Es sind seitdem weiter veranlagt bis zum 26. Februar 1877	5134886 83	266739 76	685867 45	1388343 94	645206 37	1224823 75	923905 56
Mitteln Bekanntheiten am 26. Februar 1877	10409154 41	542786 23	1723037 66	1875214 41	1631080 85	2538677 14	2098358 12

Bemerkung: Unter den allgemeinen Kosten befinden sich theilweise auch noch die Kosten für besäufte Mobilien, Fegungsg-Gegenstände v.
deren Subreparation auf die einzelnen Ministerien, die es angeht, noch nicht gut bewirkt werden können.

Anlage B.

Nach den gefertigten besonderen
Aufstellungen:

	Gesamte St-Ausgabe am 26. Februar 1877.	Hierzu treten die auf Grund abgeschlossener Verträge noch zu zahlenden Beträge.	Herner die geschätzten Ver- tragsüber- schreitungen bis zur Voll- endung der Bauten.	Herner die arbitrirten Ausgaben, für welche noch keine Verträge vor- liegen.	Kosten für das noch zu beschaffende Inventar nach Schätzung.	Gesammt- summe der noch zu verwenden- den Beträge.	Voraus- sicht- liche Gesammt- kosten.	
	ℳ	φ	ℳ	φ	ℳ	φ	ℳ	φ
A. Allgemeine Kosten	542786 23	—	—	57213 77	—	—	600000	—
B. Anfall zu:								
1. Andernach	1723037 66	18936 51	23690 43	46292 40	73043 —	161962 34	1885000	—
2. Merzig	1631080 85	99008 33	82316 18	56894 64	62700 —	300919 15	1932000	—
3. Strafenberg	2098358 12	103721 30	—	17503 58	57417 —	178641 88	2277000	—
4. Bonn	2588677 14	271599 90	333492 56	169230 40	180000 —	954322 86	3493000	—
5. Düren	1875214 41	307498 46	120323 78	99963 35	180000 —	707785 59	2583000	—
Summa B.	9866368 18	800764 50	559822 95	389884 37	553160 —	2303631 82	12170000	—
Dazu: Summa A.	542786 23	—	—	57213 77	—	—	600000	—
Summa Summarum	10409154 41	800764 50	559822 95	447098 14	553160 —	2303631 82	12770000	—
Disponiblle Baufumme am 26. Februar 1877								—
bleibt zu beschaffen								1716719 71

Düsseldorf, den 5. April 1877.

Referat,

betreffend die Rechnungsergebnisse pro 1876 und die Verwendung der Ueberschüsse dieses Jahres.

Nach den Seitens der ständischen Centralkasse aufgestellten Finalabschlüssen über die Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1876 vom 28. März d. J. ergaben sich die in der beiliegenden Nachweisung übersichtlich zusammengestellten Resultate, nämlich:

1. Bei den Taubstummen-Anstalten ein Bestand von	24263 M.	89 Pf.
und Einnahme-Reste von	750 „	— „
<i>Summa</i>	25013 M.	89 Pf.
2. Bei der Blindenanstalt zu Düren ein Vorschuß von	10292 M.	35 Pf.
welcher sich nach Abzug der einziehbaren Einnahme-Reste von	1695 „	65 „
ermäßigt auf	8596 M.	70 Pf.
3. Bei der Hebammen-Lehranstalt zu Cöln ein Bestand von	379 M.	22 Pf.
und Einnahme-Reste von	900 „	— „
<i>Summa</i>	1279 M.	22 Pf.
4. Bei der Landarmen-Verwaltung ein Bestand von	84392 M.	66 Pf.
und ein Einnahme-Rest von	906 „	— „
<i>Summa</i>	85298 M.	66 Pf.
5. Bei der Central-Verwaltung ein Bestand von	1627339 M.	66 Pf.
und Einnahme-Reste der Umlage von	197979 „	80 „

also nach Eingang der einziehbaren Einnahme-Reste ein Ueberschuß von 1825319 M. 46 Pf.

Die Bestände bei den einzelnen Spezial-Verwaltungen müssen zunächst außer Betracht gelassen werden, da sie wegen des vordatirten Finalabschlusses in das neue Rechnungsjahr zur Erledigung von rückständigen Ausgaben übertragen werden müssen.

Von dem bei der Centralverwaltung verbliebenen Bestände sind zunächst abzuziehen und in das Rechnungsjahr 1877 zu übertragen

a. zur Unterstützung des Gemeinde- u. Wegebaues von den für das Jahr 1876 den Königl. Regierungen zur Disposition gestellten 124029 M.

nach Abzug der bereits erfolgten Zahlungen von 82181 „

der nach Eingang der Ausführungsatteste noch zu zahlende und zu reservirende Rest von 41848 M.

b. für Chaussée-Neubauprämien der zur Erledigung schwebender Zahlungsverbindlichkeiten creditirte Betrag von 159330 M. = 201178 M. — Pf.

Es bleibt daher nur disponibel 1624141 M. 46 Pf.

Sodann soll nach dem vom 24. Rhein. Provinzial-Landtage genehmigten Nachtragsetat der Antheil an den Capitalbeständen der gemäß §. 5 des Gesetzes vom 30. April 1873 gebildeten Fonds mit 2326635 M. — Pf. erhalten bleiben. Es ist aber nach dem Finalabschlusse ein

Effektenbestand in Folge Anlegung von Zinsen in Effekten, vorhanden von	2482242 M. 86 Pf.
Der Mehrbetrag von	155607 M. 86 Pf.
kann daher dem oben angegebenen disponibelen Betrage von	1624141 M. 46 Pf.
<hr/>	
zugeschrieben werden, so daß sich nach dem Finalabschlusse eine disponibele Summe ergibt von	1779749 M. 32 Pf.

Darüber, wie sich die Ueberschüsse bei den einzelnen Zweigen der Verwaltung ergeben haben, wird Folgendes erläuternd bemerkt:

1. Die Rente zur Unterhaltung der Staatsstraßen w. beträgt . . . 2050398 M. — Pf. die hieraus nach dem Etat zu bestreitenden Ausgaben für die Organisation einer Verwaltung zur Uebernahme der Straßenverwaltung sind, da letztere sich verzögert hat, in 1876 gar nicht erwachsen. Ferner haben, wiewohl Seitens der Königlichen Regierungen Credite für die Staatsstraßen-Verwaltung beantragt und nach der diesseitigen Controle auch eröffnet worden sind zur Höhe von 1855080 M. 95 Pf., nur Zahlungen von Zuschüssen an die Regierungshauptkassen stattgefunden in Höhe von . . . 1483000 M. — Pf. so daß sich ein Ueberschuß speziell hierbei ergibt von . . . 567398 M. — Pf.
2. Die Provinzial-Umlage, welche im Wesentlichen für das Bedürfniß zur Unterhaltung der Bezirksstraßen, der Unterstützung und Prämien des Gemeinde und Kunststraßenbaues zu dienen hatte, ergibt nach dem Finalabschlusse eine Einnahme von 2756103 M. 80 Pfg. und Einnahme-Reste von 197979 M. 80 Pf., zusammen also 2954083 M. 60 Pf. Zufolge der Anträge der Königlichen Regierungen sind zwar Bewilligungen erfolgt zur Höhe von 2450092 M. 17 Pf. für die Bezirksstraßenverwaltung und 124029 M. für Unterstützungen des Gemeinde-Wegebauens und mußten für bewilligte Prämien reservirt bleiben 159330 M. Gezahlt sind dagegen nur für die Bezirksstraßenverwaltung M. 2137000 und für Unterstützung des Gemeinde-Wegebauens 82181 = 2219181 M. — Pf. so daß ein Ueberschuß verblieb von 734902 M. 60 Pf.

3. Für die Irren-Anstalten waren nach dem Etat:

	An Zuschüssen vorgesehen M	Es haben geleistet werden müssen M
a. für Siegburg	193158	170294.65
b. „ Merzig	109000	44000.
c. „ Andernach	109000	41000.
d. „ Grafenberg	150000	77700.
Summa	561158	332994.65
ab	332994.65	

Es sind demnach weniger an Zuschüssen geleistet 228163.35 Mark.

4. Die weiteren Ueberschüsse ergeben sich aus den geringeren Zuschüssen gegen die Etats bei der Central-Verwaltung von 120276.92 M., bei der Hebammenanstalt von 16112.25 M., bei der Blindenanstalt zu Düren 30526 M., bei den Taubstummenanstalten von 49277.09 M., zusammen 216192.26 M. und der Rest bei verschiedenen kleineren Positionen des Finalabschlusses.

Von der nach dem Finalabschlusse als disponibel bezeichneten Summe 1779749 M. 32 Pf. müssen vor Allem noch abgesetzt und reservirt werden 44268 „ 24 „

für welche zur Gleichstellung der wirklichen Bedürfniszuschüsse der Königlichen Regierungen in den Straßenbauverwaltungen nach deren Finalabschlüssen pro 1876 mit den Ausgaben der ständischen Kasse pro 1876 noch Ausgabe-Anweisungen ergangen sind, die während der Aufstellung des vordatirten Finalabschlusses der ständischen Kasse bei demselben nicht mehr berücksichtigt worden sind.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt, von der verbleibenden Summe von 1735481 M. 08 Pf. zunächst

1. für die Statsperiode 1878/80 einen Betrag von jährlich 200000 Mark, also für die 3 Statsjahre 600000 Mark zu reserviren und zur Verminderung der Provinzial-Umlage zu überweisen, dergestalt, daß als Provinzial-Umlage nach dem Hauptetat nur, wie bisher 3000000 Mark zu erheben bleiben;
2. für die genannte Statsperiode die allgemeine Provinzial-Umlage auf 3000000 M. jährlich festzustellen;
3. von den weiteren disponibeln Mitteln der Verwaltung in 1876 die Summe von 1 Million Mark zur Deckung des weiteren Bedürfnisses bei der Irrenanstalts-Bauverwaltung, worüber ein besonderes Referat erstattet wird, mit der Maßgabe zu bestimmen und zu überweisen, daß diese Million Mark den einzelnen Regierungsbezirken auf die ihnen zur Last fallenden Baukosten nach den directen Steuern, welche der Ausschreibung der Provinzial-Umlage in 1877 zu Grunde gelegen haben, angerechnet werden soll;

4. den Rest der disponibeln Summe für Ausführung der Frieße, der Nischen und Dachverzierungen an dem Ständehause nach dem darüber vorgelegten besonderen Antrag zur Disposition zu stellen.

Nr.	Bezeichnung der Verwaltung.	Einnahme.		Ausgabe		Bestand.		Vorschuß.		Einnahme- Reste.	
		ℳ	⊄	ℳ	⊄	ℳ	⊄	ℳ	⊄	ℳ	⊄
1	Taubstummen-Anstalten . . .	99055	69	74791	80	24263	89	—	—	750	—
2	Blinden-Anstalt zu Düren . .	66996	12	77288	47	—	—	10292	35	1695	65
3	Hebammen-Lehr-Anstalt zu Eöln	73040	87	72661	65	379	22	—	—	900	—
4	Landarmen-Verwaltung . . .	473525	42	389132	76	84392	66	—	—	906	—
5	Provinzialständische Central- Verwaltung	6836311	20	5208971	54	1627339	66	—	—	197979	80

Der Provinzial-Verwaltungsrath:

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Anlage 56.

Düsseldorf, den 3. April 1877.

Nach der beiliegenden Nachweisung ist für die Provinzial-Irren-Anstalt zu Merzig nach dem für das Jahr 1877 neu aufgestellten Etat ein Mehrbedarf von 11,800 Mark
desgleichen für die Irren-Anstalt zu Andernach ein solcher von 3,800 „
und für die Irren-Anstalt zu Grafenberg von 10,500 „
zusammen 26,100 Mark

erforderlich.

Dagegen ermäßigt sich der Zuschuß für die Irren-Anstalt zu Siegburg
pro 1877 um 47,858 Mark.

Es wird beantragt:

„Der Provinzial-Landtag wolle genehmigen, daß die vorausgeführten Mehrbedürfnisse bei den Irren-Anstalten zu Merzig, Andernach und Grafenberg von 26,100 Mark aus den Ersparnissen von 47,858 Mark bei der Irren-Anstalt zu Siegburg gedeckt werden.“

Ferner stellt sich der Zuschuß für die Blinden-Anstalt zu Düren nach dem neuen Etat pro 1877 gegen den alten Etat höher um 10,264 Mark
 desgleichen für die Taubstummen-Anstalten um 25,645 „
 außerdem ist für letztere ein einmaliger Zuschuß pro 1877 vorgesehen von 2,000 „

Es ergibt sich also zusammen pro 1877 ein Mehrbedarf von 37,909 Mark.

Dagegen fällt der im alten Etat für den Umbau zc. der Blinden-Anstalt zu Düren vorgesehene außerordentliche Bedarf von 97,300 „
 welcher der Einnahme gegenüber gestellt ist, fort.

Es wird daher der Antrag gestellt:

„Der Provinzial-Landtag wolle genehmigen, daß der vorgedachte Mehrbedarf für die Blinden-Anstalt zu Düren und die Taubstummen-Anstalten von zusammen 37,909 Mark aus den pro 1877 in Wegfall kommenden 97,300 Mark gedeckt werden darf.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
 Landtags-Marschall.

Nachweisung

der nach den neuen, für das Jahr 1877 aufgestellten Etats gegen die pro 1876 bewilligten
 Credite mehr bezw. weniger erforderlichen Zuschüsse.

Nr.	Bezeichnung der Verwaltung.	Betrag pro 1876.		Betrag pro 1877.		Mithin pro 1877			
		fl.	sch.	fl.	sch.	mehr.		weniger.	
		fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.
1	Provinzial-Irren-Anstalt zu Siegburg	193158	—	145300	—	—	—	47858	—
2	Desgl. zu Merzig	109000	—	120800	—	11800	—	—	—
3	Desgl. zu Andernach	109000	—	112800	—	3800	—	—	—
4	Desgl. zu Grafenberg	150000	—	160500	—	10500	—	—	—
5	Blinden-Anstalt zu Düren	49586	—	59850	—	10264	—	—	—
	Außerordentlicher Zuschuß	97300	—	—	—	—	—	97300	—
6	Taubstummen-Anstalten	64545	—	90190	—	25645	—	—	—
	Außerdem einmaliger Zuschuß pro 1877:								
	a) Zur Beschaffung von Mobilien 1500 M.								
	b) Kosten des Umzugs von Mörz								
	nach Neuwied 500 „								
	Summa 2000 M.	—	—	2000	—	2000	—	—	—

Bedingungen

für die Aufnahme von Geisteskranken in die Rheinischen Provinzial-Irren-Anstalten.

§. 1.

Die Rheinischen Provinzial-Irren-Anstalten sind wesentlich Heilanstalten, es werden jedoch nach Maßgabe des vorhandenen Raumes auch Geistesranke zum Zwecke bloßer Pflege darin aufgenommen. Behufs Vermeidung einer Ueberfüllung betreffender Anstalten mit Pfleglingen, wodurch ihre prinzipiale Bestimmung als Heilanstalten beeinträchtigt würde, bleibt die temporäre Sistierung der weiteren Aufnahme von Pfleglingen in dieselben resp. die Wiederentlassung der bereits aufgenommenen Pfleglinge vorbehalten.

Kranke, welche an Epilepsie, Krebsgeschwüren, höheren Graden von Syphilis leiden, von Kindheit an Schwach- und Blödsinnige können Seitens der Anstalts-Directoren von der Aufnahme ausgeschlossen werden.

§. 2.

Die Pflege der Geisteskranken erfolgt in 3 Klassen, nämlich:

Klasse.	Pensionsatz per Tag für Kranke:			Hierfür wird gewährt.	Bemerkungen.
	aus der Rheinprovinz.	aus anderen Provinzen.	aus fremden Staaten.		
I.	7 M. 50 S.	8 M. 50 S.	9 M.	Eine gut möblirte Wohnung zur alleinigen Benutzung des Kranken, ein eigener Wärter und der erste Tisch.	1. Ärztliche Behandlung, Arznei, Bäder, Wäsche-Reinigung, Theilnahme an den Anstalts-Vergnügungen, Beschäftigung und Unterricht sind im Pensions-Satze eingegriffen. Für sonstige Bedürfnisse z. B. Spazierfahrten, Wein u. sowie zur Unterhaltung der Kleidungsstücke ist bei Kranken der Klasse I und II der Anstaltsklasse eine Summe als Privatasse zu übergeben, worüber alljährlich, auf Erfordern aber auch öfter, Rechnung gelegt wird.
II.	4 M.	5 M. 50 S.	6 M.	Eine anständig möblirte Wohnung, welche mit 2-3 anderen Kranken derselben Pensionsklasse zu theilen ist, ein Wärter auf 3-4 Kranke dieser Klasse und der zweite Tisch.	2. Für die Haltung eines eigenen Wärters bei einem Kranken der Klasse II ist neben dem Pensions-Satze 396 M. jährlich zu zahlen. 3. Die etwa nothwendige oder gewünschte Anstellung noch eines zweiten eigenen Wärters kostet 600 M. jährlich.
III. Normal- klasse.	1 M. 50 S.	3 M.	3 M. 50 S.	Die Kranken dieser Klasse wohnen in größerer Anzahl zusammen, erhalten den dritten Tisch und werden Seitens der Anstalt gekleidet.	4. Wird für einen Kranken der Klasse II die Theilnahme am ersten Tische gewünscht, so ist hierfür ein jährlicher Mehrbetrag von 225 M. zu entrichten. 5. Das Tragen der eigenen Kleider kann den Kranken der Klasse III nur ausnahmsweise und gegen die Verpflichtung der Angehörigen, die Bekleidung vollständig aus eigenen Mitteln zu bestreiten, gestattet werden.

Für Pflęglinge (d. h. nicht zum Kur-Versuche, sondern zur bloßen Aufbewahrung angenommene) Geistesranke der Klasse III betragt der Pensionsatz pro Tag 1 Mark 10 Pfg. — Die Kranken werden als der Rheinprovinz, resp. den anderen Provinzen des Preussischen Staates angehorig betrachtet, wenn sie darin ihren Wohnsitz haben.

In streitigen Fallen ist die Frage des Wohnsitzes durch den Landes-Direktor zu entscheiden.

§. 3.

Die Bewilligung von ganzen oder theilweisen Freistellen erfolgt nur fur Klasse III behufs Anstellung von Kurversuchen nach Magabe der ganzlichen oder theilweisen Leistungsunfahigkeit der Geistesranke, resp. ihrer alimentationspflichtigen Angehorigen und findet lediglich statt:

1. zu Gunsten solcher Geistesranke, welche ihren Unterstutzungswohnsitz in einer Gemeinde der Rheinprovinz haben oder zu Lasten des Rheinischen Landarmenverbandes sind,
2. fur die anderen Provinzen des Preussischen Staates resp. dem Auslande angehorigen Kranken, im Falle sie von Rheinischen Gemeinden in vorlufige Furjorge zu nehmen sind, soweit nicht ein Erstattungs-Anspruch bezuglich der Pflęge und sonstigen Kosten geltend gemacht werden kann.

Fur Pflęglinge konnen ganze oder theilweise Freistellen nicht bewilligt werden. Ebenso wenig fur noch im Dienste befindliche Militairs.

§. 4.

In den Fallen des §. 3 Pof. 2 ist die betreffende Gemeinde verpflichtet, das Interesse der Provinz in jeder geeigneten Weise und eventuell durch Klage-Erhebung wahrzunehmen, um die schuldige Erstattung der Pflęge- u. Kosten, resp. die thunlichst schleunige Uebnahme des Kranken in eigene Pflęge Seitens des pflichtigen nichtrheinischen Armen-Verbandes oder die Uebnahme des Irren durch seinen auslandischen Heimathsstaat herbeizufuhren, widrigenfalls die gewahrte Freistelle Seitens der provincialstandischen Verwaltung entzogen werden kann.

Die eingegangenen Pflęge- u. Kosten sind ohne jeden Abzug an die betreffende Irrenanstalts-Kasse abzuliefern.

§. 5.

Die Aufnahme von Geistesranke in eine Rheinische Provinzial-Irren-Anstalt sowohl zum Kur-Versuche, als zur Pflęge ist bei der Anstalts-Direktion zu beantragen.

§. 6.

Wenn ein dem Civilstande angehoriger Kranker in die Normalklasse aufgenommen werden soll, so mu der Aufnahme-Antrag Seitens der Ortsbehorde unter Zusendung folgender Schriftstucke gestellt werden:

1. eines beantworteten artzlichen Fragebogens,
2. genauer Personal-Nachrichten mit Angaben uber Geburtsort und Geburts-Tag, Confession, Domizil, Stand und Gewerbe des Kranken, Namen des Ehegatten, Namen, Stand und Wohnort der Eltern;
3. eines Reverses, durch welches die betreffende Gemeinde sich verpflichtet, den Kranken binnen 3 Wochen nach desfalligem Ersuchen der Anstalts-Direktion wieder abzuholen, oder, falls nach erfolgter Aufforderung in dieser Frist die Abholung nicht geschehen, sich die Zufuhrung des Kranken auf Gemeindefkosten gefallen zu lassen.

4. eines Garantie-Scheines für die auflaufenden Pflegekosten, soweit nicht dem Kranken Freistelle bewilligt wird, resp. die Pflegekosten nicht aus den eigenen Mitteln des Kranken, von seinen Angehörigen oder sonstigen Pflichtigen gezahlt werden.

Handelt es sich um Aufnahme einer Militärperson vom Feldwibel abwärts in die Normalklasse, so ist der Aufnahme-Antrag von der betreffenden Militärbehörde unter Einreichung der vorerwähnten Schriftstücke zu stellen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Militärbehörde alsdann die Garantie für die Wiederabholung des Kranken und für die Zahlung der Pflegekosten bis zur Entlassung resp. Wiederabholung desselben ausdrücklich auch für den Fall zu übernehmen hat, daß der Kranke inzwischen aus dem Militärstande entlassen werde.

§. 7.

Für Kranke, welche in Klasse I und II aufgenommen werden sollen, sind die Aufnahme-Anträge Seitens der Anhörigen schriftlich unter Beifügung folgender Schriftstücke an die Anstalts-Direktion zu richten:

1. eines beantworteten ärztlichen Fragebogens;
2. genauer Personal-Nachrichten mit Angaben über Geburts-Ort und Geburts-Tag, Confession, Domizil, Stand und Gewerbe des Kranken, Namen des Ehegatten, Namen Stand und Wohnort der Eltern;
3. eines Attestes Seitens der zuständigen Gerichts- oder Orts-Polizeibehörde, daß die Unterbringung des Kranken in eine Irren-Anstalt ihrer Seits genehmigt werde.
4. eines schriftlichen Reverses, wodurch der die Aufnahme Beantragende sich verpflichtet, die Pflegekosten vierteljährlich und zwar jedesmal 14 Tage vor dem Anfange eines Kalender-Quartals voranzubezahlen und den Kranken binnen 3 Wochen nach desfalligem Ersuchen der Anstalts-Direktion wieder abzuholen, resp. falls nach erfolgter Aufforderung binnen dieser Frist die Abholung nicht geschehen, sich die kostenfällige Zuführung des Kranken gefallen zu lassen.

§. 8.

Die Anträge auf Bewilligung ganzer oder theilweiser Freistellen in Klasse III sind unbeschadet des vorstehend angegebenen Aufnahme-Verfahrens Seitens des zuständigen Bürgermeisters oder Landraths-Amtes an den Landes-Direktor der Rheinprovinz zu richten.

Dem Antrage auf Freistelle ist ein ausgefüllter Fragebogen über die Personal-, Familien-, Vermögens-, Erwerbs- und Steuer-Verhältnisse des Geisteskranken und der zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichteten Personen nebst Angabe, ob und wo der Kranke Unterstützungs-Wohnsitz besitzt, beizufügen.

Auf die Verhältnisse der Gemeinde, aus welcher die Einlieferung stattfindet, kommt es in keiner Weise an.

§. 9.

Die Zuführung eines Kranken in eine Provinzial-Irren-Anstalt darf immer erst erfolgen, nachdem die Anstalts-Direktion sich vorgängig zur Annahme bereit erklärt hat.

Da die Genesungsfähigkeit erfahrungsmäßig mit jedem ferneren Monate der Krankheitsdauer abnimmt, so ist die möglichste Beschleunigung der Aufnahme-Anträge resp. der Ueberführung der Kranken in die Heilanstalt dringend zu empfehlen.

Namentlich ist nicht abzuwarten, bis auf den Antrag, wegen Bewilligung einer ganzen oder theilweisen Freistelle entschieden ist, da diese Entscheidung grundsätzlich erst nach der Aufnahme erfolgt und auf milder Praxis beruht.

Die Anstalts-Direktion bleibt nur 14 Tage an eine ertheilte Aufnahme-Zusicherung gebunden. Verzögert sich die Zuführung über 14 Tage nach der ertheilten Aufnahme-Zusicherung, so ist die Direktion von den Gründen dieser Verzögerung in Kenntniß zu setzen und weitere Entschliebung derselben abzuwarten.

§. 10.

Nachdem die Anstalts-Direktion sich zur Aufnahme eines Kranken bereit erklärt hat, ist derselbe ungesäumt, jedoch nur in den dringendsten Fällen an Sonn- und Festtagen und nicht nach 10 Uhr Abends, sowie mit möglichster Schonung, jedoch lieber mit Anwendung von Zwang, als von Täuschung und List, der Anstalt zuzuführen.

Die etwa zum Transporte verwandten Polizeidiener haben nach Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 28. October 1868 Civillleider anzulegen.

Die Begleitung des einer Anstalt zuzuführenden Kranken durch einen Angehörigen, welcher mit seiner Vergangenheit und den näheren Umständen der Erkrankung genau bekannt und folglich im Stande ist, den Anstalts-Arzten die etwa noch erforderliche Auskunft zu geben, ist erwünscht.

§. 11.

Die Kranken der beiden höheren Verpflegungsklassen haben mindestens folgende Kleidungsstücke mitzubringen:

Männer: 12 Hemden, 12 Schnupftücher, 6 Halsbinden, 12 Paar Strümpfe, 2 vollständige Anzüge, 4 Paar Unterhosen, 4 Unterjacken.
Frauen: 12 Hemden, 12 Schnupftücher, 6 Nachthauben, 4 Halstücher, 12 Paar Strümpfe, 4 vollständige Anzüge.

Außerdem Männer und Frauen die nöthigen Kopf- und Fußbekleidungs- resp. Toiletten-Gegenstände. Die Ergänzung dieser Ausstattung liegt den Angehörigen ob, jedoch behält sich die Anstalt das Recht vor, bei unvollständiger oder veräümmter Lieferung der betreffenden Gegenstände letztere auf Kosten der Angehörigen selbst anzuschaffen.

Kleidungsstücke und Effecten, welche 6 Monate nach dem Austritte oder dem Tode eines Pensionairs von den Angehörigen nicht abgeholt sind, werden Eigenthum der Anstalt.

Die Normalkranken müssen in so vollständiger Bekleidung den Anstalten zugeführt werden, daß sie darin auch zur Winterzeit wieder entlassen werden können.

§. 12.

Die Zahlung der Pensions-Beträge hat per Kalender-Quartal pränumerando zu erfolgen. Tritt ein Kranker im Laufe eines Kalender-Quartals ein, so muß zunächst der Pensions-Betrag für den Rest des Quartals pränumerando gezahlt werden.

Scheidet ein Kranker vor Ablauf eines Kalender-Quartals aus, so werden die vorausgezählten Verpflegungskosten von dem auf das Ausscheiden folgenden Tage ab zurückgezahlt.

§. 13.

Bei solchen Kranken, welche nicht durch öffentliche Behörden des Inlandes einer Provinzial-Irren-Anstalt überwiesen werden, ist die Anstalts-Direktion berechtigt, die Bestellung geeigneter Sicherheit für die Zahlung der Pensions-Beträge und sonstigen Kosten zu verlangen.

§. 14.

Im Falle des Ablebens eines Kranken der Normalklasse in der Anstalt sind die Beerdigungskosten von der Gemeinde, welche den Garantie-Schein für die Pflegekosten ausgestellt hat, (cfr. §. 6) — und zwar auch im Falle einer gewährten Freistelle — der Anstaltskasse ihrem vollen Betrage nach zu erstatten, soweit nicht diese Kosten von dem alimentationspflichtigen Angehörigen gezahlt werden.

Desgleichen übernimmt Derjenige, auf dessen Antrag ein Kranker in Klasse I oder II aufgenommen wird (cfr. §. 7) die Verpflichtung, auch eventuell die Beerdigungskosten zu tragen.

§. 15.

Briefe, Gelder und Effecten für in einer Provinzial-Irren-Anstalt befindliche Geistesranke dürfen nicht direct in die Hände der Kranken gebracht werden, vielmehr sind dieselben der Anstalts-Direktion zuzusenden.

Alle die Aufnahme und die Pflege von Geisteskranken betreffenden Postsendungen an die Rheinischen Provinzial-Irren-Anstalten sind von dem Absender zu frankiren.

§. 16.

Besuche bei den in eine Provinzial-Irren-Anstalt aufgenommenen Kranken dürfen nur mit Genehmigung der Anstalts-Direktion stattfinden.

Es wird ersucht, Krankenbesuche nicht an Sonn- und Festtagen zu unternehmen und womöglich vorher die Erlaubniß der Anstalts-Direktion zu dem beabsichtigten Besuche schriftlich einzuholen.

§. 17.

Die Abholung von Kranken aus den Provinzial-Irren-Anstalten hat nicht an Sonn- und Festtagen zu erfolgen.

Anlage 58.

Referat,

betreffend Uebernahme der Gemeinde- und Forstchauffee von Langerwehe über Schevenhütte nach Hüntgen, resp. Kleinhan auf Provinzial-Fonds.

Auf den derzeit von den Gemeinden Langerwehe, Rothberg und Gressenich eingebrachten Antrag auf Uebernahme der Straße von Langerwehe nach Kleinhan auf Bezirksstraßenfonds beschloß der 23. Provinzial-Landtag in seiner vierten Sitzung, mit Rücksicht auf den Umstand, daß mit der Königl. Regierung in Aachen wegen Uebernahme dieser Straßen noch Verhandlungen schweben und es zudem nicht angänglich erscheint, einzelne zerstückelt gelegene Straßenstrecken zur Uebernahme auf den Bezirksstraßenfonds zu übernehmen, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Die angezogenen Verhandlungen scheiterten an dem Umstande, daß der Königl. Forstfiskus, welcher an der 15,856 Meter langen Straße mit einer Länge von überhaupt 9980,8 Meter in 3 Abschnitten participirt, keine Staatssteuern und also auch keine Zuschläge für den früheren Bezirksstraßenfonds zahlte, und es mithin eine außergewöhnliche Begünstigung des Forstfiskus den Gemeinden gegenüber gewesen sein würde, die Forststrecken dieser Straße ohne Weiteres auf den Bezirksstraßenfonds zu übernehmen.

In der Erwägung, daß es höchst unbillig gewesen wäre, wegen dieses der Uebernahme der forstfiskalischen Strecken entgegenstehenden Hindernisses die Uebernahme der Straße überhaupt nicht weiter zu verfolgen und den Gemeinden die Last der Unterhaltung ihrer Strecken noch weiter zu belassen, stellte die Königl. Regierung zu Aachen bei dem Herrn Finanz-Minister unterm 22. Juni v. J. den Antrag, daß er seine Zustimmung zu einem zwischen der Kgl. Forstverwaltung und der Rheinischen Provinzial-Verwaltung zu treffenden Abkommen geben möge, dahin gehend, daß die Provinzial-Verwaltung die ganze 15856 Meter lange Straße übernehme und die Königl. Forstverwaltung, so lange für diese die Befreiung von den Provinzial-Abgaben bestehe, ein jährliches Aversum für die Unterhaltung der 9980,8 Meter langen Forststrecken zahle.

Der Herr Minister hat mittelst Rescripts vom 13. Juli v. J. an die Königl. Regierung zu Aachen dem Antrage Statt gegeben und sich bereit erklärt, im Falle die Langerwehe-Kleinhauser Forst- und Prämienstraße auf den Provinzial-Fonds übernommen wird, auf die Dauer der bestehenden Befreiung des Forstfiskus von den für Provinzialzwecke zu erhebenden Beiträgen an den Provinzial-Fonds eine Jahresrente zu zahlen, welche dem jährlichen Kostenaufwande der Forstverwaltung für die Unterhaltung der 9980,8 Meter langen fiskalischen Straßenstrecken gleichkommt. Bei Ermittlung der zu leistenden Jahresrente müsse indessen nach der Ansicht des Herrn Ministers die Einnahme aus den Barrieregeldern von den Unterhaltungskosten in Abzug gebracht werden, da für die Forstverwaltung, so lange sie die Unterhaltung der Straße bewirkt, keine Veranlassung vorliege, auf den Bezug der Barrieregelder zu verzichten. Es betrage die jährliche Unterhaltung der fiskalischen Straßentheile 4500 M. — Pf.
die dem Forstfiskus gebührenden Barrieregelder in 1872/75 nach Verhältniß 1121 „ 41 „

so daß sich der fiskalische Aufwand für die Unterhaltung der Straße auf 3378 M. 59 Pf. stelle. Hiernach wurde eine Jahresrente von 3300 M. seitens des Herrn Ministers genehmigt.

Auf diese Erklärung hin hat die Königl. Regierung zu Aachen die Uebernahme der in Rede stehenden Straße auf Provinzial-Fonds neuerdings in Antrag gebracht.

Ueber die Verhältnisse der Straße ist Folgendes zu bemerken:

Die Straße ist im Jahre 1853 vollendet worden. Dieselbe durchschneidet das Gebiet von 4 verschiedenen Gemeinden und des Königl. Forstfiskus; die Länge der einzelnen Straßenstrecken beträgt:

im Gebiete der Gemeinde Langerwehe	1454	Meter
im Gebiete der Gemeinde Rothberg	360,5	„
im Gebiete des Königl. Forstfiskus	1496,5	„
im Gebiete der Gemeinde Rothberg	619,0	„
im Gebiete des Königl. Forstfiskus	1733,3	„
im Gebiete der Gemeinde Gressenich	2889,7	„
im Gebiete des Königl. Forstfiskus	6751,0	„
im Gebiete der Gemeinde Kleinbau	552,0	„
zusammen	15,856	Meter.

Die Straße verbindet die Eisenbahn von Cöln nach Aachen, von der Station Langerwehe abgehend, sowie die Düren-Schweizer-Altlienstraße mit der Düren-Montjoier vormaligen Bezirksstraße und ist somit ein für den Verkehr wichtiges Glied in dem Straßennetze des Aachener Bezirks. Das von ihr durchschnittene Gebiet gehört zu den verkehrreichsten des Regierungsbezirks und ist stark bevölkert.

Ob die Straße bezirkstraßenmäßig ausgebaut und unterhalten ist, darüber fehlt bis jetzt der Nachweis.

Nach einer von der Königl. Regierung zu Nach. . . aufgestellten Nachweisung der für die Forststraßenstrecken in den Jahren 1872/75 erwachsenen Ausgaben und Einnahmen betragen nach dem Durchschnitt dieser 4 Jahre:

- a) die Ausgaben für die Unterhaltung 4612 M. — Pf.
 b) die Einnahmen an Barrieregeld, Verkauf von Gras, Schlicke . . . 1121 „ 41 „

Für die Folge werden nach dem Ueberschlag des technischen Mitgliedes des Aachener Regierungs-Collegiums die für die Forststrecken erforderlichen Unterhaltungskosten pro Jahr rund 4500 Mark betragen. Den höheren Betrag an Unterhaltungskosten für die Jahre 1872/75 erklärte das technische Mitglied der Regierung in Aachen mündlich bei Besprechung der Sache in dem Straßenübernahmeterminale dahin, daß in diesem Zeitraume außerordentliche Unterhaltungs- bezw. Instandsetzungsarbeiten vorgenommen worden seien, die sich nicht wiederholten.

Die angegebenen Zahlen von 4500 Mark für jährliche Unterhaltung und 1121 Mark 41 Pf. Einnahmen an Barrieregeld etc. sind von Seiten des Herrn Ministers bei Berechnung der dem Provinzialfonds im Falle der Uebernahme der Straße für die Unterhaltung der forstfiskalischen Straßenstrecken zu gewährenden Jahresrente zu Grunde gelegt worden und zwar ist der nach Abzug der Einnahmen von 1121 Mark 41 Pf. von der jährlichen Unterhaltungssumme ad 4500 Mark verbleibende Betrag von 3378 Mark 59 Pf. als der wirkliche jährliche Kostenaufwand des Forstfiskus auf die Unterhaltung der Straße angenommen und hiernach die zu zahlende Jahresrente auf rund 3300 Mark fixirt.

Dieser Betrag von 3300 Mark entspricht nicht den Aufwendungen, welche die Provinz event. auf die Unterhaltung der jetzigen forstfiskalischen Strecken machen müßte. Nach der Schätzung des provincialständischen Baubeamten würde die ordnungsmäßige Unterhaltung der fiskalischen Straßenstrecken die Summe von 5000 M. jährlich erfordern. Dieser Ausgabe würde eine dieselbe verringernde Einnahme nicht gegenüberstehen, da auf Provinzialstraßen Barrieregeld nicht mehr erhoben wird, und andererseits die Erträge aus den Grasnutzungen nicht zur Unterhaltung der Straßen, sondern zu besonderenwendungen bestimmt sind.

Auf Grund dieser Darlegungen stellt der Provinzial-Verwaltungsrath, indem er die Uebernahme der Straße von Langerwehe nach Kleinhan auf Provinzial-Fonds als im Interesse des öffentlichen Verkehrs liegend anerkennt, den gehorsamen Antrag:

Hoher Landtag wolle die Uebernahme der genannten Straße als Provinzialstraße unter der Bedingung beschließen, daß

1. dieselbe sich bei der Besichtigung nach den Anforderungen des Straßen-Regulativs vom 17. Januar 1876 ausgebaut und unterhalten ergibt, und
2. die vom Forstfiskus auf so lange, als derselbe von der Provinzial-Abgabe frei gelassen ist, der Provinz zu zahlende Jahresrente vom Herrn Finanzminister auf 5000 Mark erhöht wird.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Anlage 59.**A n t r a g****des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,**

Seine Majestät der Kaiser und König wird bei Gelegenheit der Manöver unsere Provinz mit Seinem Allerhöchsten Besuche beehren und während einiger Tage Seine Residenz in der Stadt Düsseldorf aufschlagen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erlaubt sich Angesichts dieses zu erwartenden hochehrwürdigen Ereignisses dem hohen Provinzial-Landtage folgende Anträge zu stellen:

Der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen:

1. Daß Seiner Majestät unserm Allergnädigsten Kaiser und Könige an einem der Tage Seiner Anwesenheit in Düsseldorf ein Fest von Seiten der Stände der Rheinprovinz angeboten werde;
2. daß der hohe Provinzial-Landtag ein Festcomité von 15 Mitgliedern wählen möchte, welches unter dem Vorsitze des Landtags-Marschalls für die Vorbereitung und Ausföhrung dieses Festes Sorge zu tragen hat;
3. daß der hohe Provinzial-Landtag zur Bestreitung der Kosten dieses Festes einen Credit von 100,000 Mark zur Verfügung stellen möchte, welcher aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hülfskasse zu entnehmen wäre.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Anlage 60.

Düsseldorf, den 2. April 1877.

Nach der Einführung des Landes-Direktors habe ich, wie Euerer Durchlaucht bekannt, entsprechend dem mündlich ausgesprochenen Wunsche des Provinzial-Verwaltungsraths an den Geschäften des Landes-Direktors unter Wahrung meiner Rechte aus meiner Anstellung, vorläufig Theil genommen, um die Geschäfte nicht ins Stocken gerathen zu lassen, da der Provinzial-Verwaltungsrath den Nachtrag zum Organisations-Regulativ und die abgeänderte Geschäfts-Instruktion für den Provinzial-Verwaltungsrath, sowie die Dienst-Instruktion für den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten anderen oberen Beamten als die alleinige Basis, auf welchen die Geschäfte geführt werden könnten und mich als den in der letzterwähnten Dienst-Instruktion erwähnten ersten Oberbeamten betrachtete.

Bei dem bevorstehenden Zusammentritt des Provinzial-Landtages, welchem äußerem Vernehmen zufolge verschiedene Aenderungen der Geschäfts-Instruktion für den Verwaltungsrath und

der Dienst-Instruktion für den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten ohnebiedes aus anderem Anlaß vorgeschlagen werden sollen, beehre ich mich, Euerer Durchlaucht ganz gehorsamt zu bitten, dem Provinzial-Verwaltungsrathe und mit den Vorschlägen desselben zu den erwähnten Aenderungen der Geschäfts-Instruktion auch dem Provinzial-Landtage meine nachstehenden Darlegungen und Anträge zur Wahrung meiner Rechte vorlegen und hochgeneigtest durch Euerer Durchlaucht hohen Einfluß unterstützen zu wollen.

Durch Bestallung des Landtags-Marschalls Freiherrn von Frey vom 27. Juni 1874 bin ich auf Grund des §. 11 der damals geltenden Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath, wonach dem Landtags-Marschalle zur Erledigung der Obliegenheiten und Geschäfte ein besoldeter Beamter zugeordnet werden sollte, zum **Ersten Oberbeamten der Provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz und Ersten Beamten der Centralbehörde definitiv auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung** ernannt worden. Diese Ernennung wurde unterm 30. Juni 1874 durch die Rheinischen Amtsblätter publicirt und durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. November 1874 ist sodann dem, dem Landtags-Marschalle der Rheinprovinz beigeordneten oberen Beamten der Titel „**Provinzialrath**“ beigelegt worden.

Anl. 1.

Anl. 2.

Anl. 3.

Der Landtags-Marschall, ein Mitglied des ersten oder zweiten Standes des Provinzial-Landtages, wird für die Dauer eines Landtages bis zur Eröffnung des folgenden Landtages vom Könige ernannt. Nach den Gesetzen vom 27. März 1824 (G. S. S. 101) und 21. Juni 1846 (G. S. S. 238) bestehen seine Funktionen in der Leitung der ständischen Verhandlungen und in der Sorge für die ständischen Schriften. Das Regulativ über die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten vom 27. September 1871 übertrug ihm dazu den Vorsitz in dem neugebildeten Provinzial-Verwaltungsrath; — die Vertretung der ständischen Verwaltung nach Außen und vor Gericht, sowie in Correspondenzen; — die Kontrolle der ganzen Verwaltung und aller ständischen Beamten; — die Ausfertigung von deren Bestellungen und ihre Vereidigung und Einführung.

Die auf Grund des Regulativs erlassene vom Provinzial-Landtage bestätigte Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath vom 20. September 1872 wies ihm weiter zu die Ausführung der vom Provinzial-Verwaltungsrathe gefassten Beschlüsse, sowie die Erledigung und Entscheidung aller anderen Angelegenheiten, die nicht dem Provinzial-Verwaltungsrathe ausdrücklich vorbehalten waren und in dringlichen Angelegenheiten diese Entscheidung überhaupt.

Gleichzeitig wurde in §. 11 daselbst bestimmt:

„Zur Erledigung der Obliegenheiten und Geschäfte des Landtags-Marschalls wird ihm ein besoldeter Beamter zugeordnet. Der Landtags-Marschall resp. sein Stellvertreter ist befugt, diesen Beamten zu bevollmächtigen, Correspondenzen und Schriftstücke „im Auftrage“ zu unterzeichnen.“

„Derjelbe kann zu den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths, jedoch ohne Stimmrecht, zugezogen und mit der Verwaltung einzelner Zweige der Spezialverwaltung ständig beauftragt werden.“

Als solcher Beamte bin ich vom Provinzial-Verwaltungsrath auf Lebenszeit gewählt und vom Provinzial-Landtage, welcher sich das Recht der Anstellung auf Lebenszeit gleichzeitig wahrte, bestätigt worden.

Aus dem Protokolle des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 24. April 1874 hebe ich noch hervor;

a. Den Antrag des Marschalls:

„Der Provinzial-Verwaltungsrath wolle die definitive Anstellung des Regierungs-Assessors Forster als Erster Oberbeamter der provinzialständischen Verwaltung (§. 11 der Geschäftsordnung) in die im Finanzetat vorgezeichnete desfallige Stelle beschließen.“

b. Den Beschluß:

„Nach reiflicher Berathung und in Erwägung, daß die seitherige zweijährige Thätigkeit des Regierungs-Assessors Forster in der provinzialständischen Verwaltung nach allen Richtungen hin, wie bei dem vorsitzenden Landtags-Marschalle, so auch bei sämmtlichen Mitgliedern des Provinzial-Verwaltungsrathes die Ueberzeugung begründet habe, daß ein Austritt des Regierungs-Assessors Forster aus seinem jetzigen Verhältnisse für die ständische Verwaltung in der That ein großer Verlust sein würde, beschließt der Provinzial-Verwaltungsrath einstimmig, die lebenslängliche Anstellung des Regierungs-Assessors Forster in seiner jetzigen Stellung als Erster Oberbeamter der provinzialständischen Verwaltung etc.“

Im Gegensatz zu der Organisation in Hannover, wonach die laufende Verwaltung von drei besoldeten Oberbeamten als Landes-Direktorium besorgt wird, — im Gegensatz zu der Organisation in Schlesien, wonach zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte ein Landeshauptmann als erster ständischer Beamter angestellt wurde, im Gegensatz ferner zu dem Vorschlage der Staatsregierung und im Gegensatz zu einem späteren Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsrathes auf Anstellung eines Landes-Direktors, um welche Stelle ich auch candidirt hatte, verblieben also in der Rheinprovinz alle laufenden Verwaltungsgeschäfte durch wiederholte Beschlußfassung des Provinzial-Landtages und deren Genehmigung bei dem Landtags-Marschalle, und ich war durch Bestallung in Folge vorausgegangener Wahl der Erste ständische Beamte, Beigeordnete des Landtags-Marschalls, der Provinzialrath.

Dies ist in Kürze die Grundlage meiner Anstellung in der Verwaltung.

Neuerdings hat der Provinzial-Landtag auf die wiederholte Initiative des Verwaltungsrathes eine Aenderung in dieser Organisation herbeigeführt. Der von ihm erwirkte Allerhöchste Erlaß vom 1. November 1875 hat die Bestimmung des Organisations-Regulativs vom 27. September 1871 aufgehoben, wonach der Marschall die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht vertrat. Behufs dieser Vertretung und zur Besorgung der laufenden Geschäfte wurde jetzt ein Landes-Direktor auf Zeit angestellt, „dem noch andere obere Beamte nach Bedürfniß zugeordnet werden können.“ (Art. 1 daselbst.) Da in dem Art. 1 des Allerhöchsten Erlasses sogar an 3 Stellen von den ihm zugeordneten **anderen oberen Beamten** gesprochen ist, so ist der Landes-Direktor selbst oberer Beamter und seine Stellung zu den anderen ihm zugeordneten oberen Beamten ist in der neuen Geschäftsordnung (§. 4) dahin bestimmt, daß er der Dienstvorgesetzte dieser anderen oberen Beamten ist und ihnen gegenüber zu Warnungen, Verweisen, beziehentlich zur vorläufigen Unterfügung der Ausübung der Dienstverrichtungen berechtigt ist. Wenn der §. 11 der neuen Geschäfts-Instruktion besagt: „Der erste ständische Oberbeamte ist der Vertreter des Landes-Direktors“, so ist dies eine uncorrecte Bestimmung; denn der erste ständische Oberbeamte ist nicht Vertreter des Landes-Direktors, sondern etwa der Landes-Direktor selbst und die Erklärung des Provinzial-Verwaltungsrathes, daß er mich noch als ersten Oberbeamten betrachte, ist daher unrichtig; er muthet mir die Stellung eines zweiten Oberbeamten und Beigeordneten des Landes-Direktors zu, wozu nach meiner Anstellung die Berechtigung fehlt.

Der §. 8 des Organisations-Regulativs vom 27. September 1871 verweist bezüglich der Beurtheilung der besonderen Verhältnisse der Beamten ausdrücklich auf deren Bestallung.

Darnach bin ich zum ersten Oberbeamten und ersten Beamten der Centralbehörde ernannt, und die Zumuthung des Provinzial-Verwaltungsraths diese Stellung mit der eines Beigeordneten und Untergebenen des jetzigen ersten Beamten und eines Gleichgestellten mit den übrigen Beamten, welche diesem nach Bedürfniß zugeordnet werden können, zu vertauschen, ist daher, abgesehen von der darin liegenden Unbilligkeit, rechtlich nicht zu verlangen, denn sie schließt eine Degradation in meiner anstellungsmäßigen Beamtenstellung in sich. Das etwaige Argument, daß ich mit den von mir besorgten Geschäften vom Landtags-Marschall auf den Landes-Direktor durch die neue Organisation mit überwiesen werden könnte, entbehrt der rechtlichen Begründung, denn bei einem solchen Argumente wird

1. zunächst meine Stellung und Bestallung als Erster ständischer Beamter auf Grund anderer Organisation außer Acht gelassen, bei der ich nicht einem anderen Beamten untergeordnet werden kann, welcher ebenso, wie ich selbst, unter dem Landtags-Marschall und dem Provinzial-Verwaltungsrathe steht, und es wird dann

2. irriger Weise angenommen, ich sei für die Besorgung gewisser, früher vom Marschalle jetzt vom Landes-Direktor abhängender Geschäfte angestellt, wie die Bureau- und Kassenbeamten, ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit desjenigen, von welchem sie ressortiren. Ich bin umgekehrt zum Beigeordneten des Marschalls ernannt worden und habe keinen bestimmten Geschäftsfreieis einzeln überwiesen erhalten. Werden Geschäftszweige dem Marschall abgenommen, so scheiden sie aus dem Kreise meiner Thätigkeit; werden dergleichen Geschäfte ihm neu zugelegt, so fallen sie auch meiner Thätigkeit anheim. Unberechtigt ist dagegen die Annahme, daß ich mit einzelnen Geschäftsbranchen, die ich bisher bearbeitet haben möchte, als Beigeordneter jedes ferneren Bearbeiters mitwandere.

Will man behaupten, daß die neue Organisation mit der von mir bisher inne gehaltenen Stellung unvereinbar sei, weil dem Marschalle alle Geschäfte mit Ausnahme des Vorsizes in den Sitzungen genommen seien, so möchte ich darauf erwidern, daß dem Landtags-Marschalle meines Erachtens durch den Nachtrag zum Organisations-Regulative seine Functionen nicht in der Weise genommen sind, daß er einen Beigeordneten nicht mehr gebrauchen könne. Denn von seinen früheren Functionen ist ihm nur ein Theil, nämlich die Vertretung in Processen und die Führung der Correspondenz in den laufenden Geschäften genommen. Alle übrigen Geschäfte nach dem Organisations-Regulative vom 27. September 1871 sind ihm auch nach dem Nachtrage zu demselben befallen.

Die Obliegenheiten und Geschäfte des Landtags-Marschalls, zu deren Erledigung ich ihm beigegeben bin, fallen, wie ich schon historisch nachgewiesen habe, nicht mit den Functionen des Landes-Direktors zusammen. Ich will nur Einzelnes im Besonderen auführen:

1. Der Nachtrag zum Organisations-Regulative beläßt dem Landtags-Marschall und Provinzial-Verwaltungsrathe nach Maßgabe des Regulativs vom 27. September 1871 zunächst die Verwaltung in Summa (Selbstverwaltung) (§. 3) und der Landes-Direktor führt nur den Schriftwechsel.

2. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat Jahres-Berichte über die Ergebnisse der Verwaltung zu erstatten. (§. 3.)

3. Der Marschall beruft den Provinzial-Verwaltungsrath, stellt die Tages-Ordnung fest u. (§. 4.)

4. Er ist berechtigt, jederzeit von dem Gange der Verwaltung Kenntniß zu nehmen. (§. 4.)

5. Er ist berechtigt, Maßregeln, welche nach seiner Ansicht die Befugnisse der ständischen Beamten überschreiten, oder für den provinzialständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentlichen Nachtheil herbeiführen werden, bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungsraths zu beanstanden.

6. Der Verwaltungsrath kann für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner ständischer Anstalten, Commissionen und Commissare bestellen (§. 6).

Ich erinnere an die thatsächliche Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse auf Grund dieses Paragraphen, welche nach Düsseldorf übergeführt werden soll.

7. Der Landtags-Marschall ist befugt und verpflichtet, in den zur Competenz des Verwaltungsraths gehörigen Angelegenheiten, welche so eilig sind, daß eine Zusammenberufung der Verwaltungsraths-Mitglieder nicht stattfinden kann, selbstständig zu verfahren, muß aber die Mitglieder alsbald von dem Veranlaßten benachrichtigen und deren Zustimmung einholen.

8. Der Landtags-Marschall und die Mitglieder des Verwaltungsraths können die Referate im Verwaltungsrathe alle selbst übernehmen (§. 8 der neuen Geschäftsordnung) und meine Betheiligung daran ist, wie früher, nach §. 11 der alten Geschäftsordnung zulässig.

9. Der Verwaltungsrath ist befugt zur Vorberathung einzelner Gegenstände Kommissionen niederzusetzen und Commissare zu ernennen und sowohl den Kommissionen als auch den Commissaren den Landesdirektor oder andere ständische Oberbeamte beizuordnen. (§. 9 der neuen Geschäftsordnung.) Der Landtags-Marschall kann diesen Kommissionen auch den Provinzialrath beigegeben, namentlich wenn er nicht selbst dabei sein will, da er ja diesen zur Erledigung seiner Obliegenheiten und Geschäfte als Beigeordneten hat.

10. Wie der Landes-Direktor nach §. 10 der neuen Geschäftsordnung an den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths mit beratender Stimme Theil und auf Erfordern des Landtags-Marschalls Referate zu übernehmen hat, so ist diese Zuziehung des Provinzialraths, des Beigeordneten des Landtags-Marschalls, nach §. 11 der früheren Geschäftsordnung, welcher die Grundlage meiner Anstellung enthält, auch vorgesehen.

11. Wenn auch der Provinzial-Verwaltungsrath und der Landtags-Marschall in Ansehung der Behörden und Privatpersonen keinen direkten Schriftwechsel mehr führen sollen, beziehungsweise wenn sie ihre Beschlüsse nicht unmittelbar selbst ausführen, so bedarf es doch der Ueberweisung derselben an den Landes-Direktor.

12. Daß „die Beforgung der Bureau- und Registratur-Geschäfte des Provinzial-Verwaltungsraths durch das Bureau-Personal des Landes-Direktors unter dessen Anweisungen erfolgen sollen“, ist durch die Organisations-Gesetze nicht bedingt. Sie können ebensogut auch ferner unter Anweisung des Landtags-Marschalls resp. des ihm zugeordneten Provinzialraths erfolgen, wie es auch meines Wissens in anderen Provinzen geschieht.

13. Die Landtagsexpeditionen und die Aufbewahrung der Landtags-Registratur und deren Erhaltung zc. erfolgen endlich ohnehin ganz ohne Zuthun des Landes-Direktors, da ihm nach dem Organisations-Regulativ die Legitimation hierzu überhaupt nicht gegeben ist und ebenso sind ganz generell alle die Geschäfte, welche dem Landtags-Marschall unabhängig von dem Vorsitze im Verwaltungsrathe jetzt in ganz vermehrter Weise obliegen, außerhalb des Ressorts des Landes-Direktors.

Meines Erachtens ist es hiernach mit Rücksicht auf die Organisationsgesetze überhaupt nicht ausgeschlossen, mich in meiner Stellung intact zu erhalten und es ist keine Nothwendigkeit vorhanden gewesen, den §. 11 in der früheren Geschäfts-Instruktion

des Provinzial-Verwaltungsraths, also die Basis, auf welcher ich angestellt bin und meine Bestallung als erster ständischer Beamter der Centralbehörde und Beigeordneter des Landtags-Marschalls erhalten habe, in irgend einem Punkte zu ändern, oder gar, wie geschehen ist, einfach in der neuen Geschäfts-Ordnung einseitig wegzulassen. Hat der Landtags-Marschall künftig weniger Schriftstücke zu unterzeichnen, so kommt er auch weniger in die Lage, mich „im Auftrage“ unterzeichnen zu lassen und das muß ich mir gefallen lassen. An Arbeit wird es für mich dagegen nicht gebrechen und man mag mir eventuell die Verwaltung einzelner Zweige der Special-Verwaltung ständig übertragen.“ Selbst bezüglich der laufenden Geschäfte der Verwaltung, welche dem Landes-Direktor zugewiesen sind, erachte ich es für zulässig und annehmbar, die Stellvertretung des Landes-Direktors in allen Verhinderungs- und Abwesenheitsfällen ständig zu übernehmen, wie der §. 11 der Dienst-Instruktion für den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten dies angeordnet hat. Nur müßte dieses unter Wiederherstellung des §. 11 der alten Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath in der neuen Geschäftsordnung für denselben geschehen. Denn es ist nicht nothwendig, daß der Stellvertreter des Landes-Direktors diesem, wie die anderen oberen Beamten, untergeben sei, ebensowenig wie von einem derartigen Verhältnisse zwischen Landtags-Marschall und Vice-Landtags-Marschall die Rede ist. Meine Stellung wird gewahrt, und die Geschäfte können von mir, Falls der Vertretungsfall eintritt, in der erhaltenen superioren Stellung geübt werden, ohne daß andererseits dem Landes-Direktor in irgend einer Weise zu nahe getreten wird.

Falls mir aber nach Maßgabe des §. 11 der alten Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath und §. 6 des Organisations-Regulativs ein Zweig zur selbstständigen Verwaltung übertragen werden sollte, so würde ich unbedenklich ebenso, wie dies ja auch nur Seitens des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät und der Hülfskasse geschieht, in dem Landes-Direktor denjenigen Beamten nach dem Nachtrage zum Regulative erblicken, unter dessen Unterschrift die laufenden Geschäfte der Central-Verwaltung geführt werden und die Verfügungen und Entschiede des Provinzial-Verwaltungsraths ergehen.

Auch die Verwaltung der Straßensfonds u. c., nach Maßgabe des Regulativs vom 17. Januar 1876, könnte mir so übertragen werden. Will man hiervon Gebrauch machen, so bedarf es nur ganz geringer Aenderungen in dem betreffenden Regulative.

Mein Antrag geht daher im Anschlusse an die bestehenden Organisationsgesetze dahin, in die Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath den einseitig weggelassenen §. 11 der alten Geschäftsordnung vom 20./9. 1872 auf dessen Grundlage ich angestellt und mit besonderer Eingangs erwähneter Bestallung versehen bin, wieder aufzunehmen, da er dem Gesetze nicht entgegensteht und dem Inhalte desselben den Zusatz zu geben, daß ich der ständige Vertreter des Landes-Direktors sei.

Zu der Instruktion für den Landes-Direktor bedarf es alsdann überall, wo von demselben die Rede ist, nur stets der Fassung: „der Landes-Direktor resp. sein Stellvertreter“.

Was alsdann von dem Landes-Direktor gilt und geregelt wird, gilt auch für mich, wenn der Fall der Stellvertretung vorliegt.

Will man aber durch die neuen Geschäfts-Ordnungen das Fortfallen meiner Stelle absichtlich bedingen, so können doch dadurch meine privatrechtlichen Ansprüche nicht bedingt erscheinen. Mögen die Dienst-Funktionen, zu denen ich mich verpflichtet habe, der Provinzial-Verwaltung nicht mehr erforderlich erscheinen und der Marschall künftig eines Beigeordneten nicht mehr bedürfen, so folgt daraus nicht die Nothwendigkeit für mich, resp. es kann mir nicht zugemuthet werden, daß

ich mich in dieser oder jener inferioren Stellung nützlich mache, während ich zu einer superioren Stellung als erster ständischer Beamter der Central-Verwaltung bestallt bin.

Die Annahme des Provinzial-Verwaltungsraths, daß das Nachtrags-Regulativ und die entsprechende neue Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath die alleinige Basis seien auf welcher die Geschäfte geführt werden könnten, ist rechtlich nur begründet, insoweit es sich um das Regulativ handelt. Die Geschäfts-Ordnung kann die Provinzial-Vertretung, welche die Initiative zur neuen Organisation ergriffen hat, auch wieder ändern, um nicht einseitig meine Rechte zu verletzen, sondern sie wieder herzustellen, nachdem ein Landes-Direktor gewählt und diese Wahl nicht auf mich gefallen ist. Weder das neue Regulativ noch die Geschäftsordnung hatten mich von der Stelle als ersten Ober-Beamten der ständischen, Verwaltung und ersten Beamten der Centralbehörde ausgeschlossen und die Sache wäre bezüglich meiner Rechte in Ordnung gewesen, wenn man mich, indem man die Initiative zu der bis dahin wiederholt abgelehnten anderweiten Organisation ergriff, zum ersten ständischen Beamten mit dem Titel, Landes-Direktor gewählt hätte. Der verstorbene Landtags-Marschall, Freiherr von Freng, hat dies auch ganz richtig erfaßt, indem er mich zum Austritte aus dem Staatsdienste und zur Annahme der ständischen Stellung auf Grund der mir angebotenen Bestallung nach der wiederholten Ablehnung der Wahl eines Landes-Direktors, bei welcher ich candidirt hatte, mit den Worten ermunterte: „Kommt es später doch zur Wahl eines Landes-Direktors, so sind Sie es hierdurch.“

Da die Wahl nicht auf mich gefallen ist, so muß ich verlangen, daß wenigstens die Basis meiner Anstellung nicht durch einen einseitigen Act der Aufhebung des §. 11 der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath Seitens meines Mitcontrahenten beseitigt werde.

Nachdem aus verschiedenen Vorgängen einmal das Bestreben zu erkennen ist, mir selbst gegenüber den beigeordneten Beamten des Landes-Direktors, die superioren Stellung abzuerkennen, indem bei der Beantragung des Titels „Provinzialrath“ für dieselben besonders hervorgehoben worden ist, daß dies zur vollständigen Gleichstellung mit mir erforderlich sei und nachdem mir auch gegenüber den oberen Baubeamten, obwohl ihre Geschäfte der mir zugetheilten Abtheilung der Hauptsache nach eingefügt sind, selbst nicht eine sachlich superioren Stellung bezüglich der rein administrativen Angelegenheiten eingeräumt ist, nachdem ferner diese Gleichstellung auch in den Gehaltsbewilligungen, abgesehen von einer geringen Differenz, welche nur als mäßige Entschädigung für die Vertretung des Landes-Direktors angesehen werden kann, herbeigeführt werden soll, halte ich mich auch geradezu verpflichtet, die mir angebotene inferiorer Stellung nicht länger einzunehmen. In des Provinzial-Verwaltungsraths und Landtags Gerechtigkeits-sinn setze ich das Vertrauen, daß sie in der Erkenntniß der Unbilligkeit des Annehmens, daß ich eine beigeordnete Stellung des Landes-Direktors selbst ohne die geringste Unterscheidung von den anderen Beamten des Landes-Direktors und Ueberstellung über dieselben weiter führe, meinem nachfolgenden Antrage entsprechen werden, entweder meine Stellung durch Wiederherstellung des §. 11, der früheren Geschäfts-Instruktion vom 20./9. 1872 intact wieder herzustellen oder falls man von meinen Diensten in der contrahirten Stellung nicht mehr Gebrauch machen will in mein Ausscheiden aus der Verwaltung unter Garantirung und resp. Gewährung meines Gehaltes in der Weise zu willigen, daß Falls und so lange mir eine Wiederaufstellung in Staats- oder Communaldiensten gelingt, das bei der Wiederaufstellung mir gewährte Gehalt auf mein aus ständischen Fonds der Rheinprovinz gegenwärtig zu zahlende Gehalt in Aufrechnung kommt, daß mir dagegen alle im

Staats- oder Communaldienste später zukommenden Gehalts-Aufbesserungen ohne Aufrechnung auf das ständische Gehalt zum alleinigen Vortheil verbleiben. Ich glaube nichts Unbilliges zu verlangen, wenn ich auf diese Gehaltsaufbesserungen Anspruch erhebe, weil es ja auch im ständischen Dienste für mich wenigstens nicht ausgeschlossen gewesen wäre, für pflichttreue Dienstleistung, wie dies bezüglich mehrerer anderen Beamten ja schon jetzt geschehen, Gehaltsaufbesserung zu erreichen.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß der Verwaltungsrath resp. der Landtag in billiger Beurtheilung der Angelegenheit in der einen oder anderen Weise meinen Ansprüchen gerecht werde, wie ja überall im Staatsleben bei Einführung neuer Organisationen die Rechte der vorhandenen Beamten eine schonende Regelung erfahren. Ich darf mich um so mehr dieser Hoffnung hingeben, als ich mir bewußt sein darf, der Verwaltung in den schwierigen Anfängen beachtenswerthe Dienste geleistet zu haben und es selbst am meisten unangenehm empfinde, daß die Nothwendigkeit einer Lösung in der einen oder andern Weise erfolgen muß.

Eurer Durchlaucht

ganz gehorsamster

Forster,
Provinzial-Rath.

An

den Königlichen Landtags-Marschall,

Herrn Fürsten zu Wied

Durchlaucht

zu

Neuwied.

Düsseldorf, den 27. Juni 1874.

Nachdem Eure Hochwohlgeboren zufolge Mittheilung des Königlichen Regierungs-Präsidiums zu Coblenz vom 22. d. Mts. behufs Uebertritts zur provincialständischen Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste erteilt und das hierüber ausgefertigte Dimissoriale ausgehändigt worden ist, ernenne ich Eure Hochwohlgeboren hierdurch auf Grund des in der Plenar-sitzung des Provinzial-Landtages vom 30. Mai 1875 genehmigten Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 24. April 1874 zum Ersten Oberbeamten der Provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz und Ersten Beamten der Centralbehörde mit der Maßgabe, daß diese Ernennung eine definitive auf Lebenszeit, mit Pensionsberechtigung nach den Bestimmungen des in der Plenar-Sitzung des XXII. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 6. Juni 1874 genehmigten Pensions-Reglements für die provincialständischen Beamten der Rheinprovinz verbundene ist.

Als Dienst Einkommen beziehen Eure Hochwohlgeboren das im Finanz-Etat der Central-Verwaltungsbehörde ausgeworfene Jahreseinkommen der Stelle, bei Dienstfreisen Diäten und Reisekosten nach Maßgabe des unterm 3. Juni cr. vom Provinzial-Landtage genehmigten Reglements.

Eine Erklärung, wonach Eure Hochwohlgeboren sich durch den bereits in Ihrer früheren Dienststellung geleisteten allgemeinen Staatsdiener-Eid auch für Ihr gegenwärtiges Amt in der provincialständischen Verwaltung für verpflichtet erachten, wollen Eure Hochwohlgeboren gefälligst zu den Acten abgeben.

Ich gebe gern der bereits in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 24. April cr. laut gewordenen Ueberzeugung hier Ausdruck, daß Ihre definitive Uebernahme in die provinzialständische Verwaltung zu einer ehrenvollen Stellung, der jungen Verwaltung die erprobten Leistungen und Dienste sichern wird, die während der seitherigen zeitweisen Beschäftigung in dieser Verwaltung bereits die wohlverdiente und allseitige Anerkennung des Provinzial-Verwaltungsraths gefunden haben.

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths:

Landtags-Marschall

Freiherr Raik von Freuz.

An

den Königl. Regierung-Assessor a. D.

Herrn Forster

Hochwohlgeboren

Nr. 4771.

hier.

(Bekanntmachung in den Rheinischen Amtsblättern:)

A b s c h r i f t.

Der Königl. Regierung-Assessor Forster ist nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste auf Grund des durch den 22. Rheinischen Provinzial-Landtag unterm 30. Mai 1874 genehmigten Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsraths vom 24. April dieses Jahres zum Ersten Oberbeamten der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz und ersten Beamten der Centralbehörde ernannt worden.

Düsseldorf, den 30. Juni 1874.

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths

gez.: Freiherr Raik von Freuz.

A b s c h r i f t.

Auf den Bericht vom 16. vorigen Monats will Ich hierdurch genehmigen, daß der dem Landtags-Marschalle der Rheinprovinz beigeordnete obere Beamte den Titel „Provinzial-Rath“ führen darf.

Berlin, den 4. November 1874.

gez.: Wilhelm,

geg. gez.: Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Für die richtige Abschrift

gez.: Niese,

(L. S.)

Geheimer Kanzlei-Inspektor.

Düsseldorf, den 16. April 1877.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths

über die Anträge des Provinzialraths Forster bezüglich seiner amtlichen Stellung in der Rheinischen Provinzial-Selbstverwaltung.

Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871 das Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz genehmigt worden war, regelte der somit eingeführte Provinzial-Verwaltungsrath nach §. 3 des vorgedachten Allerhöchsten Erlasses seinen Geschäftsgang durch eine vom Rheinischen Provinzial-Landtage am 20. September 1872 genehmigte Geschäfts-Ordnung deren §. 11 zur Erledigung der Obliegenheiten und Geschäfte des Landtags-Marschalls diesem, einen besoldeten Beamten zu ordnete, mit der Befugniß, diesen Beamten zu bevollmächtigen, Correspondenzen und Schriftstücke im Auftrage zu zeichnen. Weiter war in diesem Paragraph bestimmt, daß gedachter Beamte zu den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes, jedoch ohne Stimmrecht zugezogen und mit der Verwaltung einzelner Zweige der Spezial-Verwaltung ständig beauftragt werden könne. — Auf Grund dieser Geschäfts-Ordnung wurde der frühere Regierungs-Assessor Forster als der dem Landtags-Marschall zuzuordnende Beamte gewählt. Herr Forster war einstweilen zur Uebernahme dieser Stelle aus dem Staatsdienste beurlaubt. Als im Jahre 1874 dieser Urlaub abließ und p. Forster von der Königlichen Regierung kategorisch aufgefordert wurde entweder seine amtliche Thätigkeit im Staatsdienste wieder aufzunehmen oder aber aus demselben auszutreten, faßte der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 24. April 1874 auf Antrag des Landtags-Marschalls den Beschluß: „Nach reiflicher Berathung und in Erwägung, daß die seitherige zweijährige Thätigkeit des Regierungs-Assessors Forster in der provinzialständischen Verwaltung nach allen Richtungen hin wie bei dem vorsitzenden Landtags-Marschalle so auch bei sämmtlichen Mitgliedern des Provinzial-Verwaltungsrathes die Ueberzeugung begründet habe, daß ein Austritt des Regierungs-Assessors Forster aus seinem jetzigen Verhältnisse für die ständische Verwaltung in der That ein großer Verlust sein würde, beschließt der Provinzial-Verwaltungsrath einstimmig die lebenslängliche Anstellung des Regierungs-Assessors Forster in seiner jetzigen Stellung als erster Oberbeamter der provinzialständischen Verwaltung.“ Demnach fertigte der Landtags-Marschall Freiherr v. Freyng unterm 27. Juni 1874 dem p. Forster ein Anstellungsdekret aus, worin es abweichend von dem Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsrathes heißt, daß derselbe zum ersten Oberbeamten der Provinzial-Verwaltung der Rheinprovinz und ersten Beamten der Central-Behörde ernannt werde. Auf Initiative des Provinzial-Verwaltungsrathes wurde durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1875 die Organisation der Rheinischen Provinzial-Selbstverwaltung in der Art abgeändert, daß der §. 4 des Regulativs vom 27. September 1871, insoweit danach der Landtags-Marschall die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht zu vertreten, Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und alle Schriftstücke zu zeichnen hatte, aufgehoben und zur Besorgung der laufenden Verwaltungs-Geschäfte, wie zur Ausführung der vorgedachten, früher dem Landtags-Marschalle zu-

gestandenen Befugnisse ein besoldeter Landes-Direktor angestellt wurde. Mit Rücksicht auf diese veränderte Organisation wurden demnach auch die Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath entsprechend abgeändert und der §. 11 derselben als mit der dermaligen Verfassung nicht mehr vereinbarlich, ausgemerzt. Gleichzeitig wurde von dem 24. Rheinischen Provinzial-Landtage eine Geschäfts-Instruktion für den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten festgestellt, deren §. 4 bestimmt: daß der Landes-Direktor der Dienstvorgesetzte aller übrigen ständischen Beamten und zu Warnungen und Verweisen gegen dieselben, sowie zur vorläufigen Unterjagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt sei. Obgleich Herr Provinzial-Rath Forster bei den Vorbereitungen zu den Beschlüssen des Provinzial-Landtags bezüglich der vorerwähnten Abänderung des Regulativs in seiner amtlichen Eigenschaft in den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths mitgewirkt, auch bei den Wahlen zum Landes-Direktor candidirt hatte, ohne den geringsten Einspruch gegen mehrerwähnte Organisations-Veränderungen aus Anlaß seiner amtlichen Stellung zu der des Landes-Direktors zu erheben, erklärte Herr Forster, nachdem der erwählte und bestätigte Landes-Direktor in sein Amt eingeführt war, daß er die ihm nunmehr vom Verwaltungsrath angewiesene erste Oberbeamtenstelle nicht identisch mit der ihm vertragsmäßig zustehenden Stellung zu halten vermöge, er aber einstweilen seine Kräfte bis zur deßfalligen Abänderung der besagten Geschäfts-Ordnung und Geschäfts-Instruktion weiter zur Verfügung stellen wolle. In der Sitzung vom 7. Dezember 1875 faßte demnach der Provinzial-Verwaltungsrath den Beschluß, den Herrn Landtags-Marschall zu bitten, dem Provinzial-Rath Forster mündlich mitzutheilen: „Auf die vom Provinzial-Rath Forster mündlich sowohl dem Landtags-Marschall als auch dem Provinzial-Verwaltungsrath hinsichtlich seiner Stellung in der Provinzial-Organisation gemachten Mittheilungen beschließt der Provinzial-Verwaltungsrath dem Provinzial-Rath Forster zu eröffnen, daß, nachdem die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrags zum Regulativ vom 27. September 1871 erfolgt ist, dieses Regulativ, sowie die entsprechend abgeänderte Geschäfts-Instruktion und die Dienst-Instruktion für den Landes-Direktor die alleinige Basis sei, auf welcher die Geschäfte geführt werden könnten. Der Verwaltungsrath betrachte ihn, Forster, demnach als den im Regulativ und den Reglements vorgesehenen ersten Oberbeamten und spreche die Erwartung aus, daß er vorläufig die ihm hiernach obliegenden Geschäfte mit der von ihm stets bewiesenen Pflichttreue und Geschäftskenntniß ohne Präjudiz für seine vermeintlichen Rechte und Ansprüche, zu deren Geltendmachung ihm eine dreimonatliche Frist a dato zugestanden wird, weiter führen werde.“ — Seit dieser Zeit hat Herr Forster weder den Rechtsweg beschritten, noch aber auch eine Erklärung abgegeben, daß er die Anschauungen des Provinzial-Verwaltungsraths über seine Stellung für zutreffend und das Nachtrags-Regulativ resp. die qu. Geschäftsordnung und Geschäfts-Instruktion in allen Theilen für sich verbindlich erachte. Wohl aber ist Herr Forster in der Provinzial-Selbstverwaltung nach wie vor thätig geblieben und hat die ihm übertragenen Geschäfte pünktlich und gewissenhaft ausgeführt; auch zum öfteren auf Grund der deßfalligen Bestimmung in der mehrgedachten Geschäfts-Instruktion als Stellvertreter des Landes-Direktors fungirt.

Nunmehr tritt er aber mit bestimmt formulirten Anträgen in einer Petition an den Provinzial-Verwaltungsrath resp. den hohen Landtag heran und verlangt entweder seine Stellung durch Wiederherstellung des §. 11 der früheren Geschäfts-Instruktion vom 20. September 1872 intact wieder herzustellen oder falls man von seinen Diensten in der contrahirten Stellung nicht mehr Gebrauch machen will, in sein Ausscheiden aus der Verwaltung unter Garantirung und resp. Gewährung seines Gehalts in der Weise zu willigen, daß Falls und so lange ihm eine Wiederaufstellung in Staats- oder Communaldiensten gelinge, das bei

der Wiederanstellung ihm gewährte Gehalt auf sein aus ständischen Fonds der Rheinprovinz gegenwärtig zu zahlendes Gehalt in Aufrechnung komme, daß ihm dagegen alle im Staats- und Communaldienste später zukommenden Gehalts-Aufbesserungen ohne Aufrechnung auf das ständische Gehalt zum alleinigen Vortheil verbleibe.

Diese Anträge kann der Provinzial-Verwaltungsrath nicht als begründet und die Motivirung dazu nicht als zutreffend erachten. In soweit zunächst Herr Forster sich auf den Wortlaut seines Anstellungs-Patentes insbesondere auf die Worte: „als erster Beamter der Centralstelle“ beruft, und daraus Rechte für sich herleiten will, ist wie schon oben erwähnt, darauf hinzuweisen, daß dieser Passus sich in dem Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsrathes nicht findet und deshalb für die Provinzial-Verwaltung rechtlich gänzlich irrelevant und nicht verbindlich ist.

Im Uebrigen war die Anstellung des Herrn Forster überhaupt die eines Beamten der Provinzial-Selbstverwaltung, also eine sachliche, nicht aber eine an die Person des Marschalls geknüpft, wemgleich dieser es war, der den Arbeits- resp. Geschäftskreis des Beamten Forster zu fixiren hatte. Es ist daher dadurch, daß ein Theil der Geschäfte des Marschalls auf den Landes-Direktor übergegangen ist, in der amtlichen Stellung des Herrn Forster durchaus nichts geändert worden, da nicht nur der Bereich der ihm amtlich obliegenden Arbeiten, sondern auch sein Gehaltsbezug dieselben geblieben sind. Die ganze Deduction des p. p. Forster muß, insoweit sie überhaupt auf den §. 11 der früheren Geschäfts-Ordnung gestützt wird, einfach um deswillen als hinfällig bezeichnet werden, weil der gedachte Paragraph nur dem Landtags-Marschall Rechte und Befugnisse über die Art der Beschäftigung des ihm zuzuordnenden Beamten einräumte, keineswegs aber diesem Beamten selbst Rechte irgend welcher Art, bezüglich der ihm zu übertragenden Arbeiten, verlieh.

Wenn im Laufe der Zeit der Landtags-Marschall von der ihm durch §. 11 der frühern Geschäfts-Ordnung verliehenen Befugniß ausgiebigen Gebrauch machte und dem Beamten Forster weittragende Vollmachten erteilte und diese Vollmachten jetzt eben in ganz rechtlicher Weise zum Theil widerrufen sind, so hat sich auch dieserhalb Herr Forster nicht zu beschweren, weil dadurch seine Stellung sich wohl factisch, aber nicht rechtlich verändert hat. Schließlich dürfte auch der Umstand nicht wesentlich ins Gewicht fallen, daß nunmehr in der Geschäfts-Instruktion für den Landesdirektor dieser als der Dienstvorgesetzte aller übrigen oberen Beamten mit einer gewissen Disciplinar-Gewalt eingesetzt wird, da über das Disciplinar-Verhältniß des Herrn Forster nach der alten Geschäfts-Ordnung nichts Näheres bestimmt, weil er eben nur Hilfsarbeiter war und es somit immer Sache des Provinzial-Landtages resp. des Provinzial-Verwaltungsraths verblieb, dieses Verhältniß zu reguliren und dem *ic.* Forster seinen nächsten Dienstvorgesetzten zu bezeichnen.

Aus allen diesen Gründen glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath dem hohen Landtage in erster Linie Ablehnung der Anträge des Provinzialraths Forster empfehlen zu müssen. Da sich aber durch die fortbauende und wiederum in der gegenwärtigen Petition zum Ausdruck gelangte Reuiz des p. Forster, sich den Bestimmungen auch des Nachtrags-Regulativs vom 1. November 1875 zu unterwerfen und als erster Oberbeamter den Landes-Direktor als seinen Vorgesetzten anzuerkennen, in dem Geschäftsgange der Provinzial-Verwaltung ein Mißverhältniß herausgebildet hat, welches unter keinen Umständen länger fortbauern darf, so beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath weiter, der hohe Landtag wolle ihm die Autorisation erteilen, den p. Forster von seinem Amte zu suspendiren und bei der hohen Staats-Regierung auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen *ic.*, gegen Forster wegen Verletzung der Pflichten, die ihm sein Amt auferlegt, das Disciplinar-Verfahren zu beantragen.

Nachdem der Provinzial-Verwaltungsrath vorstehendes Referat und die anschließenden Anträge in seiner Sitzung vom 11. April d. 3. festgestellt und beschlossen hatte, nicht nur von letzterem dem p. Forster Mittheilung zu machen, sondern daß auch der Herr Landtags-Marschall in Gemeinschaft mit dem Provinzial-Verwaltungsraths-Mitgliede Bremig mit dem p. Forster wegen eines Vergleiches über den Austritt des letzteren aus seinem Amte in Unterhandlung treten solle, überreichte p. Forster dem Herrn Landtags-Marschall eine nachträgliche Erklärung zu seiner Petition vom 2. April d. 3., d. d. 13. April 1877, folgenden Inhalts:

Düsseldorf, den 13. April 1877.

Nachträgliche Erklärung des Provinzial-Raths Forster zu der Eingabe vom 2. dss. Mts.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich, im Anschlusse an meine Eingabe vom 2. dieses Monats zur Vermeidung jeglichen Mißverständnisses zu dem Inhalte derselben nachträglich noch gehorsamst vorzutragen, daß die darin niedergelegten Ausführungen überall nur den Zweck verfolgen, meine darin gestellten Anträge zu begründen und daß ich die mir angebotenen Dienste weder bisher in irgend einer Weise geweigert habe, noch auch gegenwärtig weigere, vielmehr nur anstrebe, meine Auffassung über die nach meiner Meinung mir widerfahrne Verletzung meiner bestallungsmäßigen Rechte an zuständiger Stelle zur Anerkennung zu bringen und die Wiederherstellung der Grundlage meiner Bestallung zu erzielen. Nur in letzterem Sinne habe ich auch den Satz meiner Eingabe vom 2. dieses Monats, „daß ich mich für verpflichtet halte, die mir angebotene inferiore Stellung nicht länger einzunehmen“, wie der Zusammenhang erkennen läßt und wie ich hierdurch ausdrücklich hervorhebe, niedergeschrieben und verwahre mich daher zum Voraus gegen eine etwaige Annahme, als ob ich die Dienste in irgend einer Weise der Verwaltung dadurch weigerte.

Ich bitte daher wiederholt gehorsamst, die Beschlusfassung auf meine Anträge hochgeneigtest in wohlwollender Weise herbeiführen zu wollen. Das Bestreben, meine Auffassung an maßgebender Stelle zur Geltung zu bringen, wird mir nicht verargt werden können.

Eurer Durchlaucht

ganz gehorsamster

Forster,
Provinzial-Rath.

An
den Königlichen Landtags-Marschall der Rheinprovinz
Herrn Fürsten zu Wied
Durchlaucht
hier.

Die Unterhandlungen mit p. Forster hatten am 14. April d. J. bei dem Herrn Landtags-Marschall Statt und das Ergebniß derselben war, daß Herr Forster aufgefordert wurde, schriftlich seine Bedingungen einzureichen, unter denen er auf die Fortführung seines jetzigen Amtes verzichten wolle. Diese Bedingungen hat p. Forster in nachfolgendem Schreiben d. d. 14. April 1877 niedergelegt.

Düsseldorf, den 14. April 1877.

Eurer Durchlaucht

beehre ich mich, in Folge der heute mit Eurer Durchlaucht und dem Mitgliede des Provinzial-Verwaltungsraths Herrn Bremig stattgehabten Besprechung meiner Eingaben vom 2. und 13. dieses Monats nachstehend die gewünschte schriftliche Erklärung darüber ganz gehorjamst zu überreichen, daß ich vergleichsweise auch bereit bin, aus dem ständischen Dienste auszuscheiden, wenn mir in rechtsverbindlicher Form auf Lebenszeit jährlich die Hälfte meines Gehaltes, also fixirt die Summe von 1250 Thlr. geschrieben Zwölfhundert und fünfzig Thaler jährlich und zahlbar in derselben Weise, wie das Gehalt, bewilligt wird und es mir gelingt, in angemessener Weise in den Staatsdienst wieder definitiv übernommen zu werden.

Ich gestatte mir hierbei ausdrücklich hervorzuheben, daß die letztere Bedingung die unerläßliche Voraussetzung für ein Meinerseits einzugehendes derartiges Abkommen überhaupt ist und daß ich mir allein die Entscheidung darüber vorbehalte, ob die Modalitäten, unter welchen ich in den Staatsdienst wieder übernommen werden kann, für mich annehmbar sind.

Ich beehre mich, dieser Erklärung noch ganz gehorjamst hinzuzufügen, daß ich selbstverständlich auch bis zu dem solcher Gestalt erfolgenden Ausscheiden aus dem ständischen Dienste resp. bis zum Wiedereintritt in den Staatsdienst meine Geschäfte in bisheriger Weise fortführen werde.

Eurer Durchlaucht

ganz gehorjamster

Forster,
Provinzial-Rath.

An

den Königlichen Landtags-Marschall der Rheinprovinz
Herrn Fürsten zu Wied
Durchlaucht
hier selbst.

Demnach trat der Provinzial-Verwaltungsrath am 16. djs. Mts. über vorgedachten Gegenstand wiederum in Berathung, wobei man sich der Ueberzeugung nicht verschließen konnte, daß im Hinblick auf die oben erwähnte nachträgliche Erklärung des p. Forster vom 13. April d. J., und da auch der Herr Landes-Direktor auf desfallige bestimmte Anfrage nicht zu behaupten vermochte, daß p. Forster je eine ihm zugewiesene Amtsverrichtung auszuführen geweigert oder auch nur factisch unausgeführt gelassen habe, der in der Sitzung vom 11. djs. Mts. gefaßte Beschluß,

den hohen Landtag um die Autorisation zu bitten, den p. Forster von seinem Amte zu suspendiren und gegen ihn die Disciplinar-Untersuchung wegen Verletzung der Amts-Pflichten zu beantragen, augenblicklich der Begründung entbehre, und nur für den Fall aufrecht erhalten werden könne, daß nach Ablehnung der sämtlichen Anträge des p. Forster dieser nach nochmaliger desfalliger Aufforderung durch den Provinzial-Verwaltungsrath sich ferner weigern würde, die Regulative vom 27. September 1871 und 1. November 1875, sowie die Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath und die Geschäfts-Instruktion für den Landes-Direktor für sich und seine Amtshandlungen in allen Theilen als rechtsverbindlich anzuerkennen. — Den in dem Schreiben des p. Forster vom 14. April dss. Js. niedergelegten Antrag ist der Provinzial-Verwaltungsrath wegen der mit der Annahme desselben verknüpften hohen Belastung der Provinz nicht in der Lage zu befürworten. Demnach formulirt der Provinzial-Verwaltungsrath nunmehr seine Anträge folgender Maßen:

Der hohe Landtag wolle die in der Petition vom 2. und in dem Schreiben vom 14. April dss. Js. gestellten Anträge des p. Forster als unbegründet ablehnen und den Provinzial-Verwaltungsrath autorisiren den p. Forster von seinem Amte zu suspendiren und die Disciplinar-Untersuchung gegen ihn zu beantragen, wenn er nach nochmaliger desfalliger Aufforderung Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths verweigern sollte, die Regulative vom 27. September 1871 und 1. November 1875, sowie die Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath und die Geschäfts-Instruktion für den Landes-Direktor für sich und seine Amtshandlungen als rechtsverbindlich anzuerkennen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Anlage 61.

Düsseldorf, den 3. April 1877.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend die Forderung der Königlichen Staatsregierung, die im Etat der Provinzial-Feuer-Societät für die Jahre 1874—76 zu Remunerationen für die Beamten der Regierungs-Hauptkassen vorgeesehenen Beträge, sowie vom laufenden Jahre ab 1 pro Mille der Societäts-Einnahmen als Verwaltungskosten-Beitrag zur Staatskasse abzuführen.

Der 24. Provinzial-Landtag beschloß in der Sitzung vom 13. September 1875 (S. 53 der gedruckten Verhandlungen) einstimmig:

„daß, in dem Falle die hohe Staatsregierung dabei beharre, die im Titel V des Etats der Provinzial-Feuer-Societät pro 1874—76 für Remuneration der Regierungs-Hauptkassen Beamten bewilligten 730 Thlr. oder 2190 M. nicht an diese Beamten fernerhin vertheilen, sondern zur Staatskasse vereinnahmen zu wollen, dieser Betrag überhaupt nicht gezahlt, sondern als erpart verrechnet werde.“

Die Voraussetzung, unter welcher hiernach der oben gedachte Betrag als erspart zu rechnen war, ist eingetreten, indem die königliche Staatsregierung nach wie vor die Forderung erhebt, daß derselbe nicht den betreffenden Beamten ausgezahlt, sondern der Staatskasse überwiesen werde. In Folge dessen wurde gemäß Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths vom 24. Februar pr. der Betrag überhaupt nicht gezahlt, sondern als erspart verrechnet, und in den dem Hohen Landtage zur Beschlußfassung unterbreiteten Etats-Entwurf der Provinzial-Feuer-Societät für die Jahre 1877/80 nicht wieder eingestelt.

Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 26. März dieses Jahres, welcher den Alten beigefügt ist, wurde unter Bezugnahme auf ein Rescript der Herrn Ministers des Innern und der Finanzen vom 20. März dieses Jahres der Provinzial-Verwaltungsrath zu einer erneuten Beschlußfassung darüber aufgefordert, ob derselbe bereit sei, als Beitrag der Provinzial-Feuer-Societät zu den staatlichen Kassen-Verwaltungskosten bei den Regierungs-Hauptkassen für die vergangene Etatsperiode den etatsmäßig ausgeworfenen Betrag von jährlich 2190 M., ferner vom laufenden Jahre ab 1 pro Mille von den Einnahmen der Societät bei den betreffenden Regierungen zu zahlen. In dem gedachten Erlasse ist namentlich hervorgehoben, daß nach der Entscheidung der Herren Ressortminister der staatlichen Anordnung gegenüber, wonach die königlichen Kassenbeamten für die ihnen als Offizialarbeiten übertragenen Geschäfte keine besonderen Remunerationen zu beziehen haben, die Provinzialstände eine direkte Remuneration für bestimmte Beamte der Regierungs-Hauptkassen nicht erzwingen könnten, daß es dagegen durchaus begründet und auch durch das Reglement der Provinzial-Feuer-Societät keineswegs ausgeschlossen sei, daß die letztere für die Mitwirkung der Regierungs-Hauptkassen bei den Kassengeschäften der Societät einen Beitrag zu den staatlichen Kassenverwaltungskosten zahle, und der hierfür etatsmäßig ausgeworfene Betrag von 730 Thln. oder 2190 Mark in der Höhe von p. p. 1 pro Mille der Einnahme äußerst mäßig erscheine und sich lediglich als eine Erstattung der baaren Auslagen des Staats charakterisire.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte in der Sitzung vom 3. cr. mit Bezug auf den oben erwähnten Beschluß des Provinzial-Landtags dem letzteren die weitere Entscheidung zur Sache vorbehalten zu müssen; vermag jedoch seinerseits aus den von den Herren Ressortministern angeführten und bereits früher gewürdigten Gründen eine Abänderung des bestehenden Landtags-Beschlusses nicht zu befürworten, da die Regierungs-Hauptkassen nach dem Allerhöchst genehmigten Societäts-Reglement *ex officio* verpflichtet sind, bei den in Rede stehenden Kassengeschäften mitzuwirken, daher einen Beitrag zu den Verwaltungskosten hierfür nicht beanspruchen können, letzteres auch seit dem Bestehen der Societät niemals intendirt gewesen ist. Es ergibt sich dieses aus der historischen Entwicklung und Veranlassung der in Rede stehenden Remunerationen, welche ihren Ursprung in einer von dem Ober-Präsidenten von Bodenschwingh mit Genehmigung der königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen erlassenen Kassen-Instruction vom 6. Mai 1840 finden, in welcher derselbe die Hauptkassen als zu der Mitwirkung für das Provinzial-Institut *ex officio* verpflichtet bezeichnet und nur in billiger Berücksichtigung der denselben dadurch erwachsenen Belästigung sich bereit erklärt, den mit der Buchführung beauftragten Beamten eine Remuneration aus dem Societätsfonds zu erwirken. Was die im Oberpräsidial-Erlasse erwähnten Auslagen des Staates bei der Mitwirkung der Regierungs-Hauptkassen zu den Kassengeschäften der Societät anlangt, so sind derartige Auslagen nicht ersichtlich, da Seitens der Societät die von den Regierungs-Hauptkassen vorgelegten Auslagen, z. B. Porto, stets erlegt und denselben auch die erforderlichen Formulare unentgeltlich geliefert werden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt daher, indem er im Uebrigen auf sein zur Sache erstattetes ausführliches Referat an den 24. Provinzial-Landtag verweist (S. 124 und folg. der gedruckten Landtags-Verhandlungen):

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle es bei dem vorerwähnten Beschlusse vom 13. September 1875 bewenden lassen, sowie auch die Seitens der Königlichen Staatsregierung vom laufenden Jahre ab verlangte Zahlung von 1 pro mille der Societäts-Einnahmen als Verwaltungskosten-Beitrag an die Staatskasse ablehnen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Anlage 62.

Düsseldorf, den 14. April 1877.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag.

Der Provinzial-Verwaltungsrath richtete seiner Zeit an den 22. Provinzial-Landtag bezüglich der Verlegung der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren eine Reihe von Anträgen, (Verhandlungen des 22. Provinzial-Landtags S. 80) und zwar unter anderen:

Der Landtag wolle beschließen:

ad 3, daß die Summe von 64000 Thaler = 192,000 Mark behufs Ankauf des neuen Anstaltsgebäudes nebst zugehörigen Terrain resp. zur Bestreitung der Einrichtungskosten durch eine für Rechnung der Blindenanstalt bei der Provinzial-Hülfskasse aufzunehmende Anleihe beschafft werden solle, und

ad 4, daß die jährlich erforderlichen 6% zur Verzinsung und Amortisation dieser Anleihe in dem nächsten Etat der Blindenanstalt nach Maßgabe des besonders aufzustellenden Tilgungsplanes für die Anleihe in Ausgabe vorzusehen und bis zur Aufnahme der Verzinsungs- und Amortisations-Quoten in den Etat alljährlich aus dem zur Verfügung der Stände stehenden Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse zu entnehmen seien, oder aber, daß die Entnahme aus diesen Zins-Überschüssen bis zur gänzlichen Tilgung der Anleihe erfolge.“

Indem der 22. Provinzial-Landtag diese Vorschläge ohne weitere Disposition einfach annahm, ließ er die Frage offen, ob die Verzinsungs- und Amortisations-Quote auch nach Aufstellung des nächsten d. h. des jetzt genehmigten) Etats aus dem Ständefonds der Provinzial-Hülfskasse zu entnehmen sei.

Da nun in gedachtem Fonds ausreichende, zu anderen Zwecken nicht in Anspruch genommenen Mittel vorhanden sind und der Betrag andernfalls auf die Provinzial-Umlage influiren würde, so beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath im Anschlusse an Titel X der Einnahmen des vorliegenden Entwurfes eines Etats für die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren pro 1877/80 zu beantragen, der Provinzial-Landtag wolle beschließen,

„daß die nach Maßgabe des vom Provinzial-Verwaltungsrathe aufgestellten Tilgungsplanes jährlich erforderliche Verzinsungs- und Amortisations-Quote für das in Rede stehende Ansehen mit 11520 Mark während der nächsten Statsperiode aus dem zur Disposition der Stände stehenden Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse entnommen werden solle.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

